Zeitschrift: Tagblatt des Grossen Rates des Kantons Bern
Herausgeber: Grosser Rat des Kantons Bern
Band: - (1898)

Rubrik: Staats-Rechnung

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 27.03.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Staats-Rechnung

des

Kantons Bern

für das

Rechnungsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember

1897.

Mit Vergleichung des Budgets und der vorhergehenden Rechnung.

Bern.
Buchdruckerei Suter & Lierow.
1898.

Inhalt.

	Seite
Uebersicht und Bilanz	3—5
Erste Abteilung:	
Rechnung des reinen Vermögens	7—74
Stand des Reinen Staatsvermögens	8
Gewinn- und Verlustrechnung	8
Rechnung der Laufenden Verwaltung	9—74
I. Uebersicht der Einnahmen und Ausgaben	9
II. Spezielle Rechnungen	10—74
Zweite Abteilung:	
Rechnung der Vermögensbestandteile (Aktiven und Passiven)	75—89
I. Stammvermögen	76—81
A. Waldungen	76—77
B. Domänen	76—77
C. Domänenkasse	76—77
D. Hypothekarkasse	78—79
E. Kantonalbank	78—79
F. Anleihen	80—81
II. Betriebsvermögen	80—89
G. Betriebskapital der Staatskasse	80—87
A. Spezialverwaltungen (Vorschüsse und Depots)	80—81
B. Geldanlagen	80—81
C. Laufende Verwaltung, Kontokorrent	82—83
D. Vorschüsse an öffentliche Unternehmen	82—83
E. Depots bei der Staatskasse	82—83
F. Anleihen	84—85
G. Kasse	84—85
H. Ausstände (Unvollzogene Einnahmen und Ausgaben)	84—85
H. Rechnung zwischen den beiden Kantonsteilen	86—87
J. Rechnungssaldo der Laufenden Verwaltung	88—89
K. Mobilieninventar	88—89
Anhang. Rechnungen der Spezialfonds	91—115
Bericht über die Staatsrechnung	117—131

☞ **Zur Notiz.** Um bei dem Nachschlagen der in den Tabellen und im Bericht der Staatsrechnung vorkommenden Seitenzahlen-Hinweisungen Uebereinstimmung zu erzielen, sind die **Seitenzahlen der Staatsrechnung in Klammern ( ) eingesetzt** und verweist das Inhaltsverzeichnis auch nur auf diese. — Die an den Ecken stehenden Seitenzahlen bezeichnen die fortlaufende Paginierung der Beilagen.

Uebersicht

und

Bilanz.

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1897.

Stand des Staatsvermögens am 31. Dezember 1896.					Vermögens=		
Soll.		Haben.		Conten und Rechnungsrubriken.		Soll.	
Fr.	R.	Fr.	R.			Fr.	R.
				Uebersicht und Bilanz.			
				I. Stammvermögen.			
14,205,202	—	—	—	**A. Waldungen.** Seite 76	Ankäufe und Schätzungs= erhöhungen	346,728	67
27,831,293	—	—	—	**B. Domänen.** 76		1,036,378	30
1,746,963	66	2,340,777	—	**C. Domänenkasse.** 76		2,567,382	35
120,741,950	17	100,741,950	17	**D. Hypothekarkasse.** 78	Neue Guthaben und Rück= zahlungen von Schulden	197,220,271	96
56,743,839	95	46,743,839	95	**E. Kantonalbank.** 78		1,410,589,875	40
—	—	19,873,560	—	**F. Anleihen.** 80		—	—
221,269,248	**78**	**169,700,127**	**12**	Summen der Aktiven und der Passiven.	Summe der Vermehrungen	**1,611,760,636**	**68**
		51,569,121	66	Reine Aktiven.			
				II. Betriebsvermögen.			
35,124,207	53	34,635,170	43	**G. Betriebskapital der Staatskasse.** Seite 86	Neue Guthaben und Rück= zahlungen von Schulden	5,159,385,276	69
1,817,376	27	1,817,376	27	**H. Rechnung der beiden Kantonsteile.** Seite 86		3,181,121	15
182,593	57	—	—	**J. Rechnungssaldo der Laufenden Verwaltung.** Seite 88		2,973	39
3,808,505	70	—	—	**K. Mobilien=Inventar.** Seite 88	Inventarvermehrungen . .	242,447	34
40,932,683	**07**	**36,452,546**	**70**	Summen der Aktiven und der Passiven.	Summe der Vermehrungen	**5,162,811,818**	**57**
		4,480,136	37	Reine Aktiven.			
221,269,248	78	169,700,127	12	**I. Stammvermögen.** Seite 4	Vermehrungen	1,611,760,636	68
40,932,683	07	36,452,546	70	**II. Betriebsvermögen.** „ 4		5,162,811,818	57
262,201,931	**85**	**206,152,673**	**82**	**Summen der Aktiven und der Passiven.**	Vermehrungen	**6,774,572,455**	**25**
		56,049,258	03	**Reines Vermögen.**			
				Bilanz.			
262,201,931	**85**	**206,152,673**	**82**	**Vermögensbestandteile.** Seite 4	Vermehrungen	**6,774,572,455**	**25**
—	—	**56,049,258**	**03**	**Reines Vermögen.** „ 8	Verminderungen	**28,496,904**	**35**
262,201,931	**85**	**262,201,931**	**85**			**6,803,069,359**	**60**

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1897.

Veränderungen. Haben. Fr.	Rp.		Stand des Staatsvermögens am 31. Dezember 1897. Conten und Rechnungsrubriken.	Soll. Fr.	Rp.	Haben. Fr.	Rp.
			Uebersicht und Bilanz.				
			I. Stammvermögen.				
233,028	67	Verkäufe und Schätzungsreduktionen.	**A. Waldungen** . . . . Seite 77	14,318,902	—	—	—
1,794,929	30		**B. Domänen** 77	27,072,742	—	—	—
1,733,274	71	Neue Schulden und Rückzahlungen von Guthaben.	**C. Domänenkasse** 77	2,523,039	80	2,282,745	50
197,220,271	96		**D. Hypothekarkasse** 79	168,652,372	88	148,652,372	88
1,410,589,875	40		**E. Kantonalbank** 79	102,737,805	50	92,737,805	50
—	—		**F. Anleihen** 81	—	—	19,873,560	—
1,611,571,380	**04**	Summe der Verminderungen.	Summen der Aktiven und der Passiven	**315,304,862**	**18**	**263,546,483**	**88**
189,256	64	Reine Vermehrung.	Reine Aktiven			51,758,378	30
			II. Betriebsvermögen.				
5,159,385,276	69	Neue Schulden und Rückzahlungen von Guthaben.	**G. Betriebskapital der Staatskasse** Seite 87	35,241,027	82	34,751,990	72
3,181,121	15		**H. Rechnung der beiden Kantonsteile** Seite 87	—	—	—	—
—	—		**J. Rechnungssaldo der Laufenden Verwaltung** . . . . . Seite 89	185,566	96	—	—
131,576	92	Inventarverminderungen.	**K. Mobilien-Inventar** . . Seite 89	3,919,376	12	—	—
5,162,697,974	**76**	Summe der Verminderungen.	Summen der Aktiven und der Passiven	**39,345,970**	**90**	**34,751,990**	**72**
113,843	81	Reine Vermehrung.	Reine Aktiven			4,593,980	18
1,611,571,380	04	Verminderungen.	**I. Stammvermögen** . . . Seite 5	315,304,862	18	263,546,483	88
5,162,697,974	76		**II. Betriebsvermögen** . . . „ 5	39,345,970	90	34,751,990	72
6,774,269,354	**80**	Verminderungen.	**Summen der Aktiven und der Passiven**	**354,650,833**	**08**	**298,298,474**	**60**
303,100	45	Reine Vermehrung.	**Reines Vermögen**			56,352,358	48
			Bilanz.				
6,774,269,354	**80**	Verminderungen.	**Vermögensbestandteile** . . . Seite 5	**354,650,833**	**08**	**298,298,474**	**60**
28,800,004	**80**	Vermehrungen.	**Reines Vermögen** . . . . „ 8	—	—	**56,352,358**	**48**
6,803,069,359	**60**			**354,650,833**	**08**	**354,650,833**	**08**

Erste Abteilung.

Rechnung

des

Reinen Vermögens.

Stand des Reinen Staatsvermögens.

Gewinn- und Verlustrechnung.

Rechnung der Laufenden Verwaltung.

1897.

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1897.

Voranschlag für 1897. Soll. Fr.	Voranschlag für 1897. Haben. Fr.	Conten und Rechnungsrubriken.	Totale Summen. Soll. Fr.	Rp.	Totale Summen. Haben. Fr.	Rp.	Saldi. Soll. Fr.	Rp.	Saldi. Haben. Fr.	Rp.
		Reines Staatsvermögen.								
—	55,009,757	**Stand am 1. Jänner** . V, 1678	—	—	56,049,258	03	—	—	56,049,258	03
—	—	**Vermehrung,** wie hienach	—	—	28,800,004	80	—	—	303,100	45
874,545	—	Verminderung, wie hienach . . .	28,496,904	35	—	—	—	—	—	—
54,135,212	—	**Stand am 31. Dezember**	56,352,358	48	—	—	56,352,358	48	—	—
55,009,757	55,009,757		84,849,262	83	84,849,262	83	—	—	—	—
		Gewinn- und Verlustrechnung.								
		A. Vermehrungen und Verminderungen des Vermögens. *)								
		1. Rechnung der Laufenden Verwaltung:								
—	23,224,795	Einnahmen	—	—	27,715,498	73	—	—	2,973	39
24,099,340	—	Ausgaben	27,712,525	34	—	—	—	—	—	—
874,545	—	Seite 9	27,712,525	34	27,715,498	73	—	—	2,973	39
		B. Berichtigungen. *)								
—	—	1. Waldungen:								
		Verkauf: Mehrerlös	—	—	29,446	13	—	—	28,366	13
		Mindererlös	1,080	—	—	—	—	—	—	—
		Ankauf: Minderkosten	—	—	78,850	—	—	—	66,907	46
		Mehrkosten	11,942	54	—	—	—	—	—	—
		Schätzungsberichtigungen . . .	134,320	—	3,830	—	130,490	—	—	—
		Loskauf von Servituten . . .	34,900	—	—	—	34,900	—	—	—
—	—	2. Domänen:								
		Verkauf: Mehrerlös	—	—	509,872	60	—	—	299,509	75
		Mindererlös	210,362	85	—	—	—	—	—	—
		Abtretung von Kirchenchoren und Pfrundgebäuden	30,060	—	—	—	30,060	—	—	—
		Ankauf: Minderkosten	—	—	12,760	—	—	—	—	—
		Mehrkosten	190,211	70	—	—	177,451	70	—	—
		Verkauf von Rechten	25,000	—	—	—	25,000	—	—	—
		Loskauf von Servituten . . .	—	—	240	—	—	—	240	—
		Schätzungsberichtigungen . . .	14,925	—	207,060	—	—	—	192,135	—
—	—	3. Verwaltungsinventar:								
		Vermehrungen	—	—	242,447	34	—	—	110,870	42
		Verminderungen	131,576	92	—	—	—	—	—	—
—	—	V, 1680	784,379	01	1,084,506	07	—	—	300,127	06
874,545	—	**A. Vermehrungen und Verminderungen des Vermögens** . . .	27,712,525	34	27,715,498	73	—	—	2,973	39
—	—	**B. Berichtigungen**	784,379	01	1,084,506	07	—	—	300,127	06
874,545	—	Summa Vermögensveränderungen	28,496,904	35	28,800,004	80	—	—	303,100	45

*) Gesetz vom 31. Juli 1872, § 31.

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1897.

Rechnung 1896.*)		Voranschlag 1897.*)		Conten und Rechnungsrubriken.	Roh-Einnahmen.		Roh-Ausgaben.		Rein-Einnahmen.		Rein-Ausgaben.	
Fr.	Rp.	Fr.	Rp.		Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
				Laufende Verwaltung.								
				Uebersicht.								
				(Siehe Seite 10 und folgende.)								
608,643	84	588,665	—	I. Allgemeine Verwaltung . .	56,187	68	692,665	80	—	—	636,478	12
884,030	39	886,990	—	II. Gerichtsverwaltung . . .	4,255	—	902,943	14	—	—	898,688	14
17,736	—	22,350	—	III.[a] Justiz	—	—	18,878	62	—	—	18,878	62
930,469	27	947,145	—	III.[b] Polizei	908,624	32	1,856,537	14	—	—	947,912	82
217,102	68	263,190	—	IV. Militär	957,261	49	1,224,060	22	—	—	266,798	73
979,408	01	995,465	—	V. Kirchenwesen	2,090	15	981,064	91	—	—	978,974	76
2,859,969	19	3,242,190	—	VI. Erziehung	148,180	90	3,480,185	73	—	—	3,332,004	83
9,170	45	9,210	—	VII. Gemeindewesen	—	—	9,218	85	—	—	9,218	85
142,989	91	141,440	—	VIII.[a] Armenwesen des ganzen Kantons	156,766	36	299,069	68	—	—	142,303	32
650,898	48	623,420	—	VIII.[b] Armenwesen des alten Kantons	299,579	40	923,026	13	—	—	623,446	73
997,600	—	964,500	—	IX. Volkswirtschaft und Gesundheitswesen	1,117,950	95	2,126,957	31	—	—	1,009,006	36
2,188,842	34	2,187,510	—	X. Bauwesen	1,064,475	94	3,336,165	23	—	—	2,271,689	29
1,896,101	54	1,896,910	—	XI. Anleihen	—	—	1,895,556	14	—	—	1,895,556	14
125,036	94	132,600	—	XII. Finanzwesen	714	30	127,894	60	—	—	127,180	30
217,575	80	256,730	—	XIII. Landwirtschaft	472,386	69	708,687	44	—	—	236,300	75
108,778	94	124,150	—	XIV. Forstwesen	74,112	38	190,442	63	—	—	116,330	25
555,383	*74*	*491,600*	—	XV. Staatswaldungen	973,946	—	493,995	39	479,950	61	—	—
801,444	*11*	*786,070*	—	XVI. Domänen	902,091	38	101,911	84	800,179	54	—	—
47,375	51	53,000	—	XVII. Domänenkasse	51,290	75	98,906	85	—	—	47,616	10
1,039,423	*91*	*1,080,000*	—	XVIII. Hypothekarkasse	5,690,628	84	4,589,890	56	1,100,738	28	—	—
560,000	—	*605,000*	—	XIX. Kantonalbank	2,256,278	87	1,640,278	87	616,000	—	—	—
1,084,883	*33*	*605,000*	—	XX. Staatskasse	571,510	86	30,124	45	541,386	41	—	—
2,311	*05*	*2,100*	—	XXI. Bußen und Konfiskationen .	211,861	61	207,804	11	4,057	50	—	—
48,634	*21*	*35,400*	—	XXII. Jagd, Fischerei und Bergbau .	88,102	19	32,704	89	55,397	30	—	—
795,358	*95*	*750,000*	—	XXIII. Salzhandlung	1,520,143	71	743,048	57	777,095	14	—	—
508,889	*72*	*483,450*	—	XXIV. Stempel- und Banknoten-Steuer	588,121	—	40,322	73	547,798	27	—	—
1,190,616	*18*	*1,043,800*	—	XXV. Gebühren	1,364,862	04	105,418	83	1,259,443	21	—	—
319,966	*64*	*371,500*	—	XXVI. Erbschafts- und Schenkungs-Steuer	327,144	07	45,226	60	281,917	47	—	—
886,093	*93*	*880,000*	—	XXVII. Wirtschaftspatentgebühren und Branntweinverkaufsgebühren .	1,037,852	45	144,301	88	893,550	57	—	—
927,237	*20*	*855,000*	—	XXVIII. Anteil am Ertrage des Alkoholmonopols	1,159,720	75	115,972	07	1,043,748	68	—	—
212,594	*96*	*208,300*	—	XXIX. Militärsteuer	530,831	25	309,368	14	221,463	11	—	—
4,455,823	*79*	*4,263,700*	—	XXX. Direkte Steuern	4,790,837	63	238,395	99	4,552,441	64	—	—
493,222	78	—	—	XXXI. Unvorhergesehenes	387,689	77	1,500	—	386,189	77	—	—
13,388,661	***72***	***12,460,920***	—	Einnahmen	**27,715,498**	**73**	—	—	**13,561,357**	**50**	—	—
13,374,952	**07**	**13,335,465**	—	Ausgaben	—	—	**27,712,525**	**34**	—	—	**13,558,384**	**11**
13,709	*65*	—	—	Ueberschuß der Einnahmen	—	—	2,973	39	—	—	2,973	39
—	—	874,545	—	Ueberschuß der Ausgaben	—	—	—	—	—	—	—	—
13,388,661	**72**	**13,335,465**	—		**27,715,498**	**73**	**27,715,498**	**73**	**13,561,357**	**50**	**13,561,357**	**50**

*) Die **Ausgaben** sind mit **stehenden,** die **Einnahmen** mit **Cursivzahlen** angegeben.

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1897.

Rechnung 1896.		Voranschlag 1897.		Conten und Rechnungsrubriken.	Roh-Einnahmen.		Roh-Ausgaben.		Rein-Einnahmen.		Rein-Ausgaben.	
Fr.	R.	Fr.	R.		Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.
				Laufende Verwaltung.								
				Spezielle Rechnungen.								
				I. Allgemeine Verwaltung.								
				A. Großer Rat.								
61,168	25	50,000	—	1. Sitzungsgelder, Reiseentschädigungen, Kommissionskosten . . . . . I, 1	—	—	65,448	60	—	—	65,448	60
61,168	**25**	**50,000**	—		—	—	**65,448**	**60**	—	—	**65,448**	**60**
				B. Regierungsrat.								
57,258	65	59,000	—	1. Besoldungen der Regierungsräte . . I, 2	—	—	58,895	—	—	—	58,895	—
57,258	**65**	**59,000**	—		—	—	**58,895**	—	—	—	**58,895**	—
				C. Ratskredit.								
5,999	48			1. Ratskosten, Bibliothek . . . . . I, 5	4	10	9,055	32	—	—	9,051	22
1,300	—			2. Förderung gemeinnütz. Unternehmungen I, 6	—	—	3,400	40	—	—	3,400	40
5,097	—	15,000	—	3. Förderung von Wissenschaft und Kunst I, 7	—	—	1,525	—	—	—	1,525	—
1,609	—			4. Unterstützungen und Hülfeleistungen . I, 8	—	—	909	—	—	—	909	—
14,005	**48**	**15,000**	—		**4**	**10**	**14,889**	**72**	—	—	**14,885**	**62**
				D. Ständeräte und Kommissäre.								
2,220	—	3,000	—	1. Ständeräte . . . . . I, 9	—	—	3,160	—	—	—	3,160	—
460	30	1,000	—	2. Kommissäre . . . . . I, 10	786	60	1,869	40	—	—	1,082	80
2,680	**30**	**4,000**	—		**786**	**60**	**5,029**	**40**	—	—	**4,242**	**80**
				E. Staatskanzlei.								
17,740	50	18,000	—	1. Besoldungen der Beamten . . . I, 11	—	—	18,000	—	—	—	18,000	—
19,330	—	20,000	—	2. Besoldungen der Angestellten . . . I, 12	—	—	19,000	—	—	—	19,000	—
7,035	50	7,000	—	3. Bureaukosten . . . . . I, 16	37	—	7,057	50	—	—	7,020	50
43,846	46	28,000	—	4. Druckkosten . . . . . I, 21	6,091	83	51,797	05	—	—	45,705	22
6,511	60	6,500	—	5. Bedienung und Beheizung des Rathauses . . . . . I, 24	—	—	6,528	78	—	—	6,528	78
8,000	—	8,000	—	6. Mietzins . . . . . I, 25	—	—	8,000	—	—	—	8,000	—
1,500	—	1,500	—	7. Staatsarchiv in Pruntrut . . . . I, 25	—	—	1,500	—	—	—	1,500	—
2,098	40	3,000	—	8. Erstellung des bern. Urkundenwerkes . I, 26	—	—	3,000	80	—	—	3,000	80
106,062	**46**	**92,000**	—		**6,128**	**83**	**114,884**	**13**	—	—	**108,755**	**30**

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1897.

Rechnung 1896.		Voranschlag 1897.		Conten und Rechnungsrubriken.	Roh-Einnahmen.		Roh-Ausgaben.		Rein-Einnahmen.		Rein-Ausgaben.	
Fr.	Rp.	Fr.	Rp.		Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
				Laufende Verwaltung.								
				I. Allgemeine Verwaltung.								
				F. Deutsches Amtsblatt, Tagblatt und Gesetzsammlung.								
14,000	—	*14,000*	—	1. Pachtzins des Amtsblattes laut Vertrag I, 27	14,000	—	—	—	14,000	—	—	—
20,540	—	*19,000*	—	2. Abonnemente der Wirte . . . . I, 27	20,658	—	—	—	20,658	—	—	—
2,884	—	4,000	—	3. Redaktionskosten . . . . . I, 28	—	—	4,335	—	—	—	4,335	—
11,779	55	11,000	—	4. Druckkosten des Tagblattes und der Gesetzsammlung . . . . . I, 65	—	—	17,597	70	—	—	17,597	70
19,876	***45***	***18,000***	—		**34,658**	—	**21,932**	**70**	**12,725**	**30**	—	—
				G. Französisches Amtsblatt nebst Beilagen.								
7,000	—	*7,000*	—	1. Pachtzins des Amtsblattes laut Vertrag . . . . . I, 30	7,000	—	—	—	7,000	—	—	—
7,158	—	*6,000*	—	2. Abonnemente der Wirte . . . . I, 30	7,164	—	—	—	7,164	—	—	—
780	—	1,200	—	3. Redaktionskosten . . . . . I, 30	—	—	1,080	—	—	—	1,080	—
4,044	35	4,000	—	4. Druckkosten des Tagblattes und der Gesetzsammlung . . . . . I, 31	—	—	3,143	15	—	—	3,143	15
9,333	***65***	***7,800***	—		**14,164**	—	**4,223**	**15**	**9,940**	**85**	—	—
				H. Regierungsstatthalter.								
100,800	—	100,800	—	1. Besoldungen der Regierungsstatthalter I, 35	—	—	100,800	—	—	—	100,800	—
3,500	—	3,500	—	2. Sekretariat des Regierungsstatthalteramtes Bern . . . . . I, 36	—	—	3,500	—	—	—	3,500	—
847	40	3,000	—	3. Entschädigungen der Stellvertreter . I, 37	—	—	2,671	50	—	—	2,671	50
17,201	50	18,000	—	4. Bureaukosten . . . . . I, 42	—	—	17,978	25	—	—	17,978	25
14,160	—	14,160	—	5. Mietzinse . . . . . I, 43	—	—	14,160	—	—	—	14,160	—
136,508	**90**	**139,460**	—		—	—	**139,109**	**75**	—	—	**139,109**	**75**
				J. Amtsschreiber.								
100,200	—	100,200	—	1. Besoldungen der Amtsschreiber . . I, 46	—	—	100,900	—	—	—	100,900	—
132,927	10	128,000	—	2. Besoldungen der Angestellten . . . I, 59	—	—	138,441	70	—	—	138,441	70
14,342	80	14,100	—	3. Bureaukosten . . . . . I, 63	446	15	16,211	65	—	—	15,765	50
12,700	—	12,705	—	4. Mietzinse für Kanzleilokale . . . I, 64	—	—	12,700	—	—	—	12,700	—
260,169	**90**	**255,005**	—		**446**	**15**	**268,253**	**35**	—	—	**267,807**	**20**

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1897.

Rechnung 1896.		Voranschlag 1897.		Conten und Rechnungsrubriken.	Roh-Einnahmen.		Roh-Ausgaben.		Rein-Einnahmen.		Rein-Ausgaben.	
Fr.	Rp.	Fr.	Rp.		Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
				Laufende Verwaltung.								
				I. Allgemeine Verwaltung.								
61,168	25	50,000	—	**A. Großer Rat**	—	—	65,448	60	—	—	65,448	60
57,258	65	59,000	—	**B. Regierungsrat**	—	—	58,895	—	—	—	58,895	—
14,005	48	15,000	—	**C. Ratskredit**	4	10	14,889	72	—	—	14,885	62
2,680	30	4,000	—	**D. Ständeräte und Kommissäre**	786	60	5,029	40	—	—	4,242	80
106,062	46	92,000	—	**E. Staatskanzlei**	6,128	83	114,884	13	—	—	108,755	30
19,876	*45*	*18,000*	—	**F. Deutsches Amtsblatt, Tagblatt und Gesetzsammlung**	34,658	—	21,932	70	12,725	30	—	—
9,333	*65*	*7,800*	—	**G. Französisches Amtsblatt, Tagblatt und Gesetzsammlung**	14,164	—	4,223	15	9,940	85	—	—
136,508	90	139,460	—	**H. Regierungsstatthalter**	—	—	139,109	75	—	—	139,109	75
260,169	90	255,005	—	**J. Amtsschreibereien**	446	15	268,253	35	—	—	267,807	20
608,643	**84**	**588,665**	—		**56,187**	**68**	**692,665**	**80**	—	—	**636,478**	**12**
				Mehr Ausgaben als veranschlagt . . Fr. 47,813. 12								
				II. Gerichtsverwaltung.								
				A. Obergericht.								
88,782	80	90,500	—	1. Besoldungen der Oberrichter . . . I, 67	—	—	90,500	—	—	—	90,500	—
1,065	—	1,000	—	2. Entschädigungen der Suppleanten . I, 68	—	—	855	—	—	—	855	—
89,847	**80**	**91,500**	—		—	—	**91,355**	—	—	—	**91,355**	—
				B. Obergerichtskanzlei.								
10,236	95	11,500	—	1. Besoldungen der Beamten . . . I, 69	—	—	11,220	—	—	—	11,220	—
1,800	—	1,800	—	2. Besoldung des Weibels . . . . I, 69	—	—	1,800	—	—	—	1,800	—
34,725	85	34,800	—	3. Besoldungen der Angestellten . . I, 70	—	—	35,197	—	—	—	35,197	—
3,621	85	4,000	—	4. Bureaukosten . . . . . I, 72	—	—	4,011	80	—	—	4,011	80
3,540	—	3,540	—	5. Mietzinse . . . . . I, 73	—	—	3,540	—	—	—	3,540	—
554	10	750	—	6. Bibliothek . . . . . I, 74	—	—	485	15	—	—	485	15
54,478	**75**	**56,390**	—		—	—	**56,253**	**95**	—	—	**56,253**	**95**

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1897.

Rechnung 1896.		Voranschlag 1897.		Conten und Rechnungsrubriken.	Roh-Einnahmen.		Roh-Ausgaben.		Rein-Einnahmen.		Rein-Ausgaben.	
Fr.	Rp.	Fr.	Rp.		Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
				Laufende Verwaltung.								
				II. Gerichtsverwaltung.								
				C. Amtsgerichte.								
95,786	90	95,800	—	1. Besoldungen der Gerichtspräsidenten I, 78	—	—	95,800	—	—	—	95,800	—
19,526	50	18,400	—	2. Besoldungen des Vizepräsidenten, des Polizeirichters und der Untersuchungsrichter von Bern . . . . . I, 79	—	—	18,400	—	—	—	18,400	—
3,486	55	3,500	—	3. Entschädigungen der Stellvertreter I, 81	—	—	2,293	05	—	—	2,293	05
48,499	20	43,000	—	4. Entschädigungen der Mitglieder und Suppleanten . . . . . I, 85		55	44,268	85	—	—	44,213	85
20,919	80	20,200	—	5. Bureaukosten . . . . . I, 89	—	—	20,340	65	—	—	20,340	65
17,380	—	17,380	—	6. Mietzinse . . . . . I, 91	—	—	17,380	—	—	—	17,380	—
232	10	2,000	—	7. Außerordentliche Gerichtsbeamte . I, 92	—	—	748	05	—	—	748	05
205,831	**05**	**200,280**	—		**55**	—	**199,230**	**60**	—	—	**199,175**	**60**
				D. Gerichtsschreibereien.								
100,200	—	100,200	—	1. Besoldungen der Gerichtsschreiber . I, 95	4,200	—	104,860	85	—	—	100,660	85
70,822	60	72,900	—	2. Besoldungen der Angestellten und Stellvertreter . . . . . I, 107	—	—	74,300	55	—	—	74,300	55
12,011	30	11,700	—	3. Bureaukosten . . . . . I, 111	—	—	11,837	55	—	—	11,837	55
8,620	—	8,820	—	4. Mietzinse für Kanzleilokale . . . I, 112	—	—	8,620	—	—	—	8,620	—
191,653	**90**	**193,620**	—		**4,200**	—	**199,618**	**95**	—	—	**195,418**	**95**
				E. Staatsanwaltschaft.								
26,300	—	26,300	—	1. Besoldungen des Generalprokurators und der Bezirksprokuratoren . . . I, 113	—	—	26,465	—	—	—	26,465	—
1,998	37	2,500	—	2. Bureaukosten des Generalprokurators I, 114	—	—	2,498	05	—	—	2,498	05
4,986	20	5,000	—	3. Bureaukosten der Bezirksprokuratoren I, 115	—	—	5,051	—	—	—	5,051	—
33,284	**57**	**33,800**	—		—	—	**34,014**	**05**	—	—	**34,014**	**05**

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1897.

Rechnung 1896.		Voranschlag 1897.		Conten und Rechnungsrubriken.	Roh-Einnahmen.		Roh-Ausgaben.		Rein-Einnahmen.		Rein-Ausgaben.	
Fr.	Rp.	Fr.	Rp.		Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
				Laufende Verwaltung.								
				II. Gerichtsverwaltung.								
				F. Geschwornengerichte.								
19,902	—	21,000	—	1. Entschädigungen der Geschwornen . I, 116	—	—	20,662	50	—	—	20,662	50
6,311	70	7,800	—	2. Reisekosten und Unterhalt der Kriminalkammer . . . . . I, 117	—	—	6,509	05	—	—	6,509	05
2,590	40	3,000	—	3. Entschädigungen der Ersatzmänner, Dolmetscher und Weibel . . . . I, 118	—	—	1,398	50	—	—	1,398	50
2,906	32	2,300	—	4. Bureaukosten . . . . . I, 120	—	—	2,724	59	—	—	2,724	59
5,350	—	5,350	—	5. Mietzinse . . . . . I, 122	—	—	5,350	—	—	—	5,350	—
—	—	—	—	6. Entschädigung eines freigesprochenen Angeschuldigten . . . . . I, 122	—	—	3,042	50	—	—	3,042	50
37,060	**42**	**39,450**	—		—	—	**39,687**	**14**	—	—	**39,687**	**14**
				G. Betreibungs- und Konkursämter.								
714	25	1,200	—	1. Bureau- und Reisekosten der Aufsichtsbehörde . . . . . I, 123	—	—	1,289	35	—	—	1,289	35
437	—	1,000	—	2. Besoldung des Sekretärs der Aufsichtsbehörde . . . . . I, 124	—	—	500	—	—	—	500	—
92,892	60	92,000	—	3. Besoldungen der Beamten . . . I, 127	—	—	92,900	—	—	—	92,900	—
905	90	1,000	—	4. Entschädigungen der Stellvertreter . I, 128	—	—	1,482	45	—	—	1,482	45
77,659	45	75,000	—	5. Besoldungen der Betreibungsgehülfen I, 137	—	—	81,836	75	—	—	81,836	75
69,959	35	71,000	—	6. Besoldungen der Angestellten . . I, 147	—	—	75,155	90	—	—	75,155	90
11,019	60	10,200	—	7. Bureaukosten . . . . . I, 150	—	—	10,385	60	—	—	10,385	60
3,652	10	5,000	—	8. Formulare und Kontrollen . . . I, 152	—	—	3,990	25	—	—	3,990	25
11,640	—	11,650	—	9. Mietzinse . . . . . I, 153	—	—	11,956	65	—	—	11,956	65
268,880	**25**	**268,050**	—		—	—	**279,496**	**95**	—	—	**279,496**	**95**
				H. Gewerbegerichte.								
2,993	65	3,900	—	1. Kostenanteile des Staates . . . I, 154	—	—	3,286	50	—	—	3,286	50
2,993	**65**	**3,900**	—		—	—	**3,286**	**50**	—	—	**3,286**	**50**
89,847	80	91,500	—	**A. Obergericht**	—	—	91,355	—	—	—	91,355	—
54,478	75	56,390	—	**B. Obergerichtskanzlei**	—	—	56,253	95	—	—	56,253	95
205,831	05	200,280	—	**C. Amtsgerichte**	55	—	199,230	60	—	—	199,175	60
191,653	90	193,620	—	**D. Gerichtsschreibereien**	4,200	—	199,618	95	—	—	195,418	95
33,284	57	33,800	—	**E. Staatsanwaltschaft**	—	—	34,014	05	—	—	34,014	05
37,060	42	39,450	—	**F. Geschwornengerichte**	—	—	39,687	14	—	—	39,687	14
268,880	25	268,050	—	**G. Betreibungs- und Konkursämter** . . .	—	—	279,496	95	—	—	279,496	95
2,993	65	3,900	—	**H. Gewerbegerichte**	—	—	3,286	50	—	—	3,286	50
884,030	**39**	**886,990**	—		**4,255**	—	**902,943**	**14**	—	—	**898,688**	**14**
				Mehr Ausgaben als veranschlagt . Fr. 11,698. 14								

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1897.

Rechnung 1896.		Voranschlag 1897.		Conten und Rechnungsrubriken.	Roh-Einnahmen.		Roh-Ausgaben.		Rein-Einnahmen.		Rein-Ausgaben.	
Fr.	R.	Fr.	R.		Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.
				Laufende Verwaltung.								
				III.a Justiz.								
				A. Verwaltungskosten der Justizdirektion.								
4,000	—	4,000	—	1. Besoldung des Sekretärs . . . . I, 156	—	—	4,000	—	—	—	4,000	—
2,800	—	2,800	—	2. Besoldungen der Angestellten . . I, 157	—	—	3,100	—	—	—	3,100	—
2,451	—	2,500	—	3. Bureaukosten . . . . . I, 159	—	—	2,467	07	—	—	2,467	07
963	85	1,000	—	4. Rechtskosten . . . . . I, 161	—	—	916	10	—	—	916	10
750	—	750	—	5. Mietzinse . . . . . I, 161	—	—	750	—	—	—	750	—
10,964	**85**	**11,050**	—		—	—	**11,233**	**17**	—	—	**11,233**	**17**
				B. Gesetzgebungskommission und Gesetzrevision.								
760	—	5,000	—	1. Revisions-, Redaktions- und Druckkosten . . . . . I, 162	—	—	1,301	80	—	—	1,301	80
760	—	**5,000**	—		—	—	**1,301**	**80**	—	—	**1,301**	**80**
				C. Inspektorat für die Amts- und Gerichtsschreibereien.								
4,000	—	4,300	—	1. Besoldung des Inspektors . . . I, 164	—	—	4,300	—	—	—	4,300	—
2,011	15	2,000	—	2. Bureau- und Reisekosten desselben . I, 165	—	—	2,043	65	—	—	2,043	65
6,011	**15**	**6,300**	—		—	—	**6,343**	**65**	—	—	**6,343**	**65**
10,964	85	11,050	—	**A. Verwaltungskosten der Justizdirektion** . .	—	—	11,233	17	—	—	11,233	17
760	—	5,000	—	**B. Gesetzgebungskommission und Gesetzrevision**	—	—	1,301	80	—	—	1,301	80
6,011	15	6,300	—	**C. Inspektorat für die Amts- und Gerichtsschreibereien**	—	—	6,343	65	—	—	6,343	65
17,736	—	**22,350**	—		—	—	**18,878**	**62**	—	—	**18,878**	**62**
				Weniger Ausgaben als veranschlagt . Fr. 3,471. 38								

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1897.

Rechnung 1896.		Voranschlag 1897.		Conten und Rechnungsrubriken.	Roh-Einnahmen.		Roh-Ausgaben.		Rein-Einnahmen.		Rein-Ausgaben.	
Fr.	Rp.	Fr.	Rp.		Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
				Laufende Verwaltung.								
				III.b Polizei.								
				A. Verwaltungskosten der Polizeidirektion.								
7,500	—	9,200	—	1. Besoldungen der Beamten . . . I, 166	—	—	10,500	—	—	—	10,500	—
24,400	—	26,000	—	2. Besoldungen der Angestellten . . I, 167	—	—	25,800	—	—	—	25,800	—
7,594	62	7,500	—	3. Bureaukosten . . . . . I, 171	349	—	7,914	40	—	—	7,565	40
2,920	—	2,070	—	4. Mietzinse . . . . . I, 172	—	—	2,070	—	—	—	2,070	—
42,414	**62**	**44,770**	—		**349**	—	**46,284**	**40**	—	—	**45,935**	**40**
				B. Fremdenpolizei und Fahndungswesen.								
1,005	20	1,000	—	1. Paß- und Fremdenpolizei . . . I, 173	—	—	1,002	10	—	—	1,002	10
3,018	*46*	*3,000*	—	2. Allgem. schweiz. Polizeianzeiger . . I, 174	10,568	05	6,410	90	4,157	15	—	—
9,337	35	9,500	—	3. Fahndungs- und Einbringungskosten I, 175	—	—	9,653	95	—	—	9,653	95
15,288	29	16,000	—	4. Transport- und Armenfuhrkosten . I, 187	1,973	15	18,583	27	—	—	16,610	12
22,612	**38**	**23,500**	—		**12,541**	**20**	**35,650**	**22**	—	—	**23,109**	**02**
				C. Polizeicorps.								
20,707	55	22,000	—	1. Besoldungen der Beamten . . . I, 190	—	—	21,800	—	—	—	21,800	—
470,637	20	476,400	—	2. Sold der Landjäger . . . . . I, 200	4,244	30	484,095	—	—	—	479,850	70
22,499	55	8,900	—	3. Bekleidung . . . . . I, 202	—	—	8,309	70	—	—	8,309	70
999	65	1,200	—	4. Bewaffnung und Ausrüstung . . I, 203	—	—	1,199	26	—	—	1,199	26
4,237	87	2,700	—	5. Bureaukosten . . . . . I, 205	—	—	2,700	73	—	—	2,700	73
48,161	70	48,000	—	6. Mietzinse . . . . . I, 212	625	—	52,532	70	—	—	51,907	70
		8,000	—	7. Wohnungs- und Mobiliarentschädigungen . . . . . I, 213	—	—	8,000	25	—	—	8,000	25
21,406	50	3,500	—	8. Arztkosten . . . . . I, 401	—	—	3,497	65	—	—	3,497	65
		1,700	—	9. Verschiedene Verwaltungskosten . . I, 403	—	—	2,209	19	—	—	2,209	19
		7,000	—	10. Reiseentschädigungen und Instruktionskurse . . . . . I, 219	—	—	9,035	30	—	—	9,035	30
20,000	—	*20,000*	—	11. Beitrag aus dem Ertrag der Geldbußen . . . . . I, 219	20,000	—	—	—	20,000	—	—	—
568,650	**02**	**559,400**	—		**24,869**	**30**	**593,379**	**78**	—	—	**568,510**	**48**

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1897.

Rechnung 1896.		Voranschlag 1897.		Conten und Rechnungsrubriken.	Roh-Einnahmen.		Roh-Ausgaben.		Rein-Einnahmen.		Rein-Ausgaben.	
Fr.	Rp.	Fr.	Rp.		Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
				Laufende Verwaltung.								
				III.b Polizei.								
				D. Gefängnisse.								
				1. In der Hauptstadt:								
13,217	36	16,000	—	a. Nahrung der Gefangenen . . I, 221	50	—	16,450	83	—	—	16,400	83
7,401	60	9,300	—	b. Verschiedene Verpflegungskosten I, 224	—	—	8,294	60	—	—	8,294	60
12,930	—	12,935	—	c. Mietzinse . . . . . I, 224	—	—	12,930	—	—	—	12,930	—
				2. In den Bezirken:								
59,333	61	76,000	—	a. Nahrung der Gefangenen . . I, 406	730	90	56,700	47	—	—	55,969	57
10,557	95	9,000	—	b. Verschiedene Verpflegungskosten I, 242	—	—	8,664	45	—	—	8,664	45
25,440	—	25,440	—	c. Mietzinse . . . . . I, 243	—	—	25,440	—	—	—	25,440	—
128,880	**52**	**148,675**	—		**780**	**90**	**128,480**	**35**	—	—	**127,699**	**45**
				E. Strafanstalten.								
				1. Strafanstalt Thorberg.								
14,604	41	15,500	—	a. Verwaltung	439	60	14,917	28	—	—	14,477	68
1,330	53	1,850	—	b. Unterricht und Gottesdienst . . .	157	30	1,576	72	—	—	1,419	42
45,545	02	39,400	—	c. Nahrung	12,797	78	63,569	12	—	—	50,771	34
23,315	34	26,500	—	d. Verpflegung	11,340	74	39,508	84	—	—	28,168	10
12,670	—	12,700	—	e. Mietzins	223	—	12,700	—	—	—	12,477	—
34,376	*90*	*38,700*	—	f. Gewerbe	121,880	16	81,534	03	40,346	13	—	—
252	—	*25,300*	—	g. Landwirtschaft	69,612	37	45,457	68	24,154	69	—	—
62,836	**40**	**31,950**	—	Betriebsergebnis	**216,450**	**95**	**259,263**	**67**	—	—	**42,812**	**72**
8,398	—	—	—	h. Inventarveränderung	8,626	69	17,580	20	—	—	8,953	51
288	*80*	*500*	—	i. Kostgelder	934	—	584	—	350	—	—	—
54,149	**60**	**31,450**	—	I, 244	**226,011**	**64**	**277,427**	**87**	—	—	**51,416**	**23**
				2. Strafanstalt St. Johannsen und Arbeitsanstalt Ins.								
10,065	52	10,600	—	a. Verwaltung	—	80	10,023	73	—	—	10,022	93
1,123	24	1,000	—	b. Unterricht und Gottesdienst . . .	—	—	1,104	91	—	—	1,104	91
36,390	44	38,300	—	c. Nahrung	512	45	37,056	63	—	—	36,544	18
17,481	04	20,000	—	d. Verpflegung	5,328	95	19,867	17	—	—	14,538	22
3,490	—	3,500	—	e. Mietzins	—	—	3,490	—	—	—	3,490	—
23,056	*51*	*18,950*	—	f. Gewerbe	34,594	85	15,706	49	18,888	36	—	—
26,380	*77*	*21,500*	—	g. Landwirtschaft	78,896	08	53,639	33	25,256	75	—	—
19,112	**96**	**32,950**	—	Betriebsergebnis	**119,333**	**13**	**140,888**	**26**	—	—	**21,555**	**13**
12,000	90	6,000	—	h. Inventarveränderung	3,194	80	17,875	10	—	—	14,680	30
6,462	*50*	*6,500*	—	i. Kostgelder	7,493	—	65	60	7,427	40	—	—
24,651	**36**	**32,450**	—	I, 244	**130,020**	**93**	**158,828**	**96**	—	—	**28,808**	**03**

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1897.

Rechnung 1896.		Voranschlag 1897.		Conten und Rechnungsrubriken.	Roh-Einnahmen.		Roh-Ausgaben.		Rein-Einnahmen.		Rein-Ausgaben.	
Fr.	Rp.	Fr.	Rp.		Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
				Laufende Verwaltung.								
				III.b Polizei.								
				E. Strafanstalten.								
				3. Strafanstalt Witzwyl.								
7,650	78	7,700	—	a. Verwaltung	442	60	9,061	66	—	—	8,619	06
567	24	550	—	b. Unterricht und Gottesdienst . . .	188	70	732	60	—	—	543	90
20,295	20	21,200	—	c. Nahrung	1,407	95	20,546	85	—	—	19,138	90
8,678	60	8,300	—	d. Verpflegung	5,240	05	11,190	25	—	—	5,950	20
1,735	—	1,830	—	e. Mietzins	243	30	12,220	—	—	—	11,976	70
3,865	*70*	*5,300*	—	f. Gewerbe	19,481	95	10,097	95	9,384	—	—	—
37,376	*09*	*14,280*	—	g. Landwirtschaft	105,807	80	54,226	46	51,581	34	—	—
2,314	***97***	**20,000**	—	Betriebsergebnis	**132,812**	**35**	**118,075**	**77**	**14,736**	**58**	—	—
20,188	45	5,000	—	h. Inventarveränderung	2,742	85	42,449	20	—	—	39,706	35
17,873	**48**	**25,000**	—	I, 244	**135,555**	**20**	**160,524**	**97**	—	—	**24,969**	**77**
				4. Enthaltungsanstalt Trachselwald.								
1,653	15	3,500	—	a. Verwaltung	74	05	3,619	84	—	—	3,545	79
1,954	10	400	—	b. Unterricht und Gottesdienst . . .	11	50	368	46	—	—	356	96
6,540	36	6,600	—	c. Nahrung	160	49	6,419	51	—	—	6,259	02
2,700	50	3,400	—	d. Verpflegung	1,544	35	4,175	80	—	—	2,631	45
—	—	—	—	e. Mietzins								
169	*53*	*500*	—	f. Gewerbe	964	55	382	45	582	10	—	—
2,420	22	*700*	—	g. Landwirtschaft	7,738	81	8,047	89	—	—	309	08
15,098	**80**	**12,700**	—	Betriebsergebnis	**10,493**	**75**	**23,013**	**95**	—	—	**12,520**	**20**
3,086	*98*	—	—	h. Inventarveränderung	1,444	64	2,756	14	—	—	1,311	50
1,055	—	*700*	—	i. Kostgelder	1,180	20	—	—	1,180	20	—	—
10,956	**82**	**12,000**	—	I, 244	**13,118**	**59**	**25,770**	**09**	—	—	**12,651**	**50**
54,149	60	31,450	—	1. Strafanstalt Thorberg	226,011	64	277,427	87	—	—	51,416	23
24,651	36	32,450	—	2. Strafanstalt St. Johannsen und Arbeitsanstalt Ins	130,020	93	158,828	96	—	—	28,808	03
17,873	48	25,000	—	3. Strafanstalt Witzwyl	135,555	20	160,524	97	—	—	24,969	77
10,956	82	12,000	—	4. Enthaltungsanstalt Trachselwald .	13,118	59	25,770	09	—	—	12,651	50
107,631	**26**	**100,900**	—		**504,706**	**36**	**622,551**	**89**	—	—	**117,845**	**53**

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1897.

Rechnung 1896.		Voranschlag 1897.		Conten und Rechnungsrubriken.	Roh-Einnahmen.		Roh-Ausgaben.		Rein-Einnahmen.		Rein-Ausgaben.	
Fr.	Rp.	Fr.	Rp.		Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
				Laufende Verwaltung.								
				III.b Polizei.								
				F. Bekämpfung des Alkoholismus.								
				1. Arbeitsanstalt Hindelbank:								
8,638	90	8,000	—	a. Verwaltung	100	—	8,647	07	—	—	8,547	07
698	24	800	—	b. Unterricht und Gottesdienst . . .	2	—	634	42	—	—	632	42
18,258	59	20,000	—	c. Nahrung	1,090	85	18,065	61	—	—	16,974	76
6,875	31	7,950	—	d. Verpflegung	1,940	35	9,407	24	—	—	7,466	89
4,450	—	4,450	—	e. Mietzins	—	—	4,450	—	—	—	4,450	—
10,773	*73*	*9,700*	—	f. Gewerbe	17,755	28	8,537	25	9,218	03	—	—
—	—	*2,500*	—	g. Landwirtschaft								
28,147	**31**	**29,000**	—	Betriebsergebnis	**20,888**	**48**	**49,741**	**59**	—	—	**28,853**	**11**
7,339	01	—	—	h. Inventarveränderung	1,745	—	2,069	95	—	—	324	95
4,897	*50*	*5,000*	—	i. Kostgelder	5,538	55	51	65	5,486	90	—	—
30,588	**82**	**24,000**	—	I, 245	**28,172**	**03**	**51,863**	**19**	—	—	**23,691**	**16**
9,681	05	9,600	—	2. Beitrag an das Arbeiterheim und an den Schutzaufsichtsverein für entlassene Sträflinge . . . . . I, 245	—	—	9,577	50	—	—	9,577	50
300	—	—	—	3. Kostgeldbeiträge für Alkoholiker . . I, 245	—	—	50	—	—	—	50	—
40,569	*87*	*28,000*	—	4. Beitrag aus dem Alkoholzehntel . I, 245	33,318	66	—	—	33,318	66	—	—
—	—	**5,600**	—		**61,490**	**69**	**61,490**	**69**	—	—	—	—
				G. Justiz- und Polizeikosten.								
86,945	40	90,000	—	1. Kosten in Strafsachen . . . . . I, 264	—	—	85,126	89	—	—	85,126	89
99,911	*93*	*100,000*	—	2. Kostenrückerstattungen und Gebühren I, 274	300,096	77	205,669	82	94,426	95	—	—
650	—	800	—	3. Vergütungen für Gebührenanteile . I, 275	—	—	650	—	—	—	650	—
2,005	*70*	*1,000*	—	4. Obergerichtsgebühren in Justizsachen I, 279	2,625	25	1,180	—	1,445	25	—	—
12,904	40	12,000	—	5. Polizeikosten . . . . . I, 295	1,164	85	14,290	20	—	—	13,125	35
500	—	500	—	6. Konkordat zum Schutze junger Leute in der Fremde . . . . . I, 298	—	—	500	—	—	—	500	—
917	***83***	**2,300**	—		**303,886**	**87**	**307,416**	**91**	—	—	**3,530**	**04**
				H. Civilstand.								
59,793	90	60,000	—	1. Entschädigung der Civilstandsbeamten I, 300	—	—	59,684	45	—	—	59,684	45
1,404	40	2,000	—	2. Inspektionskosten und Anschaffungen I, 302	—	—	1,598	45	—	—	1,598	45
61,198	**30**	**62,000**	—		—	—	**61,282**	**90**	—	—	**61,282**	**90**

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1897.

Rechnung 1896.		Voranschlag 1897.		Conten und Rechnungsrubriken.	Roh-Einnahmen.		Roh-Ausgaben.		Rein-Einnahmen.		Rein-Ausgaben.	
Fr.	R.	Fr.	R.		Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.
				Laufende Verwaltung.								
				III.b Polizei.								
42,414	62	44,770	—	**A. Verwaltungskosten der Polizeidirektion** . .	349	—	46,284	40	—	—	45,935	40
22,612	38	23,500	—	**B. Fremdenpolizei und Fahndungswesen** . .	12,541	20	35,650	22	—	—	23,109	02
568,650	02	559,400	—	**C. Polizeicorps**	24,869	30	593,379	78	—	—	568,510	48
128,880	52	148,675	—	**D. Gefängnisse**	780	90	128,480	35	—	—	127,699	45
107,631	26	100,900	—	**E. Strafanstalten**	504,706	36	622,551	89	—	—	117,845	53
—	—	5,600	—	**F. Bekämpfung des Alkoholismus**	61,490	69	61,490	69	—	—	—	—
917	*83*	2,300	—	**G. Justiz- und Polizeikosten**	303,886	87	307,416	91	—	—	3,530	04
61,198	30	62,000	—	**H. Civilstand**	—	—	61,282	90	—	—	61,282	90
930,469	**27**	**947,145**	—		**908,624**	**32**	**1,856,537**	**14**	—	—	**947,912**	**82**
				Mehr Ausgaben als veranschlagt . . . Fr. 767. 82								
				IV. Militär.								
				A. Verwaltungskosten der Direktion.								
4,000	—	4,000	—	1. Besoldung des Sekretärs . . . . I, 304	—	—	4,000	—	—	—	4,000	—
11,600	—	12,700	—	2. Besoldungen der Angestellten . . . I, 305	—	—	12,684	—	—	—	12,684	—
5,509	30	5,500	—	3. Bureaukosten . . . . . I, 309	—	—	5,505	86	—	—	5,505	86
1,000	—	1,000	—	4. Mietzinse . . . . . I, 309	—	—	1,000	—	—	—	1,000	—
22,109	**30**	**23,200**	—		—	—	**23,189**	**86**	—	—	**23,189**	**86**
				B. Kantonskriegskommissariat.								
5,000	—	5,000	—	1. Besoldung des Kantonskriegskommissärs . . . . . I, 310	—	—	5,000	—	—	—	5,000	—
3,600	—	3,600	—	2. Besoldung des Adjunkten . . . I, 310	—	—	3,600	—	—	—	3,600	—
11,474	25	12,100	—	3. Besoldungen der Angestellten . . I, 311	—	—	12,100	—	—	—	12,100	—
3,999	45	4,000	—	4. Bureaukosten . . . . . I, 314	238	80	4,234	85	—	—	3,996	05
3,300	—	3,300	—	5. Mietzinse . . . . . I, 315	—	—	3,300	—	—	—	3,300	—
1,018	65	1,200	—	6. Einkleidungs- und Organisationskosten . . . . . I, 316	—	—	1,244	—	—	—	1,244	—
17,035	*40*	*14,600*	—	7. Kostenanteil der Konfektion . . . I, 316	14,600	—	—	—	14,600	—	—	—
11,356	**95**	**14,600**	—		**14,838**	**80**	**29,478**	**85**	—	—	**14,640**	**05**

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1897.

Rechnung 1896.		Voranschlag 1897.		Conten und Rechnungsrubriken.	Roh-Einnahmen.		Roh-Ausgaben.		Rein-Einnahmen.		Rein-Ausgaben.	
Fr.	R.	Fr.	R.		Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.
				Laufende Verwaltung.								
				IV. Militär.								
				C. Zeughausverwaltung.								
5,000	—	5,000	—	1. Besoldung des Verwalters	—	—	5,000	—	—	—	5,000	—
15,440	—	16,200	—	2. Besoldungen der Angestellten	—	—	15,631	50	—	—	15,631	50
2,399	49	3,000	—	3. Bureaukosten	730	55	3,521	99	—	—	2,791	44
1,043	—	1,000	—	4. Verschiedene Verwaltungskosten	75	—	1,073	05	—	—	998	05
52	05	200	—	5. Modellsammlung	—	—	108	25	—	—	108	25
2,700	—	2,700	—	6. Mietzinse	—	—	2,700	—	—	—	2,700	—
13,317	*27*	*14,050*	—	7. Kostenanteil der Zeughauswerkstätten . .	13,614	62	—	—	13,614	62	—	—
13,317	**27**	**14,050**	—	I, 317	**14,420**	**17**	**28,034**	**79**	—	—	**13,614**	**62**
				D. Zeughauswerkstätten.								
61,557	—	67,050	—	1. Arbeitslöhne	—	—	68,829	57	—	—	68,829	57
12,821	11	15,600	—	2. Werkzeuge und Fabrikationsmaterial . .	3	45	14,023	53	—	—	14,020	08
987	85	1,110	—	3. Unfallversicherung der Arbeiter	—	—	949	45	—	—	949	45
1,067	50	1,200	—	4. Zins des Betriebskapitals	—	—	1,078	—	—	—	1,078	—
3,500	—	3,500	—	5. Mietzins	—	—	3,500	—	—	—	3,500	—
36	60	40	—	6. Feuerversicherung	—	—	36	60	—	—	36	60
92,201	*75*	*102,550*	—	7. Lieferungen	102,007	55	—	—	102,007	55	—	—
13,317	27	14,050	—	8. Verwaltungskosten	—	—	13,614	62	—	—	13,614	62
1,085	**58**	—	—	I, 318	**102,011**	—	**102,031**	**77**	—	—	**20**	**77**
				E. Depots in Dachsfelden und Langnau.								
2,830	—	3,000	—	1. Aufsicht und Auslagen	—	—	1,859	40	—	—	1,859	40
1,558	*10*	*1,500*	—	2. Vergütung des Bundes	931	30	—	—	931	30	—	—
—	—	3,900	—	3. Mietzinse	—	—	3,900	—	—	—	3,900	—
1,271	**90**	**5,400**	—	I, 319	**931**	**30**	**5,759**	**40**	—	—	**4,828**	**10**

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1897.

Rechnung 1896.		Voranschlag 1897.		Conten und Rechnungsrubriken.	Roh-Einnahmen.		Roh-Ausgaben.		Rein-Einnahmen.		Rein-Ausgaben.	
Fr.	Rp.	Fr.	Rp.		Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
				Laufende Verwaltung.								
				IV. Militär.								
				F. Kasernenverwaltung.								
3,000	—	3,000	—	1. Besoldung des Verwalters . . . I, 320	—	—	3,000	—	—	—	3,000	—
1,901	60	2,200	—	2. Besoldungen der Angestellten . . I, 321	—	—	2,038	—	—	—	2,038	—
19,002	47	17,000	—	3. Betriebskosten . . . . . I, 330	15,735	73	32,682	75	—	—	16,947	02
—	—	5,000	—	4. Anschaffung von Bettstellen und Leintüchern . . . . . I, 331	—	—	4,779	10	—	—	4,779	10
76,400	—	76,500	—	5. Mietzinse . . . . . I, 332	6,600	—	83,000	—	—	—	76,400	—
64,000	—	*64,000*	—	6. Vergütung der Eidgenossenschaft . I, 333	64,000	—	—	—	64,000	—	—	—
36,304	**07**	**39,700**	—		**86,335**	**73**	**125,499**	**85**	—	—	**39,164**	**12**
				G. Kreisverwaltung.								
				1. Entschädigung der Kreiskommandanten:								
21,350	—	21,800	—	a. Besoldungen . . . . . I, 334	—	—	21,800	—	—	—	21,800	—
5,248	50	5,000	—	b. Taggelder . . . . . I, 336	—	—	5,917	80	—	—	5,917	80
2,738	89	5,000	—	2. Bureaukosten der Kreiskommandanten I, 339	—	—	6,631	36	—	—	6,631	36
36,582	20	40,500	—	3. Besoldungen der Sektionschefs . . I, 349	—	—	43,525	40	—	—	43,525	40
2,473	75	2,500	—	4. Rekrutenaushebung . . . . . I, 350	—	—	2,646	50	—	—	2,646	50
68,393	**34**	**74,800**	—		—	—	**80,521**	**06**	—	—	**80,521**	**06**
				H. Konfektion der Bekleidung und Ausrüstung.								
445,699	09	400,000	—	1. Anschaffungen und Arbeitslöhne . I, 360	111,120	85	515,374	10	—	—	404,253	25
491	05	500	—	2. Unfallversicherung der Arbeiter . I, 365	—	—	505	65	—	—	505	65
27,560	80	25,000	—	3. Zins des Betriebskapitals . . . I, 365	—	—	26,075	—	—	—	26,075	—
5,250	—	5,250	—	4. Mietzins . . . . . I, 365	—	—	5,250	—	—	—	5,250	—
505,977	*49*	*445,350*	—	5. Lieferungen . . . . . I, 367	445,765	78	—	—	445,765	78	—	—
17,035	40	14,600	—	6. Betriebskosten . . . . . I, 367	—	—	14,600	—	—	—	14,600	—
9,941	***15***	—	—		**556,886**	**63**	**561,804**	**75**	—	—	**4,918**	**12**

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1897.

Rechnung 1896.		Voranschlag 1897.		Conten und Rechnungsrubriken.	Roh-Einnahmen.		Roh-Ausgaben.		Rein-Einnahmen.		Rein-Ausgaben.	
Fr.	Rp.	Fr.	Rp.		Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
				Laufende Verwaltung.								
				IV. Militär.								
				J. Aufbewahrung und Unterhalt des Kriegsmaterials.								
				1. Kriegskommissariat:								
13,297	02	12,000	—	a. Bekleidung und persönliche Ausrüstung . . . . . I, 376	61,730	85	72,177	65	—	—	10,446	80
13,408	*85*	*12,000*	—	b. Erlös von Kleidern . . . . I, 379	10,521	45	26	10	10,495	35	—	—
				2. Zeughaus:								
24,846	47	25,000	—	a. Persönliche Bewaffnung . . . I, 381	16,881	24	40,616	70	—	—	23,735	46
21,957	41	22,000	—	b. Korpsausrüstung . . . . . I, 383	21,879	80	43,340	85	—	—	21,461	05
2,002	65	2,500	—	c. Munition . . . . . I, 386	575	55	1,870	02	—	—	1,294	47
1,733	*55*	*1,000*	—	d. Erlös von Kriegsmaterial . . I, 385	10,465	25	6,862	44	3,602	81	—	—
6,444	60	6,500	—	3. Transporte . . . . . I, 404	188	95	7,303	84	—	—	7,114	89
2,928	42	5,500	—	4. Assekuranz . . . . . I, 391	183	20	4,114	02	—	—	3,930	82
18,650	—	17,440	—	5. Mietzinse . . . . . I, 391	6,570	—	25,020	—	—	—	18,450	—
74,984	**17**	**77,940**	—		**128,996**	**29**	**201,331**	**62**	—	—	**72,335**	**33**
				K. Erlös von kantonalem Kriegsmaterial.								
1,503	—	*1,000*	—	1. Erlös von alten Kleidern . . . I, 392	531	—	—	—	531	—	—	—
8,663	*10*	*1,500*	—	2. Erlös von altem Kriegsmaterial . I, 393	902	30	—	—	902	30	—	—
10,166	***10***	***2,500***	—		**1,433**	**30**	—	—	**1,433**	**30**	—	—
				L. Verschiedene Militärausgaben.								
7,000	—	9,000	—	1. Schützenwesen . . . . . I, 395	5,349	—	14,349	—	—	—	9,000	—
1,000	—	1,000	—	2. Winkelriedstiftung . . . . . I, 397	1,000	—	1,000	—	—	—	—	—
—	—	6,000	—	3. Neue Stammkontrollen . . . . I, 398	—	—	6,000	—	—	—	6,000	—
—	—	—	—	4. Ostermundigen-Schießplatz . . . I, 399	45,059	27	45,059	27	—	—	—	—
387	35	—	—	(Kantonale Militäraufgebote.)								
8,387	**35**	**16,000**	—		**51,408**	**27**	**66,408**	**27**	—	—	**15,000**	—

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1897.

Rechnung 1896.		Voranschlag 1897.		Conten und Rechnungsrubriken.	Roh-Einnahmen.		Roh-Ausgaben.		Rein-Einnahmen.		Rein-Ausgaben.	
Fr.	Rp.	Fr.	Rp.		Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
				Laufende Verwaltung.								
				IV. Militär.								
22,109	30	23,200	—	A. Verwaltungskosten der Direktion	—	—	23,189	86	—	—	23,189	86
11,356	95	14,600	—	B. Kantonskriegskommissariat	14,838	80	29,478	85	—	—	14,640	05
13,317	27	14,050	—	C. Zeughausverwaltung	14,420	17	28,034	79	—	—	13,614	62
1,085	58	—	—	D. Zeughauswerkstätten	102,011	—	102,031	77	—	—	20	77
1,271	90	5,400	—	E. Depots in Dachsfelden und Langnau . .	931	30	5,759	40	—	—	4,828	10
36,304	07	39,700	—	F. Kasernenverwaltung	86,335	73	125,499	85	—	—	39,164	12
68,393	34	74,800	—	G. Kreisverwaltung	—	—	80,521	06	—	—	80,521	06
9,941	*15*	—	—	H. Konfektion der Bekleidung und Ausrüstung	556,886	63	561,804	75	—	—	4,918	12
74,984	17	77,940	—	J. Aufbewahrung und Unterhalt des Kriegsmaterials	128,996	29	201,331	62	—	—	72,335	33
10,166	*10*	*2,500*	—	K. Erlös von kantonalem Kriegsmaterial . .	1,433	30	—	—	1,433	30	—	—
8,387	35	16,000	—	L. Verschiedene Militärausgaben	51,408	27	66,408	27	—	—	15,000	—
217,102	**68**	**263,190**	—		**957,261**	**49**	**1,224,060**	**22**	—	—	**266,798**	**73**
				Mehr Ausgaben als veranschlagt . . Fr. 3,608. 73								
				V. Kirchenwesen.								
				A. Verwaltungskosten der Direktion.								
297	70	300	—	1. Sekretariats- und Bureaukosten . . II, 417	—	—	322	60	—	—	322	60
297	**70**	**300**	—		—	—	**322**	**60**	—	—	**322**	**60**
				B. Protestantische Kirche.								
585,006	25	589,000	—	1. Besoldungen der Geistlichen . . . II, 421	—	—	583,175	25	—	—	583,175	25
4,233	50	4,500	—	2. Besoldungszulagen . . . . . II, 766	—	—	4,500	—	—	—	4,500	—
11,533	10	12,000	—	3. Wohnungsentschädigungen . . . II, 424	—	—	12,106	80	—	—	12,106	80
41,637	96	42,100	—	4. Beholzungskosten . . . . . II, 425	—	—	41,711	06	—	—	41,711	06
24,757	90	30,000	—	5. Leibgedinge . . . . . II, 426	—	—	23,574	55	—	—	23,574	55
4,600	—	4,600	—	6. Beiträge an Kollaturen und äußere Geistliche . . . . . II, 427	—	—	4,700	—	—	—	4,700	—
580	—	580	—	7. Beitrag an den reformierten Gottesdienst in Solothurn . . . . . II, 427	—	—	580	—	—	—	580	—
1,565	*15*	*1,500*	—	8. Beiträge an Pfarrbesoldungen . . II, 428	1,565	15	—	—	1,565	15	—	—
1,835	50	2,000	—	9. Theologische Prüfungskommission . II, 429	330	—	1,714	45	—	—	1,384	45
159,390	—	160,470	—	10. Mietzinse . . . . . II, 430	—	—	160,470	—	—	—	160,470	—
832,009	**06**	**843,750**	—		**1,895**	**15**	**832,532**	**11**	—	—	**830,636**	**96**

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1897.

Rechnung 1896.		Voranschlag 1897.		Conten und Rechnungsrubriken.	Roh-Einnahmen.		Roh-Ausgaben.		Rein-Einnahmen.		Rein-Ausgaben.	
Fr.	Rp.	Fr.	Rp.		Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
				Laufende Verwaltung.								
				V. Kirchenwesen.								
				C. Katholische Kirche.								
131,035	—	134,500	—	1. Besoldungen der Geistlichen . . . II, 432	75	—	130,982	25	—	—	130,907	25
2,100	—	2,100	—	2. Besoldungszulagen . . . . . II, 433	—	—	2,100	—	—	—	2,100	—
5,585	15	8,000	—	3. Leibgedinge . . . . . II, 432	—	—	8,415	55	—	—	8,415	55
1,800	—	1,800	—	4. Wohnungsentschädigungen . . . II, 434	—	—	1,800	—	—	—	1,800	—
4,615	—	4,615	—	5. Beitrag an die Besoldung der Bischöfe II, 434	—	—	4,615	—	—	—	4,615	—
33	*90*	400	—	6. Theologische Prüfungskommission . II, 435	120	—	297	40	—	—	177	40
2,000	—	—	—	(Kirchenbau in Bressaucourt.)								
147,101	**25**	**151,415**	—		**195**	—	**148,210**	**20**	—	—	**148,015**	**20**
297	70	300	—	**A. Verwaltungskosten der Direktion** . . .	—	—	322	60	—	—	322	60
832,009	06	843,750	—	**B. Protestantische Kirche**	1,895	15	832,532	11	—	—	830,636	96
147,101	25	151,415	—	**C. Katholische Kirche**	195	—	148,210	20	—	—	148,015	20
979,408	**01**	**995,465**	—		**2,090**	**15**	**981,064**	**91**	—	—	**978,974**	**76**
				Weniger Ausgaben als veranschlagt . Fr. 16,490. 24								
				VI. Erziehung.								
				A. Verwaltungskosten der Direktion und der Synode.								
4,500	—	4,500	—	1. Besoldung des Sekretärs . . . . II, 436	—	—	4,500	—	—	—	4,500	—
7,700	—	7,700	—	2. Besoldungen der Angestellten . . II, 437	—	—	7,700	—	—	—	7,700	—
7,243	35	7,500	—	3. Bureaukosten . . . . . II, 442	346	62	7,904	11	—	—	7,557	49
3,630	—	3,630	—	4. Mietzinse . . . . . II, 442	—	—	3,630	—	—	—	3,630	—
6,064	45	6,000	—	5. Prüfungskosten, Experten, Reisekosten II, 451	3,314	70	10,117	—	—	—	6,802	30
5,032	35	3,000	—	6. Synodalkosten . . . . . II, 450	—	—	3,221	20	—	—	3,221	20
34,170	**15**	**32,330**	—		**3,661**	**32**	**37,072**	**31**	—	—	**33,410**	**99**

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1897.

Rechnung 1896.		Voranschlag 1897.		Conten und Rechnungsrubriken.		Roh-Einnahmen.		Roh-Ausgaben.		Rein-Einnahmen.		Rein-Ausgaben.	
Fr.	Rp.	Fr.	Rp.			Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
				Laufende Verwaltung.									
				VI. Erziehung.									
				B. Hochschule und Tierarzneischule.									
				a. Hochschule.									
240,518	64	245,500	—	1. Besoldungen der Professoren und Honorare der Dozenten	II, 459	4,250	—	249,802	50	—	—	245,552	50
11,400	—	11,400	—	2. Pensionen	II, 460	—	—	10,500	—	—	—	10,500	—
19,600	—	20,500	—	3. Besoldungen der Assistenten . .	II, 463	—	—	21,325	—	—	—	21,325	—
20,720	—	22,800	—	4. Besoldungen der Angestellten . .	II, 468	—	—	22,020	—	—	—	22,020	—
28,284	15	26,000	—	5.[a] Verwaltungskosten (Mobiliar, Beheizung ꝛc.)	II, 475	—	—	38,000	20	—	—	38,000	20
11,449	50	—	—	5.[b] Physiologisches Institut, Einrichtungskosten	II, 476	—	—	600	70	—	—	600	70
—	—	—	—	5.[c] Mineralogisches Institut, id. . .	II, 477	—	—	6,384	45	—	—	6,384	45
—	—	—	—	5.[d] Anatomisches Institut, id. . . .	II, 753	—	—	12,881	75	—	—	12,881	75
—	—	—	—	5.[e] Bacteriologisches Institut, id. .	II, 505	—	—	8,885	39	—	—	8,885	39
—	—	—	—	5.[f] Chemisches Laboratorium, id. . .	II, 757	—	—	4,447	30	—	—	4,447	30
—	—	—	—	5.[g] Mineralogisch-geolog. Institut, id.	II, 763	—	—	2,570	45	—	—	2,570	45
74,470	—	74,470	—	6. Mietzinse	II, 477	—	—	74,470	—	—	—	74,470	—
				7. Lehrmittel und Subsidiaranstalten:									
10,000	—	10,000	—	a. Bibliotheken	II, 478	—	—	10,000	—	—	—	10,000	—
6,719	45			b. Poliklinische Anstalt	II, 479	—	—	7,679	40	—	—	7,679	40
4,933	70			c. Chirurgische Klinik	II, 481	—	—	2,765	25	—	—	2,765	25
1,475	71			d. Medizinische Klinik	II, 483	—	—	1,500	68	—	—	1,500	68
4,810	40			e. Anatomisches Institut . . .	II, 487	—	—	5,001	42	—	—	5,001	42
1,962	30			f. Physiologisches Institut . . .	II, 489	—	—	2,030	88	—	—	2,030	88
1,426	33			g. Augenheilkunde	II, 491	—	—	1,786	73	—	—	1,786	73
197	37			h. Otiatrisch-laryngol. Institut .	II, 492	—	—	222	85	—	—	222	85
3,582	80			i. Pathologische Anstalt . . .	II, 494	—	—	3,498	15	—	—	3,498	15
2,362	50			k. Medizin.-chemisches Institut .	II, 497	92	55	2,497	56	—	—	2,405	01
4,314	64			l. Bacteriologische Anstalt . . .	II, 760	372	60	3,251	89	—	—	2,879	29
3,504	95	50,000	—	m. Organische Chemie	II, 502	280	65	3,582	75	—	—	3,302	10
3,483	32			n. Anorganische Chemie	II, 504	144	70	3,433	81	—	—	3,289	11
2,577	76			o. Physikalisches Kabinet und tellurisches Observatorium . . .	II, 507	—	—	3,968	45	—	—	3,968	45
625	32			p. Mineralogische Sammlung . .	II, 508	—	—	799	15	—	—	799	15
2,214	40			q. Zoologische Sammlung . . .	II, 509	—	—	1,002	40	—	—	1,002	40
3,970	65			r. Pharmaceutisches Institut . .	II, 511	212	—	3,207	61	—	—	2,995	61
594	—			s. Pharmakologisches Institut . .	II, 512	—	—	658	05	—	—	658	05
45	50			t. Hygienisches Institut	II, 513	—	—	455	45	—	—	455	45
949	75			u. Dermatologisches Institut . .	II, 515	438	90	1,575	35	—	—	1,136	45
197	25			v. Geographisches Institut . . .	II, 516	—	—	400	50	—	—	400	50
				8. Landwirtschaftlich-chemische Versuchs- und Kontrollstation:									
4,000	—	4,000	—	a. Besoldung des Adjunkten . .	II, 517	—	—	2,333	30	—	—	2,333	30
3,000	—	3,000	—	b. Besoldung des Assistenten . .	II, 517	—	—	2,240	—	—	—	2,240	—
720	—	720	—	c. Besoldung des Abwarts . . .	II, 518	—	—	420	—	—	—	420	—
2,960	69	1,000	—	d. Apparate und Chemikalien . .	II, 520	—	—	3,177	38	—	—	3,177	38
4,786	*70*	*2,720*	—	e. Kontrollgebühren	II, 521	5,023	45	—	—	5,023	45	—	—
6,000	—	*6,000*	—	f. Beitrag der landwirtschaftlichen Schule	II, 521	3,500	—	—	—	3,500	—	—	—
466,284	38	460,670	—		Uebertrag	14,314	85	519,376	75	—	—	505,061	90

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1897.

Rechnung 1896.		Voranschlag 1897.		Conten und Rechnungsrubriken.	Roh-Einnahmen.		Roh-Ausgaben.		Rein-Einnahmen.		Rein-Ausgaben.	
Fr.	Rp.	Fr.	Rp.		Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
				Laufende Verwaltung.								
				VI. Erziehung.								
				B. Hochschule und Tierarzneischule.								
				a. Hochschule.								
466,284	38	460,670	—	Uebertrag	14,314	85	519,376	75	—	—	505,061	90
				9. Botanischer Garten: II, 522								
10,473	03	10,800	—	a. Betriebsrechnung	311	65	11,083	77				
4,730	—	4,730	—	b. Pachtzins	—		4,730	—	—	—	14,502	12
1,000	—	*1,000*	—	c. Beitrag des Burgerrates von Bern	1,000	—	—	—				
2,112	*50*	*3,500*	—	10. Matrikelgelder und Laboratoriumsgelder II, 523	5,539	72	—	—	5,539	72	—	—
2,500	—	*2,500*	—	11. Beitrag der Einwohnergemeinde Bern an die poliklinische Anstalt II, 523	2,500	—	—	—	2,500	—	—	—
131,740	—	131,240	—	12. Beitrag an die Kliniken im Inselspital II, 523	—	—	131,240	—	—	—	131,240	—
607,614	**91**	**600,440**	—		**23,666**	**22**	**666,430**	**52**	—	—	**642,764**	**30**
				b. Tierarzneischule.								
25,762	50	25,800	—	13. Besoldungen der Professoren und Honorare der Dozenten II, 524	—	—	25,943	75	—	—	25,943	75
3,900	—	4,200	—	14. Besoldungen der Assistenten II, 526	—	—	4,200	—	—	—	4,200	—
3,350	—	3,350	—	15. Besoldungen der Angestellten II, 528	—	—	3,650	—	—	—	3,650	—
5,586	65	6,300	—	16.a Verwaltungskosten II, 530	—	—	8,506	75	—	—	8,506	75
2,855	—	—	—	16.b Pathologisches Institut, Einrichtungskosten II, 531	—	—	2,666	48	—	—	2,666	48
6,870	25	—	—	16.c Stationäre Klinik, id. II, 532	—	—	1,565	—	—	—	1,565	—
8,020	—	8,020	—	17. Mietzinse II, 533	—	—	8,020	—	—	—	8,020	—
				18. Lehrmittel:								
2,556	26			a. Anatomie II, 622	—	—	2,106	50	—	—	2,106	50
525	97			b. Physiologie II, 535	—	—	494	05	—	—	494	05
1,192	45			c. Bibliothek II, 537	—	—	1,089	—	—	—	1,089	—
2,254	17			d. Pathologische Anatomie II, 539	—	—	1,862	63	—	—	1,862	63
2,043	30	11,000	—	e. Ambulatorische Klinik und Operationslehre II, 541	1,528	—	3,544	35	—	—	2,016	35
1,985	10			f. Apotheke II, 544	1,609	60	3,589	60	—	—	1,980	—
742	65			g. Stationäre Klinik II, 543	—	—	851	70	—	—	851	70
564	70			h. Tierzucht II, 545	—	—	615	60	—	—	615	60
3,420	—	*3,000*	—	19. Schulgelder II, 546	3,035	—	—	—	3,035	—	—	—
4,556	*21*	*500*	—	20. Tierspital II, 547	13,623	39	14,480	10	—	—	856	71
60,232	**79**	**55,170**	—		**19,795**	**99**	**83,185**	**51**	—	—	**63,389**	**52**
607,614	91	600,440	—	a. Hochschule	23,666	22	666,430	52	—	—	642,764	30
60,232	79	55,170	—	b. Tierarzneischule	19,795	99	83,185	51	—	—	63,389	52
667,847	**70**	**655,610**	—		**43,462**	**21**	**749,616**	**03**	—	—	**706,153**	**82**

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1897.

Rechnung 1896.		Voranschlag 1897.		Conten und Rechnungsrubriken.		Roh-Einnahmen.		Roh-Ausgaben.		Rein-Einnahmen.		Rein-Ausgaben.	
Fr.	Rp.	Fr.	Rp.			Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
				Laufende Verwaltung.									
				VI. Erziehung.									
				C. Mittelschulen.									
4,900	—	4,900	—	1. Kantonsschule Bern, Pensionen	II, 548	—	—	4,150	—	—	—	4,150	—
42,500	—	42,500	—	2. Kantonsschule Pruntrut, Beitrag	II, 548	—	—	42,500	—	—	—	42,500	—
150,500	95	163,000	—	3. Staatsbeiträge an Gymnasien und Progymnasien	II, 549	4,434	50	162,223	10	—	—	157,788	60
369,568	80	380,000	—	4. Staatsbeiträge an Sekundarschulen	II, 557	605	40	382,355	60	—	—	381,750	20
5,200	—	5,200	—	5. Inspektion	II, 558	—	—	5,200	—	—	—	5,200	—
29,375	—	29,000	—	6. Pensionen für Sekundarlehrer	II, 560	—	—	25,318	70	—	—	25,318	70
6,150	—	7,000	—	7. Stipendien	II, 563	1,628	—	7,850	—	—	—	6,222	—
608,194	**75**	**631,600**	—			**6,667**	**90**	**629,597**	**40**	—	—	**622,929**	**50**
				D. Primarschulen.									
906,786	26	1,272,500	—	1. Ordentliche Staatszulagen an Lehrerbesoldungen	II, 569	130	—	1,291,348	80	—	—	1,291,218	80
99,819	90	100,000	—	2. Außerordentliche Staatszulagen an arme Gemeinden	II, 574	—	—	99,758	30	—	—	99,758	30
82,831	45	82,000	—	3. Leibgedinge	II, 578	785	—	86,292	75	—	—	85,507	75
12,694	05	15,000	—	4. Beiträge an Gemeindeoberschulen	II, 581	—	—	18,443	75	—	—	18,443	75
15,018	50	15,000	—	5. Beiträge an Lehrmittel und Bibliotheken	II, 584	148	—	15,186	—	—	—	15,038	—
17,223	80	30,000	—	6. Beiträge an Schulhausbauten	II, 585	—	—	29,966	90	—	—	29,966	90
104,139	35	102,000	—	7. Mädchenarbeitsschulen	II, 587	—	—	105,164	95	—	—	105,164	95
1,400	—	1,400	—	8. Turnunterricht	II, 589	—	—	1,362	50	—	—	1,362	50
49,600	—	49,600	—	9. Schulinspektoren	II, 591	—	—	49,198	35	—	—	49,198	35
4,364	20	5,000	—	10. Abteilungsweiser Unterricht	II, 593	—	—	3,733	60	—	—	3,733	60
1,800	—	2,000	—	11. Handfertigkeitsunterricht	II, 595	—	—	2,000	—	—	—	2,000	—
6,752	02	20,000	—	12. Lehrmittel für arme Schüler	II, 598	—	—	19,386	40	—	—	19,386	40
21,363	25	15,000	—	13. Fortbildungsschule	II, 601	—	—	23,810	45	—	—	23,810	45
5,784	17	7,000	—	14. Stellvertretung kranker Lehrer	II, 609	8,307	70	12,511	—	—	—	4,203	30
1,329,576	**95**	**1,716,500**	—			**9,370**	**70**	**1,758,163**	**75**	—	—	**1,748,793**	**05**
				E. Lehrerbildungsanstalten.									
				1. Seminar Hofwyl.									
6,231	50	6,200	—	a. Verwaltung		—	—	6,220	35	—	—	6,220	35
28,161	07	27,900	—	b. Unterricht		3,419	80	31,515	96	—	—	28,096	16
20,223	87	20,850	—	c. Nahrung		1,240	57	21,658	94	—	—	20,418	37
9,133	68	8,600	—	d. Verpflegung		650	40	10,524	86	—	—	9,874	46
6,400	—	6,400	—	e. Mietzins		—	—	6,400	—	—	—	6,400	—
225	*60*	*300*	—	f. Landwirtschaft		763	30	683	85	79	45	—	—
69,924	**52**	**69,650**	—		Betriebsergebnis	**6,074**	**07**	**77,003**	**96**	—	—	**70,929**	**89**
475	65	—	—	g. Inventarveränderung		1,116	30	1,148	35	—	—	32	05
16,318	*75*	*13,800*	—	h. Kostgelder		16,921	25	—	—	16,921	25	—	—
14,905	75	12,250	—	i. Stipendien für Externe		—	—	14,099	25	—	—	14,099	25
68,987	**17**	**68,100**	—		II, 612	**24,111**	**62**	**92,251**	**56**	—	—	**68,139**	**94**

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1897.

Rechnung 1896.		Voranschlag 1897.		Conten und Rechnungsrubriken.	Roh-Einnahmen.		Roh-Ausgaben.		Rein-Einnahmen.		Rein-Ausgaben.	
Fr.	Rp.	Fr.	Rp.		Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
				Laufende Verwaltung.								
				VI. Erziehung.								
				E. Lehrerbildungsanstalten.								
				2. Seminar Pruntrut.								
4,744	60	4,400	—	a. Verwaltung	290	—	5,179	15	—	—	4,889	15
21,571	68	19,050	—	b. Unterricht	400	—	20,233	66	—	—	19,833	66
12,399	22	13,000	—	c. Nahrung	182	—	15,323	73	—	—	15,141	73
5,038	60	5,150	—	d. Verpflegung	3,041	25	8,957	20	—	—	5,915	95
78	20	—	—	e. Landwirtschaft	380	—	531	80	—	—	151	80
43,832	**30**	**41,600**	—	Betriebsergebnis	**4,293**	**25**	**50,225**	**54**	—	—	**45,932**	**29**
1,166	*95*	—	—	f. Inventarveränderung	1,454	95	3,117	05	—	—	1,662	10
8,937	*50*	*8,600*	—	g. Kostgelder	10,225	—	—	—	10,225	—	—	—
4,836	60	6,000	—	h. Stipendien für Externe	—	—	1,598	10	—	—	1,598	10
38,564	**45**	**39,000**	—	II, 612	**15,973**	**20**	**54,940**	**69**	—	—	**38,967**	**49**
				3. Seminar Hindelbank.								
261	57	250	—	a. Verwaltung	—	—	236	25	—	—	236	25
7,278	88	7,600	—	b. Unterricht	343	—	7,757	09	—	—	7,414	09
13,576	04	13,250	—	c. Nahrung	—	—	13,249	73	—	—	13,249	73
1,932	50	1,800	—	d. Verpflegung	332	—	2,125	30	—	—	1,793	30
750	—	750	—	e. Mietzins	—	—	750	—	—	—	750	—
23,798	**99**	**23,650**	—	Betriebsergebnis	**675**	—	**24,118**	**37**	—	—	**23,443**	**37**
507	—	—	—	f. Inventarveränderung	260	—	345	—	—	—	85	—
6,800	—	*6,500*	—	g. Kostgelder	6,800	—	—	—	6,800	—	—	—
16,491	**99**	**17,150**	—	II, 612	**7,735**	—	**24,463**	**37**	—	—	**16,728**	**37**
				4. Seminar Delsberg.								
3,472	75	3,500	—	a. Verwaltung	7	50	3,510	90	—	—	3,503	40
4,203	18	4,400	—	b. Unterricht	—	—	4,090	62	—	—	4,090	62
11,591	55	12,500	—	c. Nahrung	—	—	12,500	—	—	—	12,500	—
4,151	48	3,400	—	d. Verpflegung	333	50	3,791	50	—	—	3,458	—
2,300	—	2,300	—	e. Mietzins	—	—	2,300	—	—	—	2,300	—
—	—	—	—	f. Landwirtschaft	—	—	—	—	—	—	—	—
25,718	**96**	**26,100**	—	Betriebsergebnis	**341**	—	**26,193**	**02**	—	—	**25,852**	**02**
13	50	—	—	g. Inventarveränderung	—	—	341	—	—	—	341	—
5,212	*50*	*5,500*	—	h. Kostgelder	5,500	—	—	—	5,500	—	—	—
20,519	**96**	**20,600**	—	II, 612	**5,841**	—	**26,534**	**02**	—	—	**20,693**	**02**
				5. Wiederholungskurse und Pensionen.								
1,500	—	1,500	—	a. Seminarlehrer-Pensionen . . II, 613	—	—	1,500	—	—	—	1,500	—
—	—	1,500	—	b. Wiederholungskurse für Lehrer an Fortbildungsschulen . . II, 613	—	—	1,563	50	—	—	1,563	50
1,500	—	**3,000**	—		—	—	**3,063**	**50**	—	—	**3,063**	**50**

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1897.

Rechnung 1896.		Voranschlag 1897.		Conten und Rechnungsrubriken.	Roh-Einnahmen.		Roh-Ausgaben.		Rein-Einnahmen.		Rein-Ausgaben.	
Fr.	Rp.	Fr.	Rp.		Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
				Laufende Verwaltung.								
				VI. Erziehung.								
				E. Lehrerbildungsanstalten.								
68,987	17	68,100	—	1. Seminar Hofwyl	24,111	62	92,251	56	—	—	68,139	94
38,564	45	39,000	—	2. Seminar Pruntrut	15,973	20	54,940	69	—	—	38,967	49
16,491	99	17,150	—	3. Seminar Hindelbank	7,735	—	24,463	37	—	—	16,728	37
20,519	96	20,600	—	4. Seminar Delsberg	5,841	—	26,534	02	—	—	20,693	02
1,500	—	3,000	—	5. Wiederholungskurse und Pensionen .	—	—	3,063	50	—	—	3,063	50
146,063	**57**	**147,850**	—		**53,660**	**82**	**201,253**	**14**	—	—	**147,592**	**32**
				F. Taubstummenanstalten.								
				1. Taubstummenanstalt Münchenbuchsee.								
3,361	45	3,550	—	a. Verwaltung	—	—	3,579	05	—	—	3,579	05
5,864	92	6,100	—	b. Unterricht	—	—	6,032	20	—	—	6,032	20
16,264	55	16,900	—	c. Nahrung	569	30	18,289	05	—	—	17,719	75
9,559	35	8,000	—	d. Verpflegung	805	30	8,862	15	—	—	8,056	85
5,050	—	5,055	—	e. Mietzins	—	—	5,050	—	—	—	5,050	—
1,264	*13*	*800*	—	f. Gewerbe	5,783	05	4,879	25	903	80	—	—
1,251	*40*	*865*	—	g. Landwirtschaft	4,661	60	3,065	45	1,596	15	—	—
37,584	**74**	**37,940**	—	Betriebsergebnis	**11,819**	**25**	**49,757**	**15**	—	—	**37,937**	**90**
340	*92*	—	—	h. Inventarveränderung	1,213	70	1,850	95	—	—	637	25
9,955	—	*9,440*	—	i. Kostgelder	10,250	—	—	—	10,250	—	—	—
27,288	**82**	**28,500**	—	II, 614	**23,282**	**95**	**51,608**	**10**	—	—	**28,325**	**15**
				2. Taubstummenanstalt Wabern.								
3,500	—	3,500	—	Beitrag des Staates . . . . II, 614	—	—	3,500	—	—	—	3,500	—
3,500	—	**3,500**	—		—	—	**3,500**	—	—	—	**3,500**	—
27,288	82	28,500	—	1. Taubstummenanstalt Münchenbuchsee	23,282	95	51,608	10	—	—	28,325	15
3,500	—	3,500	—	2. Taubstummenanstalt Wabern . . .	—	—	3,500	—	—	—	3,500	—
30,788	**82**	**32,000**	—		**23,282**	**95**	**55,108**	**10**	—	—	**31,825**	**15**

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1897.

Rechnung 1896.		Voranschlag 1897.		Conten und Rechnungsrubriken.	Roh-Einnahmen.		Roh-Ausgaben.		Rein-Einnahmen.		Rein-Ausgaben.	
Fr.	Rp.	Fr.	Rp.		Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
				Laufende Verwaltung.								
				VI. Erziehung.								
				G. Kunst.								
10,000	—	10,000	—	1. Historisches Museum . . . . . II, 615	—	—	10,000	—	—	—	10,000	—
6,000	—	6,000	—	2. Kunstschule . . . . . II, 615	—	—	6,000	—	—	—	6,000	—
3,000	—	3,000	—	3. Kunstmuseum, Betriebskosten . . II, 615	—	—	3,000	—	—	—	3,000	—
9,500	—	2,000	—	4. Akademische Kunstsammlung . . II, 616	—	—	7,000	—	—	—	7,000	—
3,500	—	3,500	—	5. Musikschule . . . . . II, 616	—	—	3,500	—	—	—	3,500	—
1,000	—	1,000	—	6. Stadttheater . . . . . II, 616	—	—	1,000	—	—	—	1,000	—
500	—	500	—	7. Schweizerisches Idiotikon . . . II, 617	—	—	500	—	—	—	500	—
300	—	300	—	8. Schweizerische Bibliographie . . II, 617	—	—	300	—	—	—	300	—
—	—	—	—	9. Bubenberg-Denkmal, Beitrag . . II, 617	—	—	10,000	—	—	—	10,000	—
33,800	—	**26,300**	—		—	—	**41,300**	—	—	—	**41,300**	—
				H. Bekämpfung des Alkoholismus.								
8,000	—	*8,000*	—	1. Zuschuß aus dem Alkoholzehntel . II, 618	8,000	—	—	—	8,000	—	—	—
6,750	—	7,000	—	2. Speisung armer Schulkinder . . II, 620	75	—	7,075	—	—	—	7,000	—
1,250	—	1,000	—	3. Kinderhorte und Volksschriften . . II, 621	—	—	1,000	—	—	—	1,000	—
—	—	—	—		**8,075**	—	**8,075**	—	—	—	—	—
34,170	15	32,330	—	**A. Verwaltungskosten der Direktion u. der Synode**	3,661	32	37,072	31	—	—	33,410	99
667,847	70	655,610	—	**B. Hochschule und Tierarzneischule**	43,462	21	749,616	03	—	—	706,153	82
608,194	75	631,600	—	**C. Mittelschulen**	6,667	90	629,597	40	—	—	622,929	50
1,329,576	95	1,716,500	—	**D. Primarschulen**	9,370	70	1,758,163	75	—	—	1,748,793	05
146,063	57	147,850	—	**E. Lehrerbildungsanstalten**	53,660	82	201,253	14	—	—	147,592	32
30,788	82	32,000	—	**F. Taubstummenanstalten**	23,282	95	55,108	10	—	—	31,825	15
33,800	—	26,300	—	**G. Kunst**	—	—	41,300	—	—	—	41,300	—
—	—	—	—	**H. Bekämpfung des Alkoholismus**	8,075	—	8,075	—	—	—	—	—
4,224	95	—	—	**(Pestalozzifeier.)**								
5,302	30	—	—	**(Landesausstellung in Genf.)**								
2,859,969	**19**	**3,242,190**	—		**148,180**	**90**	**3,480,185**	**73**	—	—	**3,332,004**	**83**
				Mehr Ausgaben als veranschlagt . Fr. 89,814. 83								

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1897.

Rechnung 1896.		Voranschlag 1897.		Conten und Rechnungsrubriken.	Roh-Einnahmen.		Roh-Ausgaben.		Rein-Einnahmen.		Rein-Ausgaben.	
Fr.	R.	Fr.	R.		Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.
				Laufende Verwaltung.								
				VII. Gemeindewesen.								
				A. Verwaltungskosten der Direktion des Gemeindewesens.								
4,200	—	4,200	—	1. Besoldung des Sekretärs . . . II, 624	—	—	4,200	—	—	—	4,200	—
2,600	—	2,640	—	2. Besoldung des Angestellten . . . II, 625	—	—	2,640	—	—	—	2,640	—
1,500	45	1,500	—	3. Bureaukosten . . . . . II, 627	—	—	1,508	85	—	—	1,508	85
870	—	870	—	4. Mietzinse . . . . . II, 627	—	—	870	—	—	—	870	—
9,170	**45**	**9,210**	—		—	—	**9,218**	**85**	—	—	**9,218**	**85**
				Mehr Ausgaben als veranschlagt . . . . Fr. 8. 85								
				VIII.[a] Armenwesen des ganzen Kantons.								
				A. Verwaltungskosten der Direktion des Armenwesens.								
4,200	—	4,200	—	1. Besoldung des Sekretärs . . . II, 628	—	—	4,425	—	—	—	4,425	—
7,560	—	7,600	—	2. Besoldungen der Angestellten . . II, 629	—	—	7,560	—	—	—	7,560	—
3,904	40	3,500	—	3. Bureaukosten . . . . . II, 631	—	—	3,588	80	—	—	3,588	80
640	—	640	—	4. Mietzinse . . . . . II, 632	—	—	640	—	—	—	640	—
3,280	—	—	—	(Armengesetz, Vorarbeiten.)								
19,584	**40**	**15,940**	—		—	—	**16,213**	**80**	—	—	**16,213**	**80**

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1897.

Rechnung 1896.		Voranschlag 1897.		Conten und Rechnungsrubriken.	Roh-Einnahmen.		Roh-Ausgaben.		Rein-Einnahmen.		Rein-Ausgaben.	
Fr.	Rp.	Fr.	Rp.		Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
				Laufende Verwaltung.								
				VIII.a Armenwesen des ganzen Kantons.								
				B. Rettungsanstalten.								
				1. Rettungsanstalt Landorf.								
2,964	30	2,650	—	a. Verwaltung	—	90	2,902	28	—	—	2,901	38
2,157	08	2,560	—	b. Unterricht	20	—	2,455	85	—	—	2,435	85
11,977	86	11,950	—	c. Nahrung	527	75	12,857	58	—	—	12,329	83
7,102	95	5,690	—	d. Verpflegung	1,627	—	8,352	07	—	—	6,725	07
2,150	—	2,150	—	e. Mietzinse	—	—	2,150	—	—	—	2,150	—
3,045	*25*	*3,000*	—	f. Landwirtschaft	18,177	33	13,972	64	4,204	69	—	—
23,306	**94**	**22,000**	—	Betriebsergebnis	**20,352**	**98**	**42,690**	**42**	—	—	**22,337**	**44**
134	—	—	—	g. Inventarveränderung	2,482	—	2,889	20	—	—	407	20
8,253	—	*7,000*	—	h. Kostgelder	9,070	—	1,290	—	7,780	—	—	—
14,919	**94**	**15,000**	—	II, 634	**31,904**	**98**	**46,869**	**62**	—	—	**14,964**	**64**
				2. Rettungsanstalt Aarwangen.								
2,638	82	2,500	—	a. Verwaltung	—	—	2,604	72	—	—	2,604	72
2,265	40	2,800	—	b. Unterricht	—	—	2,356	39	—	—	2,356	39
12,418	54	10,870	—	c. Nahrung	49	85	15,042	33	—	—	14,992	48
5,406	65	6,000	—	d. Verpflegung	946	55	7,480	39	—	—	6,533	84
1,730	—	1,730	—	e. Mietzinse	—	—	1,730	—	—	—	1,730	—
2,001	*71*	*3,000*	—	f. Landwirtschaft	14,383	04	8,046	47	6,336	57	—	—
22,457	**70**	**20,900**	—	Betriebsergebnis	**15,379**	**44**	**37,260**	**30**	—	—	**21,880**	**86**
977	*50*	—	—	g. Inventarveränderung	1,190	—	1,240	—	—	—	50	—
7,445	—	*6,900*	—	h. Kostgelder	9,120	—	1,250	—	7,870	—	—	—
14,035	**20**	**14,000**	—	II, 634	**25,689**	**44**	**39,750**	**30**	—	—	**14,060**	**86**
				3. Rettungsanstalt Erlach.								
2,545	36	2,550	—	a. Verwaltung	3	—	2,587	97	—	—	2,584	97
2,245	94	2,400	—	b. Unterricht	50	—	2,720	62	—	—	2,670	62
14,918	11	14,000	—	c. Nahrung	224	90	14,872	20	—	—	14,647	30
6,199	98	5,600	—	d. Verpflegung	1,264	80	8,047	19	—	—	6,782	39
3,300	—	3,300	—	e. Mietzinse	—	—	3,307	50	—	—	3,307	50
8,616	*72*	*5,550*	—	f. Landwirtschaft	19,469	78	11,478	64	7,991	14	—	—
20,592	**67**	**22,300**	—	Betriebsergebnis	**21,012**	**48**	**43,014**	**12**	—	—	**22,001**	**64**
212	—	—	—	g. Inventarveränderung	1,516	50	2,044	—	—	—	527	50
8,430	*10*	*7,300*	—	h. Kostgelder	10,045	—	1,410	—	8,635	—	—	—
11,950	**57**	**15,000**	—	II, 634	**32,573**	**98**	**46,468**	**12**	—	—	**13,894**	**14**

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1897.

Rechnung 1896.		Voranschlag 1897.		Conten und Rechnungsrubriken.	Roh-Einnahmen.		Roh-Ausgaben.		Rein-Einnahmen.		Rein-Ausgaben.	
Fr.	Rp.	Fr.	Rp.		Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
				Laufende Verwaltung.								
				VIII.a Armenwesen des ganzen Kantons.								
				B. Rettungsanstalten.								
				4. Rettungsanstalt Kehrsatz.								
2,759	81	2,700	—	a. Verwaltung	—	—	2,936	25	—	—	2,936	25
2,051	67	2,000	—	b. Unterricht	80	—	2,251	87	—	—	2,171	87
12,420	51	11,540	—	c. Nahrung	845	57	13,606	39	—	—	12,760	82
6,112	46	5,000	—	d. Verpflegung	1,616	30	6,047	18	—	—	4,430	88
2,560	—	2,560	—	e. Mietzinse	—	—	2,560	—	—	—	2,560	—
1,702	*80*	*800*	—	f. Landwirtschaft	14,540	09	12,376	95	2,163	14	—	—
24,201	**65**	**23,000**	—	Betriebsergebnis	**17,081**	**96**	**39,778**	**64**	—	—	**22,696**	**68**
265	*80*	—	—	g. Inventarveränderung	776	—	2,801	60	—	—	2,025	60
8,917	*50*	*8,000*	—	h. Kostgelder	9,740	—	1,360	—	8,380	—	—	—
15,018	**35**	**15,000**	—	II, 634	**27,597**	**96**	**43,940**	**24**	—	—	**16,342**	**28**
14,919	94	15,000	—	1. Rettungsanstalt Landorf . . .	31,904	98	46,869	62	—	—	14,964	64
14,035	20	14,000	—	2. Rettungsanstalt Aarwangen . .	25,689	44	39,750	30	—	—	14,060	86
11,950	57	15,000	—	3. Rettungsanstalt Erlach	32,573	98	46,468	12	—	—	13,894	14
15,018	35	15,000	—	4. Rettungsanstalt Kehrsatz . . .	27,597	96	43,940	24	—	—	16,342	28
55,924	**06**	**59,000**	—		**117,766**	**36**	**177,028**	**28**	—	—	**59,261**	**92**
				C. Bezirksarmenanstalten.								
3,000	—	3,000	—	1. Orphelinat in Saignelégier . . II, 635	—	—	3,000	—	—	—	3,000	—
4,000	—	4,000	—	2. Hospice des pauvres in Pruntrut II, 635	—	—	4,000	—	—	—	4,000	—
2,883	15	3,000	—	3. Armenanstalt von Courtelary . . II, 635	—	—	3,408	75	—	—	3,408	75
2,773	75	2,800	—	4. Armenanstalt in Oberbipp . . . II, 635	—	—	2,882	50	—	—	2,882	50
2,991	25	3,500	—	5. Armenanstalt von Konolfingen . II, 636	—	—	2,900	60	—	—	2,900	60
2,638	50	2,600	—	6. Armenanstalt im Steinhölzli . . II, 636	—	—	2,587	25	—	—	2,587	25
3,498	25	3,100	—	7. Orphelinat in Delsberg . . . II, 636	—	—	4,223	75	—	—	4,223	75
21,784	**90**	**22,000**	—		—	—	**23,002**	**85**	—	—	**23,002**	**85**

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1897.

Rechnung 1896.		Voranschlag 1897.		Conten und Rechnungsrubriken.	Roh-Einnahmen.		Roh-Ausgaben.		Rein-Einnahmen.		Rein-Ausgaben.	
Fr.	Rp.	Fr.	Rp.		Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
				Laufende Verwaltung.								
				VIII.a Armenwesen des ganzen Kantons.								
				D. Verschiedene Unterstützungen.								
20,767	50	18,000	—	1. Berufsstipendien . . . . . II, 640	—	—	17,570	—	—	—	17,570	—
12,001	70	12,000	—	2. Spenden an Gebrechliche und Kranke II, 643	—	—	11,856	35	—	—	11,856	35
10,427	35	12,000	—	3. Spenden an Unheilbare . . . . II, 647	—	—	11,898	40	—	—	11,898	40
2,500	—	2,500	—	4. Beiträge an Hülfsgesellschaften . . II, 647	—	—	2,500	—	—	—	2,500	—
45,696	**55**	**44,500**	—		—	—	**43,824**	**75**	—	—	**43,824**	**75**
				E. Bekämpfung des Alkoholismus.								
39,016	—	*39,000*	—	1. Zuschuß aus dem Alkoholzehntel . II, 648	39,000	—	—	—	39,000	—	—	—
28,016	—	28,000	—	2. Beiträge an Gemeinden (inbegriffen Kostgeldbeiträge für Zöglinge in Rettungsanstalten) . . . . . II, 653	—	—	28,000	—	—	—	28,000	—
6,000	—	6,000	—	3. Beiträge an Vereine und Anstalten II, 655	—	—	6,000	—	—	—	6,000	—
5,000	—	5,000	—	4. Beiträge für Naturalverpflegung von Durchreisenden . . . . . II, 656	—	—	5,000	—	—	—	5,000	—
—	—	—	—		**39,000**	—	**39,000**	—	—	—	—	—
19,584	40	15,940	—	**A. Verwaltungskosten der Direktion des Armenwesens**	—	—	16,213	80	—	—	16,213	80
55,924	06	59,000	—	**B. Rettungsanstalten**	117,766	36	177,028	28	—	—	59,261	92
21,784	90	22,000	—	**C. Bezirksarmenanstalten**	—	—	23,002	85	—	—	23,002	85
45,696	55	44,500	—	**D. Verschiedene Unterstützungen**	—	—	43,824	75	—	—	43,824	75
—	—	—	—	**E. Bekämpfung des Alkoholismus**	39,000	—	39,000	—	—	—	—	—
142,989	**91**	**141,440**	—		**156,766**	**36**	**299,069**	**68**	—	—	**142,303**	**32**
				Mehr Ausgaben als veranschlagt . . . Fr. 863. 32								

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1897.

Rechnung 1896.		Voranschlag 1897.		Conten und Rechnungsrubriken.	Roh-Einnahmen.		Roh-Ausgaben.		Rein-Einnahmen.		Rein-Ausgaben.	
Fr.	R.	Fr.	R.		Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.
				Laufende Verwaltung.								
				VIII.b Armenwesen des alten Kantons.								
				A. Notarmenpflege.								
420,591	05	420,000	—	1. Beiträge an die Gemeinden . . . II, 659	—	—	419,664	08	—	—	419,664	08
183,224	85	150,000	—	2. Unterstützung auswärtiger Notarmen II, 673	1,761	45	213,041	85	—	—	211,280	40
3,391	35	5,000	—	3. Armeninspektoren . . . . . II, 676	—	—	3,526	—	—	—	3,526	—
607,207	**25**	**575,000**	—		**1,761**	**45**	**636,231**	**93**	—	—	**634,470**	**48**
				B. Verpflegungsanstalten.								
				1. Verpflegungsanstalt Frienisberg. Auf 1. Juni 1897 aufgehoben.								
4,879	05	4,680	—	a. Verwaltung	100	—	2,507	90	—	—	2,407	90
195	35	210	—	b. Unterricht	—	—	184	20	—	—	184	20
58,086	25	59,700	—	c. Nahrung	5,722	80	29,499	15	—	—	23,776	35
26,471	10	20,800	—	d. Verpflegung	32,803	30	61,000	30	—	—	28,197	—
5,070	—	5,050	—	e. Mietzins	—	—	2,110	—	—	—	2,110	—
8,306	*20*	*4,720*	—	f. Gewerbe	15,124	05	12,846	10	2,277	95	—	—
9,330	—	*11,300*	—	g. Landwirtschaft	84,649	25	100,489	10	—	—	15,839	85
77,065	**55**	**74,420**	—	Betriebsergebnis	**138,399**	**40**	**208,636**	**75**	—	—	**70,237**	**35**
12,545	05	—	—	h. Inventarveränderung	127,070	40	6,378	55	120,691	85	—	—
64,859	*50*	*63,000*	—	i. Kostgelder	32,348	15	5,278	90	27,069	25	—	—
24,751	**10**	**11,420**	—	II, 677	**297,817**	**95**	**220,294**	**20**	**77,523**	**75**	—	—
				2. Bezirks-Verpflegungsanstalten, Beiträge.								
16,000	—	8,500	—	a. Oberländische Anstalt Utzigen II, 678	—	—	8,500	—	—	—	8,500	—
6,000	—	6,000	—	b. Seeländische Anstalt Worben II, 678	—	—	6,000	—	—	—	6,000	—
8,000	—	8,000	—	c. Mittelländ. Anstalt Riggisberg II, 678	—	—	8,000	—	—	—	8,000	—
8,500	—	8,500	—	d. Stadtbernische Anstalt Kühlewyl . . . . . II, 679	—	—	8,500	—	—	—	8,500	—
6,000	—	6,000	—	e. Oberaargauische Anstalt Dettenbühl . . . . . II, 679	—	—	9,000	—	—	—	9,000	—
—	—	—	—	f. Emmenthalische Anstalt Frienisberg . . . . . II, 679	—	—	26,500	—	—	—	26,500	—
44,500	—	**37,000**	—		—	—	**66,500**	—	—	—	**66,500**	—

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1897.

Rechnung 1896.		Voranschlag 1897.		Conten und Rechnungsrubriken.	Roh-Einnahmen.		Roh-Ausgaben.		Rein-Einnahmen.		Rein-Ausgaben.	
Fr.	Rp.	Fr.	Rp.		Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
				Laufende Verwaltung.								
				VIII.b Armenwesen des alten Kantons.								
				B. Verpflegungsanstalten.								
24,751	10	11,420	—	1. Verpflegungsanstalt Frienisberg	297,817	95	220,294	20	77,523	75	—	—
44,500	—	37,000	—	2. Bezirks-Verpflegungsanstalten	—	—	66,500	—	—	—	66,500	—
25,559	87	—	—	(Verpflegungsanstalt Hindelbank.)								
43,691	**23**	**48,420**	—		**297,817**	**95**	**286,794**	**20**	**11,023**	**75**	—	—
607,207	25	575,000	—	**A. Notarmenpflege**	1,761	45	636,231	93	—	—	634,470	48
43,691	23	48,420	—	**B. Verpflegungsanstalten**	297,817	95	286,794	20	11,023	75	—	—
650,898	**48**	**623,420**	—		**299,579**	**40**	**923,026**	**13**	—	—	**623,446**	**73**
				Mehr Ausgaben als veranschlagt . . . Fr. 26. 73								
				IX. Volkswirtschaft & Gesundheitswesen.								
				A. Verwaltungskosten der Direktion des Innern.								
4,500	—	4,500	—	1. Besoldung des Sekretärs . . . II, 682	—	—	4,500	—	—	—	4,500	—
8,040	—	10,000	—	2. Besoldungen der Angestellten . . II, 683	—	—	9,860	—	—	—	9,860	—
3,781	92	3,750	—	3. Bureaukosten . . . . . II, 686	6	10	3,665	20	—	—	3,659	10
1,450	—	1,450	—	4. Mietzinse . . . . . II, 686	—	—	1,450	—	—	—	1,450	—
17,771	**92**	**19,700**	—		**6**	**10**	**19,475**	**20**	—	—	**19,469**	**10**
				B. Statistik.								
6,600	—	7,100	—	1. Besoldungen . . . . . II, 687	—	—	7,100	—	—	—	7,100	—
2,505	60	2,500	—	2. Bureaukosten und Druckkosten . . II, 688	7	—	2,547	77	—	—	2,540	77
2,169	—	—	—	(Eidgenössische Viehzählung.)								
11,274	**60**	**9,600**	—		**7**	—	**9,647**	**77**	—	—	**9,640**	**77**

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1897.

Rechnung 1896.		Voranschlag 1897.		Conten und Rechnungsrubriken.		Roh-Einnahmen.		Roh-Ausgaben.		Rein-Einnahmen.		Rein-Ausgaben.	
Fr.	Rp.	Fr.	Rp.			Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
				Laufende Verwaltung.									
				IX. Volkswirtschaft & Gesundheitswesen.									
				C. Handel und Gewerbe.									
4,655	25	4,500	—	1. Förderung von Handel und Gewerbe im allgemeinen	II, 692	1,320	—	5,466	65	—	—	4,146	65
4,775	—	7,000	—	2. Gewerbliche Stipendien	II, 694	4,424	—	10,423	—	—	—	5,999	—
91,038	35	95,000	—	3. Fach-, und Gewerbeschulen . . .	II, 697	105,304	—	199,984	—	—	—	94,680	—
				4. Kantonales Gewerbemuseum:									
12,000	—	12,000	—	Ordentlicher Beitrag	II, 698	11,000	—	23,000	—	—	—	12,000	—
4,000	—	—	—	(Einrichtungskosten.)									
4,223	97	4,000	—	5. Hufbeschlaganstalt und Hufschmiedekurse	II, 699	5,447	56	9,664	54	—	—	4,216	98
7,933	15	—	—	(Landesausstellung in Genf.)									
128,625	**72**	**122,500**	—			**127,495**	**56**	**248,538**	**19**	—	—	**121,042**	**63**
				D. Kantonales Technikum in Burgdorf.									
				1. Unterricht:									
43,655	10	44,700	—	a. Lehrerbesoldungen		—	—	45,059	70	—	—	45,059	70
11,511	93	12,000	—	b. Lehrmittel		—	—	11,365	06	—	—	11,365	06
				2. Verwaltung:									
710	10	1,000	—	a. Aufsichts- und Prüfungskommission . .		—	—	601	—	—	—	601	—
3,128	04	3,100	—	b. Bureau- und Reisekosten		—	—	2,642	15	—	—	2,642	15
6,595	41	6,200	—	c. Heizung, Beleuchtung, Reinhaltung . .		77	20	5,914	91	—	—	5,837	71
1,515	—	2,000	—	d. Abwart		—	—	1,982	60	—	—	1,982	60
67,115	**58**	**69,000**	—		Betriebsergebnis	**77**	**20**	**67,565**	**42**	—	—	**67,488**	**22**
1,850	—												
1,850	—	—	—	3. Stipendien		2,275	—	2,275	—	—	—	—	—
6,900	—	*3,500*	—	4. Schulgelder		8,224	—	10	—	8,214	—	—	—
13,503	*53*	*14,300*	—	5. Beitrag der Gemeinde Burgdorf . . .		12,258	07	—	—	12,258	07	—	—
19,705	—	*22,500*	—	6. Beitrag des Bundes		22,500	—	—	—	22,500	—	—	—
469	—	—	—	7. Einrichtungskosten		508	55	1,017	10	—	—	508	55
27,476	**05**	**28,700**	—		II, 701	**45,842**	**82**	**70,867**	**52**	—	—	**25,024**	**70**
				E. Maß und Gewicht.									
1,500	—	1,500	—	1. Besoldung des Inspektors . . .	II, 702	—	—	1,500	—	—	—	1,500	—
580	45	650	—	2. Bureau- und Reisekosten desselben	II, 702	—	—	729	65	—	—	729	65
3,636	25	4,000	—	3. Inspektionskosten der Eichmeister .	II, 703	—	—	3,930	—	—	—	3,930	—
700	80	700	—	4. Maße, Gewichte und Apparate .	II, 704	—	—	757	75	—	—	757	75
350	—	350	—	5. Mietzins	II, 704	—	—	550	—	—	—	550	—
6,767	**50**	**7,200**	—			—	—	**7,467**	**40**	—	—	**7,467**	**40**

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1897.

Rechnung 1896.		Voranschlag 1897.		Conten und Rechnungsrubriken.		Roh-Einnahmen.		Roh-Ausgaben.		Rein-Einnahmen.		Rein-Ausgaben.	
Fr.	Rp.	Fr.	Rp.			Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
				Laufende Verwaltung.									
				IX. Volkswirtschaft & Gesundheitswesen.									
				F. Lebensmittelpolizei.									
				1. Chemisches Laboratorium:									
5,000	—	5,000	—	a. Besoldung d. Kantonschemikers	II, 705	—	—	5,000	—	—	—	5,000	—
6,800	—	6,900	—	b. Besoldungen der Assistenten und des Abwarts	II, 706	—	—	6,800	—	—	—	6,800	—
1,000	—	1,000	—	c. Mietzins	II, 707	—	—	2,700	—	—	—	2,700	—
2,415	31	2,400	—	d. Chemikalien, Litteratur, Beleuchtung ꝛc.	II, 709	—	—	2,633	47	—	—	2,633	47
3,516	*70*	*3,600*	—	e. Rückerstattungen von Analysekosten	II, 752	4,110	90	—	—	4,110	90	—	—
—	—	—	—	f. Einrichtungskosten	II, 711	—	—	5,453	25	—	—	5,453	25
				2. Nachschauen:									
11,300	—	11,300	—	a. Besoldungen der Experten	II, 712	—	—	11,600	—	—	—	11,600	—
4,523	—	4,800	—	b. Reisevergütungen und Bureaukosten	II, 714	—	—	4,858	80	—	—	4,858	80
135	—	200	—	c. Stationsvorstände und lokale Experten	II, 715	—	—	60	—	—	—	60	—
72	50	500	—	d. Apparate und Reagentien	II, 716	25	—	399	70	—	—	374	70
2,500	—	2,500	—	3. Bureauangestellte	II, 717	—	—	2,500	—	—	—	2,500	—
464	75	800	—	4. Bureaukosten, Druckkosten ꝛc.	II, 718	—	—	150	—	—	—	150	—
30,693	**86**	**31,800**	—			**4,135**	**90**	**42,155**	**22**	—	—	**38,019**	**32**
				G. Gesundheitswesen.									
4,003	55	4,000	—	1. Sanitätskollegium, Prüfungen, Inspektionen	II, 722	788	20	4,905	20	—	—	4,117	—
9,496	75	6,000	—	2. Allgemeine Sanitätsvorkehren	II, 726	1,133	30	8,694	—	—	—	7,560	70
3,268	30	5,000	—	3. Impfwesen	II, 729	314	10	3,413	90	—	—	3,099	80
1,367	—	2,000	—	4. Wartgelder an Aerzte	II, 733	—	—	1,575	—	—	—	1,575	—
18,135	**60**	**17,000**	—			**2,235**	**60**	**18,588**	**10**	—	—	**16,352**	**50**
				H. Krankenanstalten.									
122,716	—	126,000	—	1. Beitrag des Staates an die Bezirkskrankenanstalten	II, 736	—	—	125,098	—	—	—	125,098	—
227,547	05	200,000	—	2. Erweiterung der Irrenpflege	II, 737	—	—	232,587	15	—	—	232,587	15
350,263	**05**	**326,000**	—			—	—	**357,685**	**15**	—	—	**357,685**	**15**

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1897.

Rechnung 1896.		Voranschlag 1897.		Conten und Rechnungsrubriken.	Roh-Einnahmen.		Roh-Ausgaben.		Rein-Einnahmen.		Rein-Ausgaben.	
Fr.	Rp.	Fr.	Rp.		Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
				Laufende Verwaltung.								
				IX. Volkswirtschaft & Gesundheitswesen.								
				J. Frauenspital.								
13,186	—	13,000	—	1. Verwaltung	600	—	14,092	68	—	—	13,492	68
2,717	77	5,000	—	2. Unterricht	268	70	3,946	78	—	—	3,678	08
34,748	07	38,000	—	3. Nahrung	1,873	02	39,291	34	—	—	37,418	32
30,470	08	30,300	—	4. Verpflegung	4,428	07	32,457	94	—	—	28,029	87
—	—	—	—	5. Gynäkologische Poliklinik	—	—	—	—	—	—	—	—
17,200	—	17,200	—	6. Mietzins	—	—	17,200	—	—	—	17,200	—
98,321	**92**	**103,500**	—	Betriebsergebnis	**7,169**	**79**	**106,988**	**74**	—	—	**99,818**	**95**
10,462	*50*	*14,000*	—	7. Kostgelder von Pfleglingen	11,458	50	—	—	11,458	50	—	—
5,200	—	*5,000*	—	8. Kostgelder von Hebammenschülerinnen	5,335	—	237	—	5,098	—	—	—
1,817	69	—	—	9. Inventarveränderung	603	85	1,803	02	—	—	1,199	17
84,477	**11**	**84,500**	—	II, 738	**24,567**	**14**	**109,028**	**76**	—	—	**84,461**	**62**
				K. Hebammenkurse.								
1,371	70	1,500	—	1. Kost- und Reiseentschädigungen . II, 739	—	—	1,274	05	—	—	1,274	05
1,371	**70**	**1,500**	—		—	—	**1,274**	**05**	—	—	**1,274**	**05**
				L. Irrenanstalt Waldau.								
61,817	25	67,650	—	1. Verwaltung	2,442	30	67,702	76	—	—	65,260	46
3,310	20	3,300	—	2. Unterricht und Gottesdienst	99	70	3,125	64	—	—	3,025	94
140,305	10	158,400	—	3. Nahrung	18,476	20	177,686	95	—	—	159,210	75
96,461	93	97,600	—	4. Verpflegung	12,384	30	109,401	73	—	—	97,017	43
8,667	50	8,000	—	5. Mietzinse	2,162	35	42,555	—	—	—	40,392	65
7,517	*15*	*10,200*	—	6. Gewerbe	19,272	50	12,230	20	7,042	30	—	—
8,094	*89*	*8,100*	—	7. Landwirtschaft	80,715	79	79,860	43	855	36	—	—
294,949	**94**	**316,650**	—	Betriebsergebnis	**135,553**	**14**	**492,562**	**71**	—	—	**357,009**	**57**
11,620	35	—	—	8. Inventarveränderung	3,815	05	13,963	65	—	—	10,148	60
213,937	*70*	*218,000*	—	9. Kostgelder	230,580	40	3,118	35	227,462	05	—	—
—	—	—	—	10. Beitrag des Waldaufonds	32,685	—	—	—	32,685	—	—	—
92,632	**59**	**98,650**	—	II, 740	**402,633**	**59**	**509,644**	**71**	—	—	**107,011**	**12**

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1897.

Rechnung 1896.		Voranschlag 1897.		Conten und Rechnungsrubriken.	Roh-Einnahmen.		Roh-Ausgaben.		Rein-Einnahmen.		Rein-Ausgaben.	
Fr.	Rp.	Fr.	Rp.		Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
				Laufende Verwaltung.								
				IX. Volkswirtschaft & Gesundheitswesen.								
				M. Irrenanstalt Münsingen.								
64,438	14	64,000	—	1. Verwaltung	722	85	63,985	70	—	—	63,262	85
2,119	89	3,000	—	2. Unterricht und Gottesdienst	986	15	3,548	98	—	—	2,562	83
155,823	11	160,000	—	3. Nahrung	30,792	68	200,629	87	—	—	169,837	19
125,548	10	95,000	—	4. Verpflegung	7,175	15	115,360	69	—	—	108,185	54
88,978	—	88,750	—	5. Mietzins	—	—	89,189	50	—	—	89,189	50
7,429	*84*	*15,350*	—	6. Gewerbe	74,868	47	67,712	45	7,156	02	—	—
11,509	*83*	*6,800*	—	7. Landwirtschaft	85,314	12	69,773	72	15,540	40	—	—
417,967	**57**	**388,600**	—	Betriebsergebnis	**199,859**	**42**	**610,200**	**91**	—	—	**410,341**	**49**
4,255	98	—	—	8. Inventarveränderung	17,948	35	20,101	66	—	—	2,153	31
182,359	*95*	*195,000*	—	9. Kostgelder	207,003	65	5,044	45	201,959	20	—	—
32,598	*06*	—	—	10. Beitrag des Fonds für Erweiterung der Irrenpflege für 1897	6,536	30	—	—	6,536	30	—	—
207,265	**54**	**193,600**	—	II, 741	**431,347**	**72**	**635,347**	**02**	—	—	**203,999**	**30**
				N. Staatsapotheke.								
4,300	—	4,300	—	1. Besoldung des Staatsapothekers	—	—	4,300	—	—	—	4,300	—
5,890	60	6,000	—	2. Besoldungen der Angestellten	—	—	5,805	—	—	—	5,805	—
1,150	—	1,150	—	3. Mietzinse	—	—	1,150	—	—	—	1,150	—
1,970	57	1,600	—	4. Verwaltungs- und Betriebskosten	450	75	2,070	13	—	—	1,619	38
20,458	31	25,000	—	5. Warenankauf	10	20	21,972	74	—	—	21,962	54
36,808	*85*	*40,000*	—	6. Warenverkauf	41,263	65	—	—	41,263	65	—	—
335	30	200	—	7. Zinse in Konto-Korrent	—	—	366	05	—	—	366	05
—	—	—	—	8. Verschiedene Einnahmen	—	—	—	—	—	—	—	—
2,704	***07***	***1,750***	—	II, 742	**41,724**	**60**	**35,663**	**92**	**6,060**	**68**	—	—
				O. Bekämpfung des Alkoholismus.								
15,883	*02*	*15,000*	—	1. Zuschuß aus dem Alkoholzehntel II, 743	12,659	70	—	—	12,659	70	—	—
2,100	52	3,000	—	2. Bekämpfung des Alkoholismus im allgemeinen II, 745	—	—	1,587	95	—	—	1,587	95
7,335	—	7,000	—	3. Beiträge an Koch- und Haushaltungskurse II, 746	2,875	—	9,609	35	—	—	6,734	35
2,500	—	2,000	—	4. Beiträge an Volksküchen, Kaffee- und Speisehallen II, 747	—	—	1,050	—	—	—	1,050	—
3,947	50	3,000	—	5. Beiträge an Trinkerheilanstalten und Kostgeldbeiträge zur Unterbringung von unvermöglichen Trinkern II, 748	—	—	3,287	40	—	—	3,287	40
—	—	—	—		**15,534**	**70**	**15,534**	**70**	—	—	—	—

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1897.

Rechnung 1896.		Voranschlag 1897.		Conten und Rechnungsrubriken.	Roh-Einnahmen.		Roh-Ausgaben.		Rein-Einnahmen.		Rein-Ausgaben.	
Fr.	Rp.	Fr.	Rp.		Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
				Laufende Verwaltung.								
				IX. Volkswirtschaft & Gesundheitswesen.								
				P. Hagelversicherung.								
46,100	95	48,000	—	1. Beitrag des Staates an Policen und Prämien . . . . . II, 749	—	—	44,840	45	—	—	44,840	45
23,050	*47*	*24,000*	—	2. Beitrag des Bundes . . . . . II, 749	22,420	22	—	—	22,420	22	—	—
23,050	**48**	**24,000**	—		**22,420**	**22**	**44,840**	**45**	—	—	**22,420**	**23**
				Q. Feuerpolizei.								
498	35	1,500	—	1. Inspektion der Löschanstalten . . . . . II, 750	—	—	1,199	15	—	—	1,199	15
498	**35**	**1,500**	—		—	—	**1,199**	**15**	—	—	**1,199**	**15**
17,771	92	19,700	—	**A. Verwaltungskosten der Direktion** . . .	6	10	19,475	20	—	—	19,469	10
11,274	60	9,600	—	**B. Statistik**	7	—	9,647	77	—	—	9,640	77
128,625	72	122,500	—	**C. Handel und Gewerbe**	127,495	56	248,538	19	—	—	121,042	63
27,476	05	28,700	—	**D. Kantonales Technikum**	45,842	82	70,867	52	—	—	25,024	70
6,767	50	7,200	—	**E. Maß und Gewicht**	—	—	7,467	40	—	—	7,467	40
30,693	86	31,800	—	**F. Lebensmittelpolizei**	4,135	90	42,155	22	—	—	38,019	32
18,135	60	17,000	—	**G. Gesundheitswesen**	2,235	60	18,588	10	—	—	16,352	50
350,263	05	326,000	—	**H. Krankenanstalten**	—	—	357,685	15	—	—	357,685	15
84,477	11	84,500	—	**J. Frauenspital**	24,567	14	109,028	76	—	—	84,461	62
1,371	70	1,500	—	**K. Wiederholungskurse für Hebammen** . . .	—	—	1,274	05	—	—	1,274	05
92,632	59	98,650	—	**L. Irrenanstalt Waldau**	402,633	59	509,644	71	—	—	107,011	12
207,265	54	193,600	—	**M. Irrenanstalt Münsingen**	431,347	72	635,347	02	—	—	203,999	30
2,704	*07*	*1,750*	—	**N. Staatsapotheke**	41,724	60	35,663	92	6,060	68	—	—
—	—	—	—	**O. Bekämpfung des Alkoholismus**	15,534	70	15,534	70	—	—	—	—
23,050	48	24,000	—	**P. Hagelversicherung**	22,420	22	44,840	45	—	—	22,420	23
498	35	1,500	—	**Q. Feuerpolizei**	—	—	1,199	15	—	—	1,199	15
997,600	—	**964,500**	—	Mehr Ausgaben als veranschlagt . . Fr. 44,506. 36	**1,117,950**	**95**	**2,126,957**	**31**	—	—	**1,009,006**	**36**

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1897.

Rechnung 1896.		Voranschlag 1897.		Conten und Rechnungsrubriken.	Roh-Einnahmen.		Roh-Ausgaben.		Rein-Einnahmen.		Rein-Ausgaben.	
Fr.	Rp.	Fr.	Rp.		Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
				Laufende Verwaltung.								
				X. Bauwesen.								
				A. Verwaltungskosten der centralen Bauverwaltung.								
20,000	—	20,000	—	1. Besoldungen der Beamten . . . III, 797	—	—	20,000	—	—	—	20,000	—
23,615	—	24,000	—	2. Besoldungen der Angestellten . . III, 798	—	—	24,765	—	—	—	24,765	—
11,996	95	12,000	—	3. Bureau- und Reisekosten . . . III, 805	—	—	14,672	35	—	—	14,672	35
4,200	—	4,200	—	4. Mietzinse . . . . . III, 807	—	—	4,200	—	—	—	4,200	—
59,811	**95**	**60,200**	—		—	—	**63,637**	**35**	—	—	**63,637**	**35**
				B. Bezirksbehörden.								
26,750	—	26,750	—	1. Besoldungen der Bezirksingenieure III, 808	—	—	27,125	—	—	—	27,125	—
9,159	60	9,160	—	2. Besoldungen der Angestellten . . III, 810	—	—	9,019	60	—	—	9,019	60
8,937	65	9,500	—	3. Bureau- und Reisekosten . . . III, 814	—	—	9,483	25	—	—	9,483	25
44,847	**25**	**45,410**	—		—	—	**45,627**	**85**	—	—	**45,627**	**85**
				C. Unterhalt der Staatsgebäude.								
93,921	85	110,000	—	1. Amtsgebäude . . . . . III, 832	144	70	110,050	25	—	—	109,905	55
49,652	35	53,000	—	2. Pfrundgebäude . . . . . III, 852	382	40	53,442	62	—	—	53,060	22
4,086	10	7,000	—	3. Kirchengebäude . . . . . III, 855	—	—	6,622	70	—	—	6,622	70
676	80	1,000	—	4. Oeffentliche Plätze . . . . . III, 856	—	—	407	85	—	—	407	85
19,353	70	25,000	—	5. Wirtschaftsgebäude . . . . . III, 860	—	—	21,964	50	—	—	21,964	50
167,690	**80**	**196,000**	—		**527**	**10**	**192,487**	**92**	—	—	**191,960**	**82**
				D. Neue Hochbauten.								
409,435	65	450,000	—	1. Verschiedene Hochbauten:								
				1. Vorarbeiten und Bauaufsicht. . III, 911	—	—	31,092	95	—	—	31,092	95
				2. Bern, Anatomie . . . . . III, 870	—	—	201,693	20	—	—	201,693	20
				3. Grafenried, Pfarrhaus. . . . III, 871	—	—	375	15	—	—	375	15
				4. Rütti, Molkereischule, Kesselhaus III, 872	—	—	19,944	25	—	—	19,944	25
				5. Bern, Bezirksgefängnis . . . III, 874	181,678	30	181,678	30	—	—	—	—
				6. Bern, ehem. Kavalleriekaserne . III, 879	—	—	80,730	75	—	—	80,730	75
				7. Trachselwald, Anstalt, Vorsteherwohnung . . . . . III, 880	—	—	6,864	65	—	—	6,864	65
				8. Bern, Durchpaß bei der ehemaligen Strafanstalt . . . . . III, 881	—	—	119	50	—	—	119	50
				9. St. Johannsen, Strafanstalt . . III, 881	—	—	53,750	—	—	—	53,750	—
				10. Boncourt, Landjägerposten . . III, 883	3,169	60	3,169	60	—	—	—	—
409,435	65	450,000	—	Uebertrag	184,847	90	579,418	35	—	—	394,570	45

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1897.

Rechnung 1896.		Voranschlag 1897.		Conten und Rechnungsrubriken.		Roh-Einnahmen.		Roh-Ausgaben.		Rein-Einnahmen.		Rein-Ausgaben.	
Fr.	Rp.	Fr.	Rp.			Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
				Laufende Verwaltung.									
				X. Bauwesen.									
				D. Neue Hochbauten.									
409,435	65	450,000	—	Uebertrag		184,847	90	579,418	35	—	—	394,570	45
				11. Münster, Gefängnis	III, 884	—	—	3,005	80	—	—	3,005	80
				12. Bern, Molkereigebäude . . .	III, 885	—	—	1,368	30	—	—	1,368	30
				13. Aarwangen, Staatsgebäude, elektrische Beleuchtung	III, 885	—	—	2,381	30	—	—	2,381	30
				14. Brienz, Schnitzlerschule . . .	III, 886	—	—	13,763	—	—	—	13,763	—
				15. Rütti, landw. Schule, Stallungen	III, 886	—	—	17,196	05	—	—	17,196	05
				16. Interlaken, Gefängnis . . .	III, 887	28,983	—	28,983	—	—	—	—	—
				17. Ostermundigen, Schießplatz . .	III, 887	—	—	313	80	—	—	313	80
				18. Delsberg, Seminar	III, 888	—	—	4,400	—	—	—	4,400	—
				19. Münsingen, Irrenanstalt . . .	III, 889	—	—	6,329	—	—	—	6,329	—
				20. Brüttelen, Rettungsanstalt . .	III, 890	—	—	35,846	60	—	—	35,846	60
				21. Burgdorf, Schloß	III, 891	—	—	197	10	—	—	197	10
				22. Aarwangen, Rettungsanstalt .	III, 891	—	—	3,743	70	—	—	3,743	70
				23. Rütti, Molkereischule, Käsereigebäude	III, 892	—	—	2,232	45	—	—	2,232	45
				24. Kehrsatz, Rettungsanstalt . . .	III, 892	—	—	438	65	—	—	438	65
				25. Rütti, landw. Schule, Bade-Einrichtungen	III, 893	—	—	2,778	10	—	—	2,778	10
				26. Thorberg, Strafanstalt . . .	III, 893	—	—	9,472	90	—	—	9,472	90
				27. Hofwyl, Seminar	III, 894	—	—	2,051	50	—	—	2,051	50
				28. Hindelbank, Arbeitsanstalt . .	III, 894	—	—	1,358	45	—	—	1,358	45
				29. Pruntrut, Seminar	III, 895	—	—	5,202	60	—	—	5,202	60
				30. Bern, Staatskanzlei	III, 895	—	—	1,084	90	—	—	1,084	90
				31. Bern, Frauenspital	III, 896	—	—	2,962	85	—	—	2,962	85
				32. Courtelary, Amthaus	III, 896	—	—	1,094	—	—	—	1,094	—
				33. Waldau, Irrenanstalt	III, 897	9,873	15	9,873	15	—	—	—	—
				34. Bern, Chemiegebäude	III, 898	—	—	2,236	40	—	—	2,236	40
				35. Bellelay, Postgebäude	III, 899	—	—	22,130	55	—	—	22,130	55
				36. Bern, Stiftgebäude	III, 900	—	—	6,020	35	—	—	6,020	35
				37. Trachselwald, Anstalt, Waschhaus	III, 901	—	—	2,305	15	—	—	2,305	15
				38. Bern, Regierungsratssaal . .	III, 902	—	—	5,040	90	—	—	5,040	90
				39. Köniz, Blindenanstalt . . .	III, 903	—	—	4,000	—	—	—	4,000	—
				40. Bern, physiologisches Institut .	III, 1153	—	—	2,723	80	—	—	2,723	80
				41. Trachselwald, Amtsschreiberei .	III, 1153	—	—	1,411	60	—	—	1,411	60
				42. Witzwyl, Strafanstalt . . .	III, 1154	—	—	6,449	—	—	—	6,449	—
				43. Schloßwyl, Gefängnis . . .	III, 1154	—	—	1,970	85	—	—	1,970	85
				44. Pruntrut, Kantonsschule . .	III, 1155	—	—	1,902	90	—	—	1,902	90
				45. Bern, Löscheinrichtungen . .	III, 1157	—	—	2,937	15	—	—	2,937	15
				46. Pré aux bœufs, Anstalt . .	III, 1157	—	—	1,935	10	—	—	1,935	10
409,435	**65**	**450,000**	—			**223,704**	**05**	**796,559**	**30**	—	—	**572,855**	**25**
9,435	*65*	—	—	47. Hochbau-Vorschüsse	III, 1157	72,855	25	—	—	72,855	25	—	—
—	—	50,000	—	48. Amortisation derselben . .	III, 1157	—	—	—	—	—	—	—	—
400,000	—	**500,000**	—			**296,559**	**30**	**796,559**	**30**	—	—	**500,000**	—
209,402	*15*	*110,000*	—	2. Bellelay, Irrenanstalt . . .	III, 905	76,717	25	76,717	25	—	—	—	—
209,402	15	110,000	—										
100,243	*20*	—	—	(Münsingen, Irrenanstalt.)									
100,243	20	—	—										
400,000	—	**500,000**	—			**373,276**	**55**	**873,276**	**55**	—	—	**500,000**	—

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1897.

Rechnung 1896.		Voranschlag 1897.		Conten und Rechnungsrubriken.		Roh-Einnahmen.		Roh-Ausgaben.		Rein-Einnahmen.		Rein-Ausgaben.	
Fr.	Rp.	Fr.	Rp.			Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
				Laufende Verwaltung.									
				X. Bauwesen.									
				E. Unterhalt der Straßen.									
277,102	40	275,000	—	1. Wegmeisterbesoldungen . . .	III, 1068	221	10	282,993	45	—	—	282,772	35
				2. Material und Arbeiten:									
273,084	51			a. Unterhalt in Regie . . .	III, 978	14,696	40	344,141	45	—	—	329,445	05
				b. Unterhalt in Akkord:									
63,238	38	400,000	—	1. Löhnungen und Kunstbauten	III, 992	103	70	65,874	10	—	—	65,770	40
44,603	70			2. Materialrüstung u. Fuhrung	III, 1000	176	—	47,542	55	—	—	47,366	55
155,146	92	60,000	—	3. Wasserschaden u. Schwellenbauten	III, 1021	395	60	171,974	45	—	—	171,578	85
8,770	28	5,000	—	4. Verschiedene Kosten	III, 1023	—	—	6,265	08	—	—	6,265	08
2,138	15	5,000	—	5. Beiträge an Obstbaumpflanzungen längs der Staatsstraßen . . .	III, 1026	—	—	3,629	33	—	—	3,629	33
2,165	*20*	*2,500*	—	6. Erlös von Straßengras, Landabschnitten ꝛc.	III, 1028	2,241	90	—	—	2,241	90	—	—
821,919	**14**	**742,500**	—			**17,834**	**70**	**922,420**	**41**	—	—	**904,585**	**71**
				F. Neue Straßenbauten.									
293,498	95	250,000	—	1. Siselen-Zihlbrück	III, 1031	—	—	2,000	—	—	—	2,000	—
				2. Reichenbach-Kienthal . . .	III, 1032	20,693	70	37,303	55	—	—	16,609	85
				3. Große Scheidegg, Weg . . .	III, 1034	720	—	25,887	70	—	—	25,167	70
				4. Passerelle zu Montmelon . . .	III, 1035	—	—	4,353	40	—	—	4,353	40
				5. Niederscherli-Oberbalm . . .	III, 1036	—	—	5,906	90	—	—	5,906	90
				6. Grimsel-Straße	III, 1037	58,142	32	25,924	25	32,218	07	—	—
				7. Spielmatt-Straße zu Unterseen	III, 1037	—	—	4,881	50	—	—	4,881	50
				8. Thun-Amsoldingen	III, 1038	—	—	330	85	—	—	330	85
				9. Hasle-Rüderswyl	III, 1038	—	—	224	30	—	—	224	30
				10. Emmenbrücke zu Aeffligen . .	III, 1039	4,633	18	4,633	18	—	—	—	—
				11. Gasel-Thörishaus	III, 1039	—	—	500	—	—	—	500	—
				12. Ilfisbrücke zu Kröschenbrunnen	III, 1040	8,000	—	12,944	40	—	—	4,944	40
				13. Willigenbrücke	III, 1041	—	—	4,040	80	—	—	4,040	80
				14. Stegbrücke zu Adelboden . . .	III, 1041	—	—	13,853	75	—	—	13,853	75
				15. Krauchthal-Hindelbank . . .	III, 1042	—	—	630	—	—	—	630	—
				16. Langetenbrücke zu Lotzwyl . .	III, 1042	—	—	101	70	—	—	101	70
				17. Birengrabenbrücke zu St. Beatenberg	III, 1043	—	—	1,435	90	—	—	1,435	90
				18. Reconvillier-Chindon	III, 1043	—	—	1,950	—	—	—	1,950	—
				19. Niederwangen-Bottigen . . .	III, 1044	—	—	4,160	—	—	—	4,160	—
				20. Bern-Wohlen	III, 1044	—	—	39	—	—	—	39	—
				21. Cortébert-La Montagne . . .	III, 1044	—	—	6,000	—	—	—	6,000	—
293,498	95	250,000	—		Uebertrag	92,189	20	157,101	18	—	—	64,911	98

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1897.

Rechnung 1896.		Voranschlag 1897.		Conten und Rechnungsrubriken.	Roh-Einnahmen.		Roh-Ausgaben.		Rein-Einnahmen.		Rein-Ausgaben.	
Fr.	Rp.	Fr.	Rp.		Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
				Laufende Verwaltung.								
				X. Bauwesen.								
				F. Neue Straßenbauten.								
293,498	95	250,000	—	Uebertrag	92,189	20	157,101	18	—	—	64,911	98
				22. Lützelflüh-Flühlenstalden . . . III, 1045	500	—	2,881	90	—	—	2,381	90
				23. Doubs-Brücke zu Soubey . . III, 1045	—	—	4,000	—	—	—	4,000	—
				24. Dettenbühl-Wehribach . . . III, 1046	—	—	1,100	—	—	—	1,100	—
				25. Schallenberg-Straße . . . . III, 1047	27,000	—	48,515	05	—	—	21,515	05
				26. Signau-Langnau . . . . . III, 1048	—	—	5,338	60	—	—	5,338	60
				27. Ins-Zihlbrück . . . . . III, 1048	5,000	—	1,752	90	3,247	10	—	—
				28. Rütschelen-Lotzwyl . . . . . III, 1049	—	—	8,600	—	—	—	8,600	—
				29. Goldiwyl-Schwendi . . . . III, 1049	—	—	3,750	—	—	—	3,750	—
				30. Dießbach-Zäziwyl . . . . . III, 1049	—	—	1,000	—	—	—	1,000	—
				31. Mühlebachbrücke zu Wydenhof . III, 1049	—	—	855	10	—	—	855	10
				32. Pruntrut-Fontenais . . . . III, 1050	—	—	10,000	—	—	—	10,000	—
				33. Bern-Schwarzenburg zu Gasel . III, 1050	—	—	10,917	40	—	—	10,917	40
				34. Kurzeneigraben-Straße bei Wasen III, 1051	—	—	1,445	—	—	—	1,445	—
				35. Gstaad-Lauenen . . . . . III, 1052	—	—	8,463	90	—	—	8,463	90
				36. St. Beatenberg-Straße . . . . III, 1053	—	—	5,500	—	—	—	5,500	—
				37. Schüpbach-Eggiwyl . . . . . III, 1053	—	—	8	80	—	—	8	80
				38. Bern-Bethlehem . . . . . III, 1053	—	—	10,000	—	—	—	10,000	—
				39. Aarberg-Täuffelen . . . . . III, 1053	—	—	207	60	—	—	207	60
				40. Thurnen-Blumenstein . . . . III, 1054	—	—	898	75	—	—	898	75
				41. Lauibachbrücken, Meiringen-Hof . III, 1054	—	—	1,973	75	—	—	1,973	75
				42. Schangnau-Marbach . . . . III, 1055	—	—	60	—	—	—	60	—
				43. Amsoldingen-Glütsch . . . . III, 1055	—	—	300	—	—	—	300	—
				44. Abländschen-Jaun . . . . . III, 1056	—	—	130	50	—	—	130	50
				45. Lenk-Oberried . . . . . III, 1056	—	—	1,260	30	—	—	1,260	30
				46. Birsbrücke zu Courroux . . . III, 1056	—	—	11	50	—	—	11	50
				47. Biel-Madretsch . . . . . III, 1057	—	—	2,240	—	—	—	2,240	—
				48. Friedliswart-Leubringen . . . III, 1057	—	—	3,300	—	—	—	3,300	—
				49. Bern-Schwarzenburg zu Thausels III, 1057	—	—	73	—	—	—	73	—
				50. Schwarzenburg-Wislisau . . . III, 1058	—	—	353	60	—	—	353	60
				51. Trubschachen-Trub . . . . . III, 1058	—	—	72	40	—	—	72	40
				52. Hornbachgraben-Straße . . . III, 1058	—	—	3,892	60	—	—	3,892	60
				53. Buchen-Horrenbach . . . . . III, 1059	—	—	500	—	—	—	500	—
				54. Kienbachbrücke zu Reichenbach . III, 1059	—	—	200	—	—	—	200	—
				55. Bleiken-Zbach . . . . . III, 1059	—	—	2,100	—	—	—	2,100	—
				56. Lyß-Worben . . . . . III, 1059	—	—	3,280	—	—	—	3,280	—
				57. Thun-Oberhofen . . . . . III, 1060	500	—	6,200	—	—	—	5,700	—
				58. Dorfstraße zu Matten bei Interlaken . . . . . III, 1060	—	—	2,500	—	—	—	2,500	—
				59. Emmenbrücke zu Dieboldswyl . III, 1060	—	—	2,200	—	—	—	2,200	—
				60. Merligen-Unterseen . . . . . III, 1060	—	—	1,850	—	—	—	1,850	—
				61. Meiringen-Zaun, Weg . . . III, 1061	—	—	270	—	—	—	270	—
293,498	95	250,000	—		125,189	20	315,103	83	—	—	189,914	63

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1897.

Rechnung 1896.		Voranschlag 1897.		Conten und Rechnungsrubriken.	Roh-Einnahmen.		Roh-Ausgaben.		Rein-Einnahmen.		Rein-Ausgaben.	
Fr.	R.	Fr.	R.		Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.
				Laufende Verwaltung.								
				X. Bauwesen.								
				G. Wasserbauten.								
369,022	16	340,000	—	1. Wasserbauten:								
				1. Verschiedene Kosten . . . . III, 1077	18	25	714	60	—	—	696	35
				2. Emme-Korrektion, Emmenmatt-Burgdorf . . . . . III, 1072	24,346	77	66,313	82	—	—	41,967	05
				3. Ilfis-Korrektion, III. Sektion . III, 1073	5,100	—	20,707	25	—	—	15,607	25
				4. Bleienbachmoos, Entsumpfung . III, 1075	10,000	—	16,728	55	—	—	6,728	55
				5. Aare, Elfenau-Bern . . . . III, 1076	12,693	15	8,882	65	3,810	50	—	—
				6. Lombach-Verbauung . . . . III, 1125	—	—	26,160	—	—	—	26,160	—
				7. Engstligen-Korrektion . . . . III, 1079	11,000	—	19,490	—	—	—	8,490	—
				8. Lammbach zu Brienz . . . . III, 1160	72,776	50	107,084	50	—	—	34,308	—
				9. Reichenbach zu Reichenbach . . III, 1083	—	—	647	20	—	—	647	20
				10. Kaltenbrunnenbach und Schlündigraben zu Zweisimmen . . . III, 1083	—	—	36	—	—	—	36	—
				11. Emme, Burgdorf-Kantonsgrenze III, 1084	35,000	—	69,502	65	—	—	34,502	65
				12. Gürbe, Quellengebiet-Belp . . III, 1088	80,225	02	203,986	45	—	—	123,761	43
				13. Gürbe, Belp-Kehrsatz . . . . III, 1089	—	—	735	75	—	—	735	75
				14. Saane, Laupen-Oltigen . . . III, 1089	—	—	31,600	—	—	—	31,600	—
				15. Emme und Ilfis in Emmenmatt III, 1090	21,000	—	31,446	55	—	—	10,446	55
				16. Stämpbach zu Stettlen . . . III, 1091	—	—	321	10	—	—	321	10
				17. Grüne-Korrektion zu Wasen . . III, 1092	—	—	329	85	—	—	329	85
				18. Hornbach bei Wasen . . . . III, 1093	8,400	—	11,530	25	—	—	3,130	25
				19. Schleusen, Unterseen und Thun . III, 1094	70	—	5,115	48	—	—	5,045	48
				20. Worblenbach zu Enggistein . . III, 1095	—	—	415	65	—	—	415	65
				21. Haslethalentsumpfung . . . . III, 1096	10,000	—	10,000	—	—	—	—	—
				22. Aare, Hof-Brienzersee . . . . III, 1096	—	—	1,180	45	—	—	1,180	45
				23. Unterer Frittenbach bei Langnau III, 1097	1,350	—	1,571	30	—	—	221	30
				24. Tscherzisbach zu Saanen . . . III, 1098	2,300	—	3,923	75	—	—	1,623	75
				25. Kauflisbach zu Saanen . . . III, 1099	1,800	—	3,539	85	—	—	1,739	85
				26. Kalberhönibach zu Saanen . . III, 1100	1,000	—	1,787	50	—	—	787	50
				27. Turbach zu Saanen . . . . III, 1101	2,200	—	3,649	50	—	—	1,449	50
				28. Mattenbach zu St. Stephan . . III, 1102	1,700	—	2,946	85	—	—	1,246	85
				29. Simme zu Baumannsoey . . III, 1103	3,526	36	4,815	06	—	—	1,288	70
				30. Simme, Gridfluh-Oey . . . III, 1103	—	—	679	—	—	—	679	—
				31. Plachti- und Kratzhaltengraben zu Reutigen . . . . . III, 1104	4,700	—	7,600	—	—	—	2,900	—
				32. Guntenbach und Gersterngraben zu Sigriswyl . . . . . III, 1104	3,207	18	5,607	18	—	—	2,400	—
				33. Lauelibach zu Hilterfingen . . III, 1105	1,800	—	3,200	—	—	—	1,400	—
				34. Bärbach zu Zäziwyl . . . . III, 1105	10,000	—	13,100	—	—	—	3,100	—
				35. Birs, Loveresse-Court . . . . III, 1105	10,000	—	10,000	—	—	—	—	—
				36. Schüß-Korrektion zu Biel . . III, 1105	10,000	—	10,000	—	—	—	—	—
				37. Grünnbach zu Merligen . . . III, 1107	—	—	78	—	—	—	78	—
				38. Filderichbach bei Diemtigen . . III, 1107	—	—	960	95	—	—	960	95
				39. Sense in der Sensenmatt . . III, 1108	6,807	20	12,506	50	—	—	5,699	30
				40. Aare zu Innerkirchet . . . . III, 1109	—	—	110	—	—	—	110	—
				41. Hundsschüpfenbäche . . . . III, 1110	—	—	96	30	—	—	96	30
369,022	16	340,000	—	Uebertrag	351,020	43	719,100	49	—	—	368,080	06

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1897.

Rechnung 1896.		Voranschlag 1897.		Conten und Rechnungsrubriken.	Roh-Einnahmen.		Roh-Ausgaben.		Rein-Einnahmen.		Rein-Ausgaben.	
Fr.	Rp.	Fr.	Rp.		Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
				Laufende Verwaltung.								
				X. Bauwesen.								
				G. Wasserbauten.								
369,022	16	340,000	—	Uebertrag	351,020	43	719,100	49	—	—	368,080	06
				42. Biglenbach zu Walkringen . . III, 1110	6,400	—	13,117	05	—	—	6,717	05
				43. Grundbach zu Eggiwyl . . . III, 1111	4,337	50	7,491	50	—	—	3,154	—
				44. Sense zwischen Thörishaus und Neuenegg . . . . . III, 1112	—	—	6,448	20	—	—	6,448	20
				45. Saane-Korrektion zu Dicki . . III, 1113	4,287	92	11,210	30	—	—	6,922	38
				46. Lyßbach zu Schüpfen . . . . III, 1114	8,000	—	13,017	80	—	—	5,017	80
				47. Simme zu Zweisimmen . . . III, 1114	—	—	1,700	—	—	—	1,700	—
				48. Spißbach zu Lauterbrunnen . . III, 1115	—	—	136	50	—	—	136	50
				49. Aare Radelfingen-Niederried . . III, 1115	—	—	4,023	60	—	—	4,023	60
				50. Simme, Oberried-Lenk . . . III, 1116	—	—	168	—	—	—	168	—
				51. Aare zu Thun, Stauwehr . . III, 1116	5,000	—	8,430	—	—	—	3,430	—
				52. Aare bei Münsingen . . . . III, 1117	—	—	394	30	—	—	394	30
				53. Aare, Schützenfahr-Elfenau . . III, 1117	—	—	10,768	75	—	—	10,768	75
				54. Schüß-Korrektion zu Courtelary III, 1118	—	—	525	—	—	—	525	—
				55. Bettelriedbach zu Bettelried . . III, 1118	—	—	383	30	—	—	383	30
				56. Wetterbach zu Kandersteg . . III, 1119	—	—	102	—	—	—	102	—
				57. Brüggbach zu Wiedlisbach . . III, 1119	—	—	97	40	—	—	97	40
				58. Aare, Thun-Uttigen . . . . III, 1120	1,800	—	2,796	20	—	—	996	20
				59. Seitenbach bei Lenk . . . . III, 1120	—	—	138	—	—	—	138	—
				60. Aare, Muri-Bern . . . . . III, 1121	—	—	56	90	—	—	56	90
				61. Suld zu Mühlenen . . . . III, 1121	—	—	300	—	—	—	300	—
				62. Aare, Oltigen-Aarberg . . . III, 1122	—	—	1,020	—	—	—	1,020	—
				63. Fallbach zu Blumenstein . . . III, 1122	—	—	711	—	—	—	711	—
				64. Kleine Simme zu Zweisimmen . III, 1129	—	—	11,450	20	—	—	11,450	20
				65. Zulg-Korrektion zu Steffisburg . III, 1123	6,800	—	11,500	—	—	—	4,700	—
				66. Trachtbach zu Brienz . . . . III, 1124	—	—	1,892	75	—	—	1,892	75
				67. Emme, Eggiwyl-Schangnau . . III, 1124	—	—	370	—	—	—	370	—
				68. Emme, Emmenmatt-Eggiwyl . III, 1126	—	—	209	—	—	—	209	—
				69. Aare, Ostermanigen-Jucher . . III, 1126	—	—	7	60	—	—	7	60
				70. Schwarzbach auf der Gemmi . III, 1127	—	—	9	50	—	—	9	50
				71. Mühlebach zu Brienz . . . . III, 1127	—	—	140	—	—	—	140	—
				72. Ilfiskorrektion, I. Sektion . . III, 1127	—	—	2,082	50	—	—	2,082	50
				73. Lugibach zu Diemtigen . . . III, 1128	—	—	35	—	—	—	35	—
369,022	**16**	**340,000**	—		**387,645**	**85**	**829,832**	**84**	—	—	**442,186**	**99**
29,022	*16*	—	—	74. Wasserbau-Vorschüsse . . . . III, 1128	102,186	99	—	—	102,186	99	—	—
—	—	—	—	75. Amortisation derselben . . . III, 1128	—	—	—	—	—	—	—	—
340,000	—	**340,000**	—		**489,832**	**84**	**829,832**	**84**	—	—	**340,000**	—
7,550	50	6,000	—	2. Besoldungen der Schleusen- und Schwellenmeister . . . . . III, 1135	—	—	6,784	85	—	—	6,784	85
—	—	—	—	3. Entschädigungen . . . . . III, 1135	5,500	—	—	—	5,500	—	—	—
35,321	*23*	*32,500*	—	4. Juragewässerkorrektion, Unterhalt III, 1142	40,793	05	40,793	05	—	—	—	—
35,321	23	32,500	—									
30,000	—	20,000	—	5. Haslethalentsumpfung, nachträglicher Beitrag . . . . . III, 1145	—	—	20,000	—	—	—	20,000	—
377,550	**50**	**366,000**	—		**536,125**	**89**	**897,410**	**74**	—	—	**361,284**	**85**

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1897.

Rechnung 1896.		Voranschlag 1897.		Conten und Rechnungsrubriken.	Roh-Einnahmen.		Roh-Ausgaben.		Rein-Einnahmen.		Rein-Ausgaben.	
Fr.	Rp.	Fr.	Rp.		Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
				Laufende Verwaltung.								
				X. Bauwesen.								
				H. Vermessungskosten.								
7,873	50	12,000	—	1. Vermessungskosten . . . . . III, 1149	10,828	90	15,077	53	—	—	4,248	63
8,912	45	15,000	—	2. Kosten für Probevermessungen . III, 1150	—	—	10,223	05	—	—	10,223	05
724	*80*	*500*	—	3. Kantonskarte . . . . . III, 1151	693	60	—	—	693	60	—	—
900	—	900	—	4. Mietzinse . . . . . III, 1151	—	—	900	—	—	—	900	—
16,961	**15**	**27,400**	—		**11,522**	**50**	**26,200**	**58**	—	—	**14,678**	**08**
59,811	95	60,200	—	**A. Verwaltungskosten der centralen Bauverwaltung**	—	—	63,637	35	—	—	63,637	35
44,847	25	45,410	—	**B. Bezirksbehörden**	—	—	45,627	85	—	—	45,627	85
167,690	80	196,000	—	**C. Unterhalt der Staatsgebäude**	527	10	192,487	92	—	—	191,960	82
400,000	—	500,000	—	**D. Neue Hochbauten**	373,276	55	873,276	55	—	—	500,000	—
821,919	14	742,500	—	**E. Unterhalt der Straßen**	17,834	70	922,420	41	—	—	904,585	71
293,498	95	250,000	—	**F. Neue Straßen- und Brückenbauten** . . .	125,189	20	315,103	83	—	—	189,914	63
377,550	50	366,000	—	**G. Wasserbauten**	536,125	89	897,410	74	—	—	361,284	85
16,961	15	27,400	—	**H. Vermessungskosten**	11,522	50	26,200	58	—	—	14,678	08
6,562	60	—	—	**(Landesausstellung in Genf.)**								
2,188,842	**34**	**2,187,510**	—		**1,064,475**	**94**	**3,336,165**	**23**	—	—	**2,271,689**	**29**
				Mehr Ausgaben als veranschlagt . . Fr. 84,179. 29								

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1897.

Rechnung 1896.		Voranschlag 1897.		Conten und Rechnungsrubriken.	Roh-Einnahmen.		Roh-Ausgaben.		Rein-Einnahmen.		Rein-Ausgaben.	
Fr.	Rp.	Fr.	Rp.		Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
				Laufende Verwaltung.								
				XI. Anleihen.								
				A. Rückzahlung und Verzinsung.								
—	—	—	—	1. Rückzahlung: Anleihen v. 1895, Fr. 48,697,000, 3 % . . . . . IV, 1213	—	—	—	—	—	—	—	—
1,460,910	—	1,460,910	—	2. Verzinsung: Anleihen v. 1895, Fr. 48,697,000, 3 % . . . . . IV, 1213	—	—	1,460,910	—	—	—	1,460,910	—
1,460,910	—	**1,460,910**	—		—	—	**1,460,910**	—	—	—	**1,460,910**	—
				B. Anleihenskosten.								
9,839	54	10,000	—	1. Provisionen, Transportkosten und Agio . . . . . IV, 1215	—	—	9,086	14	—	—	9,086	14
352	—	1,000	—	2. Druckkosten, Publikationskosten ꝛc. IV, 1216	—	—	560	—	—	—	560	—
425,000	—	425,000	—	3. Kosten des Anleihens von 1895, Amortisation. . . . . IV, 1216	—	—	425,000	—	—	—	425,000	—
435,191	54	**436,000**	—		—	—	**434,646**	14	—	—	**434,646**	14
1,460,910	—	1,460,910	—	**A. Rückzahlung und Verzinsung**	—	—	1,460,910	—	—	—	1,460,910	—
435,191	54	436,000	—	**B. Anleihenskosten**	—	—	434,646	14	—	—	434,646	14
1,896,101	54	**1,896,910**	—		—	—	**1,895,556**	14	—	—	**1,895,556**	14
				Weniger Ausgaben als veranschlagt . Fr. 1,353. 86								

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1897.

Rechnung 1896.		Voranschlag 1897.		Conten und Rechnungsrubriken.	Roh-Einnahmen.		Roh-Ausgaben.		Rein-Einnahmen.		Rein-Ausgaben.	
Fr.	Rp.	Fr.	Rp.		Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
				Laufende Verwaltung.								
				XII. Finanzwesen.								
				A. Verwaltungskosten der Finanzdirektion und Domänendirektion.								
4,500	—	4,500	—	1. Besoldung des Sekretärs . . . IV, 1217	—	—	4,500	—	—	—	4,500	—
5,000	—	5,000	—	2. Besoldung des Kantonalbank-Inspektors . . . . . IV, 1217	—	—	5,000	—	—	—	5,000	—
5,000	—	7,200	—	3. Besoldungen der Angestellten . IV, 1218	—	—	5,000	—	—	—	5,000	—
2,906	99	4,500	—	4. Bureau- und Reisekosten . . . IV, 1221	489	—	4,439	50	—	—	3,950	50
1,620	—	1,620	—	5. Mietzinse . . . . . IV, 1222	—	—	1,620	—	—	—	1,620	—
19,026	**99**	**22,820**	—		**489**	—	**20,559**	**50**	—	—	**20,070**	**50**
				B. Kantonsbuchhalterei.								
13,750	—	14,000	—	1. Besoldungen der Beamten . . IV, 1223	—	—	14,000	—	—	—	14,000	—
23,400	—	23,500	—	2. Besoldungen der Angestellten . IV, 1224	—	—	23,400	—	—	—	23,400	—
2,326	80	2,500	—	3. Bureaukosten . . . . . IV, 1226	192	50	2,563	60	—	—	2,371	10
3,242	05	3,500	—	4. Druckkosten und Buchbinderkosten IV, 1228	—	—	2,721	90	—	—	2,721	90
1,010	—	1,010	—	5. Mietzinse . . . . . IV, 1229	—	—	1,010	—	—	—	1,010	—
43,728	**85**	**44,510**	—		**192**	**50**	**43,695**	**50**	—	—	**43,503**	—
				C. Allgemeine Kassen (Kantonskasse und Amtsschaffnereien).								
56,451	25	58,000	—	1. Besoldungen der Kassiere . . IV, 1233	—	—	56,676	25	—	—	56,676	25
3,000	—	3,000	—	2. Besoldung des Angestellten der Kantonskasse . . . . . IV, 1234	—	—	3,000	—	—	—	3,000	—
2,169	85	4,000	—	3. Bureaukosten . . . . . IV, 1237	32	80	3,303	35	—	—	3,270	55
660	—	270	—	4. Mietzinse . . . . . IV, 1237	—	—	660	—	—	—	660	—
62,281	**10**	**65,270**	—		**32**	**80**	**63,639**	**60**	—	—	**63,606**	**80**
19,026	99	22,820	—	**A. Verwaltungskosten der Finanzdirektion und Domänendirektion**	489	—	20,559	50	—	—	20,070	50
43,728	85	44,510	—	**B. Kantonsbuchhalterei**	192	50	43,695	50	—	—	43,503	—
62,281	10	65,270	—	**C. Allgemeine Kassen**	32	80	63,639	60	—	—	63,606	80
125,036	**94**	**132,600**	—		**714**	**30**	**127,894**	**60**	—	—	**127,180**	**30**
				Weniger Ausgaben als veranschlagt . Fr. 5,419. 70								

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1897.

Rechnung 1896.		Voranschlag 1897.		Conten und Rechnungsrubriken.	Roh-Einnahmen.		Roh-Ausgaben.		Rein-Einnahmen.		Rein-Ausgaben.	
Fr.	Rp.	Fr.	Rp.		Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
				Laufende Verwaltung.								
				XIII. Landwirtschaft.								
				A. Verwaltungskosten der Direktion.								
8,000	—	8,000	—	1. Besoldungen der Angestellten . IV, 1238	—	—	8,000	—	—	—	8,000	—
1,777	30	1,800	—	2. Bureaukosten . . . . . IV, 1240	14	50	1,667	65	—	—	1,653	15
260	—	260	—	3. Mietzins . . . . . IV, 1240	—	—	260	—	—	—	260	—
10,037	**30**	**10,060**	—		**14**	**50**	**9,927**	**65**	—	—	**9,913**	**15**
				B. Landwirtschaft.								
15,967	52	21,000	—	1. Förderung der Landwirtschaft im allgemeinen . . . . . IV, 1530	7,904	29	32,262	20	—	—	24,357	91
				2. Landwirtschaftliche Meliorationen:								
—	—	—	—	a. Besoldung des Kulturtechnikers	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	b. Bureau- und Reisekosten	—	—	—	—	—	—	—	—
12,000	—	10,000	—	c. Bodenverbesserungen im Flachland . . . . . IV, 1245	—	—	72	85	—	—	72	85
10,000	—	30,000	—	d. Alpverbesserungen . . . . IV, 1247	18,039	—	48,039	—	—	—	30,000	—
				3. Pferdezucht:								
13,979	20	25,000	—	a. Prämien und Kosten . . . IV, 1255	55,928	—	80,840	75	—	—	24,912	75
2,769	75	3,000	—	b. Hengstestationen . . . . . IV, 1258	790	—	3,760	60	—	—	2,970	60
86,561	35	80,000	—	4. Rindviehzucht, Prämien u. Kosten IV, 1285	81,515	—	155,347	40	—	—	73,832	40
6,839	05	15,000	—	5. Kleinviehzucht, Prämien u. Kosten IV, 1284	4,979	50	20,577	70	—	—	15,598	20
148,116	**87**	**184,000**	—		**169,155**	**79**	**340,900**	**50**	—	—	**171,744**	**71**
				C. Landwirtschaftliche Schule.								
				1. Landwirtschaftliche Schule:								
20,354	79	23,400	—	a. Unterricht	425	65	23,536	25	—	—	23,110	60
—	—	500	—	b. Landwirtschaftliche Versuche . . .	200	—	598	59	—	—	398	59
12,735	—	11,500	—	c. Verwaltung	938	11	12,246	81	—	—	11,308	70
9,708	90	8,500	—	d. Nahrung	22,023	10	29,305	79	—	—	7,282	69
8,506	54	8,500	—	e. Verpflegung	3,047	60	10,974	04	—	—	7,926	44
3,850	—	3,850	—	f. Mietzins	—	—	3,850	—	—	—	3,850	—
4,063	*43*	*4,000*	—	g. Arbeiten der Zöglinge	4,629	31	—	—	4,629	31	—	—
51,091	**80**	**52,250**	—	Betriebsergebnis	**31,263**	**77**	**80,511**	**48**	—	—	**49,247**	**71**
2,142	*95*	—	—	h. Inventarveränderung	5,609	—	2,680	51	2,928	49	—	—
18,191	*50*	*14,000*	—	i. Kostgelder	16,883	60	3,450	—	13,433	60	—	—
10,544	*87*	*11,700*	—	k. Bundesbeitrag	11,104	49	—	—	11,104	49	—	—
6,000	—	6,000	—	l. Kontroll- und Versuchsstation . . .	—	—	3,500	—	—	—	3,500	—
26,212	**48**	**32,550**	—		**64,860**	**86**	**90,141**	**99**	—	—	**25,281**	**13**

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1897.

Rechnung 1896.		Voranschlag 1897.		Conten und Rechnungsrubriken.	Roh-Einnahmen.		Roh-Ausgaben.		Rein-Einnahmen.		Rein-Ausgaben.	
Fr.	R.	Fr.	R.		Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.
				Laufende Verwaltung.								
				XIII. Landwirtschaft.								
				C. Landwirtschaftliche Schule.								
236	*36*	*1,500*	—	2. Gutswirtschaft	56,129	91	53,775	40	2,354	51	—	—
236	***36***	***1,500***	—		**56,129**	**91**	**53,775**	**40**	**2,354**	**51**	—	—
26,212	48	32,550	—	1. Landwirtschaftliche Schule	64,860	86	90,141	99	—	—	25,281	13
236	*36*	*1,500*	—	2. Gutswirtschaft	56,129	91	53,775	40	2,354	51	—	—
464	05	—	—	(Ausstellungskosten.)								
26,440	**17**	**31,050**	—	IV, 1287	**120,990**	**77**	**143,917**	**39**	—	—	**22,926**	**62**
				D. Molkereischule.								
				1. Molkereischule:								
22,886	55	27,000	—	a. Unterricht	235	29	25,242	79	—	—	25,007	50
5,107	32	4,100	—	b. Verwaltung	57	—	4,477	97	—	—	4,420	97
5,919	75	6,000	—	c. Nahrung	3,232	80	9,823	46	—	—	6,590	66
5,395	28	4,900	—	d. Verpflegung	168	60	6,832	07	—	—	6,663	47
2,020	—	2,020	—	e. Mietzins	—	—	2,020	—	—	—	2,020	—
1,200	—	*1,200*	—	f. Arbeiten der Zöglinge	1,200	—	—	—	1,200	—	—	—
40,128	**90**	**42,820**	—	Betriebsergebnis	**4,893**	**69**	**48,396**	**29**	—	—	**43,502**	**60**
2,113	12	—	—	g. Inventarveränderung.	2,621	18	1,853	65	767	53	—	—
—	—	—	—	h. Stipendien	—	—	1,100	—	—	—	1,100	—
5,485	—	*4,600*	—	i. Kostgelder	7,760	—	—	—	7,760	—	—	—
11,870	*44*	*13,500*	—	k. Bundesbeitrag	11,731	11	—	—	11,731	11	—	—
24,886	**58**	**24,720**	—		**27,005**	**98**	**51,349**	**94**	—	—	**24,343**	**96**
				2. Molkerei:								
3,181	41	3,500	—	a. Mietzinse und Steuern	800	—	4,025	36	—	—	3,225	36
852	44	2,500	—	b. Unterhalt der Gebäude	3	—	1,205	79	—	—	1,202	79
2,527	05	2,000	—	c. Geräte und Maschinen	2,104	70	10,391	13	—	-	8,286	43
2,623	71	2,000	—	d. Brennmaterial und Beleuchtung . .	185	12	2,287	80	—	—	2,102	68
1,780	50	1,800	—	e. Besoldungen und Arbeitslöhne . .	—	—	1,726	50	—	—	1,726	50
3,319	41	4,000	—	f. Verschiedene Betriebskosten	39	50	4,264	96	—	—	4,225	46
99,365	65	100,000	—	g. Milchankauf	400	—	103,829	11	—	—	103,429	11
116,698	*12*	*115,300*	—	h. Produkte	126,913	63	4,276	65	122,636	98	—	—
6,218	*47*	*500*	—	i. Schweine	12,986	58	5,128	80	7,857	78	—	—
6,699	52	—	—	k. Verschiedene Einnahmen und Ausgaben	2,119	60	8,318	—	—	—	6,198	40
389	04	—	—	(Vortrag aus früherer Rechnung.)								
2,177	***86***	—	—		**145,552**	**13**	**145,454**	**10**	**98**	**03**	—	—
24,886	58	24,720	—	1. Molkereischule	27,005	98	51,349	94	—	—	24,343	96
2,177	*86*	—	—	2. Molkerei	145,552	13	145,454	10	98	03	—	—
22,708	**72**	**24,720**	—	IV, 1288	**172,558**	**11**	**196,804**	**04**	—	—	**24,245**	**93**

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1897.

Rechnung 1896.		Voranschlag 1897.		Conten und Rechnungsrubriken.	Roh-Einnahmen.		Roh-Ausgaben.		Rein-Einnahmen.		Rein-Ausgaben.	
Fr.	Rp.	Fr.	Rp.		Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
				Laufende Verwaltung.								
				XIII. Landwirtschaft.								
				E. Landwirtschaftliche Winterschule Rütti.								
2,054	35	5,500	—	a. Unterricht	—	—	7,602	85	—	—	7,602	85
748	95	800	—	b. Verwaltung	—	—	687	14	—	—	687	14
—	—	6,900	—	c. Nahrung	—	—	6,792	—	—	—	6,792	—
909	34	2,200	—	d. Verpflegung	—	—	2,055	87	—	—	2,055	87
3,712	**64**	**15,400**	—	Betriebsergebnis	—	—	**17,137**	**86**	—	—	**17,137**	**86**
7,551	—	—	—	e. Inventarveränderung	206	10	—	—	206	10	—	—
—	—	*5,750*	—	f. Kostgelder	5,660	—	—	—	5,660	—	—	—
990	*90*	*2,750*	—	g. Bundesbeitrag	3,801	42	—	—	3,801	42	—	—
10,272	**74**	**6,900**	—	IV, 1289	**9,667**	**52**	**17,137**	**86**	—	—	**7,470**	**34**
10,037	30	10,060	—	**A. Verwaltungskosten der Direktion** . . .	14	50	9,927	65	—	—	9,913	15
148,116	87	184,000	—	**B. Landwirtschaft**	169,155	79	340,900	50	—	—	171,744	71
26,440	17	31,050	—	**C. Landwirtschaftliche Schule**	120,990	77	143,917	39	—	—	22,926	62
22,708	72	24,720	—	**D. Molkereischule**	172,558	11	196,804	04	—	—	24,245	93
10,272	74	6,900	—	**E. Landwirtschaftliche Winterschule Rütti** . .	9,667	52	17,137	86	—	—	7,470	34
217,575	**80**	**256,730**	—	Weniger Ausgaben als veranschlagt . Fr. 20,429. 25	**472,386**	**69**	**708,687**	**44**	—	—	**236,300**	**75**
				XIV. Forstwesen.								
				A. Verwaltungskosten der centralen Forst-Verwaltung.								
4,200	—	4,200	—	1. Besoldung des Sekretärs . . . IV, 1291	—	—	4,200	—	—	—	4,200	—
7,741	—	8,500	—	2. Besoldungen der Angestellten . IV, 1293	—	—	8,860	—	—	—	8,860	—
2,243	80	3,000	—	3. Bureau- und Reisekosten . . . IV, 1296	10,744	70	13,637	88	—	—	2,893	18
740	—	750	—	4. Mietzinse . . . . . IV, 1296	—	—	740	—	—	—	740	—
14,924	**80**	**16,450**	—		**10,744**	**70**	**27,437**	**88**	—	—	**16,693**	**18**

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1897.

Rechnung 1896.		Voranschlag 1897.		Conten und Rechnungsrubriken.		Roh-Einnahmen.		Roh-Ausgaben.		Rein-Einnahmen.		Rein-Ausgaben.	
Fr.	Rp.	Fr.	Rp.			Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
				Laufende Verwaltung.									
				XIV. Forstwesen.									
				B. Forstpolizei.									
				1. Forstinspektoren:									
15,900	—	15,900	—	a. Besoldungen der Forstinspektoren	IV, 1297	—	—	15,900	—	—	—	15,900	—
1,260	70	1,500	—	b. Bureaukosten	IV, 1298	—	—	779	05	—	—	779	05
2,049	60	3,600	—	c. Reisekosten	IV, 1300	—	—	2,437	95	—	—	2,437	95
590	—	600	—	d. Mietzinse	IV, 1300	—	—	590	—	—	—	590	—
				2. Kreisförster:									
71,000	—	71,000	—	a. Besoldungen der Kreisförster	IV, 1302	—	—	70,900	—	—	—	70,900	—
2,977	—	3,000	—	b. Bureaukosten	IV, 1305	—	—	2,895	65	—	—	2,895	65
14,583	95	18,000	—	c. Reisekosten	IV, 1307	—	—	15,329	20	—	—	15,329	20
2,960	—	3,000	—	d. Mietzinse	IV, 1309	—	—	2,960	—	—	—	2,960	—
13,559	38	14,200	—	3. Oberbannwarte und Waldaufseher	IV, 1311	—	—	14,226	68	—	—	14,226	68
11,992	*65*	*12,100*	—	4. Beitrag des Bundes	IV, 1312	12,037	98	—	—	12,037	98	—	—
57,100	—	*51,000*	—	5. Anteil der Staatswaldungen an den Kosten der Forstinspektoren und Kreisförster	IV, 1312	51,000	—	—	—	51,000	—	—	—
55,787	**98**	**67,700**	—			**63,037**	**98**	**126,018**	**53**	—	—	**62,980**	**55**
				C. Förderung des Forstwesens.									
2,677	06	5,000	—	1. Beiträge an Waldwirtschaftspläne und Förderung des Forstwesens im allgemeinen	IV, 1314	329	70	1,986	22	—	—	1,656	52
35,000	—	35,000	—	2. Verbauungen von Wildbächen und Aufforstungen im Hochgebirge .	IV, 1315	—	—	35,000	—	—	—	35,000	—
389	10	—	—	(Beitrag an die forstwirtschaftliche Ausstellung.)									
38,066	**16**	**40,000**	—			**329**	**70**	**36,986**	**22**	—	—	**36,656**	**52**
14,924	80	16,450	—	**A. Verwaltungskosten**		10,744	70	27,437	88	—	—	16,693	18
55,787	98	67,700	—	**B. Forstpolizei**		63,037	98	126,018	53	—	—	62,980	55
38,066	16	40,000	—	**C. Förderung des Forstwesens**		329	70	36,986	22	—	—	36,656	52
108,778	**94**	**124,150**	—			**74,112**	**38**	**190,442**	**63**	—	—	**116,330**	**25**
				Weniger Ausgaben als veranschlagt . Fr. 7,819. 75									

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1897.

Rechnung 1896.		Voranschlag 1897.		Conten und Rechnungsrubriken.	Roh-Einnahmen.		Roh-Ausgaben.		Rein-Einnahmen.		Rein-Ausgaben.	
Fr.	Rp.	Fr.	Rp.		Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
				Laufende Verwaltung.								
				XV. Staatswaldungen.								
				A. Haupt- und Zwischennutzungen.								
792,358	*60*	*700,000*	—	1. Hauptnutzungen . . . . . IV, 1316	713,368	—	—	—	713,368	—	—	—
136,816	—	*175,000*	—	2. Zwischennutzungen . . . . . IV, 1316	142,305	60	—	—	142,305	60	—	—
—	—	—	—	3. Schallenbergwaldungen, Nutzungsvergütungen an die Berechtigten IV, 1316	47,314	01	47,314	01	—	—	—	—
929,174	***60***	***875,000***	—		**902,987**	**61**	**47,314**	**01**	**855,673**	**60**	—	—
				B. Nebennutzungen.								
2,286	—	*1,500*	—	1. Stocklosungen . . . . . IV, 1317	1,435	40	416	15	1,019	25	—	—
1,348	*20*	*700*	—	2. Grubenlosungen, Torf . . . IV, 1319	1,652	45	—	—	1,652	45	—	—
19,826	*55*	*18,000*	—	3. Weid- und Lehenzinse, Gras- und Lischenraub . . . . . IV, 1322	18,093	70	—	—	18,093	70	—	—
23,460	***75***	***20,200***	—		**21,181**	**55**	**416**	**15**	**20,765**	**40**	—	—
				C. Wirtschaftskosten.								
18,231	84	18,000	—	1. Waldkulturen . . . . . IV, 1336	48,020	26	65,708	16	—	—	17,687	90
28,000	—	28,000	—	2. Weganlagen . . . . . IV, 1342	—	—	28,000	—	—	—	28,000	—
41,000	50	34,000	—	3. Hutlöhne (Bannwartenlöhne) . IV, 1346	—	—	33,362	—	—	—	33,362	—
155,053	—	160,000	—	4. Rüstlöhne . . . . . IV, 1347	—	—	163,470	20	—	—	163,470	20
769	15	1,500	—	5. Marchungen, Vermessungen . . IV, 1348	—	—	496	40	—	—	496	40
6,325	92	8,000	—	6. Steigerungs- und Verkaufskosten IV, 1350	—	—	7,704	41	—	—	7,704	41
64	70	1,000	—	7. Rechtskosten . . . . . IV, 1352	—	—	118	10	—	—	118	10
5,444	60	5,600	—	8. Aufforstung im großen Moos . IV, 1353	—	—	6,377	10	—	—	6,377	10
1,171	17	3,000	—	9. Gebäudereparaturen . . . . IV, 1355	—	—	766	19	—	—	766	19
1,418	80	—	—	(Zwischenrevision des Wirtschaftsplanes.)								
257,479	**68**	**259,100**	—		**48,020**	**26**	**306,002**	**56**	—	—	**257,982**	**30**
				D. Beschwerden.								
7,902	08	10,000	—	1. Lieferungen an Berechtigte und Arme IV, 1358	500	—	8,800	80	—	—	8,300	80
27,996	13	30,000	—	2. Staatssteuern . . . . . IV, 1359	41	78	28,353	93	—	—	28,312	15
43,273	72	47,000	—	3. Gemeindesteuern . . . . . IV, 1371	1,214	80	48,607	94	—	—	47,393	14
—	—	3,000	—	4. Schwellenmaterial . . . . . IV, 1380	—	—	—	—	—	—	—	—
79,171	**93**	**90,000**	—		**1,756**	**58**	**85,762**	**67**	—	—	**84,006**	**09**

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1897.

Rechnung 1896.		Voranschlag 1897.		Conten und Rechnungsrubriken.	Roh-Einnahmen.		Roh-Ausgaben.		Rein-Einnahmen.		Rein-Ausgaben.	
Fr.	Rp.	Fr.	Rp.		Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
				Laufende Verwaltung.								
				XV. Staatswaldungen.								
				E. Verwaltungskosten.								
57,100	—	51,000	—	1. Anteil der Staatswaldungen an den Kosten der Forstinspektoren und Kreisförster . . . . . IV, 1381	—	—	51,000	—	—	—	51,000	—
3,500	—	3,500	—	2. Beitrag an die Unfall- und Krankenkasse der Waldarbeiter . . . IV, 1381	—	—	3,500	—	—	—	3,500	—
60,600	—	**54,500**	—		—	—	**54,500**	—	—	—	**54,500**	—
929,174	*60*	*875,000*	—	**A. Haupt- und Zwischennutzungen**	902,987	61	47,314	01	855,673	60	—	—
23,460	*75*	*20,200*	—	**B. Nebennutzungen**	21,181	55	416	15	20,765	40	—	—
257,479	68	259,100	—	**C. Wirtschaftskosten**	48,020	26	306,002	56	—	—	257,982	30
79,171	93	90,000	—	**D. Beschwerden**	1,756	58	85,762	67	—	—	84,006	09
60,600	—	54,500	—	**E. Verwaltungskosten**	—	—	54,500	—	—	—	54,500	—
555,383	***74***	***491,600***	—	Weniger Einnahmen als veranschlagt Fr. 11,649. 39	**973,946**	—	**493,995**	**39**	**479,950**	**61**	—	—
				XVI. Domänen.								
				A. Ertrag.								
				1. Pacht- und Mietzinse:								
155,246	*07*	*134,000*	—	a. Civildomänen . . . . . IV, 1384	144,587	07	801	60	143,785	47	—	—
17,386	*75*	*17,000*	—	b. Pfrunddomänen . . . . IV, 1388	17,048	25	217	—	16,831	25	—	—
19,900	—	*19,520*	—	c. Kirchengebäuden . . . . IV, 1389	19,520	—	—	—	19,520	—	—	—
561,970	—	*575,520*	—	d. Amtsgebäuden . . . . . IV, 1390	572,540	—	—	—	572,540	—	—	—
123,740	—	*127,660*	—	e. Militärgebäuden . . . . IV, 1389	127,660	—	—	—	127,660	—	—	—
14,667	*99*	*7,000*	—	2. Erlös von Produkten . . . . IV, 1391	12,948	67	158	62	12,790	05	—	—
311	*35*	*170*	—	3. Verschiedene Einnahmen . . . IV, 1392	424	45	—	—	424	45	—	—
893,222	***16***	***880,870***	—		**894,728**	**44**	**1,177**	**22**	**893,551**	**22**	—	—

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1897.

Rechnung 1896.		Voranschlag 1897.		Conten und Rechnungsrubriken.	Roh-Einnahmen.		Roh-Ausgaben.		Rein-Einnahmen.		Rein-Ausgaben.	
Fr.	Rp.	Fr.	Rp.		Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
				Laufende Verwaltung.								
				XVI. Domänen.								
				B. Wirtschaftskosten.								
19,623	94	15,000	—	1. Kulturarbeiten u. Verbesserungen IV, 1394	19	—	19,061	59	—	—	19,042	59
175	70	500	—	2. Marchungen, Vermessungen . . IV, 1395	—	—	1,163	—	—	—	1,163	—
1,797	95	1,500	—	3. Aufsichtskosten . . . . . IV, 1396	—	—	888	75	—	—	888	75
5,246	73	6,000	—	4. Kaufs- und Verpachtungskosten . IV, 1399	—	—	5,626	79	—	—	5,626	79
37,090	43	40,000	—	5. Brandversicherungskosten . . . IV, 1401	235	58	37,650	31	—	—	37,414	73
749	*20*	*1,000*	—	6. Steigerungsvorbehälte . . . . IV, 1402	1,272	63	—	—	1,272	63	—	—
63,185	**55**	**62,000**	—		**1,527**	**21**	**64,390**	**44**	—	—	**62,863**	**23**
				C. Beschwerden.								
13,259	41	16,400	—	1. Staatssteuern . . . . . IV, 1405	556	18	14,587	15	—	—	14,030	97
15,333	09	16,400	—	2. Gemeindesteuern . . . . . IV, 1412	5,279	55	21,757	03	—	—	16,477	48
28,592	**50**	**32,800**	—		**5,835**	**73**	**36,344**	**18**	—	—	**30,508**	**45**
893,222	*16*	*880,870*	—	**A. Ertrag**	894,728	44	1,177	22	893,551	22	—	—
63,185	55	62,000	—	**B. Wirtschaftskosten**	1,527	21	64,390	44	—	—	62,863	23
28,592	50	32,800	—	**C. Beschwerden**	5,835	73	36,344	18	—	—	30,508	45
801,444	***11***	***786,070***	—		**902,091**	**38**	**101,911**	**84**	**800,179**	**54**	—	—
				Mehr Einnahmen als veranschlagt . Fr. 14,109. 54								

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1897.

Rechnung 1896.		Voranschlag 1897.		Conten und Rechnungsrubriken.	Roh-Einnahmen.		Roh-Ausgaben.		Rein-Einnahmen.		Rein-Ausgaben.	
Fr.	Rp.	Fr.	Rp.		Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
				Laufende Verwaltung.								
				XVII. Domänenkasse.								
43,262	*55*	*40,000*	—	**A. Zinse von Guthaben**	51,290	75	—	—	51,290	75	—	—
90,638	06	93,000	—	**B. Zinse für Kaufschulden**	—	—	98,906	85	—	—	98,906	85
47,375	**51**	**53,000**	—	IV, 1414	**51,290**	**75**	**98,906**	**85**	—	—	**47,616**	**10**
				Weniger Ausgaben als veranschlagt . Fr. 5,383. 90								
				XVIII. Hypothekarkasse.								
				A. Rohertrag.								
4,211,540	*92*	*4,322,000*	—	1. Zinse von Hypothekar-Darlehn	4,406,452	80	—	—	4,406,452	80	—	—
120,174	—	*128,000*	—	2. Zinse von Darlehn an Gemeinden . . .	146,696	15	—	—	146,696	15	—	—
—	—	—	—	3. Zinse von zeitweiligen Geldanlagen . .	280,326	95	—	—	280,326	95	—	—
14,893	*30*	*15,000*	—	4. Provisionen	22,052	90	10,406	65	11,646	25	—	—
13,724	*29*	*16,000*	—	5. Mietzins vom Anstaltsgebäude	18,800	—	3,070	20	15,729	80	—	—
—	—	—	—	6. Zins des Anleihens, Fr. 50,000,000, 3 %	—	—	312,500	—	—	—	312,500	—
—	—	—	—	7. Amortisation der Anleihenskosten . . .	—	—	—	—	—	—	—	—
1,940,470	20	1,976,000	—	8. Zinse der Depots auf Kassascheine . . .	111	05	2,157,240	90	—	—	2,157,129	85
279,212	99	286,000	—	9. Zinse der Depots in Konto-Korrent . .	1,881	52	290,823	25	—	—	288,941	73
612,946	80	628,000	—	10. Zinse der Spareinlagen	—	—	676,494	60	—	—	676,494	60
248,171	36	278,000	—	11. Momentane Geldaufnahmen	—	—	131,364	36	—	—	131,364	36
18,394	50	4,000	—	12. Verluste und Abschreibungen	—	—	—	—	—	—	—	—
126,150	—	130,000	—	13. Einkommenssteuern	—	—	93,200	—	—	—	93,200	—
800,000	—	800,000	—	14. Zins des Stammkapitals	—	—	800,000	—	—	—	800,000	—
334,986	***66***	***379,000***	—		**4,876,321**	**37**	**4,475,099**	**96**	**401,221**	**41**	—	—
				B. Verwaltungskosten.								
6,759	70	6,500	—	1. Taggelder der Verwaltungsbehörden . .	—	—	7,241	—	—	—	7,241	—
31,300	—	31,500	—	2. Besoldungen der Beamten	—	—	31,300	—	—	—	31,300	—
47,654	60	48,000	—	3. Besoldungen der Angestellten	—	—	49,031	70	—	—	49,031	70
6,000	—	6,000	—	4. Mietzinse	—	—	6,000	—	—	—	6,000	—
9,731	44	9,500	—	5. Bureaukosten	6,781	40	17,382	61	—	—	10,601	21
62	96	500	—	6. Rechts- und Betreibungskosten	3,633	42	3,835	29	—	—	201	87
5,945	*95*	*3,000*	—	7. Emolumente	3,892	65	—	—	3,892	65	—	—
95,562	**75**	**99,000**	—		**14,307**	**47**	**114,790**	**60**	—	—	**100,483**	**13**
800,000	—	*800,000*	—	**C. Zins des Stammkapitals** . . .	800,000	—	—	—	800,000	—	—	—
800,000	—	***800,000***	—		**800,000**	—	—	—	**800,000**	—	—	—

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1897.

Rechnung 1896.		Voranschlag 1897.		Conten und Rechnungsrubriken.	Roh-Einnahmen.		Roh-Ausgaben.		Rein-Einnahmen.		Rein-Ausgaben.	
Fr.	R.	Fr.	R.		Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.
				Laufende Verwaltung.								
				XVIII. Hypothekarkasse.								
334,986	*66*	*379,000*	—	**A. Rohertrag**	4,876,321	37	4,475,099	96	401,221	41	—	—
95,562	75	99,000	—	**B. Verwaltungskosten**	14,307	47	114,790	60	—	—	100,483	13
800,000	—	*800,000*	—	**C. Zins des Stammkapitals**	800,000	—	—	—	800,000	—	—	—
1,039,423	***91***	***1,080,000***	—	IV, 1415	**5,690,628**	**84**	**4,589,890**	**56**	**1,100,738**	**28**	—	—
				Mehr Einnahmen als veranschlagt . Fr. 20,738. 28								
				XIX. Kantonalbank.								
				A. Betriebsertrag.								
544,228	*61*	*450,000*	—	1. Wechselertrag	689,419	62	—	—	689,419	62	—	—
401,067	*51*	*360,000*	—	2. Zinse	1,180,315	50	895,287	23	285,028	27	—	—
115,103	*74*	*205,000*	—	3. Provisionen und Aufbewahrungsgebühren .	350,281	80	8,078	66	342,203	14	—	—
128,604	80	140,000	—	4. Banknotensteuer	—	—	119,001	50	—	—	119,001	50
3,223	23	3,500	—	5. Kantonale und Gemeindesteuern	—	—	24,036	95	—	—	24,036	95
60,663	70	70,000	—	6. Abschreibungen und Verluste	13,664	05	85,884	15	—	—	72,220	10
82,552	*05*	*163,500*	—	7. Kursgewinn auf Wertschriften.	22,597	90	—	—	22,597	90	—	—
329,640	09	310,000	—	8. Verwaltungskosten	—	—	370,354	10	—	—	370,354	10
20,820	09	—	—	9. Uebertragung in die Specialreserve . . .	—	—	83,636	28	—	—	83,636	28
600,000	—	***655,000***	—	IV, 1416	**2,256,278**	**87**	**1,586,278**	**87**	**670,000**	—	—	—
				B. Ertragsverwendung.								
40,000	—	50,000	—	1. Einlage in die Bankreserve	—	—	54,000	—	—	—	54,000	—
40,000	—	**50,000**	—	IV, 1416	—	—	**54,000**	—	—	—	**54,000**	—
600,000	—	*655,000*	—	**A. Betriebsertrag**	2,256,278	87	1,586,278	87	670,000	—	—	—
40,000	—	50,000	—	**B. Ertragsverwendung**	—	—	54,000	—	—	—	54,000	—
560,000	—	***605,000***	—		**2,256,278**	**87**	**1,640,278**	**87**	**616,000**	—	—	—
				Mehr Einnahmen als veranschlagt . . Fr. 11,000. —								

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1897.

Rechnung 1896.		Voranschlag 1897.		Conten und Rechnungsrubriken.	Roh-Einnahmen.		Roh-Ausgaben.		Rein-Einnahmen.		Rein-Ausgaben.	
Fr.	Rp.	Fr.	Rp.		Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
				Laufende Verwaltung.								
				XX. Staatskasse.								
				A. Zinse von Guthaben.								
				1. Zinse von Geldanlagen:								
226,090	*66*	*200,000*	—	a. Bankdepot und Hypothekarkasse IV, 1417	190,322	69	—	—	190,322	69	—	—
295,384	*74*	*335,000*	—	b. Obligationen . . . . . IV, 1418	203,223	30	26	40	203,196	90	—	—
57,274	*40*	*50,000*	—	c. Eisenbahnaktien . . . . . IV, 1421	67,455	30	—	—	67,455	30	—	—
3,227	—	—	—	d. Gotthardbahn-Subvention . . IV, 1421	—	—	—	—	—	—	—	—
				2. Zinse von Vorschüssen:								
47,002	*85*	*35,000*	—	a. Spezialverwaltungen . . . IV, 1422	93,928	30	—	—	93,928	30	—	—
16,340	*80*	*15,000*	—	b. Oeffentliche Unternehmen . . III, 1423	7,637	94	—	—	7,637	94	—	—
13,482	*59*	*5,000*	—	3. Zinse von verschiedenen Guthaben und Verspätungszinse . . . . IV, 1428	7,761	82	12	—	7,749	82	—	—
451,152	*34*	—	—	4. Verschiedene Einnahmen . . . IV, 1430	677	16	1,821	52	—	—	1,144	36
1,109,955	***38***	***640,000***	—		**571,006**	**51**	**1,859**	**92**	**569,146**	**59**	—	—
				B. Zinse für Schulden.								
				1. Zinse für Depots:								
9	10	—	—	a. Spezialverwaltungen	—	—	—	—	—	—	—	—
10,413	61	20,000	—	b. Gerichtliche Geldhinterlagen . IV, 1436	3	95	12,046	94	—	—	12,042	99
2,226	22	1,500	—	c. Administrative Geldhinterlagen IV, 1439	—	—	1,815	50	—	—	1,815	50
592	*80*	—	—	d. Spezialfonds . . . . . IV, 1440	482	90	33	25	449	65	—	—
5,132	43	6,500	—	e. Verschiedene Depots . . . . IV, 1442	17	50	8,414	90	—	—	8,397	40
7,883	49	7,000	—	2. Sconti für Barzahlungen . . . IV, 1447	—	—	5,953	94	—	—	5,953	94
25,072	**05**	**35,000**	—		**504**	**35**	**28,264**	**53**	—	—	**27,760**	**18**
1,109,955	*38*	*640,000*	—	**A. Zinse von Guthaben**	571,006	51	1,859	92	569,146	59	—	—
25,072	05	35,000	—	**B. Zinse für Schulden**	504	35	28,264	53	—	—	27,760	18
1,084,883	***33***	***605,000***	—		**571,510**	**86**	**30,124**	**45**	**541,386**	**41**	—	—
				Weniger Einnahmen als veranschlagt Fr. 63,613. 59								

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1897.

Rechnung 1896.		Voranschlag 1897.		Conten und Rechnungsrubriken.	Roh-Einnahmen.		Roh-Ausgaben.		Rein-Einnahmen.		Rein-Ausgaben.	
Fr.	Rp.	Fr.	Rp.		Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
				Laufende Verwaltung.								
				XXI. Bußen und Konfiskationen.								
				A. Bußen.								
123,720	*55*	*135,000*	—	1. Gesprochene Bußen . . . . . IV, 1453	141,131	40	55	—	141,076	40	—	—
33,447	90	50,000	—	2. Umgewandelte Bußen . . . . IV, 1456	—	—	31,856	20	—	—	31,856	20
6,934	40	6,500	—	3. Verjährte Bußen . . . . . IV, 1459	—	—	4,822	67	—	—	4,822	67
645	*25*	*500*	—	4. Administrativbußen . . . . . IV, 1460	792	10	—	—	792	10	—	—
1,051	*50*	*1,000*	—	5. Anteile an eidgenössischen Bußen IV, 1462	785	39	—	—	785	39	—	—
85,035	—	***80,000***	—		**142,708**	**89**	**36,733**	**87**	**105,975**	**02**	—	—
				B. Bußenverwendung.								
4,392	75	4,500	—	1. Bezugskosten . . . . . IV, 1465	—	—	4,659	30	—	—	4,659	30
1,153	10	3,500	—	2. Belohnungen an Gemeindepolizeidiener und Private . . . . IV, 1467	—	—	1,207	—	—	—	1,207	—
20,000	—	20,000	—	3. Beitrag an die Besoldung des Polizeikorps . . . . . IV, 1468	—	—	20,000	—	—	—	20,000	—
6,000	—	6,000	—	4. Beitrag an die Invalidenkasse desselben . . . . . IV, 1468	—	—	6,000	—	—	—	6,000	—
26,833	95	22,000	—	5. Anteil der Gemeinden . . . . IV, 1469	—	—	26,833	95	—	—	26,833	95
26,833	95	22,000	—	6. Anteil des kantonalen Kranken- und Armenfonds . . . . . IV, 1468	—	—	26,833	95	—	—	26,833	95
2,258	95	2,000	—	7. Verschiedene Bußenanteile . . IV, 1472	221	65	4,312	90	—	—	4,091	25
2,437	*70*	—	—	8. Vortrag zu verteilender Anteile . IV, 1472	54,018	62	70,368	19	—	—	16,349	57
85,035	—	**80,000**	—		**54,240**	**27**	**160,215**	**29**	—	—	**105,975**	**02**
				C. Ersatz und Konfiskationen.								
2,297	*05*	*2,000*	—	1. Ersatz . . . . . IV, 1478	14,901	75	10,854	95	4,046	80	—	—
14	—	*100*	—	2. Konfiskationen . . . . . IV, 1479	10	70	—	—	10	70	—	—
2,311	***05***	***2,100***	—		**14,912**	**45**	**10,854**	**95**	**4,057**	**50**	—	—
85,035	—	*80,000*	—	**A. Bußen**	142,708	89	36,733	87	105,975	02	—	—
85,035	—	80,000	—	**B. Bußenverwendung**	54,240	27	160,215	29	—	—	105,975	02
2,311	*05*	*2,100*	—	**C. Ersatz und Konfiskationen**	14,912	45	10,854	95	4,057	50	—	—
2,311	***05***	***2,100***	—		**211,861**	**61**	**207,804**	**11**	**4,057**	**50**	—	—
				Mehr Einnahmen als veranschlagt . . Fr. 1,957. 50								

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1897.

Rechnung 1896.		Voranschlag 1897.		Conten und Rechnungsrubriken.	Roh-Einnahmen.		Roh-Ausgaben.		Rein-Einnahmen.		Rein-Ausgaben.	
Fr.	Rp.	Fr.	Rp.		Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
				Laufende Verwaltung.								
				XXII. Jagd, Fischerei und Bergbau.								
				A. Jagd.								
55,214	*60*	*45,000*	—	1. Jagdpatentgebühren . . . . IV, 1481	55,558	50	—	—	55,558	50	—	—
10,320	—	9,000	—	2. Anteil der Gemeinden . . . . IV, 1482	—	—	10,210	—	—	—	10,210	—
8,911	25	8,000	—	3. Aufsichts- und Bezugskosten . . IV, 1484	495	50	7,582	15	—	—	7,086	65
2,462	*15*	*1,300*	—	4. Vergütung der Eidgenossenschaft IV, 1485	1,832	92	—	—	1,832	92	—	—
38,445	***50***	***29,300***	—		**57,886**	**92**	**17,792**	**15**	**40,094**	**77**	—	—
				B. Fischerei.								
9,111	—	*7,000*	—	1. Fischezenzinse . . . . . IV, 1486	8,764	35	—	—	8,764	35	—	—
5,482	44	4,000	—	2. Aufsichts- und Bezugskosten . . IV, 1489	—	—	5,525	14	—	—	5,525	14
1,696	05	2,500	—	3. Hebung der Fischzucht . . . . IV, 1497	4,829	95	5,818	10	—	—	988	15
2,899	*55*	*2,000*	—	4. Vergütung der Eidgenossenschaft IV, 1492	2,818	50	—	—	2,818	50	—	—
472	30	—	—	5. Rechtskosten . . . . . IV, 1492	—	—	102	50	—	—	102	50
4,359	***76***	***2,500***	—		**16,412**	**80**	**11,445**	**74**	**4,967**	**06**	—	—
				C. Bergbau.								
1,200	—	1,200	—	1. Besoldung des Minen-Inspektors IV, 1493	—	—	1,200	—	—	—	1,200	—
4,270	*15*	*3,600*	—	2. Eisenerzgebühren . . . . . IV, 1493	4,728	15	—	—	4,728	15	—	—
				3. Steinbrüche:								
173	*92*	*200*	—	a. Konzessionsgebühren . . . IV, 1494	173	92	—	—	173	92	—	—
2,584	*88*	*2,000*	—	b. Stockernsteinbruch, Ausbeutung IV, 1495	8,900	40	2,267	—	6,633	40	—	—
—	—	1,000	—	4. Hebung des Bergbaues . . . IV, 1496	—	—	—	—	—	—	—	—
5,828	***95***	***3,600***	—		**13,802**	**47**	**3,467**	—	**10,335**	**47**	—	—
38,445	*50*	*29,300*	—	**A. Jagd**	57,886	92	17,792	15	40,094	77	—	—
4,359	*76*	*2,500*	—	**B. Fischerei**	16,412	80	11,445	74	4,967	06	—	—
5,828	*95*	*3,600*	—	**C. Bergbau**	13,802	47	3,467	—	10,335	47	—	—
48,634	***21***	***35,400***	—		**88,102**	**19**	**32,704**	**89**	**55,397**	**30**	—	—
				Mehr Einnahmen als veranschlagt . . Fr. 19,997. 30								

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1897.

Rechnung 1896.		Voranschlag 1897.		Conten und Rechnungsrubriken.	Roh-Einnahmen.		Roh-Ausgaben.		Rein-Einnahmen.		Rein-Ausgaben.	
Fr.	Rp.	Fr.	Rp.		Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
				Laufende Verwaltung.								
				XXIII. Salzhandlung.								
				A. Salzverkauf.								
74,796	43	—	—	1. Salzvorräte auf 1. Jänner	—	—	55,506	57	—	—	55,506	57
1,052,108	*55*	*977,500*	—	2. Kochsalz	1,438,654	28	425,963	01	1,012,691	27	—	—
450	—	*400*	—	3. Tafelsalz	2,000	—	1,050	—	950	—	—	—
575	—	*800*	—	4. Meersalz	950	—	—	—	950	—	—	—
4,010	—	*3,000*	—	5. Denaturiertes Kochsalz	18,694	—	13,494	—	5,200	—	—	—
55,506	*57*	—	—	6. Salzvorräte auf 31. Dezember	44,692	25	—	—	44,692	25	—	—
1,037,853	***69***	***981,700***	—		**1,504,990**	**53**	**496,013**	**58**	**1,008,976**	**95**	—	—
				B. Betriebskosten.								
16,000	—	16,000	—	1. Zins des Betriebskapitals	—	—	16,000	—	—	—	16,000	—
85,984	94	83,000	—	2. Transportkosten	3,176	65	84,010	62	—	—	80,833	97
103,736	50	99,000	—	3. Auswägerlöhne	—	—	100,709	24	—	—	100,709	24
4,362	—	4,500	—	4. Magazinlöhne	125	—	5,784	80	—	—	5,659	80
11,012	44	11,000	—	5. Vergütungen für Barzahlung	—	—	10,881	47	—	—	10,881	47
322	61	1,000	—	6. Verschiedene Betriebskosten	—	—	310	95	—	—	310	95
5,507	*55*	*6,000*	—	7. Verschiedene Einnahmen	5,339	03	—	—	5,339	03	—	—
2,016	*26*	*3,000*	—	8. Sconti, Zinsvergütungen, Kursgewinn . .	2,329	15	472	35	1,856	80	—	—
213,894	**68**	**205,500**	—		**10,969**	**83**	**218,169**	**43**	—	—	**207,199**	**60**
				C. Verwaltungskosten.								
14,756	65	11,900	—	1. Besoldungen der Beamten	—	—	11,300	—	—	—	11,300	—
710	—	1,000	—	2. Besoldungen der Angestellten	—	—	600	—	—	—	600	—
2,720	06	2,900	—	3. Bureaukosten	—	—	2,985	56	—	—	2,985	56
10,413	35	10,400	—	4. Mietzinse	4,183	35	13,980	—	—	—	9,796	65
28,600	**06**	**26,200**	—		**4,183**	**35**	**28,865**	**56**	—	—	**24,682**	**21**
1,037,853	*69*	*981,700*	—	**A. Salzverkauf**	1,504,990	53	496,013	58	1,008,976	95	—	—
213,894	68	205,500	—	**B. Betriebskosten**	10,969	83	218,169	43	—	—	207,199	60
28,600	06	26,200	—	**C. Verwaltungskosten**	4,183	35	28,865	56	—	—	24,682	21
795,358	***95***	***750,000***	—	IV, 1501	**1,520,143**	**71**	**743,048**	**57**	**777,095**	**14**	—	—

Mehr Einnahmen als veranschlagt . Fr. 27,095. 14

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1897.

Rechnung 1896.		Voranschlag 1897.		Conten und Rechnungsrubriken.	Roh-Einnahmen.		Roh-Ausgaben.		Rein-Einnahmen.		Rein-Ausgaben.	
Fr.	Rp.	Fr.	Rp.		Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
				Laufende Verwaltung.								
				XXIV. Stempel- und Banknoten-Steuer.								
				A. Stempelsteuer.								
53,998	*95*	*50,000*	—	1. Stempelpapier	67,269	50	—	—	67,269	50	—	—
355,436	*30*	*330,000*	—	2. Stempelmarken	371,844	60	556	50	371,288	10	—	—
27,540	*80*	*24,000*	—	3. Spielkarten-Stempel	29,689	50	—	—	29,689	50	—	—
436,976	***05***	***404,000***	—	IV, 1520	**468,803**	**60**	**556**	**50**	**468,247**	**10**	—	—
				B. Banknotensteuer.								
110,232	*70*	*120,000*	—	1. Kantonalbank . . . . . IV, 1522	119,001	50	—	—	119,001	50	—	—
110,232	***70***	***120,000***	—		**119,001**	**50**	—	—	**119,001**	**50**	—	—
				C. Betriebskosten.								
8,373	36	10,000	—	1. Rohmaterial (Papier, Marken u. s. w.) . . . . . IV, 1524	315	90	8,526	35	—	—	8,210	45
24	70	200	—	2. Unterhalt der Geräte . . . . IV, 1524	—	—	23	70	—	—	23	70
22,014	62	21,000	—	3. Provisionen der Stempelverkäufer IV, 1524	—	—	22,843	78	—	—	22,843	78
187	50	300	—	4. Bezugskosten . . . . . IV, 1525	—	—	239	65	—	—	239	65
30,600	**18**	**31,500**	—		**315**	**90**	**31,633**	**48**	—	—	**31,317**	**58**
				D. Verwaltungskosten.								
5,150	—	5,500	—	1. Besoldungen der Angestellten. . IV, 1526	—	—	5,150	—	—	—	5,150	—
2,048	85	3,000	—	2. Bureaukosten . . . . . IV, 1528	—	—	2,462	75	—	—	2,462	75
520	—	550	—	3. Mietzins . . . . . IV, 1529	—	—	520	—	—	—	520	—
7,718	**85**	**9,050**	—		—	—	**8,132**	**75**	—	—	**8,132**	**75**
436,976	*05*	*404,000*	—	**A. Stempelsteuer**	468,803	60	556	50	468,247	10	—	—
110,232	*70*	*120,000*	—	**B. Banknotensteuer**	119,001	50	—	—	119,001	50	—	—
30,600	18	31,500	—	**C. Betriebskosten**	315	90	31,633	48	—	—	31,317	58
7,718	85	9,050	—	**D. Verwaltungskosten**	—	—	8,132	75	—	—	8,132	75
508,889	***72***	***483,450***	—		**588,121**	—	**40,322**	**73**	**547,798**	**27**	—	—
				Mehr Einnahmen als veranschlagt . Fr. 64,348. 27								

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1897.

Rechnung 1896.		Voranschlag 1897.		Conten und Rechnungsrubriken.		Roh-Einnahmen.		Roh-Ausgaben.		Rein-Einnahmen.		Rein-Ausgaben.	
Fr.	Rp.	Fr.	Rp.			Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
				Laufende Verwaltung.									
				XXV. Gebühren.									
				A. Amts- und Gerichtsschreiber und Betreibungs- und Konkursämter.									
638,881	*11*	*550,000*	—	1. Prozentgebühren der Amtsschreiber	V, 1582	706,094	04	1,454	14	704,639	90	—	—
107,982	*55*	*100,000*	—	2. Fixe Gebühren der Amtsschreiber	V, 1596	144,675	—	44,000	—	100,675	—	—	—
260,868	*75*	*240,000*	—	3. Gebühren der Gerichtsschreiber und der Betreibungs- u. Konkursämter	V, 1615	270,260	90	2,036	25	268,224	65	—	—
400	—	800	—	4. Bezugskosten	V, 1618	—	—	320	—	—	—	320	—
1,007,332	***41***	***889,200***	—			**1,121,029**	**94**	**47,810**	**39**	**1,073,219**	**55**	—	—
				B. Staatskanzlei.									
35,400	—	*25,000*	—	1. Emolumente, Patentgebühren und Naturalisationsgebühren . . .	V, 1620	28,550	—	70	60	28,479	40	—	—
35,400	—	***25,000***	—			**28,550**	—	**70**	**60**	**28,479**	**40**	—	—
				C. Gerichtskanzleien.									
5,050	—	*3,000*	—	1. Obergericht, Gebühren in Civilsachen, Kanzlei- u. Patentgebühren (Gebühren in Straffachen, siehe III[b], G, 2.)	V, 1621	5,350	—	—	—	5,350	—	—	—
5,050	—	***3,000***	—			**5,350**	—	—	—	**5,350**	—	—	—
				D. Justiz und Polizei.									
11,025	*80*	*10,000*	—	1. Gebühren der Polizeidirektion .	V, 1623	14,230	—	127	35	14,102	65	—	—
75,964	*15*	*65,000*	—	2. Gebühren für Markt- und Hausierpatente	V, 1625	76,199	80	—	—	76,199	80	—	—
40,997	*40*	*40,000*	—	3. Patenttaxen der Handelsreisenden	V, 1625	47,602	55	—	—	47,602	55	—	—
127,987	***35***	***115,000***	—			**138,032**	**35**	**127**	**35**	**137,905**	—	—	—

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1897.

Rechnung 1896.		Voranschlag 1897.		Conten und Rechnungsrubriken.	Roh-Einnahmen.		Roh-Ausgaben.		Rein-Einnahmen.		Rein-Ausgaben.	
Fr.	Rp.	Fr.	Rp.		Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
				Laufende Verwaltung.								
				XXV. Gebühren.								
				E. Direktion des Innern.								
3,951	*30*	*3,800*	—	1. Konzessionsgebühren . . . . V, 1626	3,901	73	2	17	3,899	56	—	—
8,213	*67*	*5,000*	—	2. Emolumente und Berufspatentgebühren . . . . . V, 1627	7,971	25	—	—	7,971	25	—	—
12,164	***97***	***8,800***	—		**11,872**	**98**	**2**	**17**	**11,870**	**81**	—	—
				F. Finanzdirektion.								
100	—	*100*	—	1. Emolumente und Salzauswägerpatente . . . . . V, 1629	100	—	—	—	100	—	—	—
100	—	***100***	—		**100**	—	—	—	**100**	—	—	—
				G. Einregistrierungsgebühren.								
55,138	*57*	*47,000*	—	1. Einregistrierungsgebühren . . . V, 1630	59,926	77	—	—	59,926	77	—	—
40,615	97	33,000	—	2. Anteil der Gemeinden . . . . V, 1630	—	—	45,392	32	—	—	45,392	32
				3. Bezugskosten:								
1,000	—	1,000	—	a. Besoldung des Einregistrierungs-Direktors . . . . V, 1631	—	—	1,000	—	—	—	1,000	—
7,300	—	7,300	—	b. Besoldungen der Einnehmer V, 1631	—	—	7,300	—	—	—	7,300	—
3,641	15	3,000	—	c. Bureau- und Druckkosten . V, 1631	—	—	3,716	—	—	—	3,716	—
2,581	***45***	***2,700***	—		**59,926**	**77**	**57,408**	**32**	**2,518**	**45**	—	—
1,007,332	*41*	*889,200*	—	**A. Amts- und Gerichtsschreiber und Betreibungs- und Konkursämter**	1,121,029	94	47,810	39	1,073,219	55	—	—
35,400	—	*25,000*	—	**B. Staatskanzlei**	28,550	—	70	60	28,479	40	—	—
5,050	—	*3,000*	—	**C. Gerichtskanzleien**	5,350	—	—	—	5,350	—	—	—
127,987	*35*	*115,000*	—	**D. Justiz und Polizei**	138,032	35	127	35	137,905	—	—	—
12,164	*97*	*8,800*	—	**E. Direktion des Innern**	11,872	98	2	17	11,870	81	—	—
100	—	*100*	—	**F. Finanzdirektion**	100	—	—	—	100	—	—	—
2,581	*45*	*2,700*	—	**G. Einregistrierungsgebühren**	59,926	77	57,408	32	2,518	45	—	—
1,190,616	***18***	***1,043,800***	—		**1,364,862**	**04**	**105,418**	**83**	**1,259,443**	**21**	—	—
				Mehr Einnahmen als veranschlagt . Fr. 215,643. 21								

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1897.

Rechnung 1896.		Voranschlag 1897.		Conten und Rechnungsrubriken.	Roh-Einnahmen.		Roh-Ausgaben.		Rein-Einnahmen.		Rein-Ausgaben.	
Fr.	Rp.	Fr.	Rp.		Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
				Laufende Verwaltung.								
				XXVI. Erbschafts- und Schenkungs-Steuer.								
				A. Ertrag der Erbschafts- und Schenkungs-Steuer.								
361,150	61	*420,000*	—	1. Ordentliche Abgaben . . . . V, 1633	320,575	52	6,620	69	313,954	83	—	—
36,162	81	42,000	—	2. Anteil der Gemeinden 10 % . V, 1634	—	—	31,568	14	—	—	31,568	14
1,801	87	*2,000*	—	3. Bußen . . . . . V, 1634	6,568	55	319	20	6,249	35	—	—
326,789	**67**	***380,000***	—		**327,144**	**07**	**38,508**	**03**	**288,636**	**04**	—	—
				B. Bezugskosten.								
6,632	11	8,000	—	1. Bezugsprovisionen . . . . . V, 1635	—	—	6,535	72	—	—	6,535	72
190	92	500	—	2. Verschiedene Bezugskosten . . . V, 1636	—	—	182	85	—	—	182	85
6,823	**03**	**8,500**	—		—	—	**6,718**	**57**	—	—	**6,718**	**57**
326,789	67	*380,000*	—	**A. Erbschafts- und Schenkungs-Steuer** . .	327,144	07	38,508	03	288,636	04	—	—
6,823	03	8,500	—	**B. Bezugskosten**	—	—	6,718	57	—	—	6,718	57
319,966	**64**	***371,500***	—		**327,144**	**07**	**45,226**	**60**	**281,917**	**47**	—	—
				Weniger Einnahmen als veranschlagt Fr. 89,582. 53								

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1897.

Rechnung 1896.		Voranschlag 1897.		Conten und Rechnungsrubriken.	Roh-Einnahmen.		Roh-Ausgaben.		Rein-Einnahmen.		Rein-Ausgaben.	
Fr.	R.	Fr.	R.		Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.
				Laufende Verwaltung.								
				XXVII. Wirtschaftspatentgebühren und Branntweinverkaufsgebühren.								
				A. Wirtschaftspatentgebühren.								
967,077	*20*	*960,000*	—	1. Patentgebühren . . . . . V, 1658	1,000,930	40	30,074	—	970,856	40	—	—
96,602	22	96,000	—	2. Anteil der Gemeinden 10 % . V, 1661	—	—	96,606	18	—	—	96,606	18
870,474	***98***	***864,000***	—		**1,000,930**	**40**	**126,680**	**18**	**874,250**	**22**	—	—
				B. Verkaufsgebühren.								
34,527	—	*34,000*	—	1. Patentgebühren . . . . . V, 1663	36,908	10	140	—	36,768	10	—	—
16,877	75	17,000	—	2. Anteil der Gemeinden 50 % . V, 1667	—	—	17,250	—	—	—	17,250	—
17,649	***25***	***17,000***	—		**36,908**	**10**	**17,390**	—	**19,518**	**10**	—	—
				C. Bezugskosten.								
2,030	30	1,000	—	1. Inspektions-, Tagations-, Bezugs- und Druckkosten . . . V, 1669	13	95	231	70	—	—	217	75
2,030	**30**	**1,000**	—		**13**	**95**	**231**	**70**	—	—	**217**	**75**

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1897.

Rechnung 1896.		Voranschlag 1897.		Conten und Rechnungsrubriken.	Roh-Einnahmen.		Roh-Ausgaben.		Rein-Einnahmen.		Rein-Ausgaben.	
Fr.	Rp.	Fr.	Rp.		Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
				Laufende Verwaltung.								
				XXVII. Wirtschaftspatentgebühren und Branntweinverkaufsgebühren.								
870,474	98	*864,000*	—	**A. Wirtschaftspatentgebühren**	1,000,930	40	126,680	18	874,250	22	—	—
17,649	25	*17,000*	—	**B. Verkaufsgebühren**	36,908	10	17,390	—	19,518	10	—	—
2,030	30	1,000	—	**C. Bezugskosten**	13	95	231	70	—	—	217	75
886,093	***93***	***880,000***	—		**1,037,852**	**45**	**144,301**	**88**	**893,550**	**57**	—	—
				Mehr Einnahmen als veranschlagt . Fr. 13,550. 57								
				XXVIII. Anteil am Ertrage des Alkoholmonopols.								
1,030,263	55	*950,000*	—	**1. Ertrags-Anteil** . . . . . V, 1672	1,159,720	75	—	—	1,159,720	75	—	—
				2. Bekämpfung des Alkoholismus:								
40,569	87	28,000	—	a. Polizeidirektion . . . . V, 1672	—	—	33,318	66	—	—	33,318	66
8,000	—	8,000	—	b. Erziehungsdirektion . . . V, 1672	—	—	8,000	—	—	—	8,000	—
39,016	—	39,000	—	c. Armendirektion . . . . V, 1672	—	—	39,000	—	—	—	39,000	—
15,883	02	15,000	—	d. Direktion des Innern . . V, 1672	—	—	12,659	70	—	—	12,659	70
442	*54*	5,000	—	e. Reserve, Einlage . . . . V, 1672	—	—	22,993	71	—	—	22,993	71
927,237	***20***	***855,000***	—		**1,159,720**	**75**	**115,972**	**07**	**1,043,748**	**68**	—	—
				Mehr Einnahmen als veranschlagt . Fr. 188,748. 68								

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1897.

Rechnung 1896.		Voranschlag 1897.		Conten und Rechnungsrubriken.	Roh-Einnahmen.		Roh-Ausgaben.		Rein-Einnahmen.		Rein-Ausgaben.	
Fr.	Rp.	Fr.	Rp.		Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
				Laufende Verwaltung.								
				XXIX. Militärsteuer.								
				A. Militärsteuer.								
457,037	*85*	*460,000*	—	1. Landesanwesende Ersatzpflichtige . V, 1688	494,459	55	17,030	20	477,429	35	—	—
31,172	*80*	*17,000*	—	2. Landesabwesende Ersatzpflichtige . V, 1691	25,160	20	—	—	25,160	20	—	—
9,687	*70*	*8,000*	—	3. Ersatzpflichtige Wehrmänner . . V, 1696	8,002	70	1,672	05	6,330	65	—	—
248,949	20	242,500	—	4. Anteil der Eidgenossenschaft . . V, 1697	—	—	254,460	10	—	—	254,460	10
248,949	***15***	***242,500***	—		**527,622**	**45**	**273,162**	**35**	**254,460**	**10**	—	—
				B. Taxations- und Bezugskosten.								
4,700	—	5,700	—	1. Besoldungen der Angestellten . V, 1700	—	—	5,100	—	—	—	5,100	—
5,695	99	6,000	—	2. Taxationskosten . . . . . V, 1702	—	—	5,389	20	—	—	5,389	20
25,958	20	22,500	—	3. Bezugskosten, Druckkosten, Rechtskosten . . . . . V, 1709	3,208	80	25,716	59	—	—	22,507	79
36,354	**19**	**34,200**	—		**3,208**	**80**	**36,205**	**79**	—	—	**32,996**	**99**
248,949	*15*	*242,500*	—	**A. Militärsteuer**	527,622	45	273,162	35	254,460	10	—	—
36,354	19	34,200	—	**B. Taxations- und Bezugskosten**	3,208	80	36,205	79	—	—	32,996	99
212,594	***96***	***208,300***	—		**530,831**	**25**	**309,368**	**14**	**221,463**	**11**	—	—
				Mehr Einnahmen als veranschlagt. . Fr. 13,163. 11								

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1897.

Rechnung 1896.		Voranschlag 1897.		Conten und Rechnungsrubriken.	Roh-Einnahmen.		Roh-Ausgaben.		Rein-Einnahmen.		Rein-Ausgaben.	
Fr.	Rp.	Fr.	Rp.		Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
				Laufende Verwaltung.								
				XXX. Direkte Steuern.								
				A. Vermögenssteuer.								
				1. Grundsteuer:								
1,470,873	38	1,500,000	—	a. Im alten Kanton, 2 ‰ . . V, 1713	1,485,472	12	696	21	1,484,775	91	—	—
429,189	94	440,000	—	b. Im Jura, 1,8 ‰ . . . . V, 1715	435,964	52	—	—	435,964	52	—	—
				2. Kapitalsteuer:								
749,219	37	715,000	—	a. Im alten Kanton, 2 ‰ . . V, 1718	784,775	73	534	21	784,241	52	—	—
107,614	46	102,000	—	b. Im Jura, 1,8 ‰ . . . . V, 1719	110,672	32	190	23	110,482	09	—	—
16,297	48	12,000	—	3. Nachbezüge . . . . . V, 1721	18,136	36	—	—	18,136	36	—	—
8,312	31	8,000	—	4. Steuerbußen . . . . . V, 1722	8,908	86	—	—	8,908	86	—	—
2,781,506	**94**	**2,777,000**	—		**2,843,929**	**91**	**1,420**	**65**	**2,842,509**	**26**	—	—
				B. Einkommenssteuer.								
				1. Einkommensteuer I. Klasse:								
950,091	—	860,000	—	a. Im alten Kanton, 3 % . . V, 1725	1,032,867	—	22,317	06	1,010,549	94	—	—
302,928	01	285,000	—	b. Im Jura, 2,70 % . . . . V, 1728	368,744	40	34,775	40	333,969	—	—	—
				2. Einkommensteuer II. Klasse:								
17,459	28	15,000	—	a. Im alten Kanton, 4 % . . V, 1730	17,160	—	177	36	16,982	64	—	—
3,929	94	2,500	—	b. Im Jura, 3,60 % . . . . V, 1732	4,010	40	153	70	3,856	70	—	—
				3. Einkommensteuer III. Klasse:								
478,572	03	440,000	—	a. Im alten Kanton, 5 % . . V, 1734	464,160	—	2,726	15	461,433	85	—	—
28,196	07	30,000	—	b. Im Jura, 4,50 % . . . . V, 1737	30,375	—	856	24	29,518	76	—	—
41,788	90	20,000	—	4. Nachbezüge . . . . . V, 1741	20,348	47	—	—	20,348	47	—	—
26,462	20	8,000	—	5. Steuerbußen . . . . . V, 1743	8,940	—	—	—	8,940	—	—	—
1,849,427	**43**	**1,660,500**	—		**1,946,605**	**27**	**61,005**	**91**	**1,885,599**	**36**	—	—
				C. Taxations- und Bezugskosten.								
10,563	10	12,000	—	1. Kosten der Einkommensteuerkommissionen . . . . . V, 1747	—	—	10,749	35	—	—	10,749	35
				2. Bezugsprovisionen:								
57,290	82	54,600	—	a. Vermögenssteuer . . . . . V, 1748	—	—	58,756	15	—	—	58,756	15
60,093	61	52,000	—	b. Einkommenssteuer . . . . V, 1750	—	—	60,789	16	—	—	60,789	16
7,248	25	10,000	—	3. Kosten der Grundsteuerrevision . V, 1752	—	—	273	40	—	—	273	40
—	—	5,000	—	4. Entschädigungen an die Gemeinden V, 1755		36	4,708	45	—	—	4,672	45
2,736	20	4,000	—	5. Verschiedene Bezugskosten . . . V, 1759	—	—	2,578	20	—	—	2,578	20
137,931	**98**	**137,600**	—			**36**	**137,854**	**71**	—	—	**137,818**	**71**

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1897.

Rechnung 1896.		Voranschlag 1897.		Conten und Rechnungsrubriken.	Roh-Einnahmen.		Roh-Ausgaben.		Rein-Einnahmen.		Rein-Ausgaben.	
Fr.	Rp.	Fr.	Rp.		Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
				Laufende Verwaltung.								
				XXX. Direkte Steuern.								
				D. Verwaltungskosten.								
—	—	—	—	1. Besoldungen der Beamten . . V, 1761	—	—	—	—	—	—	—	—
24,019	—	25,000	—	2. Besoldungen der Angestellten . V, 1763	—	—	24,830	—	—	—	24,830	—
11,979	60	10,000	—	3. Bureau- und Reisekosten . . . V, 1767	266	45	12,104	72	—	—	11,838	27
1,180	—	1,200	—	4. Mietzinse . . . . . V, 1768	—	—	1,180	—	—	—	1,180	—
37,178	**60**	**36,200**	—		**266**	**45**	**38,114**	**72**	—	—	**37,848**	**27**
2,781,506	*94*	*2,777,000*	—	**A. Vermögenssteuer**	2,843,929	91	1,420	65	2,842,509	26	—	—
1,849,427	*43*	*1,660,500*	—	**B. Einkommenssteuer**	1,946,605	27	61,005	91	1,885,599	36	—	—
137,931	98	137,600	—	**C. Taxations- und Bezugskosten**	36	—	137,854	71	—	—	137,818	71
37,178	60	36,200	—	**D. Verwaltungskosten**	266	45	38,114	72	—	—	37,848	27
4,455,823	***79***	***4,263,700***	—	Mehr Einnahmen als veranschlagt . Fr. 288,741. 64	**4,790,837**	**63**	**238,395**	**99**	**4,552,441**	**64**	—	—
				XXXI. Unvorhergesehenes.								
6,020	*22*	—	—	1. Erbloser Nachlaß . . . . . V, 1777	4,956	65	1,500	—	3,456	65	—	—
757	—	—	—	2. Anonyme Rückerstattungen . . V, 1777	106	40	—	—	106	40	—	—
500,000	—	—	—	3. Spezialreserve . . . . . V, 1777	382,626	72	—	—	382,626	72	—	—
493,222	**78**	—	—	Die Einnahmen übersteigen den Voranschlag um . . . . . Fr. 386,189. 77	**387,689**	**77**	**1,500**	—	**386,189**	**77**	—	—

Zweite Abteilung.

Rechnung

der

Vermögensbestandteile

(Aktiven und Passiven).

I. Rechnung des Stammvermögens.

II. Rechnung des Betriebsvermögens.

1897.

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1897.

Stand des Staatsvermögens am 31. Dezember 1896.					Vermögens-		
Soll.		Haben.		Conten und Rechnungsrubriken.		Soll.	
Fr.	Rp.	Fr.	Rp.			Fr.	Rp.
				I. Stammvermögen.			
				A. Waldungen.			
14,205,202	—	—	—	Grundsteuerschatzung Fr. 14,205,202. —.	Waldankäufe	216,242	54
					Mehrerlös	29,446	13
					Schatzungserhöhungen . .	3,830	—
					Minderkosten	78,850	—
					Uebertragung von den Domänen	18,360	—
14,205,202	—	—	—	Summe der Aktiven. VI, 1877	Summe der Vermehrungen	**346,728**	**67**
				B. Domänen.			
27,831,293	—	—	—	Grundsteuerschatzung Fr. 30,831,293. —.	Domänen-Ankäufe . . .	293,985	70
					Mehrerlös	509,872	60
					Minderkosten	12,760	—
					Verkauf von Rechten . .	240	—
					Schatzungserhöhungen . .	207,060	—
					Uebertragung von den Waldungen	12,460	—
27,831,293	—	—	—	Summe der Aktiven. VI, 1878	Summe der Vermehrungen	**1,036,378**	**30**
					Reine Verminderung . . .	758,551	—
				C. Domänenkasse.			
1,064,741	45	—	—	1. Guthaben für Verkäufe. VI, 1880	Neue Guthaben:		
					Von Waldverkäufen . .	38,326	13
					Von Domänenverkäufen .	1,306,009	75
—	—	2,340,777	—	2. Schulden für Ankäufe. VI, 1880	Abzahlung von Kaufschulden	568,259	74
1,100	—	—	—	3. Kapitalanlagen. VI, 1881	Neue Guthaben	1,644	95
681,122	21	—	—	4. Hypothekarkasse, Konto-Korrent. VI, 1881	Einnahmen	653,141	78
1,746,963	**66**	**2,340,777**	—	Summen der Aktiven und der Passiven.	Summe der Vermehrungen	**2,567,382**	**35**
593,813	34			Reine Passiven.			

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1897.

Veränderungen. Haben.			Stand des Staatsvermögens am 31. Dezember 1897. Conten und Rechnungsrubriken.	Soll.		Haben.	
Fr.	Rp.			Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
			I. Stammvermögen.				
			A. Waldungen.				
38,326	13	Waldverkäufe. (Erlös).	Grundsteuerschatzung Fr. 14,318,902. —.	14,318,902	—	—	—
1,080	—	Mindererlös.					
134,320	—	Schatzungsreduktionen.					
11,942	54	Mehrkosten.					
34,900	—	Loskauf von Servituten.					
12,460	—	Uebertragung zu den Domänen.					
233,028	**67**	Summe der Verminderungen.	Summe der Aktiven . . VI, 1877	**14,318,902**	—	—	—
113,700	—	Reine Vermehrung.					
			B. Domänen.				
1,306,009	75	Domänenverkäufe (Erlös).	Grundsteuerschatzung Fr. 30,072,742. —.	27,072,742	—	—	—
210,362	85	Mindererlös.					
30,060	—	Abtretung von Kirchenchoren und Pfrundgütern.					
25,000	—	Loskauf von Servituten.					
190,211	70	Mehrkosten.					
14,925	—	Schatzungsreduktionen.					
18,360	—	Uebertragung zu den Waldungen.					
1,794,929	**30**	Summe der Verminderungen.	Summe der Aktiven . . VI, 1878	**27,072,742**	—	—	—
			C. Domänenkasse.				
650,796	83	Eingang von Guthaben.	1. Guthaben für Verkäufe . VI, 1880	1,758,280	50	—	—
		Neue Schulden:					
216,242	54	Waldankäufe.	2. Schulden für Ankäufe . VI, 1880	—	—	2,282,745	50
293,985	70	Domänenankäufe.					
2,344	95	Ablosungen.	3. Kapitalanlagen . . . VI, 1881	400	—	—	—
569,904	69	Ausgaben.	4. Hypothekarkasse, Konto-Korrent VI, 1881	764,359	30	—	—
1,733,274	**71**	Summe der Verminderungen.	Summen der Aktiven und der Passiven	**2,523,039**	**80**	**2,282,745**	**50**
834,107	64	Reine Vermehrung.	Reine Aktiven			240,294	30

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1897.

Stand des Staatsvermögens am 31. Dezember 1896.					Vermögens=	
Soll.		Haben.		Conten und Rechnungsrubriken.		Soll.
Fr.	R.	Fr.	R.			Fr. R.
				I. Stammvermögen.		
				D. Hypothekarkasse.		
113,594,401	64	—	—	1. Darlehn auf Grundpfand.	Neue Darlehn	11,461,849 30
3,499,371	50	—	—	2. Darlehn an Gemeinden.	Neue Darlehn	1,166,500 —
300,000	—	—	—	3. Immobilien.	—	— —
236,156	83	—	—	4. Kasse und Gegenrechnung.	Einnahmen	93,782,540 97
—	—	—	—	5. Kantonalbank.	Depot in Konto=Korrent .	47,931,048 30
—	—	8,133,024	75	6. Staatskasse, Konto=Korrent.	Rückzahlungen	13,829,745 66
—	—	681,122	21	7. Domänenkasse, Konto=Korrent.	Neue Vorschüsse	668,811 54
—	—	—	—	8. Anleihen.	—	— —
—	—	61,981,370	—	9. Depots gegen Schuldscheine.	Depot=Rückzahlungen . .	6,396,440 —
—	—	8,958,564	20	10. Depots in Konto=Korrent.		846,916 35
—	—	19,603,215	55	11. Sparkasse=Einlagen.	Einlagen=Rückzahlungen . .	8,765,919 25
3,112,020	20	—	—	12. Zinse von Guthaben, Provisionen ꝛc.	Neue Aktivzinse ꝛc. (Seite 60)	4,876,321 37
—	—	1,145,229	55	13. Zinse v. Schulden, Abgaben, Unkosten.	Abzahlung von Zinsen ꝛc. .	4,064,257 16
—	—	239,423	91	14. Ertrags=Conto.	Ertrags=Ablieferung . . .	1,039,423 91
—	—	—	—	15. Anleihenskosten.	Kursdifferenz und Kosten .	2,390,498 15
120,741,950	**17**	**100,741,950**	**17**	Summen der Aktiven und der Passiven.	Summe der Vermehrungen	**197,220,271 96**
		20,000,000	—	Reine Aktiven (Stammkapital). VI, 1882		
				E. Kantonalbank.		
9,817,581	83	—	—	Kasse.		236,291,782 95
12,412,587	31	—	—	Schweizerwechsel.		252,419,308 31
1,936,133	80	—	—	Fremdwechsel.		86,781,425 97
1,172,553	50	—	—	Hinterlagenwechsel.		4,438,162 30
8,332,459	86	8,291,450	34	Hauptbank und Filialen.		121,716,885 41
10,989,291	50	1,772,751	30	Kreditrechnungen.		73,091,445 40
3,378,651	56	1,563,341	—	Korrespondenten.		447,547,445 63
6,074,269	19	—	—	Wertschriften.		26,039,155 58
1,791,944	15	—	—	Darlehn.		1,207,735 85
318,038	—	—	—	Hypothekar=Anlagen.		242,020 50
436,544	25	—	—	Immobilien (inkl. Bankgebäude).	Neue Guthaben und Rück= zahlungen von Schulden	180,615 39
14,000	—	—	—	Mobiliar.		11,451 35
—	—	20,000,000	—	Notenemission.		— —
—	—	658,513	80	Reservefonds.		— —
—	—	7,881	78	Spezialreserve.		— —
—	—	12,689,092	25	Depotrechnungen.		153,703,578 50
—	—	1,041,000	—	Kassascheine.		230,000 —
—	—	17,965	58	Acceptationen.		663,231 89
69,785	—	101,843	90	Zinsenvorträge und Rückdiskonto auf Wechseln.		582,521 45
—	—	600,000	—	Gewinn= und Verlust=Conten.		5,443,108 92
56,743,839	**95**	**46,743,839**	**95**	Summen der Aktiven und der Passiven.	Summe der Vermehrungen	**1,410,589,875 40**
		10,000,000	—	Reine Aktiven (Stammkapital). VI, 1882		

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1897.

Veränderungen. Haben.			Stand des Staatsvermögens am 31. Dezember 1897. Conten und Rechnungsrubriken.	Soll.		Haben.	
Fr.	Rp.			Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
			I. Stammvermögen.				
			D. Hypothekarkasse.				
6,150,416	60	Darlehn-Rückzahlungen.	1. Darlehn auf Grundpfand . . .	118,905,834	34	—	—
151,317	80	Darlehn-Rückzahlungen.	2. Darlehn an Gemeinden . . .	4,514,553	70	—	—
—	—	—	3. Immobilien	300,000	—	—	—
93,752,597	41	Ausgaben.	4. Kasse und Gegenrechnung . . .	266,100	39	—	—
9,465,695	75	Depot-Rückzüge.	5. Kantonalbank	38,465,352	55	—	—
5,177,390	66	Einzahlungen.	6. Staatskasse, Konto-Korrent . . .	519,330	25	—	—
752,048	63	Rückzahlungen.	7. Domänenkasse, Konto-Korrent . .	—	—	764,359	30
50,000,000	—	Anleihen-Aufnahme.	8. Anleihen	—	—	50,000,000	—
8,727,500	—	Depot-Einzahlungen.	9. Depots gegen Schuldscheine . . .	—	—	64,312,430	—
1,369,172	30		10. Depots in Konto-Korrent . . .	—	—	9,480,820	15
11,400,656	50	Neue Einlagen.	11. Sparkasse-Einlagen	—	—	22,237,952	80
4,697,638	07	Eingang von Zinsen ꝛc.	12. Zinse von Guthaben, Provisionen ꝛc.	3,290,703	50	—	—
4,475,099	96	Neue Passivzinse ꝛc. (Seite 60).	13. Zinse v. Schulden, Abgaben, Unkosten	—	—	1,556,072	35
1,100,738	28	Neuer Ertrag.	14. Ertrags-Conto	—	—	300,738	28
—	—	—	15. Anleihenskosten	2,390,498	15	—	—
197,220,271	**96**	Summe der Verminderungen.	Summen der Aktiven und der Passiven	**168,652,372**	**88**	**148,652,372**	**88**
			Reine Aktiven (Stammkapital). . . VI, 1882			20,000,000	—
			E. Kantonalbank.				
235,814,527	18		Kasse	10,294,837	60	—	—
237,400,857	03		Schweizerwechsel	27,431,038	59	—	—
78,089,717	15		Fremdwechsel	10,627,842	62	—	—
4,263,160	80		Hinterlagenwechsel	1,347,555	—	—	—
121,771,471	65		Hauptbank und Filialen	9,594,373	99	9,607,950	71
70,079,841	15		Kreditrechnungen	14,232,949	80	2,004,805	35
455,904,961	94		Korrespondenten	7,158,245	75	13,700,451	50
13,746,528	52		Wertschriften	18,366,896	25	—	—
630,100	65		Darlehn	2,369,579	35	—	—
84,695	50	Neue Schulden und Eingänge von Guthaben.	Hypothekar-Anlagen	475,363	—	—	—
52,284	94		Immobilien (inkl. Bankgebäude) . . .	564,874	70	—	—
11,451	35		Mobiliar	14,000	—	—	—
—	—		Notenemission	—	—	20,000,000	—
67,940	50		Reservefonds	—	—	726,454	30
250,074	59		Spezialreserve	—	—	257,956	37
185,252,312	34		Depotrechnungen	—	—	44,237,826	09
472,500	—		Kassascheine	—	—	1,283,500	—
655,084	79		Acceptationen	—	—	9,818	48
529,256	40		Zinsenvorträge und Rückdiskonto auf Wechseln	260,248	85	239,042	70
5,513,108	92		Gewinn- und Verlust-Conten . . .	—	—	670,000	—
1,410,589,875	**40**	Summe der Verminderungen.	Summen der Aktiven und der Passiven	**102,737,805**	**50**	**92,737,805**	**50**
			Reine Aktiven (Stammkapital) VI, 1882			10,000,000	—

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1897.

Stand des Staatsvermögens am 31. Dezember 1896.					Vermögens=	
Soll.		Haben.		Conten und Rechnungsrubriken.		Soll.
Fr.	Rp.	Fr.	Rp.			Fr. Rp.
				I. Stammvermögen.		
				F. Anleihen.		
				1. Anleihen von 1895, Fr. 48,697,000. —, 3 %.		
—	—	19,873,560	—	Anteil des Stammvermögens . . . . . Fr. 19,873,560. — Anteil der Staatskasse (Siehe G, Staatskasse) „ 28,823,440. — Fr. 48,697,000 —	—	— —
				2. Anleihen von 1897, Fr. 50,000,000. —, 3 %. (Siehe D, Hypothekarkasse.)		
—	—	**19,873,560**	—	Summe der Passiven. VI, 1883		— —
				II. Betriebsvermögen.		
				G. Betriebskapital der Staatskasse.		
				A. Spezialverwaltungen. (Vorschüsse der Staatskasse und Depots bei derselben.)		
—	—	—	—	a. Kassen. VI, 1884		9,315,110 60
48,700	—	1,584	15	b. Allgemeine Verwaltung. VI, 1932		29,730 —
36,800	—	—	—	c. Gerichtsverwaltung. VI, 1943		2,700 —
1,428	10	15,977	20	d. Justiz. VI, 1945		30,584 55
19,980	56	54,018	62	e. Polizei. VI, 1979		170,978 12
724,940	51	—	—	f. Militärverwaltung. VI, 1982		533,141 30
172,810	64	59,322	62	g. Erziehung. VI, 2043		326,766 52
11,438	19	41	39	h. Armenwesen. VI, 2072	Neue Vorschüsse und Rückzahlungen von Depots .	152,967 35
2,177,377	41	3,678	94	i. Volkswirtschaft. VI, 2080		586,343 69
607,801	52	41,320	77	k. Landwirtschaft. VI, 2088		326,743 14
2,585,052	07	1,450,936	99	l. Finanzwesen. VI, 2102		3,075,025 20
161,748	88	555,358	55	m. Forstverwaltung. VI, 2174		1,601,662 18
—	—	22,296	21	n. Bauten. VI, 2177		— —
870,188	59	—	—	o. Eisenbahnwesen. VI, 2176		2,133,410 —
—	—	8,343	—	p. Stempelverwaltung. VI, 2183		136,090 20
7,418,266	**47**	**2,212,878**	**44**	Summen der Aktiven und der Passiven.	Summe der Vermehrungen	**18,421,252 85**
		5,205,388	03	Reine Aktiven.		
				B. Geldanlagen.		
4,897,620	63	—	—	1. Kantonalbank, Depot. VI, 2195	Neue Depots	21,948,925 79
7,324,672	13	—	—	2. Hypothekarkasse. VI, 2205	Neue Depots	5,676,142 78
7,108,675	—	—	—	3. Wertschriften. VI, 2208	Ankauf und Kursgewinn .	163 75
19,330,967	**76**	—	—	Summe der Aktiven.	Summe der Vermehrungen	**27,625,232 32**
					Reine Verminderung . .	1,597,515 06

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1897.

Veränderungen. Haben. Fr.	Rp.		Stand des Staatsvermögens am 31. Dezember 1897. Conten und Rechnungsrubriken.	Soll. Fr.	Rp.	Haben. Fr.	Rp.
			I. Stammvermögen.				
			F. Anleihen.				
			1. Anleihen von 1895, Fr. 48,697,000. —, 3 %.				
			Anteil des Stammvermögens . . . . . Fr. 19,873,560. —				
—	—	—	Anteil der Staatskasse (Siehe G, Staatskasse) „ 28,823,440. —	—	—	19,873,560	—
			Fr. 48,697,000. —				
			2. Anleihen von 1897, Fr. 50,000,000. —, 3 %. (Siehe D, Hypothekarkasse.)				
—	—		Summe der Passiven . . VI, 1883	—	—	**19,873,560**	—
			II. Betriebsvermögen.				
			G. Betriebskapital der Staatskasse.				
			A. Spezialverwaltungen. (Vorschüsse der Staatskasse und Depots bei derselben.)				
9,315,110	60		a. Kassen . . . . . VI, 1884	—	—	—	—
29,998	40		b. Allgemeine Verwaltung . VI, 1932	48,700	—	1,852	55
2,700	—		c. Gerichtsverwaltung . . VI, 1943	36,800	—	—	—
76,918	80		d. Justiz . . . . . VI, 1945	1,110	85	61,994	20
179,430	44		e. Polizei . . . . . VI, 1979	27,877	81	70,368	19
425,935	33		f. Militärverwaltung . . VI, 1982	832,383	88	237	40
295,616	52		g. Erziehung . . . . VI, 2043	210,939	27	66,301	25
162,583	22	Neue Depots und Vorschuß-Rückzahlungen.	h. Armenwesen . . . . VI, 2072	1,793	18	12	25
742,568	86		i. Volkswirtschaft . . . VI, 2080	2,035,512	90	18,039	60
887,239	38		k. Landwirtschaft . . . VI, 2088	21,445	55	15,461	04
2,418,329	24		l. Finanzwesen . . . . VI, 2102	3,040,068	88	1,249,257	84
1,734,680	20		m. Forstverwaltung . . VI, 2174	201,886	89	728,514	58
—	—		n. Bauten . . . . . VI, 2177	—	—	22,296	21
16,090	09		o. Eisenbahnwesen . . . VI, 2176	2,987,508	50	—	—
131,090	—		p. Stempelverwaltung . . VI, 2183	—	—	3,342	80
16,418,291	**08**	Summe der Verminderungen.	Summen der Aktiven und der Passiven	**9,446,027**	**71**	**2,237,677**	**91**
2,002,961	77	Reine Vermehrung.	Reine Aktiven			7,208,349	80
			B. Geldanlagen.				
15,238,996	27	Depot-Rückzüge.	1. Kantonalbank, Depot . . VI, 2195	11,607,550	15	—	—
13,976,262	36	Depot-Rückzüge.	2. Hypothekarkasse . . . VI, 2205	—	—	975,447	45
7,488	75	Rückzahlung und Verkauf.	3. Wertschriften . . . . VI, 2208	7,101,350	—	—	—
29,222,747	**38**	Summe der Verminderungen.	Summe der Aktiven	**18,708,900**	**15**	**975,447**	**45**
			Reine Aktiven			17,733,452	70

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1897.

Stand des Staatsvermögens am 31. Dezember 1896.					Vermögens=	
Soll.		Haben.		Conten und Rechnungsrubriken.		Soll.
Fr.	Rp.	Fr.	Rp.			Fr. Rp.
				II. Betriebsvermögen.		
				G. Betriebskapital der Staatskasse.		
				C. Laufende Verwaltung.		
—	—	182,593	57	1. Konto=Korrent. VII, 2219 (Siehe Seite 9 und 88.)	Neue Vorschüsse: Mehr=Ausgaben der Laufenden Verwaltung . .	— —
2,778,781	71	—	—	2. Amortisationskonto. VI, 2219	—	— —
2,778,781	**71**	**182,593**	**57**	Summe der Aktiven und der Passiven.	Summe der Vermehrungen	— —
		2,596,188	14	Reine Aktiven.		
				D. Oeffentliche Unternehmungen, Vorschüsse und Depots.		
111,480	85	—	—	1. Katastervorschüsse. VI, 2225		55,927 75
—	—	228,660	54	2. Brandversicherungsanstalt. VI, 2273		1,555,332 75
4,462	95	—	—	3. Erlach=Mullen=Tschugg. VI, 2277		256 20
				4. Bauvorschüsse:		
749,905	58	—	—	a. Hochbauten. VI, 2278	Neue Vorschüsse und Depot=Rückzahlungen	72,855 25
—	—	—	—	b. Straßenbauten. VI, 2278		— —
29,022	16	—	—	c. Wasserbauten. VI, 2278		102,186 99
232,754	76	—	—	5. Verschiedene Vorschüsse. VI, 2281		203,404 08
205,502	40	7,146	84	6. Forstpolizeiliche Aufforstungen. VI, 2303		230,632 02
300,000	—	—	—	7. Saignelégier=Bahn. VI, 2307		— —
1,633,128	**70**	**235,807**	**38**	Summen der Aktiven und der Passiven.	Summe der Vermehrungen .	**2,220,595 04**
		1,397,321	32	Reine Aktiven.	Reine Verminderung . . .	33,324 09
				E. Depots bei der Staatskasse.		
—	—	162,600	86	1. Hinterlagen bei den Gerichten. VII, 2333		177,206 11
—	—	20,107	25	2. Hinterlagen bei den Regierungsstatthaltern. VII, 2367		160,413 30
—	—	549,309	83	3. Depots d. Betreibungsämter. VII, 2399	Depot=Rückzahlungen . . .	536,171 03
—	—	—	—	4. Hypothekarkasse, Depots für Darlehn. VII, 2442		6,658,169 90
—	—	—	—	5. Spezialfonds, Konto=Korrent. VII, 2554		266,602 54
60,698	62	289,352	77	6. Verschiedene Depots. VII, 2658		628,329 57
60,698	**62**	**1,021,370**	**71**	Summen der Aktiven und der Passiven	Summe der Verminderungen der Depots	**8,426,892 45**
960,672	09			Reine Passiven.	Reine Vermehrung derselben	393,416 19

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1897.

Veränderungen. Haben. Fr.	Rp.		Stand des Staatsvermögens am 31. Dezember 1897. Conten und Rechnungsrubriken.	Soll. Fr.	Rp.	Haben. Fr.	Rp.
			II. Betriebsvermögen.				
			G. Betriebskapital der Staatskasse.				
			C. Laufende Verwaltung.				
		Vorschuß-Rückzahlungen:	1. Konto-Korrent . . . . VI, 2219 (Siehe Seite 9 und 89.)	—	—	185,566	96
2,973	39	Mehr-Einnahmen der Laufenden Verwaltung.					
—	—	Amortisationen.	2. Amortisationskonto . . . VI, 2219	2,778,781	71	—	—
2,973	**39**	Summe der Verminderungen.	Summen der Aktiven und der Passiven	**2,778,781**	**71**	**185,566**	**96**
			Reine Aktiven			2,593,214	75
			D. Oeffentliche Unternehmungen, Vorschüsse und Depots.				
44,819	19	Vorschuß-Rückzahlungen und neue Depots.	1. Katastervorschüsse . . . . VI, 2225	122,589	41	—	—
1,587,210	92		2. Brandversicherungsanstalt . VI, 2273	—	—	260,538	71
2,000	—		3. Erlach-Mullen-Tschugg . . VI, 2277	2,719	15	—	—
			4. Bauvorschüsse:				
—	—		a. Hochbauten . . . . VI, 2278	822,760	83	—	—
—	—		b. Straßenbauten . . . VI, 2278	—	—	—	—
—	—		c. Wasserbauten . . . . VI, 2278	131,209	15	—	—
168,004	25		5. Verschiedene Vorschüsse . . VI, 2281	268,154	59	—	—
151,884	77		6. Forstpolizeiliche Aufforstungen . . . VI, 2303	286,727	77	9,624	96
300,000	—		7. Saignelégier-Bahn . . . VI, 2307	—	—	—	—
2,253,919	**13**	Summe der Verminderungen.	Summen der Aktiven und der Passiven	**1,634,160**	**90**	**270,163**	**67**
			Reine Aktiven			1,363,997	23
			E. Depots bei der Staatskasse.				
184,692	87	Neue Depots.	1. Hinterlagen bei den Gerichten . . . VII, 2333	—	—	170,087	62
196,202	79		2. Hinterlagen bei den Regierungsstatthaltern . . . . VII, 2367	—	—	55,896	74
491,804	30		3. Depots d. Betreibungsämter VII, 2399	—	—	504,943	10
6,829,787	60		4. Hypothekarkasse, Depots für Darlehn . . . . . VII, 2442	—	—	171,617	70
266,602	54		5. Spezialfonds, Konto-Korrent . . . VII, 2554	—	—	—	—
851,218	54		6. Verschiedene Depots . . VII, 2658	—	—	451,543	12
8,820,308	**64**	Summe der Vermehrung der Depots.	Summe der Passiven	—	—	**1,354,088**	**28**
			Reine Passiven	1,354,088	28		

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1897.

Stand des Staatsvermögens am 31. Dezember 1896.					Vermögens=	
Soll.		Haben.		Conten und Rechnungsrubriken.		Soll.
Fr.	R.	Fr.	R.			Fr. R.
				II. Betriebsvermögen.		
				G. Betriebskapital der Staatskasse.		
				F. Anleihen.		
—	—	28,823,440	—	1. Anleihen von 1895, 3 %. VII, 2707 (Siehe auch Seite 80.)	—	— —
—	—	**28,823,440**	—	Summe der Passiven.		— —
				G. Kasse.		
1,272,527	80	241,726	98	1. Amtsschaffnereikassen. VII, 2715	Kassa=Einnahmen	24,018,872 09
499,480	80	—	—	2. Kantonskasse. VII, 2715		14,082,839 96
—	—	—	—	3. Gegenrechnungskasse. VII, 2715	Einnahmen durch Abrechngn.	1,662,611,874 86
1,772,008	**60**	**241,726**	**98**	Summen der Aktiven und der Passiven.	Summe der Einnahmen .	**1,700,713,586 91**
		1,530,281	62	Reine Aktiven.	Reine Verminderung . . .	861,807 68
				H. Ausstände (Fällige Guthaben und Schulden.)		
2,122,282	57	116,280	30	a. Aktivausstände (fällige Guthaben). VII, 2716	Neue Aktivausstände (Bezugsanweisungen)	1,700,402,322 53
8,073	10	1,801,073	05	b. Passivausstände (fällige Schulden). VII, 2717	Abzahl. v. Passivausständen (Ausgaben)	1,701,575,394 59
2,130,355	**67**	**1,917,353**	**35**	Summen der Aktiven und der Passiven.	Summe der Vermehrungen	**3,401,977,717 12**
		213,002	32	Reine Aktiven.		

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1897.

Veränderungen. Haben. Fr.	Rp.		Stand des Staatsvermögens am 31. Dezember 1897. Conten und Rechnungsrubriken.	Soll. Fr.	Rp.	Haben. Fr.	Rp.
			II. Betriebsvermögen.				
			G. Betriebskapital der Staatskasse.				
			F. Anleihen.				
—	—	—	1. Anleihen von 1895, 3 % VII, 2707 (Siehe auch Seite 81.)	—	—	28,823,440	—
—	—	—	Summe der Passiven	—	—	**28,823,440**	—
			G. Kasse.				
24,823,879	34	Kassa-Ausgaben.	1. Amtsschaffnereikassen . VII, 2715	500,629	34	274,835	77
14,139,640	39		2. Kantonskasse . . . . VII, 2715	442,680	37	—	—
1,662,611,874	86	Ausgaben durch Abrechngn.	3. Gegenrechnungskasse . . VII, 2715	—	—	—	—
1,701,575,394	**59**	Summe der Ausgaben.	Summen der Aktiven und der Passiven	**943,309**	**71**	**274,835**	**77**
			Reine Aktiven			668,473	94
			H. Ausstände (Fällige Guthaben und Schulden).				
1,700,713,586	91	Eingang v. Aktivausständen (Einnahmen).	a. Aktivausstände (fällige Guthaben) VII, 2716	1,698,921	99	4,184	10
1,700,378,055	57	Neue Passivausstände (Zahlungsanweisungen).	b. Passivausstände (fällige Schulden) VII, 2717	30,925	65	626,586	58
3,401,091,642	**48**	Summe der Verminderungen.	Summen der Aktiven und der Passiven	**1,729,847**	**64**	**630,770**	**68**
886,074	64	Reine Vermehrung.	Reine Aktiven			1,099,076	96

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1897.

Stand des Staatsvermögens am 31. Dezember 1896.					Vermögens=	
Soll.		Haben.		Conten und Rechnungsrubriken.		Soll.
Fr.	Rp.	Fr.	Rp.			Fr. Rp.
				II. Betriebsvermögen.		
				G. Betriebskapital der Staatskasse.		
7,418,266	47	2,212,878	44	A. Spezialverwaltungen. Seite 80		18,421,252 85
19,330,967	76	—	—	B. Geldanlagen. „ 80		27,625,232 32
2,778,781	71	182,593	57	C. Laufende Verwaltung, Konto-Korrent. „ 82	Neue Guthaben und Depot=	— —
1,633,128	70	235,807	38	D. Vorschüsse an öffentliche Unternehmen. „ 82	rückzahlungen	2,220,595 04
60,698	62	1,021,370	71	E. Depots bei der Staatskasse. „ 82		8,426,892 45
—	—	28,823,440	—	F. Anleihen. „ 84		— —
31,221,843	**26**	**32,476,090**	**10**			**56,693,972 66**
1,772,008	60	241,726	98	G. Kasse. „ 84	Einnahmen	1,700,713,586 91
2,122,282	57	116,280	30	H. a. Aktivausstände. „ 84	Neue Ausstände	1,700,402,322 53
8,073	10	1,801,073	05	b. Passivausstände. „ 84	Zahlungen	1,701,575,394 59
35,124,207	**53**	**34,635,170**	**43**	Summen der Aktiven und der Passiven.	Summe der Vermehrungen	**5,159,385,276 69**
		489,037	10	Reine Aktiven.		
				H. Rechnung zwischen den beiden Kantonsteilen.*)		
—	—	1,817,376	27	a. Rechnung des alten Kantons. VII, 2709	Kosten des Armenwesens des alten Kantons	623,446 73
					Abschreibung **)	1,875,801 98
—	—	**1,817,376**	**27**	Summe der Passiven.	Summe der Vermehrungen .	**2,499,248 71**
1,817,376	27	—	—	b. Rechnung des ganzen Kantons. VII, 2709	Domänen= und Feudallasten= Kapital=Ertrag	316,000 —
					Zusatzsteuer, 2/10 ‰ . .	365,872 44
1,817,376	**27**	—	—	Summe der Aktiven.	Summe der Vermehrungen .	**681,872 44**
					Reine Verminderung . . .	1,817,376 27
—	—	1,817,376	27	a. Rechnung des alten Kantons.	Ausgaben	2,499,248 71
1,817,376	27	—	—	b. Rechnung des ganzen Kantons.	Einnahmen	681,872 44
1,817,376	**27**	**1,817,376**	**27**	Summen der Aktiven und der Passiven.	Summe der Vermehrungen .	**3,181,121 15**

*) Gesetz vom 19. Dezember 1865.
**) Staatsverfassung des Kantons Bern von 1893 und Gesetz über das Armenwesen von 1897.

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1897.

Veränderungen. Haben. Fr.	Rp.		Stand des Staatsvermögens am 31. Dezember 1897. Conten und Rechnungsrubriken.	Soll. Fr.	Rp.	Haben. Fr.	Rp.
			II. Betriebsvermögen.				
			G. Betriebskapital der Staatskasse.				
16,418,291	08		A. Spezialverwaltungen . . . . Seite 81	9,446,027	71	2,237,677	91
29,222,747	38		B. Geldanlagen . . . . . „ 81	18,708,900	15	975,447	45
2,973	39	Neue Depots und Rückzahlungen von Guthaben.	C. Laufende Verwaltung, Konto-Korrent „ 83	2,778,781	71	185,566	96
2,253,919	13		D. Vorschüsse an öffentliche Unternehmen „ 83	1,634,160	90	270,163	67
8,820,308	64		E. Depots bei der Staatskasse . . „ 83	—	—	1,354,088	28
—	—		F. Anleihen . . . . . „ 85	—	—	28,823,440	—
56,718,239	**62**			**32,567,870**	**47**	**33,846,384**	**27**
1,701,575,394	59	Ausgaben.	G. Kasse . . . . . „ 85	943,309	71	274,835	77
1,700,713,586	91	Eingänge.	H. a. Aktivausstände . . . . . „ 85	1,698,921	99	4,184	10
1,700,378,055	57	Neue Ausstände.	b. Passivausstände . . . . . „ 85	30,925	65	626,586	58
5,159,385,276	**69**	Summe der Verminderungen.	Summen der Aktiven und der Passiven	**35,241,027**	**82**	**34,751,990**	**72**
			Reine Aktiven			489,037	10
			H. Rechnung zwischen den beiden Kantonsteilen.*)				
316,000	—	Domänen- und Feudallasten-Kapital-Ertrag.	a. Rechnung des alten Kantons VII, 2709	—	—	—	—
365,872	44	Zusatzsteuer, $^2/_{10}$ ‰.					
681,872	**44**	Summe der Verminderungen.	Summe der Passiven	—	—	—	—
1,817,376	27	Reine Vermehrung.					
623,446	73	Kosten des Armenwesens des alten Kantons.	b. Rechnung des ganzen Kantons VII, 2709	—	—	—	—
1,875,801	98	Abschreibung.**)					
2,499,248	**71**	Summe der Verminderungen.	Summe der Aktiven	—	—	—	—
681,872	44	Einnahmen.	a. Rechnung des alten Kantons	—	—	—	—
2,499,248	71	Ausgaben.	b. Rechnung des ganzen Kantons	—	—	—	—
3,181,121	**15**	Summe der Verminderungen.	Summen der Aktiven und der Passiven	—	—	—	—

*) Gesetz vom 19. Dezember 1865.
**) Staatsverfassung des Kantons Bern von 1893 und Gesetz über das Armenwesen von 1897.

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1897.

Stand des Staatsvermögens am 31. Dezember 1896.					Vermögens=		
Soll.		Haben.		Conten und Rechnungsrubriken.		Soll.	
Fr.	R.	Fr.	R.			Fr.	R.
				II. Betriebsvermögen.			
				J. Rechnungssaldo der Laufenden Verwaltung.			
182,593	57	—	—	1. Staatskasse, Konto-Korrent. VII, 2710 (Siehe Seite 82.)	Ueberschuß der Einnahmen der Laufenden Verwaltung	2,973	39
182,593	**57**	—	—	Summe der Aktiven.	Summe der Vermehrungen	**2,973**	**39**
				K. Mobilien-Inventar.			
1,014,213	10	—	—	1. Inventar der Allgemeinen Verwaltung. VII, 2711		—	—
1,883,526	80	—	—	2. Inventar der Staatsanstalten. VII, 2712	Inventarvermehrung . . .	172,277	59
910,765	80	—	—	3. Kriegsinventar. VII, 2713		70,169	75
3,808,505	**70**	—	—	Summe der Aktiven.	Summe der Inventarvermehr.	**242,447**	**34**

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1897.

Veränderungen. Haben. Fr.	Rp.		Stand des Staatsvermögens am 31. Dezember 1897. Conten und Rechnungsrubriken.	Soll. Fr.	Rp.	Haben. Fr.	Rp.
			II. Betriebsvermögen.				
			J. Rechnungssaldo der Laufenden Verwaltung.				
—	—	—	1. Staatskasse, Konto-Korrent VII, 2710 (Siehe Seite 83.)	185,566	96	—	—
—	—	—	Summe der Aktiven	**185,566**	**96**	—	—
			K. Mobilien-Inventar.				
6,580	40		1. Inventar der Allgemeinen Verwaltung VII, 2711	1,007,632	70	—	—
124,593	97	Inventarverminderung.	2. Inventar der Staatsanstalten VII, 2712	1,931,210	42	—	—
402	55		3. Kriegsinventar . . . VII, 2713	980,533	—	—	—
131,576	**92**	Summe der Inventarvermind.	Summe der Aktiven	**3,919,376**	**12**	—	—
110,870	42	Reine Vermehrung.					

Anhang.

Rechnungen

der

Spezial-Fonds des Kantons Bern

für das Jahr

1897.

Die Spezial-Fonds gehören nicht zum Staatsvermögen und sind in demselben nicht inbegriffen; hingegen ist die Verwaltung derselben dem Staate unterstellt, und es ist in der Staatsrechnung darüber Rechnung zu legen. Gesetz vom 31. Juli 1872, § 33.

Rechnungen der Spezialfonds des Kantons Bern für das Jahr 1897.

Stand des Vermögens am 31. Dezember 1896.					Vermögens-
Aktiven.		Passiven.		Spezial-Fonds.	Einnahmen.
Fr.	Rp.	Fr.	Rp.		Fr. Rp.
936,600	70	—	—	**1. Kantonaler Kranken- und Armen-Fonds.**	
				Hypothekarkasse Fr. 936,600. 70	Bußenanteile 26,833 95
					Zinse 30,439 50
					Summe der Vermehrungen **57,273 45**
1,498,331	—	—	—	**2. Viehentschädigungskasse.**	
				Hypothekarkasse Fr. 1,498,331. —	Zinse 48,612 35
					Erlös von Viehscheinen . . 52,005 —
					Bußen 3,951 35
					Summe der Vermehrungen **104,568 70**
105,795	75	—	—	**3. Pferdescheinkasse.**	
				Hypothekarkasse Fr. 105,795. 75	Zinse 3,386 35
					Erlös von Pferdescheinen . 3,591 —
					Summe der Vermehrungen **6,977 35**
					Reine Verminderung . . . 110 15
686,378	47	1,999	52	**4.a Viktoriastiftung.**	
				Viktoriagut Fr. 208,250. —	Kostgelder 15,619 49
				Mobilien „ 60,374. —	Beiträge . . . . . 2,200 —
				Hypothekarkasse „ 382,686. 37	Geschenke . . . . . 730 —
				Wertschriften „ 34,600. —	Zinse 14,443 05
				Ausstände „ 468. 10	Legat der Frau Carlin von Weißeneck . . . . . 1,000 —
				Fr. 686,378. 47	
				Kasse, Passivsaldo „ 1,999. 52	
				Fr. 684,378. 95	
					Summe der Vermehrungen **33,992 54**
					Reine Verminderung . . 2,920 33
3,227,105	92	1,999	52	Uebertrag	202,812 04

Rechnungen der Spezialfonds des Kantons Bern für das Jahr 1897.

Veränderungen. Ausgaben. Fr.	Rp.		Stand des Vermögens am 31. Dezember 1897. Spezial-Fonds.	Aktiven. Fr.	Rp.	Passiven. Fr.	Rp.
—	—	—	**1. Kantonaler Kranken- und Armen-Fonds** Hypothekarkasse Fr. 993,874. 15	993,874	15	—	—
—	—	Summe der Verminderungen.					
57,273	45	Reine Vermehrung.					
2,328	80	Kosten der Viehscheine.	**2. Viehentschädigungskasse**	1,542,268	80	—	—
21,234	40	Viehgesundheitspolizei.	Hypothekarkasse Fr. 1,542,268. 80				
36,540	—	Vergütungen für Viehverlust.					
527	70	Verwaltungskosten.					
60,630	**90**	Summe der Verminderungen.					
43,937	80	Reine Vermehrung.					
112	50	Kosten der Pferdescheine.	**3. Pferdescheinkasse**	105,685	60	—	—
6,975	—	Entschädigung f. Pferdeverlust.	Hypothekarkasse Fr. 105,685. 60				
7,087	**50**	Summe der Verminderungen.					
35,649	98	Kosten der Erziehungsanstalt.	**4.[a] Viktoriastiftung**	683,230	42	1,771	80
540	—	Abgaben und Beschwerden.	Viktoriagut Fr. 208,250. —				
722	89	Zinsanteil des Erziehungsfonds.	Mobilien „ 59,791. —				
			Hypothekarkasse „ 381,889. 42				
			Wertschriften „ 33,300. —				
			Ausstände „ — —				
			Fr. 683,230. 42				
			Kasse, Passivsaldo „ 1,771. 80				
			Fr. 681,458. 62				
36,912	**87**	Summe der Verminderungen.					
104,631	27		Uebertrag	3,325,058	97	1,771	80

Rechnungen der Spezialfonds des Kantons Bern für das Jahr 1897.

Stand des Vermögens am 31. Dezember 1896.					Vermögens-		
Aktiven.		Passiven.		Spezial-Fonds.	Einnahmen.		
Fr.	Rp.	Fr.	Rp.			Fr.	Rp.
3,227,105	92	1,999	52	Uebertrag		202,812	04
20,654	08	—	—	**4.b Erziehungsfonds der Viktoriastiftung.** Hypothekarkasse Fr. 20,654. 08	Zinse	722	89
					Kostgeldanteile	961	01
					Beiträge	110	—
					Summe der Vermehrungen	**1,793**	**90**
12,357	70	1,333	60	**5. Erziehungsfonds der Rettungsanstalt Landorf.** Hypothekarkasse Fr. 12,357. 70 Passivsaldo „ 1,333. 60 Fr. 11,024. 10	Zinse	401	60
					Kostgeldanteile	1,290	—
					Beiträge	135	—
					Summe der Vermehrungen	**1,826**	**60**
15,650	53	—	—	**6. Erziehungsfonds der Rettungsanstalt Aarwangen.** Hypothekarkasse Fr. 15,190. 80 Aktivsaldo „ 459. 73 Fr. 15,650. 53	Zinse	493	70
					Kostgeldanteile	1,250	—
					Beiträge	855	—
					Summe der Vermehrungen	**2,598**	**70**
3,275,768	23	3,333	12	Uebertrag		209,031	24

Rechnungen der Spezialfonds des Kantons Bern für das Jahr 1897.

Veränderungen. Ausgaben. Fr.	Rp.		Stand des Vermögens am 31. Dezember 1897. Spezial-Fonds.	Aktiven. Fr.	Rp.	Passiven. Fr.	Rp.
104,631	27		Uebertrag	3,325,058	97	1,771	80
1,593	90	Ausstattungen u. Lehrgelder.	**4.b Erziehungsfonds der Viktoriastiftung.**	20,654	08	—	—
200	—	Verwaltungskosten.	Hypothekarkasse Fr. 20,654. 08				
1,793	**90**	Summe der Verminderungen.					
210	—	Lehrgelder.	**5. Erziehungsfonds der Rettungsanstalt Landorf.**	12,759	30	1,372	20
1,253	60	Unterstützungen.	Hypothekarkasse Fr. 12,759. 30				
			Passivsaldo „ 1,372. 20				
			Fr. 11,387. 10				
1,463	**60**	Summe der Verminderungen.					
363	—	Reine Vermehrung.					
956	—	Lehrgelder.	**6. Erziehungsfonds der Rettungsanstalt Aarwangen.**	16,643	68	—	—
649	55	Unterstützungen.	Hypothekarkasse Fr. 16,584. 50				
			Aktivsaldo „ 59. 18				
			Fr. 16,643. 68				
1,605	**55**	Summe der Verminderungen.					
993	15	Reine Vermehrung.					
109,494	32		Uebertrag	3,375,116	03	3,144	—

Rechnungen der Spezialfonds des Kantons Bern für das Jahr 1897.

Stand des Vermögens am 31. Dezember 1896.					Vermögens-		
Aktiven.		Passiven.		Spezial-Fonds.	Einnahmen.		
Fr.	Rp.	Fr.	Rp.			Fr.	Rp.
3,275,768	23	3,333	12	Uebertrag		209,031	24
7,896	83	—	—	**7. Erziehungsfonds der Rettungsanstalt Erlach.** Hypothekarkasse Fr. 7,681. 85 Aktivsaldo „ 214. 98 Fr. 7,896. 83	Zinse . . . . . Kostgeldanteile . . . . Beiträge . . . . . Summe der Vermehrungen	249 1,410 400 **2,059**	55 — — **55**
39,766	—	2,733	69	**8. Erziehungsfonds der Rettungsanstalt Kehrsatz.** Hypothekarkasse Fr. 39,766. — Passivsaldo „ 2,733. 69 Fr. 37,032. 31	Zinse . . . . . Kostgeldanteile . . . . Beiträge . . . . . Summe der Vermehrungen	1,287 1,360 — **2,647**	70 — — **70**
307,071	40	—	—	**9. Invalidenkasse des Polizeikorps.** Hypothekarkasse Fr. 307,071. 40	Zinse . . . . . Beitrag des Staates . . . Beiträge der Landjäger . . Geschenke . . . . . Verschiedene Einnahmen . Summe der Vermehrungen Reine Verminderung . . .	9,975 6,000 15,435 — 178 **31,589** 5,238	50 — 80 — — **30** 30
3,630,502	46	6,066	81	Uebertrag		245,327	79

Rechnungen der Spezialfonds des Kantons Bern für das Jahr 1897.

Veränderungen. Ausgaben. Fr.	Rp.		Stand des Vermögens am 31. Dezember 1897. Spezial-Fonds.	Aktiven. Fr.	Rp.	Passiven. Fr.	Rp.
109,494	32		Uebertrag	3,375,116	03	3,144	—
605	—	Lehrgelder.	**7. Erziehungsfonds der Rettungsanstalt Erlach.**	8,599	33	—	—
752	05	Unterstützungen.	Hypothekarkasse Fr. 8,431. 40				
			Aktivsaldo „ 167. 93				
			Fr. 8,599. 33				
1,357	**05**	Summe der Verminderungen.					
702	50	Reine Vermehrung.					
—	—	Lehrgelder.	**8. Erziehungsfonds der Rettungsanstalt Kehrsatz.**	38,553	90	109	74
1,235	85	Unterstützungen.	Hypothekarkasse Fr. 38,553. 90				
			Passivsaldo „ 109. 74				
			Fr. 38,444. 16				
1,235	**85**	Summe der Verminderungen.					
1,411	85	Reine Vermehrung.					
33,827	60	Pensionen.	**9. Invalidenkasse des Polizeikorps . . .**	301,833	10	—	—
—	—	Unterstützungen.	Hypothekarkasse Fr. 301,833. 10				
—	—	Rückerstattungen.					
3,000	—	Beitrag an die Invalidenkasse des Instruktionskorps.					
36,827	**60**	Summe der Verminderungen.					
148,914	82		Uebertrag	3,724,102	36	3,253	74

Rechnungen der Spezialfonds des Kantons Bern für das Jahr 1897.

Stand des Vermögens am 31. Dezember 1896.					Vermögens-	
Aktiven.		Passiven.		Spezial-Fonds.	Einnahmen.	
Fr.	Rp.	Fr.	Rp.		Fr.	Rp.
3,630,502	46	6,066	81	Uebertrag	245,327	79
813,167	30	—	—	**10. Mushafen-Fonds.** Hypothekarkasse Fr. 813,167. 30	Zinse	26,181	65
					Stipendien-Rückzahlung . .	265	50
					Summe der Vermehrungen	**26,447**	**15**
109,913	50	—	—	**11. Schulseckel-Fonds.** Hypothekarkasse Fr. 109,913. 50	Zinse	3,526	15
					Beitrag aus dem Mushafenfonds	2,500	—
					Summe der Vermehrungen	**6,026**	**15**
81,727	95	—	—	**12. Kantonsschul-Fonds.** Hypothekarkasse Fr. 81,727. 95	Zinse	2,656	15
					Summe der Vermehrungen	**2,656**	**15**
4,635,311	21	6,066	81	Uebertrag		280,457	24

Rechnungen der Spezialfonds des Kantons Bern für das Jahr 1897.

Veränderungen. Ausgaben.			Stand des Vermögens am 31. Dezember 1897. Spezial-Fonds.	Aktiven.		Passiven.	
Fr.	Rp.			Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
148,914	82		Uebertrag	3,724,102	36	3,253	74
21,133	10	Stipendien.	**10. Mushafen-Fonds**	814,394	35	—	—
1,575	—	Schulgeldbeiträge.	Hypothekarkasse Fr. 814,394. 35				
2,500	—	Beitrag an den Schulseckelfonds.					
12	—	Verwaltungskosten.					
25,220	**10**	Summe der Verminderungen.					
1,227	05	Reine Vermehrung.					
1,200	—	Reisestipendien.	**11. Schulseckel-Fonds**	111,898	80	—	—
1,750	—	Reisegelder.	Hypothekarkasse Fr. 111,898. 80				
1,080	—	Preise.					
10	85	Fädmingerstipendium.					
4,040	**85**	Summe der Verminderungen.					
1,985	30	Reine Vermehrung.					
1,328	—	Beitrag an die Mittelschul-Stipendien.	**12. Kantonsschul-Fonds**	83,056	10	—	—
			Hypothekarkasse Fr. 83,056. 10				
1,328	—	Summe der Verminderungen.					
1,328	15	Reine Vermehrung.					
179,503	77		Uebertrag	4,733,451	61	3,253	74

Rechnungen der Spezialfonds des Kantons Bern für das Jahr 1897.

Stand des Vermögens am 31. Dezember 1896.					Vermögens-
Aktiven.		Passiven.		Spezial-Fonds.	Einnahmen.
Fr.	Rp.	Fr.	Rp.		Fr. Rp.
4,635,311	21	6,066	81	Uebertrag	280,457 24
—	—	—	—	**13. Invalidenkasse des Instruktionskorps.**	Beitrag der Invalidenkasse des Polizeikorps . . . 3,000 —
					Beitrag der Militärbußenkasse 588 50
					Summe der Vermehrungen **3,588 50**
3,275	95	—	—	**14. Militärbußenkasse.**	Militärbußen 4,797 45
				Hypothekarkasse Fr. 3,275. 95	Zinse 128 50
					Summe der Vermehrungen **4,925 95**
48,448	30	—	—	**15. Taubstummen-Substitutions-Fonds.**	Zinse 1,574 55
				Hypothekarkasse Fr. 48,448. 30	Summe der Vermehrungen **1,574 55**
63,154	67	—	—	**16. Unterstützungsfonds der Taubstummenanstalt Münchenbuchsee.**	Zinse 2,055 85
					Eintrittsgelder . . . . 160 —
				Hypothekarkasse Fr. 62,860. 15	Unterhaltungsgelder . . . 410 —
				Aktivsaldo „ 294. 52	Geschenke . . . . . 400 —
				Fr. 63,154. 67	
					Summe der Vermehrungen **3,025 85**
4,750,190	13	6,066	81	Uebertrag	293,572 09

Rechnungen der Spezialfonds des Kantons Bern für das Jahr 1897.

Veränderungen. Ausgaben.			Stand des Vermögens am 31. Dezember 1897. Spezial-Fonds.	Aktiven.		Passiven.	
Fr.	Rp.			Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
179,503	77		Uebertrag	4,733,451	61	3,253	74
			13. Invalidenkasse des Instruktionskorps .	—	—	—	—
3,550	—	Pensionen.					
38	50	Zinse.					
3,588	**50**	Summe der Verminderungen.					
588	50	Beitrag an die Invalidenkasse des Instruktionskorps.	**14. Militärbußenkasse** . . . . . Hypothekarkasse Fr. 5,613. 40	5,613	40	—	—
2,000	—	Beitrag an die Winkelried-stiftung.					
2,588	**50**	Summe der Verminderungen.					
2,337	45	Reine Vermehrung.					
—	—	—	**15. Taubstummen-Substitutions-Fonds** . Hypothekarkasse Fr. 50,022. 85	50,022	85	—	—
—	—	Summe der Verminderungen.					
1,574	55	Reine Vermehrung.					
2,422	20	Unterstützungen.	**16. Unterstützungsfonds der Taubstummen-anstalt Münchenbuchsee.**	63,721	37	—	—
36	95	Verschiedene Kosten und Abgaben.	Hypothekarkasse Fr. 63,466. 85 Aktivsaldo „ 254. 52 Fr. 63,721. 37				
2,459	**15**	Summe der Verminderungen.					
566	70	Reine Vermehrung.					
188,139	92		Uebertrag	4,852,809	23	3,253	74

Rechnungen der Spezialfonds des Kantons Bern für das Jahr 1897.

Stand des Vermögens am 31. Dezember 1896.					Vermögens-		
Aktiven.		Passiven.		Spezial-Fonds.	Einnahmen.		
Fr.	Rp.	Fr.	Rp.			Fr.	Rp.
4,750,190	13	6,066	81	Uebertrag		293,572	09
32,878	65	—	—	**17. Müslin'sches Legat.** Hypothekarkasse Fr. 32,878. 65	Zinse	1,064	15
					Summe der Vermehrungen	**1,064**	**15**
7,285	96	—	—	**18. Unterstützungsfonds für arme Wöchnerinnen der Entbindungsanstalt.** Hypothekarkasse Fr. 6,624. — Ausstehendes Legat „ 500. — Aktivsaldo „ 161. 96 Fr. 7,285. 96	Zinse	222	40
					Geschenke	640	—
					Beiträge	—	—
					Summe der Vermehrungen	**862**	**40**
8,191	65	—	—	**19. Haller'sche Preismedaille.** Hypothekarkasse Fr. 8,191. 65	Zinse	266	20
					Summe der Vermehrungen	**266**	**20**
4,924	05	—	—	**20. Lücke-Stipendium.** Hypothekarkasse Fr. 4,924. 05	Zinse	160	05
					Summe der Vermehrungen	**160**	**05**
4,803,470	44	6,066	81	Uebertrag		295,924	89

Rechnungen der Spezialfonds des Kantons Bern für das Jahr 1897.

Veränderungen. Ausgaben. Fr.	Rp.		Stand des Vermögens am 31. Dezember 1897. Spezial-Fonds.	Aktiven. Fr.	Rp.	Passiven. Fr.	Rp.
188,139	92		Uebertrag	4,852,809	23	3,253	74
200	—	Preise.	**17. Müslin'sches Legat** . . . . . Hypothekarkasse Fr. 33,742. 80	33,742	80	—	—
200	—	Summe der Verminderungen.					
864	15	Reine Vermehrung.					
221	50	Unterstützung armer Wöchnerinnen.	**18. Unterstützungsfonds für arme Wöchnerinnen der Entbindungsanstalt.** Hypothekarkasse Fr. 7,224. — Ausstehendes Legat „ 500. — Aktivsaldo „ 202. 86 Fr. 7,926. 86	7,926	86	—	—
221	**50**	Summe der Verminderungen.					
640	90	Reine Vermehrung.					
265	—	Medaille.	**19. Haller'sche Preismedaille** . . . . . Hypothekarkasse Fr. 8,192. 85	8,192	85	—	—
265	—	Summe der Verminderungen.					
1	20	Reine Vermehrung.					
—	—	Stipendien.	**20. Lücke-Stipendium** . . . . . Hypothekarkasse Fr. 5,084. 10	5,084	10	—	—
—	—	Summe der Verminderungen.					
160	05	Reine Vermehrung.					
188,826	42		Uebertrag	4,907,755	84	3,253	74

Rechnungen der Spezialfonds des Kantons Bern für das Jahr 1897.

Stand des Vermögens am 31. Dezember 1896.					Vermögens-		
Aktiven.		Passiven.		Spezial-Fonds.	Einnahmen.		
Fr.	Rp.	Fr.	Rp.			Fr.	Rp.
4,803,470	44	6,066	81	Uebertrag		295,924	89
4,462	70	—	—	**21. Lazarus-Preis.** Hypothekarkasse Fr. 4,462. 70	Zinse	145	—
					Summe der Vermehrungen	**145**	—
4,221	09	—	—	**22. Guthnick-Stiftung.** Hypothekarkasse Fr. 4,000. — Rechnungssaldo „ 221. 09 Fr. 4,221. 09	Zinse	130	—
					Summe der Vermehrungen	**130**	—
					Reine Verminderung . . .	71	15
35,086	30	—	—	**23. Trächsel-Stiftung.** Hypothekarkasse Fr. 35,086. 30	Zinse	1,140	30
					Summe der Vermehrungen	**1,140**	**30**
					Reine Verminderung . .	98	50
14,606	65	—	—	**24. Haller-Stiftung.** Hypothekarkasse Fr. 14,606. 65	Zinse	474	70
					Summe der Vermehrungen	**474**	**70**
—	—	2,174,744	48	**25. Erweiterung der Irrenpflege.** Staatskasse, Vorschuß Fr. 2,174,744.48	Zinse	—	—
					Extrasteuer	232,587	15
					Summe der Vermehrungen	**232,587**	**15**
4,861,847	18	2,180,811	29	Uebertrag		530,402	04

Rechnungen der Spezialfonds des Kantons Bern für das Jahr 1897.

Veränderungen. Ausgaben.			Stand des Vermögens am 31. Dezember 1897. Spezial-Fonds.	Aktiven.		Passiven.	
Fr.	Rp.			Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
188,826	42		Uebertrag	4,907,755	84	3,253	74
—	—	Preise.	**21. Lazarus-Preis** . . . . . Hypothekarkasse Fr. 4,607. 70	4,607	70	—	—
—	—	Summe der Verminderungen.					
145	—	Reine Vermehrung.					
201	15	Revision und Ergänzung der botanischen Sammlungen.	**22. Guthnick-Stiftung** . . . . . Hypothekarkasse Fr. 4,000. — Rechnungssaldo „ 149. 94 Fr. 4,149. 94	4,149	94	—	—
201	**15**	Summe der Verminderungen.					
1,238	80	Leibrenten.	**23. Trächsel-Stiftung** . . . . . Hypothekarkasse Fr. 34,987. 80	34,987	80	—	—
1,238	**80**	Summe der Verminderungen.					
—	—	—	**24. Haller-Stiftung** . . . . . Hypothekarkasse Fr. 15,081. 35	15,081	35	—	—
—	—	Summe der Verminderungen.					
474	70	Reine Vermehrung.					
9,873	15	Irrenanstalt Waldau, Baukosten.	**25. Erweiterung der Irrenpflege** . . . Staatskasse, Vorschuß Fr. 2,035,284. 03	—	—	2,035,284	03
6,536	30	Irrenanstalt Münsingen, Einrichtungskosten.					
76,717	25	Irrenanstalt Bellelay, Baukosten.					
93,126	**70**	Summe der Verminderungen.					
139,460	45	Reine Vermehrung.					
283,393	07		Uebertrag	4,966,582	63	2,038,537	77

Rechnungen der Spezialfonds des Kantons Bern für das Jahr 1897.

Stand des Vermögens am 31. Dezember 1896.					Vermögens-		
Aktiven.		Passiven.		Spezial-Fonds.	Einnahmen.		
Fr.	Rp.	Fr.	Rp.			Fr.	Rp.
4,861,847	18	2,180,811	29	Uebertrag		530,402	04
1,581,904	08	15,532	57	**26. Waldau-Fonds.**			
				Liegenschaften Fr. 922,140. —	Pachtzinse	34,935	—
				Inventar „ 318,890. 15	Kapitalzinse	10,670	—
				Hypothekarkasse „ 326,041. 70	Inventarvermehrung . . .	10,148	60
				Laufende Guthaben „ 7,380. 73	Legate und Schenkungen .	13,900	—
				Staatskasse „ 3,678. 94			
				Vorschüsse „ 1,261. 17			
				Kassa, Aktiv-Saldo „ 2,511. 39			
				Fr. 1,581,904. 08			
				Laufende Schulden „ 15,532. 57			
				Fr. 1,566,371. 51			
					Summe der Vermehrungen	**69,653**	**60**
16,674	60	—	—	**27. Legat Mühlemann.**			
				Hypothekarkasse Fr. 16,674. 60	Zinse	541	90
					Summe der Vermehrungen	**541**	**90**
262,336	60	—	—	**28. Moser-Stiftung.**			
				Hypothekarkasse Fr. 112,336. 60	Zinse	14,045	30
				Einwohnergemeinde Bern „ 150,000. —			
				Fr. 262,336. 60			
					Summe der Vermehrungen	**14,045**	**30**
6,321	65	—	—	**29. Unfall-Fonds der Irrenanstalt Waldau.**			
				Hypothekarkasse Fr. 6,321. 65	Beitrag der Anstalt . . .	2,000	—
					Zinse	256	35
					Summe der Vermehrungen	**2,256**	**35**
4,072	50	—	—	**30. Unfall-Fonds der Irrenanstalt Münsingen.**			
				Hypothekarkasse Fr. 4,072. 50	Beitrag der Anstalt . . .	2,000	—
					Zinse	144	80
					Summe der Vermehrungen	**2,144**	**80**
6,733,156	61	2,196,343	86	Uebertrag		619,043	99

Rechnungen der Spezialfonds des Kantons Bern für das Jahr 1897.

Veränderungen. Ausgaben. Fr.	Rp.		Stand des Vermögens am 31. Dezember 1897. Spezial-Fonds.	Aktiven. Fr.	Rp.	Passiven. Fr.	Rp.
			Uebertrag	4,966,582	63	2,038,537	77
32,685	—	Beitrag an die Kosten der Irrenanstalt.	**26. Waldau-Fonds**	1,619,080	35	15,855	44
115	20	Abgaben.	Liegenschaften Fr. 935,540. —				
			Inventar „ 329,038. 75				
			Hypothekarkasse „ 341,161. 70				
			Laufende Guthaben „ 3,157. —				
			Staatskasse „ 9,002. 31				
			Vorschüsse „ 364. 03				
			Kassa, Aktiv-Saldo „ 816. 56				
			Fr. 1,619,080. 35				
			Laufende Schulden „ 15,855. 44				
			Fr. 1,603,224. 91				
32,800	**20**	Summe der Verminderungen.					
36,853	40	Reine Vermehrung.					
—	—	—	**27. Legat Mühlemann**	17,216	50	—	—
			Hypothekarkasse Fr. 17,216. 50				
—	—	Summe der Verminderungen.					
541	90	Reine Vermehrung.					
350	—	Leibrente.	**28. Moser-Stiftung**	275,431	90	—	—
600	—	Abgaben.	Hypothekarkasse Fr. 275,431. 90				
950	—	Summe der Verminderungen.					
13,095	30	Reine Vermehrung.					
—	—	—	**29. Unfall-Fonds der Irrenanstalt Waldau**	8,578	—	—	—
			Hypothekarkasse Fr. 8,578. —				
—	—	Summe der Verminderungen.					
2,256	35	Reine Vermehrung.					
—	—	—	**30. Unfall-Fonds der Irrenanstalt Münsingen.**	6,217	30	—	—
			Hypothekarkasse Fr. 6,217. 30				
—	—	Summe der Verminderungen.					
2,144	80	Reine Vermehrung.					
317,143	27		Uebertrag	6,893,106	68	2,054,393	21

Rechnungen der Spezialfonds des Kantons Bern für das Jahr 1897.

Stand des Vermögens am 31. Dezember 1896.					Vermögens-		
Aktiven.		Passiven.		Spezial-Fonds.	Einnahmen.		
Fr.	Rp.	Fr.	Rp.			Fr.	Rp.
6,733,156	61	2,196,343	86	Uebertrag		619,043	99
514	30	—	—	**31. Irren-Fonds.** Hypothekarkasse Fr. 514. 30	Zinse	16	70
					Summe der Vermehrungen	**16**	**70**
40,215	25	—	—	**32. Stipendienfonds der christkatholischen Fakultät.** Hypothekarkasse Fr. 40,215. 25	Zinse	1,296	25
					Geschenke	—	—
					Summe der Vermehrungen	**1,296**	**25**
698,513	80	—	—	**33.[a] Kantonalbank-Reserve.** Kantonalbank Fr. 698,513. 80	Neue Einlage	54,000	—
					Zinse	27,940	50
					Summe der Vermehrungen	**81,940**	**50**
—	—	—	—	**33.[b] Kantonalbank, Spezial-Reserve.**	Einlagen 1893—1896 . .	166,438	31
						7,881	78
					Neue Einlage	83,636	28
					Summe der Vermehrungen	**257,956**	**37**
12,409	45	—	—	**34. Hülfs- und Patronatsfonds.** Hypothekarkasse Fr. 12,409. 45	Zinse	403	30
					Summe der Vermehrungen	**403**	**30**
29,816	66	—	—	**35. Alkoholzehntel-Reserve.** Hypothekarkasse Fr. 29,816. 66	Neue Einlage	22,993	71
					Zinse	808	24
					Summe der Vermehrungen	**23,801**	**95**
7,514,626	07	2,196,343	86	Uebertrag		984,459	06

Rechnungen der Spezialfonds des Kantons Bern für das Jahr 1897.

Veränderungen. Ausgaben.			Stand des Vermögens am 31. Dezember 1897. Spezial-Fonds.	Aktiven.		Passiven.	
Fr.	R.			Fr.	R.	Fr.	R.
317,143	27		Uebertrag	6,893,106	68	2,054,393	21
—	—	—	**31. Irren-Fonds** . . . . . Hypothekarkasse . . . Fr. 531. —	531	—	—	—
—	—	Summe der Verminderungen.					
16	70	Reine Vermehrung.					
1,000	—	Stipendien.	**32. Stipendienfonds der christkatholischen Fakultät.** Hypothekarkasse Fr. 40,511. 50	40,511	50	—	—
1,000	—	Summe der Verminderungen.					
296	25	Reine Vermehrung.					
—	—	—	**33.[a] Kantonalbank-Reserve** . . . . . Kantonalbank Fr. 780,454. 30	780,454	30	—	—
—	—	Summe der Verminderungen.					
81,940	50	Reine Vermehrung.					
—	—	—	**33.[b] Kantonalbank, Spezial-Reserve** . . . Kantonalbank Fr. 257,956. 37	257,956	37	—	—
—	—	Summe der Verminderungen.					
257,956	37	Reine Vermehrung.					
—	—	—	**34. Hülfs- und Patronatsfonds** . . . Hypothekarkasse Fr. 12,812. 75	12,812	75	—	—
—	—	Summe der Verminderungen.					
403	30	Reine Vermehrung.					
6,000	—	Bekämpfung des Alkoholismus.	**35. Alkoholzehntel-Reserve** . . . . . Hypothekarkasse Fr. 47,618. 61	47,618	61	—	—
6,000	—	Summe der Verminderungen.					
17,801	95	Reine Vermehrung.					
324,143	27		Uebertrag	8,032,991	21	2,054,393	21

Rechnungen der Spezialfonds des Kantons Bern für das Jahr 1897.

Stand des Vermögens am 31. Dezember 1896.					Vermögens-
Aktiven.		Passiven.		Spezial-Fonds.	Einnahmen.
Fr.	Rp.	Fr.	Rp.		Fr. Rp.
7,514,626	07	2,196,343	86	Uebertrag	984,459 06
1,000,175	69	—	—	**36. Schwellenfonds für die Juragewässerkorrektion.** Hypothekarkasse Fr. 1,000,175. 69	Zinse . . . . . 32,505 71 Summe der Vermehrungen **32,505 71**
—	—	—	—	**37. Krankenkasse der Juragewässerkorrektion.**	Bestand am 1. Juli 1897 . 2,799 75 Beiträge der Arbeiter . . 169 75 Entschädigungen . . . . 621 55 Zinse . . . . . 96 10 Summe der Vermehrungen **3,687 15**
7,920,681	81	264,933	09	**38. Inselspital.** a. Inselfonds. Hypothekar-Guthaben Fr. 4,641,900. 61 Hypothekarkasse „ 34,303. — Liegenschaften „ 185,430. — Baukonto „ 2,429,038. 65 Inventar „ 232,845. 12 Kasse „ 2,831. 23 Bauvorschüsse „ 391,518. 40 Laufende Guthaben „ 2,814. 80 Aktiven Fr. 7,920,681. 81 Spezialfonds Fr. 251,429. 58 Depot der Patienten „ 800. — Laufende Schulden „ 12,703. 51 Passiven Fr. 264,933. 09 Fr. 7,655,748. 72	Kapitalzinse . . . . . 167,908 78 Pachtzinse . . . . . 4,878 36 Legate und Geschenke . . 8,300 — Beiträge . . . . . 3,141 55 Summe der Vermehrungen **184,228 69** Reine Verminderung . . . 11,758 01
62,528	51	—	—	b. Badesteuerfonds. Inselfonds Fr. 62,528. 51	Zinse . . . . . 2,188 50 Legate und Geschenke . . — — Beiträge . . . . . 9,526 65 Summe der Vermehrungen **11,715 15**
15,000	—	—	—	c. Bitzinsfonds. Inselfonds Fr. 15,000. —	Zinse . . . . . 525 — Beiträge . . . . . 180 — Summe der Vermehrungen . **705** —
16,513,012	08	2,461,276	95	Uebertrag	1,217,300 76

Rechnungen der Spezialfonds des Kantons Bern für das Jahr 1897.

Veränderungen. Ausgaben. Fr.	Rp.		Stand des Vermögens am 31. Dezember 1897. Spezial-Fonds.	Aktiven. Fr.	Rp.	Passiven. Fr.	Rp.
324,143	27		Uebertrag	8,032,991	21	2,054,393	21
32,065	15	Unterhaltung der Kanäle.	**36. Schwellenfonds für die Juragewässerkorrektion.** Hypothekarkasse Fr. 1,000,616. 25	1,000,616	25	—	—
32,065	**15**	Summe der Verminderungen.					
440	56	Reine Vermehrung.					
432	90	Krankengelder und Arztkosten.	**37. Krankenkasse der Juragewässerkorrektion.**	3,044	25	—	—
210	—	Unfall-Entschädigungen.	Ersparniskasse Nidau Fr. 3,025. 25 Kasse „ 19. — Fr. 3,044. 25				
642	**90**	Summe der Verminderungen.					
3,044	25	Reine Vermehrung.					
			38. Inselspital.				
178,570	05	Inselspital, Kosten.	a. Inselfonds	8,048,214	99	404,224	28
4,054	50	Beschwerden.	Hypothekar-Guthaben Fr. 4,529,371. 06				
9,565	—	Abgaben.	Hypothekarkasse „ 12,960. 20				
3,797	15	Verwaltungskosten.	Liegenschaften „ 357,508. 25				
			Baukonto „ 2,673,646. 24				
			Inventar „ 230,930. 77				
			Kasse „ 158. 02				
			Bauvorschüsse „ 235,457. 30				
			Laufende Guthaben „ 8,183. 15				
			Aktiven Fr. 8,048,214. 99				
			Spezialfonds Fr. 251,887. 98				
			Depot der Patienten „ 2,200. —				
			Laufende Schulden „ 136. 30				
			Hypothekar-Schuld „ 150,000. —				
			Passiven Fr. 404,224. 28				
			Fr. 7,643,990. 71				
195,986	**70**	Summe der Verminderungen.					
11,026	45	Beiträge für Badekuren.	b. Badesteuerfonds	62,528	51	—	—
688	70	Verschiedene Beiträge.	Inselfonds Fr. 62,528. 51				
11,715	**15**	Summe der Verminderungen.					
200	90	Trinkkuren.	c. Bitzifonds	15,000	—	—	—
504	10	Beiträge.	Inselfonds Fr. 15,000. —				
705	—	Summe der Verminderungen.					
565,258	17		Uebertrag	17,162,395	21	2,458,617	49

Rechnungen der Spezialfonds des Kantons Bern für das Jahr 1897.

Stand des Vermögens am 31. Dezember 1896.					Vermögens-		
Aktiven.		Passiven.		Spezial-Fonds.	Einnahmen.		
Fr.	Rp.	Fr.	Rp.			Fr.	Rp.
16,513,012	08	2,461,276	95	Uebertrag		1,217,300	76
				38. Inselspital.			
2,800	—	—	—	d. Weihnachtsfonds. Inselfonds Fr. 2,800. —	Zinse	98	—
					Beiträge	17	—
					Legate und Geschenke . .	—	—
					Summe der Vermehrungen .	**115**	—
18,058	45	—	—	e. Zeerlederstiftung. Inselfonds Fr. 18,058. 45	Zinse	632	—
					Summe der Vermehrungen .	**632**	—
100,812	32	—	—	f. Reisegelderfonds. Inselfonds Fr. 100 812. 32	Zinse	3,528	40
					Summe der Vermehrungen .	**3,528**	**40**
10,327	50	—	—	g. Isenschmidstiftung. Inselfonds Fr. 10,327. 50	Zinse	361	40
					Summe der Vermehrungen .	**361**	**40**
41,902	80	—	—	h. Giboletstiftung. Inselfonds Fr. 41,902. 80	Zinse	1,466	60
					Beiträge	4,586	15
					Summe der Vermehrungen .	**6,052**	**75**
1,462,176	20	10,616	95	**39. Außerkrankenhaus.**	Zinse	40,535	60
				Hypothekar-Guthaben Fr. 1,011,802. 61	Legate und Geschenke . .	2,000	—
				Hypothekarkasse „ 46,892. 90			
				Baukonto „ 349,488. 79			
				Inventar „ 53,492. 90			
				Laufende Guthaben „ 499. —			
				Fr. 1,462,176. 20			
				Depot der Patienten Fr. 130. —			
				Laufende Schulden „ 1,197. 55			
				Kasse, Passiv-Saldo „ 9,289. 40			
				Fr. 10,616. 95			
				Fr. 1,451,559. 25	Summe der Vermehrungen .	**42,535**	**60**
18,149,089	35	2,471,893	90	Uebertrag		1,270,525	91

Rechnungen der Spezialfonds des Kantons Bern für das Jahr 1897.

Veränderungen. Ausgaben. Fr.	Rp.		Stand des Vermögens am 31. Dezember 1897. Spezial-Fonds.	Aktiven. Fr.	Rp.	Passiven. Fr.	Rp.
565,258	17		Uebertrag	17,162,395	21	2,458,617	49
			38. Inselspital.				
115	—	Weihnachtsgeschenke.	d. Weihnachtsfonds . . . Inselfonds Fr. 2,800. —	2,800	—	—	—
115	—	Summe der Verminderungen.					
235	—	Unterstützungen.	e. Zeerlederstiftung . . . Inselfonds Fr. 18,455. 45	18,455	45	—	—
235	—	Summe der Verminderungen.					
397	—	Reine Vermehrung.					
2,745	85	Unterstützungen.	f. Reisegelderfonds . . . Inselfonds Fr. 100,812. 32	100,812	32	—	—
782	55	Beiträge.					
3,528	**40**	Summe der Verminderungen.					
300	—	Wärterprämien.	g. Isenschmidstiftung . . . Inselfonds Fr. 10,388. 90	10,388	90	—	—
300	—	Summe der Verminderungen.					
61	40	Reine Vermehrung.					
6,052	75	Apparate für unbemittelte Patienten.	h. Giboletstiftung . . . . Inselfonds Fr. 41,902. 80	41,902	80	—	—
6,052	**75**	Summe der Verminderungen.					
38,735	97	Krankenhaus, Kosten.	**39. Außerkrankenhaus**	1,453,281	80	653	67
250	—	Beschwerden.	Hypothekar-Guthaben Fr. 999,400. 86				
1,939	80	Abgaben.	Hypothekarkasse „ 50,542. 70				
540	95	Verwaltungskosten.	Baukonto „ 349,540. 89				
			Inventar „ 52,783. 55				
			Laufende Guthaben „ 1,013. 80				
			Fr. 1,453,281. 80				
			Depot der Patienten Fr. 250. —				
			Kasse, Passiv-Saldo „ 403. 67				
			Fr. 653. 67				
			Fr. 1,452,628. 13				
41,466	**72**	Summe der Verminderungen.					
1,068	88	Reine Vermehrung.					
616,956	04		Uebertrag	18,790,036	48	2,459,271	16

Rechnungen der Spezialfonds des Kantons Bern für das Jahr 1897.

Stand des Vermögens am 31. Dezember 1896.					Vermögens-	
Aktiven.		Passiven.		Spezial-Fonds.	Einnahmen.	
Fr.	R.	Fr.	R.		Fr.	R.
18,149,089	35	2,471,893	90	Uebertrag	1,270,525	91
12,318	23	—	—	**40. Waldarbeiter-Unfall- und Krankenkasse der Forstverwaltung.** Hypothekarkasse Fr. 12,318. 23	Beiträge der Arbeiter . . 6,581 67 Zinse . . . . . 411 52 Staatsbeitrag . . . . . 3,500 — Summe der Vermehrungen **10,493 19**	
—	—	—	—	**41. Ruppaner-Bibliothek-Fonds.**	Legat des Dr. Antoine Ruppaner in New-York . . 9,785 — Zinse . . . . . 156 90 Summe der Vermehrungen **9,941 90**	
—	—	—	—	**42. Hülfsfonds der Enthaltungs-Anstalt Trachselwald.**	Bestand am 1. Januar . . 3,244 60 Zinse . . . . . 120 75 Legat G. Werthmüller . . 1,000 — Summe der Vermehrungen **4,365 35**	
18,161,407	**58**	**2,471,893** 15,689,513	**90** 68	Totale Summe der Aktiven und der Passiven. Reine Aktiven.	Totale Summe d. Vermehrung.	**1,295,326 35**

Rechnungen der Spezialfonds des Kantons Bern für das Jahr 1897.

Veränderungen. Ausgaben.			Stand des Vermögens am 31. Dezember 1897. Spezial-Fonds.	Aktiven.		Passiven.	
Fr.	R.			Fr.	R.	Fr.	R.
616,956	04		Uebertrag	18,790,036	48	2,459,271	16
5,581	—	Entschädigungen.	**40. Waldarbeiter-Unfall- und Krankenkasse der Forstverwaltung.** Hypothekarkasse Fr. 17,230. 42	17,230	42	—	—
5,581	—	Summe der Verminderungen.					
4,912	19	Reine Vermehrung.					
321	70	Unterhalt der Bibliothek.	**41. Ruppaner-Bibliothek-Fonds** . . . . Hypothekarkasse Fr. 9,620. 20	9,620	20	—	—
321	**70**	Summe der Verminderungen.					
9,620	20	Reine Vermehrung.					
—	—	—	**42. Hülfsfonds der Enthaltungs-Anstalt Trachselwald.** Hypothekarkasse Fr. 4,365. 35	4,365	35	—	—
—	—	Summe der Verminderungen.					
4,365	35	Reine Vermehrung.					
622,858	**74**	Totale Summe d. Verminder.	Totale Summe der Aktiven und der Passiven	**18,821,252**	**45**	**2,459,271**	**16**
672,467	61	Reine Vermehrung.	Reine Aktiven			16,361,981	29

Vorliegende Staatsrechnung des Kantons Bern für das Rechnungsjahr vom 1. Januar bis 31 Dezember 1897 ist übereinstimmend mit den passierten Rechnungen der Verwaltungen und Kassen und mit den Visakontrollen der Kantonsbuchhalterei dargestellt.

Bern, den 16. und 25. Mai 1898.

Der Kantonsbuchhalter:

E. Hügli.

Bericht

über die

Staatsrechnung des Kantons Bern

für das Jahr 1897.

Herr Finanzdirektor,

Der Abschluß der Staatsrechnung für das Jahr 1897 ist verzögert worden, indem die Rechnung des Kantonskriegskommissariates über die Konfektion von Militärkleidern und Ausrüstungsgegenständen erst am 16. Mai 1898 abgeschlossen worden ist.

Die Rechnung ist die systematische Zusammenstellung der Additionssummen der Conten der centralen Staatsverwaltung und der aus denselben hervorgehenden Saldi auf Ende 1897, wie sie in den Anweisungsbüchern der Verwaltungen und in den mit diesen gleichlautenden Visabüchern der Kantonsbuchhalterei enthalten sind, und der Kassa-Conten nach den Kassabüchern der Allgemeinen Kassen, mit Vergleichung der Kassa-Conten mit den Conten der Verwaltungen, aus welcher Vergleichung die Kontrolle-Conten „Aktivausstände" und „Passivausstände" (Seite 85 und 129) hervorgehen. Dabei sind in der gedruckt vorliegenden Rechnung oder Bilanz einerseits Detailangaben aus den bei der Centralverwaltung summarisch gebuchten Rechnungen der Spezialverwaltungen aufgenommen, anderseits aber auch Conten über gleichartige Aktiven oder Passiven zusammengezogen worden.

Nach dieser Rechnung hat das Staatsvermögen des Kantons Bern auf den 31. Dezember 1897 folgenden Bestand:

Aktiven	Fr.	354,650,833. 08
Passiven	„	298,298,474. 60
Reines Vermögen	Fr.	**56,352,358. 48**

Am 1. Januar 1897 war der Bestand desselben:

Aktiven	Fr.	262,201,931. 85
Passiven	„	206,152,673. 82
Reines Vermögen	Fr.	**56,049,258. 03**

Die Aktiven haben um . . .	Fr.	92,448,901. 23
und die Passiven um	„	92,145,800. 78
zugenommen, und das Reine Vermögen hat sich um	Fr.	**303,100. 45**

vermehrt.

Die große Zunahme der Aktiven und Passiven ist durch die Aufnahme eines Anleihens von Fr. 50,000,000.— für die Hypothekarkasse und die Deponierung eines Teils desselben bei der Kantonalbank bedingt und betrifft fast ausschließlich diese beiden Institute.

I. Die Rechnung über das reine Vermögen.

Seite 7—74.

A. Gewinn- und Verlustrechnung.

Die oben angegebene Vermehrung des reinen Vermögens im Betrage von Fr. 303,100. 45 ist aus folgenden Veränderungen desselben zusammengesetzt (Seite 8):

Vermehrungen:		
Einnahmen der laufenden Verwaltung	Fr.	27,715,498. 73
Mehrerlös von verkauften Waldungen	„	28,366. 13
Uebertrag	Fr.	27,743,864, 86

Uebertrag	Fr.	27,743,864. 86
Minderkosten von angekauften Waldungen	„	66,907. 46
Mehrerlös von verkauften Domänen	„	299,509. 75
Erlös von verkauften Rechten	„	240. —
Schätzungserhöhung der Domänen	„	192,135. —
Vermehrung des Verwaltungsinventars	„	110,870. 42
Zusammen	Fr.	**28,413,527. 49**

Verminderungen:

Ausgaben der Laufenden Verwaltung	„	27,712,525. 34
Schätzungsreduktion der Waldungen	Fr.	130,490. —
Loskauf von Servituten derselben	„	34,900. —
Loskauf von Servituten der Domänen	„	25,000. —
Mehrkosten angekaufter Domänen	„	177,451. 70
Abtretung von Kirchenchoren und Pfrundgebäuden	„	30,060. —
Zusammen	Fr.	**28,110,427. 04**
Reine Vermehrung	Fr.	**303,100. 45**

Die reine Vermehrung besteht somit in einer Mehreinnahme der Laufenden Verwaltung von Fr. 2,973. 39 und in Berichtigungen im Sinne des Gesetzes vom 31. Juli 1872, § 31. Letztere betreffen die Waldungen mit Fr. 70,116. 41 Verminderung und die Domänen mit Fr. 259,373. 05 und das Verwaltungsinventar mit Fr. 110,870. 42 Vermehrung.

B. Rechnung der Laufenden Verwaltung.

Die Rechnung der Laufenden Verwaltung schließt mit einem Ueberschuß der Einnahmen von Fr. 2,973. 39 Dabei sind derselben jedoch Fr. 475,000. — von der Spezialreserve von 1896 zu gut gebracht worden, nämlich Fr. 45,059. 27 in Rubrik IV, L, 4, Ostermundigen-Schießplatz, Fr. 47,314. 01 in Rubrik XV, A, 3, Schallenbergwaldungen, Nutzungsvergütung, zur Ausgleichung außerordentlicher Ausgaben, und nach dem Beschluß des Regierungsrates vom 25. Mai 1898 Fr. 382,626. 72 in Rubrik XXXI, 3, Spezialreserve, zur allgemeinen Ausgleichung der Mehrausgaben der Laufenden Verwaltung. Nach dieser Verrechnung hat die Rechnung derselben folgende Gestalt:

Einnahmen	Fr.	27,715,498. 73
Ausgaben	„	27,712,525. 34
Ueberschuß der Einnahmen	Fr.	**2,973. 39**

oder wenn man nur die Nettosummen der einzelnen Verwaltungszweige in Betracht zieht:

Einnahmen	Fr.	13,561,357. 50
Ausgaben	„	13,558,384. 11
Ueberschuß der Einnahmen	Fr.	**2,973. 39**

Im Voranschlag waren berechnet:

die Einnahmen zu	Fr.	12,460,920. —
die Ausgaben zu	„	13,335,465. —
Ueberschuß der Ausgaben	Fr.	**874,545. —**

und es übersteigen den Voranschlag:

die Einnahmen um	Fr.	1,100,437. 50
die Ausgaben um	„	222,919. 11
Besseres Rechnungsergebnis	Fr.	**877,518. 39**

Bringt man jedoch die der Spezialreserve entnommenen Fr. 475,000. — in Abzug, so ergeben sich folgende Verhältnisse:

Mehreinnahmen	Fr.	625,437. 50
Mehrausgaben	„	222,919. 11
Besseres Rechnungsergebnis	Fr.	**402,518. 39**

Die Abweichungen vom Voranschlage verteilen sich auf die einzelnen Verwaltungszweige wie folgt:

Mehreinnahmen:

XXXI.	Unvorhergesehenes	Fr.	386,189. 77
XXX.	Direkte Steuern	„	288,741. 64
XXV.	Gebühren	„	215,643. 21
XXVIII.	Alkoholmonopol	„	188,748. 68
XXIV.	Stempel- und Banknotensteuer	„	64,348. 27
XXIII.	Salzhandlung	„	27,095. 14
XVIII.	Hypothekarkasse	„	20,738. 28
XXII.	Jagd, Fischerei und Bergbau	„	19,997. 30
XVI.	Domänen	„	14,109. 54
XXVII.	Wirtschaftspatentgebühren	„	13,550. 57
XXIX.	Militärsteuer	„	13,163. 11
XIX.	Kantonalbank	„	11,000. —
XXI.	Bußen und Konfiskationen	„	1,957. 50
	Summe der Mehreinnahmen	Fr.	**1,265,283. 01**

Mindereinnahmen:

XXVI.	Erbschafts- und Schenkungssteuer	Fr.	89,582. 53
XX.	Staatskasse	„	63,613. 59
XV.	Staatswaldungen	„	11,649. 39
	Summe der Mindereinnahmen	Fr.	**164,845. 51**

Mehrausgaben:

VI.	Erziehung	Fr.	89,814. 83
X.	Bauwesen	„	84,179. 29
I.	Allgemeine Verwaltung	„	47,813. 12
IX.	Volkswirtschaft ꝛc.	„	44,506. 36
II.	Gerichtsverwaltung	„	11,698. 14
IV.	Militär	„	3,608. 73
VIII.	Armenwesen	„	890. 05
III.[b]	Polizei	„	767. 82
VII.	Gemeindewesen	„	8. 85
	Summe der Mehrausgaben	Fr.	**283,287. 19**

Minderausgaben:

XIII.	Landwirtschaft	Fr.	20,429. 25
V.	Kirchenwesen	„	16,490. 24
XIV.	Forstwesen	„	7,819. 75
XII.	Finanzwesen	„	5,419. 70
XVII.	Domänenkasse	„	5,383. 90
III.[a]	Justiz	„	3,471. 38
XI.	Anleihen	„	1,353. 86
	Summe der Minderausgaben	Fr.	**60,368. 08**

Mehreinnahmen	Fr.	1,265,283. 01	
Mindereinnahmen	„	164,845. 51	
			Fr. 1,100,437. 50
Mehrausgaben	Fr.	283,287. 19	
Minderausgaben	„	60,368. 08	
			„ 222,919. 11
Reine Mehreinnahmen			Fr. **877,518. 39**

Gegenüber der Rechnung des vorhergehenden Jahres zeigt die Rechnung folgende Abweichungen:

Mehrausgaben:

VI.	Erziehung	Fr.	472,035. 64
X.	Bauwesen	„	82,846. 95
IV.	Militär	„	49,696. 05
I.	Allgemeine Verwaltung	„	27,834. 28
	Uebertrag	Fr.	632,412. 92

	Uebertrag	Fr. 632,412. 92
XIII.	Landwirtschaft	„ 18,724. 95
III.b	Polizei	„ 17,443. 55
II.	Gerichtsverwaltung	„ 14,657. 75
IX.	Volkswirtschaft	„ 11,406. 36
XIV.	Forstwesen	„ 7,551. 31
XII.	Finanzwesen	„ 2,143. 36
III.a	Justiz	„ 1,142. 62
XVII.	Domänenkasse	„ 240. 59
VII.	Gemeindewesen	„ 48. 40
	Summe der Mehrausgaben	Fr. **705,771. 81**

Minderausgaben:

XXXI.	Unvorhergesehenes	Fr. 500,000. —
VIII.b	Armenwesen des alten Kantons	„ 27,451. 75
VIII.a	Armenwesen des ganzen Kantons	„ 686. 59
XI.	Anleihen	„ 545. 40
V.	Kirchenwesen	„ 433. 25
	Summe der Minderausgaben	Fr. **529,116. 99**

Mehreinnahmen:

XXXI.	Unvorhergesehenes	Fr. 379,412. 55
XXVIII.	Alkoholmonopol	„ 116,511. 48
XXX.	Direkte Steuern	„ 96,617. 85
XXV.	Gebühren	„ 68,827. 03
XVIII.	Hypothekarkasse	„ 61,314. 37
XIX.	Kantonalbank	„ 56,000. —
XXIV.	Stempelgebühr	„ 38,908. 55
XXIX.	Militärsteuer	„ 8,868. 15
XXVII.	Wirtschaftspatentgebühren	„ 7,456. 64
XXII.	Jagd, Fischerei u. Bergbau	„ 6,763. 09
XXI.	Bußen und Konfiskationen	„ 1,746. 45
	Summe der Mehreinnahmen	Fr. **842,426. 16**

Mindereinnahmen:

XX.	Staatskasse	Fr. 543,496. 92
XV.	Staatswaldungen	„ 75,433. 13
XXVI.	Erbschafts- u. Schenkungssteuer	„ 38,049. 17
XXIII.	Salzhandlung	„ 18,263. 81
XVI.	Domänen	„ 1,264. 57
	Summe der Mindereinnahmen	Fr. **676,507. 60**

Mehrausgaben	Fr. 705,771. 81	
Minderausgaben	„ 529,116. 99	
		Fr. 176,654. 82
Mehreinnahmen	Fr. 842,426. 16	
Mindereinnahmen	„ 676,507. 60	
		„ 165,918. 56
	Reine Mehrausgaben	Fr. **10,736. 26**

Schaltet man die außerordentlichen Posten aus, nämlich:

1896, Einnahmen, Kursgewinn	Fr. 451,152. 34
1896, Ausgaben, Spezialreserve	„ 500,000. —
1897, Einnahmen, Spezialreserve	„ 382,626. 72

so gestaltet sich das Verhältnis zwischen beiden Rechnungen folgendermaßen:

Mehrausgaben	Fr. 705,771. 81	
Minderausgaben	„ 29,116. 99	
		Fr. 676,654. 82
Mehreinnahmen	Fr. 459,799. 44	
Mindereinnahmen	„ 225,355. 26	
		„ 234,444. 18
	Reine Mehrausgaben	Fr. **442,210. 64**

Dieses Ergebnis ist hauptsächlich durch die Mehrausgaben für das Erziehungswesen bedingt, welche Fr. 472,035. 64 betragen.

Ueber die Abweichungen der Rechnung von dem Voranschlage und von der vorhergehenden Rechnung wird der Bericht über die Staatsverwaltung nähere Angaben enthalten, und über die sämtlichen Kreditüberschreitungen wird dem Großen Rate ein spezieller Bericht vorgelegt.

I. Allgemeine Verwaltung.

Die reinen Kosten übersteigen den Voranschlag um Fr. 47,813. 12 und diejenigen von 1896 um Fr. 27,834. 28. Die Mehrausgaben gegenüber dem Voranschlage betreffen zum größten Teil die Druckkosten der Staatskanzlei, die Kosten des Großen Rates und die Besoldungen der Angestellten der Amtsschreibereien, wie aus folgender Uebersicht der Kreditüberschreitungen hervorgeht:

E. 4.	Druckkosten der Staatskanzlei	Fr. 17,705. 22
A. 1.	Großer Rat	„ 15,448. 60
J. 2.	Besoldungen der Angestellten der Amtsschreiber	„ 10,441. 70
F. 4.	Druckkosten des deutschen Tagblattes und der Gesetzsammlung	„ 6,597. 70
J. 3.	Bureaukosten der Amtsschreiber	„ 1,665. 50
J. 1.	Besoldungen der Amtsschreiber	„ 700. —
F. 3.	Redaktionskosten des deutschen Tagblattes	„ 335. —
D. 1.	Ständeräte	„ 160. —

Die Druckkosten der Staatskanzlei sind um Fr. 1,858. 76, die Kosten des Großen Rates um Fr. 4,280. 35 und die Besoldungen der Angestellten der Amtsschreiber um Fr. 5,514. 60 höher als in 1896.

II. Gerichtsverwaltung.

Der Voranschlag ist im ganzen um Fr. 11,698. 14 überschritten worden und gegenüber 1896 besteht eine Zunahme der Kosten von Fr. 14,657. 75. Letztere betrifft hauptsächlich die Rubriken für Besoldungen der Angestellten der Betreibungsämter, Fr. 5,196. 55, Besoldungen der Betreibungsgehülfen, Fr. 4,177. 30, und Besoldungen der Angestellten der Gerichtsschreiber, Fr. 3,477. 95. Gegenüber dem Voranschlage bestehen folgende Ueberschreitungen:

G. 5.	Besoldungen der Betreibungsgehülfen	Fr. 6,836. 75
G. 6.	Besoldungen der Angestellten der Betreibungsämter	„ 4,155. 90
F. 6.	Entschädigung eines freigesprochenen Angeklagten	„ 3,042. 50
D. 2.	Besoldungen der Angestellten der Gerichtsschreiber	„ 1,400. 55
C. 4.	Entschädigung der Amtsrichter und Suppleanten	„ 1,213. 85
G. 3.	Besoldungen der Betreibungsbeamten	„ 900. —
G. 4.	Entschädigung der Stellvertreter derselben	„ 482. 45
D. 1.	Besoldungen der Gerichtsschreiber	„ 460. 85
F. 4.	Bureaukosten der Kriminalkammer	„ 424. 59
B. 3.	Besoldungen der Angestellten der Obergerichtskanzlei	„ 397. —
G. 9.	Mietzinse der Betreibungsämter	„ 306. 65
G. 7.	Bureaukosten derselben	„ 185. 60
E. 1.	Besoldungen der Staatsanwälte	„ 165. —
C. 5.	Bureaukosten der Amtsgerichte	„ 140. 65
D. 3.	Bureaukosten der Gerichtsschreiber	„ 137. 55

IIIa. Justiz.

Hier ist der Kredit A. 2, Besoldungen der Angestellten, um Fr. 300 überschritten worden. Die Kosten betragen im ganzen Fr. 1,142.62 mehr als in 1896, bleiben aber gegenüber dem Voranschlag um Fr. 3,471.38 zurück.

IIIb. Polizei.

Im ganzen ist der Voranschlag um Fr. 767.82 überschritten worden; dagegen bestehen im einzelnen Kreditüberschreitungen im Betrage von Fr. 34,110.87, die jedoch nebst der Mindereinnahme für Kostenrückerstattungen und Gebühren (G. 2.) von Fr. 5,573.05 durch Ersparnisse in andern Rubriken bis auf die angegebene Summe kompensiert worden sind. Folgende Kredite sind um folgende Beträge überschritten worden:

E. 1.	Strafanstalt Thorberg . .	Fr. 19,966.23
C. 6.	Mietzinse des Polizeikorps .	„ 3,907.70
C. 2.	Sold der Landjäger	„ 3,450.70
C. 10.	Reiseentschädigungen und Instruktionskosten	„ 2,035.30
A. 1.	Besoldungen der Beamten .	„ 1,300.—
G. 5.	Polizeikosten	„ 1,125.35
E. 4.	Enthaltungsanstalt Trachselwald	„ 651.50
B. 4.	Transport- und Armenfuhrkosten	„ 610.12
C. 9.	Verwaltungskosten des Polizeikorps	„ 509.19
D. 1. a.	Nahrung der Gefangenen .	„ 400.83
B. 3.	Fahndungs- und Einbringungskosten	„ 153.95

Die Ersparnisse betreffen hauptsächlich die Rubriken D. 2. a., Nahrung der Gefangenen, Fr. 20,030.43, und E. 2., Strafanstalt St. Johannsen, Fr. 3,641.97. Ueberdies sind die Kosten für Bekämpfung des Alkoholismus vollständig aus dem Alkoholzehntel gedeckt worden, während im Voranschlage angenommen war, daß dies nur bis an einen Rest von Fr. 5,600 geschehen werde. Die Reinausgaben betragen Fr. 17,443.55 mehr als in 1896, davon betreffen Fr. 10,214.27 die Strafanstalten und Fr. 3,000 die Besoldungen der Beamten der Polizeidirektion, wozu eine Mindereinnahme von Fr. 5,573.05 für Kostenrückerstattungen und Gebühren kommt.

Bei der Rechnung der Strafanstalt Thorberg und in gleicher Weise auch bei den übrigen Staatsanstalten treten zwei Rechnungsergebnisse auf, das Betriebsergebnis und das Ergebnis für die „Laufende Verwaltung" des Staates.

Nach dem Gesetze vom 31. Juli 1872 fallen der „Laufenden Verwaltung", d. h. derjenigen Abteilung der Gewinn- und Verlustrechnung des Staates, welche dem Voranschlag gegenübersteht, die Kosten der Anschaffung und Vermehrung der Inventare zur Last, wogegen ihr der Erlös von veräußerten Inventargegenständen zu gut kommt. Dagegen werden nach dem nämlichen Gesetze die Inventarveränderungen in einer zweiten Abteilung der Gewinn- und Verlustrechnung als „Berichtigungen" verrechnet. Die „Laufende Verwaltung" hat demnach nicht einfach die Summe der Betriebskosten zu bestreiten, sondern wenn das Inventar sich vermehrt, um so viel mehr, wenn es sich vermindert, um so viel weniger. Kostgelder und Beiträge, Einnahmen, die nicht aus dem Betriebe fließen und deshalb das Betriebsergebnis nicht beeinflussen dürfen, kommen gleichwohl der „Laufenden Verwaltung" zu gut.

IV. Militär.

Die Ausgaben für das Militär sind um Fr. 49,696.05 höher als in 1896. Die Mehrausgaben bestehen größtenteils in Mehrkosten der Kreisverwaltung, Fr. 12,127.72, Erstellung neuer Stammkontrollen, Fr. 6000.—, Mindereinnahme der Konfektion von Kleidern und Ausrüstungsgegenständen und weniger Erlös von Kleidern und Kriegsmaterial. Der Voranschlag ist im ganzen um Fr. 3,608.73 überschritten worden. Im einzelnen bestehen folgende Kreditüberschreitungen:

H.	Konfektion	Fr. 4,918.12
G. 3.	Besoldungen der Sektionschefs	„ 3,025.40
G. 2.	Bureaukosten der Kreiskommandanten	„ 1,631.36
G. 1. b.	Taggelder derselben	„ 917.80
J. 3.	Transporte des Kriegsmaterials	„ 614.89
G. 4.	Rekrutenaushebung	„ 146.50

Diese Mehrausgaben sind durch Ersparnisse auf anderen Krediten zum größern Teil kompensiert. Der im Voranschlag vorgesehene Beitrag an die Winkelriedstiftung ist infolge Beschluß des Regierungsrates vom 10. April 1897 auf Fr. 2000.— erhöht und aus der Militärbußenkasse bestritten worden.

Die Walderwerbungen für den Ostermundigen-Schießplatz kosteten Fr. 111,119.27. Davon wurden nach dem Beschlusse des Regierungsrates vom 3. Juli 1897, entsprechend dem von der Forstverwaltung ermittelten Wirtschaftswerte der bezüglichen Waldparzellen, Fr. 66,060.— aus der Domänenkasse bestritten. Die übrigen Fr. 45,059.27 sind unter den verschiedenen Militärausgaben verrechnet, hier aber gleichzeitig aus der Spezialreserve von 1896 ausgeglichen worden.

V. Kirchenwesen.

Gegenüber dem Voranschlage besteht eine Ersparnis von Fr. 16,490.24. Im einzelnen bestehen folgende Kreditüberschreitungen:

C. 3.	Leibgedinge	Fr. 415.55
B. 3.	Wohnungsentschädigungen . .	„ 106.80
B. 6.	Beiträge an Kollaturen ꝛc. . .	„ 100.—

Die Kosten sind im ganzen nahezu gleich wie in 1896, für die protestantische Kirche um weniges geringer, für die katholische Kirche um weniges höher.

VI. Erziehung.

Infolge der weitern Ausführung des Schulgesetzes von 1894 haben die Ausgaben für das Erziehungswesen nochmals sehr bedeutend zugenommen. Die reinen Kosten betragen Fr. 472,035.64 mehr als in 1896, nämlich:

D.	Primarschulen	Fr. 419,216.10
B.	Hochschule	„ 38,306.12
C.	Mittelschulen	„ 14,734.75
G.	Kunst	„ 7,500.—
E.	Lehrerbildungsanstalten . .	„ 1,528.75
F.	Taubstummenanstalten. . .	„ 1,036.33
	zusammen	Fr. 482,322.05
	Minderkosten der Rubrik A, Verwaltung, Fr. 759.16 und Wegfall der Kosten für die Pestalozzifeier und für die Landesausstellung, Fr. 9,527.25, zusammen	„ 10,286.41
	bleiben, wie angegeben,	Fr. **472,035.64**

Die Mehrkosten für die Primarschulen betreffen zum größten Teil die Staatszulagen an die Lehrerbesoldungen mit Fr. 384,432. 54 und die Beiträge für Lehrmittelabgabe an Schüler mit Fr. 12,634. 38. Die Mehrkosten für die Hochschule fallen fast ausschließlich auf die Verwaltungskosten und Einrichtungskosten. Für die Mittelschulen sind an Beiträgen an die Sekundarschulen Fr. 12,181. 40 und an Beiträgen an Progymnasien Fr. 7,287. 65 mehr ausgegeben worden als in 1896.

Die reinen Ausgaben übersteigen den Voranschlag um Fr. 89,814. 83. Es bestehen folgende Kreditüberschreitungen:

Verwaltung und Synode:			
A. 5.	Prüfungskosten, Experten ꝛc.	Fr.	802. 30
A. 6.	Synodalkosten	„	221. 20
Hochschule:			
B. 5.	Einrichtungskosten:		
	d. Anatomisches Institut . . . Fr. 12,881. 75		
	e. Bakteriologisches Institut . . . „ 8,885. 39		
	c. Mineralogisches Institut . . . „ 6,384. 45		
	f. Chemisches Laboratorium . . „ 4,447. 30		
	g. Geologisches Institut . . . „ 2,570. 45		
	b. Physiologisches Institut . . . „ 600. 70		
	zusammen	Fr.	35,770. 04
B. 5. a.	Verwaltungskosten . . .	„	12,000. 20
B. 3.	Besoldungen der Assistenten	„	825. —
Tierarzneischule:			
B. 16.	Einrichtungskosten:		
	b. Pathologisches Institut . . . Fr. 2,666. 48		
	c. Stationäre Klinik „ 1,565. —		
		„	4,231. 48
B. 16. a.	Verwaltungskosten . . .	„	2,206. 75
B. 20.	Tierspital	„	856. 71
B. 15.	Besoldungen der Angestellten	„	300. —
B. 13.	Besoldungen der Professoren	„	143. 75
Mittelschulen:			
C. 4.	Beiträge an Sekundarschulen	„	1,750. 20
Primarschulen:			
D. 1.	Staatszulagen an Lehrerbesoldungen	„	18,718. 80
D. 13.	Fortbildungsschule, Beiträge	„	8,810. 45
D. 3.	Leibgedinge	„	3,507. 75
D. 4.	Beiträge an Gemeindeoberschulen	„	3,443. 75
D. 7.	Mädchenarbeitsschulen, Beiträge	„	3,164. 95
Kunst:			
G. 9.	Bubenberg-Denkmal. . .	„	10,000. —
G. 4.	Akademische Kunstsammlung	„	5,000.—

VIIIa. Armenwesen des ganzen Kantons.

Die Ausgaben für das Armenwesen des ganzen Kantons weichen weder vom Voranschlage noch von der vorhergehenden Rechnung wesentlich ab; sie übersteigen den ersteren um Fr. 863. 32 und bleiben gegenüber der letzteren um Fr. 686. 59 zurück. Es bestehen folgende Kreditüberschreitungen:

B. 4.	Rettungsanstalt Kehrsatz. . .	Fr.	1,342. 28
C. 7.	Orphelinat Delsberg, Beitrag .	„	1,123. 75
C. 3.	Armenanstalt Courtelary, Beitrag	„	408. 75
A. 1.	Besoldung des Sekretärs . .	„	225. —

VIIIb. Armenwesen des alten Kantons.

Die Kosten des Armenwesens des ganzen Kantons übersteigen den Voranschlag um Fr. 26. 73, sind aber um Fr. 27,451. 75 geringer als in 1896. Die Kosten der Unterstützung auswärtiger Notarmer betragen zwar Fr. 28,055. 55 mehr als in 1896, und für Beiträge an die Bezirksverpflegungsanstalten sind Fr. 22,000 mehr ausgegeben worden; aber durch die Aufhebung der Verpflegungsanstalt Frienisberg als Anstalt des Staates und Verwertung des Inventars derselben entstund eine Mehreinnahme von Fr. 77,523. 75 gegenüber einer Ausgabe von Fr. 24,751. 10 in 1896, welche letztere indessen durch die Mehreinnahme von Fr. 25,559. 87 infolge der Aufhebung der Verpflegungsanstalt Hindelbank kompensiert war.

Gegenüber dem Voranschlage bestehen folgende Kreditüberschreitungen:

A. 2.	Unterstützung auswärtiger Notarmer.	Fr.	61,280. 40
B. 2. f.	Emmenthalische Anstalt Frienisberg	„	26,500. —
B. 2. e.	Oberaargauische Anstalt Dettenbühl	„	3,000. —

Diese Ueberschreitungen werden durch die Ersparnis und Mehreinnahme auf dem Kredite für die Verpflegungsanstalt Frienisberg und kleine Ersparnisse auf den Krediten für Beiträge an die Gemeinden und Kosten der Armeninspektoren bis auf den angegebenen Betrag von Fr. 26. 73 ausgeglichen.

IX. Volkswirtschaft und Gesundheitswesen.

Die Ausgaben sind um Fr. 11,406. 36 größer als in 1896; die Kostenvermehrung betrifft vorzugsweise die Irrenanstalt Waldau und die Lebensmittelpolizei. Folgende Kredite sind überschritten worden:

H. 2.	Erweiterung der Irrenpflege	Fr.	32,587. 15
M.	Irrenanstalt Münsingen .	„	10,399. 30
L.	Irrenanstalt Waldau . . .	„	8,361. 12
F. 1. f.	Einrichtungskosten	„	5,453. 25
F. 1. c.	Mietzins.	„	1,700. —
G. 2.	Allgemeine Sanitätsvorkehren	„	1,560. 70
F. 2. a.	Besoldungen der Experten .	„	300. —
F. 1. d.	Chemikalien, Litteratur ꝛc. .	„	233. 47
C. 5.	Hufbeschlaganstalt und Hufschmiedekurse	„	216. 98
E. 5.	Mietzins des Bureau für Maß und Gewicht	„	200. —
G. 1.	Sanitätskollegium, Prüfungen.	„	117. —

Durch Ersparnisse in andern Rubriken und eine Mehreinnahme der Staatsapotheke von Fr. 4,310. 68 sind diese Mehrausgaben bis auf die Summe von Fr. 44,506. 36 ausgeglichen worden.

X. Bauwesen.

Für das Bauwesen sind Fr. 219,431. 38 mehr ausgegeben worden als in 1896. Die Mehrausgaben betragen für neue Hochbauten Fr. 163,419. 60, für neue Wasserbauten Fr. 73,164. 83 und für den Unterhalt der Straßen Fr. 82,666. 67; dagegen sind die Ausgaben für neue Straßenbauten um Fr. 103,584. 32 niedriger als in 1896. Da in 1897 die Vorschüsse für neue Hochbauten um Fr. 63,419. 60 und für Wasserbauten um Fr. 73,164. 83 mehr in Anspruch genommen worden sind als in 1896, so reduziert sich die Mehrausgabe von Fr. 219,431. 38 für die Laufende Verwaltung auf die Summe von Fr. 82,846. 95.

Den Voranschlag übersteigen die Ausgaben für das Bauwesen um Fr. 84,179. 29, und es sind für neue Hochbauten Fr. 72,855. 25 und für Wasserbauten Fr. 102,186. 99 aus der Rechnung der Bauvorschüsse bezahlt worden. Die Kreditüberschreitungen betragen:

E. 3.	Wasserschaden und Schwellenbauten	Fr. 111,578. 85
E. 2.	Material und Arbeiten	„ 42,582. —
E. 1.	Wegmeisterbesoldungen	„ 7,772. 35
A. 3.	Bureaukosten	„ 2,672. 35
E. 4.	Verschiedene Kosten	„ 1,265. 08
G. 2.	Schleusen- und Schwellenmeister	„ 784. 85
A. 2.	Besoldungen der Angestellten der Baudirektion	„ 765. —
B. 1.	Besoldungen der Bezirksingenieure	„ 375. —

Diese Kreditüberschreitungen werden durch Ersparnisse auf andern Krediten bis auf die angegebene Summe von Fr. 84,179. 29 kompensiert; unter diesen Ersparnissen sind die bedeutendsten: Neue Straßenbauten Fr. 60,085. 37, Vermessungskosten Fr. 12,721. 92 und Unterhalt der Staatsgebäude Fr. 4,039. 18.

Die Ausgaben für neue Hochbauten betragen Fr. 572,855. 25, die Ausgaben für neue Wasserbauten Fr. 442,186. 99; von den erstern sind Fr. 500,000. —, von den letztern Fr. 340,000. — der Laufenden Verwaltung für 1897 zur Last gebracht worden. Der Rest wurde wie bereits angeführt aus der Rechnung der Bauvorschüsse bestritten. Diese betragen auf Ende 1897:

Hochbauten	Fr. 822,760. 83
Wasserbauten	„ 131,209. 15
zusammen	Fr. **953,969. 98**

Die bewilligten und auf Ende 1897 noch nicht ausgeführten Bauten sind für folgende Summen veranschlagt:

Hochbauten	Fr. 311,413. 40
Straßenbauten	„ 363,648. 65
Wasserbauten	„ 1,468,066. 83
zusammen	Fr. **2,143,128. 88**

XI. Anleihen.

Die Ausgaben für die Verzinsung des Anleihens von 1895, Fr. 48,697,000. —, entsprechen genau dem Amortisationsplan und dem Voranschlag. Von den Kosten des Anleihens wurden dem Voranschlage entsprechend Fr. 425,000. — aus der Rechnung der Laufenden Verwaltung getilgt, und es bleiben noch Fr. 1,214,131. 60, welche in den Jahren 1898, 1899 und 1900 abzutragen sind. Auf den Kosten der Coupon-Einlösung bleibt eine Ersparnis von Fr. 1,353. 86.

XII. Finanzwesen.

Die Kosten sind um Fr. 2,143. 36 höher als in 1896; gegenüber dem Voranschlage besteht jedoch eine Ersparnis von Fr. 5,419. 70.

XIII. Landwirtschaft.

Es sind für diesen Verwaltungszweig Fr. 18,724. 95 mehr ausgegeben worden als in 1896. Die Mehrausgabe betrifft fast ausschließlich die Prämien und Kosten für Pferdezucht und die Beiträge für Alpverbesserungen. Dagegen bleiben die Ausgaben um Fr. 20,429. 25 unter dem Voranschlag, obwohl folgende drei Kredite überschritten worden sind:

B. 1.	Förderung der Landwirtschaft im allgemeinen	Fr. 3,357. 91
B. 5.	Kleinviehzucht, Prämien und Kosten	„ 598. 20
E.	Landwirtschaftliche Winterschule	„ 570. 34

Die Krediterspanisse betreffen zum größten Teil die Bodenverbesserungen im Flachlande, Fr. 9,927. 15, die Landwirtschaftliche Schule, Fr. 8,123. 38, und die Prämien und Kosten für Rindviehzucht, Fr. 6,167. 60.

XIV. Forstwesen.

Der Kredit A, 2, Besoldungen der Angestellten der Direktion, ist um Fr. 360. — überschritten worden; im ganzen bleiben jedoch die Ausgaben um Fr. 7,819. 75 unter dem Voranschlag, obwohl sie um Fr. 7,551. 31 höher sind, als in 1896. Die Ersparnisse gegenüber dem Voranschlag fallen größtenteils auf die Beiträge an Waldwirtschaftspläne und auf die Reisekosten der Kreisförster und der Forstinspektoren.

XV. Staatswaldungen.

Der Ertrag der Staatswaldungen betrug in 1896 Fr. 455,383. 74; dazu kamen Fr. 100,000. — aus dem Ueberschuß des Kontokorrent für den Ertrag der Staatswaldungen, der sich während der Wirtschaftsperiode 1886 bis 1895 angesammelt hatte. In 1897 beträgt der Ertrag der Staatswaldungen Fr. 479,950. 61; er ist demnach um Fr. 24,566. 87 höher, als in 1896, wenn man die Fr. 100,000. — für die Vergleichung außer Betracht läßt. Der Unterschied betrifft zum größten Teil den Ertrag der Hauptnutzungen und nur zu einem kleinen Teil den Ertrag der Zwischennutzungen. Die Nebennutzungen betragen Fr. 2,695. 35 weniger als in 1896.

Gegenüber dem Voranschlag ist der Ertrag um Fr. 11,649. 39 zurückgeblieben. Der Ertrag der Haupt- und Zwischennutzungen beträgt Fr. 19,326. 40 weniger, als veranschlagt war, und es sind folgende Kredite überschritten worden:

C. 4.	Rüstlöhne	Fr. 3,470. 20
C. 8.	Aufforstung im Großen Moos	„ 777. 10
D. 3.	Gemeindesteuern	„ 393. 14

aber diese Unterschiede sind durch Ersparnisse auf den übrigen Ausgaben bis auf den angegebenen Betrag von Fr. 11,649. 39 reduziert worden.

Die Summe von Fr. 47,314. 01, welche der Staat nach dem Beschlusse des Großen Rates vom 18. Mai 1897 betreffend die Schallenberg-Hochwaldungen zu zahlen hatte, ist aus der Rechnung der Staatswaldungen bestritten, die Ausgabe aber aus der Reserve von 1896 ausgeglichen worden.

XVI. Domänen.

Der Ertrag der Domänen ist nahezu gleich, wie in 1896 und übersteigt den Voranschlag um Fr. 14,109. 54, nämlich

Mehrertrag Fr. 12,681. 22, weniger Kosten Fr. 1,428. 32. Immerhin sind folgende Kredite überschritten worden:

B. 1.	Kulturarbeiten und Verbesserungen	Fr. 4,042. 59
B. 2.	Marchungen, Vermessungen .	„ 663. —

XVII. Domänenkasse.

Die Reinausgaben für Zinse der Domänenkasse sind um Fr. 240. 59 höher als in 1896; die Aktivzinse betragen zwar Fr. 8,028. 20 mehr, aber auch die Passivzinse sind um Fr. 8,268. 79 gestiegen, und der Kredit für dieselben ist um Fr. 5,906. 85 überschritten worden. Im ganzen besteht jedoch gegenüber dem Voranschlag eine Ersparnis von Fr. 5,383. 90.

XVIII. Hypothekarkasse.

Der Ertrag der Hypothekarkasse übersteigt den Ertrag von 1896 um Fr. 61,314. 37 und den Voranschlag um Fr. 20,738. 28. Der Rohertrag ist um Fr. 66,234. 75 höher als in 1896, dagegen haben sich auch die Verwaltungskosten um Fr. 4,920. 38 vermehrt. Der erstere geht um Fr. 22,221. 41, die letztern gehen um Fr. 1,483. 13 über den Voranschlag hinaus. Die Aufnahme des Anleihens von Fr. 50,000,000, 3 %, welche im Oktober stattfand, hatte eine wesentliche Vermehrung der Aktivzinse wie der Passivzinse zur Folge. Der momentane Zinsausfall auf den Anleiheneinzahlungen beträgt Fr. 124,387. — und ist dem Konto der Anleihenskosten zur Last gebracht worden. Diese betragen:

Kursdifferenz, 4½ %, ...	Fr. 2,250,000. —
Zinsausfall	„ 124,387. —
Erstellung der Obligationen und verschiedene Kosten	„ 16,111. 15
zusammen	Fr. 2,390,498. 15

Diese Anleihenskosten sind in den Jahren 1898 bis 1907, d. h. vor dem Beginn der Anleihensrückzahlung, aus dem Ertrage der Hypothekarkasse zu tilgen.

XIX. Kantonalbank.

Nach den Summen der Rechnung ist der Ertrag der Kantonalbank um Fr. 70,000. — höher als in 1896, und um Fr. 15,000. — höher, als der Voranschlag. Da aber in 1896 Fr. 20,820. 09 und in 1897 Fr. 83,636. 28 aus dem Ertrage in eine Spezialreserve gelegt worden sind, der wirkliche Ertrag in den beiden Jahren somit um diese Summen höher war, so sind mit Berücksichtigung derselben die Unterschiede folgende: Mehrertrag gegenüber 1896 Fr. 132,816. 19 und gegenüber dem Voranschlag Fr. 98,636. 28. Die Spezialreserve betrug Ende 1895 . . . . . Fr. 153,500. —
Dazu kamen in 1896 Fr. 12,938. 31 und Fr. 7,881. 78, zusammen . . . . . „ 20,820. 09
und in 1897 Fr. 63,636. 20 und Fr. 20,000. — „ 83,636. 28
und sie beträgt auf Ende 1897 (Spezialfonds Nr. 33b) . . . . . Fr. 257,956. 37

In die Kantonalbankreserve sind, dem Gesetze über die Kantonalbank entsprechend, Fr. 54,000. — eingelegt worden, Fr. 4,000. — mehr als im Voranschlag vorgesehen war. Dieselbe beträgt auf Ende 1897 Fr. 780,454. 30 (Spezialfonds Nr. 33a).

XX. Staatskasse.

Der Ertrag der Staatskasse beträgt Fr. 543,496. 92 weniger als in 1896, welchem Jahre ein Kursgewinn auf Wertschriften im Betrage von Fr. 451,132. 34 zu gut gekommen ist, während für 1897 keine solche Einnahme besteht. Bringt man diese Summe in Abzug, so bleibt ein Minderertrag von Fr. 92,364. 58. Gegenüber dem Voranschlag bleibt der Ertrag um Fr. 63,613. 59 zurück. Dieser Rückgang des Ertrages der Staatskasse ist bedingt durch die Auszahlung von Eisenbahnsubventionen. In 1897 haben folgende Aktieneinzahlungen stattgefunden:

Huttwyl-Wohlhusen	Fr. 32,000. —
Hasle-Konolfingen-Thun	„ 625,000. —
Bern-Neuenburg	„ 626,000. —
Gürbethalbahn	„ 262,980. —
Bern-Muri-Worb	„ 124,200. —
Saignelégier-La Chaux-de-Fonds . . .	„ 350,000. —
Pruntrut-Bonfol	„ 110,000. —
zusammen	Fr. 2,130,180. —

und am Anfang des Jahres 1897 bestunden folgende Einzahlungen:

Huttwyl-Wohlhusen	„ 128,000. —
Hasle-Konolfingen-Thun	„ 236,600. —
Spiez-Erlenbach	„ 480,000. —
total	Fr. 2,974,780. —

Da die bezüglichen Aktien noch keinen Ertrag abwerfen, so hat sich das zinstragende Kapital der Staatskasse um so viel vermindert. Die Aktien werden einstweilen in einem speziellen Konto der Staatskasse, A, o, Eisenbahnwesen (Seite 80 und 81), zum vollen Einzahlungs- oder Nominalwerte vorgetragen. Es wird früher oder später zu untersuchen sein, ob und wie weit dieser Schätzungswert durch Amortisation aus der Laufenden Verwaltung zu reduzieren ist.

XXI. Bußen und Konfiskationen.

Der Ertrag der Bußen ist um Fr. 20,940. 02 größer als in 1896 und beträgt Fr. 105,975. 02. Davon sind nach dem Gesetz vom 2. Mai 1886 Fr. 89,625. 45 an die Berechtigten verteilt und Fr. 16,349. 57 auf die den ausstehenden Bußen entsprechende Reserve vorgetragen worden, welche nach dieser Einzahlung auf Ende des Jahres Fr. 70,368. 19 beträgt. Der Staatskasse verbleiben nur der Ersatz und die Konfiskationen, welche Fr. 4,057. 50 betragen, Fr. 1,957. 50 mehr als veranschlagt war.

XXII. Jagd, Fischerei und Bergbau.

Jagd, Fischerei und Bergbau haben Fr. 19,997. 30 mehr abgeworfen, als veranschlagt war; davon betreffen die Jagd Fr. 10,794. 77, die Fischerei Fr. 2,467. 06 und den Bergbau Fr. 6,735. 47. Gegenüber dem Jahre 1896 ist der Ertrag um Fr. 6,763. 09 höher, nämlich Jagd Fr. 1,649. 27, Fischerei Fr. 607. 30 und Bergbau Fr. 4,506. 52. Folgende Kredite sind überschritten worden:

A. 2.	Anteil der Gemeinden an den Jagdpatentgebühren	Fr. 1,210. —
B. 2.	Aufsichts- und Bezugskosten (Fischerei)	„ 1,525. 14
B. 5.	Rechtskosten (Fischerei)	„ 102. 50

XXIII. Salzhandlung.

Es sind 9,591,028 Kilo Kochsalz verkauft worden, 290,080 Kilo weniger als in 1896, und infolge hievon ist der Ertrag um Fr. 18,263. 81 geringer. Die Mindereinnahme für den Salzverkauf beträgt Fr. 28,876. 74; dagegen sind auch die Betriebskosten um Fr. 6,695. 08 und die Verwaltungskosten um Fr. 3,917. 85 niedriger als in 1896. Gegenüber dem Voranschlage besteht jedoch eine Mehreinnahme von Fr. 27,095. 14. Von den Ausgabekrediten ist derjenige für Auswägerlöhne überschritten worden, und zwar um Fr. 1,709. 24.

XXIV. Stempel- und Banknotensteuer.

Der Ertrag der Stempelsteuer ist um Fr. 31,271. 05 und der Ertrag der Banknotensteuer um Fr. 8,768. 80 höher als in 1896, während die Kosten sich nur wenig vermehrt haben. Im ganzen besteht gegenüber 1896 eine Mehreinnahme von Fr. 38,908. 55, und gegenüber dem Voranschlag eine solche von Fr. 64,348. 27, welche ausschließlich auf die Stempelsteuer fällt. Die Banknotensteuer und die Kosten weichen vom Voranschlage wenig ab; doch ist der Kredit für die Provisionen der Stempelverkäufer um Fr. 1,843. 78 überschritten worden.

XXV. Gebühren.

Die Gebühren der Amts- und Gerichtsschreibereien und Betreibungsämter haben gegen 1896 um Fr. 65,887. 14, die Gebühren der Justiz und Polizei um Fr. 9,917. 65, und die Gebühren des Obergerichtes um Fr. 300. — zugenommen; dagegen sind die Gebühren der Staatskanzlei um Fr. 6,920. 60, die Gebühren der Direktion des Innern um Fr. 294. 16 und der Anteil des Staates an den Einregistrierungsgebühren um Fr. 63. — geringer; im ganzen besteht gegenüber 1896 eine Mehreinnahme von Fr. 68,827. 03. Die Mehreinnahme für Gebühren der Amts- und Gerichtsschreibereien betrifft die Prozentgebühren der Amtsschreiber mit Fr. 65,758. 79 und die Gebühren der Gerichtsschreibereien und Betreibungsämter mit Fr. 7,355. 90, während die fixen Gebühren der Amtsschreiber um Fr. 7,307. 55 zurückgeblieben sind. Von den Gebühren der Justiz und Polizei haben der Anteil des Kantons an den Patenttaxen der Handelsreisenden um Fr. 6,605. 15 und die Gebühren der Polizeidirektion um Fr. 3,076. 85 zugenommen. Die Gebühren für Markt- und Hausierpatente sind nahezu gleich geblieben und betragen nur Fr. 235. 65 mehr als in 1896.

Gegenüber dem Voranschlag ergiebt sich eine Mehreinnahme von Fr. 215,643. 21, an welcher die Prozentgebühren der Amtsschreiber mit Fr. 154,639. 90, die Gebühren der Gerichtsschreibereien und Betreibungsämter mit Fr. 28,224. 65, und die Gebühren der Justiz und Polizei mit Fr. 22,905. — partizipieren.

XXVI. Erbschafts- und Schenkungssteuer.

Hier sind die Reineinnahmen um Fr. 38,049. 17 geringer als in 1896 und bleiben um Fr. 89,582. 53 unter dem Voranschlag.

XXVII. Wirtschaftspatentgebühren ꝛc.

Die Wirtschaftspatentgebühren übersteigen den Ertrag von 1896 um Fr. 3,775. 24 und den Voranschlag um Fr. 10,250. 22; die Verkaufsgebühren sind um Fr. 1,868. 85 höher als in 1896 und gehen um Fr. 2,518. 10 über den Voranschlag hinaus, die erstern wie die letztern nach Abzug des Anteils der Gemeinden. Im ganzen ergiebt sich gegen 1896 eine reine Mehreinnahme von Fr. 7,456. 64 und gegenüber dem Voranschlag eine solche von Fr. 13,550. 57.

XXVIII. Anteil am Ertrage des Alkoholmonopols.

Der Anteil des Kantons am Ertrage des Alkoholmonopols geht um Fr. 129,457. 20 über den Anteil von 1896 und um Fr. 209,720. 75 über den Voranschlag hinaus. Nach Abzug des Zehntels für Bekämpfung des Alkoholismus bleibt gegen 1896 eine Mehreinnahme von Fr. 116,511. 48 und gegen dem Voranschlag eine solche von Fr. 188,748. 68. Zur Bekämpfung des Alkoholismus sind aus dem Zehntel von 1897 Fr. 92,978. 36 verwendet worden; der Rest von Fr. 22,993. 71 wurde in die Alkoholzehntelreserve übertragen. Durch diese Einlage und den Zins für 1897, Fr. 808. 24, hat sich dieselbe um Fr. 23,801. 95 vermehrt, welcher Vermehrung eine Verminderung von Fr. 6,000. —, Beiträge an die Guttemplerloge in Bern und an die Dienstbotenschule in Bern, gegenübersteht. Die reine Vermehrung beträgt demnach Fr. 17,801. 95 und der Bestand der Reserve ist am Ende des Jahres Fr. 47,618. 61 (Spezialfonds Nr. 35).

XXIX. Militärsteuer.

Der Rohertrag der Militärsteuer beträgt Fr. 11,021. 85 mehr als in 1896 und Fr. 23,920. 20 mehr als der Voranschlag; nach Abzug des Bundesanteiles bleibt gegenüber 1896 eine Mehreinnahme von Fr. 5,510. 95 und gegenüber dem Voranschlag eine solche von Fr. 11,960. 10. Die Taxations- und Bezugskosten sind um Fr. 3,357. 20 niedriger als in 1896 und bleiben um Fr. 1,203. 01 unter dem Voranschlag, wodurch die Mehreinnahmen gegenüber 1896 auf Fr. 8,868. 15 und gegenüber dem Voranschlag auf Fr. 13,163. 11 steigt.

XXX. Direkte Steuern.

Der Reinertrag der direkten Steuern übersteigt denjenigen von 1896 um Fr. 96,617. 85. Der Unterschied betrifft die Vermögenssteuer mit Fr. 61,002. 32 und die Einkommensteuer mit Fr. 36,171. 93, während die Bezugs- und Verwaltungskosten nahezu gleich geblieben sind. Von der erstern Vermehrung fallen Fr. 35,022. 15 auf die Kapitalsteuer im alten Kanton und Fr. 13,902. 53 auf die Grundsteuer im alten Kanton, von der letztern Vermehrung Fr. 60,458. 94 auf die Einkommenssteuer I. Klasse im alten Kanton und Fr. 31,040. 99 auf die Einkommenssteuer I. Klasse im Jura. Dagegen ist die Einkommenssteuer III. Klasse im alten Kanton um Fr. 17,138. 18 geringer und die Nachbezüge und Steuerbußen für die Einkommensteuer, welche in 1896 außerordentlich hoch waren, sind um Fr. 38,962. 63 zurückgegangen.

Der Ertrag der Vermögenssteuer beträgt Fr. 65,509. 26 und der Ertrag der Einkommenssteuer Fr. 225,099. 36 mehr als der Voranschlag. Der Mehrertrag der Vermögenssteuer betrifft fast ausschließlich die Kapitalsteuer im alten Kanton, während die Grundsteuer in beiden Kantonsteilen unter dem Voranschlag geblieben ist. An dem Mehrertrag der Einkommensteuer hat die Einkommenssteuer I. Klasse im alten Kanton einen Anteil von Fr. 150,549. 94 und die Einkommenssteuer I. Klasse im Jura einen solchen von Fr. 48,969. —.

Die Kosten weichen im ganzen vom Voranschlage wenig ab; doch sind folgende Kredite überschritten worden:

C. 2. a.	Bezugsprovisionen für die Vermögenssteuer	Fr. 4,156. 15
C. 2. b.	Bezugsprovisionen für die Einkommenssteuer	„ 8,789. 16
D. 3.	Bureau- und Reisekosten .	„ 1,838. 27

XXXI. Unvorhergesehenes.

Der dem Staate in 1897 zugefallene erblose Nachlaß beträgt Fr. 3,456. 65. Anonyme Rückerstattungen sind Fr. 106. 40 in drei Posten eingegangen. In diesem Abschnitte sind auch die zur Ausgleichung der Mehrausgaben der Laufenden Verwaltung der Spezialreserve von 1896 entnommenen Fr. 382,626. 72 im Einnehmen verrechnet worden.

II. Die Rechnung über die Vermögensbestandteile.

Seite 4—5 und 75—89.

Das in der Rechnung über das reine Vermögen nachgewiesene Staatsvermögen des Kantons Bern im Betrage von Fr. 56,352,358. 48 besteht aus folgenden Aktiven und Passiven (Seite 5):

Aktiven:		
Waldungen	Fr.	14,318,902. —
Domänen	„	27,072,742. —
Domänenkasse	„	2,523,039. 80
Hypothekarkasse	„	168,652,372. 88
Kantonalbank	„	102,737,805. 50
Staatskasse	„	35,241,027. 82
Laufende Verwaltung, Saldo	„	185,566. 96
Mobilien-Inventar	„	3,919,376. 12
Summe der Aktiven	Fr.	**354,650,833. 08**

Passiven:		
Domänenkasse	Fr.	2,282,745. 50
Hypothekarkasse	„	148,652,372. 88
Kantonalbank	„	92,737,805. 50
Anleihen: Stammvermögen	„	19,873,560. —
Staatskasse	„	28,823,440. —
Staatskasse (übrige Passiven)	„	5,928,550. 72
Summe der Passiven	Fr.	**298,298,474. 60**
Reines Vermögen, wie oben,	Fr.	**56,352,358. 48**

Der Saldo dieser Aktiven und Passiven beträgt für die einzelnen Abteilungen des Staatsvermögens:

Aktiven:		
Waldungen	Fr.	14,318,902. —
Domänen	„	27,072,742. —
Domänenkasse	„	240,294. 30
Hypothekarkasse	„	20,000,000. —
Kantonalbank	„	10,000,000. —
Staatskasse	„	29,312,477. 10
Laufende Verwaltung, Saldo	„	185,566. 96
Mobilien-Inventar	„	3,919,376. 12
zusammen	Fr.	105,049,358. 48

Passiven:		
Anleihen	„	48,697,000. —
Reines Vermögen, wie oben,	Fr.	**56,352,358. 48**

Zählt man das Anleihen von 1897 nicht zu den Passiven der Hypothekarkasse, sondern zu den Anleihen, so betragen die reinen Aktiven der ersteren Fr. 70,000,000. — und die Anleihen Fr. 98,697,000. —.

Die Bewegung der Aktiven und Passiven beträgt (Seite 4 und 5):

Soll:		
Vermehrungen der Aktiven und Verminderungen der Passiven	Fr.	6,774,572,455. 25

Haben:		
Verminderungen der Aktiven und Vermehrungen der Passiven	„	6,774,269,354. 80
Reine Vermögensvermehrung	Fr.	**303,100. 45**

Der größte Teil dieses Verkehres betrifft das Betriebskapital der Staatskasse, die Kantonalbank und die Hypothekarkasse.

Die Aktiven haben sich, wie schon erwähnt, um	Fr.	92,448,901. 23
Die Passiven um	„	92,145,800. 78
vermehrt. Reine Vermehrung, wie oben,	Fr.	**303,100. 45**

Diese Vermehrung betrifft fast ausschließlich das Stammvermögen und zwar speziell die Hypothekarkasse und die Kantonalbank.

I. Stammvermögen.

Die Mutationen des Stammvermögens betragen (Seite 4 und 5):

Vermehrungen	Fr.	1,611,760,636. 68
Verminderungen	„	1,611,571,380. 04
Reine Vermehrung	Fr.	**189,256. 64**
Am Anfang des Jahres hat das Stammvermögen betragen	„	51,569,121. 66
und am Ende des Jahres	Fr.	**51,758,378. 30**

Die reine Vermehrung ist aus folgenden Veränderungen zusammengesetzt (vergl. Seite 8):

Vermehrungen:		
Mehrerlös von verkauften Waldungen	Fr.	28,366. 13
Mehrerlös von verkauften Domänen	„	299,509. 75
Minderkosten angekaufter Waldungen gegenüber der Grundsteuerschatzung	„	66,907. 46
Schätzungserhöhung der Domänen durch Revision	„	192,135. —
Verkauf von Rechten	„	240. —
zusammen	Fr.	**587,158. 34**

Verminderungen:		
Schätzungsreduktion der Waldungen durch Revision	Fr.	130,490. —
Mehrkosten angekaufter Domänen gegenüber der Grundsteuerschatzung	„	177,451. 70
Loskauf von Servituten:		
Der Waldungen	„	34,900. —
Der Domänen	„	25,000. —
Abtretung von Kirchen- und Pfrundgebäuden	„	30,060. —
zusammen	Fr.	**397,901. 70**
Reine Vermehrung, wie oben,	Fr.	**189,256. 64**

A. Waldungen.

Der Schatzungswert der Waldungen, welcher der Grundsteuerschatzung entspricht, hat um Fr. 113,700. — zugenommen, nämlich (Seite 76 und 77):

Vermehrungen	Fr.	346,728. 67
Verminderungen	„	233,028. 67
Reine Vermehrungen	Fr.	**113,700.** —
Bestand am 1. Januar	„	14,205,202. —
Bestand am 31. Dezember	Fr.	**14,318,902.** —

Die Vermehrung ist folgendermaßen zusammengesetzt:

Vermehrungen:

Ankauf:		
Kaufsummen		Fr. 216,242. 54
Minderkosten	Fr. 66,907. 46	
Loskauf von Servituten	„ 34,900. —	
		„ 32,007. 46
Grundsteuerschatzung		Fr. 248,250. —
Uebertragung von den Domänen		„ 18,360. —
	zusammen	Fr. **266,610.** —

Verminderungen:

Verkauf:		
Kaufsummen	Fr.	38,326. 13
Mehrerlös	„	28,366. 13
Grundsteuerschatzung	Fr.	9,960. —
Uebertragung zu den Domänen	„	12,460. —
Schatzungsreduktion	„	130,490. —
zusammen	Fr.	**152,910.** —
Reine Vermehrung, wie oben,	Fr.	**113,700.** —

B. Domänen.

Die Veränderungen des Schatzungswertes der Domänen betragen (Seite 76 und 77):

Verminderungen	Fr.	1,794,929. 30
Vermehrungen	„	1,036,378. 30
Reine Verminderung	Fr.	**758,551.** —
Bestand am 1. Januar	„	27,831,293. —
Bestand am 31. Dezember	Fr.	**27,072,742.** —

nämlich Grundsteuerschatzung Fr. 30,072,742. —, summarischer Abzug Fr. 3,000,000. —.

Die reine Verminderung besteht in folgenden Veränderungen:

Verminderungen:

Verkauf:		
Kaufsummen		Fr. 1,306,009. 75
Mehrerlös	Fr. 299,509. 75	
Verkauf von Rechten	„ 240. —	
zusammen	Fr. 299,749. 75	
Abtretung von Kirchen- und Pfrundgebäuden	„ 30,060. —	
		„ 269,689. 75
Grundsteuerschatzung		Fr. 1,036,320. —
Uebertragung zu den Waldungen		„ 18,360. —
	zusammen	Fr. **1,054,680.** —

Vermehrungen:

Ankauf:		
Kaufsummen		Fr. 293,985. 70
Mehrkosten	Fr. 177,451. 70	
Loskauf von Servituten	„ 25,000. —	
		„ 202,451. 70
Grundsteuerschatzung	Fr.	91,534. —
Uebertragung von den Waldungen	„	12,460. —
Schatzungserhöhung	„	192,135. —
zusammen	Fr.	**296,129.** —
Reine Verminderung, wie oben,	Fr.	**758,551.** —

Der reine Mehrerlös von Fr. 299,509. 75 ist zusammengesetzt aus einem Mehrerlös von Fr. 509,872. 60 und einem Mindererlös von Fr. 210,362. 85. Ersterer betrifft zum größten Teile das Areal des alten Zuchthauses in Bern und die Uechtenmatte in Interlaken; letzterer fällt fast ausschließlich auf die Domäne Frienisberg. Die Mehrkosten betreffen größtenteils Erwerbungen auf dem Beundenfeld in Bern.

C. Domänenkasse.

Die Bewegung des Kapitals der Domänenkasse ist folgende:

Vermehrungen	Fr.	2,567,382. 35
Verminderungen	„	1,733,274. 71
Reine Vermehrung	Fr.	**834,107. 64**
Bestand am 1. Januar, Schuld,	„	593,813. 34
Bestand am 31. Dezember, Guthaben,	Fr.	**240,294. 30**

Die reine Vermehrung geht aus folgenden Veränderungen hervor:

Vermehrungen:

Waldverkäufe	Fr. 38,326. 13	
Domänenverkäufe	„ 1,306,009. 75	
	Fr.	1,344,335. 88

Verminderungen:

Waldankäufe	Fr. 216,242. 54	
Domänenankäufe	„ 293,985. 70	
	„	510,228. 24
Reine Vermehrung, wie oben,	Fr.	**834,107. 64**

Der Domänenkasse ist eine grundpfändlich versicherte Forderung der Staatskasse gegen Vergütung des Wertes abgetreten worden. Es betrifft die Summe von Fr. 1,644. 95, welche unter den Vermehrungen der Kapitalien der Domänenkasse auftritt.

D. Hypothekarkasse.

Die Kapitalbewegungen der Hypothekarkasse sind folgende:

Vermehrungen (Soll)	Fr.	197,220,271. 96
Verminderungen (Haben)	„	197,220,271. 96

Vermehrungen und Verminderungen gleichen sich aus, und das Grundkapital der Hypothekarkasse im Betrage von Fr. **20,000,000.** — ist nominell unverändert geblieben. Durch die Aufnahme eines Anleihens von Fr. 50,000,000. — zu 3 % ist dasselbe jedoch wirklich um diese Summe vermehrt worden, so daß die Hypothekarkasse bis zur Rückzahlung des Anleihens über ein festes Kapital von Fr. 70,000,000. — verfügt. Aktiven und Passiven der Hypothekarkasse haben infolge dieses Anleihens um Fr. 47,910,422. 71 zugenommen, und die auf Anfang des Jahres bestehende Schuld an die Staatskasse von Fr. 8,133,024. 75 hat sich in ein Guthaben bei derselben von Fr. 519,330. 25 verwandelt. Bei der Kantonalbank ist ein Guthaben entstanden, welches am Ende des Jahres Fr. 38,465,352. 55 beträgt. Die Darlehn auf Grundpfand haben sich um Fr. 5,311,432. 70 und die Darlehn an Gemeinden um Fr. 1,015,182. 20 vermehrt. Dagegen beträgt die Vermehrung der Spareinlagen Fr. 2,634,737. 25. Die Depots gegen Kassascheine sind um Fr. 2,331,060. — zurückgegangen.

E. Kantonalbank.

Das Kapital der Kantonalbank hatte in 1897 folgende Bewegung:

Vermehrungen (Soll)	Fr.	1,410,589,875. 40
Verminderungen (Haben)	„	1,410,589,875. 40

Vermehrungen und Verminderungen sind gleich groß, und das Grundkapital der Kantonalbank im Betrage von Fr. 10,000,000. — hat keine Veränderung erlitten. Dagegen haben sich die Aktiven wie die Passiven um Fr. 45,993,965. 55 vermehrt. Diese Vermehrung ist hauptsächlich durch das erwähnte Depot der Hypothekarkasse bei der Kantonalbnk bedingt.

F. Anleihen.

Das Anleihen von 1895, Fr. 48,697,000. —, 3 %, wovon Fr. 19,873,560. — dem Stammvermögen und Fr. 28,823,440. — der Staatskasse zur Last fallen, ist unverändert geblieben. Das Anleihen von 1897, Fr. 50,000,000. —, 3 %, ist als spezielle Schuld der Hypothekarkasse verrechnet worden und tritt deshalb hier nicht auf.

II. Betriebsvermögen.

Die Veränderungen des Betriebsvermögens sind folgende (Seite 4 und 5):

Vermehrungen	Fr.	5,162,811,818. 57
Verminderungen	„	5,162,697,974. 76
Reine Vermehrung	Fr.	**113,843. 81**
Bestand am Anfang des Jahres .	„	4,480,136. 37
Bestand am Ende desselben	Fr.	**4,593,980. 18**

Die reine Vermehrung besteht in:

Mehreinnahmen der Laufenden Verwaltung	Fr.	2,973. 39
und Vermehrung des Verwaltungsinventars	„	110,870. 42
Reine Vermehrung, wie oben,	Fr.	**113,843. 81**

Die Aktiven des Betriebsvermögens haben sich um Fr. 1,586,712. 17, die Passiven um Fr. 1,700,555. 98 vermindert. Die Verminderung der Aktiven wie der Passiven ist durch die Abschreibung der gegenseitigen Rechnung zwischen den beiden Kantonsteilen herbeigeführt worden.

Am Ende des Jahres hatte das Betriebsvermögen folgenden Bestand:

Staatskasse:			
Aktiven . .	Fr. 35,241,027. 82		
Passiven .	„ 34,751,990. 72		
		Fr.	489,037. 10
Rechnungssaldo der Laufenden Verwaltung		„	185,566. 96
Mobilieninventar		„	3,919,376. 12
Reines Betriebsvermögen, wie oben,		Fr.	**4,593,980. 18**

G. Betriebskapital der Staatskasse.

Die Bewegung des Betriebskapitals der Staatskasse war folgende (Seite 86 und 87):

Vermehrungen (Soll):		
Spezialverwaltungen, neue Vorschüsse und Depotrückzahlungen an dieselben	Fr.	18,421,252. 85
Geldanlagen, neue Geldanlagen	„	27,625,232. 32
Oeffentliche Unternehmen, neue Vorschüsse und Depotrückzahlungen an dieselben	„	2,220,595. 04
Hinterlagen, Rückzahlungen .	„	8,426,892. 45
Kasse, Kassaeinnahmen und Gegenrechnung	„	1,700,713,586. 91
Aktivausstände, neue Bezugsanweisungen	„	1,700,402,322. 53
Passivausstände, Einlösung von Zahlungsanweisungen (Ausgaben)	„	1,701,575,394. 59
Summe der Vermehrungen	Fr.	**5,159,385,276. 69**

Verminderungen (Haben):

Spezialverwaltungen, Vorschußrückzahlungen und neue Depots derselben	Fr.	16,418,291. 08
Geldanlagen, Rückzüge . . .	„	29,222,747. 38
Laufende Verwaltung, neues Depot, ...	„	2,973. 39
Oeffentliche Unternehmen, Vorschußrückzahlungen und neue Depots derselben	„	2,253,919. 13
Hinterlagen, neue Hinterlagen .	„	8,820,308. 64
Kasse, Kassaausgaben und Gegenrechnung	„	1,701,575,394. 59
Aktivausstände, Liquidation von Bezugsanweisungen (Einnahmen) .	„	1,700,713,586. 91
Passivausstände, neue Zahlungsanweisungen	„	1,700,378,055. 57
Summe der Verminderungen	Fr.	**5,159,385,276. 69**

Vermehrungen und Verminderungen sind gleich groß; das reine Betriebskapital der Staatskasse ist unverändert geblieben und beträgt am Ende des Jahres wie am Anfang desselben Fr. **489,037. 10**. Im ganzen haben die Aktiven wie die Passiven der Staatskasse um Fr. 116,820. 29 zugenommen, und der Bestand derselben ist am Ende des Jahres folgender:

Aktiven:

Vorschüsse:		
Spezialverwaltungen . . .	Fr.	9,446,027. 71
Laufende Verwaltung, Amortisations-Konto	„	2,778,781. 71
Oeffentliche Unternehmen .	„	1,634,160. 90
Geldanlagen	„	18,708,900. 15
Kasse, Aktivsaldi	„	943,309. 71
Aktivausstände, unerledigte Bezugsanweisungen	„	1,698,921. 99
Passivausstände, Zahlungen für 1898	„	30,925. 65
Summe der Aktiven	Fr.	**35,241,027. 82**

Passiven:

Depots:		
Hypothekarkasse	Fr.	975,447. 45
Spezialverwaltungen . . .	„	2,237,677. 91
Laufende Verwaltung, Rechnungssaldo	„	185,566. 96
Oeffentliche Unternehmen .	„	270,163. 67
Hinterlagen	„	1,354,088. 28
Anleihen, Anteil am Anleihen von 1895	„	28,823,440. —
Kasse, Passivsaldi	„	274,835. 77
Aktivausstände, erledigte Bezugsanweisungen (Einnahmen) für 1898 .	„	4,184. 10
Passivausstände, unerledigte Zahlungsanweisungen	„	626,586. 58
Summe der Passiven	Fr.	**34,751,990. 72**
Reines Vermögen, wie oben,	Fr.	**489,037. 10**

A. Spezialverwaltungen.

Die neuen Vorschüsse an die Spezialverwaltungen und die Depotrückzahlungen derselben betragen Fr. 18,421,252. 85, die Vorschußrückzahlungen und die neuen Depots derselben Fr. 16,418,291. 77. Die Auszahlungen übersteigen die Einzahlungen um Fr. 2,002,961. 77, und die Aktiven haben sich

um Fr. 2,027,761. 24 und die Passiven um Fr. 24,799. 47 vermehrt. Am Ende des Jahres betragen die erstern Fr. 9,446,027. 71 und die letztern Fr. 2,237,677. 91. Die bedeutendsten Veränderungen sind folgende:

Eisenbahnwesen. Auszahlung von Eisenbahnsubventionen (Aktieneinzahlungen) Fr. 2,130,180. —.

Finanzwesen. Vorschüsse für Gefängnisbauten auf Rechnung des Erlöses aus der alten Strafanstalt Fr. 180,506. 55; Vorschuß für Ankauf der Liebefeld-Besitzung Fr. 165,983. 28; Abzahlung auf den Kosten des Anleihens von 1895 Fr. 425,000. — ; Rückzug aus der Reserve von 1896 Fr. 475,000. —; Vermehrung des Depot für Anleihenszinse Fr. 224,915. —.

Militär. Vermehrung des Betriebsvorschusses für die Konfektion von Militärkleidern Fr. 111,120. 85.

Landwirtschaft. Rückzahlung des Vorschusses für Futtermittelankauf Fr. 583,001. 37.

Volkswirtschaft. Rückzahlung auf dem Vorschuß für Erweiterung der Irrenpflege Fr. 139,460. 45.

Bestand am Ende des Jahres:

Vorschüsse.

Allgemeine Verwaltung:		
Amtsschreiber, Gebührenmarkenvorschüsse	Fr.	48,700. —
Gerichtsverwaltung:		
Gerichtsschreiber und Betreibungsbeamte, Gebührenmarkenvorschüsse	„	36,800. —
Justiz:		
Vorschüsse in Haftpflichtstreitigkeiten .	„	1,110. 85
Polizei:		
Kontokorrentsaldi der Strafanstalten .	„	23,706. 41
Vorschüsse in Streit- und Polizeisachen	„	4,171. 40
Militär:		
Betriebsvorschüsse	„	832,383. 88
Erziehung:		
Kontokorrentsaldi der Erziehungsanstalten	„	15,805. 10
Lehrmittelverlag	„	195,134. 17
Armenwesen:		
Kontokorrentsaldi der Armenanstalten .	„	1,793. 18
Volkswirtschaft u. Gesundheitswesen:		
Kontokorrentsaldi der Krankenanstalten	„	228. 87
Erweiterung der Irrenpflege . . .	„	2,035,284. 03
Landwirtschaft:		
Kontokorrentsaldi der landwirtschaftlichen Anstalten	„	18,366. 86
Alpwirtschaftliche Verbesserungen . .	„	3,078. 69
Finanzwesen:		
Kosten des Anleihens von 1895 . .	„	1,214,131. 60
Salzhandlung, Betriebsvorschuß . .	„	400,000. —
Vorschüsse für Auslagen	„	800. —
Vorschüsse in Streitsachen	„	300. —
Staatsapotheke, Kontokorrent . . .	„	14,394. 30
Gebührenmarkenvorschüsse	„	7,850. 50
Haslethal-Entsumpfung	„	10,819. 55
Brennerei Witzwyl	„	76,000. —
Inselscheuermatte	„	5,349. 60
Spitalpromenade	„	26,508. 55
Gefängnisbauten	„	581,114. 15
Pré-aux-bœufs	„	42,462. 85
Courtelary, deutsches Pfarrhaus . .	„	233. 75
Liebefeld-Besitzung	„	165,983. 28
Uebertrag	Fr.	5,762,511. 57
Uebertrag	Fr.	5,762,511. 57
Eidg. Alkoholverwaltung, Saldo des Anteils für 1897	„	494,120. 75
Forstverwaltung:		
Staatswaldungen, Kontokorrent . .	„	54,089. 51
Neue Wirtschaftsrechnung (1898) .	„	146,454. 58
Gebührenmarkenvorschuß	„	1,342. 80
Eisenbahnwesen:		
Eisenbahn-Projekt-Studien	„	12,728. 50
Eisenbahn-Subventionen	„	2,974,780. —
Summe der Vorschüsse	Fr.	**9,446,027. 71**

Depots.

Allgemeine Verwaltung:		
Staatskanzlei, Kontokorrent . . .	Fr.	1,852. 55
Justiz:		
Auswärtige Erbschaftsfälle	„	61,994. 20
Polizei:		
Bußenanteile	„	70,368. 19
Militär:		
Kantonskriegskommissariat	„	237. 40
Erziehung:		
Erziehungsanstalten, Kontokorrent .	„	375. —
Lehrmittelverlag	„	65,926. 25
Armenwesen:		
Armenanstalten, Kontokorrent . .	„	12. 25
Volkswirtschaft:		
Krankenanstalten, Kontokorrent . .	„	18,039. 60
Landwirtschaft:		
Bodenverbesserungen	„	15,461. 04
Finanzwesen:		
Staatsanleihen, Zinse	„	717,762. 50
Salzhandlung, Kontokorrent . . .	„	215,389. 79
Militärsteueranteil des Bundes . .	„	261,155. —
Domäne Bellelay	„	4,950. 55
Spezialreserve der Lauf. Verwaltung	„	50,000. —
Forstverwaltung:		
Staatswaldungen, Kontokorrent . .	„	493,133. 91
Neue Wirtschaftsrechnung (1898) .	„	235,380. 67
Bauwesen:		
Haslethal-Entsumpfung	„	22,296. 21
Stempelverwaltung:		
Gebührenmarken, Kontokorrent . .	„	3,342. 80
Summe der Depots	Fr.	**2,237,677. 91**

B. Geldanlagen.

Die neuen Geldanlagen betragen:

Depoteinzahlungen bei der Kantonalbank	Fr.	21,948,925. 79
Vorschußzahlungen an die Hypothekarkasse	„	5,676,142. 78
zusammen	Fr.	**27,625,068. 57**

und die Rückzüge:

Depotrückzüge bei der Kantonalbank	Fr.	15,238,996. 27
Rückzahlungen der Hypothekarkasse	„	13,976,262. 36
Rückzahlungen von Wertschriften .	„	7,325. —
zusammen	Fr.	**29,222,583. 63**
die Geldanlagen haben sich um . .	Fr.	**1,597,515. 06**

vermindert. Diese Verminderung ist bedingt durch die Einzahlungen von Eisenbahnsubventionen im Betrage von Fr. 2,130,180. —, welche Einzahlungen einem speziellen Conto in Rubrik A, o, Eisenbahnwesen, zur Last gebracht worden sind.

Die Wertschriften hatten am Ende des Jahres folgenden Bestand:

Obligationen.	Zins %		Nominal.	%		Wertung.
Eidg. Rente	3	Fr.	200,000	90	Fr.	180,000.—
Kanton Bern	3	„	3,551,000	97	„	3,444,470.—
Kant. Freiburg	3	„	304,000	91	„	276,640.—
Gde. Cernier	3¾	„	82,000	100	„	82,000.—
Hypothekarkasse Bern	3¼	„	37,000	100	„	37,000.—
Jura-Bern-Luzern-Bahn	3½	„	76,000	94,5	„	71,820.—
Nordostbahn	3½	„	795,000	99	„	787,050.—
Jura-Simplonbahn	3½	„	620,500	99	„	614,295.—
Centralbahn	3½	„	228,000	99	„	225,720.—
Gotthardbahn	3½	„	71,000	100	„	71,000.—
Finnl. Staatsbahn	3½	„	291,500	99	„	288,585.—
Berner Oberlandbahnen	3½	„	73,000	99	„	72,270.—
Brünigbahn	3½	„	50,000	99	„	49,500.—
Aktien.						
Jura-Simplon, Stamm		„	627,000	50	„	313,500.—
Jura-Simplon, Priorität		„	10,000			
Centralbahn		„	20,000			
Emmenthalbahn, Priorität		„	392,500			
Emmenthalbahn, Subvention		„	400,000			
Tramlingen-Dachsfelden		„	150,000		„	574,000.—
Langenthal-Huttwyl		„	400,000			
Saignelégier-La Chaux-de-Fonds		„	2,000			
Schweiz. Rheinsalinen		„	10,000	100	„	10,000.—
Berner Tram			5,000	70	„	3,500.—
				zusammen	Fr.	7,101,350.—
dazu das Depot bei der Kantonalbank					„	11,607,550.15
				zusammen	Fr.	18,708,900.15
während die Hypothekarkasse zu gut hatte					„	975,447.45
Es bleiben netto Geldanlagen					Fr.	**17,733,452.70**

C. Laufende Verwaltung, Kontokorrent.

Das Guthaben der Laufenden Verwaltung bei der Staatskasse hat sich um den Ueberschuß der Einnahmen der Laufenden Verwaltung, Fr. 2,973. 59, vermehrt und beträgt am Ende des Jahres Fr. 185,566. 96. Dagegen ist der Saldo des Amortisations-Conto, Fr. 2,778,781. 71, unverändert geblieben. Die Tilgung wird mit der Rückzahlung des Anleihens von 1895 im Jahre 1901 wieder beginnen.

D. Oeffentliche Unternehmen.

Die neuen Vorschüsse und die Depotrückzahlungen an die Oeffentlichen Unternehmen betragen . . Fr. 2,220,595. 04
die Vorschußrückzahlungen und die neuen Depots derselben . . . . . „ 2,253,919. 13
und das reine Guthaben der Staatskasse hat sich um . . . . . „ 33,324. 09
vermindert und beträgt am Ende des Jahres Fr. 1,363,997. 23.

Der Vorschuß an die Saignélegier-La Chaux-de-Fonds-Bahn ist von derselben durch Verrechnung gegen Subventions-Einzahlung des Staates zurückbezahlt worden. Die Vorschüsse für Wasserbauten haben sich um Fr. 102,186. 99, die Vorschüsse für Hochbauten um Fr. 72,855. 25 vermehrt. Ebenso haben die Vorschüsse für forstpolizeiliche Aufforstungen um Fr. 78,747. 25, die Vorschüsse an Verschiedene Unternehmen um Fr. 35,399. 83 und die Katastervorschüsse um Fr. 11,108. 56 zugenommen. Das Depot der Brandversicherungsanstalt ist um Fr. 31,878. 17 höher als am Anfang des Jahres.

E. Depots bei der Staatskasse.

Die neuen Depots betragen . . . Fr. 8,820,308. 64
die Depotrückzahlungen . . . . . „ 8,426,892. 45
und die Depots haben sich um . . . Fr. 393,416. 19
vermehrt. Am Ende des Jahres betragen dieselben Fr. 1,354,088. 28. Davon betreffen Fr. 451,543. 12 die Verschiedenen Depots, welche in folgenden Depositen bestehen:

Expropriationen	Fr.	361,952. 52
Waldanpflanzungen	„	60,110. —
Faßfecker	„	1,500. —
Landesfremde	„	22,380. 60
Stellenvermittler	„	5,600. —
zusammen	Fr.	451,543. 12

F. Anleihen.

Der Anteil der Staatskasse an dem 3 % Anleihen von Fr. 48,697,000. — ist unverändert geblieben und beträgt Fr. 28,823,440. —.

G. Kasse.

Die Einnahmen der Kantonskasse und der Amtsschaffnereien (Bezirkskassen) betragen Fr. 38,101,712. 05 und die Ausgaben Fr. 38,963,519. 73. Dazu kommen die Einnahmen und Ausgaben durch Gegenrechnung (gegenseitige Buchungen für Zahlungen von Dritten an Dritte für Rechnung der Staatskasse und Abrechnungen zwischen den verschiedenen Verwaltungszweigen), in Einnahmen wie in Ausgabeu Fr. 1,662,611,874. 86. Damit steigen die Einnahmen auf Fr. **1,700,713,586. 91** und die Ausgaben auf Fr. **1,701,575,394. 59.**

H. Ausstände.

a. Aktivausstände.

Die von den Verwaltungen für das Jahr 1897 ausgestellten Bezugsanweisungen betragen (Seite 84 und 85):

	Seite		
A. Waldungen	77	Fr.	233,028. 67
B. Domänen	77	„	1,794,929. 30
C. Domänenkasse	77	„	1,733,274. 71
D. Hypothekarkasse	79	„	197,220,271. 96
Uebertrag		Fr.	200,981,504. 64

	Uebertrag	Fr.	200,981,504. 64
E. Kantonalbank . . .	79	„	1,410,589,875. 40
G. Staatskasse	87	„	56,718,239. 62
H. Kantonsteile, Abrechnung	87	„	3,181,121. 15
K. Mobilien-Inventar.	89	„	131,576. 92
L. Gewinn und Verlust	8	„	28,800,004. 80
Summe der neuen Aktivausstände		Fr.	**1,700,402,322. 53**
Aktivausstände am 1. Januar .		„	2,122,282. 57
zusammen		Fr.	**1,702,524,605. 10**

Davon sind erledigt: durch Einnahmen in 1896 für 1897 . . .	Fr.	116,280. 30
Einnahmen in 1897 . . Fr. 1,700,713,586.91		
davon für 1898 „ 4,184.10		
	„	1,700,709,402. 81
zusammen	Fr.	**1,700,825,683. 11**
und am Ende des Jahres bleiben unerledigt	Fr.	**1,698,921. 99**

b. Passivausstände.

Die für das Jahr 1897 ausgestellten Zahlungsanweisungen betragen (Seite 84 und 85):

	Seite		
A. Waldungen	76	Fr.	346,728. 67
B. Domänen	76	„	1,036,378. 30
C. Domänenkasse . . .	76	„	2,567,382. 35
D. Hypothekarkasse . .	78	„	197,220,271. 96
E. Kantonalbank . . .	78	„	1,410,589,875. 40
G. Staatskasse	86	„	56,693,972. 66
H. Kantonsteile, Abrechnung	86	„	3,181,121. 15
J. Rechnungssaldo der laufenden Verwaltung	88	„	2,973. 39
K. Mobilien-Inventar.	88	„	242,447. 34
L. Gewinn und Verlust	8	„	28,496,904. 35
Summe der neuen Passivausstände		Fr.	**1,700,378,055. 57**
Passivausstände am 1. Januar		„	1,801,073. 05
zusammen		Fr.	**1,702,179,128. 62**

Davon wurden erledigt durch: Ausgaben in 1896 für 1897 . .	Fr.	8,073. 10
Ausgaben in 1897 . . Fr. 1,701,575,394.59		
davon für 1898 „ 30,925.65		
	„	1,701,544,468. 94
zusammen	Fr.	**1,701,552,542. 04**
und am Ende des Jahres bleiben unerledigt	Fr.	**626,586. 58**

Aktivausstände wie Passivausstände sind am Ende des Jahres geringer als am Anfang desselben.

H. Rechnung zwischen den beiden Kantonsteilen.

Die Forderung des alten Kantons am ganzen Kanton hat sich in 1897 um Fr. 58,425. 71 vermehrt und betrug auf Ende des Jahres Fr. 1,875,801. 98. Nach der Staatsverfassung des Kantons Bern vom Jahre 1893 und nach dem Gesetz über das Armenwesen von 1897 fällt die Abrechnung zwischen den beiden Kantonsteilen auf Ende 1897 ohne weiteres dahin und es ist demgemäß die Summe von Fr. 1,875,801. 98 auf beiden Seiten abgeschrieben worden.

J. Rechnungssaldo der Laufenden Verwaltung.

Der Laufenden Verwaltung ist der Einnahmenüberschuß von Fr. 2,973. 39 zu gut und der Staatskasse zur Last geschrieben worden, und der verfügbare Aktivsaldo der Laufenden Verwaltung beträgt am Ende des Jahres Fr. 185,566. 96. (Vergl. G: C. 1).

K. Mobilien-Inventar.

Der Schätzungswert des Mobilien-Inventars hat sich um Fr. 110,870. 42 vermehrt. Die Vermehrungen betragen Fr. 242,447. 34, die Verminderungen Fr. 131,576. 92. Diese Veränderungen betreffen zum größten Teile das Inventar der Staatsanstalten und hier vorzugsweise das kantonale Technikum in Burgdorf, die Strafanstalten und die als Staatsanstalt aufgehobene Verpflegungsanstalt Frienisberg. Das Inventar des kantonalen Technikums tritt mit einem Schätzungswerte von Fr. 98,100. — zum erstenmal auf. Die Inventare der Strafanstalten vermehrten sich um folgende Summen: Witzwyl um Fr. 39,706. 35 auf Fr. 212,641. 75, St. Johannsen um Fr. 14,680. 30 auf Fr. 247,495. 60, Thorberg um Fr. 8,953. 51 auf Fr. 256,919. 51. Das Inventar der Verpflegungsanstalt Frienisberg, welches am Anfang des Jahres einen Schätzungswert von Fr. 120,691. 85 hatte, ist der Bezirksverpflegungsanstalt Frienisberg abgetreten worden und der Erlös ist der Laufenden Verwaltung zugefallen.

III. Bilanz.

Seite 4 und 5.

Den einzelnen Abteilungen der Rechnung ist eine summarische Uebersicht der Rechnungsergebnisse und die Bilanz vorangestellt (Seite 4 und 5). Die Bilanz weist die Uebereinstimmung der Rechnung über das reine Vermögen und der Rechnung über die Vermögensbestandteile durch folgened Gleichungen nach:

a. **Verkehrsbilanz.**

Soll.

Vermehrungen der Vermögensbestandteile	Fr.	6,774,572,455. 25
Verminderungen des reinen Vermögens	„	28,496,904. 35
zusammen	Fr.	**6,803,069,359. 60**

Haben.

Verminderungen der Vermögensbestandteile	Fr.	6,774,269,354. 80
Vermehrungen des reinen Vermögens	„	28,800,004. 80
zusammen, wie oben,	Fr.	**6,803,069,359. 60**

b. **Ausgangsbilanz.**

Soll:

Summe der Aktiven	Fr.	**354,650,833. 08**

Haben:

Summe der Passiven	Fr.	298,298,474. 60
Reines Vermögen	„	56,352,358. 48
Zusammen, gleich den Aktiven,	Fr.	**354,650,833. 08**

IV. Spezialfonds.

Seite 91—115.

Die Einnahmen der Spezialfonds betragen Fr. 1,295,326. 35, die Ausgaben Fr. 622,858. 74, und das Vermögen derselben hat sich um Fr. 672,467. 61 vermehrt. Bei einzelnen Spezialfonds sind indessen Vermögensverminderungen eingetreten. Die Vermögenszunahmen betragen Fr. 692,664. 05, die Verminderungen Fr. 20,196. 44.

Es treten vier neue Spezialfonds auf. Herr Dr. Antoine Ruppaner hat dem Staate Bern seine Bibliothek und ein Kapital für den Unterhalt derselben leziert, dessen Liquidation Fr. 9,785. — ergeben hat. Die Bibliothek ist noch nicht geschätzt und deshalb noch nicht in Rechnung gebracht worden. Ferner sind folgende, bereits bestehende Spezialfonds in die Rechnung aufgenommen worden:

Kantonalbank, Spezialreserve .	Fr.	174,320. 09
Hülfsfonds der Enthaltungsanstalt Trachselwald	„	3,244. 60
Krankenkasse der Juragewässerkorrektion	„	2,799. 75

Dieses auf Anfang des Jahres bestehende Vermögen der neu aufgenommenen Spezialfonds ist in der oben angegebenen Einnahmensumme von Fr. 1,295,326. 35 inbegriffen.

Die bedeutendsten Vermögensvermehrungen betreffen folgende Spezialfonds:

Erweiterung der Irrenpflege . .	Fr.	139,460. 45
Kantonalbank-Spezialreserve .	„	83,636. 28
Kantonalbank-Reserve	„	81,940. 50
Kranken- und Armenfonds . . .	„	57,273. 40
Viehentschädigungskasse . . .	„	43,937. 85
Waldau-Fonds	„	36,853. 40
Alkoholzehntel-Reserve	„	17,801. 95
Moser-Stiftung	„	13,095. 30

Vermindert hat sich das Vermögen der folgenden Spezialfonds:

Inselfonds	um Fr.	11,758. 01
Invalidenkasse des Polizeikorps	„ „	5,238. 30
Viktoria-Stiftung	„ „	2,920. 33
Pferdescheinkasse	„ „	110. 15
Trächsel-Stiftung	„ „	98. 50
Guthnick-Stiftung	„ „	71. 15

Die Ursachen, welche die Vermögensverminderung der vier erstgenannten Spezialfonds herbeigeführt haben, wirken fort und verdienen deshalb ganz besondere Aufmerksamkeit.

Ohne die Schuld des Fonds für Erweiterung der Irrenpflege, welche noch Fr. 2,035,284. 03 beträgt, erreicht das Vermögen der Spezialfonds die Summe von Fr. 18,397,265. 32. nach Abzug dieser Schuld beträgt dasselbe Fr. **16,361,981. 29.**

Herr Finanzdirektor! Die Kantonsbuchhalterei empfiehlt Ihnen zu Handen des Regierungsrates und des Großen Rates die Genehmigung der vorliegenden Staatsrechnung des Kantons Bern für das Jahr 1897 unter Vorbehalt der Kreditüberschreitungen, welche der speziellen Genehmigung des Großen Rates bedürfen.

Mit Hochachtung!

Bern, den 28. Mai 1898.

Der Kantonsbuchhalter:

E. Hügli.

Bericht des Regierungspräsidenten an den Regierungsrat

zu Handen des Grossen Rates

betreffend

die Revision des Dekretes vom 22. Mai 1889 über die Einteilung und Verwaltung der Direktionen des Regierungsrates.

(März 1897, Januar und April 1898.)

Herren Regierungsräte!

Der Grosse Rat hat in seiner Sitzung vom 28. Dezember 1896 folgende Motion des Herrn Wyss erheblich erklärt und an den Regierungsrat zur Folgegebung gewiesen: « Der Regierungsrat wird eingeladen, Bericht « und Antrag zu bringen, ob nicht das Dekret vom « 22. Mai 1889 in dem Sinne zu revidieren sei, dass « bei Neubesetzung einer Direktion es dem Grossen Rat « freistehen soll, auf angehörten Vorschlag des Regierungs- « rates eine andere Verteilung der einzelnen Verwaltungs- « zweige vorzunehmen. » Dieser Motion Folge gebend, unterbreitet der Unterzeichnete nachstehenden Dekretsentwurf Ihrer Prüfung und Beschlussfassung.

Es ist einleuchtend, dass dieser Entwurf weiter geht, als es der Wortlaut der Motion Wyss verlangen würde. Dem von Herrn Wyss und in der Folge auch vom Grossen Rat gestellten Verlangen wäre Genüge geleistet, wenn in das Dekret vom 22. Mai 1889 ein Artikel eingeschaltet würde mit dem Wortlaut: « Bei « Neubesetzung einer Direktion steht es dem Grossen « Rat frei, auf angehörten Vorschlag des Regierungsrates « eine andere Verteilung der einzelnen Verwaltungs- « zweige vorzunehmen. » Für den Fall, dass Sie auf nachstehenden Entwurf nicht eintreten wollten, würde denn auch der Unterzeichnete den Antrag auf Einschaltung dieser Bestimmung zwischen die Artikel 11 und 12 des Dekretes stellen.

Es scheint ihm jedoch, dass einem solchen Artikel der Charakter einer Ausnahmsbestimmung zukäme und zwar einer solchen Ausnahmsbestimmung, welche, einmal angewendet, geradezu die in den Artikeln 2—10 des Dekretes aufgestellte Regel auf die Dauer umstossen würde. Setzen wir den Fall, dass die von Herrn Wyss in seinem Votum vorgeschlagene Zuteilung oder sonst eine Verschiebung vorgenommen worden wäre, so wäre die im Dekret festgesetzte Verteilung thatsächlich abgeändert worden und zwar auf die Dauer. Die Annahme des Eventualantrages des Unterzeichneten hätte zur Folge, dass in Art. 1 eine Einteilung festgesetzt, im neuen Artikel aber die Kompetenz erteilt würde, dieser Bestimmung entgegenzuhandeln und zwar nicht bloss für eine kurze Periode, sondern für die Dauer.

Diese Art der Gesetzgebung erscheint uns unzulässig, auch abgesehen davon, dass eine derartige Bestimmung nicht alle Fälle berücksichtigen würde, welche eine Ausnahme von der aufgestellten Direktionseinteilung als wünschbar erscheinen lassen könnte. Ist es doch ganz gut denkbar, dass z. B. zu Beginn einer neuen Verwaltungsperiode, auch ohne dass im Bestand des Regierungsrates eine Aenderung eingetreten wäre, sich eine andere Verteilung der einzelnen Verwaltungszweige, als sie im Dekret vorgesehen ist, als notwendig herausstellen könnte. Möglich wäre sie dann aber nicht, weil die oben vorgeschlagene Zusatzbestimmung die andere Verteilung nur bei Neubesetzung einer Direktion vorsieht.

Die Motion Wyss richtet sich im Grunde gegen die im Dekret von 1889 aufgestellte Regel selbst, nach welcher Direktionen zusammen vereinigt wurden, für deren Vereinigung kein innerer Grund, keine innere Notwendigkeit spricht. Es ist in der That nicht einzusehen, warum gerade die Polizeiverwaltung und die Militärverwaltung, die Landwirtschafts- und die Forstverwaltung, die Gemeinde- und die Kirchendirektion je eine Direktion bilden müssten. Es lassen sich andere Verbindungen und Zusammenstellungen mit eben so grossem inneren Recht konstruieren, und es haben in der That, und zwar nicht bloss für kürzere Zeit, andere Verbindungen bestanden.

Zu der im Dekret von 1889 festgesetzten Einteilung der Direktionen, als zu der den damaligen Verhältnissen am besten entsprechenden, gelangte der Grosse Rat, indem er von der Voraussetzung ausging, es müsse die Anzahl der Direktionen der in der Verfassung festgesetzten Zahl der Mitglieder des Regierungsrates entsprechen; eine Voraussetzung, die zwar als selbstverständlich angenommen und daher weder begründet noch bekämpft wurde, die aber weder den gesetzlichen Bestimmungen, noch den thatsächlichen Verhältnissen entspricht.

Art. 44 der Staatsverfassung lautet: « Unter dem Regierungsrat stehen . . . . . die nötigen Direktionen,

unter welche die verschiedenen Verwaltungszweige verteilt werden. Jeder Direktion steht ein Mitglied des Regierungsrates vor.» Wenn die Zahl der Direktionen hätte festgesetzt werden sollen, so wäre die Zahl genannt worden, wie es in Art. 33 für die Zahl der Mitglieder des Regierungsrates geschehen ist, und wie es in Art. 46 der alten Verfassung der Fall war, wo 6 Direktionen namentlich aufgeführt waren. Es hat das übrigens nicht gehindert, dass einerseits die dort als eine einheitliche aufgeführte Direktion der Justiz und Polizei in zwei auseinandergerissen und die dort besonders aufgeführte Direktion des Militärs durch das Dekret von 1889 mit der Polizeidirektion verschmolzen wurde. Die Verhältnisse sind eben stärker als bindende Gesetzesbestimmungen. Die Zahl der Vorsteher der Direktionen lässt sich festsetzen; die Direktionen selber und deren Verbindung oder Trennung richten sich naturgemäss nach den wechselnden Verhältnissen.

Das ist auch der Grund, warum das Dekret von 1889 nicht in allen Teilen zur Ausführung gekommen ist. Thatsächlich sind eben doch verschiedene der im Dekret zusammengeschmolzenen Direktionen eigene, losgelöst von einander bestehende Verwaltungen, die sich nirgends berühren als in ihrer Spitze. Wenn diesen thatsächlichen Verhältnissen im Dekret Rechnung getragen wird, so sind alle die Schwierigkeiten gelöst, welche den Grossen Rat nun schon mehrmals beschäftigt haben, und zwar ohne dass eine Ausnahmsbestimmung in das Dekret aufgenommen werden müsste.

Eine solche in nachstehendem Dekretsentwurf versuchte Lösung würde zugleich eine Flickgesetzgebung verhüten, nach welcher über den gleichen Gegenstand Bestimmungen von 1847, soweit sie nicht aufgehoben sind, ferner solche von 1889 und solche von 1897 massgebend wären. Nach der Ansicht des Unterzeichneten sollten so selten wie nur irgend möglich bloss einzelne Bestimmungen von Gesetzen, Dekreten und Verordnungen eine Abänderung erleiden; jedenfalls erscheint es angezeigt, in allen solchen Fällen zu prüfen, ob nicht auch andere Bestimmungen obsolet geworden seien. Das ist nun unstreitig für die Bestimmungen des Gesetzes vom 25. Januar 1847 der Fall, und da Art. 44, Absatz 3, der Staatsverfassung die Grundlage für Umarbeitung dieser Bestimmungen auf dem Dekretswege darbietet, so schien es dem Unterzeichneten, als solle man sich nicht mit einer Flickarbeit begnügen, sondern lieber ein ganz neues Dekret schaffen zur neuen und einheitlichen Ordnung dieser Angelegenheit.

Eine solche Lösung hat endlich noch den ferneren Vorteil, dass auch allfällige spätere Aenderungen in der Verwaltung ermöglicht werden können. Es ist dabei vor allem hinzuweisen auf den Geschäftskreis der Direktion des Innern, welcher zur Zeit Verwaltungsgebiete in sich vereinigt, die nicht notwendigerweise zusammengehören und die denn auch in der Verwaltung anderer Kantone getrennt sind. Bei dieser Ermöglichung der Trennung erschien es auch geboten, den Namen «Direktion des Innern», dem ja nur mehr historische Bedeutung zukommt, zu ersetzen durch eine Benennung, welche, wie diejenige der übrigen Direktionen, das Verwaltungsgebiet auch für den Unkundigen von vornherein kennzeichnet.

Bern, März 1897.

Der Regierungspräsident
F. von Wattenwyl.

Nachtrag. Am 23. April 1897 hat der Regierungsrat den ihm von Regierungspräsident von Wattenwyl vorgelegten Entwurf in Beratung gezogen und in eventueller Abstimmung gegenüber einem Antrag, es sei nur ein Zusatzartikel, wie ihn die Motion Wyss vorgesehen, zum Dekret von 1889 zu erlassen, Eintreten auf Grundlage des Entwurfs beschlossen und in definitiver Abstimmung an diesem Beschluss festgehalten gegenüber einem Antrag auf Nichteintreten. Sodann aber hat der Regierungsrat beschlossen, den Entwurf an das Regierungspräsidium zurückzuweisen zur Prüfung verschiedener im Lauf der Diskussion gemachter Anregungen und Vorschläge. Diese Anregungen und Vorschläge betrafen hauptsächlich die Ermöglichung der Beibehaltung von 9 Direktionen bei Wahrung der Freiheit zur Zuteilung der verschiedenen Verwaltungskreise zu dieser oder jener Direktion.

Der Unterzeichnete kommt diesem Auftrag in den dem Entwurf seines Vorgängers im Amte beigedruckten Abänderungsanträgen nach, welche den im Schosse des Regierungsrates geäusserten Wünschen gerecht werden dürften.

Bern, im Januar 1898.

Der Regierungspräsident
Ritschard.

Vom Regierungsrat wurden die beiden Entwürfe durchberaten. Das Resultat dieser Beratung ist der nachstehende Entwurf, welcher mit den beiden Berichten an den Grossen Rat gewiesen wird.

Bern, 20. April 1898.

Im Namen des Regierungsrates
der Präsident
Ritschard,
der Staatsschreiber
Kistler.

Entwurf des Regierungsrates
vom 20. April 1898.

Abänderungsanträge der Grossratskommission
vom 26. April 1898.

Dekret

betreffend

die Umschreibung und Organisation

der

Direktionen des Regierungsrates.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in Ausführung von Art. 44 der Staatsverfassung,

beschliesst:

Geschäftskreise und Direktionen der Staatsverwaltung.

Art. 1. Die Staatsverwaltung schliesst folgende Verwaltungszweige in sich:

A. die **Präsidialverwaltung.** Ihr liegt die Ueberweisung der einlangenden Geschäfte an die Direktionen, die Vollziehung der Beschlüsse des Regierungsrates, die Beaufsichtigung der Staatskanzlei und die Antragstellung in sämtlichen Angelegenheiten ob, welche die Ausübung der Volksrechte, die Volkswahlen und die Einteilung des Staatsgebietes betreffen;

B. die Verwaltung des **Innern.** In ihren Bereich fällt die gesamte Volkswirtschaft, namentlich Handel und Industrie, Gewerbe und gewerbliche Bildungsanstalten, Versicherungswesen — mit Einschluss der Feuerpolizei — und Statistik;

. . . das Versicherungswesen vorbehältlich der Hagel- und Viehversicherung, die Feuerpolizei und die Statistik;

C. die Verwaltung der **Sanität.** Sie hat die öffentliche Gesundheitspflege und die Gesundheitspolizei, mit Ausschluss der Viehgesundheitspolizei, die Leitung der Staatsheilanstalten und die Aufsicht über die Privatheilanstalten zu besorgen;

D. die Verwaltung der **Justiz.** Sie hat die Vorbereitung und Leitung der Justizgesetzgebung (Civil- und Strafgesetzgebung), die Verwaltung der nicht streitigen Gerichtsbarkeit, das Vormundschaftswesen und die Aufsicht über den Gang der Rechtspflege im allgemeinen, die Vorberatung der Verwaltungsstreitigkeiten, die Aufsicht über die Sekretariate und die Archive der Amtsbezirke zu besorgen;

E. die Verwaltung der **Polizei.** Sie hat die allgemeine Personenpolizei mit der Fremdenpolizei, die allgemeine Sachpolizei, die Sicherheitspolizei, das Civilstandswesen, die Hausierpatente und die Aufsicht über die Straf-, Arbeits- und Zwangserziehungsanstalten, sowie über die Bezirksgefängnisse zu besorgen;

F. die **Militärverwaltung.** Sie hat das gesamte Militärwesen soweit es noch Sache des Kantons ist, insbesondere die Anlage und den Bezug der Militärsteuer, sowie den Verkehr mit dem schweiz. Militärdepartement und mit den Waffen- und Dienstchefs der schweiz. Militärverwaltung zu besorgen;

G. die **Domänenverwaltung.** Ihr liegt die Oberaufsicht über die Staatsdomänen, die Sorge für deren Verwaltung und Instandhaltung, sowie die Antragstellung über Erwerb oder Veräusserung von Staatsdomänen ob;

H. die **Finanzverwaltung.** In ihren Bereich fällt:

a) die Verwaltung des Staatsvermögens im allgemeinen;
b) der Bezug und die Verwertung des Salzes;
c) die Aufsicht über die Kantonalbank und die Hypothekarkasse;
d) die Verwaltung des Steuerwesens;
e) das gesamte Rechnungs- und Kassawesen des Staates, die Entwerfung des jährlichen Voranschlags und die Abfassung der jährlichen Staatsrechnung;

J. die Verwaltung des **Unterrichtswesens.** Sie hat das gesamte Unterrichtswesen und die Förderung der Kunst, sowie die Leitung aller daherigen öffentlichen Anstalten und die Aufsicht über die Privatbildungsanstalten zu besorgen;

K. die Verwaltung der **öffentlichen Bauten.** In ihren Bereich fällt:

a) der Hochbau, die Neubauten und der Unterhalt der Amts- und Domänengebäude;
b) der Strassenbau (Neubauten und Unterhalt derselben) und die Strassenpolizei;
c) der Wasserbau und die Wasserbaupolizei, mit Einschluss der Schiffahrtpolizei;
d) das Entsumpfungswesen;
e) das Vermessungswesen;

L. die **Eisenbahnverwaltung.** Sie hat das gesamte Eisenbahnwesen zu besorgen, soweit es in die Kompetenz des Kantons fällt;

M. die **Forstverwaltung.** In ihren Bereich fällt:

a) das gesamte Forstwesen mit der Forstpolizei,
b) die Jagd und Fischerei,
c) der Bergbau;

N. die Verwaltung des **Landwirtschaftswesens.** Ihr liegt die Förderung der Land- und Milchwirtschaft, des Reb- und Obstbaues, der Viehzucht, mit Einschluss der Viehgesundheitspolizei, sowie die Aufsicht über die landwirtschaftlichen Anstalten ob;

O. die Verwaltung des **Armenwesens.** Ihr liegt die Leitung der Staatsarmen- und Verpflegungsanstalten, die Besorgung der auswärtigen Armenpflege, die Aufsicht über die Privatarmenanstalten und Verwaltung der Korporationsgüter, sowie über die Gemeindearmenpflege ob;

P. die Verwaltung des **Gemeindewesens.** Ihr steht die Aufsicht über die gesamte Gemeindeverwaltung und insbesondere über das Niederlassungswesen, soweit es die Kantonsbürger betrifft, zu;

Abänderungsanträge der Grossratskommission.

. . . Land- und Milchwirtschaft (Hagelversicherung), des . .

. . . Viehgesundheitspolizei und des Viehversicherungswesens, sowie . .

Q. die Verwaltung des **Kirchenwesens.** Sie hat die Verwaltung der kirchlichen Angelegenheiten, soweit dieselbe nach der Gesetzgebung dem Staat zufällt, zu besorgen.

Abänderungsanträge der Grossratskommission.

Verwaltung der Direktionen.

Art. 2. Aus diesen Verwaltungszweigen werden — entsprechend der Zahl der Mitglieder des Regierungsrates (Art. 33 Staatsverfassung) — neun Direktionen gebildet.

Die Zuteilung der einzelnen Verwaltungszweige an die Direktionen, sowie der Direktionen an die Mitglieder der Regierung geschieht auf den Vorschlag des Regierungsrates durch Beschluss des Grossen Rates zu Anfang jeder Verwaltungsperiode.

In gleicher Weise geschieht die Zuteilung der Verwaltungszweige und der Direktionen auch nach allfälligen Ersatzwahlen während einer Verwaltungsperiode.

Die Präsidialverwaltung untersteht dem jeweiligen Regierungspräsidenten.

Art. 3. Durch Beschluss des Regierungsrates können auf Antrag eines Direktors demselben vorübergehend Abteilungen seiner Direktion abgenommen und einem andern Mitglied übertragen werden.

Ebenso kann jedes Mitglied vom Regierungsrat mit besonderen, ausser seinem Direktorialbereich liegenden Geschäften betraut werden, insofern die Direktion, in deren Bereich das Geschäft gehört, sich nicht selbst damit befassen kann.

Art. 4. Für die Fälle von Abwesenheit oder Verhinderung bestellt der Regierungsrat aus seiner Mitte dem betreffenden Direktor einen Stellvertreter.

Bei längerer Erledigung einer Direktion kann die Regierung die Geschäfte derselben andern Mitgliedern zuteilen.

. . . kann der Regierungsrat . .

Art. 5. Ein Direktor soll sich in Geschäften vertreten lassen

1. wenn er bei dem zu behandelnden Geschäfte persönlich beteiligt ist;
2. wenn das Gleiche der Fall ist mit seinen Verwandten oder Verschwägerten folgender Grade:
   a) Verwandte in auf- und absteigender Linie;
   b) Brüder und Halbbrüder;
   c) Schwäger und Ehemänner von Schwestern;
   d) Oheim und Neffe im Geblüt.

   Trennung der Ehe hebt den Ausschluss der Schwägerschaft nicht auf.
3. wenn er in unterer Instanz in der Sache geurteilt oder als Bevollmächtigter oder Anwalt darin verhandelt hat; oder

   wenn das Gleiche von seinen Verwandten oder Verschwägerten der unter Ziffer 2 bezeichneten Grade geschehen ist.

c) Verschwägerte bis und mit dem zweiten Grad;
d) . . .

Art. 6. Die Direktoren beraten die in ihren Bereich fallenden Geschäfte vor und stellen die Anträge zu den geeigneten Beschlussnahmen beim Regierungsrat. Sie vollziehen die Gesetze, Verordnungen und Beschlüsse, welche ihnen vom Regierungsrat zur Vollziehung überwiesen werden und erlassen die dazu nötigen Befehle und Weisungen an die Unterbeamten.

Art. 7. Die Direktionen machen zu Handen des Regierungsrates die Wahlvorschläge für die ihnen untergeordneten Stellen, sofern die Wahl nicht in ihre eigene Kompetenz fällt.

Sie stellen die nötigen Gehülfen, Kopisten und Abwarte ihrer eigenen und der ihnen untergeordneten Centralbureaux an und bestimmen auch die Bezahlung derselben innerhalb ihrer Kompetenz.

Abänderungsanträge der Grossratskommission.

Art. 8. Jede Direktion lässt über die bei ihr einlangenden Geschäfte eine Kontrolle führen, worin nebst der Person und dem Gegenstande des Geschäftes das Datum des Empfanges desselben angemerkt wird.

. . . Empfanges und der Erledigung desselben . .

Art. 9. Sie kann über jedes Geschäft den Bericht von untergeordneten Beamten einholen, und die Frist bestimmen, binnen welcher der Beamte dieselben wieder vorzulegen hat.

Sie soll auch den Bericht jeder andern Direktion einholen, in deren Geschäftsbereich der Gegenstand mit einschlägt. Diese Ueberweisungen und die allfälligen Fristbestimmungen werden ebenfalls in der Geschäftskontrolle angemerkt.

Art. 10. Jede Direktion erledigt die in ihrer Kompetenz liegenden Geschäfte.

Die vom Regierungsrat zu behandelnden Geschäfte werden von der Direktion mit allen dazu gehörigen Akten vor diese Behörde gebracht.

Alle von einem Direktor ausgehenden Anträge und Verfügungen werden von ihm unterzeichnet.

Art. 11. Streitige Kompetenzfragen zwischen einzelnen Direktionen oder zwischen dem Präsidenten und einer Direktion entscheidet der Regierungsrat.

Schlussbestimmungen.

Art. 12. Durch dieses Dekret werden aufgehoben:

1. Das Gesetz vom 25. Januar 1847 über die Organisation und Geschäftsform des Regierungsrates und der Direktionen;
2. das Dekret vom 22. Mai 1889 betreffend die Einteilung und Verwaltung der Direktionen des Regierungsrates.

Art. 13. Der Regierungsrat hat zur Ersetzung der betreffenden Bestimmungen im Gesetz vom 25. Januar 1847 ein Geschäftsreglement für seine Verhandlungen zu erlassen.

Art. 13. Der Regierungsrat hat ein Geschäftsreglement für seine Verhandlungen zu erlassen.

Art. 14. Dieses Dekret tritt auf den Beginn der nächsten Verwaltungsperiode, den 1. Juni 1898 in Kraft.

Bern, 20. April 1898.

Im Namen des Regierungsrates
der Präsident
Ritschard,
der Staatsschreiber
Kistler.

Bern, 26. April 1898.

Im Namen der Grossratskommission
deren Präsident
Eugen Grieb.

Entwurf des Regierungsrates
vom 20. April 1898.

Abänderungsanträge der Grossratskommission
vom 26. August 1898.

Dekret

betreffend

den Vollzug der Vorschriften

über

Niederlassung, Aufenthalt und Unterstützungswohnsitz der Kantonsbürger.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in Ausführung des § 118 des Gesetzes vom 28. November 1897 über das Armen- und Niederlassungswesen,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

Allgemeine Bestimmungen.

Art. 1. Das Niederlassungs- und Aufenthaltswesen in den Gemeinden ist Sache der Ortspolizeibehörden und ihrer Beamten.

Die Gemeinderäte bezeichnen die Beamten, welche mit der Führung der erforderlichen Register und Kontrollen betraut werden.

Die Gemeinden, welche zusammen nur eine örtliche Armenverwaltung führen, können gemeinschaftlich das Niederlassungs- und Aufenthaltswesen durch einheitliche Behörden und Beamte besorgen lassen, deren Thätigkeit sich über alle zu einer Armenverwaltung vereinigten Gemeindsbezirke erstreckt.

Art. 2. Die über das Aufenthalts- und Niederlassungswesen geführten Register und Kontrollen haben amtlichen Charakter; sie stehen unter Aufsicht und Garantie der Ortspolizeibehörden, welche verpflichtet sind, strenge darauf zu halten, dass dieselben jederzeit vollständig sind. Für Nachlässigkeiten, aus denen Schaden entsteht, haftet die Gemeindekasse mit Rückgriffsrecht auf den fehlbaren Beamten.

. . . Beamten. Die Gemeinden haben sich beim Regierungsrat über eine zweckentsprechende Organisation desselben, sowie über die Ausrichtung einer der Arbeit entsprechenden Entschädigung an die damit betrauten Beamten auszuweisen.

Diejenigen Gemeinden, . . .

Abänderungsanträge der Grossratskommission.

Art. 3. Die Register und Kontrollen unterliegen der periodischen Inspektion der Regierungsstatthalter, welche die erforderlichen Aufträge erteilen, um allfällige Mängel zu heben.

Den Beamten und Angestellten der öffentlichen Polizei sind zur Erfüllung ihrer Obliegenheiten die Register auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen.

Den Organen der öffentlichen Polizei . . .

Art. 4. Die Civilstandsbeamten sind verpflichtet, alle drei Monate den mit der Führung der Wohnsitzregister betrauten Beamten die stattgefundenen Geburten, Todesfälle und Verehelichungen in besondern, chronologisch geordneten Verzeichnissen mitzuteilen. Diese Verzeichnisse sind spätestens 14 Tage nach dem betreffenden Vierteljahr abzuliefern. Die gleichen Beamten sind gehalten, auch in der Zwischenzeit Anfragen, welche das Wohnsitzwesen betreffen, unentgeltlich zu beantworten.

. . . mitzuteilen. Die Gemeinden sind berechtigt, den Civilstandsbeamten die monatliche Ablieferung dieser Verzeichnisse vorzuschreiben, und es sind dieselben spätestens 14 Tage nach Ablauf der betreffenden Frist abzuliefern. Die gleichen Beamten sind gehalten, auch in der Zwischenzeit Anfragen, welche das Wohnsitzwesen betreffen, zu beantworten.

Die Gerichtsschreiber sind verpflichtet, den Wohnsitzregisterführern von den Scheidungen sofort nach Inkrafttreten des Urteils amtlich Kenntnis zu geben mit der Mitteilung, welchem der geschiedenen Gatten die Kinder zur Auferziehung zugesprochen worden sind.

Die Burgerrodelführer sind zu amtlicher Beantwortung von Anfragen seitens der Wohnsitzregisterführer verpflichtet.

Alle diese Mitteilungen und Beantwortungen haben unentgeltlich zu erfolgen.

Von den Wohnsitzregistern und den besondern Kontrollen.

Von den Wohnsitzregistern und ihrer Führung.

Art. 5. Zur Konstatierung des polizeilichen Wohnsitzes der Kantonsbürger sind folgende Register zu führen:

1. Ein Register für Familien, die in der Gemeinde heimatberechtigt sind;
2. ein Register für Familien, die nicht in der Gemeinde heimatberechtigt sind;
3. ein Register für einzelstehende Personen, die in der Gemeinde heimatberechtigt sind;
4. ein Register für einzelstehende Personen, die nicht in der Gemeinde heimatberechtigt sind.

In kleineren Gemeinden kann die Zahl dieser Register mit Genehmigung der Armendirektion durch Vereinigung reduziert werden.

Bei Vereinigungen nach Mitgabe des Art. 1 Al. 3 ist es gestattet, die Register und Kontrollen für jede einzelne Gemeinde getrennt zu führen, jedoch durch den gleichen Beamten.

Art. 6. Die Einschreibung besteht in der Eintragung des Eingezogenen und seiner Angehörigen, welche ihm nach § 100 des Gesetzes im Wohnsitzrechte folgen, der bezüglichen Bescheinigung im Heimatschein und Ausstellung eines Niederlassungsscheines nach amtlichem Formular.

. . . § 100 des Armen- und Niederlassungsgesetzes im . . .

In das *burgerliche* Wohnsitzregister werden eingeschrieben:

a. Diejenigen Ortsburger, welche die Heimatgemeinde, wo sie bis dahin wohnten, verlassen, um anderswo Wohnsitz zu erwerben, sofern sie nicht bereits früher aus einem andern Grunde in dasselbe eingeschrieben wurden.

b. Auswärts wohnsitzberechtigte Burger, die in die Heimatgemeinde kommen und Wohnsitz nehmen.

	Abänderungsanträge der Grossratskommission.
c. Ortsburger, die in einer andern Gemeinde des Kantons Wohnsitz hatten, daselbst aber wegen mehr als zweijährigem ununterbrochenem Aufenthalt ausserhalb des Kantons im Wohnsitzregister geloschen werden (§§ 59, 60 und 113 des Gesetzes).	. . . 113 des Armen- und Niederlassungsgesetzes). . . .
d. Ortsburger, die sich ausserhalb des Kantons aufhalten, in keiner andern bernischen Gemeinde Unterstützungswohnsitz haben, für welche jedoch unter Umständen derselbe festgestellt werden muss (§ 101 des Gesetzes).	*d.* . . . . . . 101 des Armen- und Niederlassungsgesetzes).
Für alle übrigen, nie weggezogenen wohnsitzberechtigten Ortsburger gilt der Burgerrodel als Wohnsitzregister.	Für . . .
In das *nichtburgerliche* Wohnsitzregister werden eingetragen: Alle in einer andern Gemeinde heimatberechtigten Kantonsbürger, welche in die Gemeinde einziehen und im Falle sind, Wohnsitz zu erwerben.	
Art. 7. Für die Eintragung in das Wohnsitzregister für Familien, die in einer andern Gemeinde des Kantons heimatberechtigt sind, gelten folgende Vorschriften:	
Jeder Familie ist ein entsprechender Platz einzuräumen, wobei auf allfällige Nachtragungen Rücksicht zu nehmen ist.	. . . zu nehmen ist.
Der Hausvater wird mit Familien- und Vorname eingeschrieben, unter Beisetzung der Namen seiner Eltern. Beigesetzt wird das Datum seiner Geburt und der Ort und Tag der Trauung.	Es sind einzutragen *a.* der Hausvater mit Familien- und Vornamen, Namen der Eltern, Heimatgemeinde, Beruf, Datum der Geburt und der Trauung;
Die Hausmutter wird mit ihrem Vor- und ihrem frühern Familiennamen, ihrer frühern Heimatgemeinde und ihrem Geburtstag eingeschrieben.	*b.* die Hausmutter mit ihrem Vor- und ihrem frühern Familiennamen, dem Namen der Eltern, ihrer frühern Heimatgemeinde und ihrem Geburtsdatum;
Die Kinder werden in der Reihenfolge ihres Alters mit Vorname und Geburtstag eingetragen.	*c.* die Kinder in der Reihenfolge ihres Alters mit Vorname und Geburtsdatum.
Wenn Kinder mehrerer Ehen vorhanden sind, so folgt die Einschreibung derselben unmittelbar nach derjenigen ihrer Mutter. Eheliche und uneheliche Kinder der Mutter, welche durch Verehelichung derselben den Wohnsitz des Stiefvaters erlangen, sind überdies mit ihrem Familiennamen, Heimat und Name des verstorbenen oder geschiedenen Vaters einzutragen.	Wenn Kinder . . . . . . sind mit ihrem . . .
Wird eine Ehe geschieden, so wird die Frau mit denjenigen Kindern, welche ihr gerichtlich zugesprochen sind, als eine besondere Familie neu eingeschrieben und bei der alten Einschreibung auf die neue verwiesen.	
Heiratet eine Tochter, so wird im Register der Familien- und Vorname ihres Ehemannes, dessen Heimat, Wohnsitz und das Datum der Verehelichung angemerkt.	. . . Heimat, Wohnort und das Datum . . .
Erhält ein Kind die Jahrgebung oder die Volljährigkeit, oder erwirbt es durch Heirat den Zustand des eigenen Rechts, so ist dasselbe selbständig ins Wohnsitzregister einzuschreiben. Nach dem Ermessen der Ortspolizeibehörde kann hievon Umgang genommen werden, wenn das betreffende Kind im Familienverbande verbleibt.	. . . werden, solange das betreffende Kind unverheiratet im Familienverbande verbleibt.
Witwen und geschiedene Frauen werden in gleicher Weise wie der Hausvater eingeschrieben, doch so, dass dem Familien- und Vornamen derselben noch der Name des verstorbenen oder geschiedenen Mannes, der Tag des Todes oder der Scheidung beigesetzt wird. Dann folgt die Einschreibung der Kinder in der Reihenfolge ihres Alters.	Witwen . . .
Ebenso werden Mütter unehelicher Kinder mit diesen zusammen als eine Familie eingeschrieben.	
Im Falle der Wiederverehelichung einer Witwe oder einer Geschiedenen und bei der Heirat einer Mutter	

unehelicher Kinder sind die ehelichen und unehelichen Kinder beim Stiefvater einzutragen, sofern sie nach § 100 seinem Wohnsitze folgen; andernfalls verbleiben sie im bisherigen Wohnsitzregister.

Art. 8. Unmittelbar nach der stattgefundenen Einschreibung Angehöriger von Gemeinden mit nicht burgerlicher Armenpflege in das Wohnsitzregister ist der letzten Wohnsitzgemeinde von derselben Kenntnis zu geben. Diese Anzeige soll alle eingeschriebenen Personen enthalten, mit vollständigen Personalien und Geburtsdata.

Art. 9. Bei der Einschreibung Angehöriger von Gemeinden mit burgerlicher Armenpflege ist keine Einschreibungsbescheinigung in den Heimatschein einzutragen und keine Einschreibungsanzeige zu erlassen; die Thatsache, dass die Gemeinde burgerliche Armenpflege führt, ist im Heimatschein von der ausstellenden Behörde zu bescheinigen.

Von den besondern Kontrollen.

Art. 10. Die nach § 109 N. G. an in der Gemeinde wohnsitzberechtigte Personen zum Zwecke ihres zeitweiligen Aufenthaltes ausserhalb ihres Wohnsitzes ausgestellten Auszüge aus dem Wohnsitzregister (Wohnsitzscheine) sind in eine besondere Kontrolle einzutragen.

Ebenso sind diejenigen Personen, welche nicht in der Gemeinde ihres Aufenthaltes wohnsitzberechtigt sind und zum Zwecke ihres zeitweiligen Aufenthaltes einen Wohnsitzschein deponieren, in eine besondere (Bewilligungs-) Kontrolle einzutragen.

Angehörige solcher Gemeinden des Kantons, welche burgerliche Armenpflege führen, können in besondere Register eingetragen werden, und zwar in der in Art. 2 hievor angegebenen Weise.

In grössern Ortschaften können nach Bedürfnis sogenannte Hülfs-Kontrollen (Anmeldungs- und Depositions-Kontrollen) eingeführt werden.

Von der Deponierung der Ausweisschriften.

Art. 11. Die Ausweisschriften sind bei dem mit der Führung der Wohnsitzregister betrauten Beamten nach Ablauf von 30 Tagen, vom Einzug in die Gemeinde an gerechnet, gegen Entrichtung der gesetzlichen Gebühr zu deponieren.

Art. 12. Einzelstehende Personen oder Familien, die den polizeilichen Wohnsitz erwerben wollen, haben nebst einem ihrem Civilstande entsprechenden Heimatschein ein Zeugnis von der letzten Wohnsitzgemeinde vorzulegen, worin bescheinigt wird, dass sowohl sie als ihre Angehörigen die gesetzlichen Eigenschaften zum Wohnsitzwechsel besitzen (vergl. § 103 des Gesetzes). Für Familien ist ein Verzeichnis sämtlicher dem Familienhaupt im Wohnsitzrecht folgenden Personen mit genauen Personalien nach einem amtlichen Formular zu deponieren.

Abänderungsanträge der Grossratskommission.

... § 100 des Armen- und Niederlassungsgesetzes seinem ...

Art. 10. Die nach § 109 des Armen- und Niederlassungsgesetzes an in ...

... in Art. 5 hievor ...

... Beamten innert 10 Tagen nach Ablauf der freien 30 Tage (§ 108 des Armen- und Niederlassungsgesetzes), vom Einzug in die Gemeinde an gerechnet, zu deponieren und es ist zugleich die tarifmässige Gebühr zu entrichten.

Die gleiche Frist gilt für Personen, deren Familienstand durch Verheiratung, Scheidung oder Tod eine Aenderung erfährt.

... § 103 des Armen- und Niederlassungsgesetzes). Für ...

deponieren. Die letztere Bestimmung gilt auch für diejenigen Familien, welche einer burgerliche Armenpflege führenden Gemeinde angehören.

Abänderungsanträge der Grossratskommission.

Art. 13. Der polizeiliche Wohnsitz kann verweigert werden wegen unvollständiger oder nachweislich unrichtiger Schriften, welche zum Wohnsitzwechsel erforderlich sind.

Wird die Wohnsitzerwerbung verweigert, so ist dies dem Wohnsitzbewerber und seiner letzten Wohnsitzgemeinde innert 14 Tagen, von der Deponierung der Schriften an gerechnet, schriftlich mitzuteilen unter Angabe der Weigerungsgründe. Dem Wohnsitzbewerber sind die Schriften zurückzustellen mit einer Fristbestimmung von 20 Tagen, die vervollständigten oder berichtigten Schriften zu deponieren, unter Androhung von Bestrafung im Unterlassungsfalle. Verstreicht diese Frist fruchtlos, so wird nach Art. 14 Al. 2 hiernach verfahren.

Gegen die Verfügung der Ortspolizeibehörde, einer Person oder Familie Wohnsitz zu verweigern, steht sowohl dem Wohnsitzbewerber als seiner Wohnsitzgemeinde innert nützlicher Frist das Beschwerderecht zu (§ 116 des Gesetzes).

. . . Wohnsitzgemeinde innert 14 Tagen das Beschwerderecht zu (§ 116 des Armen- und Niederlassungsgesetzes).

Art. 14. Wenn eine Person oder eine Familie die Ausweisschriften nach Ablauf von 30 Tagen nicht deponiert hat, so ist sie durch die Ortspolizeibehörde schriftlich aufzufordern, innert 20 Tagen die Schriften zu deponieren, unter Androhung von Bestrafung im Unterlassungsfalle. Diese Aufforderung ist in zwei Doppeln auszufertigen, wovon das eine dem Säumigen durch den Gemeindeweibel (oder Polizeibediensteten) zuzustellen ist; auf dem andern Doppel ist das Verrichtungszeugnis auszustellen.

. . . nach Ablauf von 40 Tagen nicht . . .

. . . innert 20 Tagen dies zu thun, unter . . .

Verstreicht diese Frist fruchtlos, so wird der Säumige dem Regierungsstatthalter zu Handen des Polizeirichters, unter Mitteilung des Sachverhalts und Einsendung der Belege, zur Bestrafung überwiesen (Art. 30 hienach).

. . . so verfällt der Säumige den Strafbestimmungen der Art. 30 und 38 hienach. Fortgesetzte Weigerung der Schrifteneinlage hat nach einer durch die Ortspolizeibehörde festzusetzenden Frist weitere Bestrafung zur Folge, wobei jeweilen die zuletzt ausgesprochene Busse verdoppelt wird, in dem Sinne, dass das in Art. 30 festgesetzte Maximum überschritten werden kann.

Vom Wechsel des Wohnsitzes.

Art. 15. Will der Niedergelassene seinen bisherigen Wohnsitz verlassen und zu diesem Zwecke den deponierten Heimatschein und die erforderlichen Zeugnisse erheben, so sind ihm dieselben gegen Entrichtung der tarifmässigen Gebühren zu verabfolgen. Der Ausgang der Schriften und der neue Wohnort wird im Wohnsitzregister angemerkt. Langt sodann eine Einschreibungsanzeige von der neuen Wohnsitzgemeinde ein, so werden die vorgesehenen Rubriken ausgefüllt.

. . . dieselben gegen Rückgabe des Niederlassungsscheines oder Ausstellung einer Empfangsbescheinigung zu verabfolgen (zu vergl. auch Art. 33 Al. 2). Der Ausgang der Schriften wird mit Datumangabe im Wohnsitzregister angemerkt. Langt . . . . . ein, so wird die Löschung vorgenommen.

Art. 16. Die Einschreibungsanzeigen und übrigen Belege sind vom Führer des Wohnsitzregisters zu sammeln, chronologisch zu ordnen, fortlaufend jahrweise zu numerieren und aufzubewahren.

. . . zu numerieren und wenigstens 10 Jahre lang aufzubewahren.

Art. 16[a]. Ohne gesetzliche Einschreibungsanzeige seitens einer andern Gemeinde darf keine Löschung vorgenommen werden ausser in folgenden Fällen:

1. bei Weibspersonen, welche in die Ehe treten;
2. beim Tod von Wohnsitzberechtigten der Gemeinde und bei Verschollenheitserklärungen;
3. bei mehr als zweijährigem Aufenthalt ausserhalb des Kantons nach Art. 18;
4. bei Angehörigen von Gemeinden, welche burgerliche Armenpflege führen, wenn sie die Wohngemeinde verlassen und zu diesem Zweck die Schriften erheben.

Art. 17. Trifft 60 Tage nach Wegzug einer Person oder Familie die Einschreibungsanzeige von der angegebenen neuen Wohnsitzgemeinde nicht ein,

	Abänderungsantrage der Grossratskommission.
so stellt die Ortspolizeibehörde direkt bei dieser Gemeinde Nachforschungen an. Sollte solchen Nachforschungen durch die neue Wohnsitzgemeinde keine oder ungenügende Folge gegeben werden, so wird ein bezügliches Gesuch beim Regierungsstatthalter gestellt und dieser ordnet die Nachforschung nach der betreffenden Person durch die Polizeiorgane an und erstattet der nachforschenden Gemeinde über das Resultat derselben Bericht.	. . . Bericht. Je nach dem Sachverhalt fordert er nötigenfalls zugleich von der neuen Gemeinde die Einschreibungsanzeige ein unter Androhung der Strafbestimmungen in Art. 32.
Ergiebt sich in diesen Fällen, dass die Person mehr als 30 Tage in der neuen Gemeinde wohnt, so ist diese verpflichtet, die Einschreibung sofort vorzunehmen. Nötigenfalls wird sie vom Regierungsstatthalter dazu aufgefordert und im Falle des Ungehorsams verurteilt (vgl. Art. 32 der Strafbestimmungen hienach).	Ergiebt sich . . . . . . wohnt, oder gewohnt hat, so ist . . . . . . und im Falle des Ungehorsams dem Strafrichter überwiesen (vergl. Art. 32 hienach).
Art. 18. Wenn eine Person oder Familie einer Gemeinde mit nicht burgerlicher Armenpflege das Gebiet des Kantons zum Zwecke auswärtigen Aufenthalts oder Niederlassung seit mehr als zwei Jahren verlassen hat (§ 112), so ist die bisherige Gemeinde zur Löschung derselben in ihrem Wohnsitzregister berechtigt.	
Zur Erwirkung dieser Löschung hat die Wohnsitzgemeinde den amtlichen oder sonst glaubwürdigen Nachweis zu erbringen, dass sich die betreffende Person oder Familie, sowie sämtliche Angehörige derselben, mehr als zwei Jahre ununterbrochen ausserhalb des Kantons aufgehalten hat. Der Wohnsitzregisterführer sendet diesen durch direkte Nachforschung erbrachten Beweis, nebst einem in zwei Doppeln ausgefertigten Verzeichnis der im Wohnsitzregister eingetragenen Personen an die Armendirektion. Sobald letztere den verlangten Nachweis nach § 57, Al. 3 u. 4, A. G. als genügend erachtet, übermittelt sie das eine Doppel des Personenverzeichnisses der Heimatgemeinde des Familienhauptes, mit der Weisung zur Einschreibung in das burgerliche Wohnsitzregister und diese hat die Pflicht, der bisherigen Wohnsitzgemeinde eine Einschreibungsanzeige einzusenden. Diese Einschreibung umfasst alle Personen, welche dem Familienhaupte im Wohnsitzrechte folgen, also auch eventuell Personen, die in einer andern Gemeinde heimatberechtigt sind. Das andere Doppel des Familienscheines bleibt in den Händen der Armendirektion, welche dasselbe aufbewahrt.	. . . oder Familie mehr als zwei Jahre . . . . . . nach § 57, Al. 3 und 4, des Armen- und Niederlassungsgesetzes als genügend erachtet, so macht sie der bisherigen Wohnsitzgemeinde davon Mitteilung, worauf die Löschung vorgenommen werden kann.
Bei der Rückkehr in den Kanton, sofern dieselbe eine freiwillige ist, hat die Heimatgemeinde die nötigen Zeugnisse auszustellen und die Wohnsitzerwerbung vollzieht sich im übrigen nach den einschlägigen Vorschriften. Ist die Rückkehr eine unfreiwillige, so findet die Einschreibung in derjenigen Gemeinde statt, der nach Massgabe der §§ 59 und 60 des Gesetzes die Verpflegung auffällt. Betrifft es eine Familie, so hat die Armendirektion der zur Einschreibung pflichtigen Gemeinde ein Verzeichnis sämtlicher einzuschreibenden Personen einzuhändigen.	Bei der Rückkehr . . . . . . §§ 59 und 60 des Armen- und Niederlassungsgesetzes . . .
Art. 19. Bei Angehörigen von Gemeinden mit burgerlicher Armenpflege findet das in Art. 18, Al. 2, angegebene Verfahren nicht statt. (Vergl. § 102 Al. 2 des Gesetzes.)	. . . (Vergl. § 102, Al. 2, des Armen- und Niederlassungsgesetzes.)
Art. 20. Im Falle der freiwilligen oder unfreiwilligen Rückkehr in den Kanton, wobei aber aus gesetzlichen Gründen (§§ 103, 106 und 113 des Gesetzes) ein Wohnsitz-	. . . 113 des Armen- und Niederlassungsgesetzes) . . .

Abänderungsanträge der Grossratskommission.

wechsel nicht stattfinden kann, sind den betreffenden Personen, wenn die Rückkehr nicht in die Wohnsitzgemeinde, oder, bei stattgefundener Löschung nach Art. 18 hievor, in die Heimatgemeinde erfolgt, von der pflichtigen Gemeinde für ihren Wohnort Wohnsitzscheine auszustellen.

Art. 21. Den Gemeinden, welchen Personen im Sinne von § 115 zugeführt werden, sollen alle wohnsitzpolizeilichen Rechte gewahrt bleiben.

. . . § 115 des Armen- und Niederlassungsgesetzes . . .

Art. 22. Ist im Falle des § 100, litt. *e*, der Ehemann ein Angehöriger einer burgerliche Armenpflege führenden Gemeinde, so erwerben die betreffenden Kinder der Ehefrau den Unterstützungswohnsitz am Wohnorte des Ehemannes.

. . . § 100, litt. *e*, des Armen- und Niederlassungsgesetzes . . .

Art. 23. Personen, die vorübergehend unterstützungsbedürftig werden, sind ohne weiteres von ihrer dermaligen Wohnsitzgemeinde zu unterstützen.

Der Wohnsitz beginnt nach § 98 mit der Einschreibung, resp. mit demjenigen Zeitpunkte, an welchem die Ausweisschriften nach gesetzlicher Vorschrift hätten deponiert werden sollen (nach Ablauf der ersten 30 Tage, vom Einzug in die Gemeinde an gerechnet).

Art. 23. Der Wohnsitz . . . § 98 des Armen- und Niederlassungsgesetzes . . .

Art. 24. In Fällen dauernd werdender Unterstützungsbedürftigkeit bis zum Entscheide darüber, d. h. bis zum 31. Dezember des betreffenden Jahres, in welchem die Person auf den Etat der dauernd Unterstützten aufgenommen worden ist, hat die dermalige Wohnsitzgemeinde die Unterstützung zu leisten, ohne Rückerstattungspflicht der frühern Wohnsitzgemeinde.

. . . Unterstützungsbedürftigkeit hat die dermalige Wohnsitzgemeinde bis . . .

. . . worden ist, die Unterstützung . . .

Wird eine Person auf den Etat der dauernd Unterstützten aufgenommen, bevor vom Datum der Schriftenaufnahme, resp. von demjenigen, wo sie hätten eingelegt werden sollen, bis zum Datum der Inspektion, an der die erstinstanzliche Verfügung getroffen wird, zwei Jahre verflossen sind, so greift vom 1. Januar des nächstfolgenden Jahres hinweg die Unterstützungspflicht der vorhergehenden Wohnsitzgemeinde Platz (§ 104).

. . . Platz (§ 104 des Armen- und Niederlassungsgesetzes).

Sobald die Aufnahme auf den Notarmenetat in Rechtskraft erwachsen ist, muss die betreffende Person oder Familie wieder ins Wohnsitzregister der frühern Gemeinde eingeschrieben und der dermaligen Wohngemeinde eine Einschreibungsanzeige zugestellt werden nebst den allfälligen nötigen Wohnsitzscheinen.

Art. 25. Diejenige Armenbehörde, welche eine Person auf den Vorschlag zur Aufnahme auf den Etat der dauernd Unterstützten bringt, hat der vorhergehenden Wohnsitzgemeinde die vollständigen Personalien, das Geburtsjahr derselben, die Aufnahmsgründe und den Betrag der im laufenden Jahre für sie verabfolgten Unterstützungen, sowie den Aufnahmstermin, wenn immer möglich, 14 Tage vor dem letztern per eingeschriebenen Brief mitzuteilen.

. . . für sie bereits verabfolgten und zugesicherten . . .

Die Mitteilung über erfolgte Aufnahme findet, wenn kein Vertreter der betreffenden Gemeinde anwesend ist, ebenfalls mittelst eingeschriebenem Brief innert 14 Tagen statt, damit sich die pflichtige Gemeinde erklären kann, ob sie die aufgenommene Person selbst verpflegen, oder der die Verpflegung besorgenden Gemeinde die Kosten zurückerstatten wolle.

Art. 26. Wenn einzelne Personen einer Familie auf dem Etat der dauernd Unterstützten stehen, so ist für

Abänderungsanträge der Grossratskommission.

die sämtlichen zur Familie gehörenden Personen der Wohnsitzwechsel ausgeschlossen für so lange, als dieses Verhältnis dauert (vgl. § 106).

. . . (vgl. § 106 des Armen- und Niederlassungsgesetzes).

Von den Wohnsitzscheinen.

Art. 27. Zur Reglierung des vorübergehenden Aufenthaltes ausserhalb der Wohnsitzgemeinde (§ 109) dient der Wohnsitzschein. Derselbe wird nach amtlichem Formular auf bestimmte Zeitdauer ausgestellt und hat für diese Zeitdauer oder bis zum Rückzug in allen Gemeinden des Kantons Geltung. Der Wohnsitzschein unterliegt der Stempelgebühr, wenn er nicht an Unterstützte ausgestellt werden muss.

Ist mittlerweilen Wechsel des Wohnsitzes derjenigen Person eingetreten, durch welche der Wohnsitz bedingt ist, ohne dass der von der frühern Wohnsitzgemeinde ausgestellte Wohnsitzschein zurückgezogen worden ist, so gilt immerhin für den Träger desselben der von der erstgenannten Person neu erworbene Wohnsitz.

. . . (§ 109 des Armen- und Niederlassungsgesetzes) . . .

. . . unterliegt der Stempelgebühr nicht.
Ist mittlerweilen . . .

Art. 28. Die Wohnsitzscheine müssen alle diejenigen Personen mit Geburtsdatum namentlich enthalten, welche im gleichen Familienverbande wohnen. Für Familienglieder, welche nicht bei der Familie wohnen, aber in der nämlichen Gemeinde sind, können besondere Wohnsitzscheine verlangt werden.

Unter den Angehörigen einer wohnsitzberechtigten Familie, deren Verhältnisse einen zeitweiligen Aufenthalt ausserhalb ihres Wohnsitzes erfordern, ist auch das Familienhaupt verstanden.

Art. 28. Die Wohnsitzscheine für Familien müssen . . .

Art. 29. Die Wohnsitzscheine sind nach Ablauf von spätestens 30 Tagen beim Führer des Wohnsitzregisters zu deponieren, gegen Ausstellung eines bezüglichen Empfangsscheines. Nicht geschehenden Falles wird nach Art. 14 hievor verfahren.

Diese Personen sind in die in Art. 5 Alinea 2 hievor genannte Kontrolle einzutragen; sie sind nicht Niedergelassene, sondern bloss Aufenthalter.

Art. 29. Die mit Wohnsitzscheinen anwesenden Personen sind in die in Art. 10, Al. 2, hievor genannte Kontrolle einzutragen; sie sind nicht Niedergelassene, sondern bloss Aufenthalter.

Nach Auslauf eines Wohnsitzscheines hat dessen Träger ihn zuständigen Ortes innert der in Art. 11 festgesetzten Einlagefrist erneuern zu lassen. Bei Nichtbeachtung dieser Vorschrift kommen die in Art. 30 vorgesehenen Bussen zur Anwendung, sowie das in Art. 14 vorgesehene Verfahren der Aufforderung.

An dauernd Unterstützte dürfen nur Wohnsitzscheine als Ausweisschriften ausgehändigt werden.

Gegen solche Personen, die der öffentlichen Wohlthätigkeit ihres Wohnortes zur Last fallen, kann auf eingereichten Antrag durch den Regierungsstatthalter die Ausweisung und der polizeiliche Rücktransport in die Wohnsitzgemeinde verfügt werden.

Strafbestimmungen.

Art. 30. Wer in einer Gemeinde des Kantons auf ungesetzliche Weise (Art. 11 hievor) sich aufhält, verfällt in eine Busse von Fr. 5 bis Fr. 20.

. . . (Art. 11 und 14 hievor) . . .

Art. 31. Wer einer Person oder Familie, welche sich auf ungesetzliche Weise in einer Gemeinde aufhält, Platz giebt, ohne dem Wohnsitzregisterführer von ihrem Einzuge Anzeige zu machen, verfällt in eine Busse von Fr. 10 bis Fr. 50 und ist zugleich für die Busse des ungesetzlichen Aufenthalters, im Falle seiner Insolvenz, haftbar.

Art. 31. Wer einer Person oder Familie Platz giebt, ohne innerhalb der Frist von 40 Tagen von ihrem Einzug dem Wohnsitzregisterführer Anzeige zu machen, verfällt . . .
. . . Fr. 5 bis Fr. 50 . . .

	Abänderungsanträge der Grossratskommission.
Art. 32. Ortspolizeibehörden, welche unterlassen, die in Art. 14 hievor vorgeschriebene Aufforderung zur Schrifteneinlage innerhalb drei Monaten, vom Einzuge der Person oder Familie an gerechnet, zu erlassen, verfallen auf Antrag der letzten Wohnsitzgemeinde in eine Busse von Fr. 10 bis Fr. 50, es sei denn, es könne der Nachweis geleistet werden, dass sie von der Einwohnung keine Kenntnis hatten.	Art. 32. Ortspolizeibehörden oder Beamte, welche . . .
	. . . Fr. 5 bis Fr. 50 . . .
Art. 33. Ebenso können Ortspolizeibehörden, welche nach vollständiger Abgabe der Ausweisschriften die Einschreibung von Neueingezogenen mehr als 14 Tage hinausschieben, sowie Ortspolizeibehörden, welche den dazu Berechtigten nicht innert 14 Tagen nach der ersten Aufforderung ihre Ausweisschriften übersenden, zu einer	Art. 33. Ebenso können Ortspolizeibehörden oder Beamte, welche . . .
	. . . von Fr. 5 bis Fr. 50 . . .
Busse von Fr. 10 bis Fr. 50 verurteilt und eventuell zu Ersetzung des dadurch dem Betreffenden verursachten Schadens angehalten werden. Vorbehalten bleiben diesbezüglich die Bestimmungen der bundesrätlichen Verordnung über die Führung der Militärkontrollen vom 23. Mai 1879, §§ 28 und 29.	
Art. 34. Die Unterlassung der Einschreibungsanzeige und jede ungesetzliche Eintragung in die Wohnsitzregister und Kontrollen hat für den Fehlbaren eine Busse von Fr. 5 bis Fr. 20 zur Folge.	
Art. 35. Für die Herausgabe der Ausweisschriften an Unberechtigte und für verloren gegangene Schriften haftet der Wohnsitzregisterführer dem Deponenten gegenüber für allen Schaden, soweit demselben dabei ein Verschulden nachgewiesen werden kann.	
Art. 36. Wer wissentlich einer Polizeibehörde über Verhältnisse und Thatsachen, welche den Wohnsitzwechsel gesetzlich bedingen, mündlich oder schriftlich falsche Angaben macht, verfällt, wenn das Vergehen durch das Strafgesetzbuch nicht schärfer geahndet wird, in eine Busse von Fr. 10 bis Fr. 200.	. . . Polizeibehörde oder deren Organen . .
Art. 37. Die Polizeiorgane sind verpflichtet, alle Widerhandlungen gegen die vorstehenden Vorschriften, soweit sie den schriftenlosen Aufenthalt betreffen, zu ahnden und zuständigen Orts zur Anzeige zu bringen.	
Art. 38. Bei freiwilliger Erlegung der ihm gemäss Art. 30, 31, 34 und 36 hieoben von der Ortspolizeibehörde eröffneten Busse findet gegen den Beklagten kein weiteres gerichtliches Verfahren statt.	
Die in § 117 des A. G. und Art. 32 und 33 dieses Dekretes erwähnten Widerhandlungen sind dem Richter zur Beurteilung zu überweisen.	Die in § 117 des Armen- und Niederlassungsgesetzes und . . .
Der Richter hat von jedem nach dem A. u. N. G. und diesem Dekret ausgefällten Strafurteil der betreffenden Ortspolizeibehörde ohne Verzug Kenntnis zu geben.	. . . dem Armen- und Niederlassungsgesetz . . .
Widerhandlungen im Sinne des § 78, litt. *a* und *b*, sind der Armendirektion durch die Regierungsstatthalter zur Kenntnis zu bringen, soweit dieselben nicht auf andere Weise derselben mitgeteilt worden sein sollten.	. . . litt. *a* und *b* des Armen- und Niederlassungsgesetzes sind . . .
Die Bussen, welche die Ortspolizeibehörden aussprechen, sind nach den resp. Ortspolizeireglementen oder besondern Gemeindsbeschlüssen zu verwenden. In betreff der übrigen macht das Gesetz über die Verwendung der Polizeibussen vom 2. Mai 1886 Regel.	

Abänderungsanträge der Grossratskommission.

Gebührentarif.

Art. 39. Die Ortspolizeibehörden sind berechtigt, folgende Gebühren zu beziehen:

1. Für die Einschreibung ins Wohnsitzregister und Ausstellung eines Niederlassungsscheines:
   a. Von einer Familie . . . . . Fr. 1.—
   b. » » einzelstehenden Person . » —.50
2. Für einen Familienschein mit Zeugnis zum Wohnsitzwechsel . . . . . » —.50
3. Für ein einfaches Zeugnis zum Wohnsitzwechsel . . . . . » —.50
4. Für die Aufforderung zur Schrifteneinlage » —.50
5. Für einen Wohnsitzschein . . . . . » —.50
   Eine allfällige Erneuerung desselben hat unentgeltlich zu geschehen.
6. Für die Einschreibung in die Register für Angehörige von Gemeinden mit burgerlicher Armenpflege und Ausstellung der Niederlassungsbewilligung:
   a. Von einer Familie . . . . . » 1.—
   b. » » einzelstehenden Person . » —.50
7. Für Kontrollierung des deponierten Wohnsitzscheines und Ausstellung der Aufenthaltsbewilligung . . . . . » —.50
   Der Gemeindeweibel (oder Polizeibediensteter) hat für jede Verrichtung zu beziehen . . . . . » —.30

8. Für Zusendung der Ausweisschriften im Falle von Nichtabholung . . . . Fr. —.30

Für die Entrichtung dieser Gebühren ist der Arbeitgeber haftbar.

In diesem Tarif sind die Stempelgebühren und allfällige Portoauslagen nicht begriffen. Schriften für Unterstützte sind der Stempelgebühr enthoben; für Unterstützte sind keine Gebühren zu bezahlen.

Weitere Gebühren dürfen nicht bezogen werden.

In diesem Tarif . . .

Art. 40. Die Gebühren, welche die Ortspolizeibehörde nach dem vorhergehenden Paragraphen zu beziehen hat, können zu Armenzwecken verwendet werden.

. . . beziehen hat, fallen in die Gemeindekasse.

Uebergangs- und Schlussbestimmungen.

Art. 41. Die Gemeinden haben auf Grund des neuen Armen- und Niederlassungsgesetzes und dieses Dekretes ihre bisherigen Ortspolizeireglemente entsprechend abzuändern. Dieselben unterliegen der Sanktion des Regierungsrates.

. . . dieses Dekretes bis zum 1. Januar 1900 ihre bisherigen . . .

Art. 42. Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Dekretes sind neue Wohnsitzregister nach den Bestimmungen dieses Dekretes zu führen. Die Regierungsstatthalter können auf einzureichendes Gesuch Ausnahmen gettatten in dem Sinne, dass die bisherigen Register bis zu ihrer Vollendung weiter geführt werden können.

Zur Konstatierung des Wohnsitzrechtes vor dem Inkrafttreten dieses Dekretes gelten die bisherigen Wohnsitzregister.

Art. 43. Der mit der Führung der Wohnsitzregister betraute Beamte ist für seine Handlungen in Wohnsitzsachen ohne weiteres als Mandatar der Ortspolizeibehörde anzusehen, sofern das betreffende Ortspolizeireglement nichts anderes bestimmt.

Art. 44. Die Armendirektion veröffentlicht jeweilen im Monat Januar ein offizielles Verzeichnis derjenigen Gemeinden, welche burgerliche Armenpflege führen.

Art. 45. Die neuen Wohnsitzregister und Kontrollen sind solid einzubinden, zu paginieren und mit einem Alphabet zu versehen; sie sind chronologisch und sauber zu führen.

Alle notwendigen Formulare werden von der Staatskanzlei erstellt und den Ortspolizeibehörden zum Selbstkostenpreise geliefert. Dieselben sind auf den Amtsschreibereien erhältlich.

Es ist den Gemeinden gestattet, ihren Bedarf an Formularen selbst erstellen zu lassen; sie haben sich aber dabei streng an das amtliche Formular zu halten.

Art. 46. Dieses Dekret tritt mit dem 1. Januar 1899 in Kraft. Durch dasselbe werden alle bisherigen Bestimmungen über Aufenthalt und Niederlassung, welche mit dem neuen Armen- und Niederlassungsgesetz und den vorstehenden Vorschriften im Widerspruche stehen, ausdrücklich aufgehoben.

Der Regierungsrat wird mit der Vollziehung dieses Dekretes beauftragt. Dasselbe ist in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

Bern, 20. April 1898.

Im Namen des Regierungsrates
der Präsident
Ritschard,
der Staatsschreiber
Kistler.

Abänderungsanträge der Grossratskommission.

. . . im Widerspruch stehen, aufgehoben.

Bern, den 26. August 1898.

Der Kommissionspräsident
Grieb.

Vortrag der Direktion der Bauten

an den

Regierungsrat zu Handen des Grossen Rates

betreffend

ein neues Lehrgebäude der landwirtschaftlichen Schule Rütti.

(August 1898.)

Der Bau eines neuen Lehrgebäudes für die landwirtschaftliche Schule Rütti ist zum unabweisbaren Bedürfnis geworden. Das jetzige genügt für die gegenwärtigen und zukünftigen Frequenzverhältnisse nicht mehr. Die Schwesteranstalten Strickhof, Cernier, Custer und Plantahof besitzen alle den heutigen Anforderungen des landwirtschaftlichen Unterrichtes entsprechende Schulgebäude und andere, wie Sursee, sind im Begriff, solche zu erstellen. Die Aufsichtskommission der Anstalt Rütti erklärt, dass man von den erforderlichen Opfern nicht zurückschrecken dürfe, wenn unser agrikoler Kanton den bisher guten Ruf im Landwirtschaftswesen nicht verlieren wolle. Die gegenwärtigen baulichen Einrichtungen seien nicht dazu angethan, die Frequenz der Anstalt zu heben. Viele Eltern, die ihre Söhne in einer landwirtschaftlichen Schule unterzubringen wünschen, werden bei Besichtigung der Einrichtungen auf der Rütti ungünstig beeinflusst und ziehen eine andere Anstalt vor, welche ihnen diesbezüglich einen bessern Eindruck macht. Mit der Errichtung eines neuen Lehrgebäudes könnte auch die seit Jahren hängige Frage der Erstellung von Lehrerwohnungen in befriedigender Weise durch Einrichtung derselben im jetzigen Anstaltsgebäude gelöst werden.

In einem vom 7. April 1898 datierten, bei den Akten liegenden Gutachten der Subkommission der Aufsichtsbehörde sind die bestehenden Verhältnisse ausführlich dargethan und ist die Erstellung eines Neubaues begründet.

Die Frage ist auch schon lange hängig. Zuerst handelte es sich um den Bau von Lehrerwohnungen, wofür bereits eine Vorlage ausgearbeitet wurde. Aber schon im Jahre 1892 tauchte die Idee auf, es wäre zweckentsprechender, ein der gegenwärtigen Bedeutung der Anstalt und ihrer zukünftigen Entwicklung angemessenes Lehrgebäude zu bauen. Seither wurde dieser Gedanke weiter verfolgt, und endlich sind verschiedene Projekte aufgestellt worden, von welchen die Aufsichtsbehörde der Rütti und die Landwirtschaftsdirektion im April dieses Jahres dasjenige von Architekt Christen in Burgdorf dem Regierungsrat mit kleinen Abänderungsvorschlägen zur grundsätzlichen Genehmigung empfahlen.

Der Regierungrat fasste daraufhin unterm 15. April folgenden Beschluss:

« Nach Entgegennahme eines vom 7. April 1898 « datierten Gutachtens der Aufsichtskommission Rütti « über die Notwendigkeit der Erstellung eines neuen « Lehrgebäudes auf der Ackerbauschule Rütti, sowie « angesichts des Umstandes, dass die Landwirtschafts- « direktion eine bauliche Umgestaltung des genannten « Institutes als dringendes Bedürfnis erklärt, wird die « Direktion der öffentlichen Bauten beauftragt, die sach- « bezüglich schon ausgearbeiteten Pläne in technischer « und finanzieller Hinsicht zu prüfen und Anträge ein- « zubringen. »

Wir sind diesem Auftrage nachgekommen. Das Kantonsbauamt erklärte sich mit dem Projekt Christen in technischer Hinsicht, einige unwesentliche Verschiebungen in den Räumen vorbehalten, unter Erhöhung der Devissumme von Fr. 250,000 auf Fr. 255,000, einverstanden. Genannte Amtsstelle hätte zwar im Interesse besserer Absonderung verschiedenartiger Elemente kleinere Schlafsäle vorgezogen, aber die Anstaltsbehörden

und die Landwirtschaftsdirektion geben grössern den Vorzug, weil solche die Entwicklung von Sonderbestrebungen unter der Schülerschaft erschweren.

Der in Aussicht genommene Bauplatz befindet sich hinter dem botanischen Garten. Die Grundrissfläche des Neubaues beträgt 721 Quadratmeter, die Höhe des letztern, vom Kellerboden bis unter das Dach, 16,50 Meter, der Kubikinhalt 12,078 Kubikmeter.

Nach der Grundrissdisposition sollen die verschiedenen Stockwerke des Neubaues enthalten:

1. Das Souterrain.

1 Raum für Geräte und Baumaterialiensammlung,
1 Raum für den Handfertigkeitsunterricht,
Centralheizung und Kohlenraum,
2 Keller,
1 Tröcknezimmer,
1 Waschdepot und Glättezimmer,
1 chemischer Arbeitsraum für Schüler,
1 Depot.

2. Das Erdgeschoss.

2 Theoriesäle für je 42 Schüler,
1 Zimmer für den Direktor,
1 Lesezimmer,
1 Lehrerzimmer,
1 Lehrsaal für Chemie,
1 Vorbereitungszimmer für Chemie,
1 physikalisches Kabinett,
1 Zimmer für den Abwart.

3. Der erste Stock.

2 Lehrzimmer für je 42 Schüler,
1 Zeichnungssaal,
1 Lehrerzimmer,
1 Bibliothekzimmer,
1 Zimmer für die anatomische und Naturkundesammlung,
1 Zimmer für den Werkführer.

4. Der zweite Stock.

4 Schlafzimmer für je 12 Schüler,
1 Schlafzimmer für 20 Schüler,
3 Waschräume.

Im einzelnen wünscht die Aufsichtskommission folgende Abänderungen:

Im Souterrain die Einrichtung eines photographischen Kabinetts; im Erdgeschoss die Verkleinerung des Vorbereitungszimmers für Physik und Chemie und dafür Vergrösserung des physikalischen Kabinetts.

Die innere Ausstattung der Lokale für den naturkundlichen Unterricht wird einer spätern Besprechung vorbehalten. Vorläufig werden als nötig bezeichnet eine Abzugskapelle, Gaseinrichtung und erhöhte, stufenartig angebrachte Bankreihen; sodann ein grosser Raum für Versammlungen, Examen etc., worin alle Schüler besammelt werden können. Zu diesem Zweck wird die Anbringung einer beweglichen Wand zwischen Zeichnungssaal und Lehrzimmer vorgeschlagen.

Diesen Wünschen kann in der Ausführung entsprochen werden.

Nachdem die Finanzdirektion der Vorlage zugestimmt hat, beehren wir uns, Ihnen zu Handen des Grossen Rates dieselbe hiemit zur Genehmigung und Bewilligung des erforderlichen Kredites zu unterbreiten nach folgendem

Beschlussesentwurf:

Dem Grossen Rat wird das von Architekt Christen in Burgdorf ausgearbeitete Projekt für ein neues Lehrgebäude für die landwirtschaftliche Schule Rütti zur Genehmigung empfohlen unter dem Vorbehalt, dass die Baudirektion ermächtigt sei, ihr zweckdienlich erscheinende Abänderungen im Einvernehmen mit den Anstaltsbehörden daran vorzunehmen.

Ferner wird dem Grossen Rat beantragt, für die Ausführung dieses Projektes einen Kredit von Fr. 255,000 aus Rubrik X D zu bewilligen.

Bern, den 26. Juli 1898.

Der Direktor der öffentlichen Bauten:
Morgenthaler.

Vom Regierungsrat genehmigt und mit Empfehlung an den Grossen Rat gewiesen.

Bern, den 20. August 1898.

Im Namen des Regierungsrates
der Präsident
Kläy,
der Staatsschreiber
Kistler.

Vortrag der Finanzdirektion

an den Regierungsrat zu Handen des Grossen Rates

betreffend

Bellelay-Domäne, Kaufgenehmigung.

August 1898.

Herr Präsident!

Herren Regierungsräte!

Bereits im Jahre 1888, als erstmals die Erwerbung der Monnin'schen Besitzung zu Bellelay zu einem damals noch nicht bestimmten Anstaltszweck zur Sprache kam, wurde von sachkundiger Seite die Notwendigkeit betont, dass wenn in Bellelay je eine grössere staatliche Anstalt, speziell eine Irrenanstalt errichtet werden sollte, auch die übrigen in den Händen der Familien von Reinach, Zorn von Bulach u. s. w. befindlichen Bestandteile der ehemaligen Klosterdomäne von Bellelay erworben werden müssen. Die diesbezüglichen Bestrebungen hatten bis zum 27. August 1894, als der Grosse Rat die Verwendung von Bellelay zu einer Verpflegungsanstalt für unheilbare Irre beschloss und den für den Umbau der Klostergebäude nötigen Kredit bewilligte, den Erfolg gehabt, dass das Reinach'sche Gut erworben werden konnte, dagegen ist der Ankauf des Bulach'schen Gutes erst in neuester Zeit gelungen. Dieser Bestandteil der ehemaligen Klosterdomäne ist für den Staat, respektive für den Betrieb der ihrer Vollendung entgegengehenden Anstalt, von grösster Wichtigkeit, ja man darf wohl sagen unentbehrlich, namentlich deswegen, weil ohne denselben die Anstaltsbedürfnisse (Milch, Gemüse, Kartoffeln etc.) nicht in genügendem Masse erzeugt werden könnten und weil auf derselben sich grosse und solide Oekonomiegebäude befinden, so dass daherige Neubauten, wenigstens in den ersten Jahren, nicht notwendig wären. Die im Jahre 1888 für die Untersuchung der landwirtschaftlichen Verhältnisse von Bellelay ernannten Experten, Herren Oekonom Streit in der Waldau und Grossräte Hofer in Hasle und Marschall in Neuenegg, haben die Vorteile der Vereinigung der ganzen ehemaligen Domäne in der Hand des Staates in folgende Sätze zusammengefasst:

a. Der landwirtschaftliche Betrieb könnte den Anstaltsbedürfnissen im allgemeinen besser angepasst werden und würde sich namentlich bezüglich der Ordnung viel freundlicher gestalten; insbesondere würden auch Vorkehren zu allmälicher Milderung des Klimas möglich.

b. Der Staat wäre dann im Falle zu gebieten, während er bei der Beschränkung bloss auf das Monnin-Gut sich in mancher Hinsicht gebietenden Einflüssen der Umgebung fügen muss.

c. Es wären keine besonderen Ruralbauten notwendig, weil die Scheunen auf dem Bulach-Gute Ställe, Futter- und Getreideräume u. s. w. für die ganze ursprüngliche Domäne bieten.

d. Auf der so abgerundeten Domäne wäre dann die Erstellung einer für den Jura schon lange angestrebten Musterwirtschaft mit einem mustergültigen Viehstande möglich ohne besondere Verwaltung und Kosten, wenn auch unter den durch das Klima bedingten Beschränkungen.

Der Grund, warum sich die Kaufsverhandlungen um das Bulach'sche Gut so lange hingezogen, lag darin, dass anfänglich beim Eigentümer keine grosse Neigung zum Verkaufe vorhanden war und als naturgemässe Folge ein sehr hoher Kaufpreis gefordert wurde. Nach und nach wurde aber die Forderung reduziert und schliesslich auf die Summe von Fr. 200,000 abgestellt; um diesen Preis wurde dann auch, nachdem eine weitere Reduktion nicht zu erlangen war, unterm 16. August abhin der Vertrag abgeschlossen, nachdem vorher noch die obgenannten Experten vom Jahre 1888, die Herren Streit, Hofer und Marschall, zu Rate gezogen worden waren und sie ihre Ansicht dahin ausgesprochen hatten, dass der Kaufpreis von Fr. 200,000 nicht zu hoch sei.

Die angekaufte Domäne hat einen Umfang von 121 Hektaren, 95 Aren und 73 m², oder 338 Jucharten und 30,811 Quadratfuss. Die auf derselben stehenden zwei grossen Oekonomiegebäude mit Wohnungen sind für Fr. 88,400 gegen Brandschaden versichert.

Die Grundsteuerschatzung beträgt Fr. 159,100. Werden die Grundsteuerschatzung des Erdreichs und die Assekuranzsumme der Gebäude zusammengezählt, so ergiebt sich eine amtliche Schatzung von Fr. 190,900.

Nutzen und Schaden beginnen bereits auf 1. September nächsthin und der Kaufpreis ist zahlfällig ohne Zins nach erfolgter Ratifikation durch den Grossen Rat.

Wir legen Ihnen zu Handen des Grossen Rates vor folgenden

Beschlusses-Entwurf:

Bellelay-Domäne, Kaufgenehmigung.

Dem vom Regierungsrat mit der Frau Baronin Antoinette Fidèle Zorn von Bulach geb. von Reinach, Witwe des Barons Franz Anton Philipp Heinrich Zorn von Bulach, Rentiere in Strassburg, um eine Grundbesitzung zu Bellelay, Gemeinde Saicourt, im Halte von 121 Hektaren 95 Aren und 73 Quadratmetern mit einer Grundsteuerschatzung von Fr. 159,100 um den Preis von Fr. 200,000 abgeschlossenen Kaufvertrag, d. d. 16. August 1898, wird die Genehmigung erteilt.

Mit Hochschätzung!

Bern, den 24. August 1898.

Der Finanzdirektor:
Scheurer.

Vom Regierungsrat genehmigt und an den Grossen Rat gewiesen.

Bern, den 26. August 1898.

Im Namen des Regierungsrates
der Präsident
Kläy,
der Staatsschreiber
Kistler.

Vortrag der Direktion der Bauten

an den Regierungsrat zu Handen des Grossen Rates

betreffend

Erhöhung des Obligationenkapitals der Langenthal-Huttwil-Bahn.

August 1898.

Herr Präsident!

Herren Regierungsräte!

Mit Beschluss vom 31. Mai 1887 bewilligte der Grosse Rat an den Bau der Langenthal-Huttwil-Bahn eine Staatsbeteiligung in Aktien von Fr. 400,000 (1/3 der auf Fr. 1,200,000 veranschlagten Kosten) unter der Bedingung, dass die Gesellschaft mit Inbegriff dieser Beteiligung ein Aktienkapital von wenigstens Fr. 800,000 zu konstituieren habe, dagegen ermächtigt sei, « Obligationen für einen Gesamtbetrag von Fr. 400,000 auszugeben ».

Von letzterer Ermächtigung wurde zunächst bis zum Belauf von Fr. 350,000 Gebrauch gemacht. Die infolge der Fortsetzung der Bahn von Huttwil nach Wolhusen nötig gewordene Erweiterung der Stationsanlagen in Huttwil, sowie die infolge des zunehmenden Verkehrs notwendig gewordene Erweiterung anderer Stationen veranlasste die Bahn im Jahr 1895 zur Aufnahme eines neuen Obligationenanleihens II. Hypothek von Fr. 150,000, wovon Fr. 50,000 erst auf 31. Dezember 1898 ausgegeben werden sollten. Seither hat sich das Bedürfnis eingestellt, ein eigenes Verwaltungsgebäude zu erstellen; ferner sind noch andere Erweiterungen, sowie die Ergänzung des Rollmaterials etc. notwendig geworden, wofür eine weitere Erhöhung des Obligationenkapitals erforderlich ist. Die Bahnverwaltung gedenkt deshalb die beiden bestehenden Anleihen auf ihren Ablauftermin (30. Juni 1899) zu künden und dafür ein neues von höchstens Fr. 600,000 aufzunehmen, mit Verpfändung der Bahn im I. Rang, was sie nach dem heutigen Stand des Unternehmens leicht und zu billigerem Zinsfuss und ohne dass die Betriebsrechnung dadurch stärker belastet würde, bewerkstelligen zu können hofft.

Für diese Erhöhung sucht sie um die Bewilligung des Grossen Rates nach und beruft sich auf Art. 5 des neuen Subventionsbeschlusses vom 28. Februar 1897, welcher in Ausnahmefällen gestatte, dass die Höhe des Obligationenkapitals die Hälfte des Anlagekapitals erreichen dürfe. Das verwendete Anlagekapital der Langenthal-Huttwil-Bahn beziffere sich pro Ende 1897 auf Fr. 1,281,575; das Gesellschaftskapital bestehe aus Fr. 500,000 in Obligationen und Fr. 817,000 in Aktien. Die Ausgabe von Obligationen bis auf Fr. 600,000 werde demnach die Hälfte des Anlagekapitals noch nicht erreichen.

Wir bestätigen diese Ausführungen und erblicken keinen Grund, dem Begehren nicht zu entsprechen. Deshalb empfehlen wir Ihnen die Annahme nachstehenden Beschlusses.

Bern, den 15. August 1898.

Der Direktor der Bauten:
Morgenthaler.

Entwurf des Regierungsrates vom 19. August 1898.

Abänderung des Beschlusses vom 31. Mai 1887

betreffend

die Staatsbeteiligung an dem Bau einer Eisenbahn von Langenthal nach Huttwil.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in Erwägung, dass die von der Eisenbahngesellschaft Langenthal-Huttwil beabsichtigte Erhöhung ihres Obligationenkapitals mit Rücksicht auf die infolge der Fortsetzung der Bahn von Huttwil nach Wohlhusen veränderten Verhältnisse gerechtfertigt erscheint,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

Art. 2, zweites Alinea, des genannten Beschlusses wird abgeändert in dem Sinne, dass der Gesellschaft gestattet wird, Obligationen im Gesamtbetrage von höchstens Fr. 600,000 auszugeben.

Bern, den 19. August 1898.

Im Namen des Regierungsrates
der Präsident
Kläy,
der Staatsschreiber
Kistler.

Vortrag der Justizdirektion

an den Regierungsrat,

zu Handen des Grossen Rates

betreffend

Abänderung des § 6 des Dekretes vom 24. April 1890 betreffend die Ausführung einzelner Bestimmungen des Abänderungsgesetzes vom 26. Hornung 1888 zum Gesetz über die Hypothekarkasse und zum französischen Civilgesetzbuche.

(Juni 1898.)

Artikel 6 des Dekrets betreffend die Ausführung einzelner Bestimmungen des Abänderungsgesetzes vom 26. Hornung 1888 zum Gesetz über die Hypothekarkasse hat in seiner gegenwärtigen Fassung folgenden Wortlaut:

« Die Einreichung der Urkunde an die Amtsschreiberei « hat binnen Monatsfrist zu erfolgen, welche in den Amts- « bezirken Courtelary, Münster und Neuenstadt von der « Errichtung der Urkunde, in den Amtsbezirken Dels- « berg, Freibergen, Laufen und Pruntrut dagegen von der « Einregistrierung hinweg berechnet wird. Bei Urteilen « beginnt die Frist mit der Zustellung der Ausfertigung. « Widerhandlungen gegen diese Vorschrift werden durch « den Polizeirichter mit Geldbussen von Fr. 2 bis 100 « bestraft. »

Der Grund warum der Beginn der monatlichen Frist in den katholischen Amtsbezirken auf den Zeitpunkt der Einregistrierung festgesetzt und damit weiter hinausgeschoben wurde als in den protestantischen Amtsbezirken war der, weil ein Immobiliarvertrag vor erfolgter Einregistrierung der Amtsschreiberei überhaupt nicht zur grundbücherlichen Behandlung eingereicht werden konnte.

Nachdem durch § 119 Ziff. 2 des Armen- und Niederlassungsgesetzes vom 28. November 1897 das Institut der Einregistrierung ausser Funktion gesetzt und das thatsächliche Fundament der angedeuteten Erwägung damit hinfällig geworden ist, liegt kein Grund mehr vor, die katholischen Amtsbezirke den protestantischen in genannter Hinsicht nicht gleichzustellen.

Der Unterzeichnete stellt daher bei Ihnen, Herr Präsident, Herren Regierungsräte, den

Antrag:

Sie möchten dem Grossen Rate die Annahme des nachstehenden Dekrets-Entwurfes empfehlen.

Bern, 31. Mai 1898.

Der Justizdirektor:

Kläy.

Entwurf des Regierungsrates.

Dekret

betreffend

Abänderung des § 6 des Dekretes vom 24. April 1890 betreffend die Ausführung einzelner Bestimmungen des Abänderungsgesetzes vom 26. Hornung 1888 zum Gesetz über die Hypothekarkasse und zum französischen Civilgesetzbuche.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in Erwägung, dass die in § 6 des Dekretes vom 24. April 1890 für die katholischen Amtsbezirke des bernischen Jura statuierte Fristberechnung infolge der Aufhebung des Enregistrement ihre thatsächliche Grundlage verloren hat,

beschliesst:

§ 6, Absatz 1, des Dekretes vom 24. April 1890 erhält folgende Fassung:

« Die Einreichung der Urkunde an die Amtsschreiberei « hat binnen Monatsfrist zu erfolgen, welche von dem « Zeitpunkte der Errichtung der Urkunde hinweg be- « rechnet wird. »

Bern, den 1. Juni 1898.

Im Namen des Regierungsrates
der Vice-Präsident
Kläy,
der Staatsschreiber
Kistler.

Vortrag der Direktion der Bauten

an den Regierungsrat zu Handen des Grossen Rates

betreffend

Kreditbewilligung für Vorstudien zur Lötschbergbahn.

August 1898.

Herr Präsident!

Herren Regierungsräte!

Nachdem der Finanzausweis für das Simplonunternehmen bereits geleistet ist und der Bundesrat die Inangriffnahme des Baues bewilligt hat, dürfte an den Kanton Bern die Aufgabe herantreten, die Möglichkeit der Erstellung einer direkten Zufahrtslinie zum Simplon näher zu prüfen. Der Bericht des Regierungsrates an den Grossen Rat betreffend Beteiligung des Staates am Baue neuer Eisenbahnlinien vom Januar 1897 betont, dass es dem Kanton Bern vermöge seiner geographischen Lage vorbehalten sei, « auf seinem Gebiete eine der wichtigsten Zufahrtslinien zum Simplontunnel ins Leben zu rufen ». Der Grosse Rat sowohl wie das Bernervolk haben die Bedeutung einer solchen Zufahrtslinie für die Wahrung der bernischen Interessen anerkannt, und es wurden im ganzen Kanton die nun zum Abschluss gelangten Vorarbeiten für das Zustandekommen einer bernischen Zufahrtslinie zum Simplondurchstich mit grossem Interesse verfolgt. Als die für uns in erster Linie in Frage kommende Zufahrtslinie nennt der oben erwähnte Bericht des Regierungsrates, sowie dann auch der vom Bernervolk am 28. Februar 1897 mit grosser Mehrheit angenommene Subventionsbeschluss die Lötschbergbahn.

Die Konzession für diese Bahn wurde von der Bundesversammlung unterm 23. Dezember 1891 erteilt und zwar an die « Herren Oberst Desgouttes, Ingenieur G. Th. Lommel, Pümpin und Herzog, alle in Bern, und Nationalrat A. G. Bühler in Frutigen zu Handen einer zu bildenden Aktiengesellschaft ». Im Jahr 1896 wurde die im Art. 5 der Konzession vorgesehene Frist zur Einreichung der technischen und finanziellen Vorlagen nebst den Statuten verlängert bis zum 28. Dezember 1899. Durch Bundesbeschluss vom 26. März 1897 wurde endlich die Konzession dahin abgeändert, « dass der südliche Endpunkt der Bahnlinie von Visp nach Brig verlegt wird ».

Die Baudirektion ist dem durch Regierungsrats beschluss vom 29. April 1898 erhaltenen Auftrag gemäss mit den Konzessionären betreffend eventuelle Uebertragung der Konzession auf den Staat Bern in Unterhandlung getreten. Voraussichtlich werden diese Verhandlungen zu einem befriedigenden Resultat führen; sollten dieselben auf Schwierigkeiten stossen, so hätte man sich die Frage näher zu überlegen, ob nicht der Staat auf den Zeitpunkt des Ablaufes der bestehenden Konzession (28. Dezember 1899) selbst als Konzessionsbewerber aufzutreten hätte. So viel ist jedoch heute schon als sicher anzusehen, dass die Behörden die Pflicht haben, die Vorbedingungen für das Zustandekommen einer die Interessen des Kantons Bern wahrnehmenden Zufahrtslinie zum Simplon rechtzeitig und genau zu prüfen, und diese Prüfung kann und soll nach unserer Ansicht eingeleitet, eventuell auch durchgeführt werden ohne Rücksichtnahme auf die Namen der derzeitigen Konzessionsinhaber. Selbst wenn eine solche Zufahrtslinie ohne finanzielle Hülfe des Kantons gebaut werden sollte (was zwar nicht sehr wahrscheinlich, aber immerhin doch nicht absolut unmöglich erscheint, in jedem Falle aber zu begrüssen wäre), so würde es mit Rücksicht auf die mannigfachen Interessen, welche die einzelnen Landesgegenden an einer solchen Linie haben, sich dennoch rechtfertigen, wenn eine die Situation nach allen Richtungen abklärende Untersuchung einer solchen Lösung vorangegangen sein würde. Ein derartiges Vorgehen der Behörden würde denn auch nach unserer Ansicht die Privatinitiative keineswegs lähmen, sondern im Gegenteil zu raschem Handeln anspornen und für alle Fälle die Möglichkeit wahren, dass die bernische Zufahrtslinie gleichzeitig mit der

Linie Brig-Domodossola in Betrieb gesetzt werden könnte, was von verschiedenen Gesichtspunkten aus zu begrüssen wäre.

Die vorzunehmenden Untersuchungen hätten sich nach unserer Meinung zu befassen:

1. mit der Tracéfrage,
2. » » Kostenfrage.

Wie schon oben bemerkt, sieht das bernische Subventionsdekret als bernische Zufahrtslinie zum Simplon die Lötschbergbahn vor. Diese vorläufige Tracéwahl stützte sich auf die von Herrn alt Regierungsrat W. Teuscher in Bern veröffentlichten generellen Studien für die genannte Linie. In drei verschiedenen Druckschriften von 1889, 1893 und 1898 veröffentlicht der genannte Verfasser seine sorgfältigen Untersuchungen über alle technischen Verhältnisse, sowie auch über die wirtschaftliche Bedeutung der von ihm als richtig anerkannten bernischen Zufahrtslinie. Herr Teuscher hat sich durch seine gründlichen, grosse Opfer an Zeit und Geld erfordernden Studien zum eigentlichen Vorkämpfer einer bernischen Alpenbahn und so um die Entwicklung des bernischen Eisenbahnnetzes in hohem Grade verdient gemacht. Sein «neues, verbessertes Projekt Thun-Brig» (1898) giebt die effektive Länge dieser Strecke zu 80 km, die virtuelle Länge zu 118 km und die Baulänge (Spiez-Brig) zu 70 km an. Die Linie würde ein Maximalgefälle von 25 ‰ und einen Minimalkurvenradius von 300 m erhalten. Die Baukosten betrügen circa Fr. 37,000,000. Es wird sich nun zunächst darum handeln, diese Ergebnisse genereller Studien durch Aufstellung *eines technisch zuverlässigen Vorprojektes* zu verifizieren und so eine sichere Grundlage für die eventuelle Durchführung des Unternehmens zu schaffen.

Ueber den *Umfang und die Kosten* der auszuführenden Vorarbeiten kann heute schon Definitives nicht vorgelegt werden. Der Regierungsrat hätte wohl nach Einholung diesbezüglicher Gutachten das geeignet Erscheinende anzuordnen. Um in Bezug auf die Höhe des notwendigen Kredites etwelche Anhaltspunkte zu erhalten, glauben wir den Umfang und die Art der notwendigen Arbeiten ungefähr wie folgt skizzieren zu sollen:

1. Allgemeine Vorerhebungen an Hand der topographischen Karte 1 : 50,000; Rekognoszierung des Terrains; Bestimmung der zu untersuchenden Varianten und des Umfangs der Aufnahmen;
2. Aufnahme eines Lageplanes im Massstab 1 : 5000 mit Horizontalkurven von drei zu drei, eventuell fünf zu fünf Metern auf Grund einer genauen Messung oder Triangulation und eines direkten Fixpunktnivellements;
3. Projektbearbeitung in den Plänen 1 : 5000 mit Längenprofil 1 : $\frac{500}{5000}$ (inklusive Varianten und Studien über Anschlüsse); geologische Expertisen, Aufstellung des Kostenvoranschlages mit Erläuterungsbericht; Vervielfältigung von Plänen, Drucksachen etc.

Durch diese Arbeiten würden alle zur zuverlässigen Beurteilung der Tracéfrage und der Baukosten notwendigen Grundlagen geschaffen. Die Strecke, auf welche sich diese Studien ausdehnen müssten, hat laut Vorstehendem eine Länge von circa 70 km; die Kosten per km dürften auf Fr. 500—600 geschätzt werden, so dass ein Kostenaufwand von circa Fr. 40,000 nötig wäre. Hiezu kämen eventuell noch die Kosten für zur Beurteilung allfälliger Konkurrenzprojekte notwendige Studien, über deren Umfang irgendwie zuverlässige Anhaltspunkte zur Stunde fehlen.

Gestützt auf das Angebrachte unterbreiten wir Ihnen folgenden

Beschlusses-Entwurf:

Eisenbahn Frutigen-Brig (Lötschbergbahn) — Kreditbewilligung für Vorstudien.

Dem Grossen Rate wird beantragt, dem Regierungsrat den für die Kosten der Vorstudien für eine Lötschbergbahn als bernische Zufahrtslinie zum Simplon notwendigen Kredit zu bewilligen.

Bern, den 24. August 1898.

Der Direktor der Bauten:
Morgenthaler.

Die Finanzdirektion ist mit vorstehendem Antrage einverstanden.

Bern, den 24. August 1898.

Der Finanzdirektor:
Scheurer.

Vom Regierungsrat genehmigt und mit Empfehlung an den Grossen Rat gewiesen.

Bern, den 24. August 1898.

Im Namen des Regierungsrates
der Präsident
Kläy,
der Staatsschreiber
Kistler.

Antrag der Staatswirtschaftskommission.

Beschlusses-Entwurf

Eisenbahn Frutigen-Brieg.

(Lötschberg-Bahn.)

(31. August 1898.)

Der Grosse Rat des Kantons Bern

beschliesst:

1. Der Regierungsrat wird beauftragt:

a) die Vorstudien für die im Subventionsdekret vom 28. Februar 1897 aufgeführte Lötschberg-Bahn (Frutigen-Brieg) als bernische Zufahrtslinie zum Simplon aufnehmen zu lassen;

b) gleichzeitig ein vergleichendes Gutachten über eine Wildstrubel-Bahn einzuholen;

c) die Frage der Durchführung und Finanzierung des Unternehmens allseitig zu prüfen und darüber Bericht und Antrag vorzulegen.

2. Es wird dem Regierungsrat der hiefür notwendige Kredit bis auf Fr. 80,000 bewilligt.

Namens der Staatswirtschaftskommission
der Präsident
Bühler.

Entwurf des Regierungsrates vom 6. November 1897.

Tarif

betreffend

die fixen Gebühren der Amtsschreibereien.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in Ausführung des § 14 des Gesetzes vom 24. März 1878,

beschliesst:

Die Amtsschreiber haben zu Handen des Staates folgende Gebühren zu beziehen:

§ 1.

Dienstbarkeitsverträge und Marchbeschreibungen.

1. Für Kontrollierung und Nachschlagung des Vertrages nebst Zeugnis . . . . . Fr. 3. —
   und wenn im Vertrage mehr als drei Erwerbtitel angeführt sind, für jeden fernern Erwerbtitel . . . . . » —. 50
2. Für die Einschreibung in das Grundbuch nebst den nötigen Hinweisungen und für das Zeugnis . . . . . » 1. 50
   Umfasst die Einschreibung mehr als drei Seiten, so kommt für den Mehrhalt § 21, Ziff. 11, zur Anwendung.

Bemerkungen:

Dieser § weicht in folgenden Punkten von § 1 des jetzigen Tarifs ab:

1. Im ersten Alinea der Ziff. 1 ist der Ausdruck « Verifikation » ersetzt durch « Nachschlagung », um anzudeuten, dass auch diese Verträge der Nachschlagung unterliegen. (S. Entscheid der Justizdirektion im Monatsblatt für bernische Rechtsprechung, Bd. 8, Fol. 67.) Die gegenteilige irrtümliche Ansicht war früher sehr verbreitet.
2. Im zweiten Absatz der gleichen Ziffer 1 ist die Zahl der Erwerbtitel, deren Nachschlagung ohne Erhebung einer besondern Gebühr zu erfolgen hat, von 5 auf 3 herabgesetzt. Dem Umfang der Arbeit dürfte diese Berechnungsweise besser entsprechen.
3. Bei Ziffer 2 ist eine Zuschlagsgebühr für den Mehrhalt der Grundbucheinschreibung über drei Seiten aufgenommen, ähnlich wie dies schon im jetzigen Tarif bei Zufertigungsbegehren (§ 3, Ziff. 2) der Fall ist. Es kommt nicht selten vor, dass Dienstbarkeitsverträge eine grössere Anzahl Seiten halten, in welchen Fällen die bisherige Einschreibungsgebühr von Fr. 1. 50 in keinem Verhältnis zum Umfang der Arbeit steht.

§ 2.

Löschung von Dienstbarkeiten.

1. Für Kontrollierung und Verifikation des Löschungsbegehrens nebst Zeugnis . . . . . Fr. 2. —
2. Für die Löschung, respektive Einschreibung im Grundbuch mit Hinweisungen » 1. 50

Für die Löschung einer Personalservitut, gestützt auf einen der in Ziffer 2 der Satzung 477 C vorgesehenen Erlöschungsgründe (in welchen Fällen eine Protokollierung des Erlöschungsgrundes durch die Fertigungsbehörde nicht vorgesehen ist), oder wenn das Begehren um Löschung einer Dienstbarkeit in einem Handänderungsakte enthalten ist, wird nur die in Ziffer 2 vorgesehene Gebühr von Fr. 1. 50 bezogen.

Bemerkungen:

Im jetzigen Tarif lautet die Ueberschrift dieses §: « Löschung zugefertigter dinglicher Dienstbarkeiten. » Verschiedene Amtsschreiber legten nun dem Ausdruck « dinglich » die gleiche Bedeutung bei, wie es der Gesetzgeber in Satz. 447 C gethan hat, und bezogen deshalb nur für die Löschung eigentlicher Realservituten eine Gebühr. Es besteht aber kein stichhaltiger Grund, die Löschung von Personalservituten — gewöhnlich steht die Löschung von Nutzniessungs-, Gebrauchs- und Wohnungsrechten infolge Verzichtleistung oder Absterbens des Berechtigten in Frage — welche ja auch dinglichen Charakter haben, von der Entrichtung einer Gebühr zu befreien. Es empfiehlt sich deshalb, den Ausdruck « dinglicher » wegzulassen.

Da in den Grundbüchern des alten Kantons keine andern als zugefertigte Servituten figurieren, so sollte auch die Bezeichnung « zugefertigter » fallen gelassen werden, um so mehr als dieselbe, vom Standpunkt der jurassischen Grundbuchführung aus betrachtet, unzutreffend und sinnstörend ist.

Die Gebührenansätze Ziff. 1 und 2 weichen von den im jetzigen Tarif enthaltenen nicht ab und sind hoch genug bemessen.

Neu ist das zweite Alinea der Ziff. 2. In den dort erwähnten Fällen dürfte eine Gebühr von Fr. 1. 50 eine hinreichende Entschädigung für die geleistete Arbeit sein. Letztere besteht bei der Löschung einer Personalservitut, infolge Absterbens des Berechtigten, in der Eintragung des Totenscheines in das Ablosungs-Manual und in der Anbringung einer Löschungsbescheinigung im Grundbuch nebst allfälligen Hinweisungen. Hiefür wurde auf verschiedenen Amtsschreibereien schon bisher eine Gebühr von Fr. 1. 50 bezogen. Ist das Löschungsbegehren, resp. die Angabe des Erlöschungsgrundes in einem Handänderungsakte enthalten — fast regelmässig handelt es sich in diesen Fällen um die Erlöschung von Realservituten infolge Konsolidation — so findet eine selbständige Kontrollierung des Löschungsbegehrens nicht statt und die « Verifikation » kann mit der Nachschlagung vorgenommen werden, verursacht demnach keine fühlbare Mehrarbeit. Für diese Löschungen wurden bisher nicht überall Gebühren bezogen.

§ 3.

Zufertigungen.

1. Für Kontrollierung, Verifikation und Einschreibung eines Vorfertigungsgesuches:
   a. Wenn der Schatzungswert des Gegenstandes der Vorfertigung Fr. 10,000 nicht übersteigt Fr. 1. —
   b. Wenn der Schatzungswert Fr. 10,000 übersteigt . . . . . » 2. —
   c. Wenn der Schatzungswert Fr. 20,000 übersteigt . . . . . » 3. —
2. Für Kontrollierung und Nachschlagung eines Zufertigungsbegehrens, welches in einem besondern Akte enthalten ist und nicht der Prozentgebühr (§§ 16 und 17 des Gesetzes vom 24. März 1878) unterliegt, nebst Zeugnis:
   a. Wenn der Schatzungswert des Gegenstandes der Zufertigung Fr. 10,000 nicht übersteigt . . . . . » 3. —
   b. Wenn der Schatzungswert Fr. 10,000 übersteigt . . . . . » 6. —
   c. Wenn der Schatzungswert Fr. 20,000 übersteigt . . . . . » 10. —
   Sind mehr als drei Erwerbtitel nachzuschlagen, von jedem fernern Erwerbtitel » —. 50
3. Für die Einschreibung der ersten drei Seiten nebst Zeugnis . . . . . » 1. 50
   Für einen allfälligen Mehrhalt kommt die Bestimmung des § 21, Ziff. 11, hienach zur Anwendung.
4. Für jede Handänderungsanzeige . . . » —. 50

Bemerkungen:

Zu Ziffer 1. Der jetzige Tarif sieht eine Gebühr von Fr. 1 ohne Progression vor. Im Verhältnis zur Arbeit, welche ein Vorfertigungsgesuch verursacht, würde dieser Ansatz genügen. Auf der andern Seite ist nicht ausser acht zu lassen, dass die eine Vorfertigung bedingenden Handänderungen im übrigen gebührenfrei bleiben. Wenn diesem Umstande in vollem Masse Rechnung getragen werden wollte und könnte, so dürfte in der Erhöhung noch bedeutend weiter gegangen werden. Den Minimalansatz zu erhöhen, geht hingegen deshalb nicht an, weil gemäss § 16, Ziff. 1, des Gesetzes vom 24. März 1878 für die der proportionalen Handänderungsgebühr unterliegenden Akten ebenfalls eine Minimalgebühr von Fr. 1 zu entrichten ist, und weil vermieden werden muss, dass unter Umständen die Vorfertigungsgebühr höher zu stehen kommt, als die eigentliche Handänderungsgebühr.

Zu Ziffer 2. Im jetzigen Tarif ist für die hier vorgesehenen Verrichtungen eine Gebühr von Fr. 2, ohne Progression, festgesetzt. Der vorgeschlagene Minimalansatz von Fr. 3 entspricht der schon im geltenden Tarif für die nämlichen Arbeiten bei Dienstbarkeitsverträgen vorgesehenen Gebühr.

Die Zahl der Erwerbtitel, für deren Nachschlagung eine besondere Gebühr nicht berechnet werden kann, ist von 5 auf 3 herabgesetzt, gleich wie hievor bei § 1, Ziff. 1.

Zu bemerken ist, dass nur die Zufertigungen infolge Heirat unter die Bestimmung der Ziff. 2 fallen und dass deshalb eine mässige Progression der Gebühren um so eher Platz greifen darf.

Zu Ziffer 3. Gleich wie bisher.

Zu Ziffer 4. Diese Gebühr ist im jetzigen Tarif an dieser Stelle nicht vorgesehen, doch könnte dieselbe gestützt auf § 19, Ziff. 15, erhoben werden, was aber nicht überall zu geschehen scheint.

Der im jetzigen Tarif unter Ziff. 4 des § 3 enthaltene Ansatz für den Erlass der Publikation bei Zufertigungen infolge Offenkunde (Verordnung vom 23. Juni 1856) ist wegzulassen, weil derselbe zu der unrichtigen Annahme, dass diese Zufertigungen ebenfalls einer fixen Gebühr unterliegen, Anlass gegeben hat. Nach einem Entscheide des Regierungsrates (Monatsblatt 1890, Fol. 115) ist aber bei Zufertigungen auf Offenkunde eine Handänderungsgebühr von 6 ‰ zu beziehen, und es ist deshalb auch eine besondere Gebühr für die Publikation im Hinblick auf die Bestimmung des § 15, erstes Alinea, des Gesetzes vom 24. März 1878 nicht zulässig.

§ 4.

Nicht vollzogene Pfandgeschäfte.

Bei nicht vollzogenen Pfandgeschäften ist in Fällen, wo der Liegenschaftsbeschreibung kein wirklicher Pfandvertrag nachfolgt, zu Handen des Staates an Gebühren zu beziehen:

Für die Kontrollierung und Nachschlagung und das daherige Zeugnis . . . . . Fr. 3. —
Bei Darlehen über Fr. 10,000 . . . . » 6. —

Bei Einreichung der Liegenschaftsbeschreibung sind diese Gebühren, sowie allfällige Versendungsgebühren an den Amtsschreiber zu entrichten, können aber, wenn das Pfandgeschäft zu stande kommt, bei Bezahlung der Prozentgebühr nach § 16, Ziff. 2, des Gesetzes vom 24. März 1878 in Abrechnung gebracht werden.

Wenn einem nach den Vorschriften des Code civil zu errichtenden Verpfändungsakt eine Liegenschaftsbeschreibung vorangeht, so finden obige Bestimmungen ebenfalls Anwendung.

Bemerkungen:

Der letzte Absatz ist neu. Im übrigen weicht dieser § von § 4 des jetzigen Tarifs nicht ab. Die bisherigen Ansätze sind zutreffend. Von einer Erhöhung des Minimalansatzes könnte übrigens schon deshalb nicht die Rede sein, weil derselbe schon jetzt dem Minimum der nach § 16, Ziff. 2, des Gesetzes vom 24. März 1878 für ein Pfandgeschäft zu entrichtenden Prozentgebühr gleichkommt.

Bezüglich des letzten Absatzes ist folgendes zu bemerken:

Obschon im Geltungsgebiet des Code civil den Verpfändungsakten — abgesehen von den Pfandbriefen zu Gunsten der Hypothekarkasse — keine Liegenschaftsbeschreibungen vorauszugehen brauchen, werden letztere in praxi doch vielfach errichtet und der Amtsschreiberei zur Nachschlagung eingereicht. Bisher wurde angenommen (s. Schlusssatz des Kreisschreibens vom 20. Juli 1893), dass die dafür entrichteten fixen Gebühren später nicht von der für den Verpfändungsakt zu entrichtenden proportionalen Gebühr abgerechnet werden können. Dadurch kommt der jurassische gegenüber dem altbernischen Schuldner in eine ungünstigere Stellung, und es scheint dies vielfach auch sehr empfunden zu werden. Wenn ihn das Gesetz auch nicht dazu verpflichtet, so steht es eben gleichwohl nicht im Belieben des Kreditsuchenden, eine Liegenschaftsbeschreibung anfertigen zu lassen oder nicht, wenn der Gläubiger vorher über die Belastung der zu verpfändenden Immobilien orientiert sein will. Es erscheint deshalb als geboten, die Vorschrift des § 4 auch auf die in Gemässheit des Code civil errichteten Pfandgeschäfte anwendbar zu erklären.

§ 5.

Nicht vollzogene Handänderungsgeschäfte.

Bei allen Handänderungsgeschäften ist die gesetzliche Prozentgebühr (§ 16, Ziff. 1, und § 17 des Gesetzes vom 24. März 1878) bei Einreichung des Aktes zur Nachschlagung zu entrichten. Wird das Geschäft vor der Fertigung wieder aufgehoben, so ist ein Zehntel der Gebühr, welche beim Zustandekommen des Geschäftes hätte bezahlt werden müssen, zu beziehen, jedoch nie weniger als Fr. 1 und nie mehr als Fr. 20. Das übrige wird zurückerstattet. Die gleiche Gebühr ist auch bei Zugsgeschäften zu beziehen.

Bemerkung:

Gleichlautend mit § 5 des jetzigen Tarifs.

§ 6.

Anlage und Führung der Seybücher.

1. Für die erste Anlage des Seybuches (Art. 1 und 2 der Verordnung vom 3. und 27. Heumonat 1854), sowie für Nachträge oder Ergänzungen zum Eingang oder zum Alpreglement nach § 10 des Gesetzes vom 21. März 1854, von jeder Seite . . . Fr. —.50
   Muss bei der ersten Anlage für den nämlichen Anteilhaber nicht nur ein Erwerbtitel nachgeschlagen werden, für jeden fernern Erwerbtitel . . . . . » —.50
2. Für eine Eigentums- oder Forderungsbescheinigung nach § 9 des Gesetzes vom 21. März 1854, mit Inbegriff der Vidimation . . . . . » 1.—

Bei Handänderungen und Besitzeswechsel von Bergrechten ist die gewöhnliche Staatsgebühr gemäss dem Gesetz vom 24. März 1878 zu beziehen.

Bemerkungen:

Der zweite Absatz der Ziffer 1 fehlt im jetzigen Tarif. Bei der ersten Anlage des Seybuches müssen die Erwerbtitel der Anteilhaber aufgesucht und in Bezug auf die pfandrechtliche Belastung der Alprechte nachgeschlagen werden. Hat ein Anteilhaber seine Rechte durch eine Mehrzahl von Erwerbtiteln erworben, so steht die Gebühr von 50 Rp. per Seite — es wird nämlich jedem Anteilhaber eine Seite eröffnet — in keinem richtigen Verhältnis zur Mehrarbeit.

Im übrigen weicht dieser § von § 6 des jetzigen Tarifs nicht ab.

§ 7.

Für die Nachschlagung der vom Betreibungs- und Konkursamt aufgestellten Steigerungsgedinge (§ 66 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs) nebst Zeugnis . . . . Fr. 3.—
und wenn mehr als drei Erwerbtitel angegeben sind, für jeden fernern Erwerbtitel . » —.50

Bemerkungen:

Eine ähnliche Bestimmung ist im jetzigen Tarif nicht enthalten; infolge der den Amtsschreibern erteilten Weisungen wird aber für Nachschlagungen in analoger Anwendung der Bestimmung in § 4, Ziff. 1, des Tarifs überall eine Gebühr von Fr. 3 bezogen und zwar abgesehen von der Zahl der Erwerbtitel. Die im zweiten Absatz vorgesehene Zuschlagsgebühr ist hier so gut am Platze wie in den in § 1, Ziff. 1, und § 3, Ziff. 2, hievor erwähnten Fällen.

§ 8.

Für die Kontrollierung einer auf dem Betreibungswege erwirkten Liegenschaftspfändung (Art. 101 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs und § 61 des kantonalen Einführungsgesetzes) nebst Bescheinigung zu Handen des Betreibungsamtes . . . . . Fr. 1.—

Bemerkungen:

Der jetzige Tarif enthält keinen speciellen Ansatz für diese Verrichtungen. Letztere fallen aber ihrer Natur nach unzweifelhaft unter die Bestimmung des § 15, Absatz 2, des Gesetzes vom 24. März 1878, und es muss auf einem Versehen beruhen, wenn im ersten Absatz dieses Artikels die Anmerkung von gerichtlichen Pfändungen unter diejenigen Verrichtungen rubriziert wird, die auf errichtete Grundpfandrechte Bezug haben und aus diesem Grunde unentgeltlich zu besorgen sind. Denn unter einem « errichteten Grundpfandrecht » kann doch nur ein solches Pfandrecht verstanden werden, welches durch eine Willenserklärung des Schuldners, d. h. durch einen von letzterem errichteten Verpfändungsakt, zur Entstehung gelangt, welche Voraussetzung bei den gerichtlichen Pfändungen so wenig zutrifft, wie bei den gesetzlichen Hypotheken, welchen im zweiten Absatz des citierten § 15 der Charakter eines « errichteten Grundpfandrechtes » ausdrücklich abgesprochen wird. Die Justizdirektion hat denn auch von jeher den Standpunkt eingenommen, dass für die Kontrollierung der Pfändungen eine Gebühr zulässig sei (s. Schreiben an die Amtsschreiberei Münster vom 13. Mai 1889, ferner Monatsblatt 1891, Fol. 54, und 1894, Fol. 246). Gegenwärtig wird für die Kontrollierung einer Pfändung und Ausstellung des Zeugnisses zu Handen des Betreibungsamtes überall eine Gebühr von Fr. 1 bezogen und zwar gestützt auf § 19, Ziff. 11 und 13, des Tarifs. Dagegen wurde vom Bezug einer Gebühr für die Löschung von Pfändungen von jeher Umgang genommen.

§ 9.

Für Löschung von Pfandrechten, welche vor dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 24. März 1878 entstanden sind, sowie für auf solche Pfandrechte bezügliche Nachgangserklärungen, Pfandentlassungen u. s. w. nebst Zeugnis im Forderungstitel . . . . . Fr. 1.—

Im Geltungsgebiet des Code civil ist die nämliche Gebühr auch zu beziehen für die Löschung von gerichtlichen und gesetzlichen Hypotheken, sowie für auf solche Hypotheken bezügliche Nachgangserklärungen, Pfandentlassungen u. s. w.

Bemerkungen:

Der geltende Tarif enthält eine ähnliche Bestimmung nicht. Von verschiedenen Amtsschreibereien werden aber diese Gebühren schon seit Jahren bezogen, und es steht diese Praxis im Einklang mit den im Monatsblatt für bern. Rechtssprechung, Jahrgang 1886, Fol. 29, 1890, Fol. 118, und 1891, Fol. 54, publizierten Entscheidungen der Justizdirektion, sowie mit § 15, zweites Alinea i. f. des Gesetzes vom 24. März 1878. Dass dieser § 9 neu aufgenommen werde, liegt im Interesse eines einheitlichen Verfahrens.

Die Einrichtung der gerichtlichen Hypothek ist zwar durch das Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs aufgehoben worden (§ 109, Ziff. 16, drittes Alinea) und von den gesetzlichen Hypotheken besteht nur noch diejenige der Ehefrau. Die Löschungen bestehender Inskriptionen werden aber noch auf Jahre hinaus in um so grösserer Zahl vorkommen, als die gesetzlichen und gerichtlichen Hypotheken generellen Charakter haben und vielfach partielle Löschungen vorkommen.

Bemerkt wird noch, dass eine dem ersten Absatz entsprechende Bestimmung sich in § 3 des frühern Tarifs vom 3. Juli 1879 findet.

§ 10.

Gläubiger- und Schuldnerwechsel.

Für die Einschreibung der dem Gläubigerwechsel zu Grunde liegenden Akten, wie Cession und dergleichen, nebst Bescheinigung im Grundbuch und Zeugnis im Titel . . . . . Fr. 1. —
Ist mehr als ein neuer Gläubiger mit einem bestimmten Betrag im Grundbuch anzumerken, für jeden fernern . . . » —. 50

Wenn der Akt nebst allfällig zugehörigen Vollmachten mehr als eine Seite hält, so kommt für den Mehrhalt § 21, Ziff. 11, zur Anwendung.

Die gleichen Gebühren werden bezogen bei selbständigen Schuldanerkennungen, Zinsverpflichtungen und dergleichen, sowie für die Anmerkung des Schuldnerwechsels und der geleisteten Sicherheit in den in § 71 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs vorgesehenen Fällen.

Bemerkungen:

Zum ersten Alinea: Gleich wie bisher.

Zum zweiten Alinea: Fehlt im jetzigen Tarif. Für die Mehrarbeit, welche aus der gleichzeitigen Anmerkung mehrerer Gläubiger erwächst, ist ein mässiger Zuschlag wohl am Platze.

Zum dritten Absatz: Nach dem geltenden Tarif tritt dieser Zuschlag erst ein, wenn die Einschreibung mehr als drei Seiten hält. Eine Gebühr von Fr. 1 für die Einschreibung von drei Seiten Belegen, Anmerkung der Cession im Grundbuch und Bescheinigung im Forderungstitel ist aber zu gering.

Zum vierten Absatz: Der Schlusspassus « sowie für die Anmerkung des Schuldnerwechsels » etc. ist neu. Infolge der den Amtsschreibern erteilten Weisungen werden diese Verrichtungen schon jetzt in gleicher Weise taxiert (siehe Entscheid der Justizdirektion im Monatsblatt pro 1896, Fol. 16).

§ 11.

Pfandbrieferneuerungen (Vidimusbriefe).

1. Für Kontrollierung und Aufsuchung des alten Titels im Grundbuche . . . . . Fr. 1. —
2. Für Abfassung der neuen Schuld- und Titelanerkennung . . . . . » 2. —
3. Für die Einschreibung des Akts in das Grundbuch . . . . . » 1. 50

Bei mehr als drei Seiten Inhalt kommt für den Mehrhalt § 21, Ziff. 11, zur Anwendung.

Bemerkungen:

Dieser § ist gleichlautend mit § 8, Ziff. 1, 2 und 3, des jetzigen Tarifs. Ziffer 4 des nämlichen § 8, lautend: « Für die Amortisationspublikation nebst Einholung der Bewilligung und Einrückung Fr. 1 » ist, weil unzutreffend, wegzulassen. Nach den Entscheiden des Regierungsrates (Monatsblatt 1885, Fol. 58, 200 und 201) ist die Erneuerung eines Pfandbriefes nur zulässig, wenn der alte dem Schuldner herausgegeben werden kann. Eine Amortisation darf somit in diesen Fällen nicht stattfinden.

§ 12.

Weiber- und Muttergutsempfangscheine und Herausgabe von Beweglichkeiten.

Für Kontrollierung und Einschreibung des Akts Fr. 1. 50.

Bei mehr als drei Seiten Inhalt kommt für den Mehrhalt § 21, Ziff. 11, zur Anwendung.

Bemerkungen:

Von den in der Ueberschrift erwähnten Akten unterliegen nur noch die Weiber- und Muttergutsherausgaben, denen in Art. 5 des Gesetzes vom 26. Mai 1848 die Versicherungen gleichgestellt sind, der Einschreibung. Vielfach werden aber auf Verlangen der Beteiligten auch noch die Weiber- und Muttergutsempfangscheine eingeschrieben.

§ 13.

Verschiedene Publikationen.

1. Für die Kontrollierung und Einschreibung von Holzschlags-, Flössungs-, Bau- und ähnlichen Publikationen nebst Zeugnis, wenn keine Einsprachen erfolgen . . . . . Fr. 1. —
2. Für Kontrollierung einer Einsprache und Empfangschein, nebst Zeugnis . . . . » 1. —

Bemerkung:

§ 13 ist gleichlautend mit § 10 des jetzigen Tarifs.

§ 14.

Eisenbahnexpropriationen.

Die daherigen Gebühren (s. Beschluss des Regierungsrates vom 14. Christmonat 1876), soweit sie den Amtsschreiber betreffen, fallen dem Staate zu.

Bemerkung:

Dieser § lautet gleich wie § 11 des jetzigen Tarifs.

§ 12 des jetzigen Tarifs ist fallen zu lassen. Da die Hypothekarkasse für die Aufbewahrung und Ueberwachung der Amts- und Berufskautionen eine periodische Gebühr bezieht (s. den beiliegenden Tarif), so können für die in den Art. 29 und 30 des Dekretes vom 18. Mai 1892 dem Amtsschreiber übertragenen Verrichtungen nicht auch noch besondere Gebühren bezogen werden.

§ 15.

Administrativstreitigkeiten.

1. Für eine Vorladung, Notifikation, Publikation und dergleichen und Zustellung an den Verrichtungsbeamten . . . . . Fr. 1. —
   und für jedes Nebendoppel . . . » —. 40
2. Für Protokollführung bei einer administrativ-richterlichen Verhandlung, mit Inbegriff allfälliger Verfügungen, von jeder Partei . . . . . » 1. —
   Umfasst das Protokoll mehr als vier Seiten, für jede fernere Seite von jeder Partei . . . . . » —. 20
3. Für ein Urteil in der Hauptsache, mit Inbegriff der Einschreibung . . . . » 3. —
   und wenn dasselbe mehr als vier Seiten hält, von jeder ferneren Seite . . . . » —. 40

Bemerkungen:

Bei Ziffer 1 ist der Ansatz für das Nebendoppel, entsprechend demjenigen in § 21, Ziff. 11, hienach von 30 Rp. auf 40 Rp. erhöht.

Die Ansätze für den Mehrhalt des Protokolls, bezw. des Urteils bei Ziff. 2 und 3 sind neu. Durch dieselben sollen die Gebühren in ein richtigeres Verhältnis zum Umfang der Arbeit gebracht werden.

Im übrigen entspricht dieser § dem § 13 des jetzigen Tarifs.

§ 16.

Verrichtungen in Strafsachen.

Hier verbleibt es vorläufig bei den Bestimmungen des Tarifs in Strafsachen vom 11. Christmonat 1852. Die daselbst festgesetzten Gebühren sind zu Handen des Staates zu beziehen.

Bemerkung:

§ 16 ist gleichlautend wie § 14 des jetzigen Tarifs.

§ 17.

Vormundschaftssachen.

1. Für Bevogtungs- oder Einstellungsverfügungen, nebst Einschreibung . . . . . Fr. 1. —
2. Für die Bevogtungspublikation, sowie für eine Vorladung je . . . . . » 1. —
   Für jedes Nebendoppel je . . . . » —. 40
3. Für einen Bestallungsakt, nebst Eintragung in das Protokoll und in den Vogtrodel, insbesondere ausserordentliche Beistandsbestallungen . . . . . » —. 50
4. Für Prüfung einer Vogtsrechnung, Passation und Eintragung:
   a. Bei Vermögen von Fr. 2000 bis auf Fr. 5000 . . . . . » —. 50
   b. Bei je Fr. 5000 oder Bruchteilen von Fr. 5000 Vermögen mehr . . . . » —. 50
   Uebersteigt das Vermögen Fr. 50,000, so sind die Passationsgebühren im doppelten Betrage zu beziehen, jedoch nie mehr als im ganzen . . . . . » 40. —

Für Massregeln gegen säumige Vögte oder gegen Pupillen kommen die Gebühren in Administrativstreitigkeiten zur Anwendung.

Bemerkungen:

Bei Ziffer 2 ist der Ansatz für Nebendoppel von 30 Rp. auf 40 Rp. erhöht, gleich wie bei § 15 [1].

Neu ist das zweitletzte Alinea betreffend Verdoppelung der Gebühr bei Vermögen über Fr. 50,000. Nach dem jetzigen Tarif beträgt das Maximum Fr. 20. Bei grössern Vermögen verursacht in der Regel die Rechnungspassation auch vermehrte Arbeit, so dass eine Erhöhung der Gebühr nicht ungerechtfertigt ist.

§ 18.

Fertigungen durch den Regierungsstatthalter.

Bei Fertigungen durch den Regierungsstatthalter gelten die nämlichen Gebührenansätze wie für Fertigungen durch die ordentlichen Behörden, wobei 1 Batzen a. W. für 15 Rp. n. W. gerechnet wird.

Bemerkungen:

Die Gebühren der Fertigungsbehörden sind festgesetzt im Anhangstarif zum Gesetze vom 24. Dezember 1846. Obschon auch dieser Tarif revisionsbedürftig ist, so dürfte es doch kaum empfehlenswert sein, hier einzig für die durch den Regierungsstatthalter vorzunehmenden Fertigungen neue Ansätze aufzustellen.

§ 19.

Verschollenheitserklärungen.

1. Für die Publikation . . . . . Fr. 2. —
   Für jedes Nebendoppel . . . . . » —. 40
2. Für den Bericht . . . . . » 2. —

Bemerkungen:

Bei Ziffer 1 ist der erste Ansatz von Fr. 1 auf Fr. 2 und der zweite — wie hievor in ähnlichen Fällen — von 30 Rp. auf 40 Rp. erhöht.

§ 20.

Erbschaftserklärungen und Erbfolgepublikationen.

1. Für Kontrollierung und Einschreibung einer Ausschlagung, Annahmserklärung oder eines Begehrens um Anordnung einer gerichtlichen Bereinigung . . . . . Fr. 1. —
2. Für eine Erbfolgepublikation . . . . » 1. —
3. Für Ueberweisung der Akten an das Richteramt zur Anordnung der gerichtlichen Bereinigung und für die Eingabe nebst Kontrollierung . . . . . » 1. 50

Bemerkung:

Dieser § ist gleichlautend mit § 18 des jetzigen Tarifs.

§ 21.

Verschiedene Verrichtungen.

1. Für Baubewilligungen, Schindeldachbewilligungen, sowie Schreibgebühr für jede Art von Bau- und Einrichtungsbewilligungen, Gewerbescheinen u. s. w. nebst Einschreibung in das Manual und in die Kontrolle, wo nicht der Tarif zur Verordnung vom 29. Mai 1859 zur Anwendung kommt . . . . Fr. 2. —
2. Für Kontrollierung von Schriften, Ausstellung, bezw. Erneuerung des Aufenthaltsscheines und Herausgabe der Schriften betreffend kantonsfremde Aufenthalter (Art. 30 der Verordnung vom 21. Christmonat 1816), für Reisepass- und Wanderbuchempfehlungen . . . . . » 1. —
3. Für Bewilligungen zu Leichentransporten:
   a. Ausser dem Kanton . . . . . » 2. —
   b. Im Kanton . . . . . » 1. —
4. Für Habhaftigkeitsbescheinigungen und Begutachtung von Kreditgesuchen . . » 1. —
5. Für Legalisationen etc. auf Privataktenstücken . . . . . » —. 50
6. Für Genehmigung von Verträgen, gemäss Satz. 162 C . . . . . » 1. —
7. Für Empfangscheine, die bei Eingaben oder für Akten verlangt werden, nebst Rücksendung . . . . . » —. 50

8. Für Passation von Rechnungen von Burgergemeinden, Zunft- und andern Nutzungskorporationen, Privatgesellschaften, die ihren Anteilhabern Zins oder Gewinn ausrichten, bis auf . . . . . Fr. 100. —
   nach der gleichen Skala wie bei den Vormundschaftsrechnungen.
9. Für den Aufschlag der öffentlichen Bücher:
   a. Wenn die Mithülfe des Bureaupersonals nicht in Anspruch genommen wird . » —. 50
   b. Wenn die Mithülfe des Bureaupersonals in Anspruch genommen wird, überdies per halbe Stunde . . . . . » —. 50
   Nachschlagungen, welche praktizierende Amtsnotare mit Bezug auf die von ihnen abzufassenden Immobiliarverträge vornehmen, sind von der sub litt. *a* erwähnten Gebühr befreit.
10. Für Kontrollierung des Geschäfts wird in allen Fällen, wo nicht bereits ein Ansatz hiefür besteht, oder wo dieselbe nicht in einer Gesamtgebühr für das betreffende Geschäft inbegriffen ist, bezahlt » —. 50
11. Für Einschreibungen, Auszüge und Abschriften werden in den Fällen, wo nicht spezielle Ansätze bestehen, per Seite berechnet . . . . . » —. 40
    und für die Beglaubigung . . . . » —. 50
12. Für Bescheinigungen und Zeugnisse, welche nicht nach Gesetz unentgeltlich auszustellen sind, wie z. B. Löschungsbescheinigungen in andern als in den Forderungstiteln . . . . . » —. 50
13. Für Aktensendungen an die Parteien . » —. 50
    Enthält eine Sendung Akten zu verschiedenen Geschäften, so sind per Geschäft bloss zu beziehen . . . . . » —. 30
14. Für einen Brief . . . . . » —. 50

Bemerkungen:

Zu Ziffer 1 und 2. Gleich wie Ziff. 1 und 2 in § 19 des jetzigen Tarifs.

Zu Ziffer 3. Nach dem jetzigen Tarif (§ 19, Ziff. 3) betragen diese Gebühren Fr. 1 und 50 Rp.

Ziffer 4 des jetzigen Tarifs ist obsolet infolge Aufhebung der darin angeführten Gesetzesstelle.

Zu Ziffer 4 und 5. Gleich wie Ziff. 5 und 6 des jetzigen Tarifs.

Zu Ziffer 6. In der entsprechenden Ziff. 7 des jetzigen Tarifs sind auch die Weibergutsempfangscheine erwähnt. Die Genehmigung derselben durch den Regierungsstatthalter ist aber nicht mehr erforderlich (Einf.-Gesetz zum B. und K., §§ 80 und 109 [7]).

Zu Ziffer 7. Gleich wie Ziff. 8 im jetzigen Tarif.

Zu Ziffer 8. Gleiche Bemerkung wie bei § 17 hievor betreffend die Gebühr für Passation von Vormundschafts-Rechnungen. — Die Erhöhung des Maximums der Gebühr empfiehlt sich mit Rücksicht darauf, dass diese Rechnungen, wenn grosse Vermögen betreffend, oft einen bedeutenden Umfang annehmen und der Passationsbehörde sehr viel Arbeit verursachen. Um das Maximum von Fr. 100 beziehen zu können, wäre ein Vermögen von Fr. 500,000 erforderlich.

Zu Ziffer 9. Die Fälle sub litt. *a* und *b* sind im jetzigen Tarif nicht auseinandergehalten, dagegen war dies schon in § 24, Ziff. 1, des frühern Tarifs vom 3. Juli 1879 der Fall.

Die Mithülfe bei Nachschlagungen und die Vornahme von solchen auf briefliches Ersuchen nehmen die Zeit und die Thätigkeit des Bureaupersonals nicht selten bedeutend in Anspruch, weshalb ein derartiger Ansatz gerechtfertigt ist. Eher könnte im Hinblick auf die § 15, Alinea 1, und § 21 des Gesetzes vom 24. März 1878, welche nur von Gebühren von «Verrichtungen» sprechen, die Berechtigung des Ansatzes, Ziff. 9, litt. *a* oben, in Zweifel gezogen werden. Auf vielen Amtsschreibereien wurde aber von jeher eine Aufschlagsgebühr auch dann bezogen, wenn die Mitwirkung des Personals in keiner Weise in Anspruch genommen wurde.

Die im letzten Absatz der Ziff. 9 vorgeschlagene Befreiung der Amtsnotare ist deshalb empfehlenswert, um dieselben ja nicht von der Benutzung der Grundbücher abzuhalten. Je fleissiger die letztern konsultiert werden, desto exakter werden in der Regel die Stipulationen besorgt, was sowohl im Interesse der Grundbuchführung als auch in demjenigen der Parteien liegt. Vielerorts wird aus diesem Grunde von den praktizierenden Amtsnotaren schon jetzt keine Aufschlagsgebühr bezogen.

Zu Ziffer 10. Gleich wie Ziff. 11 des jetzigen Tarifs.

Zu Ziffer 11. Erhöhung der per Seite zu berechnenden Schreibgebühr von 30 Rp. auf 40 Rp. (Ziff. 12 in § 19 des jetzigen Tarifs).

Zu Ziffer 12. Gleich wie bisher § 19, Ziff. 13.

Zu Ziffer 13. Das zweite Alinea ist neu. Verschiedene Amtsschreiber bezogen in diesen Fällen von jeher für jedes Geschäft eine Versendungsgebühr von 50 Rp., und es ist diese Anwendung des Tarifs von der Justizdirektion anlässlich eines Spezialfalles (s. Geschäftskontrolle 1889, Nr. 562) gutgeheissen worden. Andere Amtsschreiber, welche fanden, es führe dies etwas weit, beziehen entweder nur die einfache Versendungsgebühr von 50 Rp. oder eine reduzierte Gebühr für jedes Geschäft. Im Verhältnis zur Arbeit ist eine Versendungsgebühr von 50 Rp. für jedes in der nämlichen Sendung begriffene Geschäft zu hoch. Wird für solche Fälle ein mässiger Ansatz aufgestellt, so wird dann auch eine strikte Anwendung verlangt werden können.

Zu Ziffer 14. Gleich wie § 19, Ziff. 15, des geltenden Tarifs.

Allgemeine und Schlussbestimmungen.

§ 22.

Bei denjenigen Ansätzen, wo nach Seiten gerechnet wird, sind diese zu 600 Buchstaben zu berechnen.

Bemerkung:

Dieser § ist gleichlautend mit § 20 des jetzigen Tarifs.

§ 23.

Auslagen, wie Weibelgebühren, Zeugengelder, Porti, Stempel und dergleichen, sind in den vorstehenden Ansätzen nicht inbegriffen, sondern von den Betreffenden besonders zu vergüten.

Alle Sendungen sind zu frankieren.

§ 24.

Dieser Tarif tritt auf in Kraft.

Auf den gleichen Zeitpunkt treten der Tarif betreffend die fixen Gebühren der Amtsschreibereien vom 4. März 1882, sowie alle anderen mit dem vorstehenden Tarif im Widerspruch stehenden Bestimmungen ausser Kraft.

Bern, den 6. November 1897.

Im Namen des Regierungsrates
der Präsident
Ritschard,
der Staatsschreiber
Kistler.

Entwurf des Regierungsrates
vom 6. November 1897.

TARIF

über

die dem Staate zufallenden Gerichtsgebühren und die fixen Gebühren der Gerichtsschreibereien.

§ 1.

Gebühren beim Aussöhnungsversuche und in Streitigkeiten, die der Kompetenz des Gerichtspräsidenten unterliegen.

1. Für eine Vorladung oder Notifikation und Zustellung an den Verrichtungsbeamten Fr. —.60
   Umfasst das Hauptdoppel mehr als eine Seite, von jeder fernern Seite . . . » —.40
2. Für die Protokollführung bei einer Verhandlung von jeder Partei:
   a. Wenn der Wert des Streitgegenstandes Fr. 200 nicht übersteigt . » 1.—
   b. Wenn der Streitwert mehr als 200 Fr. beträgt und bei Aussöhnungsversuchen . . . . . » 1.50
   Ueberdies für die Abhörung eines Zeugen, Sachverständigen oder Eidesdelaten vom Beweisführer . . . . . » —.40

Bemerkungen:

Zu Ziff. 1. Durch Gestattung eines Zuschlages für den Mehrhalt bei Ladungen und Notifikationen, welche allerdings in den Kompetenzgeschäften nicht häufig umfangreich sein werden, soll ermöglicht werden, die Gebühr besser, als es bisher der Fall war, nach dem Umfang der Arbeit zu bemessen. Für die Nebendoppel ist die Gebühr schon nach dem jetzigen Tarif (§ 8) per Seite zu berechnen.

Zu Ziff. 2. Der jetzige Tarif sieht eine einheitliche Gebühr von Fr. 1 vor, abgesehen davon, ob eine Beweisführung stattfinde oder nicht. Der Umfang des Protokolls fällt somit ausser Betracht. Durch Aufstellung eines Ansatzes für Abhörungen wird auch hier die Gebühr in ein richtigeres Verhältnis zum Umfang der Arbeit gebracht. Auch in den Kompetenzgeschäften kommen öfters mehr oder weniger umfangreiche Beweisführungen vor.

Mit Rücksicht auf die geringe Minimal-Audienzgebühr erscheint eine stufenweise Erhöhung im Verhältnis zum Wert des Streitgegenstandes als gerechtfertigt. Die Aussöhnungsversuche sind der höhern Gebühr unterstellt, da dieselben nur dann stattzufinden haben, wenn der Streitwert mehr als Fr. 200 beträgt.

§ 2.

Verhandlungen in Streitsachen, die der Kompetenz des Amtsgerichts unterliegen.

1. Für Ladungen und Wissenlassungen, inbegriffen Zustellung an den Verrichtungsbeamten Fr. 1.—
   Hält das Hauptdoppel mehr als zwei Seiten, für jede fernere Seite . . . » —.40
2. Für die Protokollführung bei einer Verhandlung von jeder Partei:
   a. Wenn das Urteil in der Hauptsache gefällt wird . . . . . » 4.—
   b. Wenn dieses Urteil nicht erfolgt . » 3.—
   Ueberdies für die Abhörung jedes Zeugen, Sachverständigen oder Eidesdelaten vom Beweisführer . » —.40
3. Für die Verhandlung bei einer einfachen Standesbestimmung . . . . . » 1.—
   und wenn in der gleichen Verhandlung die Leistungen bestimmt oder vergleichsweise festgesetzt werden, im ganzen . » 10.—

Bemerkungen:

Zu Ziff. 1, erster Absatz. Gleich wie im jetzigen Tarif § 2 [3], bezüglich des Zuschlags für den Mehrhalt des Hauptdoppels Ladung gleiche Bemerkung wie zu § 1, Ziff. 1.

Zu Ziff. 2, lit. *b.* Um Fr. 1 höher als der entsprechende Ansatz in § 2, Ziff. 2, des jetzigen Tarifs. — Hinsichtlich des neuen Ansatzes für Abhörungen vide Bemerkung zu § 1, Ziff. 2.

Zu Ziff. 3. Figuriert im jetzigen Tarif unter § 3, B, Ziff. 3. Da die Standesbestimmungen in die Kompetenz des Amtsgerichts fallen und die Festsetzungen der Leistungen in Verbindung mit den erstern selten vorkommen, so dürfte es vorzuziehen sein, diese Gebühren in den von den Kompetenzgeschäften des Amtsgerichts handelnden Abschnitt aufzunehmen. Von einer Erhöhung der Standesbestimmungsgebühr, welche auch nach dem jetzigen Tarif Fr. 1 beträgt, sollte Umgang genommen werden. Die daherigen Protokollierungen verursachen in der Regel nur wenig Arbeit, und es sind übrigens diese Gebühren in vielen Fällen nicht erhältlich. — Werden zugleich die Leistungen bestimmt, was nach Satz. 180 C nur beim Vorliegen eines unumwundenen Geständnisses des Beklagten geschehen kann, so verursacht dies nur eine bescheidene Mehrarbeit, und es steht die volle Urteilsgebühr — nach dem bestehenden Tarif sind von jeder Partei Fr. 9 zu entrichten, wie in andern appellabeln Geschäften — in keinem richtigen Verhältnis zur Arbeit.

§ 3.

Appellable Geschäfte.

I. Ordentliches Prozessverfahren.

A. Verhandlungen vor dem Instruktionsrichter.

1. Für Ladungen und Wissenlassungen, inbegriffen Zustellung an den Verrichtungsbeamten Fr. 1.—
   und wenn das Hauptdoppel mehr als zwei Seiten umfasst, für jede fernere Seite . » —.40
2. Für die Protokollführung bei einer Verhandlung von jeder Partei . . . . » 3.—
   Ueberdies ist für jede Abhörung vom Beweisführer zu entrichten . . . . » —.40
   nebst einem Zuschlag von 40 Rp. per

Seite, wenn das Protokoll über eine Abhörung mehr als eine Seite umfasst.

B. Verhandlungen vor dem Amtsgericht.

1. Von einem Urteil in der Hauptsache und Protokollführung von jeder Partei . . . . . Fr. 10.—
2. Von Verhandlungen, bei welchen kein Urteil in der Hauptsache gefällt wird, von jeder Partei . . . . . » 4.—

II. Verhandlungen vor dem Gerichtspräsidenten als Richter erster Instanz.

1. Für Ladungen und Wissenlassungen, inbegriffen Zustellung an den Verrichtungsbeamten und wenn das Hauptdoppel mehr als zwei Seiten umfasst, für jede fernere Seite . Fr. 1.— » —.40
2. Für die Protokollführung bei einer Verhandlung von jeder Partei:
   a. Wenn das Urteil in der Hauptsache ausgefällt wird . . . . . » 5.—
   b. Wenn dieses Urteil nicht erfolgt » 3.—

   Hält das Protokoll einschliesslich der faktischen Anbringen der Parteien und Abhörungen von Zeugen, Sachverständigen und Eidesdelaten mehr als sechs Seiten, für jede fernere Seite von jeder Partei . . . . . » —.20

III. Verhandlungen in den vor dem Amtsgericht instruierten appellabeln Geschäften.

1. Für Ladungen und Wissenlassungen, inbegriffen Zustellung an den Verrichtungsbeamten und wenn das Hauptdoppel mehr als zwei Seiten hält, für jede fernere Seite . . Fr. 1.— » —.40
2. Für die Protokollführung bei einer Verhandlung von jeder Partei:
   a. Wenn das Urteil in der Hauptsache gefällt wird . . . . . » 10.—
   b. Wenn die Urteilsfällung nicht stattfindet . . . . . » 4.—

   Hält das Protokoll mit Einschluss der faktischen Anbringen der Parteien und der Abhörungen von Zeugen, Sachverständigen und Eidesdelaten mehr als sechs Seiten, für jede fernere Seite von jeder Partei . . . . . » —.20

IV. Verhandlungen in Bevogtungs- und Entvogtungsgeschäften.

1. Für Ladungen und Wissenlassungen, gleiche Gebühr wie bei I, A, 1 hievor.
2. Für jede Abhörung im Informationsverfahren . . . . . Fr. —.40
3. Für das Urteil nebst Protokollführung » 5.— Finden im Urteilstermin Abhörungen statt, so kommt überdies der in Ziffer 2 vorgesehene Ansatz zur Anwendung.
4. Für anderweitige Skripturen findet § 9 Anwendung.

Bemerkungen:

§ 3 des jetzigen Tarifs nimmt keine Rücksicht auf die Verschiedenheit der Verfahren, in welchen die darin erwähnten Geschäfte zu behandeln sind. In der französischen Ausgabe ist nicht einmal zum Ausdruck gebracht, dass die Bestimmungen des lit. A, betreffend die Gebühren für Verhandlungen vor dem Instruktionsrichter, auch auf die vom Gerichtspräsidenten als erstinstanzlichen Richter zu behandelnden Geschäfte anwendbar seien. Es dürfte die Handhabung des Tarifs nicht unwesentlich erleichtert und bis zu einem gewissen Masse auch einer gleichmässigeren Anwendung Vorschub geleistet werden, wenn in der Einteilung auf die verschiedenen Prozessformen Bezug genommen wird, obschon einzelne der in den Unterabteilungen vorgesehenen Ansätze nicht von einander abweichen.

Bezüglich der Standesbestimmungen, welche im jetzigen Tarif im Abschnitt über die appellabeln Geschäfte figurieren, hievor aber bei den amtsgerichtlichen Kompetenzgeschäften untergebracht sind, wird auf die hievor bei § 2 gemachten Bemerkungen verwiesen. Dagegen sind die Bevogtungs- und Entvogtungsgeschäfte, weil stets appellabel, nun unter den appellabeln Geschäften tarifiert. Der jetzige Tarif belegt die Verhandlungen in den Bevogtungs- und Entvogtungsgeschäften und in den amtsgerichtlichen Kompetenzgeschäften mit den nämlichen Ansätzen. Nun ist aber das der Beurteilung eines Bevogtungs- oder Entvogtungsantrages vorangehende Verfahren ein amtliches Untersuchungsverfahren. Die jetzigen Ansätze sind deshalb nicht durchweg zutreffend, und es werden denn auch in praxi die Gebühren verschiedenartig, vielfach in Anlehnung an den Tarif in Strafsachen, berechnet. Die Aufstellung moderater Ansätze wird im Interesse der Vormundschaftspflege liegen.

Von den im jetzigen Tarif enthaltenen Ansätzen ist derjenige sub § 3 A 3 — für die Abfassung des Aktenverzeichnisses — fallen gelassen worden, da dieses Verzeichnis gemäss § 112 P durch die Parteien zu erstellen ist.

Gegenüber dem jetzigen Tarif sind erhöht die Ansätze:

I B 1 und III 2*a* von Fr. 9 auf Fr. 10
I B 2 und III 2*b* » » 2 » » 4 — betreffend Verhandlungen vor dem Amtsgericht, bei welchen kein Urteil gefällt wird —. Dieser höhere Ansatz dürfte hier, wo die Verhandlungen vor einem Kollegialgerichte stattfinden, wohl am Platze sein, da bei ähnlichen Verhandlungen vor dem Gerichtspräsidenten schon bisher eine Gebühr von Fr. 3 vorgesehen war.

Neu ist der Ansatz II 2*a*, indem der geltende Tarif für Urteile des Gerichtspräsidenten als erstinstanzlichen Richter keine besondere Gebühr vorsieht. Es kann deshalb gemäss § 3 A 1 nur die gewöhnliche Audienzgebühr von Fr. 3 von jeder Partei bezogen werden. Ein etwas höherer Ansatz für derartige Urteile ist am Platze.

Ferner sind auch hier wie bei §§ 1 und 2 neu die Ansätze für Mehrhalt der Hauptdoppel Ladungen und für die Abhörungen. Wenn Zeugenladungen eine grössere Zahl Seiten halten, so ist der Einheitsansatz von Fr. 1 für das Hauptdoppel zu niedrig und steht in keinem Verhältnis zur Arbeit. Dass die Nebendoppel schon nach dem jetzigen Tarif per Seite taxiert werden, ist bereits hievor bemerkt worden. Ganz besonders macht sich aber die Unzulänglichkeit des jetzigen Tarifs darin fühlbar, dass derselbe keine Ansätze für die Abhörungen bei Beweisführungen enthält. Für die Beweisführung vor dem Gerichtspräsidenten als Instruktions- oder erstinstanzlichem Richter kann von jeder Partei nicht mehr als Fr. 3 (§ 3 A 1 des Tarifs), für eine solche vor dem Amtsgericht in den vor dieser Behörde instruierten Prozessen gar nur eine Gebühr von Fr. 2 (§ 3 B, 4 T) per Partei bezogen wer-

den, abgesehen von der Zahl der abgehörten Personen, dem Umfang der Abhörungsprotokolle und der verwendeten Zeit. Wird in Betracht gezogen, dass derartige Beweisführungen oft ganze Tage dauern und die Abfassung weitläufiger Protokolle erfordern, so muss gesagt werden, dass die jetzigen Tarifvorschriften dem in § 21 des Gesetzes vom 24. März 1878 niedergelegten Grundsatz, wonach die Gebührenansätze «möglichst einfach, einheitlich, die *Interessen des Staates* und der Bürger gleichmässig berücksichtigend» festgestel t werden sollen, nicht in allen Teilen entsprechen und die Gestattung von Zuschlägen im Verhältnis sowohl zur Zahl der abgehörten Personen als zum Umfang der Abhörungsprotokolle als geboten erscheint.

§ 4.

Appellationsverfahren.

1. An Appellationsgebühr ist bei Abgabe der Akten an den Gerichtspräsidenten von jeder appellierenden Partei zu bezahlen:
   a. Bei der Appellation in der Hauptsache . . . . . Fr. 10. —
   b. Bei der Appellation über Vor- oder Zwischenfragen oder eine Entschädigungs- oder Kostenbestimmung » 5. —
2. An Spruch- und Verhandlungsgebühr und für die Protokollführung hat jede Partei zu bezahlen:
   a. In der Hauptsache, mit Inbegriff der allfällig gleichzeitig verhandelten Vor- und Zwischenfragen . . . . . Fr. 12. —
   b. Bei selbständig verhandelten Vor- und Zwischenfragen . . . . . » 6. —
   c. Bei Beschwerdeurteilen der Beschwerdeführer einzig Fr. 5 bis » 10. —
   d. Von einer Verhandlung, bei welcher kein Urteil gefällt wird . . » 5. —

Bei Rekursen über eine Kostenbestimmung wird ausser der in Ziff. 1, litt. *b*, ausgesetzten Gebühr nichts bezogen.

Bemerkungen:

Dieser § weicht nur in folgenden zwei Punkten von § 4 des jetzigen Tarifs ab:

1. Im Eingang zu Ziff. 2 sind die Worte «und Urteilsausfertigung» weggelassen. Demnach wären in Zukunft die zu Handen der Parteien erstellten Ausfertigungen oberinstanzlicher Urteile gemäss § 9 besonders zu taxieren, gleich wie dies schon bisher bei allen Ausfertigungen von Urteilen erster Instanz statthaft war. Von denjenigen Urteilen, welche an das Bundesgericht weitergezogen werden, muss überdies zu Handen des letztern jeweilen eine amtliche Abschrift ausgefertigt werden, für welche ebenfalls keine Gebühren bezogen werden.
2. Die Gebühr Ziff. 2*c* beträgt nach dem jetzigen Tarif Fr. 5. Durch Gewährung eines Spielraumes zwischen dem Minimalansatz von Fr. 5 und dem Maximalansatz von Fr. 10 wird die Möglichkeit geboten, bei der Festsetzung der Gebühr auch den Umfang allfälliger dem Beschwerdeentscheid vorangehender Untersuchungshandlungen zu berücksichtigen, was namentlich dann wünschbar zu sein scheint, wenn es sich herausstellt, dass die Beschwerde in leichtfertiger Weise oder trölerischer Absicht erhoben wurde.

§ 5.

Verhandlungen in Streitigkeiten, für welche der Appellations- und Kassationshof als einzige kantonale Instanz zuständig ist oder welche ihm durch Kompromiss zur Behandlung übertragen werden.

1. Für Ladungen und Wissenlassungen, gleiche Gebühr wie bei § 3 I A 1.
2. Für die Protokollführung bei einer Verhandlung von jeder Partei.
   a. Wenn das Urteil in der Hauptsache gefällt wird . . . . . Fr. 12. —
   b. Wenn kein Urteil ausgesprochen wird . . . . . » 5. —

   Hält das Protokoll mit Einschluss der faktischen Anbringen der Parteien und der Abhörungen von Zeugen, Sachverständigen und Eidesdelaten mehr als sechs Seiten, für jede fernere Seite von jeder Partei . . . . . » —. 20

Bemerkungen:

Da das Gesetz vom 6. Juli 1891, welches in den §§ 5 und 6 den Appellations- und Kassationshof als einzige kantonale Instanz für gewisse Streitigkeiten einsetzt, erst lange nach dem Inkrafttreten des jetzigen Tarifs erlassen worden ist, so konnten im letztern diese Fälle nicht berücksichtigt werden.

Die Verhandlungsprotokolle nehmen, da die wesentlichen faktischen Anbringen der Parteien protokolliert werden müssen, in der Regel einen sehr bedeutenden Umfang an, und es ist deshalb eine entsprechende Zuschlagsgebühr für den Mehrhalt über eine gewisse Seitenzahl am Platz.

Die Spruchgebühr von Fr. 12 entspricht derjenigen für appellable Geschäfte (§ 4, Ziff. 2, lit. *a*).

Ziff. 2, lit. *b*, gleiche Gebühr wie bei § 4, Ziff. 2, lit. *d*.

§ 6.

Besondere Bestimmungen für den Landesteil (Jura), welcher unter der Herrschaft der französischen Gesetze steht.

I. Verhandlungen, welche in die Kompetenz des Civilgerichts fallen.

Für die Urteile und Beschlüsse, sowie die Ermächtigungen, welche sich auf gewisse Vorschriften des französischen Civilgesetzbuches beziehen, wie z. B. auch das Aufgeben der verpfändeten Liegenschaft, die Adoption, die Ermächtigung des Ehemannes, die gerichtliche Beschlagnahme, die der Frau gegebene Befugnis, vor Gericht aufzutreten und Verträge abzuschliessen, die Purgation der Hypotheken, die Gütertrennung zwischen Ehegatten, die angebotenen Zahlungen und gerichtlichen Hinterlegungen, die Liquidationen bei amtlichen Güterverzeichnissen, wenn diese nicht von den Amtsgerichtsschreibern besorgt werden, da in diesem Falle die Formalitäten des französischen Civilprozesses noch in Geltung sind, werden die durch den gegenwärtigen Tarif in § 2 festgesetzten Gebühren bezahlt.

II. Verhandlungen, welche in die Kompetenz des Gerichtspräsidenten fallen.

Für Ermächtigungen, Verordnungen, Urteile und Beschlüsse, Ausfertigungen oder Abschriften derselben, die den nämlichen Charakter wie die in der vorhergehenden Ziffer angeführten an sich tragen und hinsichtlich der Form ganz und gar auf gewisse im Jura noch geltende Formalitäten des französischen Civilgesetzes oder Civilprozessgesetzes beruhen, hier aber nicht erwähnt sind, wie: die angebotenen Zahlungen und gerichtlichen Hinterlegungen, die Einwilligung zur Adoption, die Wahl eines Notars, um Abwesende bei einem Inventar zu vertreten, die Anzeige des Zeitpunkts der Entsiegelung, die Bewilligung zur Verabfolgung von Ausfertigungen oder Abschriften eines notarialischen Aktes, Einweisung in den Besitz etc., wird eine Gebühr bezahlt von . . . . . Fr. 1.50

Für das Protokoll über die Eröffnung und die Beschreibung eines olographischen oder mystischen Testaments . . . . . » 4.—

Wenn bei mystischen Testamenten die Zeugen, welche die Ueberschrift unterzeichnet haben, eingeladen oder aufgefordert werden müssen, der Eröffnung beizuwohnen, so wird per Einladung oder Aufforderung bezahlt . » 1.—

III. Annahme von Erbschaften mit der Rechtswohlthat des Inventariums (sous bénéfice d'inventaire), Verzicht auf angefallene Erbschaften und auf die Gütergemeinschaft.

In den Fällen, wo nicht der Gerichtsschreiber vom Erben zur Aufnahme des Güterverzeichnisses und der eventuellen Verkäufe (Art. 20 des Gesetzes vom 24. März 1878) beigezogen wird:

1. Für die Erbschaftsannahme-Erklärung unter Vorbehalt des Güterverzeichnisses . . . Fr. 1.50
2. Für jedes in Art. 987 Code de prov. civ. franç. vorgesehene Urteil . . . » 2.—
3. Für den Verbalprozess in der Gerichtsschreiberei betreffend Verzicht auf eine angefallene Erbschaft und auf die eheliche Gütergemeinschaft . . . . . » 1.50

Bemerkungen:

Zu Ziff. I. Gleich wie Ziff. II im § 5 des jetzigen Tarifs. Weggelassen, weil nicht mehr zutreffend, ist der auf die Konkurse bezügliche Passus.

Zu Ziff. II. Erhöhung des Ansatzes für Testamentsbeschreibung etc. von Fr. 3 auf Fr. 4. Im übrigen gleich wie § 5, Ziff. III, des geltenden Tarifs.

Zu Ziff. III. Wie § 5, Ziff. IV, des jetzigen Tarifs.

Die Bestimmungen in § 5, Ziff. I, des jetzigen Tarifs sind gegenstandslos geworden infolge Aufhebung des französischen Handelsgesetzbuches durch § 109, Ziff. 17, des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs.

§ 7.

Anderweitige Gebühren.

1. Für jede Verfügung des Richters oder des Gerichts, die nicht im kontradiktorischen Verfahren stattfindet, wie die Ernennung von Schiedsrichtern und Sachverständigen, Superprovisorien, Terminsverschiebungen, Verfügungen und Massnahmen auf einseitigen Antrag in Gemässheit des Einführungsgesetzes vom 31. Dez. 1882 zum Bundesgesetz über das Obligationenrecht u. s. w. . . . Fr. 1.—
   Muss über eine solche Verfügung ein Protokoll aufgenommen werden, so ist hiefür überdies zu entrichten . . . . » 1.—
2. Für Moderation einer Kostennote:
   In nicht appellabeln Fällen . . . . » 1.—
   In appellabeln Fällen . . . . . » 2.—
3. Für Einschreibung eines Liegenschaftsverbots nebst Einschreibungszeugnis . » 1.—
   Hält die Einschreibung mehr als eine Seite, für jede fernere Seite . . . . » —.40
4. Für Genehmigung, Kontrollierung und Rücksendung einer Parteikonvention ausserhalb der kontradiktorischen Verhandlung . . . . . » —.50
5. Für Deposition von Bürgschaftsverpflichtungen, Beweismitteln, Prozessvollmachten und dergl. nebst Kontrollierung und Herausgabe . . . . . » 1.—
6. Für Geldhinterlagen bis auf Fr. 100 . » 1.—
   darüber . . . . . » 2.—
7. Für Entgegennahme und Kontrollierung von Kostenvorschüssen . . . . . » —.50
   und für eine allfällige Abrechnung . . » —.50
8. Verrichtungen, welche auf Ansuchen anderer gerichtlicher Behörden vorgenommen werden, unterliegen denjenigen Gebührenansätzen, welche zur Anwendung gebracht werden müssten, falls die betreffende Streitsache bei der angesprochenen Gerichtsstelle hängig wäre.
   Vorbehalten bleiben allfällige interkantonale oder internationale Abmachungen über gegenseitige unentgeltliche Rechtshülfe.
9. Bei Entfernungen vom Amtssitze, zum Zwecke der Einnahme von Augenscheinen, der Abhörung von Zeugen u. s. w. haben die Richter und Gerichtsschreiber als Entschädigung für ihre Auslagen von den Parteien (Beweisführer) per Kilometer 50 Rp. zu beziehen.

Bemerkungen:

Zu Ziff. 1. Neu aufgenommen sind: Ernennung von Sachverständigen, Verfügungen gemäss Gesetz vom 31. Dezember 1882 und die Protokollgebühr. Letztere figuriert im jetzigen Tarif wohl deshalb nicht, weil derselbe vor dem Inkrafttreten des citierten Einführungsgesetzes erlassen worden ist, somit auf eine Protokollierung der getroffenen Verfügungen, weil nicht ausdrücklich vorgeschrieben, nicht Bedacht genommen zu werden brauchte. In § 2, litt. *c*, ist nun ausdrücklich bestimmt, dass in allen in § 1 desselben vorgesehenen Fällen die Aufnahme eines Protokolls stattzufinden habe.

Zu Ziff. 2. Figuriert im jetzigen Tarif unter Ziff. 1, und es ist eine Gebühr nur für appellable Fälle vorgesehen. Diese Beschränkung sollte fallen gelassen werden.

Gemäss § 82 des Tarifgesetzes vom 12. April 1850, auf welches im jetzigen Tarif nicht Bezug genommen wird, findet die Moderation dann gebührenfrei statt, wenn sie vom Klienten gegen den eigenen Anwalt anbegehrt wird. Vielfach wurde nun angenommen, dass, da dieses Gesetz durch einen Grossratsbeschluss nicht abgeändert werden könne, der fragliche Ansatz nur auf die Fälle des § 321 P anwendbar sei, und es hat sich die Justizdirektion in einem Spezialfalle — vide Geschäftskontrolle 1895 Nr. 629 —

ebenfalls in diesem Sinne ausgesprochen. Es ist aber nicht ausser acht zu lassen, dass in § 26, Alinea 2, des Gesetzes vom 24. März 1878 nicht nur die mit diesem Gesetz, sondern auch die mit dessen ausführenden Erlassen im Widerspruch stehenden Bestimmungen der bestehenden Gesetzgebung als aufgehoben erklärt sind. Es wird deshalb nichts entgegenstehen, den Tarifansatz Ziff. 2 auf alle Moderationen, werden dieselben nun von einem Klienten gegen den eigenen Anwalt oder von einer Prozesspartei gegen ihren Gegner anbegehrt, anzuwenden.

Zu Ziff. 3. Hiefür wurden, gestützt auf die §§ 8 und 9 des jetzigen Tarifs, von jeher Gebühren bezogen, doch scheint dabei ungleich verfahren zu werden. Durch die Aufstellung besonderer Ansätze wird ein gleichmässigeres Verfahren angebahnt.

Zu Ziff. 4. Eine derartige Gebühr wird auf verschiedenen Richterämtern, gestützt auf § 9 des Tarifs, schon jetzt bezogen und es wurde dies durch einen Entscheid der Justizdirektion (Gesch.-Kontr. 1891, Nr. 255) als zulässig erklärt.

Zu Ziff. 5. Neu erwähnt sind « Prozessvollmachten ». Im übrigen gleich wie § 6, Ziff. 2, des jetzigen Tarifs.

Zu Ziff. 6. Gleich wie bisher § 6, Ziff. 3.

Zu Ziff. 7. Auf verschiedenen Richterämtern wurden, gestützt auf § 9 des Tarifs, schon bisher Gebühren erhoben. Es empfiehlt sich, behufs Anbahnung einer gleichmässigeren Praxis spezielle Ansätze aufzustellen.

Zu Ziff. 8. Fehlt im jetzigen Tarif und es scheinen derartige Verrichtungen nach verschiedenen Gesichtspunkten taxiert zu werden.

Zu Ziff. 9. Gleich wie § 6, Ziff. 4, des geltenden Tarifs.

Da die Erfahrung lehrt, dass die Anwendung allgemeiner Tarifansätze stets eine schwankende und ungleichmässige ist, so empfiehlt es sich, in der Spezialisierung etwas weiter zu gehen, als es bisher der Fall war.

§ 8.

Gebühren im Vollziehungsverfahren.

1. Für einen Entscheid betreffend Anordnung der Bereinigung einer Verlassenschaft oder Eröffnung eines Konkurses in den in den Art. 190 bis 192 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs vorgeschenen Fällen . . . Fr. 2. —
   und für jede Vorladung oder Mitteilung » —. 50
   Handelt es sich um die Eröffnung des Konkurses über eine Aktiengesellschaft oder Genossenschaft und liegen von Seite der Gläubiger oder von Kuratoren Anträge im Sinne des Art. 657, Absatz 3, und 704, Absatz 2, des Bundesgesetzes über das Obligationenrecht vor, so sind für den Entscheid nebst Protokollführung zu beziehen . . . . . Fr. 5 bis » 15. —
   Im Falle einer Appellation werden obige Gebühren, unter Zuschlag einer Apellationsgebühr von . . . . . » 5. —
   von oberer Instanz nochmals bezogen.
2. Für die Aufhebung eines unter der Herrschaft des bernischen Vollziehungsverfahrens definitiv erkannten und publizierten Geltstages mit Publikation . . » 3. —

Bemerkungen:

Gemäss Nr. 26 des Tarifs zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs (citiert: eidg. Tarif) sind auf die gemäss Art. 190—192 B und K erlassenen Konkursentscheide die kantonalen Tarife anwendbar. Obschon der gleiche Vorbehalt nicht auch für die Nachlassbereinigungserkenntnisse gemacht ist, wurden dieselben in der Praxis von jeher mit den nämlichen Gebühren belegt wie die Konkurserkenntnisse.

In den im zweiten Alinea vorgesehenen Fällen ist gemäss § 33, Absatz 2, des Einführungsgesetzes zum B und K ein ausführliches Protokoll über die Verhandlungen aufzunehmen, welches, wie es in der Natur der Sache liegt, unter Umständen einen ganz bedeutenden Umfang annehmen kann, aber auch in geringfügigeren Fällen ziemlich Arbeit verursachen wird. Um der Verschiedenheit der Verhältnisse Rechnung tragen zu können, empfiehlt sich die Aufstellung eines Minimal- und Maximalansatzes, wobei der erstere nach dem Gesagten nicht zu niedrig zu bemessen ist.

Die Appellationsgebühr entspricht dem Ansatz in Nr. 30 des eidg. Tarifs. Gegen die Nachlassbereinigungserkenntnisse findet keine Appellation statt (§ 35, Einf.-Ges. zum B und K).

Zu Ziff. 2. Gleich wie § 7, Ziff. 2, des jetzigen Tarifs. Ziff. 1—6 des gleichen § sind obsolet.

Allgemeine und Schlussbestimmungen.

§ 9.

Für Auszüge, Ausfertigungen (inbegriffen die Urteilsausfertigungen), Abschriften, Nebendoppel u. s. w., überhaupt für Skripturen jeder Art, soweit dafür nicht besondere Ansätze vorgesehen sind, wird per Seite eine Gebühr bezahlt von . . . . . Rp. 40
und für eine Vidimation . . . . . » 50

Ueberall, wo eine Gebühr nach dem Seitenhalt zu erheben ist, wird die Seite zu 600 Buchstaben berechnet.

Bemerkungen:

Der jetzige Tarif enthält in § 8, welcher obigem § 9 entspricht, keinen besondern Ansatz für die Beglaubigung. In praxi wurde aber von vielen Gerichtsschreibern von jeher eine Vidimationsgebühr von 50 Rp. (z. B. für die Beglaubigung von Protokollauszügen) erhoben, was im Hinblick auf die allgemeine Vorschrift in § 9 des geltenden Tarifs und auf die ähnliche Arbeiten betreffende Bestimmung in § 19, Ziff. 12, des Amtsschreibereitarifs vom 4. März 1882 unzweifelhaft zutreffend ist.

Nach dem jetzigen Tarif beträgt die Schreibgebühr per Seite zu 600 Buchstaben 30 Rp. Eine mässige Erhöhung dieses Ansatzes ist sehr wohl am Platze. Nach dem frühern Tarif vom 3. Heumonat 1879 betrug derselbe 50 Rp.

§ 10.

Für Zeugnisse aller Art, Bescheinigungen, Empfangsbescheinigungen, Schreiben aller Art, Aktensendungen, Nachschlagungen, Kontrollierungen ist eine Gebühr zu entrichten von 50 Rp.

Hält ein Schreiben mehr als eine Seite, so kommt für den Mehrhalt § 9 zur Anwendung.

Bemerkungen:

Zu Absatz 1. Gleich wie § 9 des jetzigen Tarifs.

Zu Absatz 2. Ist neu und namentlich für Requisitionsschreiben und Schreiben an Experten, welche öfters ziemlich umfangreich sind, von Bedeutung.

§ 11.

Die Auslagen für Weibelgebühr, Zeugengelder, Porti, Stempel und dergl. sind in den vorstehenden

Ansätzen nicht inbegriffen, sondern vom Betreffenden besonders zu bezahlen.

Alle Sendungen der Gerichtsschreibereien sind zu frankieren.

§ 12.

In betreff der Verrichtungen des Gerichtsschreibers in Strafsachen gelten die bezüglichen Bestimmungen des Tarifs vom 11. Christmonat 1852, und es sind die daherigen Gebühren ebenfalls zu Handen des Staates zu beziehen.

§ 13.

Dieser Tarif tritt auf in Kraft.

Auf den gleichen Zeitpunkt treten ausser Wirksamkeit: alle mit demselben in Widerspruch stehenden Bestimmungen des Tarifgesetzes vom 12. April 1850, nach Massgabe des § 26, Alinea 2, Ziff. 14, des Gesetzes betreffend die Amts- und Gerichtsschreibereien vom 24. März 1878, sowie

der Tarif über die fixen Gebühren der Gerichtsschreibereien vom 4. März 1882.

Bern, den 6. November 1897.

Im Namen des Regierungsrates

der Präsident

Ritschard,

der Staatsschreiber

Kistler.

Bau- und Domänengeschäfte.

(August 1898.)

Aarekorrektion im Haslithal, Dammerhöhungen etc. — Dem Grossen Rat wird, gestützt auf das vom Bundesrat genehmigte, auf Fr. 34,000 veranschlagte Projekt für die Erhöhung der Hochwasserdämme an der Aare im Haslithal, die Bewilligung eines Kantonsbeitrages von 40 % der wirklichen Kosten, im Maximum Fr. 13,000, auf X G 1 beantragt unter folgenden Bedingungen:

1. Die Baudirektion wird die Arbeiten im Einverständnis mit den Bundesbehörden und der Schwellengemeinde Meiringen nach den Vorschriften und Bedingungen der Subventionsbeschlüsse, sowie der Wasserbaugesetze zur Ausführung bringen.
2. Die Ausbezahlung des Kantonsbeitrages erfolgt nach Massgabe des Vorrückens der Arbeiten.
3. Nach Vollendung der Arbeiten fällt der Unterhalt derselben gemäss den Bestimmungen des Wasserbaupolizeigesetzes vom 3. April 1857 wieder der Schwellengemeinde resp. den beteiligten Grundeigentümern auf.
4. Die Schwellengemeinde Brienz hat innert Monatsfrist, vom Datum der Eröffnung der Subventionsbeschlüsse an gerechnet, schriftlich zu erklären, dass sie die von den Bundes- und Kantonsbehörden gestellten Bedingungen annehme und den nach Abzug der Bundes- und Kantonsbeiträge noch verbleibenden Rest der Ausführungskosten übernehmen wolle.

Bern-Neuenburg-Bahn und Freiburg-Murten-Ins-Bahn, Uebereinkunft zwischen den Kantonen Bern und Freiburg. — Auf den Antrag der Direktionen der öffentlichen Bauten und der Finanzen wird dem Grossen Rat die Uebereinkunft zwischen den Kantonen Bern und Freiburg betreffend die an die Eisenbahnlinien Freiburg-Murten-Ins resp. Bern-Neuenburg (direkte Linie) auszurichtenden Subventionen unter den Bedingungen des Subventionsbeschlusses vom 28. Februar 1897 zur Genehmigung empfohlen.

Sumiswald, Tauschvertrag. — Dem Grossen Rat wird der vorliegende, in zwei Doppeln ausgefertigte Tauschvertrag, wonach der Staat der Einwohnergemeinde Sumiswald den Doppelwald von 13,7298 Hektaren, mit einer Grundsteuerschatzung von Fr. 23,940 zum Eigentum überlässt, dagegen von dieser Gemeinde 1. die Fuhrenschwandweide, bestehend aus 8,36 Hektaren Weide, 9,8503 Hektaren Wald, einem um Fr. 2900 brandversicherten Gebäude, Grundsteuerschatzung Fr. 7350, 2. ein Stück von der hinteren Farnlialp, bestehend aus 23,0147 Hek-

taren Wald und Weide, einem um Fr. 600 brandversicherten Stall, Grundsteuerschatzung Fr. 8000, alles in der Gemeinde Sumiswald, und 3. eine Nachtauschsumme von Fr. 2000 erhält, zur Genehmigung empfohlen.

Pruntrut-Fontenais-Villars-Strasse, Nachsubvention. — Auf den Antrag der Baudirektion wird dem Grossen Rat beantragt, der Gemeinde Fontenais an die Fr. 13,509. 80 betragenden Mehrkosten der Korrektion der Strasse III. Klasse Pruntrut-Fontenais $^2/_3$ rund Fr. 9000= Nachsubvention auf X F zu bewilligen, jedoch eine Nachsubvention an die Fr. 1155 betragenden Mehrkosten für den Neubau der Strasse Fontenais-Villars abzulehnen.

Emmenkorrektion in der Gemeinde Eggiwil. — Dem Grossen Rat wird gestützt auf das vom Bundesrat genehmigte, auf Fr. 60,000 veranschlagte Projekt für partielle Korrektionen der Emme vom hintern Graben bis zur Horbenbrücke, Gemeinde Eggiwyl, zur Genehmigung empfohlen und die Bewilligung eines Kantonsbeitrages von einem Drittel der wirklichen Kosten, im Maximum Fr. 20,000, auf X G 1 beantragt unter folgenden Bedingungen:

1. Die Arbeiten sind nach den Vorschriften der Kantons- und Bundesbehörden in solider Weise auszuführen und es haftet die Gemeinde Eggiwil für die gewissenhafte Erfüllung dieser Verpflichtung.
2. Die Auszahlung des Kantonsbeitrages findet auf amtlich bescheinigte Situationsetats hin im Verhältnis der ausgeführten Arbeiten statt.
3. In die Abrechnung dürfen alle wirklichen Kosten ausgesetzt werden, mit Ausnahme derjenigen für Geldbeschaffung und Verzinsung, sowie für Funktionen von Behörden und Kommissionen.
4. Die Gemeinde Eggiwil hat binnen Monatsfrist, namens der beteiligten Schwellenpflichtigen, vor Beginn der Bauten zu erklären, dass sie die bewilligten Subventionen unter den bezüglichen Bedingungen annehme und den nach Abzug der Staatsbeiträge noch verbleibenden Rest der Ausführungskosten übernehme.

Lüsselkorrektion Brislach-Zwingen. — Das vom Bundesrat am 11. August 1898 mit Berücksichtigung einer spätern, definitiven Ergänzung und der im Schreiben des Regierungsrates vom 6. Juli vorgeschlagenen Aenderungen gutgeheissene Projekt im Kostenanschlag von Fr. 125,000 für die Korrektion der Lüssel in den Gemeinden Zwingen und Brislach wird dem Grossen Rat in gleichem Sinn zur Genehmigung empfohlen und demselben die Bewilligung eines Kantonsbeitrages an die genannten Gemeinden von 30 % der wirklichen Kosten, im Maximum Fr. 37,500 auf Rubrik X G 1 beantragt unter folgenden Bedingungen:

1. Die Arbeiten sind nach den Vorschriften der Kantons- und Bundesbehörden in solider Weise auszuführen und es haften die Gemeinden Brislach und Zwingen für die gewissenhafte Erfüllung dieser Verpflichtung.
2. Die Baudirektion wird ermächtigt, das Ausführungsprojekt festzustellen und allfällig ihr während der Bauausführung als zweckdienlich erscheinende Abänderungen im Einvernehmen mit dem schweiz. Departement des Innern anzuordnen.
3. Die Auszahlung des Kantonsbeitrages findet auf amtlich bescheinigte Situationsetats hin, im Verhältnis der ausgeführten Arbeiten statt.
4. In die Abrechnung dürfen alle wirklichen Kosten ausgesetzt werden, mit Ausnahme derjenigen für Geldbeschaffung und Verzinsung, sowie für Funktionen von Behörden und Kommissionen.
5. Die Gemeinden Brislach und Zwingen haben, namens der beteiligten Schwellenpflichtigen, bis . . . . . zu erklären, dass sie die bewilligten Subventionen unter den bezüglichen Bedingungen annehmen und den nach Abzug der Staatsbeiträge noch verbleibenden Rest der Ausführungskosten übernehmen wollen.

Staatswald Dürsmühle-Hohenlass, Arrondierung. — Der mit acht Kindern des Samuel Imobersteg und der Luise geb. Reber sel. von Boltigen abgeschlossene Kaufvertrag um ein Grundstück, die Glomsern genannt, von 2,25 Hektaren, worauf eine unter Nr. 156 für Fr. 1500 brandversicherte Scheune steht, und eine Parzelle Wald von 1,20 Hektaren Flächeninhalt, alles in der Gemeinde Boltigen, Grundsteuerschatzung Fr. 6300, Kaufpreis Fr. 13,500, wird dem Grossen Rate zur Genehmigung empfohlen.

Kirchgemeinde Amsoldingen, Abtretungsvertrag mit Uebereinkunft. — Der Staat tritt an die Kirchgemeinde das ganze dermalige Pfrundgut ab, bestehend in:

1. Dem um Fr. 11,000 gegen Brandschaden versicherten Kirchenchor mit dem darunter befindlichen Keller (Krypta) und einem an die Kirche gebauten, nicht versicherten Speicher;
2. einem Wohnstöcklein, versichert um Fr. 3,500
3. einem Waschhaus » » » 1,700
4. dem Pfarrhaus » » » 14,200
5. der Pfrundscheune » » » 3,500
6. dem zugehörigen Land, bestehend in Hausplätzen, Gärten, Obstgärten und Ackerland im Halte von 1 Hektare 31,56 Aren. Die Grundsteuerschatzung beträgt im ganzen Fr. 33,880, wovon Fr. 7580 steuerpflichtig und Fr. 26,300 steuerfrei sind.

Die allgemeinen Vertragsbedingungen sind die nämlichen, wie sie bereits in einer Reihe von gleichartigen Fällen vereinbart und wie sie auch vor einigen Jahren zum Schutze der kirchlichen Interessen der betreffenden Gemeinden vom Grossen Rate unter Zustimmung des Synodalrates genehmigt worden sind.

In Anbetracht des Umstandes, dass der Ertrag derjenigen Objekte, über welche die Kirchgemeinde verfügen darf, nicht hinreichen wird, um die Kosten des Unterhaltes der sämtlichen Gebäude, die Steuern, Brandversicherungsbeiträge etc. daraus zu decken, und da die Scheuer in einem geradezu baufälligen, das Stöcklein in einem sehr reparaturbedürftigen Zustande sich befindet, auch die lange und schwierig zu unterhaltende Brunnleitung defekt ist, leistet der Staat über obige Abtretung hinaus eine einmalige Entschädigung in da: von Fr. 9500, wovon die Kirchgemeinde Fr. 8000 zu kapitalisieren hat und den Rest zu Reparaturen verwenden wird.

Auf den Antrag der Finanzdirektion wird der «Abtretungsvertrag mit Uebereinkunft» vom 4. November 1896, durch welchen der Kirchgemeinde Amsoldingen das ganze dermalige Pfrundgut samt dem Kirchenchor gegen eine vom Staat zu leistende Entschädigung von Fr. 9500 abgetreten wird, dem Grossen Rat zur Genehmigung empfohlen unter der Bedingung, dass er durch folgende Nachtragsbestimmungen ergänzt werde:

1. Das Wohnstöcklein mit dazu gehörigem Garten, sowie der bei einem allfälligen Abbruch der Pfrundscheuer frei werdende Gebäudeplatz werden als unveräusserlich erklärt und dem jeweiligen Pfarrer zu freier Benutzung bleibend zugesichert.

2. Das erste Stockwerk des Wohnstöckleins darf nur nach Vereinbarung mit dem jeweiligen Pfarrer als Unterweisungslokal und Bibliothekzimmer von der Kirchgemeinde benutzt werden.

3. Die jährlichen Kapital- und Pachtzinse dürfen nur für Reparaturen an denjenigen Objekten oder Immobilien verwendet werden, welche der Staat vertragsgemäss der Kirchgemeinde abgetreten hat.

Vortrag der Kirchendirektion

an den Regierungsrat zu Handen des Grossen Rates

betreffend

Errichtung einer vierten Pfarrstelle an der Heiliggeistkirche in Bern.

(Juli 1898.)

Herr Präsident!

Geehrte Herren!

Durch Eingaben vom 16. August 1885, 2. Dezember 1892 und 3. Dezember 1897 an die Kirchendirektion, also in einem Zeitraum von 12 Jahren drei Mal, hat der Kirchgemeinderat der Heiliggeistgemeinde in Bern, welche zur Zeit durch drei Geistliche bedient wird, um Errichtung einer vierten Pfarrstelle nachgesucht. Aus verschiedenen Gründen, welche aus den diesem Vortrag beigelegten Akten zu ersehen sind, haben die frühern Gesuche nicht zum Ziele geführt. In allen Eingaben wurde auf die im Verhältnis zu den andern Kirchgemeinden der Stadt Bern ausserordentlich rasche Vermehrung der Bevölkerung in der obern oder Heiliggeist-Kirchgemeinde, welche rapide Zunahme ihre Ursache vor allem in dem raschen Anwachsen der zur obern Kirchgemeinde gehörenden Aussenquartiere hat, hingewiesen. In der That hat sich die Bevölkerung in verhältnismässig kurzer Zeit, von 1860 bis 1888, beinahe verdoppelt (1860 11,596 und 1888 21,663 Seelen; von den letztern waren 19,880 Reformierte). Dass auf den heutigen Tag das 20. Tausend reformierter Einwohner überschritten ist, muss wohl als selbstverständlich erscheinen. Die Zahl der Geistlichen an der Heiliggeistkirche (drei) ist aber, wie im Gesuch vom 2. Dezember 1892 ausgeführt wird, seit dem Jahre 1857 die gleiche geblieben. Es ergiebt sich in Hinsicht auf die Zahl der Pfarrer namentlich auch eine auffallende Ungleichheit unter den verschiedenen Kirchgemeinden der Stadt Bern, indem in der obern mehr als doppelt so viel protestantische Einwohner auf einen Geistlichen entfallen, als in den drei andern Kirchgemeinden. Ein vom Unterzeichneten bei Herrn Kirchmeier Howald eingeholter Bericht über die Zahl der kirchlich Stimmberechtigten der vier Kirchgemeinden in den Jahren 1877 und 1897 enthält folgende Ziffern:

	1877	1897
Heiliggeistgemeinde	2349	4857
Münster	1512	1979
Nydeck	1399	1496
Lorraine		1491
	5260	9823

Aber auch im Verhältnis der durchschnittlichen Grösse und Seelenzahl der andern reformierten Kirchgemeinden des Kantons stellt sich die Bevölkerungsziffer, welche jeder der drei Pfarrer an der Heiliggeistkirche zu pastorieren hat, als eine sehr hohe dar. Dazu kommt, dass die Seelsorge in der Stadt Bern und namentlich in deren Aussenquartieren, insbesondere mit Rücksicht auf die vielen dort wohnenden Armen, aussergewöhnlich hohe Anforderungen an die Geistlichen stellt. Es ist denn auch in den Eingaben des Kirchgemeinderates der Heiliggeistgemeinde sattsam darauf hingewiesen worden, dass es den drei Pfarrern schlechterdings unmöglich sei, allen Anforderungen, welche eine erspriessliche und segensreiche Erfüllung ihres Amtes an sie stelle, zu genügen. Es darf dabei namentlich auch nicht ausser acht gelassen werden, dass die Zahl der Katechumenen eine sehr hohe ist und dass aus denselben mit Rücksicht auf die Schulverhältnisse eine Reihe von Abteilungen gebildet werden muss. In betreff der Einzelheiten darüber wird auf die Gesuche und Beilagen verwiesen. In den erstern wurde auch, offenbar mit Recht, betont, dass die ungenügende Seelsorge seitens der Landeskirche für diese selbst und indirekt auch für den Staat sehr nachteilige Folgen habe, weil dadurch ungesundes Sektenwesen gefördert werde. Der Unterzeichnete ist nach reichlichem Studium der Akten, sowie auch durch persönliche Wahrnehmung einzelner der einschlägigen Verhältnisse zur Ueberzeugung gelangt, dass die Errichtung einer vierten Pfarrstelle in der Heiliggeist-Kirchgemeinde zum dringenden Bedürfnis

geworden ist. Wenn eingewendet wird, dass die Erhebung des Länggass- und Mattenhofquartiers zu selbständigen Kirchgemeinden angestrebt werde, so ist darauf zu entgegnen, dass bis zur Verwirklichung dieser Projekte noch eine Reihe von Jahren verstreichen dürfte und zwar auch in der Länggasse, trotzdem dort von der Gesamt-Kirchgemeinde Bern ein Platz zum Bau einer Kirche bereits erworben worden ist. Wenn übrigens in den nächsten Jahren, wenigstens vorläufig in der Länggasse, eine eigene Kirchgemeinde entstehen sollte, so könnte dann derselben einer der vier Geistlichen der obern Kirchgemeinde zugeteilt werden, gleich wie es bei Abtrennung des Lorrainebezirkes von der Nydeck-Kirchgemeinde geschehen ist. Damit in Hinsicht auf die Verteilung der Funktionen unter die vier Pfarrer der Heiliggeist-Kirchgemeinde Klarheit geschaffen werde und dieserhalb nicht Unzukömmlichkeiten entstehen, soll in das Dekret eine Bestimmung aufgenommen werden, wonach diesbezüglich durch den Regierungsrat nach Anhörung der beteiligten Behörden ein Regulativ aufzustellen ist.

Das Begehren, um das es sich handelt, wurde vom Regierungsstatthalter und vom Synodalrat, sowie durch Eingabe vom 13. Dezember 1897 auch vom Gemeinderat der Stadt Bern aufs wärmste empfohlen. Der letztere hat insbesondere darauf aufmerksam gemacht, wie nötig und segensreich in der Gemeinde Bern eine ausreichende Wirksamkeit der Geistlichen unserer Landeskirche auf dem Gebiete der Volksschule und des Armenwesens sei.

In Zusammenfassung des Angebrachten stellt die unterzeichnete Direktion bei Ihnen, Herr Präsident, Herren Regierungsräte, den

Antrag:

Es sei beiliegendes Dekret dem Grossen Rat zur Annahme zu unterbreiten.

Bern, den 1. Februar 1898.

Der Kirchendirektor:
J. Minder.

Vom Regierungsrat genehmigt und an den Grossen Rat gewiesen.

Bern, den 6. Juli 1898.

Im Namen des Regierungsrates
der Präsident
Kläy,
der Staatsschreiber
Kistler.

Entwurf des Regierungsrates.

Dekret

über die

Errichtung einer vierten Pfarrstelle in der Heiliggeist-Kirchgemeinde in Bern.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in Betrachtung:

dass die bauliche Entwicklung der zur obern oder Heiliggeist-Kirchgemeinde Bern gehörenden Aussenquartiere namentlich in den letzten Jahren sehr grosse Fortschritte gemacht hat und fortwährend zunimmt,

dass infolgedessen die Bevölkerung in der genannten Kirchgemeinde rasch anwächst,

dass mit Rücksicht hierauf drei Geistliche für eine erspriessliche und ausreichende Seelsorge nicht mehr genügen können,

auf den Antrag des Regierungsrates

beschliesst:

Art. 1. In der Heiliggeist-Kirchgemeinde Bern wird eine vierte Pfarrstelle errichtet, welche in Bezug auf die Rechte des Inhabers derselben den bestehenden Pfarrstellen gleichgestellt sein soll.

Art. 2. Ueber die Verteilung der Obliegenheiten unter die vier Pfarrer wird der Regierungsrat nach Anhörung des Kirchgemeinderates und des Synodalrates ein Regulativ aufstellen.

Art. 3. Dieses Dekret tritt sofort in Kraft und soll in die Sammlung der Gesetze und Dekrete aufgenommen werden.

Bern, den 6. Juli 1898.

Im Namen des Regierungsrates
der Präsident
Kläy,
der Staatsschreiber
Kistler.

Strafnachlassgesuche.

(August 1898.)

1. *Erismann,* Ferdinand Franz, von Bümpliz, geboren 1873, wurde am 8. Mai 1894 von den Assisen des zweiten Geschwornenbezirks wegen Teilnahme an dem bekannten Krawalle vom 19. Juni 1893 zu 13 Monaten Zuchthaus, abzüglich 2 Monate Haft, und der Rest von 11 Monaten umgewandelt in einfache Enthaltung verurteilt. Erismann hatte sich der Strafvollziehung durch die Flucht entzogen, indem er sich in die französische Fremdenlegion anwerben liess. Nachdem er vier Jahre in Afrika zugebracht, ist er kürzlich heimgekehrt und hat nun seine Strafe angetreten. In der vorliegenden Bittschrift stellt nun der in Bern wohnhafte Vater Erismann das Gesuch, es möchte seinem genannten Sohn, in Anbetracht, dass derselbe eine Untersuchungshaft von 97 Tagen ausgehalten und während seines Aufenthaltes in fremdem Dienste genügend gelitten, ein Teil seiner Strafe erlassen werden. Bekanntlich hat der Grosse Rat den übrigen Mitverurteilten, mit Ausnahme der flüchtigen und des Friedrich Aebi, durch Beschluss vom 21. November 1894 den letzten Drittel ihrer Strafe erlassen. Abgesehen davon, dass die Begnadigungsgründe, auf denen dieser Beschluss des Grossen Rates beruht, auch zu Gunsten des vorliegenden Gesuches sprechen, glaubt der Regierungsrat, es dürfe dem Erismann ein etwas grösserer Nachlass gewährt werden. Seit jenen bedauerlichen Ereignissen, mit denen die Bestrafung des Erismann im Zusammenhang steht, sind bereits fünf Jahre verflossen. Dieser lange Zeitraum hat mächtig dazu beigetragen, die durch die fraglichen Ereignisse hervorgerufene hochgradige Aufregung der Gemüter mehr und mehr zu beruhigen, so dass wohl angenommen werden kann, dass das Strafurteil gegen die Teilnehmer an jenen Vorfällen, wenn es erst heute ausgefällt würde, wohl milder ausfallen würde, als im Zeitpunkte, der noch unter dem frischen Eindruck der Ereignisse stand. Wie ferner aus der Begründung des vorliegenden Gesuches hervorgeht, scheint Erismann während seines vierjährigen Söldnerdienstes in Afrika wirklich düstere Tage erlebt zu haben. Der Regierungsrat ist deshalb der Ansicht, es lasse sich unter den obwaltenden Umständen dem Erismann gegenüber der Erlass der Hälfte der Strafe wohl rechtfertigen.

Antrag des Regierungsrates: Erlass der Hälfte der 11monatlichen Enthaltungsstrafe.

» der Bittschriftenkommission: id.

2. *Tschanz,* Friedrich, von Röthenbach, Metzger, in Zollikofen, geboren 1869, wurde am 19. Februar 1898 von der Polizeikammer wegen Diebstahl korrektionell verurteilt zu drei Monaten Korrektionshaus, umgewandelt in 45 Tage Einzelhaft, zu Fr. 150 Entschädigung und Interventionskosten an die Civilpartei, ferner zu $^3/_6$ der auf Fr. 508. 80 bestimmten Staatskosten, sowie zur solidarischen Haftung für den dem mitverurteilten Gottfried Hofer auferlegten Sechstel der Kosten des Staates. Nach den Akten hatte sich Tschanz zur Zeit, als er noch als Metzgergeselle in Neuenegg in Dienst stand, schuldig gemacht: 1. des Diebstahls an einer Flasche Enzian zum Nachteil seines Meisters; 2. des Diebstahls an einer Flasche spanischen Rotweins zum Nachteil seines Meisters und 3. des Diebstahls an drei Litern Wein zum Nachteil der Wirtin Herren in Neuenegg, begangen mittelst Anbohrens eines derselben gehörenden, im offenen Hausgang des Gasthofes zum Bären lagernden Fasses Beaujolais, gemeinschaftlich mit dem Metzgerlehrling Gottfried Hofer, der wegen Gehilfenschaft bei diesem Diebstahle zu 15 Tagen Gefangenschaft verurteilt wurde. In Bezug auf den letzterwähnten Diebstahl hatte sowohl das korrektionelle Gericht von Laupen, das den Straffall in erster Instanz beurteilte, als die Polizeikammer angenommen, dass der Qualifikationsgrund des Art. 210, Ziff. 5, St. G. vorhanden sei, da der Diebstahl mittelst gewaltsamer Erbrechung eines Behältnisses, als welches das fragliche Fass zweifellos anzusehen sei, begangen wurde. In der vorliegenden Bittschrift an den Grossen Rat sucht Tschanz um Erlass, eventuell um Milderung der ihm zuerkannten Strafe nach, indem er ausführt, dass dieselbe unter den obwaltenden Umständen viel zu strenge sei, als er infolge des Strafverfahrens auch finanziell weit über seine Kräfte mitgenommen worden sei. Im weitern beruft sich Tschanz auf den Beschluss des korrektionellen Gerichts von Laupen vom 18. Dezember 1897, wonach dasselbe einstimmig die Empfehlung eines Begnadigungsgesuches des Verurteilten beschlossen und diesen Beschluss damit motiviert hat, dass die ausgesprochene Strafe mit Rücksicht auf die Art und die Ausführung der verübten Delikte nach der Volksauffassung und dem Gefühl der Richter zu strenge erscheine. Obschon die Polizeikammer beschlossen hat, von der Empfehlung allfälliger Begnadigungsgesuche der Verurteilten von Amtes wegen, gemäss der bestehenden Praxis des Gerichts, Umgang zu nehmen, so ist damit keineswegs gesagt, dass der Gerichtshof im vorliegenden Falle nicht

auf eine mildere Strafe erkannt haben würde, wenn das Gesetz ihm diese Möglichkeit offen gelassen hätte. Der Regierungsrat glaubt darum, die Empfehlung des korrektionellen Gerichtes in Berücksichtigung ziehen zu sollen, da sowohl nach den Verumständungen des Falles und des geringen Wertes der entwendeten Getränke, als auch in Betracht des bisherigen guten Leumundes und der Straflosigkeit des Tschanz, sowie des Umstandes, dass er über Fr. 300 Staatskosten zu tragen hat, die Milderung der ihm zuerkannten Strafe wirklich gerechtfertigt erscheint. Der Regierungsrat hat daher beschlossen, das vorliegende Gesuch in dem Sinne zu empfehlen, dass die dem Tschanz zuerkannte 45tägige Einzelhaft auf 10 Tage herabgesetzt werde.

Antrag des Regierungsrates: Herabsetzung der 45 Tage Einzelhaft auf 10 Tage.
» der Bittschriftenkommission: id.

---

3. Anna *Ege* geb. Rindlisbacher, Xavers Ehefrau von Blönried, Württemberg, früher in Biel, gegenwärtig in Basel, wurde am 19. Dezember 1897 vom Polizeirichter von Biel wegen Widerhandlung gegen das Wirtschaftsgesetz, begangen durch unbefugten Betrieb einer Wirtschaft, zu einer Busse von Fr. 60 nebst Fr. 23. 50 Kosten verurteilt. Der Ehemann Ege hatte auf 1. Mai 1896 in Biel eine bestehende Wirtschaft übernommen und in Betrieb gesetzt, ohne hiezu durch ein Wirtschaftspatent berechtigt zu sein. Bald darauf war der Ehemann Ege ausgetreten und kehrte erst im September gl. J. wieder zu seiner Familie zurück. Unterdessen hatte Frau Ege fortgewirtet, ebenfalls ohne Patent; sie wurde deswegen, wie oben erwähnt, bestraft. Frau Ege stellt in der vorliegenden Bittschrift an den Grossen Rat das Gesuch um Erlass der Busse, indem sie auf die missliche Lage hinweist, in der sie sich damals befunden, als sie wegen des Verschwindens ihres Mannes die von ihm in Miete genommene Wirtschaft weiter führte. Aus den Akten ergiebt sich, dass Frau Ege nach dem Austritt des Mannes ernstlich bemüht war, sich um ein Patent auf ihren Namen zu bewerben, aber solches wegen Mangels der gesetzlichen Requisite nicht erhalten konnte. Das Gesuch der Frau Ege ist sowohl vom Polizeirichter als vom Regierungsstatthalter im Sinne der Herabsetzung der Busse auf Fr. 10 empfohlen. Der Regierungsrat glaubt dieser Empfehlung beitreten zu sollen, da Frau Ege seither ihren Kostenteil bezahlt hat und der Ehemann Ege für die von seiner Seite begangene Widerhandlung gegen das Wirtschaftsgesetz vom Richter durch Urteil vom 11. März abhin ebenfalls mit einer Busse von Fr. 50 nebst Kosten bestraft worden ist.

Antrag des Regierungsrates: Herabsetzung der Busse auf Fr. 10.
» der Bittschriftenkommission: id.

---

4. *Nydegger*, Emil, von Wahlern, Gypser, in Interlaken, geboren 1871, wurde am 6. November 1897 von der Polizeikammer wegen Misshandlung des Adolf Immer, Metzger, in Interlaken, welche für den letztern keine Arbeitsunfähigkeit zur Folge hatte, verurteilt zu 10 Tagen Gefängnis, wovon 4 Tage durch die ausgestandene Haft als getilgt erklärt wurden, solidarisch mit dem Mitverurteilten Louis Wittwer zu Fr. 200 Entschädigung und Interventionskosten an die Civilpartei Immer, sowie einzig zu den Rekurskosten der letztern im Betrage von Fr. 60; ferner zur Hälfte der im ganzen auf Fr. 341. 50 bestimmten erstinstanzlichen Kosten des Staates und zu den auf Fr. 22 bestimmten Rekurskosten und überdies für die den mitverurteilten Louis Wittwer und Jules Mosimann ersinstanzlich auferlegten Kostenanteile haftbar erklärt. In der vorliegenden Bittschrift an den Grossen Rat sucht nun Nydegger um Erlass der noch zu verbüssenden Gefängnisstrafe nach, wobei derselbe darzuthun sucht, dass das Urteil der Polizeikammer sowohl mit Hinsicht auf die Schuldfrage, als auch mit Rücksicht auf die Folgen der durch ihn an der Civilpartei verübten Misshandlung, die der letztern gar keine Arbeitsunfähigkeit verursachte, zu hart erscheine; er sei durch das gegen ihn eingeleitete und durchgeführte Strafverfahren ökonomisch fast ruiniert worden und während der noch zu verbüssenden Gefangenschaft würde er ebenfalls nicht seinem Verdienst nachgehen können. Der Regierungsrat sieht sich nicht veranlasst, das vorliegende Gesuch zu empfehlen, da nach den Verumständungen des Falles kein Grund zur Nachsicht vorhanden ist. Nach dem Ergebnis der Akten besteht kein Zweifel darüber, dass Nydegger der Urheber der Schlägerei war, bei welcher der angegriffene Immer, wie durch ärztliches Zeugnis konstatiert ist, sechs Kopfwunden erhalten hatte.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.
» der Bittschriftenkommission: id.

---

5. *Rohrbach*, Rudolf, Weinhändler, in Hinterfultigen, Gemeinde Rüeggisberg, wurde durch Urteil des Polizeirichters von Seftigen vom 10. Januar 1898 der Widerhandlung gegen das Wirtschaftsgesetz vom 15. Juli 1894 schuldig erklärt und in Anwendung des Art. 44 dieses Gesetzes zu einer Busse von Fr. 50, zur Nachzahlung einer Patentgebühr von Fr. 5, nebst Kosten verurteilt. Rohrbach war angezeigt worden, Wermuth in Quantitäten unter zwei Liter verkauft zu haben, ohne hiefür ein Verkaufspatent zu besitzen. In der vorliegenden Bittschrift sucht Rohrbach um Erlass der Busse nach. Er findet diese Busse für eine erstmalige, zudem auf Unkenntnis des Gesetzes beruhende Uebertretung zu hoch. Er sei im Besitze eines Patentes für den Kleinverkauf geistiger Getränke, d. h. für den Handel mit Wein. Er habe indes nicht gewusst, dass der Wermuthwein zu den Qualitätsspirituosen gehöre und deshalb für dessen Verkauf sein Patent für den Kleinhandel mit Wein nicht genügte, sondern hiefür ein besonderes Verkaufspatent erforderlich war. Das Gesuch ist vom Gemeinderat von Rüeggisberg empfohlen, desgleichen vom Polizeirichter im Sinne der Herabsetzung der Busse auf Fr. 5 und des Nachlasses der Patentgebühr von Fr. 5. Der Regierungsrat kann jedoch diesen Empfehlungen

nicht beitreten. Wenn die Behauptung im Gesuche richtig wäre, dass Rohrbach ein Patent für den Kleinhandel mit Wein besitze, so hätte allerdings kein Grund zu dessen Bestrafung vorgelegen, da Wermuth zu den Weinen gehört und auch im Wirtschaftsgesetz, § 37, Ziff. 4, sowie in Art. 21 der Vollziehungsverordnung vom 10. August 1894 die Liqueurweine nicht unter den Qualitätsspirituosen, sondern neben denselben genannt werden. Nun besitzt aber Rohrbach laut der Kontrolle der Direktion des Innern gar kein Patent für den Kleinhandel mit Wein und durfte deshalb nicht in Quantitäten unter 2 Liter verkaufen. Indem er aber dieses that, hat er nicht sein Patent überschritten, sondern hat unbefugter Weise Wein im Kleinen verkauft und fällt unter die Strafbestimmung des § 44, Ziff. 3, des Wirtschaftsgesetzes. Es liegt daher kein Grund zu einem Bussnachlass vor, zumal die nachzubezahlende Patentgebühr vom Richter viel zu niedrig bemessen wurde. Nach § 38, Ziff. 1, W. G., beträgt die jährliche Patentgebühr, die ein Grosshändler in Wein für den Kleinverkauf von Wein zu bezahlen hat, Fr. 50—100.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.
» der Bittschriftenkommission: id.

---

6. *Wolf*, Abraham, von Spiez, Wirt, in Madretsch, wurde am 23. März 1898 von der Polizeikammer verurteilt zu einer Busse von Fr. 60 und zur Nachzahlung einer Patentgebühr von Fr. 80 wegen Uebertretung des Wirtschaftsgesetzes, ferner zu einer Busse von Fr. 20 wegen Uebertretung des Dekretes über die Wirtschaftspolizei, sowie zu sämtlichen Kosten des Verfahrens im Betrage von Fr. 41. 90. Nach den Akten hatte Wolf am 15. Oktober 1897 die Wirtschaft zur Post in Madretsch übernommen, deren bisheriger Inhaber in Konkurs gefallen war. Das Wirtschaftspatent dieses letzteren wurde dem Wolf erst am 18. Dezember 1897 übertragen. Wolf hatte somit vom 15. Oktober bis 18. Dezember 1897 in der Wirtschaft zur Post gewirtet, ohne dafür ein Patent zu besitzen. Ferner hatte er am 12. Dezember gleichen Jahres bis am Morgen gewirtet, ohne dass hiefür eine Bewilligung eingeholt worden wäre. In der vorliegenden Bittschrift an den Grossen Rat sucht nun Wolf um Erlass der beiden Bussen und der Patentgebühr nach, indem er im wesentlichen ausführt, er habe schon vor Uebernahme der Wirtschaft die nötigen Schritte gethan gehabt, das Patent seines Vorgängers auf seinen Namen übertragen zu lassen. Die Sache habe sich aber ohne seine Schuld verzögert, weil jenes Patent, ohne welches der Gemeinderat von Madretsch das Uebertragungsgesuch nicht habe genehmigen wollen, von der Konkursbehörde im Konkurse des früheren Wirts erst zu Anfang Dezember habe zur Stelle gebracht werden können, worauf dann die Uebertragung des Patentes auf ihn ohne weiteres erfolgt sei. Die von seinem Vorgänger vorausbezahlte Patentgebühr vom 15. Oktober bis 31. Dezember 1897 sei ihm in Rechnung gebracht worden und den daherigen Betrag von Fr. 83. 30 habe er an die Konkursmasse seines Vorgängers bezahlt. Der Staat habe von daher keine Einbusse erlitten. Aus der Kontrolle der Direktion des Innern ergiebt sich, dass Wolf in der That am 2. Oktober 1897 das Gesuch um Uebertragung des Patentes für die Wirtschaft zur Post in Madretsch auf seinen Namen an den Gemeinderat von Madretsch gerichtet, dieser aber sein Zeugnis mit Antrag erst am 14. Dezember ausgestellt hat. Immerhin wäre aber Wolf im Oktober noch gar nicht zur Uebernahme der Wirtschaft in Madretsch berechtigt gewesen, da er zu jener Zeit noch Inhaber einer Wirtschaft in Bern war und das Patent für letztere erst am 18. Dezember 1897 auf einen Nachfolger übertragen worden ist. Wolf ist daher nicht ohne Schuld an der über ihn ergangenen Bestrafung. In Anbetracht jedoch, dass die Schuld nicht an ihm allein lag, glaubt der Regierungsrat den Petenten zum Nachlass der noch zu bezahlenden Patentgebühr, welche ja thatsächlich bezahlt ist, und zu einer Reduktion der Busse von Fr. 60 auf Fr. 10 empfehlen zu sollen. Mit Bezahlung sämtlicher Kosten dürfte er für die Uebertretung des Wirtschaftsgesetzes durch Wirten ohne Patent genügend bestraft sein. Was dagegen die gegen ihn wegen unbefugtem Ueberwirten ausgesprochene Busse von Fr. 20 betrifft, so liegt ein genügender Grund zum Erlass derselben nicht vor.

Antrag des Regierungsrates: Erlass der Patentgebühr und Herabsetzung der Busse von Fr. 60 auf Fr. 10. Im übrigen verbleibt es beim Urteil.
» der Bittschriftenkommission: id.

---

7. *Gloor*, Edwin, von Birrwyl, Kanton Aargau, Bureauangestellter, in Burgdorf, geboren 1874, wurde am 26. April abhin von den Assisen des dritten Geschwornenbezirks wegen Fälschung einer Privaturkunde, wobei der beabsichtigte oder eingetretene Schaden Fr. 30 nicht übersteigt, zu 20 Tagen Gefangenschaft, abzüglich 10 Tage Untersuchungshaft, und zu einem Jahr Einstellung in der bürgerlichen Ehrenfähigkeit verurteilt. Gloor will die verbleibende 10tägige Freiheitsstrafe absitzen. Dagegen sucht er in der vorliegenden Bittschrift an den Grossen Rat um Erlass der mit der Hauptstrafe verbundenen einjährigen Einstellung in der bürgerlichen Ehrenfähigkeit nach, weil diese Nebenstrafe seine ökonomische Existenz bedroht. Er ist nämlich seit Mitte Februar 1898 in der Gerichtsschreiberei Burgdorf angestellt, wo er zur Zufriedenheit seines Prinzipals arbeitet; er würde aber, wie aus der dem Gesuche beigefügten Erklärung und Empfehlung des letztern hervorgeht, seine gegenwärtige Anstellung verlieren, wenn die gegen ihn verhängte Einstellung in der bürgerlichen Ehrenfähigkeit bestehen bliebe. Gloor ist verheiratet, Vater eines Kindes, nicht vorbestraft und gut beleumdet. Das vorliegende Gesuch ist am Schlusse der Session von den Geschwornen, die den Fall zu beurteilen hatten, einstimmig empfohlen worden. Weitere Empfehlungen liegen vor vom Gerichtspräsident und vom Regierungsstatthalter von Burgdorf, sowie vom Gemeinderat von Heimiswyl, wo Gloor früher in Anstellung war. In Berücksichtigung dieser Empfehlungen hat der Regierungsrat beschlossen, auch seinerseits den Gloor dafür zu empfehlen, dass die gegen

ihn ausgesprochene Einstellung in der bürgerlichen Ehrenfähigkeit erlassen wird.

Antrag des Regierungsrates: Erlass der einjährigen Einstellung in der bürgerlichen Ehrenfähigkeit.
» der Bittschriftenkommission: id.

---

8. *Matheier*, Adrian, Schnitzler, von und zu Brienz, geboren 1868, wurde am 17. Januar 1898 vom korrektionellen Richter von Interlaken, gestützt auf die eingereichte Strafanzeige und nachdem er sich dem Urteile unterzogen, wegen Messerzucken und Wirtshausskandal zu 14 Tagen Gefangenschaft, zu einer Busse von Fr. 20 und zu Bezahlung der Kosten von Fr. 4 verurteilt. In der vorliegenden Bittschrift an den Grossen Rat sucht Matheier um Erlass der Gefangenschaftsstrafe nach, indem diese Strafe für sein Verhalten bei dem fraglichen Vorfalle viel zu hart sei. Er will Busse und Kosten bezahlen, obschon er sich in ärmlichen Verhältnissen befinde. In der Begründung seines Gesuches stellt er den Thatbestand wesentlich anders dar, als in der Strafanzeige. Er behauptet, das Messer erst gezogen zu haben, nachdem er von seinen Gegnern schwer provoziert worden. Beweisführung habe er wegen der Kosten keine verlangt und nach dem Urteile sei er so verstört gewesen, dass er die Appellationsfrist unbenützt habe verstreichen lassen. Auch macht er geltend, dass er nicht vorbestraft und gut beleumdet sei. Das Gesuch ist vom Gemeinderat von Brienz, unter Bestätigung der Armut und des guten Leumundes des Gesuchstellers, empfohlen. Der Regierungsrat kann dieser Empfehlung nicht beitreten. Das Urteil des korrektionellen Richters ist in Rechtskraft getreten, so dass die Frage, ob und in welchem Masse die eingeklagten Vergehen dem Matheier zum Verschulden zuzurechnen seien, nicht mehr zu beurteilen ist. Zudem hat der Gesuchsteller nicht im mindesten glaubhaft gemacht, dass wenn die Beweisführung vor sich gegangen oder infolge Appellation der Straffall zur oberinstanzlichen Behandlung gelangt wäre, das Urteil milder ausgefallen sein würde. So wenig als den gänzlichen Erlass der Strafe, so wenig kann der Regierungsrat deren Herabsetzung empfehlen, da die gefährliche Sitte, selbst bei geringfügigem Anlass gleich das Messer zu ziehen, strenge Repression verdient.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.
» der Bittschriftenkommission: id.

---

9. *Corbat*, Jules Antoine, von Bonfol, Taglöhner in Pruntrut, der seit 1886 mit der Witwe Marguerite geb. Moine verheiratet ist, die ihm fünf Kinder in die Ehe brachte, wurde wegen fortgesetzter Widerhandlung gegen das Schulgesetz durch Urteile des Polizeirichters von Pruntrut vom 16. September und 13. Dezember 1897, 13. Januar, 3. Februar und 24. März 1898 zu verschiedenen Bussen im Gesamtbetrage von Fr. 168 nebst Kosten verurteilt. Diese Bestrafungen erfolgten, weil die auf Ostern 1897 aus der Primarschule entlassene Stieftochter des Corbat, Anna Moine, geboren 1882, die Arbeitsschule nicht besucht hat, obschon dieselbe nach § 60 des Schulgesetzes zu deren Besuch noch ein Jahr lang verpflichtet war. In der vorliegenden Bittschrift an den Grossen Rat sucht Corbat um Erlass der ihm auferlegten Schulbussen, sowie um Erlass der 20tägigen Gefängnisstrafe nach, die wegen der gleichen Gesetzesübertretung durch Urteil vom 7. April 1898 gegen ihn ausgesprochen worden. Corbat beziffert die sämtlichen Bussen auf Fr. 324. Aus den Akten geht jedoch hervor, dass Corbat zu dieser Summe auch eine Busse von Fr. 192 hinzurechnet, die ihm durch das Urteil vom 7. April 1898 auferlegt wurde, das aber nicht in Rechtskraft getreten ist, weil die Staatsanwaltschaft dagegen die Nichtigkeitsklage erhoben hat. Eine 20tägige Gefängnisstrafe ist indes durch dieses Urteil gegen Corbat nicht ausgesprochen worden, so dass das darauf bezügliche Nachlassgesuch gegenstandslos ist. Für die Behandlung des vorliegenden Strafnachlassgesuches kann somit nur der obenerwähnte Bussenbetrag von Fr. 168 in Betracht kommen. Corbat begründet sein Gesuch wesentlich mit der Hinweisung auf seine bedürftige Lage; er sei infolge eines körperlichen Gebrechens arbeitsunfähig und beständig krank; seine Frau sei ebenfalls die meiste Zeit ohne Verdienst; seine Stieftochter habe daher eine Stelle suchen müssen, damit sie zum Unterhalt der Familie mithelfen könne. Die vorliegenden Zeugnisse bestätigen, dass Corbat in seiner Arbeitsfähigkeit beschränkt und nicht im stande ist, die gegen ihn ausgesprochenen Bussen zu bezahlen. Der Regierungsstatthalter findet jedoch das vorliegende Gesuch zu weitgehend. Nach seiner Ansicht dürfte unter den obwaltenden Umständen der Nachlass von zwei Drittel der Bussen genügen. Der Regierungsrat muss dieser Ansicht ebenfalls beitreten, indem ein völliger Nachlass schon gegenüber der fortgesetzten Gesetzeswiderhandlung nicht gerechtfertigt und auch der Konsequenzen wegen nicht angezeigt wäre.

Antrag des Regierungsrates: Herabsetzung der Bussen von Fr. 168 um zwei Drittel.
» der Bittschriftenkommission: id.

---

10. *Queloz*, Paul, von St. Brais, gewesener Postillon in Les Breuleux, geboren 1855, wurde am 11. August 1897 von den Assisen des fünften Geschwornenbezirks wegen fortgesetzten Gelddiebstahls, begangen in der Zeit vom 1. Oktober 1895 bis 3. Juni 1897 zum Nachteil des Posthalters und Stationsvorstandes Schwaller in Emibois zu fünfzehn Monaten Korrektionshaus, zu zwei Jahren Einstellung in der bürgerlichen Ehrenfähigkeit und zu den Kosten verurteilt. Die Civilpartei hatte den ihr durch die Gelddiebstähle des Queloz verursachten Schaden auf wenigstens Fr. 4000 veranschlagt, während die Geschwornen die Frage, ob der Gesamtbetrag des gestohlenen Geldes die Summe von Fr. 300 übersteige, verneinten. In der vorliegenden, an den Grossen Rat gerichteten Bittschrift sucht Queloz unter ausführlicher Darlegung der Gründe, die er zu seiner Verteidigung

schon vor den Assisen vorbrachte, um Erlass des Restes seiner Korrektionshausstrafe nach. Er hält dafür, dass er durch die bisherige Strafzeit sein Vergehen hinlänglich gesühnt habe, um so mehr, da er der Civilpartei bereits Fr. 1000 habe bezahlen müssen und derselben nach Verbüssung seiner Strafe noch weitere Fr. 3000 bezahlen sollte, in betreff welcher er indes gegen die Civilpartei eine Strafklage eingereicht habe. Im weitern beruft sich der Gesuchsteller auf die bei den Akten liegenden, zu seinen Gunsen lautenden Zeugnisse, und aus dem Bericht der Strafanstalt geht hervor, dass er sich bisher gut aufgeführt hat. Dessenungeachtet kann der Regierungsrat das vorliegende, auf Erlass des Restes gerichtete Gesuch nicht empfehlen. Die Geschwornen haben die Frage nach mildern Umständen verneint. Die ausgesprochene Strafe erscheint im Verhältnis zu der von den Geschwornen angenommenen Strafgrenze von Fr. 300 nicht zu strenge. Ueberdies ist Queloz auch vorbestraft, indem er am 8. Februar 1894 vom korrektionellen Richter von Pruntrut wegen Diebstahl zu 5 Tagen Gefangenschaft und wegen Tierquälerei zu 8 Tagen Gefangenschaft verurteilt worden war.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.
» der Bittschriftenkommission: id.

---

11. *Wamister*, Johann Martin, von Müswangen, Kanton Luzern, geboren 1852, wurde am 12. Februar 1897 von den Assisen des zweiten Geschwornenbezirks zu zwei Jahren Zuchthaus verurteilt wegen Diebstahl, den er in seiner Eigenschaft als Güterschaffner im Bahnhof Bern am Abend des 21./22. August 1896 an einem silbernen Pokal im Werte von Fr. 625, welcher von England aus der schweizerischen Centralbahn zur Spedition an den Baron von Zedtwitz übergeben worden war, begangen hatte. Wamister hatte die That beharrlich geleugnet, obschon er derselben überwiesen worden war. Die Geschwornen haben die Frage nach mildernden Umständen verneint. In der vorliegenden Bittschrift an den Grossen Rat stellt die Ehefrau Wamister unter Hinweis auf ihre Notlage das Gesuch, es möchte ihrem Manne ein Teil seiner Strafe nachgelassen werden, indem sie beifügt, dass ihr Mann nun zur Einsicht gekommen sei, dass es für ihn nützlicher gewesen wäre, ein offenes Geständnis seiner That abzulegen. Nach dem Bericht der Verwaltung der Strafanstalt hat im Anfang der Strafzeit das Betragen des Wamister zu Klagen Anlass gegeben; dagegen hat er sieh in letzter Zeit nun gut aufgeführt. Indes liegt weder darin, noch in den Verumständungen der That ein genügender Grund, der es rechtfertigen könnte, über den Nachlass des letzten Zwölftels hinauszugehen, der dem Wamister gewährt werden wird, wenn nun seine Aufführung in der Strafanstalt zu keinen Klagen mehr Anlass giebt. Der Regierungsrat hat deshalb beschlossen, das vorliegende Gesuch nicht zu empfehlen.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.
» der Bittschriftenkommission: id.

---

12. *Grossenbacher*, Jakob, von Lützelflüh, in Oberwichtrach, geboren 1862, wurde am 13. August 1897 vom Polizeirichter von Konolfingen wegen Widerhandlung gegen das Gesetz über das Wirtschaftswesen und den Handel mit geistigen Getränken, begangen dadurch, dass er ohne im Besitze eines Patentes zu sein, den Kleinhandel mit Wein und Bier gewerbsmässig betrieb, zu einer Busse von Fr. 200, zur Nachzahlung einer Patentgebühr von Fr. 50 und zu den Kosten verurteilt. Der Mitbestrafte Ulrich Graber, Pächter des Grossenbacher, der in Abwesenheit des letztern den Wein- und Bierverkauf besorgte und dafür eine gewisse Provision von Grossenbacher bezog, hat die ihm auferlegte Busse von Fr. 50 und Patentgebühr von Fr. 50 nebst Anteil Kosten bezahlt. Grossenbacher hat auch seinerseits an den ihm durch das Urteil auferlegten Leistungen Fr. 100 bezahlt. Dagegen sucht er bezüglich der Restanz um Erlass nach, indem er anführt, es sei ihm unmöglich, weitere Zahlungen zu machen, da er im Frühjahr 1897 in Konkurs geraten und mittellos sei. Das Gesuch ist vom Gemeinderat von Oberwichtrach empfohlen worden. Seither ist aber Grossenbacher von dort fortgezogen und sein gegenwärtiger Aufenthalt ist nicht bekannt. Der Regierungsrat sieht sich nicht im Falle, das vorliegende Gesuch zu empfehlen. Grossenbacher befindet sich im Rückfalle, da er innerhalb zwölf Monaten wegen gleicher Uebertretung bestraft wurde. Zudem käme er durch Erlass des Rests der Busse und der Patentgebühr nicht schlimmer weg, als der mitbestrafte Graber, der vom Grossenbacher zur Gesetzesübertretung angestiftet wurde und nicht rückfällig war.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.
» der Bittschriftenkommission: id.

---

13. *Paratte*, Jules, von Muriaux, geboren 1873, welcher am 16. Dezember 1897 von den Assisen des fünften Geschwornenbezirks wegen vorsätzlicher Misshandlung, begangen mittelst Gebrauch des Messers, zu zehn Monaten Korrektionshaus verurteilt wurde, sucht in der vorliegenden Bittschrift bei dem Grossen Rat um Erlass des Restes seiner Strafe nach, indem er darauf hinweist, dass er eine sechswöchentliche Untersuchungshaft ausgehalten, gut beleumdet und nicht vorb straft sei. Er hält dafür, dass die ausgesprochene Strafe zu hart sei gegenüber dem Wahrspruch der Geschwornen, wonach der Verletzte keinen bleibenden Nachteil erlitten habe. Das Gesuch ist vom Gemeinderat von Noirmont empfohlen. Der Regierungsrat kann dieser Empfehlung nicht beitreten, da zur Verkürzung der gegen Paratte ausgesprochenen Strafe kein Grund vorliegt. Es ist allerdings richtig, dass die Frage, ob die von Paratte begangene Misshandlung einen bleibenden Nachteil zur Folge habe, von den Geschwornen verneint wurde. Allein es ist durch die Akten konstatiert, dass der Verletzte Jules Guenat ausser einem Messerstich in die Brust, der glücklich heilte, auch Verwundungen am Daumen der rechten Hand erlitten hatte, indem zwei Gelenksehnen desselben durchschnitten worden, infolge dessen die Gebrauchsfähigkeit dieses Gliedes bleibend beeinträchtigt wird. Der Regierungsrat ist der Ansicht, dass unter den obwaltenden Umständen Paratte für die nach dem Ausspruch der Geschwornen

ohne Provokation verübte vorsätzliche Misshandlung nicht zu streng bestraft worden sei.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.
» der Bittschriftenkommission: id.

---

14. *Bichsel,* Albert, von Sumiswald, Negotiant in Goldbach bei Lützelflüh, geboren 1871, wurde am 27. November 1897 von der Polizeikammer wegen Schändung der Rosina Nyffenegger, geboren 1869, mit welcher er wiederholt geschlechtlich verkehrt hatte, gemäss Art. 172, Alinea 2, St. G. B. zu 30 Tagen Gefängnis verurteilt. Das Gericht hatte auf Grund des Gutachtens der ärztlichen Sachverständigen, sowie der sonstigen aktenkundigen Thatsachen angenommen, dass die Nyffenegger im gesetzlichen Sinne bezüglich ihrer geistigen Fähigkeiten auf einer sehr niedrigen Stufe stehe. Bichsel stellt nun in der vorliegenden Bittschrift an den Grossen Rat das Gesuch, es möchte die über ihn verhängte Gefängnisstrafe von 30 Tagen erlassen, oder wenigstens in eine entsprechend angemessene Geldbusse umgewandelt werden. In eingehender Begründung führt er aus, dass er absolut keine Kenntnis davon gehabt habe, dass die geistigen Fähigkeiten der Nyffenegger im gesetzlichen Sinne auf sehr niedriger Stufe stehen. Er beruft sich auf einen, die Nyffenegger betreffend, sachlich identischen Vorgang, der sich im Jahre 1890 vor dem Amtsgericht Burgdorf abgespielt hatte, wobei der damalige Beklagte Johann Rüfenacht von der Anklage auf Schändung freigesprochen worden war, indem der damals vom Gerichte bestellte ärztliche Experte sich dahin ausgesprochen hatte, dass die Nyffenegger nicht auf einer sehr niedrigen, sondern nur auf einer niedrigen geistigen Stufe stehe. Sodann verweist der Gesuchsteller auf seine Unbescholtenheit, sowie auf die nachteiligen Folgen, die sich für ihn aus der Abbüssung einer 30tägigen Freiheitsstrafe, sowohl in seiner ökonomischen als auch in seiner sozialen Stellung ergeben müssten und die in keinem Verhältnis zur wirklichen Strafwürdigkeit seiner Handlung stehen würden. Das vorliegende Gesuch ist von den Gemeinderäten von Lützelflüh und Hasle empfohlen. Der Bezirksprokurator erklärt sich einverstanden, dass dem Gesuchsteller mit Rücksicht auf die speziellen Verumständungen ein Teil der Strafe erlassen wird. Das Amtsgericht Trachselwald empfiehlt die Umwandlung der Gefängnisstrafe in Geldbusse, und der dortige Regierungsstatthalter hat mit Rücksicht auf das angeführte Urteil des Amtsgerichtes Burgdorf in dem früheren Falle ebenfalls Erlass der Strafe, eventuell Umwandlung derselben in Geldbusse, empfohlen. Was die Schuldfrage betrifft, so ist dieselbe heute nicht mehr zu erörtern, indem diese Frage durch das in Rechtskraft getretene Urteil erledigt ist. Dessenungeachtet glaubt der Regierungsrat das vorliegende Gesuch des Bichsel im Sinne des gänzlichen Erlasses der Gefängnisstrafe empfehlen zu dürfen, sowohl im Hinblick auf die vorliegenden amtlichen Emgfehlungen, als besonders auch mit Rücksicht auf die mit dem Gesuche eingereichten Erklärungen des Albert Bichsel und seines Vaters, wonach sie sich verpflichten, die Erziehung und Verpflegung des von der Rosina Nyffenegger gebornen Kindes vollständig zu übernehmen und für sie aufzukommen.

Antrag des Regierungsrates: Erlass der Strafe.
» der Bittschriftenkommission: id.

---

15. *Gsteiger,* Johann, von Grindelwald, Schuster, wohnhaft zu Innertkirchen, geboren 1862, verheiratet, Vater von sieben Kindern, wurde am 3. November 1897 von der Kriminalkammer zu fünfzehn Monaten Zuchthaus verurteilt, wegen Fälschung von Handels- und Bankpapieren, begangen dadurch, dass er auf vier von ihm ausgestellten Eigenwechseln in Beträgen von Fr. 400, Fr. 350, Fr. 250 und Fr. 1500 die Unterschriften der Bürgen fälschlicherweise nachgemacht hatte. Ein dadurch entstandener Schaden war nicht eingeklagt worden, da der Bruder des Johann Gsteiger, um diesen zu retten, die gefälschten Wechsel eingelöst hatte. Gsteiger behauptete durch Not zu diesen Fälschungen getrieben worden zu sein. Mittelst Bittschrift vom 24. Mai abhin stellt nun der Gemeinderat von Innertkirchen auf den Wunsch der nächsten Verwandten und der Familie des Johann Gsteiger an den Grossen Rat das Gesuch, es möchte mit Rücksicht darauf, dass die Monate Juli, August und September für die Bergbewohner die besten Monate seien, Gsteiger wenn immer möglich auf Anfang Juli nächstkünftig, eventuell sobald als zulässig, seiner Strafhaf entlassen werden, um wieder zu seiner Familie zurückkehren zu können. Wiewohl die von Gsteiger begangenen strafbaren Handlungen dem Gemeinderat von Innertkirchen gravierend genug erscheinen, um eine 15monatliche Strafe herbeizuführen, so glaubt er doch die Begnadigung des Gsteiger nachsuchen zu sollen, indem dieser sich stets als fleissiger Familienvater gezeigt und für seine zahlreiche Familie getreulich gesorgt habe. Dabei wird auf die gegenwärtige Notlage seiner Familie hingewiesen, die aus 7 unerzogenen Kindern und einer schwächlichen Ehefrau besteht und seit der Verhaftung des Gsteiger von alten, selbst armen Grosseltern erhalten wird, ohne dass die Gemeinde allzuviel dazu beizutragen hat. Ferner wird vom Gemeinderat von Innertkirchen zur Unterstützung seines Gesuches angeführt, dass der Bruder des Gsteiger, obschon er selbst nicht sehr vermöglich sei, doch den Schaden gedeckt habe und dessenungeachtet immer noch seine milde Hand gegen die arme Familie seines Bruders offen habe. Das Gesuch ist vom Anstaltspfarrer von Witzwyl mit Rücksicht darauf, dass Gsteiger die Schwere seiner Schuld tief fühlt und aufrichtige Reue zeigt, empfohlen. Auch der Ortspfarrer von Innertkirchen hat dasselbe angelegentlich empfohlen und seine Empfehlung einlässlich begründet. Der Regierungsstatthalter hat sich derselben angeschlossen. Der Regierungsrat ist damit einverstanden, dass im Hinblick auf die traurige Lage der Familie des Gsteiger, die eine thunlichst baldige Rückkehr ihres Ernährers wünschbar macht, im vorliegenden Fall über den Nachlass des Zwölftels der Strafzeit hinauszugehen sei. Allein es darf dabei doch nicht unberücksichtigt bleiben, dass das Gericht die strafmildernden Umstände, die im vorliegenden Gesuche hervorgehoben worden sind, bereits bei der Zumessung der Strafe in Betracht zog. Es kann auch nicht gesagt werden, dass, da es sich um ein Verbrechen

gegen öffentliche Treue und Glauben handelt, und das deshalb eine besondere Schwere zeigt, weil die strafbare Handlung unter mehreren Malen begangen worden, die dafür ausgesprochene Strafe zu strenge wäre. Deshalb hält der Regierungsrat dafür, dass es unter diesen Umständen nicht gerechtfertigt wäre, den Gsteiger schon auf Anfang Juli, wo er bloss etwas über die Hälfte seiner Strafzeit verbüsst hätte, zu begnadigen. Aus diesen Gründen glaubt der Regierungsrat das vorliegende Gesuch in dem Sinne empfehlen zu sollen, dass dem Gsteiger der letzte Drittel der 15monatlichen Zuchthausstrafe erlassen werden möchte.

Antrag des Regierungsrates: Erlass des Drittels der Strafzeit.
» der Bittschriftenkommission: id.

---

16. *Gugger,* Gottlieb, von Buchholterberg, Negotiant in Holligen, geboren 1862, wurde am 14. Februar 1898 vom korrektionellen Gericht von Bern schuldig erklärt des Diebstahls, begangen in Bern den 15. Dezember 1897 zum Nachteil des Baugeschäfts Heller und Wiedmer an einer Urkunde, sowie der Eigentumsbeschädigung, begangen in Bern den 15. Dezember 1897 zum Nachteil des nämlichen Baugeschäfts, und demgemäss zu 20 Tagen Gefangenschaft, zu Fr. 150 Entschädigung an die Civilpartei und zu den auf Fr. 28. 90 bestimmten Kosten des Staates verurteilt. Das Urteil führt als Thatbestand an: Am 15. Dezember kam Gugger in das Baubureau Heller und Wiedmer und nahm daselbst vom Pult eines Angestellten eine Uebereinkunft und Abrechnung bezüglich eines Baues, welchen diese für Gugger ausgeführt hatten. Gugger wollte sich damit entfernen, wurde jedoch von Heller und dessen Angestellten zurückgeholt, wobei es aber dem Gugger gelang, dieses Schriftstück in kleine Stücke zu zerreissen und zwar deshalb, weil er, wie er bei der Gerichtsverhandlung zugab und auch schon in der Voruntersuchung zugegeben hatte, eine eingegangene Verpflichtung, die nach seiner Ansicht eine Ungerechtigkeit enthielt, vernichten wollte. In der vorliegenden Bittschrift sucht nun Gugger um Erlass der zu verbüssenden Gefängnisstrafe nach, indem er in eingehender Begründung darzuthun sucht, dass der gesetzliche Thatbestand des Urkundendiebstahls im vorliegenden Falle nicht vorhanden sei und anderseits die eingeklagte Eigentumsbeschädigung, da durch dieselbe kein Schaden verursacht worden, weil gleichzeitige Beweismittel für die vernichtete Urkunde bestanden, bloss polizeilich mit Geldbussen hätte bestraft werden sollen. Aus Unkenntnis habe er versäumt, die Appellation zu erklären oder die Nichtigkeitsklage zu erheben. Im weitern beruft sich der Gesuchsteller auf seinen guten Leumund, seine unsichere ökonomische Lage und seine schwere Familienlast, da er für sechs unerzogene Kinder und eine kränkliche Frau zu sorgen habe. Mit Rücksicht auf den guten Leumund des Gesuchstellers und seine Familienverhältnisse, sowie des Umstandes, dass er der Civilpartei die zuerkannte Entschädigung bezahlt hat, hat der Regierungsrat beschlossen, eine Milderung der ausgesprochenen Strafe zu empfehlen.

Antrag des Regierungsrates: Erlass der Hälfte der Strafe.
» der Bittschriftenkommission: id.

---

17. *Ehrler,* Anton Walter, von Küssnacht, Kanton Schwyz, geboren 1870, welcher am Nachmittag des 19. Mai 1897 im Hausgange einer Wirtschaft in Bern ein Velo im Werte von Fr. 400 stahl und deswegen am 16. Oktober 1897 von den Assisen des zweiten Geschwornenbezirks zu 15 Monaten Zuchthaus verurteilt wurde, sucht in der vorliegenden Bittschrift an den Grossen Rat um Erlass eines Teiles seiner Strafe nach, weil bei der Verurteilung keine mildernden Umstände in Betracht gezogen wurden und von der langen Untersuchungshaft nichts in Abzug gebracht worden sei, trotzdem er stets seine Unschuld beteuert habe, und noch heute auf den in der Untersuchung gemachten Angaben beharre. Er beruft sich auf sein Vorleben, das in jeder Beziehung makellos sei und nicht die geringste Vorstrafe aufzuweisen habe. Nach dem Bericht des Verwalters der Strafanstalt hat das Betragen des Gesuchstellers in der letzten Zeit nicht zu Klagen Anlass gegeben. Dessenungeachtet kann der Regierungsrat das vorliegende Gesuch nicht empfehlen. Dass die Geschwornen das Vorhandensein mildernder Umstände verneinten, hat Ehrler offenbar seinem frechen Verhalten in der Untersuchung sich zuzuschreiben, indem er beharrlich leugnete, trotzdem hinlängliche Belastungsthatsachen vorlagen und namentlich auch durch Schriftexpertise zur Evidenz konstatiert war, dass die Quittung, mittelst welcher Ehrler den Erwerb des fraglichen Velos durch einen Tauschhandel beweisen wollte, nach Inhalt und Unterschrift von ihm selbst fabriziert worden war. Aus dem gleichen Grunde hat ihm die Kriminalkammer von der Untersuchungshaft nichts in Abrechnung gebracht, da er dieselbe durch sein Lügen bedeutend erschwert und in die Länge gezogen hat. Und dass Ehrler keinen Grund hat, sich auf eine makellose Vergangenheit zu berufen, ergiebt sich aus der aktenkundigen Thatsache, dass er seinem in Zürich wohnhaften Vater über Fr. 2000 entwendet hat und damit nach Genf durchgebrannt war. Der Bestrafung ist er nur entgangen, weil der Vater die eingereichte Strafanzeige zurückzog.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.
» der Bittschriftenkommission: id.

---

18. *Blum,* Johann, von und zu Erlenbach, Landarbeiter, geboren 1836, welcher geständig war, im Winter 1897/98 in einem Graben auf dem Diemtigbergli zum Nachteil eines unbekannten Eigentümers zwei Stücke Holz entwendet zu haben, wurde am 31. Mai d. J. vom korrektionellen Gericht von Niedersimmenthal wegen dieses Diebstahls in Anwendung des Art. 211, Ziffer 2, litt. *b* St. G. B. zu zwei Monaten Korrektionshaus, umgewandelt in dreissig Tage Einzelhaft, verurteilt. Obschon das entwendete Holz von ganz geringem Werte war, musste das Gericht an der Hand des Gesetzes diese unter den obwaltenden Umständen harte Strafe aussprechen, weil Blum schon vorher zweimal wegen Diebstahl bestraft worden ist. Da jedoch diese Vorstrafen in die Jahre 1873 und 1876 fallen, also schon vor mehr als 20 Jahren ausgesprochen wurden, und nach ihrem Strafmass von 2 bzw. 3 Tagen Gefängnis bloss geringfügige Fälle anbetreffen, so hat das korrektionelle Gericht gefunden, die gegen Blum ausgesprochene Strafe sei nicht in gerechtem Verhältnis zu dem begangenen geringfügigen Delikt, und es stellt

deshalb das Gericht, unter Berufung auf den aktenmässigen Thatbestand und die Urteilsmotive, an den Grossen Rat das Gesuch, es sei dem Blum, über den sonst nichts Nachteiliges bekannt und der ein körperlich gebrechlicher und ein geistig beschränkter Mann sei, die auferlegte Strafe ganz oder zum grössten Teil zu lassen. Der Bezirksprokurator erachtet unter den obwaltenden Umständen die Begnadigung des Blum für gerechtfertigt und hat deshalb dasselbe ebenfalls emempfohlen. Der Regierungsrat hat keinen Grund, diesen Empfehlnugen entgegenzutreten, da dieselben durch die vorliegenden Akten hinlänglich begründet erscheinen.

Antrag des Regierungsrates: Erlass der Strafe.
» der Bittschriftenkommission: id.

---

19. *Rohrhurst*, Joseph, von Kiffis im Elsass, geboren 1866, welcher am 22. März 1892 von den Assisen des Jura wegen zweier Diebstähle zu 18 Monaten Zuchthaus und 15 Jahren Kantonsverweisung verurteilt wurde, sucht, nachdem er die Freiheitsstrafe ausgehalten und und an der Kantonsverweisung demnächst fünf Jahre verbüsst haben wird, in der vorliegenden Bittschrift an den Grossen Rat um Erlass des Restes der Kantonsverweisungsstrafe nach, unter Hinweis auf seine seitherige gute Aufführung. Rohrhurst hat ein gleichartiges Gesuch schon früher eingereicht. Dasselbe ist durch Beschluss des Grossen Rates vom 23. November 1897 abgewiesen worden, weil Rohrhurst nicht nachgewiesen, dass er die den Bestohlenen zugesprochenen Entschädigungen und die dem Staate schuldigen Kosten im Betrage von Fr. 467. 90 bezahlt habe und ausserdem die Verumständungen, unter denen die beiden Diebstähle zur Ausführung gelangten, zeigten, dass Rohrhurst ein äusserst gefährliches Individuum sei, so dass es im Interesse der öffentlichen Sicherheit liege, ihn vom Betreten des Kantonsgebietes fern zu halten. Da die Gründe, welche die Abweisung des ersten Gesuches herbeiführten, heute noch unverändert fortbestehen, so hat der Regierungsrat keinen Anlass, das vorliegende Gesuch zu empfehlen.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.
» der Bittschriftenkommission: id.

---

20. *Müller*, Friedrich Anton, Fabrikant künstlicher Augen in Wiesbaden, wurde durch Urteil des Polizeirichters vom 19. Oktober 1897 wegen Widerhandlung gegen § 3, Ziffer 5, des kantonalen Gesetzes über den Marktverkehr und den Gewerbebetrieb im Umherziehen vom 27. November 1877 und 24. März 1878 in contumaciam zu einer Busse von Fr. 40, ferner zur Nachzahlung einer Patent- und Visagebühr von Fr. 52 und zur Bezahlung von Fr. 8 Staatskosten verurteilt. F. A. Müller hatte sich vorübergehend in Bern aufgehalten und sich mit der Anfertigung künstlicher Augen befasst, ohne für sein Gewerbe bei den hiesigen Behörden das in der erwähnten Gesetzesbestimmung vorgeschriebene Patent gelöst zu haben. In der vorliegenden Eingabe sucht F. A. Müller um Enthebung der ihm auferlegten Busse nach. Nach den in der Eingabe enthaltenen Ausführungen war der Gesuchsteller im Glauben, er bedürfe für seine Thätigkeit im hiesigen Kanton kein Gewerbspatent, weil nach seiner Auffassung das von ihm betriebene Gewerbe nicht unter den Begriff des Gewerbebetriebes im Umherziehen falle, sondern als ein künstlerisches zu betrachten, wie dies in seinem Heimatstaat der Fall sei. Er bringe nicht etwa fertige Waren mit, welche er seinen Patienten verkaufe, sondern seine Thätigkeit bestehe darin, dass er auf den Wunsch der Augenärzte sich für einige Tage in Bern aufhalte und daselbst Patienten bediene, die ihm von den Augenärzten zugewiesen werden, indem er den vor ihm erscheinenden Patienten, nach dem natürlichen Auge derselben, künstlerische anfertige und diese Augen an die betreffenden Einäugigen abgebe. Nach Verfassung und Gesetz steht die Interpretation und Anwendung der Strafgesetze in betreff eines konkreten Falles einzig den verfassungsmässigen Gerichten zu und darf kein gerichtliches Urteil von der gesetzgebenden oder einer administrativen Behörde nichtig erklärt werden. Im vorliegenden Straffalle ist das Urteil des Polizeirichters durch Unterlassnng der Appellation in Rechtskraft erwachsen, so dass über die Frage der Strafbarkeit der Handlung des F. A. Müller nicht mehr zu entscheiden ist. Dagegen hält der Regierungsrat dafür, dass die rechtsirrtümliche Auffassung des Gesetzes seitens des im Auslande wohnhaften F. A. Müller im Begnadigungswege Berücksichtigung finden dürfe und dies um so mehr, da vom Vorsteher der hiesigen Klinik für Augenheilkunde eine Empfehlung vorlegt, derzufolge die künstlerisch wissenschaftlichen Leistungen des Gesuchstellers in der Herstellung künstlicher Augen eine wahre Wohlthat für die Einäugigen sind und überdies in Bern oder gar in der Schweiz kein Augenkünstler im Sinne des F. A. Müller zu finden ist, so dass daher auch von einer Konkurrenz einem im Kanton Bern Niedergelassenen gegenüber nicht die Rede sein kann. Aus diesen Gründen empfiehlt der Regierungsrat das vorliegende Gesuch.

Antrag des Regierungsrates: Erlass der Busse von Fr. 40.
» der Bittschriftenkommission: id.

---

21. *Grandjean*, Albert, Landwirt, von und zu Fahy, geboren 1865, ist am 2. Februar 1898 von der Polizeikammer wegen Gehülfenschaft bei der von Joseph Vauclair in Fahy begangenen Fälschung eines Beleg- und Geburtsscheines für ein Stutenfohlen zu 15 Tagen Gefängnis und zu einem Jahr Einstellung in der bürgerlichen Ehrenfähigkeit verurteilt worden. Nach dem Urteil hat sich Grandjean der eingeklagten strafbaren Handlung dadurch schuldig gemacht, dass er dem Vanclair auf dessen Ansuchen einen unter den Papieren seines Vaters aufgefundenen alten Belegschein für eine Stute einhändigte, wissend, dass Vanclair von diesem Schein einen widerrechtlichen Gebrauch machen würde. Vauclair, der dann den von Grandjean erhaltenen Belegschein durch Veränderung der darin eingetragenen Daten fälschte und vom gefälschten Scheine gegenüber einem Pferdehändler im Waadtland, dem er ein Stutenfohlen verkauft hatte, rechtswidrig Gebrauch machte, ist durch das nämliche Urteil mit 30 Tagen Einzelhaft und einem

Jahre Einstellung in der bürgerlichen Ehrenfähigkeit bestraft worden. In den vorliegenden an den Grossen Rat gerichteten Bittschriften stellt nun Albert Grandjean das Gesuch, es möchte die ihm auferlegte fünfzehntägige Gefängnisstrafe, sowie die gegen ihn ausgesprochene einjährige Einstellung in der bürgerlichen Ehrenfähigkeit ganz erlassen werden. In der Begründung dieses Gesuches beruft sich der Gesuchsteller zunächst auf seinen guten Leumund, seine Zugehörigkeit zu einer geachteten Familie und seine Unerfahrenheit im Geschäftsverkehr, der einzig von seinem Vater besorgt werde. Im weitern macht er geltend, er sei viel zu hart für eine Handlung bestraft worden, die nur darin bestanden habe, dass er dem Vauclair einen Dienst habe erweisen wollen, als dieser einen alten Belegschein von ihm verlangte. Er habe dabei gar nicht an die schweren Folgen gedacht, die ein widerrechtlicher Gebrauch dieses Scheines für ihn haben könne. Vorteil habe er keinen gehabt und die Fälschung des Scheines sei ohne sein Wissen und Wollen durch Vauclair geschehen. Schliesslich erwähnt der Gesuchsteller eines frühern ähnlichen Falles, wo dem Bestraften auf dem Begnadigungswege die Freiheitsstrafe in eine Busse umgewandelt und die Einstellung in der Ehrenfähigkeit erlassen wurde. Das Gesuch des Grandjean ist vom Gemeinderat von Fahy empfohlen, desgleichen vom Regierungsstatthalter, der seiner Ueberzeugung dahin Ausdruck giebt, Grandjean habe in dieser Sache mehr unwissentlich als in doloser Absicht gehandelt. Der Regierungsrat kann jedoch das vorliegende Gesuch schon aus Gründen der Konsequenz nicht empfehlen. Sowohl die Züchter, als die mit der Förderung der Tierzucht beauftragten Behörden legen mit Recht auf die Abstammung grosses Gewicht. Die Abstammungsnachweise (Beleg- und Geburtsscheine) besitzen aber nur dann einen reellen Wert, wenn sie den Thatsachen ganz genau entsprechen. Durch gefälschte Scheine werden die Zuchtbestrebungen in hohem Masse geschädigt. Deshalb muss darauf gehalten werden, dass nicht nur die Fälschung selbst, sondern auch jede Begünstigung der missbräuchlichen Verwendung von Beleg- und Geburtsscheinen für Tiere nachdrücklich bestraft werde. Die Frage, ob in der Handlungsweise des Grandjean ein strafbares Verschulden liegt, ist durch das ergangene, in Rechtskraft erwachsene Urteil erledigt. Was die Hnweisung auf den früheren Begnadigungsfall betrifft, so kann Grandjean aus jenem Vorgange ein Recht für sich nicht herleiten, indem nach Verfassung und Gesetz es ein Recht eines Verurteilten auf Begnadigung nicht giebt.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.
» der Bittschriftenkommission: Umwandlung der beiden Strafen in Fr. 200 Busse.

---

22. *Meyer*, Albert, *Meyer*, Justin, *Parrat*, Joseph, *Rostagno*, Léopold, *Hertzeisen*, Justin und *Parrat*, Jules, alle wohnhaft in Boécourt, sind am 23. Mai 1898 vom Polizeirichter von Delsberg wegen Widerhandlung gegen das eidg. Jagdgesetz in Anwendung der Strafbestimmungen der kantonalen Vollziehungsverordnung jeder zu einer Busse von Fr. 40 verurteilt worden, weil sie ohne Bewilligung des Regierungsstatthalters am 7. März d. J. eine Treibjagd auf Wildschweine unternommen hatten, deren Anwesenheit in den Waldungen von Boécourt durch den Jagdaufseher und Forsthüter bemerkt und ihnen mitgeteilt worden war. Die genannten Verurteilten suchen in der vorliegenden, vom Gemeinderat von Boécourt empfohlenen Bittschrift bei dem Grossen Rat um Erlass der Busse und Kosten nach, indem sie unter Hinweisung auf die beigefügten Zeugnisse versichern, dass sie nicht die Absicht gehabt haben, das Gesetz zu umgehen, da sie auf telephonischem Wege den Regierungsstatthalter um die nötige Bewilligung ersucht hatten, die aber wegen Abwesenheit dieses Beamten nicht erhältlich gewesen sei. Es sei um so mehr am Platze ihre Handlungsweise zu entschuldigen, da bekanntlich die Wildschweine an den Kulturen grossen Schaden anrichten. Die Treibjagd habe unter Aufsicht des Jagdaufsehers und Forsthüters stattgefunden. Auf andere Tiere als die Wildschweine sei nicht Jagd gemacht worden und keiner der Gesuchsteller sei jemals wegen Jagdfrevel bestraft worden. Vorgekommene Missbräuche, zu denen angebliche Treibjagden auf Wildschweine schon Anlass gaben, machen es unbedingt nötig, dass die für solche Jagden in Art. 5 der kantonalen Vollziehungsverordnung vom 26 Juli, 1876 aufgestellten Vorschriften genau befolgt werden. Im vorliegenden Falle war aber die Abwesenheit des Regierungsstatthalters durchaus kein genügender Grund, um ohne dessen Bewilligung die Treibjagd zu veranstalten, denn die Petenten hätten sich an den gesetzlichen Stellvertreter wenden können. Indessen darf nach den Akten angenommen werden, dass die Unterlassung jener Formalität nicht in böser Absicht geschah und da den Petenten sonst keine weitere strafbare Handlung zur Last fällt, so glaubt der Regierungsrat das vorliegende Gesuch im Sinne einer Reduktion der Busse empfehlen zu sollen.

Antrag des Regierungsrates: Herabsetzung der Busse auf Fr. 10 für jeden.
» der Bittschriftenkommission: id.

---

23. *Schütze* Otto, von Gerbstädt, Preussen, Uhrmacher, geboren 1868, welcher am 18. März 1896 von den Assisen des zweiten Geschwornenbezirks wegen Velo- und Uhrendiebstahl und Betrug zu drei Jahren Zuchthaus verurteilt wurde, sucht, nachdem sein früheres Strafnachlassgesuch durch Beschluss des Grossen Rates vom 30. März d. J. als verfrüht abgewiesen worden, in der vorliegenden Bittschrift nochmals um Erlass eines Teiles seiner Strafe nach, unter Hinweis auf die kümmerliche Lage seiner mittellosen Familie. Mit Rücksicht auf die thatsächlichen Verhältnisse des Straffalles, die im Berichte zum früheren Gesuche des Schütze erwähnt sind, erscheint es indess genügend, wenn dem Schütze in Betracht seines guten Verhaltens in der Strafanstalt und seiner früheren Straflosigkeit der letzte Zwölftel seiner Strafzeit erlassen wird, so dass der Regierungsrat einen darüber hinausgehenden Nachlass nicht empfehlen kann.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.
» der Bittschriftenkommission: id.

---

24. Witwe Elise *Balsiger* geb. Spycher, von Englisberg, geboren 1831, welche am 23. Mai abhin von den Assisen des zweiten Geschwornenbezirks wegen Wechselfälschung zu 30 Tagen Einzelhaft verurteilt wurde, sucht in der vorliegenden Bittschrift bei dem Grossen Rat um Erlass ihrer Freiheitsstrafe nach. Die Genannte hatte sich im Jahre 1889 von einer Frau Oester überreden lassen, auf einem von der letztern unterm 22. Februar desselben Jahres für den Betrag von Fr. 200 ausgestellten Eigenwechsel fälschlicherweise die Unterschrift eines Bürgen zu schreiben. Der fragliche Wechsel wurde jedoch zur Verfallzeit von der Oester eingelöst, so dass von daher kein Schaden besteht. Frau Oester geriet aber dieses Frühjahr wegen Wechselfälschung in Strafuntersuchung und bei Anlass einer bei ihr vorgenommenen Hausdurchsuchung kam dann auch der oberwähnte, durch die Witwe Balsiger gefälschte Eigenwechsel zum Vorschein. Infolgedessen wurde diese in die Untersuchung gegen Frau Oester einbezogen und erhielt die oberwähnte Strafe. Die Wittwe Balsiger steht seit Jahren auf dem Notarmenetat der Gemeinde Bern und befindet sich seit 1892 als Pflegling in der Armenanstalt Kühlewyl, woselbst ihr Betragen zu keinen Klagen Anlass giebt. Mit Rücksicht hierauf und in Anbetracht ihres hohen Alters und ihrer schwachen Körperkonstitution ist das vorliegende Gesuch sowohl von der städtischen Polizeidirektion als vom Regierungsstatthalter empfohlen worden. Der Regierungsrat glaubt sich dieser Empfehlung um so mehr anschliessen zu dürfen, da das Vergehen der Witwe Balsiger, wenn es nicht zur Anzeige gelangt wäre, mit dem nächsten Februar verjährt gewesen wäre.

Antrag des Regierungsrates: Erlass der Einzelhaftstrafe.
» der Bittschriftenkommission: id.

---

25. *Brody*, Emil und Ernest, Landwirte in Chevenez, sind am 16. März 1898 von der Polizeikammer wegen Ehrverletzung, begangen gegenüber dem Wirt Xavier Cœudevez in Chevenez, in Anwendung des Art. 178 des Strafgesetzbuches, verurteilt worden: jeder zu einer Busse von Fr. 20, sowie zu einem Betrag von Fr. 30 für erstinstanzliche Interventionskosten und Entschädigung an die Civilpartei, ferner jeder zur Hälfte der auf Fr. 72 bestimmten Staatskosten und der auf Fr. 80 bestimmten Rekurskosten der Civilpartei. Wie aus den Akten hervorgeht, hat die von den Brüdern Brody begangene Ehrverletzung darin bestanden, dass dieselben zu verschiedenen Malen und in Gegenwart mehrerer Personen, die von Cœudevez betriebene Wirtschaft als « Apotheke » und « Droguerie » und ihn selbst als « Apotheker » bezeichnet haben. In der vorliegenden an den Grossen Rat gerichteten Bittschrift suchen nun die Brüder Brody um Erlass der ihnen auferlegten Busse und der Staatskosten nach, indem sie der Ansicht sind, dass in den fraglichen Aeusserungen der Thatbestand einer strafbaren Ehrverletzung nicht liegen könne, da sie den Cœudevez keiner ehrrührigen Handlungsweise, die ihn dem Hass oder der Verachtung seiner Mitbürger aussetzen würde, beschuldigt hätten. Jene Aeusserungen seien nur spassweise und ohne die Absicht zu beleidigen, gethan worden. Die Entscheidung der Frage nach dem Vorliegen einer strafbaren Handlung ist durch das rechtskräftig gewordene letztinstanzliche Urteil erledigt und die ausgesprochene Busse erscheint nicht zu hoch.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.
» der Bittschriftenkommission: id.

---

26. *Stöckli* geb. Zahnd, Anna, Johannsen Ehefrau, von Wahlern, wohnhaft in Schwarzenburg, geboren 1871, wurde am 6. April abhin, vom korrektionellen Richter von Schwarzenburg, wegen Milchfälschung in Anwendung des § 12, Ziffer II, Art. 233, Ziffer 1, des Lebensmittelgesetzes vom 26. Februar 1888 zu 2 Tagen Gefängnis und Fr. 60 Busse, sowie zu Fr. 46. 60 Kosten verurteilt. Nach dem durch das Urteil festgestellten Thatbestand war Frau Stöckli geständig, vom 22. Februar 1898 hinweg während 5 Tagen die einem ihrer Kunden verkaufte Milch durch vorsätzlichen Zusatz von Wasser in betrügerischer Absicht verfälscht zu haben. Dafür, dass diese Verdünnung der Milch von ihr schon längere Zeit betrieben wurde, hat sich ein gesetzlicher Beweis nicht erbringen lassen. Durch das Gutachten des Kantonschemikers ist konstatiert, dass die von ihm erprobte Milch mit mindestens 40 % Wasser verdünnt worden war. Nachdem die Busse bezahlt worden, stellt nun Frau Stöckli, die nach den vorliegenden Zeugnissen gut beleumdet und nicht vorbestraft ist, zu Handen des Grossen Rates das Gesuch um Nachlass der Gefängnisstrafe. Sie bereut das begangene Vergehen; sie habe sich damals in bedrängter finanzieller Lage befunden, und in der Sorge um ein krankes Kind habe sie auch nicht an die Folgen ihrer ohne Vorwissen ihres Ehemannes begangenen strafbaren Handlung gedacht. Das Gesuch der Frau Stöckli ist vom Gemeinderat von Wahlern und vom Regierungsstatthalter empfohlen. Der Regierungsrat ist indes der Ansicht, Frau Stöckli sei für die von ihr in arger Weise verübte betrügerische Milchfälschung nicht zu hart bestraft worden. Aus diesem Grunde kann das vorliegende Gesuch nicht empfohlen werden.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.
» der Bittschriftenkommission: id.

---

27. *Hostetter*, Friedrich von Langnau, gewesener Posthalter in Signau, geboren 1868, wurde am 14. Februar 1896 von den Assisen des dritten Geschwornenbezirks wegen Unterschlagung und Diebstahl an Geldern zum Nachteil der eidgenössischen Postverwaltung, ferner wegen Fälschung von Bundesakten, Amtspflichtverletzung und Verletzung des Briefgeheimnisses, sowie wegen Unterschlagung zweier Schriftpakete und zweier Briefe und wegen 76 Wechselfälschungen, begangen in den Jahren 1891 bis 1895, in Anwendung der Art. 219, 220, 223, 218, al. 4, 211, Ziff. 1, des bernischen Strafgesetzes, der Art. 61, 54, litt. *a* und *b* des Bundesgesetzes über das Bundesstrafrecht vom 4. Februar 1853 und des Art. 108, Ziff. 1, 109, 59 des bernischen Strafgesetzes, peinlich zu 3½ Jahren Zuchthaus, abzüglich 2 Monate

Untersuchungshaft, bleiben 3 Jahre und 4 Monate Zuchthaus, verurteilt. In der vorliegenden, vom Anstaltspfarrer und vom Verwalter von Thorberg empfohlenen Bittschrift, sucht Hostetter, unter Hinweis auf seine unheilbaren körperlichen Schäden, an denen er seit früher Jugend leidet und nach dem ärztlichen Zeugnisse seine Arbeitsfähigkeit ganz bedeutend beeinträchtigen, und die durch die Gefängnishaft immer schlimmer werden, bei dem Grossen Rat um Erlass eines Teiles seiner Strafzeit, wovon er demnächst drei Vierteile verbüsst haben werde, nach, damit er möglichst bald eine für die Besserung seiner Gesundheitsverhältnisse nötige Kur gebrauchen könne. Der Regierungsrat hat in Berücksichtigung der ungünstigen Gesundheitsverhältnisse des Hostetter beschlossen, das vorliegende Gesuch zu empfehlen. Da aber im vorliegenden Falle die Bestrafung in Anwendung des eidgenössischen und kantonalen Strafrechts erfolgt ist, ohne dass die Strafquoten ausgeschieden wurden, so kann das Begnadigungsrecht nicht einzig von der kantonalen Behörde ausgeübt werden, sondern es muss die Begnadigung auch durch die Bundesversammlung ausgesprochen werden.

Antrag des Regierungsrates: Erlass des Viertels der 40monatlichen Zuchthausstrafe unter der Bedingung, dass die Begnadigung auch durch die Bundesversammlung erfolgt.
» der Bittschriftenkommission: id.

---

28. *Coullery*, Léon, Uhrmacher, von und zu Villars-sur-Fontenais, wurde am 17. März 1898 vom Polizeirichter von Pruntrut wegen Widerhandlung gegen das eidg. Jagdgesetz in Anwendung der Strafbestimmungen der kantonalen Vollziehungsverordnung, zu einer Busse von Fr. 60 und zu den Kosten von Fr. 28. 65 verurteilt. Derselbe war Sonntag Nachmittag den 30. Januar d. J. im Walde bei Fontenais betroffen worden, als er in Begleit eines Laufhundes und mit einer Flinte bewaffnet, die er unter seinem Kleid verborgen hatte, auf der Jagd begriffen war. Da die Widerhandlung während der geschlossenen Jagdzeit begangen worden, so musste sie, gemäss Gesetz, vom Richter mit der doppelten Bnsse von Fr. 20 bis 30 belegt werden. In der vorliegenden, vom Gemeinderat von Fontenais empfohlenen Bittschrift an den Grossen Rat sucht Coullery um Herabsetzung der Busse nach. Er hält dafür, es hätte das Maximum der Busse nicht ausgesprochen werden sollen, indem er nicht rückfällig sei, wie der Richter angenommen habe. Das Gesuch ist vom Regierungsstatthalter nicht empfohlen. Derselbe findet, die Herabsetzung der Busse würde nur noch mehr zur Aufmunterung der Schleichjagd dienen, die besonders in Villars schwunghaft betrieben wird. Aus dem eingereichten amtlichen Zeugnisse ergiebt sich, dass Coullery im früheren Falle, wo er wegen Jagdfrevel angezeigt worden, nicht bestraft, sondern freigesprochen worden ist. Der Regierungsrat hat beschlossen, das vorliegende Gesuch im Sinne des Nachlasses der Hälfte der Busse zu empfehlen. Ein weitergehender Nachlass dagegen würde sich aus dem vom Regierungsstatthalter erwähnten Grunde nicht rechtfertigen.

Antrag des Regierungsrates: Erlass der Hälfte der Busse.
» der Bittschriftenkommission: id.

---

29. *Stauffer*, Jakob, von Homberg, geboren 1872, wurde am 16. März dieses Jahres von den Assisen des zweiten Geschwornenbezirks wegen eines zur Nachtzeit mittelst gewaltsamer Erbrechung einer Räumlichkeit und eines Behältnisses begangenen Diebstahls an barem Gelde von über Fr. 100 zu einem Jahr Zuchthaus, abzüglich 3 Monate Untersuchungshaft, und der Rest von 9 Monaten umgewandelt in Korrektionshaus, verurteilt. In Bezug auf vier weitere Diebstähle, die gegen ihn ebenfalls eingeklagt waren, hatten die Geschwornen ein Nichtschuldig ausgesprochen. Vom Gemeinderat von Homberg wird nun in der vorliegenden Bittschrift an den Grossen Rat das Gesuch gestellt, es möchte dem Stauffer ein Drittel eventuell ein Viertel seiner Strafe erlassen werden. Zur Unterstützung dieses Gesuches wird darauf verwiesen, dass Stauffer vorher nie bestraft worden und durch den unlängst erfolgten Tod seines Vaters Veränderungen in den Familienverhältnissen herbeigeführt worden seien, die seine baldige Heimkehr zur Fortführung des väterlichen Geschäfts als wünschbar erscheinen lassen. Der Regierungsrat hat indes nicht Anlass, das vorliegende Gesuch zu empfehlen. Obschon Stauffer nicht vorbestraft ist und er von den übrigen Diebstählen, die gegen ihn eingeklagt waren, freigesprochen worden, so ist doch immerhin durch die Untersuchungsakten und besonders durch den Bericht des Gemeinderats von Teuffenthal konstatiert, dass Stauffer keines tadellosen Leumundes geniesst; es wird daher in diesem Falle immer noch genügen, wenn dem Stauffer bei gutem Verhalten in der Strafanstalt der Zwölftel nachgelassen wird.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.
» der Bittschriftenkommission: id.

---

30. *Vauclair*, Joseph, Landwirt, von und zu Fahy, geboren 1833, wurde am 2. Februar 1898 von der Polizeikammer zu dreissig Tagen Einzelhaft und zu einem Jahr Einstellung in der bürgerlichen Ehrenfähigkeit verurteilt wegen Fälschung eines vom Viehinspektor von Fahy ausgestellten Beleg- und Geburtsscheines für ein Stutenfohlen, begangen in der Absicht, durch den gefälschten Beleg- und Geburtsschein, in dem Vauclair die Beleg- und Geburtsdaten verändert hatte, den Nachweis zu leisten, dass das fragliche Fohlen, das er einem Pferdehändler im Waadtland verkaufte, von einer prämierten Stute und einem der Eidgenossenschaft gehörenden Hengste abstamme. Vauclair hatte sich für seine Mühe für die Beschaffung dieses Scheines vom Käufer des Fohlens den Betrag von Fr. 9 bezahlen lassen. Vauclair, welcher erstinstanzlich bloss zu fünf Tagen Gefängnis ver-

urteilt worden war, hat nun zu Handen des Grossen Rates die vorliegende Bittschrift eingereicht, worin er unter Hinweisung auf ein ähnliches Begnadigungsgesuch, dem vom Grossen Rat entsprochen worden, das Gesuch stellt, es möchte die durch das Urteil der Polizeikammer gegen ihn ausgesprochene Strafe, wenn nicht ganz erlassen, doch wenigstens auf die durch das erstinstanzliche Urteil erhaltene Strafe herabgesetzt werden. Er sei damit immer noch genügend bestraft für eine unüberlegte Handlung, von der er durchaus keinen Vorteil gezogen habe. Im weitern unterstützt Vauclair sein Gesuch mit dem Hinweis auf sein hohes Alter, seine bisherige Straflosigkeit und seinen guten Leumund. Die Bittschrift ist sowohl vom Gemeinderat von Fahy als vom Regierungsstatthalter empfohlen. Das vorliegende Gesuch steht im Zusammenhang mit dem dem Grossen Rat ebenfalls zur Behandlung vorliegenden Begnadigungsgesuch des Albert Grandjean von Fahy, der wegen Gehülfenschaft bei der von Vauclair begangenen Fälschung mit 15 Tagen Gefängnis und einem Jahr Einstellung in der bürgerlichen Ehrenfähigkeit bestraft wurde. Der Regierungsrat hat Abweisung des Gesuches des Grandjean beantragt. Da nach dem Urteil das strafbare Verschulden des Vauclair aber grösser ist, als dasjenige des als Gehülfen bestraften Grandjean, so würde es nicht gerechtfertigt erscheinen, ihn milder zu behandeln als den letztern. Der Regierungsrat hat daher beschlossen, das vorliegende Gesuch aus den nämlichen Gründen nicht zu empfehlen, die für den Abweisungsantrag des Gesuches Grandjean angeführt worden sind.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.
» der Bittschriftenkommission: Umwandlung der beiden Strafen in Fr. 300 Busse.

---

31. *Jacot*, Albert Ariste, Uhrmacher in Biel, früher in Madretsch, der am 13. Mai 1898 vom korrektionellen Richter von Biel wegen Uebertretung des Wirthshausverbots zu drei Tagen Gefängnis und Fr. 13. 50 Kosten verurteilt wurde, sucht in der vorliegenden Bittschrift an den Grossen Rat um Erlass der Gefängnisstrafe nach, wobei er den Nachweis leistet, dass er seither den der Gemeinde Madretsch schuldigen Steuerbetrag, wegen dessen Nichtbezahlung das Wirtshausverbot gegen ihn verhängt worden war, sowie die ergangenen Kosten bezahlt hat. Mit Rücksicht auf die Empfehlung des Regierungsstatthalters hat der Regierungsrat beschlossen, das vorliegende Gesuch ebenfalls zu empfehlen.

Antrag des Regierungsrates: Erlass der Strafe.
» der Bittschriftenkommission: id.

---

32. *Christe*, Henri, Uhrmacher, von und zu Vendelincourt, war angezeigt worden, am Allerheiligentag (1. November) 1897 während des Gottesdienstes im Walde zu Vendelincourt in unnötiger Weise Holz gesammelt zu haben. Derselbe wurde deswegen vom Polizeirichter von Pruntrut am 9. Dezember 1897 in Anwendung des Art. 256, Ziffer 8, St. G. B. zu einer Busse von Fr. 10 nebst Kosten verurteilt. In der vorliegenden Bittschrift an den Grossen Rat sucht nun Christe um Erlass der auferlegten Busse nach und bringt dafür an, er sei durch die Not dazu getrieben worden, an dem fraglichen Tage Holz zu sammeln; für sein unerlaubtes Holzsammeln habe er aber schon der Gemeindekasse von Vendelincourt den Betrag von Fr. 5 bezahlen müssen, womit er auch hinlänglich bestraft sei. Das Gesuch ist vom Gemeindepräsident von Vendelincourt empfohlen. Nach der Ansicht des Regierungsstatthalters hätte der Gesuchsteller besser gethan, sein Holzsammeln an einem hohen Festtage, der von der dortigen Bevölkerung strenge gefeiert wird, bleiben zu lassen; indessen empfiehlt der Regierungsstatthalter das vorliegende Gesuch ebenfalls, namentlich mit Rücksicht darauf, dass der Gesuchsteller ein armer Familienvater mit mehreren unerzogenen Kindern sei und dass das gesammelte Holz lediglich in einer Bürde Abfallholz bestanden, die er auf den Schultern nach Hause getragen habe. Es hätte sich fragen können, ob im vorliegenden Falle der Thatbestand des Art. 256, Ziffer 8, St. G. B. überhaupt erfüllt war, da in der Strafanzeige nicht behauptet ist, dass das Holzsammeln auch in anstössiger Weise geschehen sei. Da indessen Christe sich der Anzeige unterzogen und das Urteil in Rechtskraft erwachsen ist, so kann dieser Punkt unerörtert bleiben. Der Regierungsrat schliesst sich den vorliegenden Empfehlungen an.

Antrag des Regierungsrates: Erlass der Busse von Fr. 10.
» der Bittschriftenkommission: id.

---

33. *Lehmann*, Alfred, von Hindelbank, geboren 1877, wurde am 16. Januar d. J. von den Assisen des zweiten Geschwornenbezirks wegen Diebstahls zu fünfzehn Monaten Zuchthaus verurteilt. Derselbe sucht in der vorliegenden Bittschrift an den Grossen Rat unter Hinweis auf seinen bisherigen Lebensgang, seine Jugend, seinen guten Leumund und die guten Vorsätze, die er für die Zukunft gefasst hat, darum nach, dass ihm der Rest der Strafe erlassen werden möchte. Abgesehen davon, dass Lehmann dermal kaum die Hälfte seiner Strafe verbüsst hat, kann der Regierungsrat das vorliegende Gesuch schon mit Rücksicht auf den Thatbestand des Straffalles nicht empfehlen. Aus den Akten geht hervor, dass Lehmann einer armen Krämerin das sauer verdiente Geld im Betrag von Fr. 750 stahl, das dieselbe seiner Mutter zur Aufbewahrung übergeben hatte. Lehmann machte darauf mit zwei Kameraden eine Vergnügungsreise nach Paris, wo das Geld in kurzer Zeit in verschiedener Weise, insbesondere auch in öffentlichen Häusern, verbraucht wurde. Ueberdies ist es auch verfehlt, wenn Lehmann sich auf einen guten Leumund beruft, indem derselbe, wie das Urteil feststellt, durch erlittene Vorstrafen getrübt ist.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.
» der Bittschriftenkommission: id.

---

34. *Schertzinger*, Pierre Louis, 76 Jahre alt, von und zu Courtemautruy, wurde am 14. Januar 1897 vom Polizeirichter von Pruntrut wegen Widerhandlung gegen das eidg. Jagdgesetz in Anwendung der Strafbestimmungen der kantonalen Vollziehungsverordnung zu einer Busse von Fr. 40 verurteilt. Derselbe war mit seinem Sohne nach geschlossener Jagdzeit am 17. Dezember 1896 in der Nähe von Courgenay von der Polizei betroffen worden, wo beide, mit Jagdflinten bewaffnet, die Fährte eines Hasen verfolgten. Der Sohn Schertzinger, der deswegen auch zur nämlichen Busse verurteilt worden, hat dieselbe bezahlt. Dagegen sucht der Vater Schertzinger in der vorliegenden Bittschrift an den Grossen Rat um Erlass der ihm auferlegten Busse nach, indem er dieselbe wegen Armut nicht bezahlen könne und bei seinem hohen Alter und seinem kranken Zustande eine Gefangenschaftsstrafe nicht aushalten könnte. Das Gesuch ist sowohl vom Gemeinderat von Courgenay als vom Regierungsstatthalter empfohlen. Wiewohl der Gesuchsteller sich dem Urteil des Richters ohne weiteres unterzogen hat und andererseits die im Amte Pruntrut so häufig vorkommenden Jagdfrevel nicht geeignet sind, zur Nachsicht beizutragen, so möchte der Regierungsrat doch im vorliegenden Falle ausnahmsweise dem Umstande, dass der Gesuchsteller ein vermögensloser, alter kranker Mann ist, durch Ermässigung der ihm auferlegten Busse Rechnung tragen.

Antrag des Regierungsrates: Herabsetzung der Busse auf Fr. 10.
» der Bittschriftenkommission: id.

---

35. *Ryser*, Johann Ulrich, Eigentümer der Badwirtschaft in Huttwyl, geboren 1823, wurde am 12. April 1898 vom Polizeirichter von Trachselwald wegen Widerhandlung gegen die Vorschriften des Wirtschaftsgesetzes zu einer Busse von Fr. 50, zur Nachzahlung einer Patentgebühr von Fr. 50 und zu den Kosten von Fr. 4 verurteilt. Diese Bestrafung erfolgte, weil Ryser nach dem auf 1. April d. J. stattgefundenen Abzug des bisherigen Wirtschaftspächters und Inhabers des Wirtschaftspatentes den Betrieb der Wirtschaft fortsetzte, ohne dazu durch Uebertragung des Patentes berechtigt zu sein. Vor dem Richter hat Ryser die Richtigkeit der Strafanzeige zugegeben und sich dem Urteile unterzogen. In der vorliegenden Bittschrift an den Grossen Rat sucht nun Ryser um Erlass der Busse, Patentgebühr und Kosten nach. In der Begründung seines Gesuches behauptet Ryser, schon vor dem 1. April sich um Uebertragung des Patentes beworben zu haben, während durch die Kontrolle der Direktion des Innern konstatiert wird, dass solches erst am 14. April, also nach seiner Verurteilung, geschah. Angesichts dieser unwahren Behauptung des Petenten kann der Regierungsrat denselben zu vollständiger Entsprechung nicht empfehlen, sondern bloss zum Erlass der nachzubezahlenden Patentgebühr, da in dieser Beziehung dem Fiskus ein Schaden nicht erwachsen ist.

Antrag des Regierungsrates: Erlass der Patentgebühr; im übrigen verbleibt es beim Urteil.
» der Bittschriftenkommission: id.

---

36. Rosina *Sommer* geb. Trüssel, verwitwete Joss, geboren 1853, deren Sohn Johann *Joss* von Gysenstein, geboren 1879, und deren Ehemann Samuel *Sommer* von Sumiswald, geboren 1863, alle in Bern, wurden am 4. Mai 1898 von der Polizeikammer der Entführung der minderjährigen Kinder Elise Martha, geboren 1886, und Lina Rosa Joss, geboren 1889, begangen in der Anstalt Brünnen am 24. Januar 1898, schuldig erklärt und verurteilt: die Eheleute Sommer zu je 45 Tagen Einzelhaft und Johann Joss zu 30 Tagen Einzelhaft. Wie aus den Akten hervorgeht, war den minderjährigen Kindern Joss' infolge Vermögensanfall ein Vogt gesetzt und ausserdem der Mutter, Witwe Joss, die elterliche Gewalt entzogen worden. Da hinzukam, dass die Witwe Joss im Oktober 1897 in eine neue Ehe trat, mit dem übelbeleumdeten, vielfach vorbestraften Samuel Sommer und dadurch die Erziehung der beiden Mädchen, wenn sie den Eheleuten Sommer überlassen bliebe, schwer gefährdet würde, so sah sich der Vogt veranlasst, dieselben in der Erziehungsanstalt Brünnen unterzubringen. Noch am gleichen Tag wurden aber die Eheleute Sommer und Johann Joss schlüssig, die Mädchen wieder heimzuholen. Sie begaben sich denn auch wirklich nachmittags nach Brünnen, drangen daselbst, als der Anstaltsvorsteher ihnen die Mädchen nicht herausgeben wollte, in die Anstaltsgebäude ein und durchsuchten eine Reihe von Zimmern, bis sie schliesslich die beiden Mädchen fanden. Hierauf bemächtigten sie sich derselben, trotzdem sie nicht fort wollten, und verbrachten sie nach Hause, wo sie versteckt wurden. In der vorliegenden Bittschrift an den Grossen Rat stellen die Verurteilten das Gesuch, es möchte mit Rücksicht auf ihren vollständigen Mangel an Bildung, sowie in Berücksichtigung des Umstandes, dass die fraglichen Kinder die leiblichen Kinder der Frau Sommer seien und durch ihre allerdings unvorsichtige, aber edlen Motiven entsprungene Handlung niemand geschädigt worden sei, ihnen die durch das erwähnte Urteil verwirkte Strafe erlassen werden. Das Gesuch ist von der städtischen Polizeidirektion und vom Regierungsstatthalter nicht empfohlen. Der Regierungsrat kann dasselbe ebenfalls nicht empfehlen. Frau Sommer ist bereits 4 mal bestraft, ebenso deren Sohn Johann Joss 6 mal, und der Ehemann Sommer hat 28 Vorstrafen nebst einer einjährigen Versetzung in die Arbeitsanstalt. Die Milderungsgründe hat die Polizeikammer bereits durch Herabsetzung bezw. Umwandlung der Korrektionshausstrafe in Einzelhaft berücksichtigt.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.
» der Bittschriftenkommission: id.

---

37. *Däpp*, Christian Gottfried, von Adelboden, Landarbeiter in Schwarzenburg, geboren 1876, wurde am 20. Juni 1898 vom Polizeirichter von Schwarzenburg wegen Misshandlung, begangen in der Nacht des 7./8. Mai 1898 in Schwarzenburg mittelst Gebrauch des offenen Messers, zu vier Tagen Gefängnis verurteilt. Nach dem ärztlichen Gutachten hatte die Misshandlung in zwei Stichwunden bestanden und für den Verletzten eine zehntägige Arbeitsunfähigkeit zur Folge gehabt. Däpp zahlte dem Verletzten vor der Hauptverhandlung

eine Entschädigung von Fr. 100. In der vorliegenden Bittschrift an den Grossen Rat sucht Däpp um Erlass der Strafe nach, wobei er auf seine bisherige Straflosigkeit, sowie auf seinen guten Leumund und die gezahlte, für seine Verhältnisse hohe Entschädigung hinweist und daneben die Sache so darzustellen sucht, als hätte er in der Notwehr zu dem Messer gegriffen. Das Gesuch ist vom Gemeinderat von Schwarzenberg empfohlen. Der Regierungsrat sieht sich nicht veranlasst, dieser Empfehlung beizutreten, indem die Darstellung des Däpp, als hätte er sich in der Notwehr befunden, durchaus unrichtig ist. Nach dem richterlich festgestellten Thatbestand hat Däpp vielmehr den fraglichen Auftritt und Streit selbst veranlasst und seinem Gegner, der sich bloss mit einem Regenschirme wehrte, zwei Messerstiche beigebracht. Nachdem der Richter den günstigen Leumunds- und Strafbericht des Angeschuldigten schon bei Bemessung der Strafe in Berücksichtigung zog, erscheint es unter den obwaltenden erschwerenden Umständen nicht gerechtfertigt, die ausgesprochene geringe Strafe zu erlassen oder herabzusetzen.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.
» der Bittschriftenkommission: id.

---

38. *Bauhofer* Rudolf, von Reinach, Handlanger in Bern, geboren 1821, welcher am 8. März 1898 vom Polizeirichter von Bern wegen öffentliches Aergernis erregenden Benehmens zu Fr. 4 Busse nebst Kosten verurteilt wurde, sucht um Erlass der Busse nach. Bauhofer war in der Kornhaushalle schlafend vorgefunden worden und befand sich in betrunkenem Zustande, so dass er allein nicht mehr gehen konnte, sondern vom Polizisten auf die Wache geführt werden musste. In seinem Gesuche behauptete Bauhofer, er sei damals nicht betrunken gewesen, sondern Alter und Gebrechen hätten ihn am Gehen verhindert. Das Gesuch ist von der städtischen Polizeidirektion mit Rücksicht auf den guten Leumund und das hohe Alter des Gesuchstellers empfohlen, vom Regierungsstatthalter dagegen nicht. Es besteht kein Grund, die Richtigkeit der Strafanzeige in Zweifel zu ziehen. Der Regierungsrat schliesst sich der Ansicht des Regierungsstatthalters an und stellt demnach den Antrag auf Abweisung des vorliegenden Gesuches.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.
» der Bittschriftenkommission: id.

---

39. *Jutzi*, Johann, von Rüderswyl, geboren 1869, welcher am 27. Juli 1896 von der Kriminalkammer wegen eines im Jahre 1896 nächtlicherweise mittelst Einschleichen in das Stallgebäude eines Landwirts verübten Diebstahls an einem Pferde im Werte von Fr. 750, ferner wegen eines im Jahr 1894 zum Nachteil eines Viehhändlers verübten Betruges, wobei der verursachte Schaden Fr. 300 überstieg, und wegen Fälschung einer Privaturkunde zu 2 ½ Jahren Zuchthaus verurteilt wurde, stellt in der vorliegenden Bittschrift an den Grossen Rat das Gesuch, es möchte mit Rücksicht darauf, dass er schon zwei Jahre an seiner Strafzeit zurückgelegt habe und an Gliederschmerzen leide, ihm der Rest der Strafe erlassen werden. Obschon der Bericht der Verwaltung der Strafanstalt über die Aufführung des Jutzi günstig lautet, so liegen doch keine besonderen Verhältnisse vor, welche es rechtfertigen würden, über den Nachlass des Zwölftels hinauszugehen, der ihm gewährt werden wird, wenn seine gute Aufführung anhält.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.
« der Bittschriftenkommission: id.

---

40. *Egger*, Christian, von Grindelwald, geboren 1862, wurde am 17. November 1894 von den Assisen des zweiten Geschwornenbezirks zu fünf Jahren Zuchthaus verurteilt, wegen Raubes, den er in der Nacht vom 23./24. Juni 1894 an der Neubrückstrasse in Bern in Gemeinschaft mit einer vielbestraften Dirne an einem Hausierer begangen, wobei der Beraubte misshandelt und an seinem Körper verletzt wurde. Nachdem Egger mit seinem frühern Begnadigungsgesuch durch Schlussnahme des Grossen Rates vom 26. August 1897 abgewiesen worden, sucht derselbe neuerdings um Erlass des Restes seiner Strafe nach, unter Hinweis auf seine gute Aufführung während seiner bisherigen Enthaltung und mit dem Versprechen, dass er nie mehr mit den Strafgesetzen in Konflikt kommen werde. Die Abweisung des frühern Gesuches ist damit motiviert, dass keine Gründe vorhanden seien, welche für die Begnadigung sprechen, umsoweniger als Egger schon wiederholt bestraft wurde. Diese Sachlage hat sich seither nicht verändert. Es ist daher für den Regierungsrat kein Anlass vorhanden, das vorliegende Gesuch zu empfehlen.

Antrag der Regierungsrates: Abweisung.
» der Bittschriftenkommission: id.

---

41. *von Gunten*, Friedrich, von Sigriswyl, Landarbeiter in Clavaleyres, geboren 1841, wurde am 17. Juni 1897 vom Polizeirichter von Laupen wegen Nichterfüllung der Alimentationspflicht gegenüber seinen von der öffentlichen Armenpflege in einer Erziehungsanstalt untergebrachten vier Kindern zu acht Tagen Gefängnis verurteilt. Da bis dahin diese Strafe wegen beständiger Krankheit des Verurteilten nicht vollzogen werden konnte und die Krankheit sich als unheilbar erweist, so stellt der Regierungsstatthalter von Laupen von Amtes wegen zu Handen des Grossen Rates das Gesuch, es möchte dem von Gunten die besagte Strafe erlassen werden. Im Hinblick auf die eingereichten ärztlichen Zeugnisse, aus denen hervorgeht, dass von Gunten anlässlich zweier Unfälle, die er durch Ueberfahren von einem Fuhrwerk und durch Sturz von einem Baume im Jahre 1897 erlitten hatte, beide Male schwer verletzt wurde und seither an den Folgen dieser Verletzungen unheilbar erkrankt ist, und in keiner Weise mehr fähig sein wird, sein Brod selber zu verdienen, hat der Regierungsrat beschlossen, den von Gunten zur Begnadigung zu empfehlen.

Antrag des Regierungsrates: Erlass der Strafe.
» der Bittschriftenkommission: id.

---

42. *Staub,* Samuel, Oberwegmeister, von und zu Oberönz, geboren 1823, wurde am 9. Juli 1897 von den Assisen des dritten Geschwornenbezirks wegen Schändung zu 45 Tagen Gefangenschaft und Fr. 277. 30 Kosten verurteilt. Staub war von den Geschwornen schuldig erklärt worden, mit der Maria Jost, geboren 1864, deren geistige Fähigkeiten auf einer sehr niedrigen Stufe stehen, am 19. Juli 1896 im Oberönzwalde ohne Gewaltanwendung den Beischlaf vollzogen zu haben. Die Jost gebar am 27. April 1897 ein Mädchen. Staub stellte nicht in Abrede, die Jost im Walde begegnet zu haben, bestritt dagegen, dass er die eingeklagte strafbare Handlung an derselben verübt habe. In der vorliegenden Bittschrift an den Grossen Rat sucht Samuel Staub um Erlass der gegen ihn ausgesprochenen Strafe nach, indem er darauf beharrt, dass er unschuldig verurteilt worden sei. Es seien keine Zeugen aufgetreten, die bestimmte Aussagen über die Thäterschaft hätten machen können. Auch die Klägerschaft habe sich Widersprüche in ihren Aussagen zu schulden kommen lassen. Er verweist ferner auf sein hohes Alter, seine zahlreiche Familie, die allgemeine Achtung, in der er stehe, und das Vertrauen, das er bei seinen Mitbürgern geniesse, sowie auf die vielen Dienste, die er während langen Jahren in verschiedenen Stellungen der Gemeinde und dem Staat geleistet. Das Gesuch ist vom Gemeinderat von Oberönz und vom Regierungsstatthalter empfohlen. Der Regierungsrat hat keinen Anlass, das vorliegende Gesuch zu empfehlen. Die Schuldfrage kann nicht mehr in Frage kommen; sie hat ihre Beantwortung in dem Wahrspruch der Geschwornen gefunden und das Urteil ist in Rechtskraft erwachsen. Zudem ist durch die Akten festgestellt, dass der Leumund des Staub in sittlicher Beziehung nicht gut ist. Es ist dies auch der Grund, dass das Gericht nicht auf das Minimum der gesetzlichen Strafe erkannt hat.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.
» der Bittschriftenkommission: id.

Bericht der Justizdirektion

an den Regierungsrat zu Handen des Grossen Rates

betreffend den

Tarif über die Gebühren in Vormundschaftssachen.

(Oktober 1898.)

Herr Präsident!

Herren Regierungsräte!

Schon seit geraumer Zeit und neuestens auch im Grossen Rate bei Anlass der Beratung des Gesetzes betreffend die Einführung der örtlichen Vormundschaftspflege ertönte der Ruf nach einer Revision des Tarifes in Vormundschaftssachen. Dass die für die Berechnung dieser Gebühren massgebenden Bestimmungen des Gesetzes vom 7. Juli 1832 den heutigen Verhältnissen nicht mehr entsprechen, ist nicht zu bestreiten, und es haben denn auch die vorberatenden Behörden selbst sich zu diesem Standpunkt bekannt, indem sie in § 11, zweiter Absatz, des erwähnten Gesetzes betreffend Vormundschaftspflege einer Bestimmung Eingang verschafften, durch welche die Revision des bisher mit Gesetzeskraft ausgestatteten Vormundschaftstarifes auf dem Dekretswege ermöglicht wurde.

Nachdem nun der Gesetzesentwurf über die Einführung der örtlichen Vormundschaftspflege in der Abstimmung vom 1. Mai a. c. die Sanktion des Souveräns erhalten hatte, nahm die unterzeichnete Direktion die Revision des Tarifs in Vormundschaftssachen unverweilt an die Hand.

Bei Aufstellung des beiliegenden Dekretsentwurfes war in erster Linie auf eine den veränderten Verhältnissen entsprechende Erhöhung der Ansätze Bedacht zu nehmen. Dabei durfte aber nicht ausser Acht gelassen werden, dass die Uebernahme einer vormundschaftlichen Verwaltung und die Stelle eines Mitgliedes der Vormundschaftsbehörde eine Bürgerpflicht ist und dass daher eine *vollständige* Entschädigung für die Erfüllung der mit diesen Chargen verknüpften Obliegenheiten nicht gewährt werden kann. Etwas weiter darf aber in dieser Beziehung wohl dann gegangen werden, wenn das Pupillarvermögen einen solchen Betrag erreicht, dass ein mässiger Mehraufwand für die Verwaltung nicht stark ins Gewicht fällt. Von diesem Gesichtspunkte ausgehend wird in einigen Fällen eine Progression der Gebühren im Verhältnis zum Betrag des Vermögens in Vorschlag gebracht. Immerhin wurde für mehr mechanische Arbeiten (Kopiaturen) einem einheitlichen Ansatz der Vorzug gegeben.

Neu sind die Bestimmungen über die Berechnung der Reiseentschädigungen, da der jetzige Tarif hiefür keine besondern Ansätze enthält.

Mit diesen kurzen einleitenden Bemerkungen beehren wir uns, Ihnen den beiliegenden Entwurf mit dem **Antrag** zu unterbreiten, Sie möchten auf die Beratung desselben eintreten.

Bern, im Oktober 1898.

Der Justizdirektor:
Kläy.

Vom Regierungsrat genehmigt und an den Grossen Rat gewiesen.

Bern, den 26. Oktober 1898.

Im Namen des Regierungsrates
der Präsident
Kläy,
der Staatsschreiber
Kistler.

Gemeinsamer Entwurf des Regierungsrates und der Grossratskommission.

Tarif

über die

Gebühren in Vormundschaftssachen.

Der Grosse Rat des Kantons Bern

auf den Antrag des Regierungsrates,

in Anwendung von § 11, Al. 2, des Gesetzes betreffend Einführung der örtlichen Vormundschaftspflege vom 1. Mai 1898,

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Für die Verrichtungen in Vormundschaftssachen dürfen ausser den hienach festgesetzten Gebühren und Entschädigungen keine weitern Kosten berechnet werden.

Vorbehalten bleiben die in den Tarifen betreffend die fixen Gebühren der Amts- und Gerichtsschreibereien für die Verrichtungen der staatlichen Behörden in Vormundschaftssachen festgesetzten Gebühren, sowie die Bestimmungen des Art. 79 der Vormundschaftsordnung (Satzung 285 des bernischen Civilgesetzbuches) betreffend die Festsetzung des Vogtslohnes.

§ 2. Muss sich der Vormund oder Beistand oder Abgeordnete oder Notar in den hienach vorgesehenen Fällen von seinem Wohnort entfernen, so darf er, wenn die Entfernung mehr als 5 Kilometer beträgt, als Reiseentschädigung 30 Rappen per Kilometer, Hin- und Rückweg inbegriffen, in Rechnung bringen.

Ist er genötigt, sich auswärts zu verköstigen, so kann ihm neben dieser Reiseentschädigung und den hienach festgesetzten Taggeldern eine mit den gehabten Auslagen für den Unterhalt und mit dem Vermögen des Pflegebefohlenen im Verhältnis stehende Entschädigung gewährt werden.

Beträgt das reine Vermögen nicht mehr als Fr. 5000, so dürfen Taggeld und sonstige Entschädigungen nur für *einen* Tag in Rechnung gebracht werden.

§ 3. Besteht das zu verwaltende Vermögen in wiederkehrenden Nutzungen u. dgl., so sind die hienach festgesetzten Gebühren nach dem zwanzigfachen Durchschnittsertrag zu berechnen.

§ 4. Werden mehrere Pupillarvermögen gemeinsam verwaltet und wird gemeinschaftlich über dieselben Rechnung gelegt, so ist das Gesamtvermögen für die Berechnung der nachstehenden Gebühren massgebend.

§ 5. Ist für eine Gebühr die Zahl der Seiten massgebend, so sind letztere zu 600 Buchstaben zu berechnen.

II. Gebühren der Vormünder und der gemäss Art. 107 der Vormundschaftsordnung (Satz. 313 C) bestellten ausserordentlichen Beistände.

§ 6. Für die einfach auszufertigenden Vogtsrechnungen und Vermögensberichte per Seite:

Bei einem reinen Vermögen	bis	Fr.	5,000	.	.	.	.	Fr.	—.40
» » »	über	»	5,000	bis	Fr.	20,000		»	—.50
» » »	»	»	20,000	»	»	30,000		»	—.60
» » »	»	»	30,000	.	.	.	.	»	—.70

Weitere Gebühren, wie für das Ordnen und Nummerieren der Beilagen, Besprechungen etc. dürfen nicht in Rechnung gebracht werden. Vorbehalten bleiben vorkommendenfalls die Auslagen für den Einband der Rechnung.

§ 7. Die Kosten der Verwaltung und Rechnungsablage (— der allfällige Vogtslohn, die Zehrungskosten bei Entfernungen vom Wohnort, die Gebühren für Ausfertigung, Einschreibung und Passation der Rechnung u. drgl. —) sind in der Rechnung unter einer besondern Rubrik spezifiziert aufzuführen.

Für Zeitversäumnisse und Bemühungen dürfen ausser dem in Art. 79 der Vormundschaftsordnung (Satz. 285 C.) erwähnten Vogtslohn keine weiteren Entschädigungen in Rechnung gebracht werden.

III. Gebühren der Abgeordneten der Vormundschaftsbehörde.

§ 8. Für Beiwohnung bei der Aufnahme eines vormundschaftlichen Inventars per Tag:

Bei einem reinen Vermögen	von	nicht	über	.	.	Fr.	2,000	Fr.	1.—
» » »	»	Fr.	2,001	bis	»	5,000		»	2.—
» » »	»	»	5,001	»	»	10,000		»	3.—
» » »	»	»	10,001	»	»	20,000		»	4.—
» » »	»	»	20,001	»	»	30,000		»	5.—
» » »	»	über	.	.	.	»	30,000	»	6.—

§ 9. Für Beiwohnung bei einer oberamtlichen Passation von je Fr. 5000 Reinvermögen 50 Rp., jedoch höchstens . . . . . Fr. 8.—

IV. Gebühren der Notare.

§ 10. Für die Aufnahme eines vormundschaftlichen Inventars per Tag:

Bei einem rohen Vermögen	von	nicht	über	.	.	Fr.	5,000	Fr.	5.—
» » »	»	Fr.	5,001	bis	»	10,000		»	6.—
» » »	»	»	10,001	»	»	20,000		»	7.—
» » »	»	»	20,001	»	»	30,000		»	8.—
» » »	»	über	.	.	.	»	30,000	»	10.—

§ 11. Für die Ausfertigung des Inventars per Seite . . . . . Fr. —.40

V. Gebühren der Vormundschaftsbehörde.

§ 12. Für die Prüfung einer Vogtsrechnung oder eines Verwaltungsberichts und die Eintragung des Befindens:

Bei einem reinen Vermögen von						Fr.	2,000	bis Fr.	5,000	Fr. 1. —
»	»	»	»	»	»	5,001	»	»	10,000	» 2. —
»	»	»	»	»	»	10,001	»	»	15,000	» 3. —
»	»	»	»	»	»	15,001	»	»	20,000	» 4. —
»	»	»	»	»	»	20,001	»	»	25,000	» 5. —
»	»	»	»	»	»	25,001	»	»	30,000	» 6. —

Beträgt das reine Vermögen mehr als Fr. 30,000, von je Fr. 5000 Vermögen mehr jedoch höchstens . . . . . » 1. — » 20. —

§ 13. Die genehmigten Rechnungen, Vermögensberichte, Inventare und Aktivteilungen sind nach erfolgter oberamtlicher Passation in das dazu bestimmte Manual der Vormundschaftsbehörde einzutragen, wofür per Seite berechnet werden darf . . . . Fr. —. 30

Die Einsicht in dieses Manual ist den Beteiligten unentgeltlich gestattet. Dagegen sind Auszüge mit Rp. 30 per Seite zu vergüten, Beglaubigung inbegriffen.

VI. Uebergangsbestimmung.

Dieser Tarif tritt auf 1. Januar 1899 in Kraft. Gemäss § 11, zweiter Absatz, des Gesetzes betreffend die Einführung der örtlichen Vormundschaftspflege vom 1. Mai 1898 wird auf den gleichen Zeitpunkt das Gesetz über die Gebühren in Vormundschaftssachen vom 7. Juli 1832 ausser Wirksamkeit gesetzt.

Bern, den 26. Oktober 1898.

Im Namen des Regierungsrates
der Präsident
Kläy,
der Staatsschreiber
Kistler.

Bevn, den 16. November 1898.

Im Namen der Grossratskommission
deren Präsident
Lenz.

Bericht und Anträge

der

Staatswirtschaftskommission

zum

Bericht über die Staatsverwaltung des Kantons Bern

für das Jahr 1897.

November 1898.

Die vom Grossen Rat im Mai 1898 für eine vierjährige Amtsperiode gewählte Staatswirtschaftskommission hat in ihrer konstituierenden Sitzung vom 20. Juni 1898 zur Prüfung des Staatsverwaltungs-Berichtes und der Staatsrechnung pro 1897 folgende Unterabteilungen gebildet:

Präsidialbericht	Herr	Bühler.
Inneres	Herren	Schmid und Voisin.
Landwirtschaft und Forsten	»	Bärtschi und Burrus.
Erziehung	»	Marcuard und Leuch.
Armenwesen	»	Bigler und Voisin.
Bauwesen	»	Leuch und Will.
Gemeinde- und Kirchenwesen	»	Burrus und Bärtschi.
Polizei und Militär	»	Will und Bühler
Justiz	»	Bühler und Schmid.
Finanzen	»	Marcuard und Bigler.

Diese Unterabteilungen prüften die Geschäftsführung der einzelnen Direktionen und erstatteten nachher mündlichen und schriftlichen Bericht an die Kommission, welche ihrerseits in mehreren Plenarsitzungen diese Berichte entgegennahm und den nachfolgenden schriftlichen Rapport festlegte.

I. Bericht des Regierungspräsidiums.

1. Die von uns schon wiederholt gemachten Anregungen betreffend Erzielung von Ersparnissen auf den Druckkosten, beziehungsweise Errichtung einer Staatsdruckerei, sowie betreffend Erweiterung der Archivräumlichkeiten, haben ihre Erledigung noch nicht finden können. Wir haben uns überzeugt, dass sich die Regierung mit diesen Fragen befasst, dass es bis jetzt aber nicht möglich war, zu einem Abschluss zu kommen.

2. Die vom Grossen Rat bereits in der Sitzung vom 23. August 1894 anlässlich der Behandlung von Wahlrekursen aus dem Jura beschlossene Revision des Wahl- und Abstimmungsdekretes vom 28. September 1892 wird nun wohl demnächst vorgenommen werden können, d. h. sobald der auf der Traktandenliste des Grossen Rates stehende Gesetzesentwurf über die Volksabstimmungen und öffentlichen Wahlen durchberaten und vom Volk angenommen sein wird.

II. Direktion des Innern.

a. Abteilung Volkswirtschaft.

Im Geschäftsjahr 1897 ist vom Grossen Rat das Dekret über Aufstellung einer Handels- und Gewerbekammer erlassen worden. Die Thätigkeit dieser Kammer hat erst im Jahr 1898 begonnen und dürfen wir hoffen, diese neue Schöpfung werde für die Entwicklung von Handel, Gewerbe und Landwirtschaft gute Früchte bringen.

Das Gewerbebildungswesen mit seinen gewerblichen Anstalten und Fachbildungsschulen ist in erfreulicher Entwicklung, wird aber infolgedessen etwas höhere Anforderungen an die Staatskasse stellen müssen. Die

seit zwei Jahren bestehende Lehrwerkstätte für Grossuhrenmacherei in Sumiswald zeigt bis jetzt einen schwachen Besuch und dürfte die leitende Kommission etwas mehr Energie entwickeln zur Hebung der neuen Anstalt.

Einen ausserordentlich günstigen Eindruck auf die Kommission hat das von ihr besuchte kantonale Technikum in Burgdorf gemacht; der stattliche, dominierende, sehr gut unterhaltene, zweckmässig angelegte Bau, die ganz vorzüglichen innern Einrichtungen und die stramme, zielbewusste und tüchtige Leitung dieses Instituts, welcher wohl in erster Linie die stets zunehmende Frequenz zu verdanken ist, lassen das Technikum in Burgdorf als eine Zierde der im Kanton bestehenden Bildungsanstalten erscheinen.

Wir erlauben uns hier die bestimmte Hoffnung auszusprechen, der Regierungsrat werde infolge der bezüglichen vom Grossen Rat erheblich erklärten Motion in nächster Zeit Vorlagen bringen über die obligatorische Mobiliarversicherung.

b. Abteilung Gesundheitswesen.

Die Aufsichtsbehörden über Verkehr mit Nahrungs- und Genussmitteln zeigen zum grossen Teil eine erfreuliche Thätigkeit und werden dadurch viele Missbräuche verunmöglicht. Wir dürfen hier die rege Thätigkeit des Kantonschemikers besonders erwähnen.

Die Bezirkskrankenanstalten sind in steter Entwicklung, und dadurch wird das Bedürfnis nach Vermehrung der Staatsbetten dringend, sowie auch Beiträge an Pflegegelder für das Inselspital und das Ausserkrankenhaus unvermeidlich sind. Um hier Abhülfe zu schaffen, wird dem Grossen Rat in ganz nächster Zeit ein Beschlussesentwurf zur Beratung vorgelegt werden betreffend Beteiligung des Staates an der öffentlichen Krankenpflege. Dieser Beschluss wird der Volksabstimmung unterliegen, weil bestehende Gesetzesbestimmungen dadurch abgeändert werden.

Die letztes Jahr von uns hervorgehobenen Unterschiede in den Pflegekosten der beiden Irrenanstalten Waldau und Münsingen haben sich ausgeglichen und geben zu keinen Bemerkungen mehr Anlass.

Die neue Anstalt Bellelay, die im Sommer 1898 hätte eröffnet werden sollen, wird nun leider vor Frühjahr 1899 dem Betrieb nicht übergeben werden können.

III. Direktion der Landwirtschaft und Forsten.

a. Landwirtschaft.

Mit Vergnügen entnehmen wir dem Verwaltungsbericht, dass endlich die Abrechnung betreffend die staatlichen Vorkehren in der sogenannten Notstandsperiode vom Jahr 1893 zum Abschluss gelangt ist; diese Abrechnung weist einen ausschliesslich zu Gunsten der Landwirtschaft verwendeten Ausgabenüberschuss auf von Fr. 197,281. 26; nach Abzug des Bundesbeitrages im Betrage von Fr. 94,987. 01 beziffert sich die Leistung des Staates Bern noch auf Fr. 102,294. 25.

Bernischer Käsereiverband.

Diese neue Institution ist für die Milchindustrie und ganz besonders für die Fettkäsefabrikation unbedingt von Nutzen; wir wünschen deshalb, dass solche auch in Zukunft in nötiger Weise ihre Unterstützung finde.

Rindviehprämierung.

Nicht die Höhe der verausgabten Summe ist es, welche die Staatswirtschaftskommission zu einer Bemerkung veranlasst, sondern die sehr oft unrichtige und unloyale Verwendung derselben; kann es doch kaum bestritten werden, dass im Viehprämierungsgesetz sich Mängel geltend machen, welche leicht zu Unregelmässigkeiten und Umgehung gesetzlicher Vorschriften Anlass geben.

Wir laden die Regierung ein, die Frage zu prüfen, auf welche Weise diesen Uebelständen abgeholfen werden könne.

Viehseuchenpolizei.

Dieser schwierige und sehr wichtige Verwaltungszweig hat die Regierung oft und unangenehm beschäftigt; wenn sich auch die von den kompetenten Behörden getroffenen Massnahmen im allgemeinen bewährten, so erlaubt sich doch die Staatswirtschaftskommission, den Wunsch auszusprechen, es möchte auch in Zukunft alles gethan werden, was zur Verhütung der Seuche dienen kann. Die Kommission glaubt, eine Mahnung zu strenger Befolgung der gesetzlichen Vorschriften an sämtliche Tierärzte und Viehinspektoren dürfte am Platze sein; ganz besondere Strenge sollte auch an den Grenzstationen Anwendung finden.

b. Forstdirektion.

Wir vermissen im Bericht die in frühern Verwaltungsberichten enthaltene Tabelle über Saat- und Pflanzschulen, deren Bestand und finanzielles Ergebnis.

Die von uns vor einem Jahr gemachte Anregung betreffend Aufforstungsthätigkeit des Staates im Quellgebiet der Emme und der Ilfis wird wohl erst dann ihre Erledigung finden können, wenn das in Beratung liegende neue eidgenössische Forstgesetz in Kraft getreten ist.

c. Jagd und Fischerei.

Die durch die anhaltende Trockenheit des verflossenen Sommers zu Tage getretenen fatalen Zustände im alten Aarebett veranlassten uns, die Regierung einzuladen, die Frage zu prüfen, ob und in welcher Weise den Uebelständen im alten Aarebett abgeholfen werden könnte.

IV. Armenwesen.

1. Das neue Armengesetz wurde im Berichtsjahr, nämlich am 28. November 1897, vom Bernervolk mit 56,784 gegen 14,450 Stimmen angenommen; die gute Aufnahme, welche das Gesetz beim Volke gefunden, wird die Durchführung desselben wohl wesentlich erleichtern.

2. Sehr zu begrüssen ist der Beschluss des Regierungsrates, durch welchen der Gefängnisinspektor zur Beihülfe in der Aufsicht über sämtliche vom Staate unterstützten Armenanstalten bezeichnet worden ist. Es ist zu hoffen, dass diese Einrichtung dazu beitragen werde, betrübende und beschämende Vorkommnisse, wie sie im Bericht bezüglich der Rettungsanstalt in Kehrsatz erwähnt werden, zu verhüten.

3. Aus der Tabelle über die Ausgaben für die auswärtige Armenpflege geht hervor, dass diese Ausgaben in einer für das Armenbudget bedrohlichen Weise stetig zunehmen. Dem infolge des neuen Armengesetzes gewählten kantonalen Armeninspektor ist die Beaufsichtigung dieses sehr wichtigen Zweiges der Armenpflege ganz besonders zu empfehlen; in seiner Aufgabe wird es liegen, die Frage allseitig zu prüfen, ob und welche Reformen auf diesem Gebiete anzustreben seien und durch welche Massnahmen der fortwährenden Erhöhung der Ausgaben entgegengetreten werden könne.

4. Für die jurassische Knaben-Rettungsanstalt in Sonvillier ist vom Grossen Rat ein Neubau beschlossen worden, welcher sich gegenwärtig in Ausführung befindet; die Anstalt wird voraussichtlich im Frühling 1899 bezogen werden können.

Bezüglich der Mädchen-Rettungsanstalt für den Jura ist die Platzfrage immer noch unerledigt.

V. Erziehungsdirektion.

1. Wir haben mit Befriedigung vernommen, dass das Verhältnis zwischen den Professoren und dem Hochschulverwalter durch Revision des Reglements über die Obliegenheiten des Letzteren ein etwas weniger gespanntes geworden ist, so dass diese Angelegenheit einstweilen als geordnet betrachtet werden kann.

2. Eine genauere Prüfung des Betriebes des Lehrmittelverlags hat uns gezeigt, dass die Arbeit für einen einzigen Angestellten nebst einem Packer oder Magaziner zu gewissen Jahreszeiten eine schwer zu bewältigende ist. Dieser Umstand erklärt uns und darf auch dafür als Entschuldigung dienen, dass die Rechnungsablage im Rückstande geblieben ist, und bis auf den heutigen Tag der Abschluss für das Jahr 1897 noch nicht vorgelegt werden konnte. Wir möchten die Regierung einladen, die Organisation des Lehrmittelverlags einer Revision zu unterwerfen und zur Ordnung des bezüglichen Rechnungswesens geeignete Instruktionen zu erlassen.

VI. Baudirektion.

Strassenunterhalt.

Aus einzelnen Gegenden des Kantons laufen Klagen ein über mangelhaften Unterhalt der Staatsstrassen; wie man uns mitteilt, befinden sich namentlich einzelne Strassen im Seeland in durchaus ungenügendem Zustande.

Anschliessend an diese Bemerkung wird die baldige Anschaffung einer zweiten Dampfstrassenwalze empfohlen; die Erfahrungen, welche mit der Strassenwalze in der Umgebung von Bern, in Biel und im Jura gemacht worden sind, können als sehr gute bezeichnet werden. Die einmaligen Mehrauslagen für die Anschaffung der Strassenwalze und für die erstmalige gründliche Herrichtung der Strassen werden durch spätere Ersparnisse auf dem Unterhalt reichlich kompensiert.

Die Strassen IV. Klasse, bei deren Erstellung sich der Staat bekanntlich mit hohen Subventionen beteiligt, werden im Unterhalt vielfach sehr vernachlässigt. Wir wünschen, dass gegen Gemeinden, die ihre daherigen Pflichten nicht erfüllen, die geeignet scheinenden Massnahmen getroffen werden.

Bezüglich der im Jahr 1885 erstellten Strasse Münchenbuchsee-Mülchi, welche seit der Erstellung thatsächlich als Strasse IV. Klasse behandelt wurde, trotzdem die beteiligten Gemeinden wiederholt mit dem Gesuch um Uebernahme des Unterhaltes durch den Staat einkamen, sind wir nach gründlicher Prüfung der Verhältnisse und der Protokolle zu der Ueberzeugung gelangt, dass der Subventionsbeschluss vom 25. Mai 1885 nicht anders als im Sinne der Behandlung der fraglichen Strasse als Strasse III. Klasse interpretiert werden könne. Wir laden die Regierung ein, in diesem Sinne zu verfügen.

Unterhalt der Staatsgebäude.

Unter Berufung auf den Bericht des Obergerichts (Seite 253) und denjenigen des Generalprokurators (Seite 260) wird der Unterhalt der Staatsgebäude vermehrter Aufmerksamkeit empfohlen. Der bezügliche Budgetkredit pro 1897 ist nicht aufgebraucht worden.

VII. Gemeinde- und Kirchendirektion.

Aus dem Bericht der Direktion des Gemeindewesens heben wir einen Entscheid des Regierungsrates hervor, nach welchem Bürger, deren Sitz ihrer Berufsthätigkeit in einer andern als der Wohngemeinde sich befindet, und die demnach gemäss § 7 des Einkommenssteuergesetzes vom 18. März 1865 in der erstern Gemeinde steuerpflichtig und damit stimmberechtigt sind, nach Mitgabe der bezüglichen Gesetzesbestimmungen auch in der Wohnsitzgemeinde das Gemeindestimmrecht besitzen.

Bezüglich der Wege und Brücken rein lokaler Natur, welche nicht den Charakter einer Strassenverbindung IV. Klasse haben, laden wir die Gemeindedirektion ein, durch Cirkular die Gemeindebehörden auffordern zu lassen, dem Unterhalt dieser Kommunikationen grössere Aufmerksamkeit zu schenken.

Der Bericht der Kirchendirektion giebt uns zu keinen Bemerkungen Anlass.

VIII. Justizdirektion.

1. Zufolge des von uns zum Staatsverwaltungsbericht pro 1895 gestellten Postulates hat die Justizdirektion einen Gesetzesentwurf betreffend Einführung eines Verwaltungsgerichts ausgearbeitet und solchen einer ausserparlamentarischen Kommission zur Beratung vorgelegt. Es zeigt sich immer mehr, dass die Einführung eines solchen Gerichts mit grössern Schwierigkeiten verbunden ist, als ursprünglich angenommen wurde; grosse Schwierigkeiten bieten namentlich die Umschreibung der Kompetenzen dieses Gerichts und die Festsetzung des Verfahrens. Wir sind immer noch der Ansicht, wie vor zwei Jahren bei Begründung des Postulates, dass diese Kompetenzen möglichst eng begrenzt werden sollen und zwar in der Weise, dass das Verwaltungsgericht nur diejenigen Streitigkeiten zu beurteilen habe, bei denen der Staat, sei es als Kläger oder als Beklagter, als Partei mit einem vermögensrechtlichen Interesse beteiligt ist.

2. Die Kommission liess durch eine Delegation vom Stand der Arbeiten betr. Revision der Gesetzessammlung Einsicht nehmen. Wir können konstatieren, dass diese sehr schwierige und zeitraubende Arbeit mit grossem Geschick und Fleiss durchgeführt wird und unmittelbar nach Neujahr zum Abschluss gebracht werden kann, so dass die Drucklegung auf künftligen Frühling zu erwarten ist. Nachdem nun ein eidgenössisches Rechtsbuch erschienen ist, erklären wir uns damit einverstanden, dass die neue Gesetzessammlung nur die kantonalen Gesetze, Dekrete und Verordnungen zu enthalten habe.

3. Leider sind wir wieder in der unangenehmen Lage, die grosse Zahl von rückständigen Vogtsrechnungen in einzelnen Amtsbezirken des Oberlandes und des Jura zu rügen und gleichzeitig zu wünschen, es möchte gegen die Fehlbaren mit aller Strenge vorgegangen werden.

Obergericht und Generalprokurator.

Wir verweisen hier auf den Bericht der Erziehungsdirektion, welcher sich über die richterlichen Urteile betreffend die Schulversäumnisse beschwert. Es wird Sache der Aufsichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft sein, dahin zu wirken, dass die Bestimmungen des Schulgesetzes betreffend Bestrafung unentschuldigter Schulversäumnisse in richtiger Weise zur Anwendung gelangen.

IX. Militärdirektion.

Die Delegierten der Staatswirtschaftskommission haben mit Vergnügen wahrgenommen, dass gemäss der von uns gemachten Anregungen die Uebelstände in den Werkstätten des kantonalen Kriegskommissariats vollständig gehoben sind und dass nun auch der ehemalige grosse Waffensaal in sehr zweckmässiger Weise in Bureaulokalitäten umgebaut wurde, wodurch eine viel bessere Ausnützung der vorhandenen Räumlichkeiten herbeigeführt werden konnte und zwar ohne grosse Kosten.

Unserer fernern Anregung betreffend Unterbringung der kantonalen Militärbibliothek in die Kaserne konnte dagegen bis jetzt noch nicht Folge gegeben werden; die Militärdirektion wird die Angelegenheit im Auge behalten und eine befriedigende Lösung herbeizuführen suchen.

Unser weiteres Postulat betreffend Erhöhung der Entschädigung des Bundes an die Kantone für Unterhalt der in Händen der Mannschaft befindlichen Ausrüstungsgegenstände hatte den Erfolg, dass diese Entschädigung von 10 auf 12 % erhöht wurde.

Betreffend Dispensation von Lehrern vom Militärdienst wurde schon vor Jahren die Militärdirektion angewiesen, die Lehrer vom Dienst zu dispensieren, wenn die betreffende Schulkommission um Dispensation nachsucht. Nun kommt es häufig vor, dass gestützt auf solche Empfehlungen von Schulkommissionen Dispensationen verfügt werden, wo der betreffende Lehrer mit einigermassen gutem Willen ganz gut ohne Schädigung des Unterrichts und der Schule den Dienst absolvieren könnte. Andrerseits kommt es vor, dass Lehrer vom Dienst dispensiert werden eigentlich gegen ihren Willen, nur weil es die Schulkommission anbegehrt hat. Wir möchten den früher gefassten Beschluss in der Weise interpretieren, dass die Militärdirektion jeden einzelnen Fall von Lehrerdispensationen prüfen soll, selbst dann, wenn das Dispensationsgesuch von der Schulkommission ausgeht und dass Dispensation vom Dienst nur dann zu verfügen ist, wenn eine Schädigung des Unterrichts und der Schule durch den betreffenden Militärdienst nicht vermieden werden kann.

Wir erklären uns sehr mit der Anordnung der Militärdirektion einverstanden, wonach nicht nur die Offiziere, sondern auch Unteroffiziere, um sie von den Einwirkungen der bürgerlichen Stellung recht unabhängig zu machen und um gleichzeitig einen Ausgleich der Cadres zwischen den verschiedenen Einheiten herbeizuführen, von den Einheiten ihres Wohnsitzes in andere Einheiten versetzt werden. Dabei fühlen wir uns verpflichtet, mit allem Nachdruck auf die fatale Thatsache aufmerksam zu machen, dass der Bestand der Offiziere auf dem Land von Jahr zu Jahr zurückgeht; wir betrachten es als eine sehr wichtige Aufgabe der Militärbehörden, in dieser Beziehung Remedur eintreten zu lassen.

X. Polizeidirektion.

Wir konstatieren vorerst, dass in Ausführung unseres Postulates vom November 1896 im Berichtsjahr mit der Abhaltung periodischer Instruktionskurse für die Landjäger begonnen wurde.

Der Kapitalbestand der Landjäger-Invalidenkasse ist wieder um Fr. 5238. 30 zurückgegangen; es wird die Frage zu prüfen sein, mit welchen Mitteln diesen Vermögensrückgängen abgeholfen werden könne.

Die Kommission nahm Anlass, die Strafanstalten in Thorberg und Trachselwald zu besuchen. Während uns die erstere Anstalt zu gar keinen Bemerkungen Anlass giebt, fühlen wir uns verpflichtet, die Behörden mit allem Nachdruck auf die ungenügenden Einrichtungen in der Zwangserziehungsanstalt Trachselwald aufmerksam zu machen.

Die Wirkungen der neuen Vollziehungsverordnung zum Hausiergesetz machten sich im Berichtsjahr neuerdings in recht günstiger Weise bemerkbar, während im Jahr 1896 noch 9191 Patente ausgestellt, beziehungsweise erneuert wurden, ist die Zahl der Patente im Jahr 1897 auf 4908 zurückgegangen; trotz dieses Rückgangs der Zahl der Patente beträgt der finanzielle Ertrag Fr. 76,199. 80, gegenüber Fr. 75,964. 15 im Vorjahr.

XI. Finanzdirektion.

Hypothekarkasse.

Wir können konstatieren, dass, obgleich die Wirkungen des zu günstigen Bedingungen aufgenommenen Anleihens von 50 Millionen im Berichtsjahr nicht fühlbar sein konnten, das Nettoergebnis zu Gunsten des Staates Fr. 300,738. 28 beträgt gegenüber Fr. 239,423. 91 im Jahr 1896. Beide Zahlen verstehen sich abzüglich einer Verzinsung von 4 % auf das Stammkapital von 20 Millionen.

Kantonalbank.

Dem in unserm letztjährigen Bericht ausgesprochenen Wunsche, betreffend separate Aufführung der Extra-

reserve für zukünftige Abschreibungen auf Wertschriften wurde Folge gegeben und figuriert dieser Posten unter den Passiven der Bilanz mit einem Betrag von Fr. 230,074. 59. Die Vermehrung dieser Extrareserve um Fr. 63,636. 28 im Berichtsjahr, welche wir nur gutheissen können, ist immerhin ein Fingerzeig, dass das Wertschriftenportefeuille, welches im Jahr 1897 um Fr. 12,126,188. 75 angewachsen ist, wieder bedeutend reduziert werden sollte.

Nach Rücksprache mit den administrativen Organen der Bank können wir beifügen, dass dieselben voll und ganz mit uns einig gehen und bestrebt sind, den Wertschriftenbestand möglichst zu reduzieren; auch ist derselbe am heutigen Tag um die Hälfte vermindert worden.

Der anormale Stand Ende 1897 findet seine Erklärung in den grossen Guthaben, welche sowohl die Staatskasse als auch ganz besonders die Hypothekarkasse bei der Kantonalbank hatten, für welche ein Zins von 2½—3 % zu bezahlen war und zur Bestreitung desselben Primapapiere nicht leicht erhältlich waren.

Staatsrechnung.

Die Prüfung der Staatsrechnung hat an der Hand der Visakontrollen und mittelst zahlreicher Stichproben und Vergleichungen mit den Belegen erzeigt, dass der dem Grossen Rate vorgelegte Auszug als eine richtige Wiedergabe der im Staatshaushalte gemachten Ausgaben und Einnahmen anzusehen ist.

In der Buchführung ist keine Aenderung zu konstatieren und der Bericht des Kantonsbuchhalters giebt in Kürze möglichst genauen Aufschluss über die Darstellung der in den verschiedenen Verwaltungszweigen stattgefundenen Verhandlungen.

Das Resultat der Betriebsrechnung für das Jahr 1897 ist kein günstiges und wenn wir nicht im Jahre 1895 Fr. 25,000 und im Jahre 1896 Fr. 500,000 auf die Seite gethan hätten, um eine Reserve zur Deckung späterer Deficite zu bilden, so müssten wir für das Jahr 1897 ein Deficit von Fr. 472,026. 61 zugestehen, statt einen Ueberschuss der Einnahmen von Fr. 2973. 39 aufzuzählen, wie er in der Zusammenstellung der Einnahmen und Ausgaben der laufenden Verwaltung, Seite 9 der Staatsrechnung, figuriert.

Um dieses Resultat zu erreichen, musste die Verwaltung von obgenannten Fr. 525,000 Specialreserve Fr. 475,000 verwenden und bleiben nur noch Fr. 50,000 für Deckung einer geringen Quote der bevorstehenden Ausgabenüberschüsse verfügbar.

Die Voraussetzung im letzten Berichte der Staatswirtschaftskommission, dass genannte Specialreserve nicht nur zur Deckung des Deficits pro 1897, sondern auch zur teilweisen Tilgung der Vorschussrechnung für Hochbauten dienen sollte, ist daher nicht erfüllt worden. Vielmehr ist die erwähnte Rechnung im Berichtsjahre von Fr. 749,905. 58 um Fr. 72,855. 25 auf Fr. 822,760. 83 angestiegen. Gleichzeitig hat sich auch noch der Vorschuss für Wasserbauten von Fr. 29,022. 16 um Fr. 102,186. 99 auf Fr. 131,209. 15 vermehrt.

Das Resultat der Rechnung wäre aber noch ein bedeutend ungünstigeres geworden, wenn nicht dieselbe ein plus von Mehreinnahmen im Betrage von Fr. 1,100,437. 50 hätte verzeigen können, um einerseits den Ausgabenüberschuss im Voranschlage von Fr. 874,545 und anderseits die Mehrausgaben zu decken, für welche der Regierungsrat eine grosse Anzahl von Nachkrediten verlangen muss.

Was speciell diese Nachkredite anbelangt, so kann die Staatswirtschaftskommission die Bemerkung nicht unterdrücken, dass die Behandlung derselben im Grossen Rat, 10 Monate nach Abschluss der Bücher und nachdem die Staatsrechnung bereits seit Monaten, mit Einbeziehung dieser notwendigen Nachkredite, abgeschlossen ist und gedruckt vorliegt, nur noch einen ganz illusorischen Wert hat. Wenn die Staatswirtschaftskommission in der Sitzung vom 1. März 1895 beantragte, es sei dem Grossen Rat für die Behandlung der Nachkredite eine besondere gedruckte Vorlage zu unterbreiten, so hatte das durchaus nicht den Sinn, dass diese Vorlage erst im November erscheinen und gleichzeitig mit der Staatsrechnung behandelt werden solle; vielmehr ging der Antrag dahin und so wurde es vom Grossen Rat auch beschlossen, dass die Vorlage betreffend Nachkredite in der ersten, auf den Abschluss der Bücher folgenden Grossratssitzung behandelt werden solle.

Schlussanträge.

Die Staatswirtschaftskommission beantragt dem Grossen Rat:

1. Es seien sowohl der Präsidialbericht als die Berichte der einzelnen Direktionen und des Obergerichts zu genehmigen.
2. Es seien die von der Regierung in ihrem Bericht vom 21. September 1898 nachgesuchten Nachkredite im Gesamtbetrage von Fr. 586,001. 56 zu genehmigen.
3. Es sei der Staatsrechnung pro 1897 unter dem Vorbehalt von Auslassungen, Irrtümern und Missrechnungen die Genehmigung zu erteilen.

Bern, den 8. November 1898.

Namens der Staatswirtschaftskommission,
der Präsident
Bühler.

Nachkredite für 1897.

Bericht und Antrag der Finanzdirektion

an den

Regierungsrat zu Handen des Grossen Rates.

(September 1898.)

Herr Präsident,
Herren Regierungsräte,

Die Finanzdirektion beehrt sich, Ihnen hiermit Bericht und Antrag betreffend die Kreditüberschreitungen von 1897 zu Handen des Grossen Rates gemäss seines Beschlusses vom 1. März 1895 vorzulegen.

Es bestehen folgende Kreditüberschreitungen:

I. Allgemeine Verwaltung.

A, 1.	*Kosten des Grossen Rates* . .	Fr.	15,448. 60
D, 1.	*Ständeräte*	»	160. —
E, 4.	*Druckkosten der Staatskanzlei* .	»	17,705. 22
F, 3.	*Redaktionskosten des deutschen Tagblattes*	»	335. —
F, 4.	*Druckkosten desselben und der Gesetzsammlung*	»	6,597. 70
J, 1.	*Besoldungen der Amtsschreiber* .	»	700. —
J, 2.	*Besoldungen der Angestellten der Amtsschreiber*	»	10,441. 70
J, 3.	*Bureaukosten der Amtsschreiber*	»	1,665. 50
	zusammen	Fr.	53,053. 72

Die *Kosten des Grossen Rates* werden durch die Zahl der Sitzungstage der Mitglieder desselben und seiner Kommissionen bestimmt. Die Sitzungsgelder und Reiseentschädigungen betragen Fr. 63,952. 60. Dazu kommen einige andere Kosten für ausgeteilte Litteratur, Gasglühlicht etc. im Betrage von Fr. 1,496. —. Ebenso richten sich die Kosten der Vertretung des Kantons Bern im Ständerate nach der Zahl der Sitzungstage der *Ständeräte.* Die *Druckkosten der Staatskanzlei* sind zum allergrössten Teil von der Zahl und dem Umfange der gedruckten Vorlagen an den Grossen Rat und an das Volk abhängig. In 1897 haben namentlich die Vorlagen für das Gesetz über das Armen- und Niederlassungswesen die Druckkosten vermehrt. Ueberdies werden dem Grossen Rate seit einigen Jahren mehr und eingehendere gedruckte Berichte vorgelegt als früher, und es wird auch das Protokoll des Regierungsrates gedruckt. Im Zusammenhang mit den mehr oder weniger zahlreichen Sitzungen des Grossen Rates stehen die *Druckkosten des Tagblattes,* sowie die *Redaktionskosten* desselben, da sich nicht nur die erstern, sondern zum Teil auch die letztern nach dem Umfange des Tagblattes richten. Der Kredit für *Besoldungen der Amtsschreiber* ist durch die Bewilligung des Besoldungsnachgenusses für ein Quartal für die Witwe eines verstorbenen Amtsschreibers um Fr. 700 überschritten worden. Die Summe der Besoldungen der *Angestellten der Amtsschreiber* nimmt fortwährend zu und zwar nicht sowohl durch Vermehrung der Zahl der Angestellten oder durch Bewilligung vorübergehender Aushülfe, als vielmehr durch

das Vorschreiten von Angestellten in höhere Besoldungsklassen infolge zunehmenden Dienstalters. Die Ausgaben betrugen in 1896 Fr. 132,927. 10, in 1897 betragen sie Fr. 5,514. 60 mehr. Die fixen Entschädigungen für *Bureaukosten der Amtsschreiber* betragen Fr. 14,650. —. Dazu sind aber Fr. 370. — für ausserordentliche Reparatur von Grundbüchern und eine vom Regierungsrate bewilligte Nachzahlung von Fr. 745. 50 für frühere Jahre gekommen.

II. Gerichtsverwaltung.

B, 3.	*Besoldungen der Angestellten der Obergerichtskanzlei*	Fr.	397. —
C, 4.	*Entschädigung der Amtsrichter* .	»	1,213. 85
C, 5.	*Bureaukosten der Amtsgerichte*	»	140. 65
D, 1.	*Besoldungen der Gerichtsschreiber*	»	460. 85
D, 2.	*Besoldungen der Angestellten derselben*	»	1,400. 55
D, 3.	*Bureaukosten der Gerichtsschreiber*	»	137. 55
E, 1.	*Besoldungen der Prokuratoren* .	»	165. —
F, 4.	*Bureaukosten der Kriminalkammer*	»	424. 59
F, 6.	*Entschädigung eines freigesprochenen Angeklagten*	»	3,042. 50
G, 3.	*Besoldungen der Betreibungsbeamten*	»	900. —
G, 4.	*Entschädigung der Stellvertreter derselben*	»	482. 45
G, 5.	*Besoldungen der Betreibungsgehülfen*	»	6,836. 75
G, 6.	*Besoldungen der Angestellten der Betreibungsämter*	»	4,155. 90
G, 7.	*Bureaukosten der Betreibungsämter*	»	185. 60
G, 9.	*Mietzinse derselben*	»	306. 65
	zusammen	Fr.	20,249. 89

Für *Besoldungen der Angestellten der Obergerichtskanzlei* sind Fr. 34,804. —, fast genau die Summe des Voranschlages, ausgegeben worden; dazu kommen jedoch die Kosten der Stellvertretung eines kranken Angestellten mit Fr. 393. —. Die *Entschädigung der Amtsrichter* und Suppleanten richtet sich nach der Zahl der Sitzungstage. Die Ausgaben sind um Fr. 5,714. 65 geringer als in 1896. Die fixen Entschädigungen für *Bureaukosten der Amtsgerichte* betragen Fr. 19,700. —; dazu kamen Fr. 640 für Unterhalt und Ergänzung des Mobiliars, Kosten, die vom Staate direkt zu bestreiten sind. Die *Besoldungen der Gerichtsschreiber* betragen Fr. 100,200. —; der Kredit ist durch die Bewilligung des Besoldungsnachgenusses für ein Quartal für die Witwe eines verstorbenen Gerichtsschreibers um Fr. 460. 85 überschritten worden. Die *Besoldungen der Angestellten der Gerichtsschreiber* nehmen in gleicher Weise wie die Besoldungen der Angestellten der Amtsschreiber durch Vorrücken von Angestellten in höhere Besoldungsklassen zu; sie betragen auf Ende 1897 Fr. 72,426. —. Die Ueberschreitung des Kredites ist durch die Besoldung eines ausserordentlichen Aktuars des Richteramtes Seftigen im Betrage von Fr. 1,600 und durch mehrere Stellvertretungen wegen Militärdienst oder Krankheit von Angestellten herbeigeführt worden. Zu den Entschädigungen für *Bureaukosten der Gerichtsschreiber* sind in 1897 Kosten für Erstellung von Handelsregisterformularen gekommen, wodurch die Kreditüberschreitung von Fr. 137. 55 entstanden ist, und zu den *Besoldungen der Prokuratoren* im Betrage von Fr. 26,300. — waren Fr. 165. — Entschädigung für Stellvertretung von zwei Bezirksprokuratoren zu bestreiten. Die *Bureaukosten der Kriminalkammer* betreffen zum grössten Teil die Bedienung, Beheizung und Beleuchtung der Assisenlokale und sind deshalb unter dem Einfluss der Zahl der Sitzungen der Geschwornengerichte. Die Kosten sind in 1897 etwas geringer als in 1896, übersteigen aber den Voranschlag um Fr. 424. 59. Die *Entschädigung eines freigesprochenen Angeklagten*, Fr. 3,000. — und Fr. 42. 50 Kosten, hatte der Staat infolge Urteil des Assisenhofes des III. Bezirks vom 30. Dezember 1896 zu zahlen. Es betrifft die Anklage wegen Brandstiftung gegen Robert Schneeberger in Rütschelen. Die *Besoldungen der Betreibungsbeamten* betragen Fr. 92,000; es ist aber der Witwe eines verstorbenen Betreibungsbeamten der Besoldungsnachgenuss für ein Quartal mit Fr. 900 bewilligt worden. Die *Stellvertretungen von Betreibungsbeamten* wegen Krankheit oder Militärdienst sind in 1897 in grösserm Masse vorgekommen, als im Voranschlag angenommen worden war. Die *Besoldungen der Betreibungsgehülfen* entsprechen genau den denselben zukommenden Gebühren; diese werden mit den Gebühren der Betreibungsämter bezogen und in Rubrik XXV, A, 3, im Einnehmen verrechnet. Für die *Besoldungen der Angestellten der Betreibungsämter* besteht dasselbe Verhältnis wie für die Besoldungen der Angestellten der Amtsschreiber und der Gerichtsschreiber. Die Besoldungen nehmen durch Vorrücken von Angestellten in höhere Besoldungsklassen zu; überdies ist die Zahl der Angestellten vermehrt und sind einige Besoldungserhöhungen bewilligt worden, und es sind auch mehrere Stellvertretungen vorgekommen. Im Voranschlag für 1898 ist der Kredit auf Fr. 73,500. — erhöht worden. Die Mehrausgabe von Fr. 185. 60 für *Bureaukosten der Betreibungsbeamten* ist hauptsächlich durch die Gasglühlicht-Einrichtung für das Betreibungsamt der Stadt Bern entstanden. Zu den *Mietzinsen für die Betreibungsämter* von Fr. 10,640. — ist eine Mietzinserhöhung von Fr. 50 und eine Nachzahlung für 1895 und 1896 für Gas- und Wassermiete von Fr. 266. 65 gekommen.

III.a Justiz.

A, 2.	*Besoldungen der Angestellten* . .	Fr.	300. —

Es musste zeitweilig ein Angestellter zur Aushülfe beigezogen werden, dessen Entschädigung Fr. 300. — beträgt.

III.b Polizei.

A, 1.	*Besoldungen der Beamten* . .	Fr.	1,300. —
B, 3.	*Fahndungs- und Einbringungskosten*	»	153. 95
B, 4.	*Transport- und Armenfuhrkosten*	»	610. 12
C, 2.	*Sold der Landjäger*	»	3,450. 70
C, 6.	*Mietzinse*	»	3,907. 70
C, 9.	*Verschiedene Verwaltungskosten*	»	509. 19
C, 10.	*Reiseentschädigungen und Instruktionskurse*	»	2,035. 30
D, 1, a.	*Nahrung der Gefangenen* . .	»	400. 83
E, 1.	*Strafanstalt Thorberg* . . .	»	19,966. 23
E, 4.	*Enthaltungsanstalt Trachselwald*	»	651. 50
G, 5.	*Polizeikosten*	»	1,125. 35
	zusammen	Fr.	34,110. 87

Die *Besoldungen der Beamten* der Polizeidirektion, Sekretär und Gefängnisinspektor, betragen seit 1. Januar 1897 Fr. 10,500. —. Die *Fahndungs- und Einbringungskosten* bestehen zum grössten Teil aus den Kosten für das Abonnement des allgemeinen Polizeianzeigers, Fr. 3,273. 60, für den Druck des Fahndungsblattes und das Einbinden desselben, Fr. 5,762. 60, zum geringern Teile aus Kosten für Formulare und aus Kosten spezieller Fahndungsfälle, unter den letztern Fr. 245. 80 für einen einzelnen Fall, auf welche Ausgabe die Ueberschreitung des Kredites zurückzuführen ist. Die *Transport- und Armenfuhrkosten* sind durch die vorkommenden Transporte und die Tarife mehr oder weniger genau bestimmt; sie betrugen in 1896 Fr. 15,288. 29 und sind für 1897 zu Fr. 16,000 veranschlagt worden; diese Erhöhung war jedoch nicht ausreichend. Die Ausgaben für *Sold der Landjäger* haben sich teils durch Zunahme der Zahl der Landjäger, teils durch Vorrücken von solchen in höhere Besoldungsklassen infolge zunehmenden Dienstalters vermehrt und betragen Fr. 479,850. 70 gegen Fr. 437,637. 20 in 1896. Für 1898 sind dieselben zu Fr. 486,000. — veranschlagt. Die Ueberschreitung des Kredites für *Mietzinse* des Polizeikorps ist teils durch Vermehrung der Landjägerposten, teils durch höhere Mietzinsforderungen für die in Privatgebäuden untergebrachten Posten entstanden. Die Ausgaben für *Verschiedene Verwaltungskosten* des Polizeikorps umfassen Beheizung und Beleuchtung, Unterhalt und Ergänzung des Mobiliars der Hauptwache in Bern und verschiedene kleine Kosten. Für diese Ausgaben ist für 1897 zum ersten Mal ein besonderer Kredit ausgesetzt und dabei zu niedrig berechnet worden; für 1898 wurde derselbe auf Fr. 2,500 erhöht. Dasselbe Verhältnis besteht für die *Reiseentschädigungen und Instruktionskurse.* Aus diesem Kredite werden auch die Entschädigungen für Stationswechsel der Landjäger bestritten; für 1898 ist derselbe auf Fr. 8,000 erhöht worden. Die Kosten der *Nahrung der Gefangenen* sind durch die Art der Haft, die Zahl der Pflegetage und die Tarife bestimmt. In der Hauptstadt, wo in 1897 mehrere kranke Gefangene verpflegt werden mussten, übersteigen sie den Kredit um Fr. 400. 83, während sie für die Gefängnisse in den Bezirken um Fr. 1,005. 40 unter demselben bleiben. Die Kosten der *Strafanstalt Thorberg* sind um Fr. 2,733. 37 niedriger als in 1896, übersteigen aber den auch für die günstigsten Verhältnisse zu knapp berechneten Voranschlag um Fr. 19,966. 23, wovon Fr. 10,862. 72 die Betriebsrechnung der Anstalt und Fr. 8,953. 51 die im Voranschlag nicht vorgesehene Vermehrung des Inventars betreffen, welche durch Anschaffung von Weisszeug und landwirtschaftlichen Geräten und Vermehrung der landwirtschaftlichen Vorräte entstanden ist. Das Rechnungsergebnis entspricht annähernd den im Voranschlage für 1898 berechneten Kosten. In dem Voranschlag für die Strafanstalt Thorberg für 1897 waren auch die Kosten der *Enthaltungsanstalt Trachselwald* inbegriffen. Da letztere unter besondere Verwaltung gestellt worden ist, so waren die für diese Anstalt berechneten Kosten, Fr. 12,000 betragend, aus dem Voranschlag für Thorberg auszuscheiden, und es blieb für Thorberg ein Kredit von Fr. 31,450. —. Die Betriebskosten der Anstalt Trachselwald, obwohl um Fr. 2,578. 60 höher als in 1896, bleiben um Fr. 179. 80 unter dem Voranschlag; dagegen betragen die Kosten für Vermehrung des Inventars, welche im Voranschlag nicht vorgesehen waren, Fr. 1,131. 70, und im ganzen ist der Kredit um Fr. 651. 50 überschritten. Die Inventarvermehrung betrifft fast ausschliesslich die Anschaffung von Geräten für die Landwirtschaft und für die Schreinerei, wozu der Regierungsrat am 2. April 1897 die Ermächtigung bis auf eine Summe von Fr. 1,200. — erteilt hat. Die *Polizeikosten* bestehen grösstenteils aus Kosten der Voruntersuchungen der Regierungsstatthalter, welche zu keinen Strafuntersuchungen führen, der Autopsien von Leichenfunden u. s. w. und sind von den vorkommenden Fällen abhängig. Sie betragen Fr. 220. 95 mehr als in 1896.

IV. Militär.

G, 1, b.	*Taggelder der Kreiskommandanten*	Fr.	917. 80
G, 2.	*Bureaukosten derselben* . . .	»	1,631. 36
G, 3.	*Besoldungen der Sektionschefs*	»	3,025. 40
G, 4.	*Rekrutenaushebung*	»	146. 50
H.	*Konfektion*	»	4,918. 12
J, 3.	*Transporte*	»	614. 89
	zusammen	Fr.	11,254. 07

Infolge des Dekretes über die Entschädigung der Militärkreisverwaltung, welches auf 1. Januar 1897 in Kraft getreten ist, haben die Ausgaben für *Taggelder der Kreiskommandanten* zugenommen. Diese Kosten richten sich nach der Zahl der speziellen Diensttage der Kreiskommandanten. Die *Bureaukosten* der Kreiskommandanten sind in 1897 durch eine Nachzahlung von Fr. 227. 27 für frühere Jahre belastet, und die Bureaukosten-Entschädigungen sind vom Regierungsrate für mehrere Kreiskommandanten erhöht worden; ebenso die festen Besoldungen einzelner *Sektionschefs,* deren veränderliche Besoldungen infolge des erwähnten Dekretes im allgemeinen zugenommen haben. Dazu kommt, dass mehrere Sektionschefs zeitweilig zur Aushülfe bei Kreiskommandanten verwendet und hiefür entschädigt werden mussten. Die Ausgaben für die *Rekrutenaushebungen* bestehen ausschliesslich in Vergütungen an das eidg. Oberkriegskommissariat; sie betragen Fr. 172. 75 mehr als in 1896. Die Rechnung der *Konfektion* der Bekleidung und Ausrüstung schliesst mit einer Mehrausgabe von Fr. 4,918. 12. Das Ergebnis ist von einem Jahre zum andern mehr oder weniger schwankend. In 1897 war der Betrieb gegenüber 1896 etwas reduziert, und die Einnahmen betragen nahezu Fr. 50,000. — weniger, während die Ausgaben nicht ganz in demselben Masse zurückgeblieben sind. Die Kosten für *Transporte* von Kriegsmaterial haben durch vermehrte und strengere Waffeninspektionen zugenommen. (Der *Mietzins,* welcher für die Magazine an die Domänenverwaltung zu entrichten ist, beträgt wie bisher Fr. 25,010. —. Es besteht hier im Voranschlag ein Irrtum von Fr. 1,000. —.)

V. Kirchenwesen.

B, 3.	*Wohnungsentschädigungen*	Fr.	106. 80
B, 6.	*Beiträge an Kollaturen*	»	100. —
C, 3.	*Leibgedinge*	»	415. 55
	zusammen	Fr.	622. 35

Die *Wohnungsentschädigungen* für protestantische Geistliche betrugen Ende 1896 Fr. 11,280. —; durch Erhöhung und eine neue Wohnungsentschädigung sind sie in 1897 um Fr. 900 gestiegen. Die Ausgaben betragen Fr. 11,521. 70; dazu kommen Fr. 585. 10 für

Pflanzland-Entschädigungen. Die *Beiträge an Kollaturen* und äussere Geistliche haben infolge Vorrücken eines Geistlichen in eine höhere Besoldungsklasse vom 1. Januar 1897 an um Fr. 100 zugenommen. In 1896 betrugen die *Leibgedinge* für katholische Geistliche Fr. 6,400. —; durch Wegfall und neue Bewilligungen ist eine Vermehrung von Fr. 2,820. — eingetreten.

VI. Erziehung.

A, 5.	*Prüfungskosten, Experte etc.*	Fr.	802.30
A, 6.	*Synodalkosten*	»	221.20
B, 3.	*Besoldungen der Assistenten* .	»	825.—
B, 5, a.	*Verwaltungskosten*	»	12,000.20
B, 5, b.	*Physiologisches Institut,* Einrichtungskosten	»	600.70
B, 5, c.	*Mineralogisches Institut,* Einrichtungskosten	»	6,384.45
B, 5, d.	*Anatomisches Institut,* Einrichtungskosten	»	12,881.75
B, 5, e.	*Bakteriologisches Institut,* Einrichtungskosten	»	8,885.39
B, 5, f.	*Chemisches Laboratorium,* Einrichtungskosten	»	4,447.30
B, 5, g.	*Geologisches Institut,* Einrichtungskosten	»	2,570.45
B, 13.	*Besoldungen der Professoren*	»	143.75
B, 15.	*Besoldungen der Angestellten*	»	300.—
B, 16, a.	*Verwaltungskosten*	»	2,206.75
B, 16, b.	*Pathologisches Institut,* Einrichtungskosten	»	2,666.48
B, 16, c.	*Stationäre Klinik,* Einrichtungskosten	»	1,565.—
B, 20.	*Tierspital*	»	856.71
C, 4.	*Staatsbeiträge an Sekundarschulen*	»	1,750.20
D, 1.	*Staatszulagen an Lehrerbesoldungen*	»	18,718.80
D, 3.	*Leibgedinge*	»	3,507.75
D, 4.	*Beiträge an Gemeindeoberschulen*	»	3,443.75
D, 7.	*Mädchenarbeitsschulen* . . .	»	3,164.95
D, 13.	*Fortbildungsschule*	»	8,810.45
G, 4.	*Akademische Kunstsammlung*	»	5,000.—
G, 9.	*Bubenberg-Denkmal* . . .	»	10,000.—
		zusammen	Fr. 111,753.33

Die Ausgaben für *Prüfungskosten, Experte* und Reisekosten sind zwar um Fr. 253. 85 niedriger als in 1896; allein die Einnahmen an Prüfungsgeldern sind gegen 1896 um Fr. 991. 70 zurückgeblieben. Die Mitglieder der *Schulsynode* werden für ihre Sitzungen in gleicher Weise entschädigt, wie die Mitglieder des Grossen Rates. Obwohl die Zahl der Sitzungstage durch die Sitzungen der Kommission für die Reorganisation der bernischen Lehrerkasse vermehrt worden sind, so würde der Kredit doch für die Bestreitung der Sitzungs- und Reiseentschädigungen ausgereicht haben; es ist aber eine Ausgabe von Fr. 350. — für technische Studien, die Lehrerkasse betreffend, hinzugekommen. Der Kredit für die *Besoldung der Assistenten* der Hochschule ist durch Besoldungserhöhungen und eine Entschädigung an einen Assistenten für interimistische Leitung des Laboratoriums für unorganische Chemie überschritten worden. Durch die neuen Einrichtungen der Hochschule haben die *Verwaltungskosten* derselben sehr zugenommen, und es sind wiederholt am Ende des Jahres bedeutende Summen aus Mangel an Kredit unbezahlt geblieben. Um diese Vorschiebungen von Kosten auf das folgende Jahr aufzuheben, hat der Regierungsrat am 1. Dezember 1897 beschlossen, dem Grossen Rate einen Nachkredit von Fr. 12,000. — zu empfehlen, und für 1898 ist der Kredit von Fr. 26,000.— auf Fr. 32,000. — erhöht worden. Durch die Erstellung neuer Gebäude für verschiedene Institute der Hochschule und Verlegung dieser letztern sind Einrichtungskosten entstanden, die im Voranschlag nicht vorgesehen waren. Für Einrichtungskosten des *Anatomischen Institutes* hat der Grosse Rat am 23. August 1897 einen Spezialkredit von Fr. 50,000.— bewilligt. Davon sind in 1897 Fr. 12,881.75 zur Verwendung gekommen. Die übrigen Ausgaben für Einrichtungskosten sind mit Ermächtigung des Regierungsrates gemacht worden, nämlich: *Physiologisches Institut,* 22. Februar 1896, Fr. 14,000. —. Davon sind in 1896 Fr. 11,449. 50 und in 1897 Fr. 600. 70 ausgegeben worden. *Mineralogisches Institut,* 7. April 1897, Fr. 7,000.—; ausgegeben Fr. 6,384. 45. *Bakteriologisches Institut,* 19. Februar 1897, Fr. 9,300. —; ausgegeben Fr. 8,885. 39. *Chemisches Laboratorium,* anorganische Chemie, 16. Oktober 1897, Fr. 4,000. —; ausgegeben Fr. 4,447. 30. *Geologisches Institut,* 21. August 1897, Fr. 2,890. —; ausgegeben Fr. 2,570. 45. Die ordentlichen Ausgaben für *Besoldungen der Professoren* der Tierarzneischule betragen Fr. 25,443. 75; dazu ist eine ausserordentliche Entschädigung gekommen, wodurch der Kredit um Fr. 143. 75 überschritten wurde. Die *Besoldungen der Angestellten* der Tierarzneischule betrugen schon in 1896 Fr. 3,350. — und sind unverändert geblieben. Dazu kommen Fr. 300. — für Entschädigung der Aufsichtskommission, eine Ausgabe die freilich unter den Verwaltungskosten der Tierarzneischule hätte verrechnet werden sollen. Auch die *Verwaltungskosten* der Tierarzneischule haben sich infolge der neuen Einrichtungen vermehrt, und es ist namentlich der Gas- und Kohlenverbrauch gestiegen. Immerhin würde für 1897 der erhöhte Kredit von Fr. 6,300. — ausreichend gewesen sein; aber es sind ca. Fr. 2,000. — in 1896 unbezahlt gebliebene Rechnungen dem Jahr 1897 zur Last gefallen. Für Einrichtung des *Pathologischen Institutes* der Tierarzneischule bewilligte der Grosse Rat am 7. März 1895 einen Spezialkredit von Fr. 16,462. —; davon wurden verwendet in 1895 Fr. 10,935. 53, in 1896 Fr. 2,855. — und in 1897 Fr. 2,666. 48, zusammen Fr. 16,457. 03. Die Einrichtungskosten der *Stationären Klinik* sind zu Fr. 9,368. — veranschlagt und davon in 1896 Fr. 6,870. 25 und in 1897 Fr. 1,565. —, zusammen Fr. 8,435. 25 ausgegeben worden. Für das *Tierspital* war im Voranschlag eine Reineinnahme von Fr. 500. — vorgesehen; allein die Ausgaben übersteigen die Einnahmen um Fr. 856. 71. Die Kosten betragen: Futter- und Streueankauf Fr. 11,982. 35; Abwart Fr. 1,442. —; Assistent Fr. 683. 35; Verschiedenes Fr. 372. 40. Indessen hat sich nachträglich herausgestellt, dass die Fakturen für Futterlieferungen Irrtümer zu Ungunsten des Tierspitals enthalten. Die Berichtigungen werden dem Jahr 1898 zu gut kommen.

Die Staatsbeiträge an *Sekundarschulen* werden durch die Sekundarlehrerbesoldungen bestimmt, an die der Staat die Hälfte beiträgt. Die Zunahme dieser Besoldungen war bedeutender, als im Voranschlage angenommen worden ist. Die *Staatszulagen an Primarlehrerbesoldungen* richten sich nach der Zahl und dem Dienstalter der Primarlehrer. Die Vermehrung der Ausgaben infolge der Ausführung des § 108 des Schulgesetzes vom 6. Mai 1894 auf 1. Januar 1897 war im Voranschlag

zu Fr. 403,175.— angenommen; die Vermehrung gegenüber den dem Voranschlage für 1897 zu Grunde liegenden Ausgaben von 1895 beträgt aber Fr. 422,783. 45. Die vom Regierungsrate bewilligten *Leibgedinge* für Primarlehrer betrugen auf Ende 1895 Fr. 84,650. —, und die dahingefallenen Leibgedinge vermochten in 1897 die neuen Bewilligungen nicht zu decken, obwohl nur den unabweislichen Gesuchen entsprochen worden ist. Die Vermehrung der *Beiträge an Gemeindeoberschulen* infolge Ausführung des Schulgesetzes ist im Voranschlag, welcher 40 Lehrstellen voraussetzte, zu Fr. 2,000. — angenommen worden. Nun bestehen aber auf Ende 1897 48 Lehrstellen mit einer Besoldungssumme von Fr. 38,275.—, an welche der Staat die Hälfte beizutragen hat. Die *Beiträge an Mädchenarbeitsschulen* betragen in 1897 Fr. 101,212. 20. Dazu kommen Fr. 3,952. 75 für einen Arbeitslehrerinnenkurs in Sumiswald. Der Staatsbeitrag an die *Fortbildungsschulen*, welcher jeweilen die Hälfte der Lehrerbesoldungen beträgt, hat im Verhältnis der Vermehrung dieser Besoldungen zugenommen. Die Fortbildungsschulen haben sich vermehrt. Für die *Akademische Kunstsammlung* ist das von Karl Stauffer gemalte Porträt seiner Mutter um Fr. 5,000. — angekauft worden, und an das *Bubenbergdenkmal* in Bern hat der Staat einen Beitrag von Fr. 10,000 geleistet, gemäss den Beschlüssen des Regierungsrates vom 20. November 1896 und vom 3. März 1897.

VIII.[a] Armenwesen des ganzen Kantons.

A, 1.	*Besoldung des Sekretärs*	Fr.	225. —
B, 4.	*Rettungsanstalt Kehrsatz* . . .	»	1,342. 28
C, 3.	*Armenanstalt Courtelary*, Beitrag	»	408. 75
C, 7.	*Orphelinat Delsberg*, Beitrag . .	»	1,123. 75
	zusammen	Fr.	3,099. 78.

Die *Besoldung des Sekretärs* der Armendirektion ist auf 1. April 1897 von Fr. 4,200. — auf Fr. 4,500. — erhöht worden. Die Betriebskosten der *Rettungsanstalt Kehrsatz* sind um Fr. 1,504. 97 niedriger als in 1896; dagegen sind auch die Kostgelder um Fr. 537. 50 zurückgegangen. Die Ueberschreitung des Kredites ist durch die Vermehrung des Inventars veranlasst, welche Fr. 2,025. 60 beträgt und hauptsächlich die Landwirtschaft und die Vorräte von Brennmaterial betrifft. Die Beiträge an die Bezirkskrankenanstalten richten sich nach der Zahl der Zöglinge; wegen grösserer Zahl derselben in der *Armenanstalt Courtelary* und im *Orphelinat Delsberg* betragen die Beiträge an diese beiden Anstalten mehr, als im Voranschlag vorgesehen war.

VIII.[b] Armenwesen des alten Kantons

A, 2.	*Unterstützung auswärtiger Notarmer*	Fr.	61,280. 40
B, 2, e.	*Oberaargauische Anstalt Dettenbühl*	»	3,000. —
B, 2, f.	*Emmenthalische Anstalt Frienisberg*	»	26,500. —
	zusammen	Fr.	90,780. 40

Die Ausgaben für *Unterstützung auswärtiger Notarmer* sind auch in 1897 wieder gestiegen. Die Zunahme beträgt Fr. 28,055. 55, und die Ursachen derselben sind die nämlichen wie in den frühern Jahren. In 1887 betrugen diese Ausgaben Fr. 82,505. 45; in 1897 haben sie die Summe von Fr. 211,280. 40 erreicht. Der Oberaargauischen Verpflegungsanstalt *Dettenbühl* ist ein Beitrag von Fr. 3,000. — an die Einrichtungskosten der Erweiterung der Anstalt und der Emmenthalischen Verpflegungsanstalt *Frienisberg* ein Beitrag von Fr. 22,500.— an die Einrichtungskosten und von Fr. 4,000 an die Betriebskosten für das zweite Halbjahr 1897 bewilligt worden. Diese Beiträge sind den Beiträgen an die übrigen Verpflegungsanstalten analog und stützen sich auf das Dekret vom 8. September 1848.

IX. Volkswirtschaft und Gesundheitswesen.

C, 5.	*Hufbeschlaganstalt und Hufschmiedekurse*	Fr.	216. 98
E, 5.	*Mietzins des Bureau für Mass und Gewicht*	»	200. —
F, 1, c.	*Mietzins des Laboratoriums des Kantonschemikers*	»	1,700. —
F, 1, d.	*Chemikalien, Litteratur, Beleuchtung etc.*	»	233. 47
F, 1, f.	*Einrichtungskosten*	»	5,453. 25
F, 2, a.	*Besoldungen der Experten* .	»	300. —
G, 1.	*Sanitätskollegium, Prüfungen etc.*	»	117. —
G, 2.	*Allgemeine Sanitätsvorkehren* .	»	1,560. 70
H, 2.	*Erweiterung der Irrenpflege* .	»	32,587. 15
L.	*Irrenanstalt Waldau* . . .	»	8,361. 12
M.	*Irrenanstalt Münsingen* . . .	»	10,399. 30
	zusammen	Fr.	61,128. 97

Die Kosten der *Hufbeschlaganstalt und Hufschmiedekurse* sind fast genau gleich wie in 1896; die Ausgaben sind um Fr. 156. 97 geringer, aber auch der Bundesbeitrag ist um Fr. 149. 98 niedriger. Der *Mietzins für das Bureau des Mass- und Gewicht-Inspektors* ist grösser geworden, weil das Bureau, das sich im Gebäude der alten Strafanstalt befand, in ein Privathaus verlegt werden musste. Der *Mietzins für das Laboratorium des Kantonschemikers*, das aus dem Gebäude der Staatsapotheke in die alte Kavalleriekaserne verlegt worden ist, beträgt für das neue Lokal Fr. 2,700. —. Infolge dieser Verlegung sind auch die Ausgaben für *Chemikalien*, Gas u. s. w. etwas höher geworden, als im Voranschlag berechnet war, und derselbe Grund veranlasste die ausserordentlichen, im Voranschlag nicht vorgesehenen *Einrichtungskosten*, für welche der Regierungsrat am 7. April 1897 die Ermächtigung bis auf Fr. 5,370. — erteilt hat. Die *Besoldung eines Experten* der Lebensmittelpolizei ist vom Regierungsrate am 26. Januar 1897 um Fr. 300.— erhöht worden. Die Kosten des *Sanitätskollegiums* sind wegen zahlreichern Sitzungen desselben um Fr. 117. — über den Voranschlag hinausgegangen. Die Ausgaben für *Allgemeine Sanitätsvorkehren* sind sehr veränderlich und können nicht mit Sicherheit veranschlagt werden. Dieselben sind zwar in 1897 um Fr. 1,936. 05 niedriger als in 1897, überschreiten aber den Voranschlag um Fr. 1,560. 70, und zwar namentlich infolge des Beitrages von Fr. 2,695. — an die Kosten der Untersuchungen des bakteriologischen Institutes in der Diphterie-Enquete. Für Verpflegungen im Institut Pasteur wurden Fr. 2,317. — ausgegeben, wovon dem Staate Fr. 1,133. 30 vergütet worden sind. Der Ertrag der Extrasteuer von 1 ‰ für *Erweiterung der Irrenpflege* beträgt

für 1897 Fr. 232,587. 15; diese Summe war dem Fonds für Erweiterung der Irrenpflege zuzuweisen. Die Betriebskosten der *Irrenanstalt Waldau* übersteigen den Voranschlag um Fr. 7,674. 57; dazu kommt eine Inventarvermehrung von Fr. 10,148. 60; dagegen ist der Ertrag der Kostgelder um Fr. 9,462. 05 höher, als veranschlagt war, und im ganzen ist der Kredit um Fr. 8,361. 12 überschritten. Die Inventarvermehrung betrifft fast ausschliesslich die Weisszeugvorräte und den Viehstand. Die Kreditüberschreitung ist durch diese Inventarvermehrung und durch Minderertrag der Landwirtschaft gegenüber dem Voranschlag herbeigeführt worden; dazu kommt eine ausserordentliche Ausgabe von Fr. 2,000. — für Erstellung eines Wasserreservoirs. Die Betriebskosten der *Irrenanstalt Münsingen* sind um Fr. 18,435. 68 grösser als in 1896 und übersteigen den Voranschlag um Fr. 15,205. 19; die Mehrkosten betreffen namentlich Nahrung und Verpflegung. Dagegen ist auch der Ertrag der Kostgelder um Fr. 19,599. 25 höher als in 1896 und geht um Fr. 6,959. 20 über den Voranschlag hinaus; die Ueberschreitung des Kredites beträgt im ganzen Fr. 10,399. 30. Dieselbe ist grösstenteils durch ausserordentliche Ausgaben veranlasst; Anschaffung von Betten, Entschädigung für Trinkwasser, Einrichtung eines Schlachtlokals, Anpflanzung von Bäumen, welche Ausgaben zusammen nahezu Fr. 10,000 betragen und mit Ermächtigung des Regierungsrates gemacht worden sind.

X. Bauwesen.

A, 2.	*Besoldungen der Angestellten* .	Fr.	765. —
A, 3.	*Bureau- und Reisekosten* . .	»	2,672. 35
B, 1.	*Besoldungen der Bezirksingenieure*	»	375. —
E, 1.	*Wegmeisterbesoldungen* . . .	»	7,772. 35
E, 2.	*Material und Arbeiten* . . .	»	42,582. —
E, 3.	*Wasserschaden und Schwellenbauten*	»	111,578. 85
E, 4.	*Verschiedene Kosten*	»	1,265. 08
G, 2.	*Besoldungen der Schleusen- und Schwellenmeister*	»	784. 85
	zusammen	Fr.	167,795. 48

Die *Besoldungen der Angestellten* der Baudirektion gehen um Fr. 765. — über den Voranschlag hinaus; es ist die Löhnung eines Hülfsangestellten für das zweite Halbjahr 1897. Die Löhnung des nämlichen Hülfsangestellten für das erste Halbjahr, Anschaffung eines Lichtpausapparates und Vermehrung der Auslagen durch Eisenbahngeschäfte haben die Ueberschreitung des Kredites für *Bureaukosten* der Baudirektion veranlasst. Infolge des Hinscheides eines Bezirksingenieurs blieb die Stelle desselben während einem Quartal unbesetzt und es entstund nach Abzug der Kosten der Stellvertretung auf dem Kredit für *Besoldungen der Bezirksingenieure* eine Ersparnis von Fr. 750. —. Durch die Bewilligung des Besoldungsnachgenusses an die Witwe des verstorbenen Bezirksingenieurs für ein Quartal im Betrage von Fr. 1,125. — wurde jedoch der Kredit um Fr. 375. — überschritten. Die *Wegmeisterbesoldungen* sind durch die Instruktion vom 1. Januar 1896 wesentlich erhöht worden. Hiedurch und durch die Vermehrung der Zahl der Wegmeister ist der Voranschlag, in welchem diesen Veränderungen nur ungenügend Rechnung getragen war, überschritten worden. Die Ausgaben für *Material und Arbeiten* waren zu Fr. 404,000. — berechnet, worin ein Betrag von Fr. 14,500 für Anschaffung einer Dampfwalze inbegriffen ist; die Einnahmen waren zu Fr. 4,000.— veranschlagt, so dass der Nettokredit Fr. 400,000 beträgt. Die Rechnung zeigt nun folgendes Ergebnis: Ausgaben Fr. 457,558. 10, Einnahmen Fr. 14,976. 10, Reinausgaben Fr. 442,582. —. Der Kredit ist somit um Fr. 42,582. — überschritten; davon fallen ca. Fr. 27,000.— auf vermehrten Kiesbedarf für die Verwendung der Dampfwalze und ca. Fr. 15,000. — auf den ordentlichen Strassenunterhalt, dessen Kosten durch ungünstige Witterungsverhältnisse nachteilig beeinflusst worden sind. Unter dem Einfluss derselben stehen noch viel mehr die Kosten für *Wasserschaden und Schwellenbauten*, welche durch Naturereignisse leicht in hohem Masse vermehrt und zum voraus nicht berechnet werden können. Das Jahr 1897 war noch ungünstiger als das vorhergehende, und Ende Juni war der Kredit von Fr. 60,000. — erschöpft, worauf der Regierungsrat die Baudirektion am 14. Juli 1897 ermächtigte, denselben nach Bedürfnis zu überschreiten. Die Rubrik *Verschiedene Kosten* ist mit einer Entschädigung von Fr. 4,000. — für einen bei Strassenarbeiten verunglückten Arbeiter nebst Fr. 373. 40 Kosten belastet und ist hiedurch unzureichend geworden.

Die Ausgaben für *Besoldungen der Schleusen- und Schwellenmeister* nehmen mit der Zahl der Tagewerke derselben zu oder ab. Diese Ausgaben sind in 1897 zwar um Fr. 865. 65 niedriger als in 1896, gehen aber um Fr. 784. 85 über den Kredit von Fr. 6,000 — hinaus.

XIII. Landwirtschaft.

B, 1.	*Förderung der Landwirtschaft im allgemeinen*	Fr.	3,357. 91
B, 5.	*Kleinviehzucht, Prämien und Kosten*	»	598. 20
E.	*Landwirtschaftliche Winterschule* .	»	570. 34
	zusammen	Fr.	4,526. 45

Nach dem Beschlusse des Regierungsrates vom 19. März 1897 ist den Gemeinden, welche die Maikäfer-Einsammlung obligatorisch erklärt haben, die Hälfte ihrer Barauslagen für Prämien vergütet worden, soweit die Einsammlung über das obligatorische Quantum hinausgieng. Diese Ausgabe, welche im Voranschlag nicht vorgesehen war, beträgt Fr. 8,224. 95; doch ist der Kredit für *Förderung der Landwirtschaft im allgemeinen* dadurch nur um Fr. 3,357. 91 überschritten worden. *Prämien und Kosten für Kleinviehzucht* haben infolge der Ausführung des Gesetzes vom 25. Oktober 1896 Fr. 598. 20 mehr erfordert, als veranschlagt war. Infolge der weitern Entwicklung der *Landwirtschaftlichen Winterschule* Rütti und Erhöhung der Lehrerbesoldungen betragen die Kosten des Unterrichtes Fr. 2,102. 85 mehr, als im Voranschlag berechnet war; aber es ist auch der Bundesbeitrag entsprechend höher, und auf den übrigen Kosten bestehen etwelche Ersparnisse, so dass sich die Kreditüberschreitung auf Fr. 570. 34 reduziert.

XIV. Forstwesen.

A, 2.	*Besoldung der Angestellten* . . .	Fr.	360. —

Die Besoldungen der Angestellten der Forstdirektion betragen seit 1. Oktober 1896 Fr. 8,860. —, während im Voranschlag nur Fr. 8,500. — berechnet worden sind.

XV. Staatswaldungen.

C, 4.	*Rüstlöhne*	Fr. 3,470. 20
C, 8.	*Aufforstungen im Grossen Moos* .	» 777. 10
D, 3.	*Gemeindesteuern*	» 393. 14
	zusammen	Fr. 4,640. 44

Es sind in der Hauptnutzung 54,770 m³ und in der Zwischennutzung 19,646 m³ Holz geschlagen worden. Die Rüstlöhne betragen für erstere Fr. 2. 56, für letztere Fr. 3. 30 per m³, im ganzen Fr. 186,217. 16. Der laufenden Verwaltung war der Erlös von 45,800 m³ von der Hauptnutzung und von 13,600 m³ von der Zwischennutzung zu gut zu schreiben, und sie war für die *Rüstlöhne* dieser Quanta mit Fr. 163,470. 20 zu belasten, während nur ein Kredit von Fr. 160,000 vorgesehen war. Der Kredit für *Aufforstungen im Grossen Moos* ist um Fr. 777. 10 überschritten worden, weil die Bekiesung der neuen Wege im Schwarzgraben mehr gefördert worden ist, als vorgesehen war. Die *Gemeindesteuern* für die Staatswaldungen betragen Fr. 119. 42 mehr als in 1896 und übersteigen den Voranschlag um Fr. 393. 14.

XVI. Domänen.

B, 1.	*Kulturarbeiten und Verbesserungen*	Fr. 4,042. 59
B, 2.	*Marchungen, Vermessungen* . .	» 663. —
	zusammen	Fr. 4,705. 59

Die Kosten für *Kulturarbeiten und Verbesserungen* sind mit folgenden ausserordentlichen Ausgaben belastet: Entschädigung für einen Wasserrechtsanspruch auf eine zur Irrenanstalt Münsingen gehörende Quelle, Fr. 3,267.50, Beitrag an die Erstellung eines Dorf-Feuerweihers, Fr. 450. —, und Herstellung bemalter Glasscheiben in Kirchenchoren nebst Ersatz von solchen, die der Akademischen Kunstsammlung einverleibt worden sind, Fr. 555. —. Die Mehrausgaben sind indessen durch Mehreinnahmen für Erlös von Produkten vollständig kompensiert. Der Kredit von Fr. 500. — für *Marchungen und Vermessungen* war unzureichend, weil die Vermarchung der alten Aare von Aarberg bis Meyenried allein Fr. 1,120. 15 in Anspruch genommen hat.

XXII. Jagd, Fischerei und Bergbau.

A, 2.	*Anteil der Gemeinden* (Jagd) . .	Fr. 1,210. —
B, 2.	*Aufsichts- und Bezugskosten* (Fischerei)	» 1,524. 14
B, 5.	*Rechtskosten* (Fischerei)	» 102. 50
	zusammen	Fr. 2,836. 64

Der *Anteil der Gemeinden* an den Jagdpatentgebühren beträgt für 1897 Fr. 10,210. — und übersteigt den zu niedrig berechneten Voranschlag um Fr. 1,210. —. Zu niedrig sind auch die *Aufsichtskosten* für die Fischerei veranschlagt worden; die Besoldungen der Fischereiaufseher betragen Fr. 4,225. —, die Reisekosten derselben Fr. 1,133. 29; dazu kommen Druck- und Publikationskosten und andere Verwaltungskosten im Betrage von Fr. 166. 85. Für *Rechtskosten*, die Fischerei in der alten Aare betreffend, sind Fr. 102. 50 ausgegeben worden.

XXX. Direkte Steuern.

C, 2, a.	*Bezugsprovisionen für die Vermögenssteuer*	Fr. 4,156. 15
C, 2, b.	*Bezugsprovisionen für die Einkommenssteuer*	» 8,789. 16
D, 3.	*Bureau- und Reisekosten* . .	» 1,838. 27
	zusammen	Fr. 14,783. 58

Die *Bezugsprovisionen* betragen für die *Vermögenssteuer* 2 %, für die *Einkommenssteuer* 3 % und für die Nachbezüge und Steuerbussen 10 % der Eingänge. Mit dem Steuerertrag nahmen deshalb auch die Ausgaben für Provisionen zu, von etwelcher Schwankung abgesehen, je nachdem die Steuereingänge sich mehr oder weniger in das folgende Jahr hinüberziehen. Die *Bureaukosten* der Steuerverwaltung betragen für Bureaumaterialien, Beheizung, Gas und Wasser Fr. 1,563. 02, Besoldung des Abwartes Fr. 780. —, Papier, Druckkosten und Buchbinderkosten Fr. 6,044. 35, Besoldungen von Hülfsangestellten Fr. 3,325. — und Reisekosten Fr. 392. 35, welche letztern jedoch durch Rückerstattung auf Fr. 125.90 reduziert werden. Im ganzen sind die Kosten etwas geringer als in 1896.

Sowohl der Summe als der Anzahl nach betrifft der allergrösste Teil dieser Kreditüberschreitungen Ausgaben, die durch gesetzliche Vorschriften und Tarife der Zeit und der Summe nach bestimmt werden, so dass es nicht in der Macht der Verwaltung liegt, sie zu beschränken. Von den übrigen sind die meisten durch Ereignisse und Vorkommnisse notwendig geworden, die im Voranschlag nicht vorgesehen werden konnten, und auch diese stützen sich zum Teil auf gesetzliche Vorschriften, und nur für einzelne wenige kann bloss der Grund der Zweckmässigkeit der bezüglichen Ausgaben geltend gemacht werden. Einige Kreditüberschreitungen betreffen Ausgaben, die mit Einnahmen in einem bestimmten arithmetischen Verhältnisse stehen und durch diese Einnahmen bestimmt werden. Soweit für die bezüglichen Geschäftszweige auch andere Ueberschreitungen bestunden, sind sie mit in das Verzeichnis aufgenommen worden; die übrigen sind dagegen in demselben nicht aufgeführt. Es betrifft folgende Ausgaben: *Auswägerlöhne der Salzverkäufer, Provisionen der Stempelverkäufer, Anteil der Gemeinden an den Wirtschaftspatentgebühren, Anteil der Eidgenossenschaft an der Militärsteuer* und Verwendung des *Alkoholzehntels*, von welchem letzern der Polizeidirektion Fr. 5,318. 16 mehr zugewiesen und in die Reserve Fr. 17,993. 71 mehr eingelegt worden sind, als im Voranschlag vorgesehen war.

Die Finanzdirektion empfiehlt dem Regierungsrate, zu beschliessen:

Dem Grossen Rate wird beantragt, die Kreditüberschreitungen, welche im Jahr 1897 stattgefunden haben, zu genehmigen und dementsprechend folgende Nachkredite für das Jahr 1897 zu bewilligen:

I.	*Allgemeine Verwaltung* . . .	Fr.	53,053. 72
II.	*Gerichtsverwaltung*	»	20,249. 89
III.[a]	*Justiz*	»	300. —
III.[b]	*Polizei*	»	34,110. 87
IV.	*Militär*	»	11,254. 07
V.	*Kirchenwesen*	»	622. 35
VI.	*Erziehung*	»	111,753. 33
VIII.[a]	*Armenwesen des ganzen Kantons*	»	3,099. 78
VIII.[b]	*Armenwesen des alten Kantons*	»	90,780. 40
IX.	*Volkswirtschaft und Gesundheitswesen*	»	61,128. 97
X.	*Bauwesen*	»	167,795. 48
XIII.	*Landwirtschaft*	»	4,526. 45
XIV.	*Forstwesen*	»	360. —
XV.	*Staatswaldungen*	»	4,640. 44
XVI.	*Domänen*	»	4,705. 59
XXII.	*Jagd, Fischerei und Bergbau.*	»	2,836. 64
XXX.	*Direkte Steuern*	»	14,783. 58
	zusammen	Fr.	586,001. 56

Zur Genehmigung empfohlen.

Bern, 14. Juli 1898.

Der Kantonsbuchhalter:
F. Hügli.

Geht mit Empfehlung an den Regierungsrat.

Bern, 14. September 1898.

Der Finanzdirektor:
Scheurer.

Vom Regierungsrat genehmigt und an den Grossen Rat gewiesen.

Bern, den 21. September 1898.

Im Namen des Regierungsrates
der Vicepräsident
Morgenthaler,
der Staatsschreiber
Kistler.

Strafnachlassgesuche.

November 1898.

1. *Schneider,* Gottlieb von Arni, Bahnangestellter in Bern, wurde am 6. Juli 1898 vom Polizeirichter von Bern wegen Widerhandlung gegen das Wirtschaftsgesetz zu einer Busse von Fr. 60, zur Nachzahlung der Patentgebühr von Fr. 10 nebst Kosten verurteilt, weil er ohne im Besitze eines Kleinverkaufpatentes zu sein, Bier in Quantitäten unter zwei Liter verkaufte und den Verkauf auch nach 8 Uhr abends und an Sonntagen betrieben hatte. Schneider sucht in der vorliegenden Bittschrift an den Grossen Rat um Erlass der Busse nach. Zur Unterstützung seines Gesuches führt er an, er sei ein durch den Verlust eines Armes in seiner Arbeitsfähigkeit beschränkter Familienvater und durch lange Krankheit seiner Frau in seinen ökonomischen Verhältnissen zurückgekommen, so dass er nicht im stande sei, die Busse bezahlen zu können. Das Gesuch ist von der städtischen Polizeidirektion und vom Regierungsstatthalter zu teilweiser Berücksichtigung empfohlen. Aus den Akten geht hervor, dass die Strafe nicht unverdient ist, da Schneider längere Zeit den Bierhandel auf ungesetzliche Weise betrieb. Da indes Schneider nicht vorbestraft ist, nur einen Arm hat und zur Zeit mit seiner Familie wirklich in ziemlich bedrängter Lage zu sein scheint, so schliesst sich der Regierungsrat den vorliegenden Empfehlungen an.

Antrag des Regierungsrates: Herabsetzung der Busse von Fr. 60 auf Fr. 10.
» der Bittschriftenkommission: id.

2. *Poschung,* Samuel Gottlieb, Säger, von und zu Saanen, geboren 1839, wurde am 10. Februar 1898 vom Polizeirichter von Saanen wegen unbefugtem Holzschlag, in Anwendung der kantonalen Polizeivorschriften betreffend die Holzschläge vom 7. Januar 1824 und Art. 27, Ziffer 6, des Bundesgesetzes betreffend die Forstpolizei im Hochgebirge vom 24. März 1876 zu einer Busse von Fr. 300 nebst Kosten verurteilt. Derselbe hatte, ohne die vorgeschriebene Holzschlagsbewilligung einzuholen, auf seinen Weiden im Grischbachthale einen Holzschlag von wenigstens 120 Festmetern ausgeführt, wobei der grösste Teil des Holzes nicht schlagreif war. In der vorliegenden an den Grossen Rat gerichteten Bittschrift sucht Poschung um Erlass der gegen ihn ausgesprochenen Busse nach, damit er den daherigen Betrag zur Wiederaufforstung der genannten Weiden verwenden könne. Er sei ein ärmerer verschuldeter, in seiner Arbeitsfähigkeit beschränkter Familienvater, der die grösste Mühe habe, seinen Verbindlichkeiten nachzukommen. Das Gesuch ist von sämtlichen Bezirksbeamten zu möglichster Berücksichtigung empfohlen. Aus den Akten ergiebt sich, dass Poschung die Einholung der Holzschlagsbewilligung unterliess, trotzdem ihn der Oberbannwart vor dieser Gesetzesübertretung warnte. Die im Interesse des Waldschutzes, besonders desjenigen des Hochgebirges, bestehende forstpolizeiliche Kontrolle würde daher völlig illusorisch gemacht, wenn vorsätzliche Gesetzesübertretungen, wie die vorliegende, nachgesehen würden. Aus diesen Gründen kann der Regierungsrat den Nachlass der ganzen Busse nicht befürworten. Mit Rücksicht indes auf die vorliegenden Empfehlungen und die nachträglich von Poschung eingereichte Verpflichtung, wonach er die Aufforstung seiner Weiden im Grischbachthal unter Aufsicht der Forstbehörde ausführen will, hat der Regierungsrat beschlossen, eine Ermässigung der Busse zu empfehlen.

Antrag des Regierungsrates: Herabsetzung der Busse von Fr. 300 auf Fr. 200.
» der Bittschriftenkommission: id.

3. *Stegmann,* Karl, von Eriz, Landwirt zu Oberlangenegg, geboren 1865, wurde am 15. Februar 1898 vom korrektionellen Gericht von Thun wegen Fälschung eines amtlichen Zeugnisses, begangen dadurch, dass er auf einer Bescheinigung vom 17. September 1897 die Unterschriften des Vicegemeinderatspräsidenten und des Viceviehinspektors von Oberlangenegg eigenhändig beisetzte, um dadurch eine seinem Vater zustehende eidgenössische Zuchtprämie für einen Zuchtstier zu erhalten, zu fünf Tagen Gefängnis und zur Bezahlung der Kosten von Fr. 51. 80 verurteilt. Ein Schaden ist

aus dieser strafbaren Handlung niemand entstanden, da der Vater Stegmann für seinen prämierten Stier auf die eidgenössische Zuchtprämie wirklich Anspruch hatte. Zum Bezug derselben war aber an der Viehschau vom 17. September 1897 die Bescheinigung vorzuweisen, dass der prämierte Stier während der gesetzlichen Frist der einheimischen Zucht erhalten geblieben sei. Der Sohn Karl Stegmann hatte im Auftrage seines Vaters gleichen Tags das hiezu erforderliche Formular (Bescheinigung) bei dem Regierungsstatthalteramt erhoben, um solches von den beiden Gemeindebeamten, die er an der Viehschau in Thun ebenfalls anzutreffen hoffte, unterzeichnen zu lassen. Da indes diese Voraussetzung wider sein Erwarten nicht zutraf und ihm die nötige Zeit zur Einholung der Unterschriften in Oberlangenegg fehlte, so liess Karl Stegmann sich beigehen, fälschlicherweise die Unterschriften der beiden Gemeindebeamten auf die fragliche Bescheinigung zu setzen. In der vorliegenden an den Grossen Rat gerichteten Bittschrift sucht nun Karl Stegmann unter ausführlicher Darlegung der Umstände, die ihn zu der begangenen strafbaren Handlung verleitet hatten, um Erlass seiner Strafe nach. Er glaubt seine Begnadigung sei um so mehr geboten, da der Grosse Rat in dem schwerern Straffall des Jakob Wälti die gegen denselben ausgesprochene 30tägige Einzelhaft in eine Geldbusse umgewandelt habe. Im weitern beruft sich der Gesuchsteller auf das gute Zeugnis, das ihm in Bezug auf seinen Charakter und seinen Leumund vom Gemeinderat von Oberlangenegg erteilt ist, sowie auf die allgemeine Achtung, die er in der Gemeinde geniesst. Endlich verweist er auf die nachteiligen Folgen, durch die er und sein Vater von dem Vollzuge der Strafe betroffen würden. Das Gesuch ist vom Amtsgericht Thun empfohlen, ebenso vom Gemeinderat von Oberlangenegg und auch vom Regierungsstatthalter, vom letzteren im Sinne der Umwandlung in eine entsprechende Geldbusse. Der Regierungsrat sieht sich nicht veranlasst, diesen Empfehlungen beizutreten. Nach seiner Ansicht hat das Gericht den zu Gunsten des Stegmann in Betracht fallenden Umständen völlig Rechnung getragen, namentlich auch dadurch, dass es von der Einstellung in der bürgerlichen Ehrenfähigkeit Umgang genommen hat, und es würde sich daher nicht rechtfertigen, die nach der Aktenlage für eine Unterschriftenfälschung sehr milde Strafe zu erlassen.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.
» der Bittschriftenkommission: id.

---

4. *Steneck.* Franz, aus Tyrol, Unternehmer in Aeschi, welcher für die Berggemeinde Obersuld Entwässerungsarbeiten in den derselben gehörenden Alpen im Kienthal ausführte und dabei 15 bis 25 fremde Arbeiter beschäftigte, wurde am 23. Juni 1898 vom Polizeirichter von Frutigen wegen Widerhandlung gegen die Vorschriften der Fremdenordnung und des Wirtschaftsgesetzes zu Geldbussen von Fr. 10 und Fr. 50, zusammen Fr. 60, sowie zur Bezahlung einer Patentgebühr von Fr. 50 und den Kosten von Fr. 4 verurteilt, weil er die Arbeiter an seiner Unternehmung beschäftigte, ohne dass sie ihre Ausweisschriften bei der Ortspolizei hinterlegten und ihnen geistige Getränke gegen Bezahlung lieferte, ohne dazu die Bewilligung zu besitzen. In der vorliegenden an den Grossen Rat gerichteten Bittschrift sucht Steneck um Erlass der Bussen, Patentgebühr und Kosten nach, indem er als Landesfremder sich mit Unkenntnis der bezüglichen Gesetzesvorschriften zu entschuldigen sucht und behauptet, an den seinen Arbeitern gelieferten Getränken keinen Gewinn erzielt, sondern solche nur zum Selbstkostenpreise an die einzelnen Arbeiter abgegeben zu haben, weil einige Stunden weit keine Wirtschaft vorhanden war. Nach dem Bericht des Regierungsstatthalters, welcher das Gesuch empfiehlt, scheint wirklich seitens des Verurteilten Unkenntnis vorzuliegen. Da der Strafrichter nach dem bekannten Grundsatz, dass Unkenntnis des Gesetzes nicht vor Bestrafung schützt, auf den Einwand des Verurteilten nicht Rücksicht nehmen konnte, so glaubt der Regierungsrat, bezüglich der Uebertretung des Wirtschaftsgesetzes eine Ermässigung der unter den obwaltenden Verhältnissen allerdings beträchtlichen Busse von Fr. 50 auf Fr. 10 und Erlass der Patentgebühr empfehlen zu dürfen. Dagegen ist die wegen nicht Einlage der Schriften der Arbeiter gesprochene Busse von Fr. 10 beizubehalten, da Steneck von der Polizei wiederholt an die Schrifteneinlage gemahnt wurde.

Antrag des Regierungsrates: Herabsetzung der Bussen von Fr. 60 auf Fr. 20 und Erlass der Patentgebühr.
» der Bittschriftenkommission: id.

---

5. *Maître,* Eugène, von Soubey, in Biel, geboren 1837, wurde am 11. März 1898 vom korrektionellen Richter von Biel wegen Uebertretung des Wirtshausverbotes zu drei Tagen Gefängnis und Fr. 5 Kosten verurteilt. Durch einen im Jahr 1895 erlittenen Unfall hat Maître seinen rechten Arm verloren, infolgedessen er seinen früheren Beruf als Uhrmacher nicht mehr ausüben kann, sondern nur aus seinem geringen Verdienst als Kommissionär leben muss. Er hat sich indes gleichwohl in betreff der Gemeindesteuern, wegen deren Nichtbezahlung das Wirtshausverbot gegen ihn verhängt wurde, abgefunden und sucht nun in der vorliegenden Bittschrift an den Grossen Rat um Erlass der dreitägigen Gefängnisstrafe nach. In Berücksichtigung der beschränkten Erwerbsfähigkeit des Gesuchstellers, sowie der Empfehlungen des Gemeinderates von Biel und des Regierungsstatthalters, hat der Regierungsrat beschlossen, das vorliegende Gesuch auch seinerseits zu empfehlen.

Antrag des Regierungsrates: Erlass der Strafe.
» der Bittschriftenkommission: id.

---

6. *Dolder,* Oskar Cäsar, von Schangnau, geboren 1871, der vor 2 Jahren in Gunten das Metzgergewerbe ausübte, wurde am 21. März d. J. von der Kriminal-

kammer wegen Fälschung eines Handels- und Bankpapiers, begangen dadurch, dass er auf einem von ihm zum Ankauf von Schlachtvieh ausgestellten Eigenwechsel im Betrag von Fr. 1800 die Unterschrift des Wechselbürgen fälschlicherweise nachmachte, zu einem Jahr Zuchthaus, abzüglich ein Monat Untersuchungshaft, den Rest von elf Monaten umgewandelt in Korrektionshaus, verurteilt. In der vorliegenden Bittschrift an den Grossen Rat sucht die Ehefrau Dolder um Erlass eines Teiles der Strafzeit ihres Mannes nach, indem sie Mühe habe, sich mit ihren drei kleinen Kindern durchzubringen. Das Gesuch ist von der städtischen Polizeidirektion und vom Regierungsstatthalter unter Hinweis auf die frühere Bestrafung des Dolder nicht empfohlen. Der Regierungsrat ist ebenfalls der Ansicht, dass im vorliegenden Falle kein Grund zum Strafnachlass vorhanden sei, da Dolder schon voriges Jahr in Thun wegen eines Diebstahls mit zwei Monaten Korrektionshaus, umgewandelt in 30 Tage Einzelhaft, bestraft wurde.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.
» der Bittschriftenkommission: id.

---

7. *Stern*, Rudolf, von Rütti, Zimmermann, zuletzt in Wabern, geboren 1857, wurde am 26. August 1896 von den Assisen des zweiten Geschwornenbezirks wegen Beischlaf und wiederholtem Beischlafversuch, begangen an einem Mädchen unter zwölf Jahren, und wegen unzüchtigen Handlungen, begangen an sieben Mädchen unter sechszehn Jahren, zu drei Jahren Zuchthausstrafe verurteilt. In der vorliegenden, von verschiedenen Zeugnissen und Empfehlungen begleiteten Bittschrift sucht der Verurteilte, unter Hinweis auf sein früheres tadelloses Vorleben, sowie auf sein zerrüttetes eheliches Verhältnis, das ihn zum Trunke verleitete und dadurch die Ursache seiner sittlichen Verirrungen ward, besonders aber auf seine Reue und seinen durch die Strafhaft ungünstig beeinflussten Gemütszustand, bei dem Grossen Rat um Erlass des letzten Viertels seiner Stafzeit nach. Das Gesuch ist von den Beamten der Strafanstalt empfohlen. Nach dem Berichte des Anstaltsarztes leidet Stern an allgemeiner Nervosität, infolgedessen er sich mehr oder weniger beständig in einem Zustande geistiger Aufregung befindet. Nach Kenntnisnahme der Akten kann indes der Regierungsrat den vorliegenden Empfehlungen nicht beitreten, indem er im Hinblick auf die von Stern in fortgesetzter Weise an unmündigen Mädchen verübten schweren Sittlichkeitsdelikte findet, dass ein über den Zwölftel hinausgehender Nachlass, der dem Stern bei fortgesetzter guter Aufführung in der Strafanstalt gewährt werden wird, nicht gerechtfertigt erscheint.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.
» der Bittschriftenkommission: id.

---

8. *Babé*, Joseph, Wirt in Vendelincourt, wurde am 5. Mai 1898 vom Polizeirichter von Pruntrut wegen Widerhandlung gegen das Stempelgesetz zu einer Busse von Fr. 10 und Fr. 1 Extrastempelgebühr nebst Fr. 4. 50 Kosten verurteilt, weil derselbe ein von der Chokoladefabrik Sprüngli in Zürich erhaltenes Reklameplakat in seinem Wirtschaftslokal angeschlagen hatte, ohne dass das Plakat mit der gesetzlichen Stempelmarke versehen war. In der vorliegenden Eingabe an den Grossen Rat sucht Babé um Straferlass nach, indem er die Gesetzesübertretung nicht verschuldet habe, weil der Versender des Plakates für die Stempelung hätte sorgen sollen. Das Gesuch ist vom Gemeinderat von Vendelincourt und vom Regierungsstatthalter empfohlen. Der Regierungsrat dagegen kann das vorliegende Gesuch der Konsequenzen wegen nicht empfehlen. Wenn es auch richtig ist, dass das fragliche Plakat dem Babé ungestempelt zugeschickt wurde, so war dieser deshalb gleichwohl nicht verpflichtet oder berechtigt, das Plakat ungestempelt in seinem Wirtschaftslokal aufzuhängen. Zudem hatte der Versender des Plakates in seinem Begleitcirkular ausdrücklich bemerkt, der Adressat möchte selbst für den Stempel sorgen, falls das Gesetz solchen verlange.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.
» der Bittschriftenkommission: id.

---

9. *Rossé*, Emile, von Alle, geboren 1879, wurde am 8. März 1898 vom korrektionellen Gericht von Freibergen zu einem Jahr Korrektionshaus verurteilt, wegen Diebstahls, begangen an Banknoten im Betrage von Fr. 300, die er einem Betrunkenen, den er nachts nach Hause begleitet, heimlich aus der Tasche entwendet hatte. Der Vater Rossé sucht in der vorliegenden Bittschrift um Erlass des Rests der Strafzeit seines Sohnes nach, unter Hinweis auf dessen bisherigen guten Leumund und seine Straflosigkeit, sowie auf das günstige Zeugnis des Vorstehers der Enthaltungsanstalt zu Trachselwald. Obschon das vorliegende Gesuch von verschiedenen Seiten empfohlen ist, so kann der Regierungsrat diesen Empfehlungen nicht beitreten, indem er im Hinblick auf die Thatumstände findet, dass Rossé nicht zu hart bestraft wurde.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.
« der Bittschriftenkommission: id.

---

10. *Grillon*, Henri, Taglöhner, von und wohnhaft zu Cornol, geboren 1852, wurde am 14. Juni 1898 vom korrektionellen Gericht von Pruntrut wegen Diebstahl an geschlagenem Holz im Werte von weniger als Fr. 30 begangen im Walde zu Cornol, zu 20 Tagen Gefangenschaft verurteilt. Die in die Untersuchung einbezogenen Emil Hêche und Joseph Fleury erhielten jeder wegen Gehülfenschaft bei diesem Diebstahle 10 Tage Gefangenschaft. In der vorliegenden Bittschrift an den Grossen Rat sucht nun Grillon um Erlass eines Teiles seiner Strafe nach, unter Hinweisung auf seine bisherige Straflosigkeit, seine Armut und seine zahlreiche Familie, die während seiner Haft in

Not geraten würde. Er fügt bei, dass er die ihm zur Last gelegte Handlung nicht begangen haben würde, wenn nicht die genannten Mitschuldigen, welche die Abfuhr des Holzes aus dem Walde für ihren Meister besorgten, ihn ermächtigt und aufgefordert hätten, die fragliche Tanne, die an einem schwer zugänglichen Ort lag und deshalb für die Abfuhr Schwierigkeiten bot, zu behändigen und für sich zu verwenden. Das Gesuch ist vom Gemeinderat von Cornol mit dem Beifügen, dass Grillon ein braver, rechtschaffener Arbeiter sei, empfohlen; ebenso vom Regierungsstatthalter. Mit Rücksicht auf diese Empfehlungen und da die Akten die Wahrheit der Behauptung des Gesuchstellers, dass er die in Frage stehende Handlung nicht begangen hätte, wenn er nicht von den beiden Knechten dazu angestiftet worden wäre, zu bestätigen scheinen, hat der Regierungsrat beschlossen, das vorliegende Gesuch im Sinne der Herabsetzung der gegen Grillon ausgesprochenen Strafe auf das gleiche Strafmass, das gegenüber den beiden Mitschuldigen ausgesprochen wurde, zu empfehlen.

Antrag des Regierungsrates: Erlass der Hälfte der Strafe.
» der Bittschriftenkommission: id.

---

11. *Sommer*, Andreas, Landwirt, von und zu Dürrenroth, geboren 1867, wurde am 9. Juli dieses Jahres von der Polizeikammer wegen Misshandlung, begangen mit einem gefährlichen Instrument, zu einem Tag Gefangenschaft nebst Kosten verurteilt. Aus den Akten geht hervor, dass Sommer seinem Pflegeknaben Ernst Maibach, geboren 1884, als dieser eines Morgens zu spät in den Stall kam, mit der Mistgabel einen Streich auf den rechten Arm versetzt hatte, infolgedessen der Ellbogenknochen verletzt und dadurch der Knabe nahezu zwanzig Tage arbeitsunfähig wurde. Sommer hat zu Handen des Knaben eine Entschädigung von Fr. 50 bezahlt. In der vorliegenden Bittschrift an den Grossen Rat sucht Sommer um Erlass der Gefangenschaftsstrafe nach. Er findet die Strafe zu hart, weil die Verletzung eine zufällige gewesen sei, indem er nicht die Absicht gehabt habe, den Knaben zu verletzen. Das Gesuch ist vom Amtsgericht Trachselwald und vom Regierungsstatthalter empfohlen. Der Regierungsrat kann diesen Empfehlungen nicht beitreten. Die Verletzung des Knaben Maibach durch Sommer war eine gewollte, da seitens des Sommer ein bezügliches Geständnis vorliegt, welches noch durch die Aussagen des Knaben Maibach, Sommer habe ihn auch noch zu Boden geworfen, bestätigt wird. Dagegen ist es allerdings glaubhaft, dass Sommer den eingetretenen Erfolg nicht beabsichtigt habe; deswegen ist er auch sehr milde bestraft worden und darum würde es sich nicht rechtfertigen, ihn straflos zu lassen.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.
» der Bittschriftenkommission: id.

---

12. *Fiechter*, Friedrich, von Dürrenroth, Bureaulehrling in Huttwyl, geboren 1879, wurde am 31. Mai 1898 vom korrektionellen Richter von Trachselwald wegen Diebstahl zu einem Tag Gefängnis verurteilt. Derselbe hatte auf dem Markte zu Huttwyl einem Krämer eine Mundharmonika im Werte von Fr. 1. 80 entwendet, dieselbe aber, nachdem er noch gleichen Tags vom Landjäger zur Rede gestellt worden, nach anfänglichem Leugnen wieder zurückerstattet. In der vorliegenden Bittschrift an den Grossen Rat sucht Fiechter um Erlass der Strafe nach. Er beteuert, sich der Folgen, welche seine Handlungsweise notwendig nach sich ziehen musste, nicht bewusst gewesen zu sein. Er beruft sich auf seine bisherige gute Aufführung. Auch befürchtet er, dass die Verbüssung der Gefängnisstrafe seine Existenz gefährden würde. Der Regierungsrat kann das vorliegende Gesuch nicht empfehlen. Der Gesuchsteller hat eine gute Erziehung und Schulbildung genossen. Er stand zur Zeit des Diebstahls im neunzehnten Altersjahr, so dass kein Zweifel besteht, dass er bei Begehung der That mit Unterscheidungskraft gehandelt hat. Da nun der Richter in Berücksichtigung der obwaltenden Umstände bereits auf die geringste gesetzlich zulässige Strafe erkannt hat, so würde es sich nicht rechtfertigen, diese zu erlassen.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.
» der Bittschriftenkommission: id.

---

13. Witwe Maria *Oester* geb. Morgenegg, von Frutigen, geboren 1843, kinderlos, welche am 23. Mai 1898 von der Kriminalkammer wegen mehrmaliger Anstiftung zu Wechselfälschung und wissentlichen Gebrauchs der gefälschten Wechsel zu 11½ Monaten Korrektionshaus verurteilt wurde, sucht in der vorliegenden Bittschrift an den Grossen Rat darum nach, dass ihre Strafzeit um etwas verkürzt werden möchte. Wie aus den Akten zu entnehmen ist, scheint die Witwe Oester unter wiederholten Malen in finanziell bedrängter Lage gewesen zu sein, wusste sich aber immer durch Aufnahme von Darlehn auf Wechsel gegen Bürgschaft zu helfen, wobei sie jeweilen die Unterschriften der Bürgen durch dritte Personen fälschlich beisetzen liess. Das erhobene Geld verwendete sie in ihrem Nutzen. Die Petentin ist zwar nicht vorbestraft und hat sich bisher in der Strafanstalt befriedigend betragen. Der Regierungsrat hält indes dafür, dass nach Lage der Akten kein Grund vorliege, über den Nachlass des Zwölftels, den die Witwe Oester bei fortgesetztem gutem Betragen auch erhalten wird, hinauszugehen.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.
» der Bittschriftenkommission: id.

---

14. *Wenger*, Friedrich, von Oberlangenegg, gewesener Viehhändler, zu Boltigen, geboren 1862, wurde am 24. November 1894 vom korrektionellen Gericht von Obersimmenthal wegen widerrechtlicher Begünsti-

gung der Gläubiger und wegen Betrugs in contumaciam zu einem Jahr Korrektionshaus verurteilt. Wenger war im Laufe der Untersuchung flüchtig geworden. Nachdem derselbe im März dieses Jahres in Preussen, wo er als Viehwärter Anstellung gefunden hatte, verhaftet werden konnte und die dortigen Behörden seine Auslieferung bewilligt hatten, wurde Wenger Ende Mai den hiesigen Behörden übergeben und zur Verbüssung seiner Strafe nach Witzwyl verbracht. In der vorliegenden Bittschrift stellt die Ehefrau Wenger, die mit ihren drei Kindern in hülfloser Lage sich befindet, an den Grossen Rat das Gesuch um Erlass des Restes der Strafzeit ihres Ehemannes, damit dieser wieder in seine frühere Stelle eintreten könne, die ihm zugesichert sei, sofern seine Freilassung demnächst erfolgen würde. Sie hält dafür, ihr Mann habe die eingeklagten Vergehen durch die bisherige Haft, die seit März dieses Jahres andauert, gesühnt, indem die Strafe jedenfalls nicht so streng ausgefallen sein würde, wenn er nicht flüchtig gewesen wäre. Dabei verweist sie auf das günstige Zeugnis des Verwalters der Strafanstalt über die Aufführung und die Arbeitsleistung ihres Mannes. Das Gesuch ist von den Gemeinderäten von Boltigen und Zweisimmen, sowie vom Regierungsstatthalter empfohlen, desgleichen vom Amtsgericht Obersimmenthal selbst, und zwar, wie dieses beifügt, hauptsächlich deshalb, weil Wenger zur Zeit der Urteilsfällung flüchtig war und infolgedessen die Strafe höher bemessen wurde, als wenn er anwesend gewesen wäre. Mit Rücksicht auf diese Empfehlungen, insbesondere auf diejenige des Gerichts, welches das Urteil ausgefällt hat, und da aus den Akten auch hervorgeht, dass Wenger sonst nicht bestraft wurde, glaubt der Regierungsrat das vorliegende Gesuch in dem Sinn empfehlen zu sollen, dass dem Wenger der Rest seiner Strafzeit vom 24. Dezember hinweg erlassen werden möchte. Der Nachlass würde in diesem Falle, unter Einrechnung der Haft, die Wenger während dem Auslieferungsverfahren verbüsst hat, ungefähr einen Vierteil der ausgesprochenen Strafe betragen.

Antrag des Regierungsrates:	Erlass des Restes der Strafe vom 24. Dezember hinweg.
» der Bittschriftenkommission:	id.

---

15. *Wyler*, Gottfried, von Längenbühl, Melker in Buchholterberg, geboren 1879, wurde am 13. August 1898 vom korrektionellen Richter von Thun wegen Milchfälschung in Anwendung des § 12, II., Ziffer 1, des Lebensmittelpolizeigesetzes vom 26. Februar 1888 zu drei Tagen Gefangenschaft, Fr. 100 Busse und den Kosten des Staates im Betrage von Fr. 30. 30 verurteilt. Nach dem Ergebnis der Hauptverhandlung hatte Wyler, ohne Vorwissen seines Meisters, die Milchfälschung während längerer Zeit, bei vier Wochen, betrieben in der Weise, dass er die von ihm gemolkene Milch jeweilen mit Wasser verdünnte. Das der chemischen Untersuchung unterzogene Muster zeigte einen Wasserzusatz von circa 35 %. Die Milch war für Kunden bestimmt. Als strafmildernd zog der Richter in Betracht, dass Wyler durch die vorgenommenen Manipulationen absolut keinen Vorteil gezogen, sondern dabei lediglich aus Ehrgeiz gehandelt hatte. In der vorliegenden Bittschrift an den Grossen Rat stellt nun Wyler das Gesuch um Erlass der Gefangenschaftsstrafe unter Hinweis auf seine Jugend und Unbescholtenheit. Er behauptet, bei Begehung seiner strafbaren Handlung keine böse Absicht gehabt zu haben, sondern einzig aus falsch verstandenem Ehrgeiz gehandelt zu haben, weil der Knecht eines Nachbars mehr Milch ablieferte als er, und er habe zeigen wollen, dass er das Melken ebensogut verstehe als jener. Der Vater Wyler hat das Gesuch seines Sohnes empfohlen, ebenso der Regierungsstatthalter. Für die Bezahlung der Busse und Kosten ist Sicherheit geleistet. Der Regierungsrat kann sich diesen Empfehlungen nicht anschliessen, indem Wyler über die Strafbarkeit seiner That nicht im Zweifel sein konnte und die ausgesprochene Strafe unter den obwaltenden Umständen nicht als zu hart erscheint.

Antrag des Regierungsrates:	Abweisung.
» der Bittschriftenkommission:	id.

---

16. *Wormser*, Karl, Spirituosenhändler, in Basel, wurde am 24. August 1898 von der Polizeikammer wegen Widerhandlung gegen das Gesetz betreffend den Handel mit geistigen Getränken, in Bestätigung des erstinstanzlichen Urteils des Polizeirichters von Pruntrut, zu einer Geldbusse von Fr. 50, zu Nachzahlung einer Patentgebühr von Fr. 400 und zu den Kosten im Betrag von Fr. 41. 65 verurteilt, weil Wormser im Oktober 1897 einem Wirt in Vendelincourt Nusswasser in einem Quantum von weniger als 40 Litern verkauft hatte, ohne in diesem Zeitpunkt die Bewilligung zum Kleinverkauf von gebranntem Wasser besessen zu haben. In der vorliegenden, an den Grossen Rat gerichteten Bittschrift sucht Wormser um ganzen oder doch wenigstens um teilweisen Erlass der gegen ihn ausgesprochenen Strafe nach. In der Begründung dieses Gesuches behauptet Wormser, das Urteil sei irrtümlich, indem die fragliche Getränkelieferung nicht im Oktober 1897, wie das Gericht angenommen, sondern, nach Ausweis des dem Gesuche beigefügten Frachtbriefes und der Originalfaktur, im Oktober 1896 stattgefunden habe. Damals habe er, wie aus den Gesuchsbeilagen hervorgehe, die Berechtigung zum Verkaufe von Wein und Spirituosen für den Kanton Baselstadt besessen, da die betreffenden Verkaufsbewilligungen ihm unterm 1. April 1896 mit der Gültigkeitsdauer eines Jahres erteilt worden seien. Daraufhin habe er seinen Geschäftsvertreter Streit in Biel beauftragt, auch die Bewilligung für den Verkauf im Kanton Bern auszuwirken, was jener aber aus Unkenntnis oder Nachlässigkeit nicht gethan habe. Es folge daraus, dass dem Petenten kein Verschulden zur Last falle. Was nun das Hauptmotiv des Petenten zur Begründung seines Strafnachlassgesuches betrifft, dass die Lieferung nicht, wie die Polizeikammer, gestützt auf die Faktur, angenommen hat, im Jahre 1897, sondern im Jahre 1896 erfolgt sei, zu einer Zeit, da der Petent im Besitze eines baslerischen Patentes war, so kann dieses Motiv, auch wenn das von ihm behauptete Lieferungsdatum richtig sein sollte, nicht zu seiner Rechtfertigung dienen. Denn auch der Besitz eines baslerischen Patentes enthebt nicht von der Notwendigkeit einer bernischen Bewilligung für den Verkauf im Kanton Bern, und ein Handelsmann, der in einem Kanton Geschäfte machen will, soll sich mit den be-

treffenden Gesetzesvorschriften bekannt machen; dass aber der Petent einem Herrn Streit in Biel Auftrag erteilt habe, das Nötige zu besorgen, ist nicht erwiesen. Uebrigens hätte der Petent sich mit einem Gesuch direkt an die Direktion des Innern wenden sollen. Ferner ist zu beachten, dass das baslerische Patent, das Wormser nachträglich vorlegt, nur auf den Verkauf von Qualitätsspirituosen in geschlossenen und etiquettierten Flaschen lautet, während er im vorliegendem Falle ein Quantum von 20 Liter in einem Gebinde oder einer Bonbonne versandt hat, wozu es nach § 37, Wirtschaftsgesetz, Ziffer 2 oder 3, einer besondern Bewilligung der bernischen Behörde bedurft hätte. Ein gänzlicher Strafnachlass erscheint daher nicht gerechtfertigt. Da jedoch dem Petenten für die bernische Bewilligung, mit Rücksicht auf sein baslerisches Patent höchstens eine Gebühr von Fr. 200 auferlegt worden wäre, so glaubt der Regierungsrat einen Nachlass von der nachzuzahlenden Patentgebühr auf Fr. 200 empfehlen zu sollen.

Antrag des Regierungsrates: Herabsetzung der Patentgebühr auf Fr. 200, im übrigen Abweisung des Gesuches.
» der Bittschriftenkommission: id.

---

17. *Kissling*, Karl Friedrich, von Erlach, Graveur in Biel, geboren 1846, welcher am 25. März 1898 vom korrektionellen Richter von Biel, wegen Uebertretung des Wirtshausverbotes zu 2 Tagen Gefängnis nebst Fr. 6 Kosten verurteilt wurde, sucht in der vorliegenden Bittschrift an den Grossen Rat um Erlass der Gefängnisstrafe nach, wobei er den Nachweis leistet, dass er nunmehr die rückständigen Steuern, wegen denen das Wirtshausverbot über ihn verhängt wurde, der Gemeinde Biel bezahlt hat. Mangel an regelmässiger Arbeit und verminderte Arbeitsfähigkeit hätten ihn mit der Entrichtung seiner Steuern in Rückstand gebracht. Da das Gesuch vom Gemeinderat von Biel und vom Regierungsstatthalter empfohlen ist und Kissling auch die ergangenen Kosten bezahlt hat, so hat der Regierungsrat beschlossen, dasselbe ebenfalls zu empfehlen.

Antrag des Regierungsrates: Erlass der Strafe.
» der Bittschriftenkommission: id.

---

18. *Martin*, Emma, von Unterrehnen, Grossherzogtum Baden, in Bern, geboren 1873, wurde am 31. Mai 1898 vom korrektionellen Gericht von Bern wegen Blutschande zu drei Monaten einfacher Enthaltung verurteilt. Dieselbe ist von ihrem Vater, dem sie als älteste Tochter nach dem Absterben der Mutter die Haushaltung besorgen und die jüngern Geschwister erziehen helfen musste, verführt worden. Der mitschuldige Vater erhielt eine sechsmonatliche Korrektionshausstrafe, die derselbe gegenwärtig in der Strafanstalt verbüsst. In der vorliegenden Bittschrift an den Grossen Rat sucht die Emma Martin darum nach, dass die ihr auferlegte Strafe ganz, eventuell ein erheblicher Teil derselben, erlassen werden möchte. In der Begründung dieses Gesuches wird darauf hingewiesen, dass die Petentin bisher nicht bestraft und gut beleumdet war, dass sie seit ihrer Niederkunft längere Zeit krank lag und nun die Folgen ihrer sträflichen Handlung schwer büssen müsse, indem ihr allein die Sorge um ihr Kind obliege und schon die Strafhaft des Vaters die Familie in grosse Not gebracht habe. Die städtische Polizeidirektion hat das Gesuch mit Rücksicht auf die bisherige Straflosigkeit und die ökonomische Lage der Petentin, die fast den ganzen Lohn für den Unterhalt des Kindes aufwenden muss, empfohlen. Der Regierungsstatthalter dagegen ist der Empfehlung nicht beigetreten. Der Regierungsrat kann auch seinerseits das Gesuch nicht empfehlen, indem schon das Gericht Milde geübt und die ausgesprochene Strafe nach Lage des Falles nicht zu strenge erscheint.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.
» der Bittschriftenkommission: id.

---

19. *Marti*, Jakob, von Mülchi, Negotiant im Eichholz bei Messen, geboren 1862, welcher im Jahre 1894 in Konkurs fiel, wurde am 22. Juni 1898 von der Polizeikammer wegen eines im Februar 1895 begangenen Betruges, in Bestätigung des erstinstanzlichen Urteils des korrektionellen Gerichts von Bern, zu drei Monaten Korrektionshaus, umgewandelt in 45 Tage Einzelhaft, zu einer Entschädigung an die Civilpartei im Betrage von Fr. 1658 nebst Zins, ferner Fr. 170 Kosten an die nämliche und zu Fr. 78. 10 Kosten an den Staat verurteilt. In der vorliegenden Bittschrift an den Grossen Rat sucht Marti um Erlass der gegen ihn ausgesprochenen Strafe, eventuell um Erlass eines erheblichen Teiles derselben nach. In eingehender Begründung dieses Gesuches wird ausgeführt, das gegen ihn ergangene Urteil sei rechtsirrtümlich, weil ein gesetzlicher Schuldbeweis gegen ihn gar nicht vorgelegen, wohl aber ein Indizienbeweis für seine Unschuld gesprochen habe. Das Gesuch ist vom Gemeinderat von Messen empfohlen. Der Regierungsstatthalter von Bern beantragt dagegen Abweisung. Der Regierungsrat ist auch seinerseits nicht im Falle, das vorliegende Gesuch zu empfehlen, weil ein Begnadigungsgrund nicht vorliegt. Dem Einwand des Marti gegen die materielle Richtigkeit des Urteils ist entgegenzuhalten, dass das Urteil in gesetzmässiger Weise von der zuständigen Gerichtsbehörde, vor welcher Marti mit seiner Verteidigung gehört worden, erlassen und in Rechtskraft erwachsen ist, so dass über die Schuldfrage in der gegenwärtigen Instanz nicht mehr zu entscheiden ist. Zu einer Milderung der ausgesprochenen Strafe ist ebenfalls kein Grund vorhanden, da dem Petenten schon dadurch eine milde Behandlung zu teil geworden, dass die drei Monate Korrektionshaus in 45 Tage Einzelhaft umgewandelt wurden, obschon Marti den dem Betrogenen verursachten Schaden nicht ersetzt hat.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.
» der Bittschriftenkommission: id.

---

20. *Schaub*, Jakob, *Tschantre*, Ernst, *Schmid*, Friedrich und *Beutler*, Friedrich, Kohlenlader im Bahnhof Biel, sind am 26. August dies Jahres vom Polizeirichter von Biel wegen Widerhandlung gegen das Wirtschaftsgesetz zu je Fr. 50 Busse, je Fr. 20 Patentgebühr und je Fr. 2 Staatskosten verurteilt worden. Aus den Akten geht hervor, dass die Genannten während mehreren Monaten von einem Bierhändler Bier in grösseren Quantitäten bezogen, dasselbe aber nicht nur für ihr eigenes Bedürfnis verwendeten, sondern auch davon, gleichwie in einer Wirtschaft, gegen Bezahlung an andere Arbeiter ausschenkten. In der vorliegenden Bittschrift an den Grossen Rat stellen die Verurteilten das Gesuch, es möchte die ihnen auferlegte Busse nebst Patentgebühr erlassen, oder doch soweit herabgesetzt werden, dass sie von ihnen aufgebracht werden könne. Sie versichern, dass sie keine Absicht gehabt hätten, etwas Strafbares zu begehen. Sie hätten beim Bierausschank keinen Profit gemacht, ferner wird darauf hingewiesen, dass ihre tägliche Löhnung gerade hinreiche, die allernotwendigsten Bedürfnisse einer Familie zu decken. Wenn sie daher die Busse durch Gefangenschaft abverdienen müssten, so würden sie Gefahr laufen, aus dem Dienste entlassen zu werden. Nach den vorliegenden Zeugnissen sind die Gesuchsteller gut beleumdet. Der Regierungsstatthalter hat das Gesuch nicht empfohlen. Der Regierungsrat kann einem völligen Straferlasse ebenfalls nicht beistimmen, denn zu einem solchen liegt kein Grund vor. Ueber den Unfug des Bierwirtens auf Arbeitsplätzen ist schon oft und bitter geklagt worden, nicht allein aus Interesse für die Wirte, sondern ebenso sehr wegen den nachteiligen Folgen für die Arbeiter selbst. Der Regierungsrat kann daher höchstens eine Ermässigung der Busse auf je Fr. 20 empfehlen, und dieses bloss in Anbetracht der ökonomischen Verhältnisse der Petenten.

Antrag des Regierungsrates: Herabsetzung der Busse auf je Fr. 20, im übrigen Abweisung des Gesuchs.
» der Bittschriftenkommission: id.

---

21. *Paratte*, Urbain, von Muriaux, geboren 1873, wurde am 3. August 1897 von den Assisen des fünften Geschwornenbezirks wegen vorsätzlicher Misshandlung zu zwei Jahren Zuchthaus verurteilt, weil er in der Nacht vom 27. auf 28. Dezember 1896 vor seinem Hause einem Holzhacker Fritz Rufer, ohne dass er provoziert worden war, mit einem Beile einen wuchtigen Schlag auf den Kopf versetzt hatte, so dass Rufer bewusstlos vom Platze weggetragen werden musste und infolge der erlittenen Schädelfraktur mit Eindringen loser Knochenstücke durch die Hirnhäute ins Gehirn, die längere Zeit sein Leben in höchste Gefahr brachte, einen bleibenden Nachteil hinsichtlich der Sehkraft davon getragen hat. Paratte hatte, da er vom Verletzten nicht erkannt worden war, die Thäterschaft hartnäckig geleugnet. In der vorliegenden, an den Grossen Rat gerichteten Bittschrift, worin Paratte der Reue über die verübte That Ausdruck giebt, sucht nun derselbe, unter Hinweis auf die ausgehaltene lange Untersuchungshaft, um Erlass eines Teiles seiner Strafzeit nach, damit er bald wieder für seine in Not geratene Familie sorgen könne. Das Gesuch ist vom Gemeindevorstand von Muriaux empfohlen. Nach dem Bericht der Verwaltung der Strafanstalt hat Paratte sich bisher gut aufgeführt. Dessenungeachtet kann der Regierungsrat das vorliegende Gesuch nicht zur Berücksichtigung empfehlen, da das Verhalten des Paratte in der Untersuchung nicht zu seinen Gunsten spricht und auch in Anbetracht der von ihm verübten hinterlistigen schweren Körperverletzung und der keineswegs harten Strafe kein Grund vorliegt, über den Nachlass des Zwölftels hinauszugehen.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.
» der Bittschriftenkommission: id.

---

22. *Gagnebin*, Alfred, gewesener Uhrenfabrikant, von und zu Tramelan, geboren 1853, wurde am 18. Juni abhin vom korrektionellen Gericht von Courtelary wegen leichtsinnigen Konkurses und wegen widerrechtlicher Begünstigung einzelner Gläubiger zu 30 Tagen Gefängnis verurteilt. Gagnebin war im Jahre 1897 in Konkurs geraten, wobei sich ein Defizit von mehr als Fr. 25,000 herausstellte. Die auf Klage seiner Gläubiger angehobene Strafuntersuchung ergab, dass Gagnebin, obschon im Handelsregister eingeschrieben, die gesetzlich vorgeschriebenen Geschäftsbücher nicht geführt hatte, so dass sein Vermögenszustand nicht ersehen werden konnte, und ferner, dass er kurz vor Ausbruch des Konkurses einen Teil seines Viehstandes veräusserte und mit dem Erlöse einzelne Gläubiger befriedigte. In der vorliegenden, an den Grossen Rat gerichteten Bittschrift stellt Gagnebin das Gesuch, es möchte die gegen ihn ausgesprochene 30tägige Gefängnisstrafe in eine Geldbusse von Fr. 50 umgewandelt werden. In der Begründung seines Gesuches führt Gagnebin zunächst die Verumständungen an, die seine Bestrafung herbeiführten, wobei er darzuthun sucht, dass er in Bezug auf die ihm obliegende Pflicht zur Führung von Geschäftsbüchern unwissentlich gefehlt und keinesfalls die Absicht gehabt habe, seine Gläubiger in Schaden zu bringen. Ferner verweist er auf seine schwierigen Familienverhältnisse; er habe zehn Kinder, von denen sechs noch unerzogen seien und für deren Unterhalt er allein sorgen müsse, da seine Frau schon lange kränklich sei. Als weitern Grund für sein Gesuch macht er seinen eigenen Krankheitszustand geltend, indem er schon seit mehreren Jahren an einer unheilbaren Herzkrankheit leide, die sich in der letzten Zeit durch das Hinzukommen einer Lungenaffektion so sehr verschlimmert habe, dass eine Gefängnishaft für seine Gesundheit die nachteiligsten Folgen haben würde. Endlich sprächen für die Umwandlung der Gefangenschaft in Busse die nämlichen Gründe, aus denen der Grosse Rat dem Begnadigungsgesuch Welti entsprochen habe. Das Gesuch ist von den Gemeindebehörden von Tramelan und vom Regierungsstatthalter empfohlen. Ferner liegen zwei ärztliche Zeugnisse vor, die den

Krankheitszustand des Gesuchstellers bestätigen. Wenn der Regierungsrat auch zugiebt, dass im vorliegenden Falle mildernde Umstände zu Gunsten des Gesuchstellers sprechen, so scheinen ihm dieselben doch nicht ausreichend, um den gänzlichen Erlass der Freiheitsstrafe empfehlen zu können. Der Regierungsrat empfiehlt daher dem Grossen Rat die Herabsetzung der dreissigtägigen Gefängnisstrafe auf eine solche von fünf Tagen. Falls dann der Gesundheitszustand des Gesuchstellers es gebietet, so kann immerhin der Vollzug der Strafe verschoben werden.

Antrag des Regierungsrates: Herabsetzung der dreissigtägigen Gefängnisstrafe auf 5 Tage.

» der Bittschriftenkommission: id.

Bericht und Anträge der Baudirektion

an den

Regierungsrat zu Handen des Grossen Rates

betreffend

Aktienbeteiligung des Staates und Genehmigung des Finanzausweises

für die

Pruntrut-Bonfol-Bahn.

(November 1898.)

Unter Einsendung der erforderlichen Akten und Pläne reichte der Verwaltungsrat der Pruntrut-Bonfol-Bahn am 26. Mai dieses Jahres an uns zu Handen des Regierungsrates und des Grossen Rates das Gesuch ein, es möchte letztere Behörde die Gesellschaftsstatuten und den Finanzausweis für den Bau einer normalspurigen Eisenbahn zwischen Pruntrut und Bonfol genehmigen, beziehungsweise an die Ausführung derselben die im Volksbeschluss vom 28. Februar 1897 unter Art. 2, Alinea 3, vorgesehene Maximalsubvention von Fr. 50,000 per Kilometer oder im ganzen von Fr. 550,000 bewilligen.

Nach Erlöschen der Konzession für eine schmalspurige Linie im Jahre 1895 erteilte die Bundesversammlung unterm 15. Oktober 1897 einem Initiativkomitee in Pruntrut die Konzession für den Bau und Betrieb einer *normalspurigen* Eisenbahn von Pruntrut nach Bonfol und gewährte der zu gründenden Gesellschaft zur Einreichung der vorschriftsmässigen technischen und finanziellen Vorlage, sowie der Statuten der Gesellschaft eine Frist von 12 Monaten.

Die Pruntrut-Bonfol-Bahn ist eine der in Art. 1 des Volksbeschlusses vom 28. Februar 1897 aufgeführten Eisenbahnlinien, an deren Bau der Staat sich im Verhältnis und unter den Bedingungen dieses Beschlusses beteiligt. Der Regierungsrat ermächtigte denn auch die Finanzdirektion unterm 27. Dezember vorigen Jahres, die erste Einzahlung des Staates von 20 % seiner mutmasslichen Aktienbeteiligung zu leisten, jedoch unter dem ausdrücklichen Vorbehalt, dass dadurch dem Entscheid des Grossen Rates über die Höhe des kilometrischen Beitrages nicht vorgegriffen werden solle. Daraufhin fand unterm 17. Februar dieses Jahres die Konstituierung der Gesellschaft statt.

Hierüber, sowie über die Einzahlung des ersten Fünftels des in den Gesellschaftsstatuten vorgesehenen Aktienkapitals legt der Verwaltungsrat die gesetzlichen, öffentlichen Urkunden und über die Genehmigung der Statuten eine notarialische Bescheinigung vor. Ferner hat der Verwaltungsrat die Original-Aktienzeichnungen und einen Entwurf Anleihens-Vertrag mit der schweizerischen Volksbank nebst Nachtrag vom 19. Oktober 1898 betreffend das zur Ergänzung des Anlagekapitals erforderliche Obligationenkapital eingesandt, welcher laut Bescheinigung des Bankdirektors in Pruntrut die Genehmigung des Bankrates erhalten hat.

Die *Statuten* geben zu keinen Bemerkungen Anlass.

Die *Original-Aktienzeichnungen* datieren zum grössten Teil (für 380 Aktien) aus der Zeit der früheren Konzession für eine Schmalspurbahn. Da aber die Aktienzeichnungen diesbezüglich sämtlich bedingungslos gemacht worden sind, die Aktienzeichner die erste Einzahlung ohne Einwendung geleistet haben, da ferner die Aktienzeichnungen von Privaten (für 139 Aktien) die in Art. 615, zweites Alinea des Bundesgesetzes über das Obligationenrecht vorgeschriebene, auf die Statuten bezugnehmende Erklärung enthalten und für diejenigen der Gemeinden (für 270 Aktien) Auszüge der betreffenden Gemeindebeschlüsse vorliegen, so können diese Aktienzeichnungen als gültig erklärt werden.

Der Entwurf *Anleihensvertrag* mit der schweizerischen Volksbank mit Nachtrag vom 19. Oktober 1898, welcher die Aufnahme eines Obligationenkapitals von im Maximum Fr. 330,000 in Aussicht nimmt, kann ebenfalls gutgeheissen werden.

Das *Projekt* sieht die Anlage einer normalspurigen Eisenbahn zwischen Pruntrut und Bonfol über Alle und Vendelincourt vor. Sie verbindet das Thal der Allaine mit dem Thal der Vendeline; die dazwischenliegende Wasserscheide hat eine geringe Höhe, so dass dem Projekt keine erheblichen Schwierigkeiten entgegenstehen. Der Ausgangspunkt der Bahn ist der Bahnhof der Jura-Simplon-Bahn in Pruntrut. Die Linie folgt zunächst bis Kilometer II der Jurabahnlinie, wendet sich dann gegen Alle, wo eine Station in der Nähe des Ortscentrums vorgesehen ist. Sie durchquert darauf die Niederung der Alle, schlägt eine nördliche Richtung ein, erreicht, allmählich ansteigend, die Staatsstrasse nach Vendelincourt auf der Wasserscheide und folgt der Strasse bis Vendelincourt, wo eine Station circa ein Kilometer östlich vom Centrum des Dorfes angelegt werden soll. Ausserdem ist ein Halt östlich der Strassenkreuzung Alle-Miécourt und Alle-Vendelincourt in der « Baroche » vorgesehen. Von Vendelincourt führt die Linie direkt nach Bonfol, nähert sich bei Kilometer X der Staatsstrasse, um sie unmittelbar vor der Ortschaft zu kreuzen und daselbst in die Station Bonfol auszumünden.

In dem gedruckten Generalbericht des Initiativkomitees, welcher den Akten beiliegt und auf welchen wir hiemit bezüglich der Interessenzone der Pruntrut-Bonfol-Bahn zu verweisen erlauben, spricht dasselbe die Hoffnung aus, dass die Linie später Fortsetzung nach dem Elsass erhalten werde.

Die Länge der Linie beträgt nach Plan 11 Kilometer. Der Minimalradius beträgt 250 Meter, die Maximalsteigung = 28 %o.

Die *Anlagekosten* der Pruntrut-Bonfol-Bahn sind berechnet wie folgt:

I. Bahnanlage und feste Einrichtungen.			
A) Organisations- und Verwaltungskosten		Fr.	51,300. —
B) Verzinsung des Baukapitals		»	12,550. —
C) Expropriationen		»	77,683. 18
D) Bahnbau:			
1. Unterbau	Fr. 378,696. 32		
2. Oberbau	» 223,215. 60		
3. Hochbau	» 47,500. —		
4. Telegraph und Signale	» 10,200. —		
		»	659,611. 92
		Fr.	801,145. 10
II. Rollmaterial		»	141,400. —
III. Mobiliar und Gerätschaften		»	8,700. —
IV. Unvorhergesehenes circa 4 %		»	38,049. 80
	Total	Fr.	989,294. 90
oder per Kilometer Betriebslänge		Fr.	89,935. 90

Die Prüfung des Projektes durch unsere technischen Beamten hat ergeben, dass das **Projekt**, wie es vorliegt, rationell ist und den Verhältnissen des lokalen Verkehrs entspricht. Die einzige Schwierigkeit bildet der Anschluss an die Jura-Simplon-Bahn in Pruntrut.

In einer vom 29. Mai 1898 datierenden Eingabe gelangte ein Aktionskomitee in Courgenay mit dem Gesuche an uns, wir möchten, in Anbetracht der grossen Schwierigkeiten, welche der Einmündung der Pruntrut-Bonfol-Bahn in den Bahnhof Pruntrut entgegenstehen, eine Variante studieren lassen, welche die Einmündung in die Jura-Simplon-Bahn nach Courgenay verlegt.

Die Eingabe, von welcher eine Copie bei den Akten liegt, bezeichnet als Vorteile dieser Abänderung:

1. Eine Ersparnis von Fr. 500,000 an den Anlagekosten, da die Linie um circa 2 Kilometer kürzer werde;
2. gleiche Betriebseinnahmen wie bei Pruntrut-Bonfol;
3. Hebung des Güterverkehrs zwischen den Gemeinden der Baroche und dem Innern der Schweiz;
4. Hebung der Ortschaft Courgenay selbst.

Wir haben hierüber die Vernehmlassung der an der Pruntrut-Bonfol-Bahn interessierten Gemeinden eingeholt, welche, wie zu erwarten stund, von ihnen in ablehnendem Sinne beantwortet wurden, sogar unter Androhung des Rückzuges ihrer Subventionen im Genehmigungsfalle.

Wir schliessen uns der Ansicht dieser Gemeinden an und bemerken, dass, abgesehen von der damit verbundenen Konzessionsabänderung (wozu die Einwilligung der Konzessionäre erforderlich wäre, was ausgeschlossen ist) die Gründe der Petitionäre nicht stichhaltig sind.

Von einer Ersparnis könnte ernstlich nur die Rede sein, wenn man die Verbindung mit der Jura-Simplon-Bahn aufgiebt. Ferner bezweckt die Pruntrut-Bonfol-Bahn in erster Linie den Verkehr zwischen dem Bezirkshauptort und den industriellen Gemeinden Alle und Bonfol. Diesbezüglich sei konstatiert, dass der Hauptverkehr sich schon jetzt auf der Strasse Alle-Pruntrut und nicht auf der Strasse Alle-Courgenay abwickelt. Courgenay rechnet also keineswegs mit bestehenden Verhältnissen.

Wir konnten deshalb dem Begehren dieser Gemeinde, die fragliche Variante studieren zu lassen, nicht Folge geben.

Es liegt vielmehr im allseitigen Interesse, eine Ueberführung der sehr frequentierten Pruntrut Alle-Miécourt-Strasse oder aber die Einmündung der Pruntrut-Bonfol-Bahn in den Bahnhof Pruntrut an anderer Stelle anzustreben.

Ferner muss behufs besserer Trockenhaltung des Stationsplanums eine kleine Hebung der Station Alle vorgenommen und bei der Station Bonfol die Staatsstrasse zur Vermeidung eines Bahnüberganges auf die linke Seite der Station verlegt werden.

Das Längenprofil wird nicht beanstandet. Dagegen scheint uns eine Plattformbreite von 4,2 Meter anstatt 4,70 Meter, wie projektiert, genügend. Ferner dürfte, mit Rücksicht auf eine spätere Verbindung mit dem Elsass, ein grösseres Schienenprofil in Aussicht genommen werden; ein solches von 26 Kilogramm per Meter würde besser entsprechen.

Der **Kostenanschlag** veranlasst uns zu folgenden Bemerkungen:

In Posten I C, *Expropriationen*, erscheint, abgesehen davon, dass die Gemeinden das ihnen gehörende Terrain unentgeltlich abtreten, der durchschnittliche Preis von Fr. 0,40 per Quadratmeter etwas knapp bemessen. Es erscheint rätlich, denselben auf Fr. 0,50 per Quadratmeter und somit den Gesamtposten für die Landerwerbungen um Fr. 14,000, also auf Fr. 92,000 zu erhöhen.

In Posten I D, *Bahnbau*, genügen sowohl die Einheitspreise als die Quantitäten für Erdarbeiten und Kunstbauten. Mehrbeträge für kleinere Abänderungen können durch Ersparnisse infolge der Reduktion der Plattformbreite des Normalprofils und durch solche am

Ballast annähernd gedeckt werden. Dagegen ist der Ansatz für « Bachkorrektionen » mit Fr. 353 zu niedrig. Hiefür, sowie für eventuelle Entwässerungen in den Einschnitten etc. sollten Fr. 4000 und sodann für Anwendung eines grösseren Schienenprofils Fr. 11,000, zusammen also Fr. 15,000 hinzugeschlagen werden.

Das vorgesehene *Rollmaterial* (2 Lokomotiven, 3 Personen- und 8 Güterwagen, worunter ein Gepäckwagen) genügt in der Voraussicht, dass die Jura-Simplon-Bahngesellschaft den Betrieb der Pruntrut-Bonfol-Bahn übernehmen werde.

Der Posten für *Unvorhergesehenes* sollte mit Rücksicht auf vorkommende Eventualitäten und Aenderungen, sowie im besondern noch wegen der Beteiligung an den vorbehaltenen Umbauten beim Bahnhof Pruntrut, auf mindestens 10 % erhöht werden. Gestützt hieranf gestaltet sich der Voranschlag wie folgt:

I.	Bahnanlage und feste Einrichtungen	Fr. 830,145. 10
II.	Rollmaterial	» 141,400. —
III.	Mobiliar und Gerätschaften . . .	» 8,700. —
IV.	Unvorhergesehenes circa 10 % .	» 99,754. 90
	Total	Fr. 1,080,000. —

oder Fr. 98,182 per Kilometer Betriebslänge.

Das Komitee schätzt die *Einnahmen* auf Fr. 7400 per Kilometer, worauf im Vergleich mit andern Bahnen in ähnlichen Bevölkerungs- und Betriebsverhältnissen wohl gerechnet werden darf. Dagegen sind die *Betriebsausgaben* mit Fr. 5000 per Kilometer zu niedrig veranschlagt und dürften auf Fr. 5900 erhöht werden. Ersteres Minimum ist noch von allen Normalbahnen überschritten worden.

Hieraus ergiebt sich ein jährlicher Einnahmeüberschuss von Fr. 16,700, gross genug um ein Obligationenkapital von Fr. 330,000 à 4 % zu verzinsen und noch einen namhaften Betrag in den Reservefonds zu legen.

Das Unternehmen der Pruntrut-Bonfol-Bahn ist somit lebensfähig und wird sich in der fruchtbaren und industriellen Gegend jedenfalls entwickeln. Namentlich dürfte ihm die von der Gesellschaft in Aussicht genommene Verbindung nach dem Elsass nutzbringend sein. Sodann bedeutet das Unternehmen für den Staat eine etwelche Entlastung der Staatsstrassen, sowie die Hebung der Steuerkraft der von der Bahn durchzogenen Gegend. Der Staat hat also alles Interesse daran, das Unternehmen zu subventionieren und wir beantragen, es möchte sich der Staat gemäss Art. 2 drittes Alinea durch Uebernahme von Aktien im Betrage von Fr. 50,000 per Kilometer Betriebslänge oder für 11 Kilometer im ganzen von Fr. 550,000 beteiligen.

Unter der Voraussetzung dieser Aktienbeteiligung wäre aber der Finanzausweis noch nicht erbracht, wenn nicht die Volksbank in Pruntrut sich nachträglich, d. h. unterm 19. Oktober abhin, dazu herbeigelassen hätte, ein Anleihen von Fr. 330,000 anstatt Fr. 300,000 in Obligationen zu übernehmen.

Infolgedessen wird das Anlagekapital von			Fr. 1,080,000
nun beschafft durch:			
1.	Aktienbeteiligung des Staates	Fr. 550,000	
2.	Aktienbeteiligung von Gemeinden und Privaten	» 200,000	
3.	Obligationenkapital im Gesamtbetrag von .	» 330,000	
			Fr. 1,080,000

Der Finanzausweis kann somit als geleistet betrachtet werden. Das Obligationenkapital beträgt circa 30½ %, also noch nicht ein Drittel des Anlagekapitals, womit auch der Bedingung von Art. 5 des Volksbeschlusses vom 28. Februar 1897 genügt ist.

Wir unterbreiten Ihnen demnach zu Handen des Grossen Rates schliesslich folgenden

Beschlusses-Entwurf

zur Genehmigung:

Pruntrut-Bonfol-Bahn, Genehmigung der Statuten; Aktienbeteiligung des Staates und Genehmigung des Finanzausweises.

Dem Grossen Rat wird beantragt:

1. Die von der Generalversammlung der Aktionäre unterm 24. März 1898 angenommenen Gesellschaftsstatuten werden genehmigt.

2. Das vorgelegte Projekt wird ebenfalls genehmigt unter der Bedingung, dass beim Bahnhof Pruntrut die Beseitigung des Niveauüberganges, eventuell die Verlegung der Einmündung an eine andere Stelle des Bahnhofes Pruntrut angestrebt werde, sowie unter dem ferneren Vorbehalt, dass das Planum der Station Alle um 0,30 — 0,40 Meter gehoben und bei der Station Bonfol die Staatsstrasse nach den Weisungen der Baudirektion verlegt werde.

3. Der Staat Bern beteiligt sich am Bau der Pruntrut-Bonfol-Bahn gemäss Art. 2, Alinea 3, des Volksbeschlusses vom 28. Februar 1897 und unter den Bedingungen von Art. 2 hievor durch Uebernahme von Aktien im Betrage von Fr. 50,000 per Kilometer.

4. Diese Aktienbeteiligung wird für die Betriebslänge von 11 Kilometer auf Fr. 550,000 festgesetzt und aus Vorschussrubrik A *n* 3 *d* bewilligt.

5. Der Bahngesellschaft wird ferner bewilligt, gemäss vorgelegtem Vertrag mit der schweizerischen Volksbank in Pruntrut ein Anleihen von Fr. 330,000 aufzunehmen.

6. Die wichtigeren Bau- und Lieferungsverträge unterliegen der Genehmigung des Regierungsrates.

Bern, den . November 1898.

Der Direktor der öffentlichen Bauten:

Morgenthaler.

Vom Regierungsrate genehmigt und mit Empfehlung an den Grossen Rat gewiesen.

Bern, den 12. November 1898.

Im Namen des Regierungsrates
der Präsident
Kläy,
der Staatsschreiber
Kistler.

Antrag der Staatswirtschaftskommission
vom 17. November 1898.

Pruntrut-Bonfol-Bahn.

Genehmigung der Statuten, Aktienbeteiligung des Staates und Genehmigung des Finanzausweises.

Dem Grossen Rat wird beantragt:

1. Die von der Generalversammlung der Aktionäre unterm 24. März 1898 angenommenen Gesellschaftsstatuten werden genehmigt, vorbehältlich der Revision von Art. 5 in Bezug auf die Höhe des Aktienkapitals, welches auf wenigstens Fr. 750,000 gebracht werden soll.

2. Das vorgelegte Projekt wird ebenfalls genehmigt unter der Bedingung, dass beim Bahnhof Pruntrut die Beseitigung des Niveauüberganges, eventuell die Verlegung der Einmündung an eine andere Stelle des Bahnhofes Pruntrut angestrebt werde, sowie unter dem ferneren Vorbehalt, dass das Planum der Station Alle um 0,30 bis 0,40 Meter gehoben und bei der Station Bonfol die Staatsstrasse nach den Weisungen der Baudirektion verlegt werde.

3. Der Staat Bern beteiligt sich am Bau der Pruntrut-Bonfol-Bahn gemäss Art. 2, Alinea 3, des Volksbeschlusses vom 28. Februar 1897 und unter den Bedingungen von Art. 2 hievor durch Uebernahme von Aktien im Betrage von Fr. 50,000 per Kilometer.

4. Diese Aktienbeteiligung wird für die Bahnlänge von 11 Kilometer auf Fr. 550,000 festgesetzt und aus Vorschussrubrik A *n* 3 *d* bewilligt.

5. Der Bahngesellschaft wird ferner bewilligt ein Anleihen von Fr. 330,000 aufzunehmen.

6. Der Regierungsrat wird ermächtigt, den Finanzausweis als geleistet zu erklären, sobald die Rechtsgültigkeit der vorhandenen Aktienzeichnungen im Betrage von Fr. 750,000 unzweifelhaft konstatiert und über die Beschaffung eines Obligationenkapitals von Fr. 330,000 mit einem Bankinstitut ein Vertrag abgeschlossen sein wird.

7. Die wichtigeren Bau- und Lieferungsverträge unterliegen der Genehmigung des Regierungsrates.

Bern, den 17. November 1898.

Im Namen der Staatswirtschaftskommission
deren Präsident
Bühler.

Bau- und Domänengeschäfte.

(November 1898.)

Aarekorrektion Oltigen-Aarberg. — Auf den Antrag der Baudirektion wird das vom Bundesrat am 20. September abhin genehmigte Projekt für die auf Fr. 104,100 veranschlagten partiellen Korrektionen der Aare zwischen Oltigen und Aarberg dem Grossen Rat zur Genehmigung empfohlen und beantragt, an die nach Abzug der bereits ausgeführten Arbeiten im Betrage von Fr. 70,900 noch restierende Devissumme von Fr. 33,200 einen Kantonsbeitrag von einem Drittel der wirklichen Kosten, im Maximum Fr. 11,066 auf X G 1 zu bewilligen unter folgenden Bedingungen:

1. Die projektierten Bauten sind nach den Vorschriften der Bundes- und Kantonsbehörden in solider Weise auszuführen und es haften die Schwellengemeinden für die gewissenhafte Erfüllung dieser Verpflichtung.

2. Die Auszahlung des Kantonsbeitrages findet nach Vorrücken der Arbeiten auf amtlich bescheinigte Situationsetats hin statt.

3. In die Abrechnung dürfen alle wirklichen Kosten ausgesetzt werden, mit Ausnahme derjenigen für Geldbeschaffung und Verzinsung, sowie für Funktionen von Behörden und Kommissionen.

4. Die Schwellengemeinden Radelfingen, Ostermanigen-Jucher und Aarberg haben innert Monatsfrist, vom Datum der Eröffnung der Subventionsbeschlüsse an gerechnet, schriftlich zu erklären, dass sie die von den Bundes- und Kantonsbehörden gestellten Bedingungen annehmen und den nach Abzug der Bundes- und Kantonsbeiträge noch verbleibenden Rest der Ausführungskosten übernehmen wollen.

Bern-Schwarzenburg-Strasse, Korrektion zu Lanzenhäusern. — Dem Grossen Rat wird beantragt, für obgenannte Korrektion einen Nachkredit von Fr. 1033. 80 auf X F zu bewilligen.

Bericht der Finanzdirektion

an den Regierungsrat zu Handen des Grossen Rates

betreffend

Bellelay-Domäne, Aufhebung der Pacht mit Chr. Gerber.

(November 1898.)

Herr Präsident!
Herren Regierungsräte!

Nachdem der Staat von der Baronin Zorn v. Bulach das Bellelay-Gut gekauft hatte, wurde die Verwaltung der neuen Irrenanstalt bestellt. Von derselben wurde energisch darauf gedrungen, dass der Staat das ihm überbundene Pachtverhältnis mit dem bisherigen Pächter des v. Bulach'schen Gutes, das vertragsgemäss noch bis 23. April 1899 dauern sollte, sofort zu lösen suche und die Bewirtschaftung auf eigene Rechnung schon in diesem Herbste übernehme, damit die nötigen landwirtschaftlichen Herbstarbeiten besorgt und die Organisation des Betriebes während des Winters erfolgen könne. Zu Rate gezogene Sachverständige erklärten sich mit einem solchen Vorgehen, als im Interesse des Staates liegend, einverstanden und sprachen im weitern ihre Ansicht dahin aus, dass vom bisherigen Pächter Gerber der im allgemeinen schöne Viehstand und vom Schiff und Geschirr alles Brauchbare erworben werde, sofern es zu annehmbaren Preisen geschehen könne.

Die Finanzdirektion trat sofort mit dem Pächter in Unterhandlung und fand denselben geneigt, das Pachtgut schon in diesem Herbste zu verlassen, sofern ihm vom Staate der Viehstand samt Futtervorräten und ein möglichst grosser Teil seines Inventars abgekauft werde.

Daraufhin wurden die Herren Direktor Moser auf der Rütti, Verwalter Streit in der Waldau und Oberstlieutenant Hofer, Gutsbesitzer in Bühlikofen, beauftragt:

1. auszumitteln, inwieweit die Erwerbung von Objekten aus dem Viehstand und Schiff und Geschirr des Pächters Gerber im Interesse des Staates liege;

2. die Objekte zu schätzen und wenn möglich den Kaufpreis mit Gerber zu vereinbaren.

Die Resultate der von den genannten Herren übernommenen und durchgeführten Mission wurden von ihnen niedergelegt in einem Verzeichnis mit Schatzung, auf welches Aktenstück gestützt dann unterm 29. September 1898 zwischen dem Staate und Chr. Gerber eine Uebereinkunft abgeschlossen wurde folgenden Inhalts:

1. Christian Gerber verpflichtet sich, auf 10. Oktober 1898 dem Staate Bern das Pachtgut zu eigener Bewirtschaftung zu übergeben, und es soll auf diesen Termin das Pachtverhältnis aufgehoben sein.

2. Der Staat Bern übernimmt von Christian Gerber käuflich:

a. Das vorhandene Futter (Heu und Emd), zum Preise von Fr. 32 per Klafter zu 216 Kubikfuss. In diesem Preise ist jedoch die vorhandene Streue (Stroh und Lische) und der Mist inbegriffen.

b. Diejenigen 48 Stück Rindvieh, welche in einem von den Herren Oberstlieutenant Hofer, Direktor Moser und Verwalter Streit am 21. September 1898 aufgenommenen Verzeichnis mit Schatzung näher bezeichnet sind. Der Kaufpreis beträgt gemäss der aufgestellten Schatzung sechsundzwanzigtausendfünfhundert Franken (Fr. 26,500). Es wird jedoch vorbehalten, dass das Vieh am Tage der Uebergabe in vollständig gesundem Zustande sich befinde, und dass die im Schatzungsverbal gemachten speziellen Vorbehälte zu Recht bestehen bleiben.

c. Diejenigen zum Schiff und Geschirr gehörenden Gegenstände, 31 Nummern, die im obbezeichneten Schatzungsverzeichnis näher bezeichnet und geschätzt sind. Die Kaufsumme beträgt, entsprechend der Schatzung, Fr. 6105 (sechstausendeinhundertundfünf Franken).

3. Die Uebergabe der im Schatzungsverzeichnis der Herren Streit, Moser und Hofer beschriebenen Inventarstücke und eventuell weiter zu erwerbender Gegenstände in die Hände des staatlichen Verwalters von Bellelay hat, unter Mitwirkung der genannten Herren, bis 15. Oktober 1898 stattzufinden. Die Nachmessung des Futters wird später in geeignetem Zeitpunkte erfolgen.

4. Die Auszahlung der vereinbarten Kaufpreise, nach Abrechnung des marchzähligen Pachtzinses, erfolgt:

Fr. 10,000, nachdem die Uebergabe gemäss Art. 3 stattgefunden hat;

der Rest nach erfolgter Genehmigung vorliegenden Kaufsgeschäftes durch die kompetente Staatsbehörde.

In einer spätern weitern Verhandlung zwischen den genannten Experten und Chr. Gerber, und zwar bei Anlass der in Art. 3 der Uebereinkunft vorgesehenen Uebergabe, wurden demselben dann noch weitere Gegenstände, namentlich Pferde, Schweine und landwirtschaftliche Maschinen zum Preise von Fr. 7140 abgekauft und darüber ein vom 25. Oktober und 5. November datiertes Verbal aufgenommen und gegenseitig unterzeichnet.

Zu diesen Ankäufen mit einer Gesamtkaufsumme von Fr. 39,745 wird noch hinzukommen der im Einheitspreise vereinbarte und durch Nachmessung auszumittelnde Kaufpreis für die Futter- und Holzvorräte.

Herr Präsident, Herren Regierungsräte! Gestützt auf das Angebrachte und in Ausführung Ihres Beschlusses vom 1. Oktober 1898 unterbreiten wir Ihnen folgenden

Beschlussesentwurf:

Bellelay-Domäne, Uebereinkunft mit dem Pächter Chr. Gerber.

Auf den Antrag der Finanzdirektion wird das von ihr mit dem Pächter Gerber abgeschlossene Uebereinkommen vom 29. September, 25. Oktober und 5. November 1898, betreffend Aufhebung der Pacht auf 10. Oktober 1898 und käufliche Uebernahme von Vieh und Beweglichkeiten durch den Staat, dem Grossen Rat zur Genehmigung empfohlen.

Bern, den 21. November 1898.

Der Finanzdirektor:
Scheurer.

Vom Regierungsrat genehmigt und an den Grossen Rat gewiesen.

Bern, den 22. November 1898.

Im Namen des Regierungsrates
der Präsident
Kläy,
der Staatsschreiber
Kistler.

Antrag des Regierungsrates an den Grossen Rat.

Organisation

der

Direktionen des Regierungsrates.

(August 1898.)

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

in Ausführung des Dekretes vom 30. August 1898, beantragt dem Grossen Rat:

A. Es seien die Verwaltungszweige der Staatsverwaltung für die Verwaltungsperiode 1898—1902 folgendermassen den Mitgliedern des Regierungsrates zuzuteilen und zwar vom 1. November 1898 an:

1. die Verwaltung des Innern an Regierungsrat Steiger;
2. die Verwaltung der Sanität an Regierungsrat Joliat;
3. die Verwaltung der Justiz an Regierungsrat Kläy;
4. die Verwaltung der Polizei an Regierungsrat Joliat;
5. die Verwaltung des Militärs an Regierungsrat von Wattenwyl;
6. die Verwaltung der Domänen an Regierungsrat Scheurer;
7. die Verwaltung der Finanzen an Regierungsrat Scheurer;
8. die Verwaltung des Unterrichtswesens an Regierungsrat Gobat;
9. die Verwaltung der öffentlichen Bauten an Regierungsrat Morgenthaler;
10. die Verwaltung der Eisenbahnen an Regierungsrat Morgenthaler;
11. die Verwaltung der Forsten an Regierungsrat von Wattenwyl;
12. die Verwaltung der Landwirtschaft an Regierungsrat Steiger;
13. die Verwaltung des Armenwesens an Regierungsrat Ritschard;
14. die Verwaltung des Gemeindewesens an Regierungsrat Minder;
15. die Verwaltung des Kirchenwesens an Regierungsrat Minder.

B. Es seien für die genannte Verwaltungsperiode gemäss dieser Zuteilung folgende neun Direktionen zu bilden:

Antrag der Grossratskommission.

Organisation

der

Direktionen des Regierungsrates.

(November 1898.)

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in Ausführung des Dekretes vom 30. August 1898,

beschliesst:

A. Die Verwaltungszweige der Staatsverwaltung für die Verwaltungsperiode 1898—1902 werden folgendermassen den Mitgliedern des Regierungsrates zugeteilt und zwar vom 1. Dezember 1898 an:

1. die Verwaltung des Innern an Regierungsrat Steiger;
2. die Verwaltung der Sanität an Regierungsrat Joliat;
3. die Verwaltung der Justiz an Regierungsrat Kläy;
4. die Verwaltung der Polizei an Regierungsrat Joliat;
5. die Verwaltung des Militärs an Regierungsrat von Wattenwyl;
6. die Verwaltung der Domänen an Regierungsrat Scheurer;
7. die Verwaltung der Finanzen an Regierungsrat Scheurer;
8. die Verwaltung des Unterrichtswesens an Regierungsrat Gobat;
9. die Verwaltung der öffentlichen Bauten an Regierungsrat Morgenthaler;
10. die Verwaltung der Eisenbahnen an Regierungsrat Morgenthaler;
11. die Verwaltung der Forsten an Regierungsrat von Wattenwyl;
12. die Verwaltung der Landwirtschaft an Regierungsrat Minder;
13. die Verwaltung des Armenwesens an Regierungsrat Ritschard;
14. die Verwaltung des Gemeindewesens an Regierungsrat Minder;
15. die Verwaltung des Kirchenwesens an Regierungsrat Ritschard.

B. Für die genannte Verwaltungsperiode werden gemäss dieser Zuteilung folgende neun Direktionen gebildet:

Antrag des Regierungsrates.

1. Direktion des Innern und der Landwirtschaft;
2. » der Justiz;
3. » der Polizei und der Sanität;
4. » der Finanzen und der Domänen;
5. » des Unterrichtswesens;
6. » der Bauten und der Eisenbahnen;
7. » der Forsten und des Militärs;
8. » des Armenwesens;
9. » des Gemeindewesens und des Kirchenwesens.

Bern, den 31. August 1898.

Im Namen des Regierungsrates
der Präsident
Kläy,
der Staatsschreiber
Kistler.

Antrag der Grossratskommission.

1. Direktion des Innern;
2. » der Justiz;
3. » der Polizei und der Sanität;
4. » der Finanzen und der Domänen;
5. » des Unterrichtswesens;
6. » der Bauten und der Eisenbahnen;
7. » der Forsten und des Militärs;
8. » des Armenwesens und des Kirchenwesens;
9. » des Gemeindewesens und der Landwirtschaft.

Bern, den 22. November 1898.

Namens der Kommission
der Präsident
Eugen Grieb.